Gc
929.73
Sa39p
pt.1
1794501

REYNOLDS HISTORICAL
GENEALOGY COLLECTION

ALLEN COUNTY PUBLIC LIBRARY
3 1833 00860 7654

Proben
des
hohen Teutschen Reichs
Adels

Pl. 1

oder

Sammlungen
alter Denkmäler, Grabsteinen, Wappen, Inn- und Urschriften u.d: nach ihrem wahren Urbilde aufgenommen, unter offener Treue bewähret, und durch Ahnenbäume auch sonstige Nachrichten erläret und erläutert,

von

Johann Octavian Salver,
Com: Palat: Cæsar: Archivario, und Hochfürstl: Hirzburgischen Fuldaischen Lehnrathe.

Mirz burg
gedruckt mit Plantischen Schriften, im Verlage des Authors
17 75.

490

Dem
Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
Herrn
Adam Friedrich
Bischofen zu Bamberg,
und
Würzburg,
des Heil. Röm. Reichs Fürsten
auch
Herzogen zu Franken ꝛc.

1794501

Meinem
Gnädigsten Fürsten und Herrn

179501

Hochwürdigster Bischof Reichsfürst und Herzog! Gnädigster Fürst und Herr, Herr!

Die Denkmäler, welche Thaten, Handlungen, Geschichten und Merkwürdigkeiten der Nachwelt erzehlen wollen, tragen gemeiniglich den Namen und die Regierungsjahre der Souverainen an der Stirne, in deren Länder und Zeiten sie geschehen, oder errich-

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Allen County Public Library Genealogy Center

http://www.archive.org/details/probendeshohente01salv

1: V

fF
0847
.778

SALVER, JOHANN OCTAVIAN, 1732-1788.
Proben des hohen Teütschen Reichs Adels, oder Sammlungen alter Denkmäler, Grabsteinen, Wappen, Inn- und Urschriften, u: d: nach ihrem wahren Urbilde aufgenommen unter offener Treüe bewähret und durch Anenbaüme auch sonstige Nachrichten erkläret und erlaüteret. Wirzburg, 1775.
777p. illus.,ports.,coats of arms. 34cm.

50-311 SHELF CARD ICN 50-226

richtet worden sind. Sie geben dem Werke theils eine Gewährung, theils einen Glanz und Ansehen.

Erlaube also groser **Adam Friedrich, Bischof, Fürst und Herzog** meiner Feder und meinem Griffel, die ein Denkmal dem teutschen Adel, **deinem** Hochstift Wirzburg, und dem Herzogtum des östlichen Frankens zu errichten im Begriffe stehen, diesem Werke **deinen** glorwürdigen Namen, und die segensvolle Zeit **deiner** glückseligen Regierung vorzusezen. Der uralte Adel **deines** Fürstlich = Gräflichen Hauses macht die stärkste Probe, mit welcher vorzüglichen Majestät der alte teutsche freye Reichs=Adel in der teutschen Welt zu allen Zeiten geglänzet habe, und annoch glänze; Und die unter **deiner** glorreichen Regierung der östlichen

Fran=

Franken geſegneten Jahre machen den Zeitſtand merkwürdig und anſehnlich, in welchem dieſes mein geringes Denkmal an das Licht tritt.

Wem? gnädigſter Biſchof, Fürſt und Herzog, wem konnte oder ſollte ich ein Werk weihen, ſo der Nachwelt den teutſchen Adel, ſeine Vorzüge, ſeine Herrlichkeit, ja den theuren Werth ſeiner ausgezeichneten Hoheit anempfehlen ſoll, als deinem Namen und deiner Regierungszeit? Deine Fürſtliche Huld hatte mich vor vierzehn Jahren zur Arbeit in den Hochfürſtl. Lehenhof geſezet: Dort war es mir erlaubet, einen Blick in das Feld des teutſchen Adels zu wagen; Und vor dritthalb Jahren vertraute mir ſelbe die höchſten Geheimniſſe deines Fürſtlichen Hochſtiftes und Herzogtums zur Verwah-

rung an, da mir schon deines Fürstlichen und Gräflichen Hauses Geheimnisse sind anvertrauet gewesen: Voll von den entzückenden Bildern und Ideen, die in einem teutschen Herze Regungen der Ehrfurcht gegen die Hoheit des Adels erwecken müssen, kehrte mein Aug zurück, und sogleich war es beschlossen, dem teutschen Adel und seiner vorzüglichen Hoheit ein Monument, ein laut-redendes Denkmal, zu errichten. Dein Fürstliches Hochstift Wirzburg lieferte mir allen Stoff zu den Proben und Beweistümern, deren ich, nach meinem entworfenen Plane, zur Verherrlichung und Empfehlung des teutschen freyen Reichs-Adels zu bedärfen glaubte. Der Feder, wenn sie noch so beredsam das sagen und erzählen könnte, was ich sie zu meinem Endzwecke der teutschen Welt wollte sagen

lassen, trauete ich dennoch die Stärke und die Ueberzeugung nicht zu, derer mein Werk benöthiget zu seyn schiene; Ich suchte also meinen Griffel und Feder wieder vor, und grub gleichsam aus dem Schutt und Moder die Denkmäler, Grabsteine, Wappen, Ur- und Innschriften, die mir meine Arbeit erleichteren, selbe statthaft und probmäßig machen, und das Aug des Lesers zu einer Känntniß des würdigsten Gegenstandes aufmerksam dahin heften könnten, wo er alles fände, prüfete, und mit Augen sähe, was ich meine Feder zur Erhöhung und Anempfehlung der Hoheit des teutschen freyen Reichs-Adels sagen lasse.

Unter deinem glorwürdigen Namen und mächtigen Schutze, gnädister Bischof, Fürst und Herzog! will also die-

dieſes mein Werk an das Licht treten. Deine Huld und Gnade hat den Gedanken mir eingeflöſet; Dein Biſchöfliches und Fürſtliches Hochſtift hat mir die Beyſpiele und Beweiſe gereichet; Deine Muſen-Liebe, welche den Wiſſenſchaften und Künſten Tempel erbauet, Lehrer verſchaffet, Lehrlinge begeiſtet und belebet, und dem Staate Männer und Bürger gebährt, die noch der Nachwelt den groſen Namen Adam Friedrichs in Stein und Erz dankbareſt eingraben werden, hat gleichſam meine Feder und den Griffel in dem ganzen Werke geführet; Wem alſo, muß ich meine Frage wiederholen, bin ich dieſes Werk zu weihen verpflichtet, als deinem unſterblichen Namen und der glückſeligen Zeit deiner Regierung?

Ich

Ich lege also dieses Werk zu dem Fuse deines Fürstlichen Thrones; Werfe immer einen Fürstlich-gnädigen Blick auf selbes; Versage ihm deinen Bischöflichen und Fürstlichen Schutz nicht; Es wird beider bedärfen. Ich habe in selbem für die Kirche Gottes und ihrer Geistlichkeit gesprochen; Dein mächtiges Hirtenkreuz wird den Spöttern, die das Heiltum verachten, Ehrfurcht für das, was Gottes und seiner Kirche ist, gebieten. Ich habe dem teutschen freyen Reichs-Adel seine Vorzüge entwickelt, und die lezten Beweise aus deinem Fürstlichen Hochstifte geborget; Dein Fürsten-Purpur wird mich gegen die Verächter mit meinem Werke in Schutz nehmen, damit noch die Nachwelt bekenne, unter einem solchen Moecenas und Fürsten konnten Feder und

Grif-

Griffel eine Arbeit wagen, welche die Vorzüge des teutschen freyen Reichs-Adels in einem ungeheuchelten Denkmale der Nachwelt erzehlen.

Dein glorwürdiger Name, die gesegneten Jahre deiner Regierung bezeichnen mit Glanz und Ansehen meine kleine Schrift, die ich zu deinem Throne hinlege, und vor selbem in tief-gebeugtester Ehrfurcht flehe und bitte: Seye

Hochwürdigster Bischof, Reichs-Fürst und Herzog
ein gnädigster Fürst und Herr, Herr

Deines

unterthänigst treu-gehorsamsten Knechtes

des Verfassers.

Vorerinnerung.

Ehrenſäulen und Denkmale errich-

ten, iſt ein Gebrauch der Menſchen, der ſo alt iſt, als die Menſchen ſelbſt ſind. In ihrer unſterblichen Seele liegt ein angeborner Trieb, ſich bey der Nachwelt zu verewigen; Die Philoſophen haben dieſen dem Menſchen angebornen Trieb zu allen Zeiten für einen unwiderſprechlichen Beweis der Unſterblichkeit der menſchlichen Seele angenommen, und die Afterphiloſophen, die aus einem ihnen ſelbſt widerſprechenden Zwange wünſcheten ſterbliche Seelen zu haben, oder ſo eines iſt, daß ſelbe mit dem verweslichen Körper in Staub und Aſchen, und mit ſelben, wenn es möglich wäre, in ein Nichts und Unding ungeſchaffen würden, können dennoch den in dem Weſen, ſo die erſteren Seelen nennen, liegen-

den

den Hang und Natursneigung nicht also ersticken, daß sie sich nicht sähneten, und wohl auch Maschinen in Triebe zu bringen sucheten, bey der Nachwelt unvergeßlich, unsterblich, und was ihren Gründen sehr gleichgültig seyn sollte, in dem Gedächtnisse der Nachwelt, mehres zu seyn, da sie ein Nichts geworden sind, als sie waren, da sie etwas waren.

Zu diesem Endzwecke, bey der Nachwelt sich zu verewigen, haben die Allten die Ehrensäulen und Denkmale oder Monumenten gewählet, welche den Nachkömlingen ihre Thaten, Handlungen, Merkwürdigkeiten, und andere Geschichten, die sie bey der Nachwelt unvergeßlich machen könnten, erzehlen sollten. Daß es die jüngere nachmachen, zeugen die für die Nachwelt neuerlich errichteten Denkmale. Hätte die Sündflute nicht die erste Welt verschlungen, Moyses würde uns auf selber Denkmale bezeichnet haben, durch welche die Kinder und Enkeln Adams uns manche Merkwürdigkeit, die wir jezt nur in seinem Buche von der Weltgeburt lesen, mit mahlerischen Griffeln würden bezeichnet haben, so wie er uns nach der Sündflute jezt auf jenem Berge, jezt in jenem Thale, jezt in jenem Fluße, jezt an jenem Ufer, jezt auf jener Ebne solche Säulen, Steine, Denkmale u. d. g. hinstellet, durch welche uns die alten Noachiten, d. i. die Abstämlinge des Noe ihre Merkwürdigkeiten erzehlen wollen. Die Egyptier folgten in dieser Verewigungskunst den Hebräern, die Griechen den Egyptiern, die Römer den Griechen, und die übrigen Völker, die den Scepter Roms küssen mußten, diesen und ihren Vorgängern nach.

So war es also von den ersten Menschen an der Gebrauch, durch Obelisken oder Ehrensäulen, Monumenten oder Denkmale seinen Namen bey der Nachwelt zu verewigen, oder so eines ist, seinen Thaten und Handlungen, seinem Geschlechte und Abstämlingen durch selbe einen Vorzug oder Adel zu erwerben.

Hat nun jemal ein Volk, oder eine Nation des menschlichen Geschlechts eine Ursache, und ein Recht gehabt, seine Thaten und Handlungen, seine Geschichten und Merkwürdigkeiten bey der Nachwelt durch Ehrensäulen und Denkmale zu verewigen, so ist es das Volk der Teutschen, und seine Blüthe der teutsche freye Reichsadel. Es könnte stolz seyn, daß es zu den Verewigern seiner Nation die gröstten Geschichtschreiber des alten in der Völle seiner Hoheit stehenden Roms gehabt hat; Aber Rom und seine Römer waren nicht gewöhnt,

einem

einem auswärtigen Volk einen anderen Vorzug einzugestehen, als der ihrem eigenen ein gröseres Ansehen und einen helleren Glanz zustrahlen konnte.

Dort würde der ächte Glanz der teutschen Nation und ihr vorzügliches Ansehen in sein ächtes Licht gesetzet werden, da der römische Reichsscepter in die Hände der Teutschen gekommen: Und die Wahl der römischen Kaiser von den Stimmen des unmittelbaren freyen teutschen Reichsadels bestimmet zu werden, ihren Anfang genommen; Welche Wahl hernach auf die Durchlauchtigste Kurfürsten, welche gleichsam der Auszug und die Blume des teutschen freyen Reichsadels sind, ist übergegangen.

Dieser Zeitpunkt ist so voll der Majestät und Herrlichkeit, daß er dem Schicksale der ersten Sterne bey der in ihrem vollen Mittage glanzenden Sonne gleich kömmt; Die Sterne der ersten Gröse bestimmen erst die Wahrheit der Gröse der Sonne, bey ihrem ganzen Lichte aber verlieren sie gleichsam ihren eigenen Glanz, und ihre Achtung bleibt nur bey dem Auge des Sternkündigers. So geschieht es dem teutschen freyen Reichsadel, jedes Aug heftet sich auf die Majestät seiner Sonne, und vergißt auf die Sterne, deren untere, mittlere und erstere Gröse die höchste Gröse der Sonne giebt, und dem Auge des Heraldikers bleibt es doch wahr und eine ausgemachte Sache, daß dieses der gröste Glanz und das höchste Ansehen des teutschen freyen Reichsadels sey, daß aus seinem Mittel oder durch seine unmittelbare ehemals und nun mittelbare Wahl die Sonne der Römisch-kaiserlichen Majestät empor steige, und die teutsche Welt mit ihrem Glanz und Licht erfülle.

Nur dem teutschen freyen Reichsadel kam ehemals dieser Vorzug zu; Und wer selben einmal nach seiner Würde und Hoheit innen hat, der wird bekennen, daß den heutigen höchsten Wahlstimmen diese höchste Würde vorzüglich und von Rechtswegen in einem höheren Grad zugestanden werden müsse.

Diese unmittelbare teutsche Reichsfreyheit ist es also, was den teutschen Adel unter den übrigen (dessen Hoheit und Vorzüge wir in allen wegen verehren, und selbem auf keinerley Weise zu nahe zu treten gedenken) auf eine besondere Art auszeichnet; Und wir stehen in der Meinung, daß dieser ausnehmende Vorzug des teutschen freyen Reichsadels in der teutschen Nation eine Ehrensäule, ein

Denkmal oder ein Monument verdiene, so der jezigen und der Nachwelt erzehle, ja verewige, was es sey, aus einem teutschen freyen Reichsadel entsprossen zu seyn.

Nicht alle Ehrensäulen, Denkmale müssen aus Marmor, Steinen und Erzen errichtet werden: Nicht nur den Meissseln und Griffeln sind solche Obelisken und Monumenten vorbehalten, auch dem Pergament, dem Papier und den Federn werden selbe anvertrauet: Ich wünschete, sagte Cicero, * daß unsere Thaten aufs geschwindeste den Schriften einverleibet werden mögten. Was der Meissel der Ewigkeit eingräbt, schreibt für selbe die Feder auf das Papier nieder. Die Feder hat noch den Vortheil, daß sie, was der Meissel mit Punkten und Linien in die Säule, Statuen und Bilder einhaut, mit deutlicheren und kenntlicheren Zügen dahinmalet, besonders wenn sie den Pinsel zum Gehülfen nimmt. Also auch eine Schrift, ein Buch kann eine Ehrensäule, ein Denkmal, ein Monument der Nachwelt abgeben. Ein solches soll dem teutschen freyen Reichsadel gegenwärtiges Werk seyn.

Ich weis es, der teutsche freye Reichsadel würde in seinem Vorzuge glänzen, wenn ich weder Feder, noch Pinsel, noch Griffel angesetzet hätte; Allein vielleicht würden nicht alle jene, denen es am Herzen sehr nahe liegen sollte, diese Vorzüge zu wissen, oder zu erlernen, so leicht zur Känntnisse derselben gelangen, wenn ihren Augen solche Ehrensäule und Denkmale nicht von ohngefehr aufstiessen, und ihnen solche redende Schriften und Monumenten in die Hände fielen. Derley Monumenten und Schriften haben nicht nur die Art, Thaten, Handlungen, Geschichten und Merkwürdigkeiten zu erzehlen, die ihnen vielfältig anderstwo aufstossen könnten, sondern auch und vielleicht besonders in gewisen Fällen die sicherste Beweise zu führen, wie der belobte Cicero sagt; ** Und in diesen mögen diese meine Monumenten für den teutschen freyen Reichsadel nicht sowohl nützlich, als nothwendig werden. Deßwegen habe ich diesem für den teutschen freyen Reichsadel geweihten Werke den Titel an die Stirne geschrieben: Proben des hohen teutschen Reichsadels. Nachdem ich dem geehrten Leser den Grundriß dieses Monuments, oder einen kurzen Begriff meines

* Cupio quam celerrime res nostras *monumentis* commentari. Cicero.

** Certissimis monumentis testari. Idem.

nis Werkes werde geliefert haben, zweifle ich nicht, die Aufschrift und meine obige Erinnerung, und zugleich mein ganzes Unternehmen zu rechtfertigen.

Ich habe das Werk in Hauptstücke abgetheilet, um den geehrten Leser gleichsam stuffenweis zu der Wichtigkeit desselben hinauf zu führen.

In dem ersten Hauptstücke rede ich von dem Ursprunge des Adels, ich seze den Begriff desselben fest, und zeige, daß die Quelle desselben die Tugend sey.

In dem zweyten Hauptstücke, nachdem ich aus den ältesten römischen Schriftstellern einige Känntnisse der teutschen Völker eingeholet habe, zeige ich ihre Achtung für den Adel, der sich auf die Tugend gründete, und sich nach selber in verschiedene Aeste theilete.

In dem dritten Hauptstücke unterrichte ich den Leser in den verschiedenen Arten, nach welchen die auf ihren Adel immer eifersüchtigeren Teutschen selben zu erweisen suchten, und bewähre, daß sie bey der Probe ihres Geburtsadels hauptsächlich auf die reine Ahnenprobe gesehen haben.

In dem vierten Hauptstücke, nachdem ich dem Leser eine hinreichende Känntniß von den Turnieren der alten und jüngeren Teutschen gegeben habe, erweise ich den Ursprung der Wappen, die in ihren Feldern den Stammadel darlegen, und hierdurch ihre Turnierfähigkeit erproben musten. Zu welchem genaueren Känntnisse ich

In dem fünften Hauptstücke die Turnier- und Ritterbürtigkeit, die durch Prüfung der Wappen anerkannt wurde, deutlicher erkläre, und

In dem sechsten Hauptstücke zu diesem Entzwecke einen weitläufigen Unterricht von dem, was zu den Wappen gehöret, mittheile.

In dem siebenden Hauptstücke führe ich den Leser zur Känntniß des Vorzuges des heutigen freyen teutschen Reichsadels, der aus seiner Unmittelbarkeit quillt, derer Ursprung ich entzifre; Und

Vorerinnerung.

Wenn ein hoher teutscher Reichsadel unsere Arbeit und dieses Werk also ansieht und aufnimmt, finden wir selbe einigermasen belohnet. Wie muß das Aug eines jungen Ritters entzücket werden, wenn er an dieser Ehrensäule, an diesem Denkmale seine uralt-adeliche teutsche Reichsfamilie glänzen, und seine Voráltern, Stämmväter, Vettern und Verwanden mit solchem Lichte des teutschen freyen Reichsadels umstralet sieht. Es wird ihn locken, nicht nur selbe genauer kennen lernen zu wollen, sondern auch den Adel, den sein Aug an seinem Stammen bewundert und verehret, in seinem Leben, Thaten und Handlungen noch glänzender zu verherrlichen; Die übrigen Vortheile, die aus diesem Werke fliessen, sind die ächten und unumstößlichen Proben, die in sicheren Fällen dieses Werk ihm genugsam darbietet.

Dies alles verspricht uns eine gnädige und günstige Aufnahm, um die wir, vielleicht mit Rechte, bitten.

Der Verfasser.

Erstes

Proben
des
Teutschen
Reichs
Adels

Erſtes Hauptſtück
Von dem Urſprung des Adels.

Der Adel iſt ein Vorzug der Menſchen vor andern wegen ihrer Gaben und Verdienſte. Was der Adel ſeye.

Wir glauben mit dieſen Worten einen ächten allgemeinen Begriff **von dem Adel** unſerem Leſer geliefert zu haben. So lang Menſchen ſind, finden wir, daß einige ſo wohl von Gott als auch von dem Menſchen den anderen **vorgezogen** worden ſeyen. Es iſt zwar wahr, daß alle Menſchen der menſchlichen Natur nach gleich gebohren werden; Und jedem Menſchen ſtehet nach ſelben der Adel oder das Herrſchungsrecht über die Thiere und alle übrige Geſchöpfe zu; Weil ſie der Schöpfer ſeiner Herrſchaft in der Erſchaffung unterworfen hat. Denn (a) **da er den Menſchen Mann und Weib nach ſeinem Ebenbilde, nach dem Ebenbilde Gottes erſchaffen hat; Segnete er ſie, und ſagte: Wachſet und vermehret**

(a) Genes. C. 1. 27. 28.

Anfang oder Ursprung des Adels.

euch, füllet die Erde an, und unterwerfet sie euch; Herrschet über die Fische des Meeres, über die Vögel der Luft, und über alle Thiere, die sich auf der Erde bewegen. Dies ist der erste Adel, den Gott dem Menschen, dem Adam und der Eva und ihrer ganzen Nachkommenschaft gegeben hat; Denn wie wir alle gleiche Kinder Adams sind, so haben wir alle gleiches Recht und gleichen Adel oder Vorzug vor allen übrigen Geschöpfen geerbet; Also daß es einigen neueren Philosophen kaum zu verzeihen ist, daß sie den edelgebohrnen Menschen mit den Thieren in eine Gleichheit und Gemeinschaft, wie Rousseau (a) oder gar mit Helvetius (b) unter die Thiere hinabzusetzen, nicht erröthen. Die Thiere selbst, die furchtsam vor dem Menschen fliehen, die seiner Stimme gehorsamen, und ihm unzählige Dienste leisten, erkennen den Adel und die Herrschaft des Menschen.

Als Menschen sind wir einander gleich.

Auch ist es an dem, daß die Menschen an dem Baue ihres Körpers und an ihren inneren und äusseren Bestandtheilen einander vollkommen gleich seyen. Ihr Körper ist gleich Edel gebauet; Sie tragen ihr Gesicht aufrecht, und schauen gegen den Himmel, wie der Dichter sagt (c) da andere Thiere mit zur Erden hangenden Haupte daher gehen, ihr Körper ist mit den kunstreichesten Werkzeugen der Sinne begabt; Sie haben alle eine gleiche aus dem Hauche Gottes kommende Seele (d) die durch ihre edlesten Kräfte den Verstand, den Willen und das Gedächtniß den Menschen durch die Werkzeuge seiner Sinne oder Wissenschaften, Künsten und löblichen Thaten fähig macht. Ihr Körper wie ihre Seelen haben gleiches Schicksal zu erwarten. Der Körper, der aus der Erde gebauet ist, kehrt zur Erde zurück, verwesет und lößt sich durch Moder im Staube und Erde wiederum auf. Die unsterblichen Seelen gehen nach ihren Verdiensten entweder in eine glückliche oder unglückliche Ewigkeit über. In so weit, sage ich, sind alle Menschen einander gleich, und hat keiner seiner menschlichen Natur nach einen Vorzog, einen Adel oder ein Vorrecht vor dem anderen. Es würde ein eitler und sträflicher Stolz seyn, wenn er aus diesen allen Menschen gleich angebohrnen Eigenschaften sich über seinen Mitmenschen erheben, selben minder als sich selbst achten, oder gar durch ein gesuchtes und gewaltthätiges Recht sich unterwerfen wollte: So ist Nemrod (e) der erste mächtige auf Erden geworden, er wird ein starker Thiere- und Menschenjäger genannt, der die Thiere bekämpfet und die Menschen seiner Gewalt unterworfen hat. Deswegen tragen die Ausleger und Geschichtschreiber kein Bedenken, ihn an die Spitze der Tyrannen zu stellen.

Es

(a) Traité sur l' inegalité des Hommes. (b) L' Esprit. (c) Os Homini sublime dedit cœlumque tueri &c.
(d) Gen. C. II. 7. (e) Gen. C. X. 8. 9.

Es ist aber der Mensch nicht nur zu einem vernünftigen, sondern zu einem gesellschaftlichen Menschen erschaffen worden; Er sollte mit seinen übrigen Mitmenschen eine Gesellschaft ausmachen, und diese Gesellschaft sollte einen sittlichen Körper [illegible]. Alle Menschen sollten zugleich Glieder dieses Körpers seyn, und wie die Glieder des Körpers untereinander verbunden sind, in ihren Bedürfnissen sich einander gemeinnützige Dienste zu leisten, so sind die Glieder der Gesellschaft verbunden, sich in den gemeinen Bedürfnissen durch wechselseitige Dienste zu unterstützen. Hier ist die Gleichniß, die der Apostel stellet, so schön als natürlich: **Wie wir in einem Körper**, sagt er, (a) **viele Glieder haben diese Glieder aber nicht eine und die nämliche Verrichtung haben;** also sind zwar **alle Glieder des nämlichen** sittlichen **Körpers**, und **jeder ein Glied des anderen;** Doch haben nicht alle gleiche Verrichtung. Anderstwo führet er diese Gleichniß deutlicher aus, und zeiget die Ordnung dieser Glieder in dem Körper. (b) Das Haupt ist das oberste Glied, an dem Haupte sind die Augen, die Ohren, die Zunge, alsdann die Hände und die Füße; alle sind Glieder des nämlichen Leibes, aber nicht alle haben die nämlichen Verrichtungen; Einige sind nothwendigere, andere edlere Glieder, weil einige nothwendigere, andere edlere Verrichtungen haben. Hier finden wir schon also einen **Adel**, oder einen Vorzug unter denen Gliedern vor anderen. Und so ist es, sagt der Apostel, in dem sittlichen oder gesellschaftlichen Leibe. Sie sind alle Glieder dieses nämlichen Körpers, aber sie haben nicht alle gleiche Verrichtungen: Andere vertreten die Stelle des Hauptes, andere die Stelle der Augen, andere der Ohren, andere der Zunge, andere der Händen, andere der Füßen, andere sind gleich nothwendige, andere sind gleich nützliche, andere sind edlere, und fürnehmere Glieder, weil sie entweder in der Gesellschaft gleich nothwendige oder edlere und fürnehmere Verrichtungen haben: und aus dieser Gleichnisse räumet der Apostel einigen Gliedern des sittlichen Leibes **einen Adel einen Vorzug**, eine Würde und vorzügliche Ehre ein. **Einige** sagt er, (c) **hat der Herr**, er redet aber von dem Leibe der Kirche, **zu Aposteln, andere zu Propheten, andere zu Lehrer** u. s. w. **gesetzet. Können aber alle Apostel? können alle Propheten, können alle Lehrer** u. s. w. **seyn?** nein sagt er, nicht alle Glieder können an einem Leibe, Augen, Ohren, Zunge, Hände, Füße und Häupter seyn.

Aber in der menschlichen Gesellschaft entstehet ein Vorzug.

Und so können wir von dem gesellschaftlichen Körper sagen, wenn er ordentlich und nicht ungestalt seyn soll, so können nicht alle seine Glieder Häupter, nicht alle Augen,

Dies sehen wir an unserem Körper.

(a) ad Romanos. C. XII. 4. 5. (b) I. ad Corinth. C. XII. (c) ibid. v. 28. 29.

Augen, Ohren, Hände und Füße seyn. Jedes Glied muß seine eigene Stelle, seine eigene Verrichtung haben; Wie aber von diesen Verrichtungen eine edler und fürnehmer als die andere ist, also muß nach selben das Glied eine vorzüglichere Stelle und Ordnung haben, weil es ein vorzüglicheres Amt bekleidet, und eine edlere Verrichtung hat. Das Haupt oder die Häupter der Gesellschaft müßen oben stehen, die Fürseher oder die Ministern, so das Amt der Augen tragen, müssen zur Seite, die Richter und Vorsteher, die wie Ohren und Zungen seyn sollen, die Hände, die nähren, lehren, währen oder schützen, müssen nach der Maase ihrer Verrichtungen ihre gehörige Stellen einnehmen. Und so wird immer aus der Fürtreflichkeit der Aemter und Verrichtungen für die Glieder **ein Adel** oder **Vorzug** quellen, den selbst die Natur durch ihre Gesetze angeordnet und festgesetzet hat. Wir können aber mit Rechte nach dem Fingerzeige des Apostels fragen: Können dann in dem gesellschaftlichen Körper alle Häupter, alle Ministern, alle Generals und Feldherren, alle Richter und Vorsteher, alle Lehrer, alle Kaufleute und Künstler, alle Ackersleute u. s. w. seyn? nein, es muß in diesem Körper eine Gestalt, und also unter den Gliedern eine Ordnung seyn. Diese Ordnung setzet einige oben, einige in die mitte, einige unten: Nämlich **nach dem Adel und Vorzuge** ihrer Verrichtungen, die nothwendiger, fürtrefflicher oder **edler** sind.

Die Glieder unseres Körpershaben ihren Vorzug.

Die natürlichen Glieder des Körpers werden zu ihren Aemtern und Verrichtungen gebohren, Gott und die Natur haben jedem seine Stellung und seine Verrichtung angewiesen: Ihr Adel und Vorzug ist ihnen also angebohren. Die Menschen aber werden nach dem Natursrechte in der menschlichen Gesellschaft zu ihren Aemtern und Verrichtungen nicht gebohren, sondern von der Gesellschaft oder ihrem Haupte hierzu bestellet und gesetzet. **Der Adel** also und **der Vorzug**, der ihnen aus ihren edleren und fürtrefflichen Verrichtungen und Aemtern zufließt, ist nach dem Gesetze der Natur kein dem Menschen, als Menschen angebohrnes Recht; Sondern sein Amt und seine Verrichtung, wenn er sie nach Pflichte oder Erfordernisse verwaltet, ertheilt ihm **den Vorzug**, und sein **Adelsrecht**. Woher kömmt aber dieser sein Vorzug? Warum wird dieses und nicht das andere Glied von der menschlichen Gesellschaft oder ihren Häuptern, zu diesen oder jenem Amt, zu dieser oder jener edleren Verrichtung gesetzet? Wir haben diese Frage schon **durch die ächte Beschreibung des Adels** in dem Eingange beantwortet. Der Vorzug, den wir den **Adel** genannt haben, geschieht **wegen den Gaben und Verdiensten.** Nicht alle Menschen haben gleiche Gaben, denn die Natur ist an vielen, wegen zufälligen Ursachen eine Stiefmutter gewesen: Weder haben alle Menschen

gleiche

gleiche Verdienſten; Weil nicht alle Menſchen ihre erhaltene Gaben gleich anwenden und anbauen, wie ſie konnten oder ſollten. Ja wenn ſie auch gleiche Gaben und Verdienſten hätten, ſo könnten doch nicht alle Glieder in einem Körper, Häupter, Augen, Ohren, Zungen oder ſo weiter ſeyn. Die Geſellſchaft oder ihre Häupter thuen keinen Gliede unrecht, wenn ſie jenes aber nicht dieſes zu dieſem oder jenem Amte vorziehen. Gott, die Natur und nach ihrem Beyſpiele die Menſchen, haben immer dieſen Vorzug beobachtet. Den Vorzug, den die Natur unter den Gliedern des Körpers angeordnet, haben wir eben erſt bewunderet. Gott hat gleich im Anfange der Welt, da die Sünde des erſten Menſchenvaters den Stoff zu der Ungleichheit ſeiner Nachkömmlinge geleget hatte, den Abel, den Kain, die Kinder Seths, den Abkömmlingen des Kains, die Patriarchen, den Moyſes, den Joſue, den Saul, den David und andere anderen vorgezogen. Die Beyſpiele der Menſchen brauchen wir nicht anzuführen, weil ſie noch täglich vor unſeren Augen erneueret werden.

Der Vorzug hat die Verdienſte und Gaben zum Beweggrunde.

Der Vorzug ſetzt allzeit von Seite des Wählenden einen weiſſen und gerechten Beweggrund voraus, und dieſer, wie wir ſchon geſagt haben, ſind die Gaben und Verdienſte. Die Gaben ſind die Fähigkeit zu dem Amte oder Verrichtung, zu welchen dieſes Glied vor dem anderen vorgezogen wird; Und die Verdienſte ſind nichts als deutlichen und ſtandhaften Proben dieſer Fähigkeit. Die Natur würde unklug, unſchicklich und wohl ungerecht handeln, wenn ſie Füße an die ~~die~~ Stelle der Augen, und Augen an die Stelle der Füßen ſetzen wollte. Sie würden ihres Amtes und ihrer Verrichtungen unfähig, und folglich zu ſelben unnütz ſeyn. Und ſo würde die Geſellſchaft und ihre Häupter unweiß, unſchicklich und auch ungerecht handeln, wenn ſie Menſchen, die nach ihren Fähigkeiten, Gaben und Verdienſte, Füße zu ſeyn, verdieneten, in dem Körper der Geſellſchaft als Augen ſich an die Seite ſetzen wollten. Alſo dorthin die Füße, wo die Füße hingehören, und dorthin die Augen, wo die Augen ſtehen ſollen.

Die Gaben und Verdienſte ſind die Tugend und ihre Werke.

Hierbey bleibt aber immer die Frage übrig, welche die Gaben und Verdienſte in dem geſellſchaftlichen Körper ſeyen, die **den Adel** oder **den Vorzug** vor anderen Verdienen? Wir wollen ſie mit einem Worte beandworten: dieſe Gaben und Verdienſte ſind **die Tugend** und ihre Werke. So hat es uns Gott der Beherrſcher dieſes ganzen belehret. So, wie er, der weißeſte, iſt er der gerechteſte Beherrſcher; Sein Vorbild iſt alſo für den Menſchen das ächteſte; Wir ſagten, Gott habe den Abel dem erſtgebohrnen Menſchen vorgezogen, und **ſein Adel** ware die Tugend. Er hat die Kinder des Seths den Abſtämmlingen des Kains vorge-

zogen, diese hat er **Kinder der Menschen**, (a) jene Kinder ja **Engeln Gottes** genannt; Und ihre Tugenden, und ihre tugendhafte Werke haben ihnen diesen edlesten Namen verdienet. Er hat die Patriarchen den Noe, den Abraham, den Isaak, den Jakob so vielen tausend anderen vorgezogen; Aber er hat auch zugleich diesen ihren Vorzug durch die von ihnen gerühmten Tugenden gerechtfertiget. Von dem Noe hat er die Gerechtigkeit, von dem Abraham den Glauben, von dem Isaak den Gehorsam, von dem Jakob die Standhaftigkeit gerühmet; Und daß er den Joseph blos wegen seinen glänzenden Tugenden aus den Fesseln und aus dem Kerker auf dem Throne Egyptens habe, zeugen so viele Stellen seines göttlichen Wortes. Fahren wir fort, die übrigen Vorzüge, die dieser weiseste Beherrscher unter den Menschen hat angestellet, so finden wir nichts als Tugenden, die sein gerechtester Beweggrund waren. Wegen der Tugend der Klugheit und Sanftmuth hat er den Moyses zu einen Heersführer seines hartnäckigen Volkes gemacht. Wegen der Tugend der Klugheit und Bescheidenheit hat er den Josue zum Nachfolger des Moyses bestimmet. Wegen der Tugend der Bescheidenheit hat er den Saul und wegen der Tugend der Stärke, der Frömmigkeit und Unschuld hat er den David vor allen seinen Brüdern zu den ersten Königen von Israel und Juda salben und krönen lassen. Und so wenn wir den Schritten der Fürsicht in der Wahle und in dem Vorzuge der Menschen folgen, werden wir allzeit dieselbe mit den Tugenden der Menschen bezeichnet finden. **Die Tugenden** sind die Gaben, die den Vorzug verdienen, und die Werke der Tugenden sind die Verdienste, die den Vorzug adeln. Gaben und Verdienste sind also die Vorzüge, die **den wahren Adel** des Menschen ausmachen.

Die Tugend ist das Vorrecht des Adels.

Die Menschen, auf derer Seele (b) **das Licht des Angesichtes Gottes aufgezeichnet ist**, wie der gekrönte Prophet sagt; und in deren Seelen die Känntnissen der Klugheit und Gerechtigkeit gleichsam in der Erschaffung eingepräget sind, suchen ihrem Gott und himmlischen Vater oder Schöpfer nach zu ahmen. Sie wählen also in der menschlichen Gesellschaft, und geben jenen den Vorzug, welche **Gaben und Verdienste** besitzen, und welche Gaben und Verdienste keinen anderen Grund als **die Tugend** haben. Heyden, bey denen dieses von ihrem Schöpfer in ihren Seelen angezündete Licht mit dicken Finsternissen umnebelt, und deren eingeprägte Känntnisse mit vielen Irrthümer verfälschet waren, hielten doch einstimmig die Tugend für den ächten Beweggrund **des Vorzuges**, und für das einzige Vorrecht **des Adels**. Es war bey ihnen zu einem Sprichworte geworden:

(a) Genes. VI. 2. videntes Filii Dei (Angeli) Filios hominum.

(b) Signatum est super nos lumen vultûs tui. Psalm. IV. 7.

geworden: **die Tugend adelt** (a). Es würde überflüßig seyn, eine allgemeine Wahrheit mit Zeugnissen zu bekräftigen. Wie in dem Fluge wollen wir einige aus den heydnischen Schriftstellern mitnehmen: **der Adel**, sagt Marius bey Salustius (b) **hat seinen Ursprung aus der Tugend genommen.** Der Sittenlehrer sagt (c): **Aus der Tugend allein wird der Adel gebohren.** Der Rechtsgelehrte sagt: (d) **Der mit Tugend begabt ist, ist edel oder adelich.** Die Dichter stimmen bey (e):

Den Menschen erhöhet die Tugend
Und adelt die tapfere Jugend.

Und Ovidius singt (f):

Die Tugend einzig und allein
Kann des Adels Quelle seyn.

So dachten und sagten die Heyden, die keine andere Känntniß, als der natürlichen Tugend hatten, und oft diese mit irrigen Begriffen verunreinten. Ich sehe allzeit den Romanen des Marmontels von dem Belisar mit Verachtung an, weil er aus meinem Herzen den ächten Begriff der Tugend ausmärzen, und einen heydnischen einpflanzen will. **Meine Religion** (welche der Begriff aller Tugenden ist) **ist gut,** sagt dieser neue Philosoph, (g) **denn sie macht alle ehrliche Leute von allen Ländern und von allen Altern selig.** Und unter diesen verstehet er die Titus, die Antoninus, die Trajanus, die Kato, die Aristites; Kurz alle Heyden, welche eine natürliche Tugend ausgeübet haben. Hier ist der Ort nicht einen dem Christentume (in welchem wir mit Marmontel leben) widerstreitenden Satz zu widerlegen; Aber einen Philosophen zu fragen, wird uns erlaubet seyn, ob eine Tugend die mit **Unlauterkeit, Ungerechtigkeit, Selbstmord** und anderen Mängeln beflecket ist, eine ächte und adelende Tugend sey? oder ist die Antonia, die in Raserey und Verzweiflung stirbt, auch eine edle und tugendhafte Seele, die mit den Trajans und Katons die Vergötterung, wie er sagt, oder die Seligsprechung verdienet hat? oder sind vielleicht seine Lehren von den politischen Tugenden reiner? **wenn ich ein Monarch wäre, sind seine Worte,** (h) **so würde ich kecklich zu meinen Unterthanen sagen, ich gebe euch die Waffen in die Hände, mir zu dienen, wenn ich gerecht bin, sich mir zu widersetzen, wenn ich ungerecht handle.** Heist das nicht, den Mißver-

(a) Nobilitat virtus. (b) Nobilitas ex virtute ortum ducit. (c) Nobilitas ex sola virtute nascitur. (d) Quicunque est virtute præditus Nobilis est. Baldus. (e) Exaltat virtus nobilitando genus. (f) Ovidius: Nobilitas sola est atque unica virtus. (g) C. XV. p. m. 243. (h) p. m. 248.

vergnügten (und wie viele suchen und finden den Vorwand?) den Dolchen des Aufrührers in die Hände zu lieferen? Und dies soll eine ächte politische Tugend der Klugheit seyn? Genug auch nach dem Zeugnisse der Heyden ist die Tugend, die den Vorzug verdienet, und dieser Vorzug ist, der adelich und edel macht. Ist es eine wahre Tugend, so ist es ein wahrer Adel; Ist es eine falsche Tugend; so verfälschet sie den Adel, so wie der Verlurst der Tugend nach dem nämlichen Zeugnisse der Heyden den Adel benimmt.

Die Tugend hat vier Haupt Aeste

Alle Tugend adelet zwar; So aber, wie die wesentliche Tugend sich in vier Haupt Aeste theilet, so sind es auch diese, die den wahren Vorzug verdienen, und den wahren Adel ausmachen. Ich darf sie nur nennen, so wird der Leser mir beyfallen, daß sie, wie sie die wahren Tugenden sind, also die wahren Vorzüge und Verdienste eines adelichen Gemütes ausmachen; Welche die übrigen Tugenden, wie ihr Gefolge an einer Kette nach sich ziehen. Es sind aber diese vier Haupt Tugenden **die Klugheit, die Stärke, die Mäßigkeit, und die Gerechtigkeit.**

Die Klugheit.

Die Klugheit sind jene Wissenschaften und Känntnisse, die in allen Handlungen und Unternehmungen das allgemeine oder besondere Beste und Gute gleichsam voraus sehen, selbes zu ihrem Entzwecke wählen, und so geschickte und angemessene Mitteln zu erfinden, zu ergreiffen, und auszuführen wissen, daß allzeit die Vollbringung der That ihrer Klugen Wahle und Einsichten entspricht.

Die Stärke.

Die Stärke ist jener tapfere und standhafte Muth, mit dem der Kluge allen aufstossenden und trohenden Uebeln begegnet, sich von ihrer Schwere nicht niederdrücken, und niemal zu unterliegen, sondern allzeit zu siegen weiß.

Die Mäßigkeit.

Die Mäßigkeit ist jener gesetzte Muth, der sich von dem schmeichlenden Glücke nicht erheben, von den Leidenschaften und Vergnügungen sich nicht fortreissen und sein Herz nicht verderben läßt; Sondern wenn es Stand und Pflichte forderen, prächtig, herrlich, freygebig, aber nicht verschwenderisch, freundselig, gütig und höflich ist; Und der die Vergnügungen der Sinne nicht anderst als Labungen und Erholungen des ermüdeten Geistes und Körpers genieſſet.

Die Gerechtigkeit

Die Gerechtigkeit ist jener standhafte Willen, die gedrückte Unschuld zu retten, den Verfolgten in seinen Schutz zu nehmen, die Boshaften zur Abwendung des Uebels und zu ihrer Besserung zu züchtigen und zu strafen; Jeden bey seinen Rechten und Gerechtsamen zu belassen, zu schützen, und zu erhalten. Ich darf nur einen Mann in diese vier Tugenden, die ein glänzendes Gefolg von anderen Tugenden mit sich führen, einkleiden, und jeder wird ihn für das wahre Bild **des wahren Adels** ansehen und verehren. Ich darf ihn nur diese Tugenden ausüben lassen, so werden ihm nach allen Urtheilen wegen seiner fürtreflichen Gaben und Verdienste alle Vorzüge und Vorrechte gebühren.

Dies

Dies waren die Tugenden, die zu allen Zeiten die Menschen zu Häupter und Fürsten des Volkes zu den höchsten Aemtern, Ehren und Würden der Gesellschaft erhoben haben; Und eben diese Vorzüge und Würden haben Sie unter allen ausgezeichnet, und zu dem Stande des wahren Adels erhoben. So war Moyses wegen seiner Klugheit, Fürsicht und Einsicht, mit welcher er so große Dinge und erstaunliche Thaten gewirket und ausgeführet hat, (a) **ein von Gott und den Menschen geliebter** und beliebter **Herzog und Heersführer** seines aus der ägyptischen Dienstbarkeit geretteten Volkes. Die Tugend erhöhet die Verdienste.

So war **die Stärke** des Hirtenknaben Davids, der die seiner Heerde drohenden **Löwen und Bären wie Lämmer zerrissen** (b) und erwürget, die einzige sichtbare Stuffe zu dem Königsthrone. Wird erwiesen.

So war **die Mäßigkeit**, Reinigkeit und Unschuld die Leither, auf welcher der verkaufte Joseph aus der Tiefe des Kerkers auf den ägyptischen Throne an die Seite des Pharao hinauf gestiegen ist (c). So war **die Gerechtigkeit** des Jehu, der die Bosheit und Ungerechtigkeit des Achabs gegen den Naboth gerochen, und die freche Jezabel aus dem Fenster zur Speise der Hunden hienabgestürzet, (d) die Tugend, die ihm die Krone an die Stirne gesetzet hatte. So waren immer in der theokratischen Republick der Juden **die Gaben und Verdienste** die Quellen **des Vorzuges** und der verdiente Vorzug **der Ursprung des Adels.**

Die Griechen waren die ersten gesitteten Völker, deren die Geschichten gedenken; Und sie setzten **die Klugen** an das Ruder des gemeinen Wesens. Den **starken** und tapferen Helden vertrauten sie ihr Leben, ihre Güter, ihre Bürger und Republicken. Sie glaubten ihre Häupter, Feldherren und Vorsteher könnten nicht tüchtig und fähig so hoher Würden und Bürden seyn, wenn sie nicht **die Mäßigkeit** äusserst liebten und übten; Und ein Spartaner oder ein kluger tapferer und mäßiger Mann zu seyn, war bey den Griechen eines; Und so bald sie in Weichlichkeit und Unmäßigkeit versunken, ist der Glanz und die Stütze ihrer Republick gesunken.

Die Gerechtigkeit wurde von ihnen mit solcher Strenge und Genauigkeit verwaltet, daß die Bosheit in der ferne für den Areopagus zitterte, und die Richter für Gottheiten ansahen, die Donnerkeile auf die Häupter der Schuldigen schlauderten. Und wie es die Gaben und Verdienste waren, die **den Klugen** den Scepter, **den Starken** den Kommandostab, **den Mäßigen** die Würden und Aemter, **den Gerechten** die Richterstüle übergaben, also waren diese Vorzüge der wahre Werth **des Adels**, der nicht nur sie, sondern auch ihre Kinder und Familien in den Augen der Griechen ehrwürdig machten, und Sie mit Vorzügen, Freyheiten, Ehren, Aemtern, Gütern und Geschenken verehreten und bereicherten, und sie also als den Adel und die Zierde ihres Volkes auszeichneten, und wohl gar aus einem blinden Aberglauben vergötterten. Die Römer, die also zu sagen, in die Fusstapfen

(a) Ecclesiastici C. XLV. 1. (b) Ecclesiastici XLVII. 3. (c) Genes. C. XLI. (d) IV. Reg. IX.

der Griechen traten, beobachteten das nämliche in ihrer aufblühenden, und hernach sich über den Kreis der Erde verbreiteten Republick. **Die Klugheit** bahnte den Weg zu den Bürgermeisterſeſſeln und Rathsherrnſtülen auf dem prächtigen Kapitolio. **Die Stärke** und Tapferkeit, wenn ſie Reiche und Länder bezwungen hatte, wurde gekrönet in Triumphzügen in das weltbeherrſchende Rom eingeführet. **Die Mäßigkeit**, die in ruhigen Zeiten in den Händen der Bürgermeiſter und Generalen die Scepter und Kommandoſtäbe in Pflugſchaare verwandelte, war ſo glänzend unter der Hütte des Landmannes, als in der Rathsſtube und in den Gezelten des Kriegsheeres. **Die Gerechtigkeit** führete bey den Römern eine ſo ſtrenge und genaue Waage, daß auch die Sitten der Großen, wie des Pöbels auf ſelber geprüfet und gerüget wurden. Wie aber dieſe Tugenden die einzigen waren, welche die Menſchen in dieſer weltbeherrſchenden Republick auf dieſe erhabene Stüle der Ehren erhoben, alſo waren ſie auch die einzigen Verdienſte, die dieſe edlen Römer in ihrer Republick mit Anſehen, Vorzügen, Freyheiten, Verehrung ja Anbethung (denn auch ſie vergötterten die würdigſten von ihnen) adelten und kröneten.

Der Urſprung des Adels iſt die Tugend.

Wo wir alſo immer unſere Augen in den Geſchichten hinwenden, ſo finden wir, daß Gaben und Verdienſte, die aus der Tugēd quellen, **den Vorzug**, und dieſer Vorzug der Tugend **den Adel** gebohren habe. Wir haben alſo mit Rechte geſagt: **Der Adel iſt ein Vorzug der Menſchen vor anderen wegen ihren Gaben und Verdienſten;** oder ſo eines iſt: **Der Urſprung des Adels iſt die Tugend.** Sollten wir zweiffeln können, daß der deutſche Adel, von dem wir nun ferner reden werden, keinen anderen Urſprung, als die Tugend, gehabt habe? Dies wird unſere folgende Unterſuchung ſeyn.

Zweites Hauptstuck
Von dem Teutschen Adel.

Selbst der Ursprung der Teutschen Nation

Ursprung der Teutschen ist nicht zu bestimmen.

oder des teutschen Volks verlieret sich in seinem Alter in einem so dunklen Schatten, daß sich noch kein Geschichtschreiber mit Ehre und Ruhme hat wagen können, selben mit Gewißheit auszugraben, und der gelehrten Welt an das Licht zu stellen. Da alle Nationen und Völker in unserem gelehrten Weltalter ihren Ursprung und Herkommen mit vielem Fleiße und Gelehrsamkeit den Augen der wißbegierigen Welt vorzulegen, sich beeifferen; Wer sollte zweiffeln, daß unsere Teutschen, deren Größe in allem Verstande genommen, so vielen Nationen und Völkern sehr vieles bevor hat, ihren Ursprung, Fortgang und Wachstum fest zu setzen, sich sollten beeifferet haben. Und hierzu hatte die allgemeine Geschichte, welche die gelehrten Britten herausgegeben, und eine teutsche gelehrte Gesellschaft zu übersetzen, ja zu veränderen und zu verbesseren sich angemasset hatte, gewißlich den gemächlichsten Weg gebahnet; Jeder teutscher Patriot

sahe mit sehnsuchtsvollem Auge der angekündeten Geschichte der teutschen Nation entgegen: da er das erhaltene Buch mit einer verdrüßigen Mine niederlegen mußte, weil er ein Chaos fande, so mit keinem Auge zu durchschauen, weniger zu entwickeln war. Was Nutzen dem Leser! wenn ihm ganze Haufen der zänkischen Geschichtschreiber, nicht um Thaten und Geschichten, sondern um Wörter und Nämen, aufstossen, die in ihm nach einem mühesamen Lesen kein anderes Känntniß gebähren, als daß er von allem dem, was er sucht, und wissen will, nichts findet, und nichts weiß! Was muß ein unpartheyischer Leser sagen, wenn er in einem Buche die Geschichte der Teutschen erwartet, und in selbem nichts, als leeres Gezänk von Streithändeln und giftigen Bisse wider den römischen Stul, wider die katholische Religion, wider ihre Gebräuche u. d. g. antrift, und also mit Unmuth das Buch niederlegen muß, aus welchem er Unterricht verlangte, und nichts als Aergerniß findet. Wann werden doch einmal diese Herrn Geschichtschreiber begreiffen, daß, wenn man eine allgemeine Geschichte schreiben will, man nicht immer mit einem leidenschaftsvollen Auge auf einè ihm ohne Grund gehaßte Seithe schielen müsse; Und daß, wenn man für die Teutschen schreiben will, man wegen Italiänern, Spaniern und Franzosen seinen Gegenstand nicht ausser Augen lassen, und selbe für seinem Hauptgegenstand wählen müsse; Weder daß, wenn man eine Geschichte der Nation liefern will, man einem Theile derselben zugefallen, die übrige schimpfen, lästeren und herabsetzen darfe: Hierdurch betrügt man den Leser und den Verleger. Der Leser findet particulär Geschichte, da er allgemeine erwartet. Der Verleger hofft sein Werk bey allen Teutschen abzusetzen, und nur einem kleinen Theile von Teutschland kann es nutzen, die vielleicht eines Sinnes mit dem Verfasser sind.

Eben so der Ursprung des teutschen Adels.

So fande ich mich betrogen, da ich in der Geschichte der Teutschen die Nachrichten von ihrem Ursprunge und Adel suchete, und das nämliche antrafe, was ich eben jezt beklaget habe. Wahr ist es, unsere alten und ersten Teutschen haben von ihrem Ursprunge und Altertum so wenig als von ihren übrigen Geschichten aufgezeichnet, und uns schriftlich hinterlassen; Denn sie suchten ihre Thaten nicht durch Griffeln und Federn in Steine, Holz und Papier, sondern mit ihren siegreichen Streitkolben, Aexten und Beilen in das Gedächtniß ihrer besiegten Feinde einzugraben. Aber die Fürsicht hat ihnen zwar in späteren Zeiten einen Geschichtschreiber aufbehalten, der unseren allgemeinen Geschichtschreibern zu einem Wegweiser hätte dienen sollen, nach dem Beyspiele der anderen Nationen, Urnen und Denkmäler auszugraben, die auch mit ihrem Schatten über eine von unseren streitbaren Vorältern vernachlässigte Geschichte ein Licht hätten verbreiten können: Aber sie haben sich mit dem blosen Buchstaben des Kornelius Tacitus (der dieser einzige alte Geschichtschreiber des alten Teutschlandes ist) begnüget; Wir können zwar mit ihm

zufrieden

zufrieden seyn, da unser Augenmerk nur auf einem besonderen, wenn gleich den edelsten Zweig Teutschlandes gerichtet ist; Sie aber gewißlich nicht, die uns eine allgemeine Geschichte der Teutschen zu lieferen sich erbotten hatten. Wären unsere alten Teutschen Voráltern den Römern nicht ein Dorn in den Augen und ein Schrecken in dem Herzen gewesen, hätte das weltbezwingende Rom seine tapferste Generalen oder Feldherrn mit ihren Adlern und Legionen nicht in unser Teutschland geschicket, so hätten wir ihren berühmten Geschichtschreiber den Tacitus zu keinen Verfasser des Buches **von der alten Lage, Sitten und Völkern Teutschlandes** erhalten, und wir wüßten von unseren Uráltern so wenig, als ich weiß, wenn kein Tacitus wäre. Tacitus schriebe für seine Römer, er beschriebe ihre Kriege, die sie wider die Teutschen führeten, und erzehlete die Siege, durch welche sie dieses streitbare und **unüberwindliche** Volk ihrer Bottmäßigkeit zu unterwerfen suchten. Ich sage, dieses **unüberwindliche** Volk; Denn wenn sie gleich zu Zeiten einen Theil dieses Volkes besiegeten, so trozeten ihnen doch die anderen, und auch die Besiegten schüttelten das ihnen aufgeworfene Joch wiederum ab; und wenn gleich Heers- und Triumpfzüge den römischen Feldherren zu gestanden wurden, so bestunden sie doch mehr in dem Scheine, als in dem Glanze der Wahrheit, wie Florus sagt; Und Tacitus selbst ist so aufrichtig, daß er eingestehet, man habe zusammengeraften Knechten die Haare abgeschnitten, ihnen Sklafenkitteln angeleget, und sie als überwundene Teutsche vor dem Triumpfwagen herziehen lassen. (a) Kann man demnach den Römer Tacitus für einen ächten Geschichtschreiber der Teutschen annehmen? Was er wuste, wuste er von hören sagen aus dem Munde der Römer und ihren Tagebüchern. Doch zu unserem Fache wird seine Erzehlung uns Genüge leisten. Aus diesem also müssen wir die ältesten und ersten Nachrichten **von dem teutschen Adel** hernehmen.

Tacitus selbst weiß den Ursprung der Teutschen nicht.

Von dem Ursprunge der Teutschen wissen wir wenig, oder besser zu sagen, gar nichts; Weil auch Tacitus nichts wußte. Er erzehlet uns, (b) die Teutschen rühmten in einem ihrer Bardengesänge, welche bey ihnen die Geschichte und Jahresbücher ausmacheten, daß sie von dem Gott Thuiston abstammeten, der aus der Erde gebohren worden, welcher einen einzigen Sohn hatte, den sie Mannus nännten, und dieser habe drey Söhne gehabt, aus welchem die ersten teutschen Völker abgestammet

(a) Agricola C. XXXIX. Schaten Histor. Westphal. L. II. apud Struvium erläutertte teutsche Reichshistorie C. IV. §. 30.

(b) Cornelii Taciti de Situ, moribus et populis Germaniæ libellus edit. Antverpiensis cum notis Lipsii m. pag. 434.

hätten. Diese Fabel hatten also unsere Teutsche mit den übrigen Völkern gemein, die, wenn sie ihren Ursprung nicht wußten, ihren Stammvater als einen Gott dichteten. Das Wahre von dieser Fabel ist, daß ihr Gott Thuiston der erste Menschenvater Adam war, der aus der Erde ist gebauet worden. Sein Sohn Mannus ist der zweyte Menschenvater Noe, und seine drey Söhne sind Sem, Cham und Japhet. Welcher aber von den Söhnen oder Enkeln des Japhets die Länder, die wir Teutschland nennen, bevölkeret habe, wird uns für allzeit ein Räthsel bleiben. Uebrigens geben wir dem Tacitus den Beyfall, daß sie eingebohrne ihres Landes gewesen seyen, die sich weder durch die Auswanderung fremder Völker, noch durch die Verheirathung mit den Benachbarten vermischeten; Dies bezeugen ihre Sprachen ihre Sitten und Gebräuche, besonders aber ihre kriegerische Tapferkeit, die sie anderen Völkerschaften schreckbar macheten, ihnen aber die andere als ihre Feinde betrachten ließen. Sie machten also ein Volk für sich aus, so sich bey seinem Wachstum in verschiedene Familien, und diese hernach in besondere Völkerschaften vertheileten, die aber zusammen eine Nation ausmacheten, die von verschiedenen Völkern, denen sie ihr kühner Muth und Tapferkeit durch Auswanderung und Kriege bekannt macheten, verschiedene Nämen erhielten; Jezt wurden sie **die Tungern**, jezt **die Teutschen**, jezt **die Allemannen**, von den Römern aber **die Germanen** genannt. Welcher Namen zwar heut zu Tage uns die Teutschen anzeiget, damals aber so viel als **Brüder** sagen wollte; Weil sich die Teutschen, wenn sie zu Kriegen auszogen, oder in Heerslager stunden, einander Brüder zu nennen pflegten, so wie es heut zu Tage unter ihnen noch üblich ist, daß sich sowohl die Officiers, als auch die gemeinen Soldaten Brüder zu nennen gewohnet sind. Da also dieses die mit ihnen in den Krieg verwickelten Römer höreten, nännten sie die Teutschen nicht anderst als die Germanen, das ist, **die Brüder.** Deswegen sagt Tacitus (a) **der Name Germanen sey ihnen erst neulich,** nämlich von den Römern **zugeleget worden;** Weil in der römischen oder lateinischen Sprache das Wort **Bruder,** dessen die Teutschen untereinander sich bedieneten, Germanus ausdrückete.

Woher der Namen Germanus komme.

Jedes von den teutschen Völkern (denn wir haben schon angemerket, daß sie sich bey ihrem Wachstum in verschiedene Länder und Körper oder Völkerschaften vertheilet hatten) hatte an seiner Spitze einen Herrsführer oder Feldherrn, den sie auch König nännten: **Dieser,** wie uns Tacitus erzählet, (b) **wurde aus dem Adel gewählet.** Die Teutschen hatten also ihren Adel. Dieser **Adel** stamete aber nicht

Die Heersführer wurden aus dem Adel gewählet.

Derer Adel war die Tapferkeit

(a) Ceterùm Germaniæ vocabulum recens et nuper editum. L. C. p. 415.

(b) Reges .... ex Nobilitate sumunt. pag. 438.

nicht so wohl aus dem Geblüte, als aus dem kühnen und tapferen Muthe der Teutschen her. Nur jene wurden **zu dem Adel** erhoben, die in Stürmen und Schlachten die kühnesten Proben ihrer Stärke und Tapferkeit gegeben hatten. Diese wurden **zu Herzogen**, das ist, zu Obristen und Hauptleuten gesetzet. Die einzige Stuffe zu diesem Adel, zu dieser Würde, und zu diesem Ansehen war die Tapferkeit und der Muth; Deswegen sagt Tacitus (a) **die Herzogen wurden aus der Stärke oder Tapferkeit genommen;** Die Stärke und Tapferkeit machte sie **zu Herzogen**, und diese Würde gabe ihnen **den Adel**, und aus diesem Adel oder aus diesen Herzogen wurde der kühneste und tapferste, der nämlich die größten Proben seines tapferen und geschicktesten Muthes abgeleget hatte, **zu einem König** oder Feldherrn gewählet. Dies wollen die Worte des Tacitus sagen, wenn er schreibt: **die Könige** nahmen sie aus **dem Adel** und die Herzogen aus **der Stärke**, das ist: aus den tapfersten und stärksten **Grafen** oder Geleitsmännern des Königs oder Heersführers, an dessen Seite sie kämpfen und streiten mußten.

Es war also bey unseren ersten Teutschen noch eine andere Stuffe zu **dem Adel**, oder zu der Würde eines Herzogen, Feldobristen oder Hauptmanns, und diese Stuffe war **die Grafschaft. Auch die Grafschaft**, sagt Tacitus (b) **hatte bey den Teutschen seine** Stuffe der Ehre und Würde. Es wurde nämlich die tapfere junge Mannschaft von dem Könige, Fürsten oder Heersführer zu seinem Geleite gewählet, und angenommen; Sie mußten ihn begleiten, sie mußten ihm zur Seite fechten, sie mußten also zu sagen, Zeugen von seinen tapferen Thaten, und er mußte Zeug von der ihrigen seyn. Tacitus druckt ihr Amt mit diesen erhabenen Worten aus: **Ihre besondere und heiligste Pflicht ware,** sind seine Worte (c) **den Fürsten** oder Heersführer **zu vertheidigen, zu schützen, und ihre eigene starke Thaten der Glorie seines Sieges beyzutragen. Denn die Fürsten kämpfeten für den Sieg, und die Grafen für den Fürsten.** Wir können uns leicht vorstellen, von welchem Eifer und Eifersucht diese junge Mannschaft in den Schlachten muß gebrunnen haben, um durch ihre tapfere Thaten sich den ersten Rang bey ihrem König und Fürsten zu erkämpfen; Denn dieses hielten

Die Graf- oder Geleitschaft ware eine Stuffe des Adels.

(a) Duces ex virtute sumunt ibidem.

(b) Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur pag. 441.

(c) Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta ejus Gloriæ assignare præcipuum Sacramentum est. Principes pro Victoria pugnant, Comites pro Principe ibid. pag. 441.

hielten sie für die höchsten Würde und Ehre durch einen Rang den übrigen vorgezogen, und aus ihnen ausgezeichnet zu seyn. Diese **Grafschaft** oder dieses Geleit, so sie in Kriegs- oder Friedenszeiten ihrem König und Fürsten leisteten, strahlete ihnen nicht nur unter den ihrigen einen Glanz **des Adels** und **des Vorzuges** zu; sondern auch bey den Auswärtigen stunden sie in Ehren, Würden und Ansehen, wenn sie in ihrer Grafschaft oder in ihrem Geleite sich einen Vorrang durch ihre tapfere Thaten erkämpfet und errungen hatten. Sie wurden von den Auswärtigen zu Würden, Ehren, Aemtern und Hauptmannsstellen verlanget und berufen; Sie wurden zu Gesandschaften gebrauchet, sie wurden mit reichen Geschenken beehret, und öfters schreckte der Name und der Ruf ihrer Heldenthaten die Feinde, daß sie den Krieg endigten, oder unterliessen, und um Friede baten. Diese tapfere Geleitsmänner des Königs, Fürsten oder Heerführers wurden also Comites oder **Grafen** genannt; Und wie ihnen zur Zierde und Glorie gereichete, wenn sie **Grafen** von dem Gefolge ihres Königs waren, also waren auch sie die Zierde ihres Feldherrn und Königs. Der war der ansehnlichste und mächtigste König, der die mehresten und tapfersten Grafen zur Seite hatte. **Dies war die Würde,** sagt Tacitus, (a) **dies waren die Kräfte des Königs, wenn er mit einem großen Gefolge der ausgesuchten Jünglinge umgeben war; In dem Frieden waren sie seine Zierde, und in dem Kriege sein Schutz und seine Stärke.** Dies war also die andere Stuffe **des alten teutschen Adels,** aus den Grafen wurden die Herzoge, aus den Herzogen der Fürst oder König gewählet.

Aber auch zu dieser Stuffe des Adels bahnete nur die Tapferkeit und der Muth den Weg. Es ist zwar an dem, daß auch der von den Vätern oder vielmehr von ihren Verdiensten geerbte Adel dem Jünglinge den Weg zur Grafschaft bahnete; Aber die Stärke, der Muth und die Tapferkeit mußte der Wegweiser und die Anempfehlung seyn. **Der hohe Adel, und die erhabenen Verdienste der Väter,** sagt Tacitus, (b) **brachten den Jünglingen die Gunst und Gewogenheit des Fürsten zuwegen,** und wenn er sie würdig fande, nahme er sie in sein Gefolg, oder in die Zahl seines Geleites oder **seiner Grafen** auf. Sie wurden den Aelteren, die schon Proben ihrer Stärke durch herrliche Thaten abgele-

(a) Magnaque et Comitum æmulatio, quibus primus apud Principem suum locus, et principum, cui plerique et acerrimi Comites: Hæc dignitas hæc vires, magno semper electorum Juvenum Globo circumdari; in pace decus in bello præsidium. pag 441.

(b) Insignis Nobilitas aut magna Patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis assignant. pag. 440.

abgeleget hatten, beygesellet; Weder schämeten sich die Söhne der Fürsten und Könige, die Laufbahne der Grafen zu betreten, noch die Aelteren und Versuchteren, die Jünglinge unter ihrem Mittel und Gefolge zu sehen, weil die erstere wußten, daß dieses der einzige Weg zu der Glorie des wahren Adels war, und den anderen nicht unbekannt seyn konnte, daß diese Jünglinge nicht sowohl ihre Geburt als ihr kühner und tapferer Muth würdig und fähig gemacht hatte, unter den versuchten und geübten Grafen aufgenommen zu werden; Denn keinem wurde gestattet, die Waffen zu tragen, der nicht von dem Volk und der ganzen Gemeinde selbe zu tragen wäre würdig geachtet worden. Hier mußten die ihren Kräften angemessene Thaten des Muthes und der Tapferkeit vorausgehen, und sie der Versammlung anempfehlen, welche selbe prüfete und guthieße; Und hierauf stunde der Fürst, oder der Vater, oder der nächste Verwande in der Versammlung auf, und schmückete den kühnen Jüngling mit dem Schilde und mit der Streitaxte. Dies, sagt Tacitus (a) **war bey den Teutschen die Einkleidung der jungen Krieger, und die erste Stuffe der Ehre der tapferen Jünglinge. Nun waren sie Söhne des Staats und des gemeinen Wesens geworden, da sie zuvor nur Kinder ihres Hauses waren.** Um sich nun des Grafenstandes würdig zu machen, mußten sie in Kriegen und Feldschlachten öffentliche Proben ihrer Stärke ablegen. War ihre Völkerschaft in keinem Krieg verwickelt, so giengen sie zu jenen über, die wider ihre Feinde zu Felde lagen, und ihnen Schlachten lieferten. Sie glaubten, wie Tacitus sagt, (b) **daß sie nur durch Gefahren und Wunden den Glanz der Ehre erbeuten, und durch Kriegs- und Heldenthaten die Würde eines Grafen erkämpfen könnten.** Hatten sie aber einmal diese Würde eines Grafen errungen, alsdann stritten und kämpfeten sie wie Löwen an der Seite ihres Fürsten; Denn sie hielten für einen Schimpf, wenn sie es ihrem Fürsten an dem Muthe und an der Stärke nicht gleich thaten, so wie sie es ihrem Fürsten zu einem unerlöschlichen Schimpfe aufrechneten, wenn er durch die Stärke eines anderen übertroffen wurde: Der wurde aber auf Zeit Lebens für infam und unehrlich gehalten, ja es war eine unauslöschliche Schande für den, der nach der Niederlage seines Königs und Fürsten aus der Schlacht und aus dem Felde ohne ihn zurück kehrete; Wie sie entgegen jenes für die höchste Zierde und Glorie hielten, wenn ein unüberwindlicher Kämpfer mit dem Pferde, auf welchem der Heersführer Wunder der Tapferkeit und des Sieges gethan hatte, oder wenn er mit dem Streitaxte, die von dem Blute der Feinde gefärbet, und

Zu dieser Stuffe ware der Wege die Tapferkeit.

(a) Hæc apud illos Toga, hic primus Juventæ honos; ante hoc domus pars videntur: Mox reipublicæ pag. 440.

(b) Facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque Comitatum non nisi vi belloque tuentur pag. 441.

mit dem Gehirne derselben bespritzet war, von ihrem Fürsten nach der Schlacht beschenket wurden.

Der erste teutsche Adel ware mehr Persönlich

Dies war also der Adel und seine Stuffen bey unseren ersten Teutschen. Sie mußten als Jünglinge Proben ihres unerschrockenen Muths und ihrer teutschen Kühnheit zeigen; Diese mußten der Versammlung vorgeleget werden, und alsdann, wenn sie würdig und fähig geachtet wurden, schmückete sie der Fürst, oder der Vater, oder der erste Verwande mit den teutschen Waffen, die in einem mit verschiedenen Farben (die heute noch unser teutsche Adel als unterscheidungs Zeichen in seinen Schilden oder Warpenfeldern führet) gezierten leichten Schilde, und in einer Streitart (die andere eine kurze Lanze nennen) bestunden. War er einmal der angehende teutsche Held in seine Waffen eingekleidet, so mußte er Proben seiner Tapferkeit geben, um dadurch die Würde eines Grafen in dem Gefolge seines Fürsten zu erlangen. War er einmal in dieses glänzende Gefolg der Grafen aufgenommen, so waren nur die Wunder seiner Stärke und seiner Heldenthaten die äusserste Stuffen, ihn zu dem ächten und ansehnlichsten **Adel**, das ist, zu der Würde eines Herzogen, Feldobristen oder Hauptmanns zu erheben; Denn **dies war der Adel**, wie Tacitus sagt, **aus dem die Könige gewählet wurden**, die von anderen Völkerschaften zu den höchsten Ehrenstuffen verlangt oder berufen, und zu den glänzenden Gesandschaftsposten gebrauchet wurden. Nach diesen aus dem Tacitus von dem alten teutschen Adel gezogenen Nachrichten und Urkunden sollten wir zwar schliessen, daß der alte teutsche Adel ein bloser persönlicher Vorzug wegen den Gaben und Verdiensten, und zwar des alleinigen kühnen Muthes und der Stärke und Tapferkeit in Kriegen und Feldschlachten gewesen sey, der aber niemal durch das Blut der Eltern auf ihre Kinder und Nachkömmlinge erblich fortgepflanzet worden seye; Allein, wenn wir die schon angeführte Worte des Tacitus etwas genauer erwägen: **daß der hohe und ansehnliche Adel, und die glänzenden und erhabenen Verdiensten der Väter ihre junge Söhne der Gunst und Gewogenheit der Fürsten so nachdrücklich anempfohlen habe**; Das selbe keinen Anstand genommen, **diese junge Absprößlinge in ihr Gefolg, und in die Zahle der Grafen aufzunehmen**; So ersehen wir, daß auch bey den alten Teutschen **die Verdienste der Väter** den Söhnen **einen Vorzug**, und dieser das Vorrecht des Adels selben ertheilet haben: Doch mußten sie sich dieses Vorrechts und dieses Vorzuges durch ihre eigene und persönliche Kühnheit und Tapferkeit würdig machen, und mußten Stuffenweiße **durch die Einkleidung, durch**

die

die Grafschaft, und durch das Herzogtum zu dem wahren und ächten Glanze des Adels sich aufschwingen. Diese persönlichen Verdienste wurden aber nicht nur von den Söhnen adelicher Eltern der Könige, Fürsten, Herzogen und Grafen, sondern auch von diesen Eltern selbst bey jeder vorfallenden Gelegenheit geforderet; Also zwar, daß, wer seine Pflichten im Kriege, und in Schlachten versäumete, auf lebenslang, wie wir gehöret haben, nicht nur seiner Würde sondern auch seines Adels verlurstiget, und als ein schimpflicher und verschimpfter Mann gehalten, und abgewürdiget wurde. Diese Entwürdigung erstreckete sich aber nicht auf die Söhne, wenn sie persönliche Verdienste hatten; Aus welchem abzunehmen, daß sie den aus dem Blute und aus der Geburt verdienstevollen Väter geerbten Adel nicht so wohl nach dem Geburtsrechte, als nach den geerbten Tugenden, Nachfolge und Nachahmungen der Tugenden und Verdienste der Väter schäzeten. Sie wollten gleichsam zu verstehen geben, daß nur jene die würdigen Söhne adelicher Würde und verdienstevoller Väter seyen, die mit dem Blute auch selbst die Tugenden und Verdienste der Väter geerbet hätten. Und diese erhabene Meinung hat zu allen Zeiten unter den Teutschen geherrschet; Also zwar, daß sich adeliche Eltern ihrer Söhne schämeten, und sie für solche nicht erkannten, wenn sie nicht in die Fusstapfen der Väter traten, und durch glänzende Thaten der Tapferkeit und Werke der Tugenden ihre Geburt und ihren Adel erprobeten.

Sie sahen auch auf den Geburts Adel

Indessen war den Teutschen nicht minder als anderen Völkern der Gedanke in ihre Seele gepräget, **daß Löwen nur Löwen, und Adler nur Adler gebähren könnten und sollten.** Die Teutschen glaubten eben so wohl, als die Griechen und Römer, daß die Kinder adelicher und verdienstevoller Eltern alles Vorrecht und allen Vorschub hätten, zu würdigen Söhnen, Nachfolgern und Erben ihrer ansehnlichen Eltern zu erwachsen. Sie hatten das Blut geerbet, so in Scharmützeln und Schlachten wider die Feinde so glorreich aufgewallet, und öfters aus siegreichen Wunden geflossen war. Sie höreten von Kindheit an die Wunder und Heldenthaten ihrer Väter, Großväter und Verwanden, ja schon als Kinder waren sie Zeugen dieser Thaten, da sie ihre Mütter bey den Schlachten und Heerszügen auf ihren Armen trugen, und ihnen die Gefahren und die Siege ihrer Väter zeigeten, und öfters, wenn der verwundete Vater in den Armen seiner Gemalinn oder Mutter lage, und (a) **diese ihm das Blut und den Eiter aus den Wunden saugeten,** gaben Vater und Mutter den umstehenden Söhnen die kräftigsten Lehren der Tapferkeit und Unerschrockenheit, wie man für der teut-

 schen

(a) Ad Matres, ad Conjuges vulnera ferunt, nec illæ numerare aut exsugere plagas pavent. Tacitus L. C. p. 438.

schen Ehre und Freyheit kämpfen, streiten, Blut vergießen, und wenn es nöthig, glorreich sterben müsse. Diese Söhne hatten bey ihren mit dem Eichenkranz umlaubten Vätern und Großvätern eine beständige Kriegsschule; Sie zeigeten und unterrichteten sie, wie sie wider die rasenden Streiche der feindlichen Schwerder mit ihrem Schilde sich decken, und selbe auffangen, und entgegen mit geschickter und sicherer Hand die Streitart führen, und den kurzen Wurfspieß in die Brust oder Lenden des Feindes werfen müßten. Welchen Vorschub, welche Vortheile hatten also die Söhne des Adels bey und von ihren tapferen und verdienstevollen Eltern! Hier war Unterricht und Beyspiele Beysammen, die einen teutschen Helden zu bilden fähig waren. Man muß also nicht sagen, daß die alten Teutschen keine Achtung und Hochschätzung des geerbten Blutes und des Geburtsadels getragen haben; In dem Gegentheile wir haben Zeugnisse, daß sie demselben bey der Wahle ihrer Könige, Fürsten und Herzogen, wie wir auch bey den Grafen gesehen, aus ersigemeldeten Ursachen einen besonderen Vorzug und Vorrang eingeräumet haben. So verlangten die Cheruscer unter dem Kaiser Klaudio von den Römern aus jenen adelichen Fürstensöhnen, die als Geisseln nach Rom waren abgeführet worden, einen König, weil ihre Fürsten und Herzogen durch innerliche Unruhen waren, aufgerieben worden; Und da man ihnen aus selben den Italum einen teutschen Fürstensohn zuschickete, wollten sie selben nicht annehmen, nicht, daß er aus teutschen Geblüte nicht entsprossen sey, sondern, weil sie glaubten, er habe mit den römischen Namen die römische Sitten an, und durch ihre Erziehung die teutsche Sitten abgeleget. So übertrugen verschiedene teutsche Völkerschaften dem Klaudio Civili die Stelle des obersten Feldherrn, weil er aus alten teutschen königlichen Geblüte abstammete. Und wem ist unbekannt, in welchem Ansehen der tapfere Jüngling Katnalda anfänglich bey verschiedenen teutschen Völkerschaften gestanden, weil er aus einem ansehnlichen Fürstenblute der Gothonen entsprossen war, bis er bey widrigen Schicksale seine Zuflucht zu den Römern nahme: Das nämliche lesen wir von Klassiko, Julio, Paulo und anderen. Lauter Zeugnisse, daß die alten Teutschen auch **auf das Geburtsrecht, und auf den aus dem Blute geerbten Adel** ihr Augenmerk hatten; Besonders wenn ihr persöhnlicher tapferer Muth den Verdiensten ihrer Väter entsprache; Wie es bey Klaudio Civili, Klassiko, Paulo Julio und dem Katnalda eintrafe. Noch einen anderen Beweiß haben wir, daß die alten Teutschen **den Geburtsadel** hochgeschätzet haben, weil sie ihren Königen und Fürsten allein gestatteten, sich mit mehreren Weibern zu vermählen, und dieses zwar **nicht aus Liebe zur Wohllust, sondern aus Hochschätzung des Adels,** (a) damit sie aus tapferen und verdienstevollen

Königen

(a) Exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. pag. 443.

Königen und Fürsten würdige und tapfere Söhne und Absprößlinge erhalten mögten; Da entgegen die übrigen, wider die Gewohnheit anderer Völker, sich mit einem einzigen Weibe vergnügeten; Also zwar, daß das Weib nicht mehr als von einem einzigen Ehemanne wußte, und wenn der Tod ihr denselben entrisse, sie in dem Wittwenstande verbliebe, ohne auf die zwote Heyrath zu gedenken. (a) Sie hätte geglaubet, die Treue und eheliche Pflicht zu verletzen, wenn sie nach dem Tode des ersten sich mit einem anderen hätte verbinden wollen. Sie hatten gleichsam zu einem strengen Gesetze der keuschesten Sitten gemacht, daß nur unbefleckte Jungfrauen ihre Hände einem Manne zu dem ehelichen Bande reichen und darbiethen könnten; (b) Sie heyratheten nicht um ihre Leidenschaften zu sättigen, sondern um Gehilfe und Gesellinnen im Glücke und Unglücke ihrer Ehemänner zu werden, und als rechtschaffene Mütter ihr Geschlecht zu vermehren. Sie beobachteten ihre ehelichen Treue und Pflichten mit solcher Strenge und Reinigkeit, daß Tacitus gleichsam mit Verwunderung hat schreiben dürfen: (c) **du wirst bey keinen anderen Völkern diesen Theil der Sitten, als bey den Teutschen, des Lobes würdig finden.** Diese Keuschheit und Reinigkeit des Ehestandes war die ächteste Probe, und der sichereste Vorzug des alten teutschen Adels, daß das reineste Blut von den Kindern geerbet und fortgepflanzet wurde. Aus diesen Ehen entsprunge noch ein anderer Vortheil für den Geburtsadel; Indem die Söhne aus den Brüsten ihrer Mütter mit der Milch die Tapferkeit einsaugeten; Denn Königinnen, Herzoginnen und Fürstinnen hätten zu einem Schimpfe geachtet, ihre Kinder eine andere Milch oder ein anderes Blut, als ihr eigenes saugen zu lassen. (d) Ein edles und tapferes Blut! Denn das Weib war eben so kriegerisch erzogen und gebohren, als der Mann. Dies zeigt die Morgengabe, welche der Mann seiner Braut zubrachte; **Zusammen gejochte Ochsen, ein aufgezaumtes Pferd, einen Schild mit einem Dolche und einer Streitaxt; Und auch die Braut durfte ihren Bräutigam keine andere Geschenke anbiethen, als Waffen.** (e) Die Morgengabe, so ihr der Bräutigam zubrachte, sollte sie belehren, daß sie mit ihrem Manne wie im Frieden, also im Kriege und in Schlachten die Gefahren, die Arbeiten, das Glück und das Unglück theilen, mit ihm leben und mit ihm sterben und die mit Ruhme geführten Waffen ihren Söhnen und Töchtern hinterlassen müsse. Das teutsche Weib war

(a) Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum Corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas &c. pag. 443.

(b) Tantum Virgines nubunt, spe votoque uxoris transigitur. ibid.

(c) Nec ullam morum partem magis laudaveris, nam prope soli singulis uxoribus contenti sunt. pag. 443.

(d) Sua quemque Mater uberibus alit, nec ancillis ac nutricibus delegantur. pag. 443. (e) Ibid.

in dem Kriege und in den Schlachten so kühn und tapfer, als der Mann; Ja Tacitus legt den teutschen Frauen den unsterblichen Ruhm bey, **daß sie mehrmalen das schon wankende und sinkende Kriegsheer wieder aufgerichtet,** (a) zur Schlacht und zum Siege angefrischet und angefeuret hätten. Ihre tapfere Stimmen, ihr kühnes Zureden und Bitten, die Darreichung ihrer zum Tode und zu Wunden bereiteten Brust, die Vorstellung der drohenden Gefangenschaft, da die feindliche Sieger ihre Frauen und adelichen Töchter als Geisseln dahin schleppen würden, flößeten den Männern solchen neuen Muth, solches frische Herz und auflebende Herzhaftigkeit ein, das sie wie Löwen in ihre Feinde drungen, und alles über den Haufen warfen. Können wir alsdann wunderen, daß die teutschen Männer in solcher Liebe und Hochachtung gegen ihre Frauen gebrunnen, und solche Ehrfurcht für das weibliche Geschlecht getragen haben, das sie glaubten, **es herrsche was heiliges und weißes in selben;** (b) **Sie hielten ihre Rathschläge in Ehren, und nahmen ihre Antworten für Orakeln an.** Welche Vortheile, welche Vorzüge also für einen adelichen Jüngling, der aus einem so reinen und tapferen Blute, aus so keuschen, kühnen, klugen und weißen Eltern, aus einem so verdienstevollen Vater, aus einer so rechtschaffenen und unerschrockenen Mutter gebohren, und von ihnen durch Lehren und Beyspielen erzogen worden. Können wir noch wundern, daß der teutsche Geburtsadel bey allen Völkern jederzeit in einem solchen Ansehen und einer so auszeichnenden Hochschätzung gestanden ist.

Noch eine andere Gattung des Adels.

Wir finden aber bey den alten Teutschen noch eine andere Gattung des Adels, oder des adelichen Vorzuges; Es wurden in der Versamlung einer teutschen Völkerschaft **Fürsten gewählet, welche in den Flecken und Dörfern** (denn sie wusten dazumalen um Städte sehr wenig, sie hielten die Mauern für schimpfliche Zeugnisse der Zaghaftigkeit) oder in den Gemeinden und Gauen, die von einem gewißen Theile der Völkerschaft bewohnet wurden, **das Recht sprechen,** (c) die Klagen anhören, selbe entscheiden, und das Unrecht bestrafen musten. Diesen Fürsten, und also zu sagen, Richtern oder richterlichen Vorstehern wurden aus einer jeden Gemeinde **hundert Männer** zugegeben, denen man ebenfalls den Namen eines **Grafen,** oder besser zu sagen **eines Cent- oder Hundertgrafen** beylegete; (d) welchen alten Namen wir noch in dem Herzogtum

Dies waren die Grafen oder Richter.

Fran-

(a) Quasdam acies inclinatas jam et labantes a feminis restitutas, Constantia precum, et objectu pectorum, et monstrata cominus Captivitate &c. pag. 428.

(b) Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant; nec aut Consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt. pag. 428. (c) Eliguntur et Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Tacitus L. C. pag. 440.
(d) Centeni singulis ex Plebe Comites, Consilium simul et Auctoritas adsunt ibid.

Franken beybehalten finden; Wo bey öffentlichen Criminal- und Blutgerichten die sogenannte Cent, die aus den Richtern, Centgrafen und Schöpfen bestehet, zusammen tritt. Die in der Versammlung zur Sprechung des Rechtes und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und guten Sitten gewählten Fürsten scheinen von den übrigen obenbenannten Herzogen, Fürsten und Grafen, welche Adelswürde sie durch ihre Tapferkeit, die öfters mit dem Adelsblut verknüpfet war, erworben hatten, nicht unterschieden gewesen zu seyn; Denn sie wurden durch diese Wahl gleichsam zu Haüptern und Vorstehern gewählet; Und daß sie zugleich mit dem Kriegsadel ausgeschmüket gewesen seyen, nehmen wir aus deme ab, weil sie allzeit gewaffnet in ihren Versamlungen und Gerichten gesessen sind. Von welchem Gebrauche noch heute zu Tage wir in den Fränkischen Centgerichten einige Spuren finden, da die Schöpfen mit Aexten und Beilen versehen erscheinen, und selbst die alten Richter- und Centgrafen Stäbe getragen, die an ihrer Spize eine kleine Streitaxt vorzeigen. Diese Fürsten hatten also ein zweyfaches Adelsrecht; Sie saßen in den Gerichten als Haüpter, Richter und Vorsteher ihrer Gemeinde, und wenn sie zu Kriege und Schlachten auszogen, stellten sie sich als Obriste und Hauptleute an die Spize dieses kriegerischen Haufens. Die hundert Männer oder Centgrafen aber wurden aus den Freyen der Gemeinde gewählet; Denn die Teutschen behaupteten zwar alle, daß sie freye Leute seyen, welchen Vorzug man auch ihnen in einem gewißen Verstande einraümen mußte. Doch hatten sie auch Knechte, die entweder **aus einem übermäßigen Triebe zum Würfelspiele, wenn sie alles verlohren hatten, endlich ihren Leib und ihre Freyheit auf den letzten Wurf der Würfeln seßeten, und wenn sie selben verlohren, sich in die Knechtschaft des Gewinners übergaben** (a). Die andere Knechte waren jene Teutschen, die sie in Schlachten und inheimischen Kriegen überwunden und erbeutet hatten: Sie hielten sie aber nicht, wie ander Völker, als Sklafen oder Leibeigene, denn ihren zur Freyheit gebohrnen Herzen war auch der Namen und das Andenken gehäßig; Sie räumeten selben besondere Wohnungen ein; sie durften ihnen keine Knechtsarbeiten ihres Hauses verrichten, diese waren ihren emsigen Weibern und Kindern überlassen; Sie hatten nur den Ackerbau, die Viehezucht und andere Feldarbeiten zu versehen. Diese Knechte aber hatten kein Recht zu einem bürgerlichen Amt, nur den Freyen in den bürgerlichen und den Edelgebohrnen, oder durch Tapferkeit zum Adel sich aufschwingenden war dieser Vorzug vergönnet. Noch eine andere Gattung des Adels finde ich bey den alten Teutschen, und diese war dem Priestertum oder den Barden bestimmet. Die Barden oder

Noch eine Gattung des Adels.

Prie-

(a) Aleam . . . exercent tantâ lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de Corpore contentant; victus voluntariam servitutem adit cet. pag. 445.

Dies waren die Priester.

Priester hatten eine ganz besondere Gewalt bey den alten Teutschen. Sie waren gleichsam ihre Gesetzgeber. Sie hatten zwar keine geschriebene Gesetze, denn sie kannten keine andere Federn und Griffeln, als ihre Waffen, keine andere Dinten als ihr vergossenes Blut, und keine andere Buchstaben als die Wunden; Aber der Schöpfer und Urheber der Natur hatte in ihre Seelen, wie in allen übrigen, die Neigungen zum Guten, und zu den guten Sitten eingepräget, und diese waren ihre Gesetze: **bey ihnen**, sagt Tacitus, **galten die guten Sitten viel mehrers, als bey anderen Völkern die guten Gesetze.** (a) Und eben die Priester oder Barden waren jene, welche auf die guten Sitten wachen, selbe lehren, die Uebertrettungen derselben rügen und strafen, und also ihre von dem Schöpfer und der Natur eingeprägten Gesetze bewahren musten. Die Priester waren es, welche über die Uebelthäter und Verbrecher die Strafen des Todes und auch des Leibes aussprechen, und das Urtheil vollziehen lassen konnten, weil sie glaubten, **nur den Göttern allein** stünde die Gewalt über Leib und Leben zu, (b) deren Gewaltshaber die Barden oder Priester wären. Traten sie in ihren gemeinen oder auch besonderen Angelegenheiten in Versammlungen zusammen, so waren die Priester oder Barden, welche derselben **das Stillschweigen geboten,** (c) damit jeder von der Versammlung seine Meinung vortragen konnte. Die Könige und Fürsten ordneten zuerst, alsdenn die Herzogen, und hernach die Grafen, doch jeder nach seinem Range, Alter und Ansehen. Gefiele der Vortrag oder die Meinung des Redenden der Völkerschaft, so gaben sie durch das Geräusche und Getöse ihrer Waffen ihren Beyfall, denn sie erschienen alle gewaffnet in ihren Versammlungen. **Eine ehrwürdige Art, seinen Beyfall zu geben,** und durch die Waffen den Rath und die Klugheit des Redenden **zu beloben,** sagt Tacitus (d). Mißfiele ihnen aber die Meinung, verwarfen sie selbe durch ein unzufriedenes Gemurmel. Die Priester und Barden mußten auch ihren Kriegen und Schlachten beywohnen, sie wußten mit ihren Bardengesängen den Streitenden Muth einzuflößen, das Feuer der Kämpfenden anzufachen, und die Hitze der Schlagenden zu unterhalten, oder die Weichenden mit neuen Kräften und Stärke zu beleben. Durch diese Dienste der Priester in Friedens und Kriegszeiten erwarben sie sich bey den Völkerschaften einen besonderen Vorzug, Ansehen und Gewalt, die wir eine Gattung des Adels zu nennen, uns berechtiget glauben.

Dies

(a) Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges! ibid pag. 443.

(b) Neque animadvertere, neque vincire . . . nisi Sacerdotibus permissum, non quasi pœnam, nec Ducis jussu, sed Deo imperante pag. 438.

(c) Silentium per Sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur pag. 442.

(d) Honoratissimum assensus genus est, armis laudare ibid.

Begriff des Adels.

Dies ist also die wahre Idee und das wahre Bild des alten und ersten teutschen Adels, welcher in den nachkommenden Zeiten seinen Glanz, sein Ansehen und seinen Vorzug erhalten, und bis auf unsere Zeiten fortgeführet hat; Nur mit dem Unterschiede, daß die Würden, Ehren, Aemter und Reichtümer desselben mit der abwechslenden Regierungsform sich vergrößeret, und vermehret haben, wie wir sogleich zeigen werden. Wobey wir aber erinneren müssen, daß wir keine ausführliche Geschichte unseres Teutschlandes zu verfertigen, und zu lieferen gedenken, sondern nur blos aus den teutschen Geschichten die Vorzüge und Beschaffenheit des alten teutschen Adels, der bey der gesitteten Welt zu allen Zeiten in einem solchen Glanz und Ansehen gestanden ist, dem Leser vor Augen zu legen, für unseren Endzweck wählen.

Dessen Aussehen im fünfte Jahrhunderte.

Das fünfte Jahrhundert ist der merkwürdige Zeitpunct der Teutschen, wo die teutschen Völkerschaften, eben, als wenn sie es verabredet hätten, aus ihrem teutschen Boden ausgewanderet, und gleichsam das ganze Europa ihren siegreichen Waffen zu unterwerffen, und andere Völkerschaften, Reiche und Länder zu besezen, und zu besitzen sich anheischig gemacht haben; Und dies ist auch der Zeitpunct, wo jene teutschen Völker, die über den Rhein gesezet, den Römern die Provinzen von Gallien zu entreissen, und sich in ihre Gebiete auszubreiten angefangen haben. Und dieses veranlassete die Errichtung des Fränkischen Reiches; Denn alle auf dem teutschen Boden zurukgebliebenen Teutschen erkannten den König der Franken für ihren souvrainen Fürsten und Monarchen, bis, nach Erlöschung der Karolinischen Linie, die auf die Märovingische gefolget war, die Teutschen aus ihren Herzogen sich selbst einen König oder Kaiser gewählet hatten. Wir wollen den teutschen Adel erstlich unter den Fränkischen, und hernach unter ihren teutschen Königen, Kaisern und Monarchen betrachten; Und wir werden sehen, wie sich derselbe unverrücket unter diesen Monarchien in seiner ersten Reinigkeit, Ansehen, Würde und Glanz erhalten hat. Unter der Märovingischen Fränkischen Regierung bliebe **der teutsche Adel** bey seinen alten Vorzügen, Würden und Aemtern; Die Herzogen, die gewissen teutschen Volkerschaften als Haupter, Feldherrn und Obristen vorstunden, wurden aus den Tapfersten Grafen, die ihren König und ihre Fürsten begleiteten, und bey seinem Heers- oder Hoflager sich aufhielten, gewählet. Unter der Karolingischen Regierung aber, die unter Carolo Magno, der in dem Schoose Teutschlandes gebohren worden, einen prächtigeren Glanz der Monarchischen Hoheit, nach dem Beyspiele des orientalischen Kaisertums, so schier, durch die Vermälung Karls des Großen mit Irene der orientalischen Kaiserinn, mit dem fränkischen oder teutschen Kaisertum zusammen geknüpfet worden wäre, angezogen hatte, bekame auch der teutsche Adel gleichsam eine andere und äusserlich glänzendere Gestalt. Sie erkann-

Unter der Fränkischen.

Unter der märovingischen Fränkischen.

Unter der karolingischen Regierung.

ten den König der Franken für ihren Monarchen, souverainen Fürsten und Herrn, sie wähleten aber selben nicht mehr aus dem Adel oder aus den Herzogen, sondern der königliche Scepter gienge durch das Geburtsrecht erblich auf die Stammfolger der Linie; Die Herzogen waren noch wie zuvor die Häupter, Generalen und Feldherren ihrer teütschen Völkerschaften; So finden wir die Herzoge der Franken, der Schwaben, der Bayern, der Sachsen, u. s. w. Aber auch ihre Wahl geschahe nicht mehr wie bey den alten Teutschen; Denn wenn einer ihrer Herzogen verblichen war, nahme man schon eine Rukficht auf seine Söhne und Anverwandten, die wenn sie Proben ihrer Klugheit und Tapferkeit gegeben hatten, durch ihr geerbtes Blut und Geburt schon ein Vorrecht zu der erledigten Würde ihres Vaters oder Vetters hatten. Nächst dem daß diese Herzogen und Fürsten die Würden und das Amt eines Generals oder Feldherrn ihrer Völkerschaft hatten, waren sie auch zugleich die Stadthalter derselben Provinz oder desselben Landstriches, welchen ihre Völkerschaft bewohnete; Sie waren nicht Eigentumsherren desselben Landes, doch wurden ihnen aus selben gewisse Güter und Herrschaften als Kammergüter des Souverainen zu ihrem Unterhalt, und zur Erhaltung ihres Hofstaats angewiesen. Der Grafen waren zweyerley, einige die in dem Gefolge des Königs waren, und gleichsam seinen Hofstaat ausmachten, und die ersten Würden und Aemter an dem Hofe verwalteten; Und dieses war gleichsam ein neuer Zweig des Adels, der unter den Monarchen der Franken an dem Hofe zu glänzen hatte angefangen; Doch wann der König zu Felde zoge, vertraten sie die Stellen der Grafen des alten teutschen Adels; Sie mußten an der Seite ihres Fürsten kämpfen, selben schüzen und vertheidigen, und Proben ihrer Stärke und Tapferkeit ablegen. Die andere Gattung der Grafen machten jene aus, die in den Flecken, Gemeinden und Gauen das Recht sprechen, die bürgerliche Gerechtigkeit verwalten und handhaben mußten; Die mit Zuziehung ihrer Schöpfen, Centgrafen oder hundertmännern Gerichte hielten, die Klagen anhörten, und selbe entschieden; Doch konnte man von ihren Urtheilen an das Hofgericht appelliren, wo der Comes Palatii, Palatinus Pfalz- oder Hofgraf das Recht sprache. Sie mußten aber auch zugleich, wenn sich Krieg und Unruhen entsponnen, an der Spize ihrer Gemeinde, die sie verwalteten, als Obristen und Befehlshaber ausziehen. War ihre Gemeinde oder Gau eine Grenzscheidung von anderen Völkerschaften, wurden sie Land- und Markgrafen genannt. Sie hatten ebenmäßig zu ihrer Unterhaltung gewiße Güter, die man als Kammergüter des Souverainen ansehen konnte, zu genieſſen. Nach den Grafen folgten die Baronen oder Freyherrn, die pure Kriegs-Officiers, Hauptleute, Fahnen- und Pannierträger oder Pannerherrn waren, die zugleich die jungen Helden und Kämpfer in der Kriegskunst unterrichten mußten; Welche kriegerische Ehrenämter, nach dem Beyspiele der alten Römer, in besonderem Ansehen stunden. Sie lebten entweder von ihren eigenen, von ihren tapferen und in Ansehen

Der Adel wird endlich erblich durch das Geburtsrecht bey den Herzogen.

Bey den Grafen, derer sind zweyerley Gattungen.

Die Höf- oder Pfalzgrafen.

Die Gau-Grafen.

Diesen folgten die Freyherrn

und

und Würden gestandenen Eltern geerbten, oder ihnen von dem souverainen Fürsten als ein ihres Amtes würdigen Sold angewiesenen Gütern, die eine Gattung von Lehen ausmachten, und man also ihre Besizer schon Vasallen und Leudes nannte. Sie konnten sich durch ihre Thaten zu den höchsten Hof- Kriegs- und bürgerlichen Staatsämtern aufschwingen, und deßwegen gehöreten sie auch zu der ersten Klasse des damaligen teutschen Adels. Zu der zwoten Klasse gehörte der gemeine Adel, der die Kriegsmacht des Souverainen ausmachte. Sie erhielten von selben gewiße Güter als Lehen, die sie lebenslänglich genossen, also, daß, wenn der männliche Stammen erloschе, selbe wieder der Krone oder dem Souveraine anheimfielen. Diese Lehen wurden Beneficia militaria genannt, und verbunden den Edelmann, so oft sich Kriege entspunnen, die Waffen zu ergreiffen, und Dienste im Felde zu verrichten. Zu dieser zwoten Klasse gehöreten auch alle untere Obrigkeiten und niedere Beamten in Städten und Dörfern, die den Befehlen der höheren Obrigkeiten unterworffen, und gehalten waren, selbe zur Vollstreckung zu bringen. Und so fienge der gemeine Adel an, sich in zwey Aeste zu theilen; Der eine führete den Degen, der andere die Feder; jene wurden zu dem Kriegsstaat, diese zum bürgerlichen Regierungsstaat erhoben.

Die zwote Klasse war der gemeine Adel

so aus dem militair und civil Stant bestunde.

Noch ein anderer Ast des teutschen Adels blühete unter den Königen der Franken in Teutschland auf. Der christliche Glauben wurde mit dem erwünschtesten Erfolge den Teutschen geprediget, die aus Schott- und Engeland angekommene Missionarien und Aposteln, Bonifacius, Kilianus, Willibaldus ꝛc. mit ihren heiligen Gesellen und anderen eifrigen Männern führeten die teutschen Völker zur Erkänntniß des wahren Gottes, und zündeten das Licht des Glaubens in dem Hertzen von Teutschland an, so sich in kurzem also verbreitete, daß es eine wahre Pflanzschule Jesu Christi wurde. Es wurden Schulen, Abteyen und Klöster angeleget, es wurden Pfarrer und Seelsorger in den Flecken und Dörfern, und Bischöfe in den Städten angestellet, und über selbe wurde der heilige Bonifacius zu einem Ertzbischofen mit Genehmigung des Römischen Stules unter dem Pabst Zacharias gesetzet: So bezeuget das Decret Karlmanns des Königs der Franken, so in dem Jahre 742. erschiene (a): **Wir haben durch den Rath unserer Priester und unserer Optimaten** (worunter die obenbenannte erste Klasse des teutschen Adels, die Herzoge, Fürsten, Grafen, Baronen und Freyherrn verstanden wurden) **in den Städten Bischöfe gesezet, und über selbe bestellen wir den Erzbischofen**

Noch eine andere Gattung des Adels ware der Geistliche.

(a) Per Consilium Sacerdotum et Optimatum meorum ordinavimus per Civitates Episcopos, et statuimus super eos Archi Episcopum Bonifacium. In Decreto Carolomanni sive Carlmanni de Anno 742.

Bonifacius. Einem jeden Bischofen wurde eine Klerisey zugegeben; Dem Bischofen und seiner Klerisey wurden gewisse Güter von den Fränkischen Königen zu ihrer Unterhaltung, und zur Bestreitung aller Unkösten, die bey der Kirche vorfallen konnten, eingeräumet. Aus dieser bey der Kirche des Bischofs, welche man hernach Domus oder den Dom nannte, und woher das Wort **Domherr** entsprungen ist, angestellten Klerisey sind die Stifter oder Capituln erwachsen. Denn nachdem Karl der Große und seine Thronfolger verordneten, daß diese den Bischöfen in den Städten zugegebene Klerisey unter einer gewissen ihnen vorgeschriebenen Regel, so man Canones nannte, gemeinschaftlich leben sollte, bekamen sie von diesem, also zu reden, kanonischen Leben den Namen Canonici, und da sie den Klöstern nicht viel ungleich waren, erhielten auch ihre Wohnungen, die nächstens an der Wohnung und Residenz des Bischofen, diese aber an seiner Domkirche lage, den Namen Monasteria oder Münster; Und da ferner so wohl die Könige, als auch die Herzogen und Grafen, die in diese Münster ihre adeliche Jugend zur Erziehung und Unterrichtung so wohl in der Religion als in den aufblühenden Wissenschaften übergaben, ansehnliche Stiftungen und Pfründen errichteten, bekamen diese Münster auch den Namen der Königlichen, Herzoglichen, Fürstlichen, Erzbischöflichen und Bischöflichen Stifter. Zu der Bischöflichen Würde, und zu den Stellen der Äbte wurden nur Männer von Ansehen, Klugheit und Erfahrung gewählet; Da sie nun wegen ihrer Geschicklichkeit und Einsichten den souverainen und Königen besondere Dienste und nützliche Rathschläge leisten konnten, so wurden sie auch öfters in die Hof- und Feldlager der Könige berufen, sie wurden wohl auch bey selben mit ansehnlichen Aemtern und Würden bekleidet; Und dies mag wohl die Ursache seyn, warum auch Herzogen, Fürsten und Grafen zu Zeiten zur Bischöflichen Würde kamen, und die Bistümer und Abteyen übernahmen; Und da man aus der Bischöflichen Klerisey ebenmäßig die fähigsten und tauglichsten zu den Bistümern beförderte, traten unter selbe die Söhne der edlesten, die ohnedem entweder in den Münstern und Abteyen ihre Erziehung und Unterricht erhalten hatten, und also schon von der Jugend an der Grund der Gottesfurcht und des geistlichen Lebens in ihnen geleget worden war. Doch erst unter der Regierung der teutschen Kaiser und Könige wurde es gleichsam zu einem Pragmatischen teutschen Gesetze, daß die Bistümer, Abteyen, Kanonical- und Domherrn Präbenden oder Pfründe nur dem teutschen Adel allein eigen wurden.

Woher das Wort Domherr entstanden.

Der teutsche Adel wird glänzender unter den teutschen Kaisern.

Dieser wichtige Zeitpunkt der teutschen Nation ereignete sich nach dem Tod Ludwichs IV. der das Kind genannt wurde; Er war der Letzte von der Karolinischen Linie, die als Könige der Franken oder Teutschen geherrschet hatten. Es hätte zwar dieses Teutsche- oder Frankenreich auf Karl den Einfältigen fallen sollen, als welcher

von

von der Linie Karls des Kahlköpfigen, die noch die einzige von den dreyen Ludwich dem Frommen gestifteten Linien übrig war, abstammete; Allein da dieser schwache Printz seine Rechte nicht konnte geltend machen, wurde er von den teutschen Ständen übergangen, und sie schritten zur Wahl eines Königs aus ihrer eigenen Nation, Bey dieser Staatsveränderung erhielte der teutsche Adel eine ganz andere Gestalt. Die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren, in deren als ersten Ständen Händen die Krone lage, machten sich dieses ihr Vorrecht zu nutzen, und bedungen sich bey Auffezung der Krone ganz besondere Rechte und Freyheiten aus. Die Herzogtümer, Grafschaften und Freysitze, die sie zeithero Amtsweise verwalteten, verwandelten sie in erbliche Lehen und gleichsam eigentümliche Herrschaften, die auf ihren Nachkömlingen erblich verblieben. Der Adel und die Amtsstellen, die in den Herzogtümern, Grafschaften und Freysitzen sich befanden, und unter den Fränkischen Königen blos von ihrer Souverainität abhiengen, wurden gezwungen, von den Herzogen und Grafen, unter deren Gebiete sie sich befanden, abzuhangen, die Güter, die sie besassen, und die vormals zur Krone gehöhreten, mußten sie von selben als Afterlehen empfangen, weil sich dieselbe der Domainen oder Kammergüter, so der König in den verschiedenen Provinzen sich gleichsam vorbehalten hatte, als eines Eigentums bemächtigten. Hieraus ist der Unterschied des unmittelbaren und mittelbaren Reichsadels entstanden. Die Unmittelbare, die auch Reichssassen genannt werden, sind die Herzogen, Fürsten, Grafen und Baronnen oder Freyherrn, die gleichsam als Souveraine keinen anderen Oberherrn als den Kaiser erkennen. Die freye Güter und Länder, die sie besitzen, und gleichsam als ein Reichslehen innen haben, sind ihnen, wie wir gehöhret haben, und ihren Familien erblich geworden; Denn gleichwie sie unter der Fränkischen Monarchie königliche Güter waren, die denen verliehen wurden, die in diesem oder jenem Lande die Würde eines Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherrn bekleideten, also wurden sie nun als Herzogliche, Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Güter betrachtet; Weil die Herzoglichen, Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Würden und Aemter unter der Errichtung der teutschen Monarchie erblich wurden. Der mittelbare Adel, die auch Landsassen genannt wurden, war jener gemeine Adel, der sich in den Herzogtümern, Fürstentümern, Grafschaften und Baronaten befande, und entweder Kriegs- oder Staatsdienste leisteten; Sie waren zwar auch freye Leute, Edelleute, die mittelbar dem teutschen Reiche und den Kaisern dieneten; Weil sie aber ihre Güter nicht unmittelbar von dem Reiche und den Kaisern, sondern von ihren Herzogen, Grafen und Baronen, die sich diese ehemalige Reichsgüter mit dem Herzoglichen, Gräflichen und Freyherrlichen Würden erblich gemacht hatten, empfingen, so wurden sie mittelbare Edelleute, nicht Reichs- sondern Landsassen genannt. Indessen, wenn gleich der unmittelbare Adel, die Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherrn gleichsam Sou-

Ursprung des unmittel- und mittelbaren Adels.

Wer der unmittelbare Adel

wer der mittelbare seye.

veraine und Erbherrn geworden waren, behielten sie doch ihre alte Würden und Aemter; Sie waren die Generalen und Feldherrn ihrer Völkerschaft, sie erschienen an der Spitze ihres Heeres, wenn sich Kriege entsponnen hatten; Und unter ihnen zoge der landsässige Adel als Officiers, und zum Kriegswesen bestellte Beamten zu Feld. Sie waren die Obersten Richter in ihren Ländern, und unter ihnen sprachen die von ihnen aus ihrem Landsässigen Adel bestellten Unterrichter an ihren Gerichtshöfen das Recht. Die Hofaemter, die in der Fränkischen Monarchie, wie wir oben erinneret haben, also zu sagen, einen besonderen Zweig des Adels ausmachten, erhielten unter den teutschen Kaisern einen neuen Glanz, weil sie gleichsam die Nächsten der Majestät waren. Dergleichen waren Major Domus oder Obrist Hofmeister, die Marschälle, die Kämmerer, die Truchsessen, die Schenken, u. d. g. Diese hohe Hofämter wurden auch von Herzogen, Grafen, und Baronen versehen; Sie wurden zuletzt als Reichslehen betrachtet, weil sie mit gewiessen Reichsgütern belohnet wurden, und endlich erblich bey den Familien verblieben. Auch der Kirchenstaat oder die Klerisey erhielte unter den teutschen Kaisern einen neuen Glanz. Weil die Bischöfe und Aebte, wie wir gesehen haben, von den Monarchen in wichtigen Geschäften gebrauchet wurden, so wurden keine andere mehr als aus dem Adel zu diesen Kirchenämtern gewählet; Sie waren entweder die Kanzlern der teutschen Kaiser, oder die Kanzlern wurden zu Bischöflichen und Erzbischöflichen Würden erhoben: Wie Otto II. seinen Kanzler Willigis die Erzbischöfliche Würde des Maynzer Stules übertruge, und diese Würde adelte von selbst ihren Kandidaten. Deßwegen sagte Kaiser Otto zu dem neuen Erzbischofen:

Der Adel wurde auch bey dem Kirchenstaat glänzender

Willigis, Willigis deiner Herkunft nicht vergieß;
Memento, quis jam sis, & quis ante fueris.

Ja die Bischöfe und Erzbischöfe wurden nach und nach selbst mit Herzogtümern, Fürstentümern und Grafschaften belehnet, die ihren Münstern und Stiftern einen neuen Glanz, und ein neues Ansehen gaben. Da nun diese Herzogtümer und Fürstentümer den Erzbischöfen und Bischöfen, wie anderen Herzogen und Fürsten, wie eigen, und ihrer Kirche oder ihren Nachfolgern wie erblich verblieben, und da die Bischöfliche Würde der Klerisey, die das Kapitul des Doms oder Stifts ausmachete, als eine freye Wahle überlassen wurde, also wurden auch keine andere mehr zu dieser Klerisey oder zu diesen Domkapituln angenommen, als die aus adelichem Geblüte herstammeten, und ihren Adel aus ihren Ahnen probiren konnten. Das nämliche geschahe auch bey den fürnehmsten Abteyen Teutschlandes, daß ihre Aebte, die dem Kaiserlichen Hofe ersprießliche Dienste leisteten, mit Fürstentümern und Grafschaften belehnet wurden, aus welchen hernach die gefürsteten Abteyen in Teutschland entsprungen sind; Die ebenmäßig zu ihrem Wahlkapitul keine andere als aus dem Adel annahmen. Wir finden zwar in einigen hohen Domkapituln unter

Hierzu hatte allein der Adel den Zutritt.

ihren

ihren Kapitularen vom bürgerlichen Stande, aber sie mußten auf den hohen Schulen mit der Doktorswürde in der Gottesgelahrtheit und in den Rechten geschmücket seyn; Weil man diese Doktorswürde dem Adel gleich achtete. Waren nun die Bischöfe und Aebte zugleich Herzogen, Fürsten und Grafen des teutschen Reiches, so mußten sie auch die ihrer Würde anklebende Dienste dem Kaiser und dem Reiche leisten: An dem Kaiserlichen Hofe blieben die Ertzbischöfe die Kanzlern, oder Ertzkanzlern, in dem Feld mußten sie an der Spitze ihrer gewaffneten Völkerschaft erscheinen, oder doch ihre gewaffnete Völkerschaft unter einem statt ihrer gestellten General in das Feld stellen; Und also genossen sie, so, wie die ersten Würden des teutschen Adels, also auch dessen erste Vorzüge und Vorrechte.

Weiterer Begriff des Adels.

Dies ist also das ächte und wahre Bild des alten teutschen Adels, der zu allen Zeiten bey allen Völkern in solchem Glanz und Ansehen gestanden ist. Wir haben gezeiget, daß sein Ursprung so alt als die teutsche Nation selbst sey; Und wenn gleich anfänglich in der Monarchie der Franken, und hernach in der Monarchie der teutschen Kaiser derselbe einige Veränderung gelitten hat, so war doch selbe ihm keinesweges nachtheilig, sondern vielmehr vortheilhaft; Diese Veränderung minderte keinesweges die Vorzüge und Vorrechte des teutschen Adels, sondern sie erhobe und vermehrte sie vielmehr. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß der Adel bey den ersten Teutschen nur ein bloser persönlicher Vorzug gewesen, der aber hernach, wie noch heute, zu einem Blut- und Geburtsadel geworden ist, weil er, wie die Würden und Aemter, die dem Adel in dem teutschen Reiche ankleben, erblich in den Familien fortgepflanzet wird. Allein dieses benimt ihnen keines weges die Vorrechte und Vorzüge des alten teutschen Adels; Denn, wie wir schon gezeiget haben, giebt das Blut und die Geburt den adelichen Absprößlingen nur mehrere Vortheile und reicheren Vorschub in persönlichen Vorzügen und Thaten, Proben des wahren Adels zu geben; Folglich bleibt er nicht mehr ein bloser Geburtsadel, sondern er wird ein wahrer persönlicher Adel und Vorzug. Deßwegen bleibt es ein, wie das anderemal ein unverbrüchlicher Grundsatz des alten teutschen Adels, daß nicht das Blut oder die Geburt, sondern der geerbte Verdienst und die Tugend der Stärke, der Klugheit, der Mäßigkeit und Gerechtigkeit durch die eigene Werke und Thaten adle; Und das heilige teutsche Reich und sein Monarch oder ~~oder~~ Kaiser übet bis heut zu Tage das uralte teutsche Recht aus, die persönlichen Verdienste, Werke und Thaten auch derer, die nicht adelich oder nicht in solchem Grade des Adels gebohren sind, mit dem Adel zu belohnen, und die würdigen Teutschen zu Herzogen, Fürsten, Grafen und Baronen zu erheben; So, wie das teutsche Reich dieses nämliche alte Recht, seine Königen zu wählen, der teutschen Nation zu einem unsterblichen und unvergeßlichen Denkmal ausgeübet hat, da es **Rudolphum** den Grafen von Habsburg wegen seinen

Der teutsche Adel ist so alt, wie die teutsche Nation.

Der teutsche Adel ist nicht allein ein Geburts- sondern auch ein Tugend u. Verdienstes Adel.

bewun-

Wird erwiesen.

bewunderenswürdigen Verdienſten und Vorzügen der Tugend zu ſeinem König und Kaiſer gewählet und erhoben hat, welches Allerdurchlauchtigſte Haus ſo viele unvergeßliche Könige und Kaiſer dem teutſchen Reiche gebohren hat, die alle wegen ihren ausnehmenden Verdienſten, wie ihr Durchlauchtigſter Stammvater, zu dieſer allerhöchſten Reichswürde, bis auf unſeren glorwürdigſt regierenden **Joſeph den Zweyten** von den wählenden Kurfürſten ſind erhoben worden. Klugheit und Tapferkeit, die den ganzen übrigen Chor der Tugenden zur Seite führen, ſind die Tugenden, die dem alten wie dem jezigen teutſchen Reiche ihre Könige und Kaiſer gegeben haben. Der immer grünnende Oelzweig des Friedens um den Schläfen eines teutſchen Kaiſers iſt in meinen Augen die ſtärkeſte Probe der Klugheit und Tapferkeit eines teutſchen Monarchen. Der große **Auguſtus** unſerer Zeiten, der ſeinen Janustempel in ſeiner Monarchie noch nicht geöfnet hat, zeigt, daß er die Klugheit und Tapferkeit des römiſchen **Auguſtus** überſtiegen habe. Es giebt Oelzweige des Friedens, die nicht durch das Blut ſeiner und der feindlichen Kriegsheere getrieben ſind; Sie ſind ſelten, aber ſo Verwunderungs- und Verehrungswürdiger. Mit ſeinem in der Scheide ſteckenden Degen, alle Schwerder der kühnen Nachbarn aus Ehrfurcht in der Scheide zu halten, dies heiß ich die tapferſte Klugheit, und die klugeſte Tapferkeit. Glükliches **Reich** der Teutſchen, ſo ſolche Könige und Kaiſer auf ſeinem Throne anbetet! Glüklicher Teutſcher **Reichsadel,** der ſein Licht von dieſer immer in vollem Lichte und heiterſten Mittage glänzenden Sonne nimmt, und die Schönheit ſeiner alt ererbten Vorzügen in dieſem Lichte zeigt, und auch alsdann zeigen wird, wenn unſer gereizter Adler Donnerkeilen im Kriege um ſich her ſchläuderen wird. Hier muß ich abbrechen, um zu meinem Vorhaben zuruck zu kehren. Ich habe das Bild des alten und jezigen teutſchen Adels gelieferet, ſo die Biſchöfe, Herzogen oder Fürſten, Grafen, hohe Reichsbeamten, Baronen oder freye Herren, der gemeine Adel, und die von dem hohen Adel wegen ihre Lehen oder Aemter abhangende Perſonen ausmachen (denn dieſes ſind die ſechs Gattungen des teutſchen Adels, die in dem teutſchen Lehenrechte Heerſchilde, oder Clypei militares genannt, und bey den Huldigungen ihrer Kaiſer, und bey der Muſterung ihrer teutſchen Kriegsvölker beobachtet worden ſind) und nun ſchreite ich, dem geehrten Leſer vor Augen zu legen, wie der teutſche Adel dieſe ſeine hohe Vorzüge beweiſe.

Drit-

Drittes Hauptstück
Von den rechten Proben des Teutschen Adels.

Die erhielte Probe des Adels bey unseren ersten Teutschen, so, wie sie die Römer haben kennen lernen, war der persönliche Vorzug der Tapferkeit. So machte sich der von der Natur eingeprägte Grundsatz wahr: **Die Tugend adelt**; Denn ihre Tapferkeit war keine rasende Wuth, die blindlings in die Feinde dahin stürzete, wie einige Schriftsteller alberen; Nein ihre Tapferkeit war mit der **Klugheit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit** verschwisteret. Ihre Heersführer, Herzoge und Grafen, die damal die Blüthe des Adels ausmacheten, waren in dem Angriffe und in der Vertheidigung **so klug** als tapfer. Sie griffen nicht an, wenn sie nicht beleidiget wurden, und ihr einmal gegebenes Wort hielten sie so heilig, daß die Aufrichtigkeit ihres Gemütes ihnen den unsterblichen Ruhm **des Glaubens und der Treue der Teutschen** * zuwegen brachte.

Der Teutschen Adels Probe ware die Tapferkeit.

(*) Germana Fides

Sie waren also so tapfer als klug und gerecht. Ihre Tapferkeit und Klugheit erhielte ihre Feinde mit dem Zaum der Tapferkeit in Ehrfurcht, und ihre Gerechtigkeit oder Treue und Glauben unterhielte die Freundschaft ihrer Nachbarn. An ihrer Mäßigkeit können wir so weniger zweifeln, da ihnen der eifersüchtige Tacitus das Lob gegeben, daß sie vor allen anderen Völkern in dem Theile der Sitten, den man die Enthaltsamkeit nennt, den Vorzug besessen haben. Hier wußte man weder bey dem männlichen noch bey dem weiblichen Geschlechte von einer Ausschweiffung; Nachdem beydes zu seinen reiffen Jahren gekommen, wählete sich der mannbare Jüngling keine andere zum Weibe, als welche den Jungfraukranz truge; Und die Jungfrau reichte dem Jünglinge ihre Hand nicht wegen der Wohllust, sondern um eine rechtschaffene Ehegattin und Mutter zu werden. Das Band der Ehe hielten sie so heilig in Ehren, daß die Wittwe glaubte, sie habe die Pflichten verlezet, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes ihre Hand einem anderen verschenkete. Ihre Tapferkeit war also mit den Haupttugenden verschwistert; Und diese machten die ächteste Probe des alten teutschen Adels aus. Die Grafen, die an der Seite ihres Königs oder Fürsten Wunder der Tapferkeit würketen, wurden zu Herzogen erhoben, diese wurden wegen ihrem persönlichen Vorzuge der Adel genannt, und aus diesem wählten sie ihre Könige. Aber wie gesagt, ihre Tapferkeit war keine blinde Wuth, sondern eine mit den Tugenden der Stärke, der Klugheit, der Aufrichtigkeit und der Mäßigkeit geschmückte Tapferkeit. Anderen Nationen, denen dieser glänzende Vorzug des alten teutschen Adels in die Augen stache, wollten den Teutschen die Mäßigkeit strittig machen, weil sie mehr als andere Völker dem Trunk ergeben gewesen wären; Aber diese Freygebigkeit und Freymüthigkeit herrschete nur bey Freuden und Gastgelagen, wo sie den reichlicheren Trank für ein Zeichen ihrer brüderlichen Liebe und Freundschaft hielten; Der doch niemal so übermäßig war, daß er sie ihrer Vernunft beraubete, indem sie bey diesen ihren Mahlzeiten unter den fröhlichen Bechern ihre wichtigste Geschäften abhandelten. Sie stellten beyselben ihre Königs- und Fürstenwahlen an, sie berathschlageten sich über Krieg und Frieden, sie stifteten die Ehen und Verheyrathungen, und suchten Feindschaften zu dämpfen, und Freundschaften zu errichten. Sie glaubten, daß unter diesen fröhlichen Bechern die Herzen zu aufrichtigen Gedanken und Rathschlägen sich öffneten, und der Muth und der Geist zu großen Unternehmungen

Ihre Tapferkeit ware vereinbaret mit anderen Tugenden

sich

sich erwärme und entzünde. Dieses Lob gibt Tacitus selbst den fröhlichen Bechern der Teutschen bey ihren Mahlzeiten und Gastgelagen. (a) 1794501

Die persönliche Tapferkeit war also die ächteste und stärkeste Probe der alten Teutschen. Indessen hatten sie kein anderes Unterscheidungszeichen ihres Adels und Vorzuges, als ihre mit dem Blute ihrer Feinde besprizte Streitkolbe, oder ihre sogenannte Streitaxte und ihren Schild, der durch ausgesuchte glänzende Farben sich von anderen unterschiede. Diese, die Streitaxt und der Schild kamen erblich auf die Söhne, sie brachten aber den Adel nicht mit sich, sondern sie mußten gleichsam in der Faust des jungen Helden und Kämpfers geadelt werden. Doch waren sie in den Händen des Erben keine leere Zeichen; Sie waren mit den Verdiensten des Vaters geschmücket, und wenn sie das junge Blut zu gleichen Thaten und Proben der Tapferkeit anfeuerten, wurden sie als Grafen zu dem Gefolge des Königs oder Fürsten aufgenommen, und so stunde ihnen der Weg zu den höheren Stuffen des Adels, d. i. der Herzoge offen, und sie konnten bis zur Königskrone (die ein aus Eichenblättern gewundener Kranz war) gelangen. Wir können also dennoch sagen, daß der von dem Vater erworbene Adel durch ein gewisses Vorrecht auf die Söhne erblich (wie wir oben aus den Geburtsvortheilen erwiesen haben) fortgepflanzet worden sey. Die von seinem Vater auf dem Bette der Ehren geerbte Streitaxt und Schild war nicht nur eine ausnehmende Zierde seiner Geburt, sondern sobald er selbe mit kühner und geschickter Faust führen konnte, wurden sie eine starke und ächte Probe, daß er aus einem tapferen Blute entsprossen, und den Muth seines Vaters, folglich auch seinen Adel geerbet habe. Wer kann zweifeln, daß der würdige Erb den Schild seines verdienstvollen Vaters als ein Kleinod aufbewahret, und selben im Kriege und in Schlachten an seinem kühnen Arm werde geführet haben? Da nun die Farben des Schildes gleichsam unter den Hauffen der teutschen adelichen Söhne das Geschlecht und die Geburt von den anderen unterschiede, so dienete auch die Farbe des Schildes zu einer natürlichen Probe seines angeerbten Adels. Ja wir dürfen noch mehres sagen, daß zum Unterscheidungszeichen der Geschlechter die Mischung der Farben auf den Schildern ihren Anfang bey den alten Teutschen genommen habe. Tacitus erzählet uns, daß der Bräutigam seiner Braut keine andere Morgengabe zugebracht habe, als Waffen und Schilde, die freylich mit den Familienfarben, aus welcher der Bräutigam herstammete, gezieret waren; Aber

Ihren Adel unterschieden ihre Waffen.

(a) Diem noctemque continuare potando, nulli probrum . . . Sed et de reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus, et adsciscendis Principibus, de Pace denique ac Bello plerumque in Conviviis consultant; tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus, aut ad magnas incalescat. Ibid. pag. 111.

Ursprung der Wappen.

auch die Braut brachte ihrem kühnen Jünglinge Waffen und Schilde zu, welche die Farben ihres eigenen Hauses führeten. Das Weib bekame diese Waffen und Schilde unter dem Bedingnusse, selbe den Söhnen, wenn der Vater den Sieg über die Feinde nicht überlebte, zu übergeben und zu hinterlassen. Hier läßt sich also schliesen, daß der durch diese Erbschaften gleichsam legitimirte und geadelte Sohn die Farben des Hauses seines Vaters mit den Farben aus dem Hause seiner Mutter werde gemischet, und sich also durch diese geerbten Farben von anderen werde unterschieden und ausgezeichnet haben. Besonders da die Thaten und die Verdienſten seines Großvaters von mütterlicher Seite, ja oft die Thaten und Verdienſten seiner eigenen Mutter seinem Geburtsschilde einen eben so rühmlichen Glanz zustrahleten, als die mit dem Blute der Feinde gepurpurten Farben seines Vaters.

Die Wappen sind eine Probe des geburts Adel.

Führete er nun die von seinem Vater und seiner Mutter geerbte Waffen und Schilde mit Ruhm und Ehre, so adelte er dieselben, und sie adelten seine Geburt und Thaten. Und so können wir sagen, daß die Waffen der Eltern, ihre Schilde, und die in selben glänzenden Farben die erste ächteste und stärkeste Probe des Geburtsadels der alten teutschen Jünglinge in ihren Familien gewesen, und geworden seyen; Die sich aber noch immer auf die persönliche Vorzüge und Verdienſte, wie der Eltern, so des Sohnes gründeten.

Der Adel ware getheilt in dem militair- und civil Adel.

Aus den Geschichten haben wir ersehen, daß der Adel der Teutschen eine glänzendere Gestalt unter der Monarchie der Franken angenommen haben; Doch also, daß das wesentliche der alten Teutschen noch immer beybehalten worden. Sie hatten ihre Herzogen, ihre Grafen und Freyherren, die Obriſten, Hauptleute, und Pannerherren waren. Sie bekleideten auch an den Hof- und Heerslagern ihrer Könige die ersten Hofaemter, und in den Ländern und Provinzen die ersten und obersten Beamtenstellen; Also daß sich der Adel in zwey Aeste des Soldaten- und Gelehrtenstandes, besonders in der Regierungszeit der Karolingischen Linie abtheilete; Welchen der Kirchenstand in den Bischöflichen, Kanonikalischen, Abtenlichen und anderen geistlichen Würden hinzutrate. Der Adelstand war also unter den Fränkischen Königen glänzender, weil er wie ein hoher fruchtbarer Baum seine blühende Zweige über die ganze Monarchie verbreitete. Diese ansehnlicheren Würden, Aemter und Dienſte des Militar-Civil- und Geistlichenstandes forderten zu ihrer Unterhaltung und Standesgemäßen Aufführung sichere Einkünfte und standhafte Gründe, und diese wurden ihnen von den königlichen Domainen, die wir Kammergüter genannt haben, in jedem Lande und Provinz angewiesen und eingeräumet; Die aber dennoch als Königliche

Güter

Güter und Gründe angesehen wurden. Sie besassen sie als ein Eigentum, aber sie fielen bey dem Entledigungsfalle der Krone zurück. Wir können also sagen, daß die Besitzer derselben einiger massen als Vasallen der Krone zu betrachten waren; Und wir können sie immer als die erste Gattung der Lehen ansehen. Da nun diese Lehen nur dem Adel, wes Standes sie waren, von der Krone gleichsam abgetretten wurden, so ist der Gedanke jener Schriftsteller nicht zu verachten, die in der Meinung stehen, daß der Besitz solcher Güter und Lehen ein Zeugniß, ja Probe des Adels in selben Zeiten zu werden angefangen habe. Diesen Gedanken begünstiget noch ein anderer wichtiger Umstand, der sich mit dieser neuen Adelprobe verknüpfete. Wir haben gehöret, daß unter der Regierung der Franken die Könige schon dahin geneiget waren, die entledigten Stellen der hohen Aemter des Reichs denen Geburtserben und Nachfolgern der Herzogen, Grafen und Freyherren zu übertragen und anzuvertrauen. Dies forderte die unter diesen Regierungen aufblühende Politik oder Verfassung des Staats. Die alten Teutschen wählten ihre Könige aus den Herzogen oder dem ersten Adel, nun wurde diese höchste Würde gleichsam erblich und ein Nachfolgungs- oder Successionsrecht, wie wir sehen, daß die Krone sowohl in der Märonvingischen als Karolingischen Linie gleichsam erblich von dem Haupt des Vaters auf das Haupt des Sohnes fortgewandelt sey. Um also selbe vestzusetzen, schiene es die Staatskunst zu forderen, bey Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren, in jedem Stande, da ihnen das alte teutsche Wahlrecht zukame, auf das nämliche Erb- und Nachfolgungsrecht, diesem hohen Adel, und den Besitzern der hohen Aemtern ein aufmerksames und williges Aug zu tragen. Da aber diese hohen Würden und Aemter einmal erblich zu werden angefangen, so konnte der Besitz der ihnen anklebenden Kron- und Kammergütern dem hohen teutschen Adel zu einer ächten Probe ihres wahren Adels dienen. Denn ich seze noch immer voraus, daß, wenn gleich der Adel auch unter der Monarchie der Franken noch als ein persönlicher Vorzug und Verdienst geehret wurde, dennoch auch selber den Erben und Nachfolgern als ein alt adeliches teutsches Vorecht zukame, weil man aus den Söhnen des Vaters nur jenen die höchsten Würden und Aemter des Reichs mit den ihnen Lehenweise anklebenden Gütern und Gründen übergabe, die entweder in dem Soldaten- oder Civilstande (unter welchen ich die Verwaltung der hohen Aemter des Staats verstehe) die ächte Proben ihrer Tapferkeit oder Klugheit in dem Feld oder in dem Hofkabinet abgeleget, und sich derselben würdig und fähig erwiesen hatten.

Ursprung der Lehen

waren eine Probe des Adels.

Der Besitz hoher Würden ware eine Probe des Adels.

Dieses Augenmerk der Fränkischen Könige, den würdigen Söhnen eines verdienstevollen Vaters die hohe Würden und Aemter gleichsam erblich zu übertragen, gebahr dem teutschen Adel eine neue Adelsprobe, die hernach auf das

Der Geburtsadel ist die stärkeste Probe des Adels.

eifersüchtigste beobachtet, fortgeführet, und noch heut zu Tage als eine der ächtesten und stärksten Proben beybehalten und gebrauchet wird. Ich meine die Reinigkeit des adelichen Bluts und der adelichen Geburt. In welchen Ehren der Ehestand bey den alten Teutschen gestanden, und wie heilig sie die Reinigkeit desselben beobachtet hatten, haben wir schon einigmal bewunderet; Die Frau mußte nach dem von der Natur dem Menschen eingeprägten Gesetze das Schicksal ihres Ehemannes tragen, in Kriegen und Schlachten dem Manne folgen, und nicht selten gleich den Männern die Proben ihres kühnen Mutes und ihrer Tapferkeit ablegen. Wir können uns also leicht vorstellen, daß der teutsche Jüngling, wenn er sich eine Braut aussuchet, auf eine solche sein Aug müße gerichtet haben, die Zeichen eines kühnen Mutes und eines tapferen Geistes von sich habe blicken lassen; Da nun die Tapferkeit der Eltern durch das Blut und durch das Beyspiel auf Söhne und Töchter gleichsam erblich fortgepflanzet wurde, so können wir nicht zweifeln, daß die jungen tapferen Grafen und teutschen jungen Edelleute, die in dem Gefolge ihres Königs oder Fürsten dieneten, und gleichsam von der Gesellschaft der Fürsten und Herzogen wären, ihre Augen nur auf die Töchter der Herzogen und Fürsten werden geworfen, und durch ihre kühne Thaten ihre Hand zu verdienen, werden gesuchet haben. Aus diesen, also zu reden, adelichen Ehen flosse aber den Kindern bey dem alten teutschen Adel noch kein besonderes Geburts- und Adelsrecht zu, weil der Adel dazumalen mehr ein persönlicher Vorzug wegen den persönlichen Verdiensten und Heldenthaten gehalten wurde; Und wie jeder Teutsche sich für einen Freyen und Freygebohrnen hielte und ansahe, also war auch jede Tochter eines teutschen Vaters ihrer Geburt nach schon also geadelt, daß, wenn ihr ein durch seine Thaten und Tapferkeit geadelter Jüngling seine Hand anbete, sie durch dieses Band in den Adelstand und Karakter erhöhet wurde, den ihr Bräutigam bekleidete; Und weil dieser Adel nicht erblich sondern durch persönliche Thaten erworben wurde, hatte das Blut- und Geburtsrecht noch keinen besonderen Vorzug und Verdienst unter dem teutschen Adel. Aber, wie gesagt, nachdem unter der Regierung der Könige der Franken, theils nach dem Beyspiele der Könige selbst, theils aus der unter den teutschen Völkern aufblühenden Politik und Staatskunst, man in Austheilung der hohen Würden und Aemter schon auf die Erben und Erbfolger das Augenmerk genommen hatte, hielte der teutsche Adel, die Herzoge, Fürsten und Grafen, sie mogten Militarische, Hof- oder Civilämter bekleiden, für billig und nothwendig, nur mit solchen Töchtern sich zu vermählen, die auch ihrem Adel und Geburt nach würdig wären, an ihrem Ansehen, Würden und Adel, die aus ihren Aemtern flossen, Theil zu nehmen, und selbe auf die aus diesen Ehen erzeugte Söhne als erblich fortzupflanzen.

Mit einer noch weit grösseren Eifersucht wurde unter der Regierung der teutschen Kaiser und Könige auf den Bluts- und Geburtsadel gesehen. Und dies war eine natürliche Folge der damaligen Staatsverfassung. Herzoge, Fürsten, Grafen, Freyherren oder Baronen hatten sich bey der Kaiser und Königswahl aus ihrem Mittel die Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Baronaten gleichsam eigentümlich und erblich gemacht, und ausbedungen. Die hohe Kriegs- Hof- und Staatsämter wurden ebenmäßig den Familien, die sie im Besitze hatten, erblich überlassen; Und da dieselbe mit gewissen Ländern, Provinzen, ihren Städten, Dörfern und Gründen anfänglich unter den Königen der Franken als einer würdigen Belohnung, und sicheren Einkünften besoldet wurden; Dennoch aber nicht als eigentümliche und erbliche, sondern als Kron- und Kammergüter angesehen wurden, so klebten sie nun diesen Würden und Aemtern eigentümlich und erblich an, und trugen den Namen der Reichslehen. Diese neue Verfassung des Erb- und Eigentumsrecht unter dem glänzenden Titul der Reichslehen, die mit den Herzogtümern, Fürstentümern, Grafschaften, Baronaten, u. auch mit den Kriegs- Hof- und Staatsbedienungen gleichsam eigentümlich verbunden wurden, flösete den hohen Besitzern die würdige Eifersucht ein, sich nur mit ihres gleichen, das ist, nur mit denen aus dem hohen Adel absprossenden Töchtern zu vermählen, ihr Blut mit keinen anderen, als dem adelichen zu vermischen, um ihre Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften, Baronaten, Würden, Ehren und Aemtern nur auf würdige und aus einer reinen adelichen Ehe entsprossene Söhne und Erbfolger fortzupflanzen; Also zwar, daß die Vermählungen nur mit seines gleichen durch Gesetze befohlen und vestgesetzet, und die Übertretter nicht nur aus dem Adel gestossen und von ihren hohen Würden und Aemtern, und denen ihnen anklebenden Gütern und Gründen entsetzet, sondern wohl auch mit den schärfesten Leib- und Lebensstrafen beleget wurden. Merkwürdig ist hiervon das Salische Gesetz, so ausdrücklich bestimmet (a): **Es ist durch die Gesetze fest gesetzet, daß kein Theil in den Stiftungen der Ehen die eigene Gränze seines Standes oder Geburt überschreiten soll. Der Adeliche soll sich mit einer Adelichen vermählen, der Freye mit einer Freyen, der in die Freyheit gesetzte ebenmäßig mit einer Freygegebenen, und der Knecht nur mit einer Magd sich verheyrathen soll;** Soll-

Unter den teutschen wurde mit größerem Eifer auf den Geburtsadel gesehen.

(a) Id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis Conjugiis proprios sortis terminos transferat, sed Nobilis Nobilem ducat uxorem, et Liber Liberam, Libertus conjungatur Libertæ, et servus Ancillæ; Si vero quisquam horum sibi non congruentem, aut genere præstantem duxerit uxorem, sum vitæ suæ damno componat. Lex salica Tit. XIV. §. XI.

Sollte aber einer sich mit einem Weibe so nicht gleichen Standes und gleicher Geburt wäre, verheyrathen, soll er diesen Frevel mit dem Verlurst seines Lebens ersetzen. So gar erstreckten sich die Gesetze der Teutschen wegen dem Geburts- und Blutsadel auf das weibliche Geschlecht, also daß, wann selbe ihres Bluts und ihrer Geburt vergessen, sich mit einem, der nicht ihres Standes, Geburt und Adels wäre, verbinden solte, nicht nur der Frevler, sondern auch die sich vergehende Tochter oder Frau dem strengen Gesetze solte unterworfen seyn. Dies sind die Worte des teutschen Gesetzes (a): **Wenn sich ein Knecht oder Leibeigener erfrechen solte, ein freyes Weib oder eine freye Tochter zum Weibe zu nehmen, so solle er Gefahr seiner Seele** (d. i. seines Lebens) **lauffen; Und die Eltern sollen die Gewalt haben, jene, die dem Knechte ihre Einwilligung gegeben hat, zu töden, oder auffer Land und in ein fremdes zu verkauffen, und mit den Gütern des Weibes zu verfahren, wie ihnen gefallen wird.** Ich glaube, aus diesen beyden Gesetzen, können wir Genugsam erkennen, wie eifersüchtig unser teutscher Adel unter ihren teutschen Kaisern und Königen auf den Geburts- und Blutsadel gewachet haben. Besonders da in den nachfolgenden Zeiten kein teutscher in verschiedenen öffentlichen Vorfallenheiten als ein wahrer teutscher Edelmann erkannt und angenommen wurde, wenn er sein adeliches Herkommen nicht aus dem Bluts- und Geburtsadel seines Vaters und seiner Mutter durch eine gewiese Anzahl der Anen oder der väterlichen und mütterlichen Stammfolge erweisen konnte; Also daß der Bluts- und Geburtsadel endlich zu einer wahren und ächten Probe des teutschen Adels gediehen ist.

Der geehrte Leser wird sich noch erinneren, daß, nachdem die Teutschen zu dem christlichen Glauben bekehret worden, in ihren Ländern verschiedene Stifter und Klöster errichtet, und selben Bischöfe und Aebte seyen vorgesetzet worden, die wegen ihrer Klugheit, Erfahrenheit und Gelehrsamkeit an die Hof- und Kriegslager der teutschen Kaiser und Könige beruffen, mit den ansehnlichsten Würden und Hofaemtern beehret, und zu ihrer Belohnung und Unterhaltung mit Ländern, Gütern und Gründen belehnet, und durch die ihnen verliehene Herzogtümer, Fürsten-

(a) Si servus liberam Mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in Conjugio sociare, animæ suæ incurrat periculum, & illam, quæ servo suit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris Provinciam transvenundi, et de rebus ipsius Mulieris faciendi quod voluerint. Ex Legibus Longobardorum. Tit. XXXVIII. Leg. IX. & X.

stentümer, Grafschaften und Baronaten gleichsam zu diesen nämlichen hohen Reichswürden erhoben worden, die sie hernach unter den Teutschen Kaisern, wie andere Herzogen, Fürsten, Grafen und Baronen sich, oder doch wenigstens ihren Stiftern, Kathedralkirchen und Abteyen eigentümlich gemacht haben; Woraus erfolget ist, daß sie zu ihrer Klerisey oder zu den geistlichen ihrer Herzoglichen und Fürstlichen Stifter, welche das Wahlrecht behaupteten, aus ihrem Mittel sich Bischöfe und Aebte zu erwählen, keine andere annahmen, als welche ihren Adel aus ihren Anen erweisen konnten; Was war billiger, als daß jene, die aus dem Schose dieses Stifts oder Klosters zu der ihrem Stift, also zu sagen, erblich und eigentümlich gewordenen Fürstentümern solten erhoben werden, ihren wahren und ächten Adel erproben und beweisen konnten; Und diese Probe konnte nicht natürlicher besser und ächter als durch den Bluts- und Geburtsadel geführet werden. Und dies ist der wahre Ursprung, warum die jenige, die in den teutschen Erz- und Kathedralkirchen und Fürstlichen Abteyen als Kanonici, Kapitularen oder Mitglieder wollen aufgenommen und aufgeschworen werden, ihren Bluts- und Geburtsadel durch die Stammfolge ihrer Anen von väterlicher und mütterlicher Seite erproben und beweisen müssen. Dieser Bluts- und Geburtsadel wurde aber nicht nur in dem geistlichen Stand der Fürstlichen Erz- Kathedralstifter und Abteyen, sondern auch bey der Besitznehmung der hohen Kaiserlichen und Königlichen Hofämtern und Würden, und derselben anklebenden Lehen oder Güter, und endlichen bey der Erscheinung auf den Turnieren und Ritterspielen als eine ächte und wahre Probe des teutschen Adels geforderet. Denn nachdem unter Kaiser Heinrich dem Vogler genannt, wie einige wollen, die Turnier und Ritterspiele unter den Teutschen eingeführet worden, konnte keiner in die Schranken der Turnieren eintreten, ohne erst bey denen hierzu bestellten seinen Adel durch sein Blut und Geburt, das ist, durch eine gewisse Zahl seiner adelichen Anen von Väterlicher und Mütterlicher Seite erwiesen zu haben. Von welcher Turnierprobe ich in den folgenden Hauptstücken mehres zu reden Gelegenheit erhalten werde. Diese Adels- und Geburtsprobe durch Väterliche und Mütterliche Anen waren nicht zu allen Zeiten und an allen Orten gleich. **Die Zahl der Anen,** sagt der Herr von Schulenburg (a) **wurde anderstwo auf vier, anderstwo auf acht, anderstwo auf sechzehen Personen, die sowohl von Väterlicher als Mütterlicher Seite adelich seyn musten, erforderet; Und er fande nur in einer recht-**

Der Geburtsadel muß durch die Zahle gleicher Anen erprobet werden.

(a) Numerus iste Majorum alibi ad quatuor, alibi ad octo, aliquando ad sedecim Personas, sed utraque linea tam paterna quam materna nobiles, hinc matrimonio legitimo & æquali adstringitur. De Privileg. et Prærogat. Nobil. Immed. in Germ. §. 5.

mäßigen und auf beyden Seiten gleichen Ehe statt. Welche Geburts- und Adelsprobe weder bey den geistlichen Wahlstiftern Teutschlandes, noch bey den Turnier und Ritterstiftern durch andere Verdienste und Vorzüge konnte ersetzet werden. **Die Frage,** sagt Herr Bayer (a), **ob die Söhne, die aus der sogenannten morganatischen Ehe** (d. i. wo der Vater zwar aus erlauchtem adelichem Geblüte, die Mutter aber von geringerem Stande, aber durch Ehepakten zu gewissen Rechten und Vorzügen erhoben wurde) **gebohren sind, zu den Ritterspielen oder in die adeliche und Fürstliche Kathetralstifter können aufgenommen werden, muß** (nach den Reichsgesetzen) **entschieden werden, daß diese Aufnahme nicht von den morganatischen Ehepakten, sondern von der Anenzahle abhangen.** Ja nach den Dresdenischen Artickeln mußte jeder, der die Turniere betreten wollte, sechzehen Anen, acht von dem Vater, und acht von der Mutter beweisen (b). Es wurde aber die Probe des Bluts- und Geburtsadels bey den Reichs- und Ritterstiftern, jener bey den Turnier und Ritterspielen bey dem teutschen Adel ganz gleich gehalten. Diese Proben, wie wir schon angemerket, hat aus dem adelichen Blut und aus der adelichen Geburt, die von Väterlicher und Mütterlicher Seite durch eine gleiche Zahl der Anen und Großvätern kann erwiesen werden, werden noch heut zu Tage von dem teutschen Adel als die stärksten und ächtesten angesehen, gebrauchet, und eifersüchtigst beybehalten; Doch werden die übrigen zeithero benannten Proben des alten teutschen Adels keinesweges ausgeschlossen, sondern vielmehr als Kleinodien desselben betrachtet, die aber wechselweiß sich auf den Bluts- und Geburtsadel gründen; Ich will sagen der Bluts- und Geburtsadel wird durch selbe, und selbe werden durch diesen auf das känntlichste bewiesen und erprobet.

Der Teutsche Adelsprobe waren Streitarte und gemalte Schilden: Ehrenämter und Wappenbriefe.

Die ältesten Proben des teutschen Adels waren ihre mit dem Blute der Feinde bespritzten Streitarten, und ihre mit verschiedenen Farben geschmückte Schilde. Daß sie eine wahre Probe des alten teutschen Adels gewesen seyen, hat uns der alte Römische, und gewißlich der älteste teutsche Geschichtschreiber Tacitus selbst hinterlassen. Keiner, sagt er, konnte selbst die Waffen und den Schild ergreiffen, sondern entweder die Fürsten, oder die Väter, oder die nächsten Anverwan-

(a) Quæstio vero, an filii ex matrimonio ad Magundicam (Morgengabicam) oriundi ad ludos Equestres admitti, vel in Collegia Cathedralia recipi possint, non ex pacto Morganatico, sed ex Majorum Nobilium numero dependet. Bayer L. I. C. XXIV. §. 15.

(b) Schilenburg L. cit. §. V.

verwanden gaben den jungen Helden und Kriegern in der öffentlichen Versammlung, wenn sie selbe würdig fanden, die Streitaxten, Wurfspiese, und andere ihnen übliche Waffen mit den Schilden in die Hand, und dieses war die erste Ehre oder Adelzierd, wodurch ihnen gleichsam der Weeg zu den Grafschaften, Fürstentümern und Herzogtümern geöffnet wurde. Diese Zierde oder vielmehr erste Probe des Adels ist von den nachfolgenden Teutschen beybehalten worden, und leget noch heut zu Tage einen ächten und starken Grund zu der teutschen Adelsprobe. Die mit ihren glänzenden Farben sich unterscheidende Schilde sind die in ihre Felder abgetheilte Wappen, die unserem heutigen teutschen Adel nicht sowohl zu einer Familienzierde, als zu einer ächten Probe ihres alten Bluts- und Geburtsadels dienen. Auch die erste Ueberreichung der Waffen, und Aufnahme in die Zahl und Eigenschaft des wahren Adels behält ihre Spure in der feyerlichen Ritterschlagung bey der Krönung unserer teutschen Kaiser und Könige, und bey anderen feyerlichen Handlungen unseres Monarchen. Von der Schild- und Wappenprobe werden wir in einem besonderen Hauptstücke handeln. Die andere Probe des alten teutschen Adels waren ihre Aemter und Würden, die sie bekleideten; Da sie entweder als Herzoge oder Heersführer an der Spitze ihrer Völkerschaft zu Felde und in Schlachten zogen, oder als Fürsten unter selber in Friedenszeiten das Recht sprachen, oder als Grafen in dem Geleite und Gefolge ihrem König oder Fürsten an der Seite fochten. Auch diese wahre und ächte Adelsproben hat unser teutscher Adel beybehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Würden und Aemter unter den verschiedenen Regierungen eine verschiedene Gestalt und Ansehen gewonnen haben. Die in dem Anfange blos persönliche Vorzüge waren, sind hernach erblich geworden; Die anfänglich nur mit Kron- oder Kammergütern versehen wurden, erhielten nachhero ihre Länder, Güter und Gründe erblich und eigentümlich, die von den Vätern und Verwanden auf die Söhne oder Anverwanden erblich und eigentümlich als Reichslehen fortrüketen. Wer also in dem Kriegsstande die Würde eines Herzogen, Heersführers, Generals, Obristen, Hauptmannes und Panierträgers bekleidete, hatte für sich eine ächte Probe seines Adels; Und wenn ihm sein Geburtsadel das Adelsrecht noch nicht erblich auf seine Söhne und Nachfolger mit dem Blute zugebracht hatte, so wurden ihm von Königlich oder Kaiserlicher Majestät **der Adels- oder Wappenbrief** gegeben, vermöge dessen seine Familie in den Adelstand erhoben, und seine Söhne und Nachfolger durch diesen Adels- oder Wappenbrief, zu gleichen Würden und Aemtern fähig erkläret wurden. Wer an dem Hofe die höchsten Würden und Ehrenämter bekleidete, war schon durch diese Bekleidung zu dem Adelstand erhoben; Und wenn sie erblich und eigentümlich auf ihre Söhne und Verwanden fortruketen, waren auch diese Aemter und Hofwürden eine ächte Probe ihres Adels; Und da die Länder, Güter

und Gründe, die den Namen der Reichslehen trugen, ihnen gleichsam eigentümlich und erblich anklebeten, so konnte auch dieser erbliche Besitz der Lehen eine wahre und ächte Adelsprobe ausmachen. Das nämliche geschahe bey den Staatswürden und Aemtern, daß, wer dieselbe bekleidete, schon an und für sich als in den Adelstand erhoben betrachtet wurde; Führte er in seinen Adern ein durch Ahnen erprobtes Adelblut, so flosse es auf seine Söhne und Verwande mit seinen erblichen Vorzügen des teutschen Adels fort; Waren aber diese Staatsämter persönliche Vorzüge, so vertraten die erhaltene Adels- und Wappenbriefe die Stellen des Blutes und der Geburt. Kurz zu sagen, die Kriegs- Hof- und Staatsämter, besonders in den Zeiten der Könige der Franken machten eine Probe des Adels aus, und wenn sie hernach mit den anklebenden Lehen erblich bey den Familien blieben, konnten sie auch für die Abstämlinge eine ächte Probe ihres Adels abgeben.

Die Vertretung hoher Kriegs- Hof- und Staats- Aemter ware eine Probe des Adels.

Bey diesen Kriegs- Hof- und Staatsämtern müssen wir uns noch erinneren, daß unter der Monarchie der teutschen Kaiser dieselbe den Besitzern erblich und eigentümlich geworden seyen; Also daß die teutschen Herzoge, Fürsten, Grafen und Baronen gleichsam einen eigenen souverainen Hofstaat zu bilden und zu führen angefangen, und an selben die Kriegs- Hof- und Staatsämter eingeführet, und den in ihrem Land und Gebiete befindlichen Adel zu diesen Aemtern und Würden erhoben, und wohl auch selbe ihren Söhnen und Verwanden mit den ihnen eingeräumten Gütern und Gründen als Afterlehen erblich und eigentümlich übergaben. Also hatte jeder Herzog, Fürst, und auch Reichsgraf seine Truchsessen, Schenke, Marschälle, Kämmerer u. d. g. Ja es wurden selbe durch Reichsgesetze hierzu berechtiget; So lesen wir bey Goldast das alte Reichsgesetz (a): **Jeder der Fürsten soll seine besondere Hofamtleute, den Marschall, den Truchseß, den Schenken, den Kämmerer haben.** Und da auch die Bischöfe und Aebte bey ihren Kathedralstiftern und Abteyen erblich, oder besser zu sagen, eigentümlich anklebende Herzogtümer, Fürstentümer und Grafschaften besassen, und als Herzoge, Fürsten und Grafen angesehen, und betrachtet wurden, so erhielten auch sie das nämliche Recht, ihren souverainen Hofstaat mit den Hofämtern und Würden auszuschmücken. Die Bischöfe, sagt Schilter, (b) **Epte und Eptissen, die gefürsten sind, die setzent**

(a) Singuli vero Principes habeant suos Officiarios speciales Marescallum, Dapiferum, Pincernam & Camerarium. Goldast. Constit. Imper. Tit. I. pag. 207. idem Jus Feud. Suev. Tit. vom Hofrechtleben.

(b) Schilter C. 113. ex Mabill. in Re Diplomat. L. II. C. 12.

ßent ouch in ihren Höfen Ambachtlut. Diese Würden und Ehrenämter wurden denen in ihren Ländern und Gebieten befindlichen Edelleuten als Lehen übertragen, und ihren Familien erblich gemacht. Also daß auch selbe bey den Proben des Adels angenommen, und mit Rechte und Erfolge für solche geführet wurden. Merkwürdig ist hier, daß auch andere souveraine Fürsten, Herzoge und Grafen sich zu einer Ehre gehalten, von den Bischöfen und Aebten, die Herzoge oder Fürsten waren, derley Hofämter an ihren Höfen zu übernehmen, und selbe durch andere inländige adeliche Familien vertreten zu lassen. Also zeiget das Bamberger Fürstlich-Bischöfliche Archiv (a) die aufbewahrten Diplomaten und Investiturbriefe, Kraft deren dem König von Böhmen als Kurfürsten das Hofamt eines Schenken, den Freyherren von Aufseß aber als ihren Stellvertretern; Dem Kurfürsten aus Sachsen das Amt eines Marschallen, den Freyherren Marschalk von Ostheim als Stellvertretern; Dem Kurfürsten von der Pfalz das Amt eines Truckseßen, den Freyherren von Bibra als Stellvertretern, und dem Kurfürsten von Brandenburg das Amt eines Kämmerers, den Freyherrn von Rotenhan aber als ihrem Stellvertretern Lehenweise und erblich übertragen wurde. Und wenn gleich einige neuere Schriftsteller diese glänzende Ehre des Fürsten und Bischofen von Bamberg anzufeinden sich beyfallen lassen (b), so können sie doch mit ihren Federn die in dem Archive befindlichen Diplomaten und Investiturbriefe nicht auslöschen, und ihr angeblicher Grund, daß die Fürsten, die höherer Würde in dem Reiche sind, keine Amtleute eines minderen Fürsten abgeben würden und könnten, fällt von sich selbst hinweg, wenn sie bey den bewährtesten Schriftstellern lesen, daß die Herzoge von Schwaben ehemals das Truckseßenamt bey dem Abten von St. Gall, und die Kurfürsten von Sachsen das Schenkenamt bey dem Abte zu Kempten getragen haben (c). Wir wollen aber diesen Zweiflern aus dem Traume helfen. Die alten Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren, um ihre Frömmigkeit und Ergebenheit gegen Gott und seine heilige Kirche an Tag zu legen, widmeten sich gleichsam dem Dienste eines gewisen Stiftes, Kirche,

(a) Reizer in Dissert. de Episc. & Princip. Bamberg. §. VII. n. 1. Goldast. Lib. 3. de Reg. Bohem.

(b) Gertner de S. R. I. Elect. Impr. Saxon. Feudis & officiis Bamberg.

(c) Goldast. Rer. Aleman. Tit. I. Lincker Aur. Bull. c. 25.

Abtey, derselben Bischöfen und Aebten; Und diese um ihrer hohen Vasallen Dienst zu genehmigen, überliessen denselben derley Amt oder Dienst Lehenweise; von welchem heiligen Gebrauche wir in den alten teutschen Geschichten verschiedene Zeügnisse und Denkmäler finden, wovon wir nur eines zum Beyspiele an dem Rande beysetzen wollen (a).

Die Erprobung adelicher Anen ist die stärkeste Probe des Adels.

Nachdem aber wie wir gehöret haben, der teutsche Adel, um in die Kathedralstifter aufgenommen, und zu den Turnier und Ritterspielen hinzugelassen zu werden, seinen Stammen und adeliches Herkommen durch Anen zu probiren und zu erweisen sich genöthiget sahe, wurde diese Anenprobe, oder der Bluts und Geburtsadel in dem teutschen Reiche zu einer allgemeinen ächtesten und stärkesten Probe gehalten und eingeführet, und heut zu Tage noch auf das heiligste und eiferschtigste beybehalten und beobachtet. Also daß, wer in die Fränkische, Schwäbische, Ober- und Niederrheinische Kathedralstifter und gefürstete Abteyen aufgenommen und aufgeschworen zu werden verlanget, seinen reinen Bluts- und Geburtsadel durch die nach ihren Satzungen und alt hergebrachten Gebräuchen und Verordnungen durch mehrere oder wenigere Anen oder Stammfolgen von Väterlicher und Mütterlicher Seite beweisen und erproben müsse; Wozu ihr alt hergebrachtes Stammwappen gleichsam den Grund zu der Adelsprobe leget; Besonders wenn es in den Turnieren für ein angeerbtes oder neu erworbenes einmal ist erkannt, gutgeheissen und angenommen oder bestättiget worden. Denn wenn gleich anfänglich der alte teutsche Adel in seinem Schilde oder Wappen nichts als die blose Verschiedenheit der Farben zur Probe seines Väterlichen oder Mütterlichen Adels, wie wir erkläret haben, führete; So wurden dennoch hernach, da die Turniere und Ritterspiele üblich geworden, in die Felder der Schilde oder Wappen verschiedene Sinnbilder eingegraben, wie sie entweder die eigene Wahl der Turnierhelden, oder die Anspielungen auf ihre Thaten, Begebenheiten, Zufälle,

(a) Nos Henricus & Otto Milites fratres dicti de Bramsted renuntiantes Libertati & Nobilitati nostræ spontanea voluntate facti sumus Ministeriales Ecclesiæ Bremensi, B. V. Mariæ sancto Apostolo in Brema & venerabili D. G. II. Archi-Episcopo Bremensi & Ecclesiæ suæ Bremensi facientes corporaliter juramentum, sicut Ecclesiæ Bremensis Ministeriales facere consueverunt, jurantes nos ipsi, ac Ecclesiæ ante dictæ sunt Ministeriales, perpetuo servituros. cet. Lindenbrog. in Privileg. Archi Eccles. Hamburgens. Diplom. LXXIII.

fälle, Ehrenerwerbungen, Aemter, Vorzüge, und viele andere dergleichen Ursachen veranlasseten; Und sie wurden von ihren Söhnen und Familien als ein wahres und ächtes Unterscheidungszeichen ihres geerbten Adels, Stammens und Herkommens in ihren Schilden und Wappen beybehalten. Sie führeten auch diese ihre Sinnbilder auf ihren Helmen, und sie dieneten nicht so wohl zur Zierde desselben, als zu einem würklichen Kennzeichen und ächten Probe ihres Adels; Weil keiner, der seinen Bluts- und Geburtsadel nicht hinlänglich erwiesen hatte, in die Turnierschranke eintreten, und mit einem Ritter die Lanze brechen konnte. Kame nun einmal ein Turniermäßiger Ritter mit einem solchen Sinnbilde auf seinem Helm, oder auf seinem Schilde und Wappen in die Schranke, oder aus selber zurück, so bliebe schon dieses Sinnbild z. B. eines Löwen, Adlers, Greifen, Baumes, Schwerdes, Zweiges, Blumen u. s. w. sein erbliches Familienwappen; Und aus diesem erproberen die Nachkömlinge die Aechtigkeit und das Alter ihres Bluts- und Geburtsadels. Diese wahre und ächte Probe, die ihren Ursprung, also zu reden, von den alten Turnieren herleitet, ist in den teutschen Reiche so allgemein angenommen, daß, wenn eine Familie zeigen und beweisen kann, daß ihr erbliches Stammwappen von Väterlicher und Mütterlicher Seite in Turnieren öffentlich erschienen, und allda für ein adeliches Ritterwappen ist anerkannt und angenommen, und von selber Zeit an in einer ununterbrochenen und unvermischten Reihe in den Familien fortgeführet worden, sie ohne alle Widerrede ihren wahren Bluts- und Geburtsadel erwiesen zu haben, kann gesagt werden. Ich will sagen, wer seinen angeerbten Schild und Wappen turniermäßig von Väterlicher und Müterlicher Seite beweisen und erproben kann, hat seinen teutschen Adel nach aller Strenge der Gesetze der Teutschen erwiesen. Ihm stehet der Wege zu allen Würden und Ehrenämtern im Kriege, bey Hofe und in dem Staat, wie in den Kathedral, Ritter- und anderen adelichen Stiftern, Ritterorden, gefürsteten Abteyen, u. s. w. offen. Weil die angeerbte Stammschilde

oder Wappen, die in den Turnieren erscheinen konnten, der ächteste und sicherste Beweiß eines reinen und Rittermäßigen folglich auch Stiftsmäßigen Adels sind. Da aber dennoch zu einer solchen vollständigen, Ritter- und Stiftsmäßigen Probe die Kenntniße der Turnieren, der Wappen oder Schilde, der Turnier- und ihrer so genannten Ritterbürde, und anderer dahin einschlagenden adelichen Vorzügen erforderlich zu seyn scheinen; Als werden wir selbe in folgenden Hauptstücken besonders zu berühren und zu erklären uns angelegen seyn lassen.

Viertes Hauptstück
Von den Turnieren.

Wir haben gehöret, daß der Teutsche Adel seine Turnierfähigkeit für eine ächte Probe seines adelichen Herkommens, Stammens und Geblütes bey den Fällen, wo die Adels- und Geburtsprobe geforderet wurde, angenommen und für gültig gehalten habe. Um also dieser Probe ihr gehöriges Gewicht und Ansehen zu geben, erachten wir, nöthig zu seyn, dem geehrten Leser einen Begriff der alten Turniere mitzutheilen, die heut zu Tage nicht mehr üblich sind; Es wäre denn, daß an großen Fürstlichen Höfen zu einem Scherz- und Lustspiele, oder zu einem abwechslenden Zeitvertreibe, bey angestellten Geburts- und Vermählungsfeyerlichkeiten, der Schatten dieser adelichen alten Ritterübungen noch aufgeführet und vorgestellet würde; Wo man aber die adeliche Jünglinge, die zu solchen Lustspielen bestimmet werden, nicht in alte teutsche Ritter, sondern in Helden von verschiedenen Nationen einkleidet, mehr dem Auge eine Ergötzung zu verschaffen, als den

Erklärung des Wortes Turniere.

jungen Rittern Gelegenheit zu geben, Proben ihrer Tapferkeit und Geschiklichkeit in Führung ihrer Waffen abzulegen. Wir läugnen also nicht, daß die heute noch übliche Turniere, die in dem Ring-Kopf- und Quitanrennen, Frey-Balg- und Scharpfrennen, und in den so genannten Fusturnieren bestehen, und nicht mehr Turniere, sondern Carousels genannt werden, von den alten Turnieren abgeborget seyen, deswegen nennen wir sie auch einen Schatten derselben; Da sie aber weder den Endzweck, noch die Einrichtung derselben mehr haben, so wird uns Niemand unseren Gedanken anstreiten, daß schier das Känntniß der alten adelichen teutschen Turnieren mit samt dem Gedächtniß derselben verschwunden seye, wenn man nicht noch zu Zeiten in alten Büchern aus einem Vorwitze von selben sich zu belehren, den Einfall bekömt; Da aber die alten Geschichtschreiber ihre Beschreibungen und Erzehlungen mit Fabeln und Romanen, oder doch mit alten redneriſchen Blumen ausschmücken, und die alten Turniere mit den neueren vermengen, und die alten aus den neueren uns känntlich und begreiflich machen wollen, so können wir leicht erachten, daß wir nur einen sehr schwankenden, unvollkommenen und wohl auch unrichtigen Begriff erhalten müssen. Das Wort **Turniere** könnte uns zwar einiger Mase zu dem ächten Begriffe dieser alten adelichen Ritterübung führen; Da es aber heute nicht anders als für **Ritterspiele** genommen und gebraucht wird, so ist es schon von seiner ersten Bedeutung abgewichen. Das Wort **Turnier** ist keine Geburt unserer teutschen Mutterſprache; Es ist unstrittig von dem französischen Wort Tournoi, und dieses von dem lateinischen Torneamentum abgeleitet. Wer nun also behaupten will, daß die Teutschen die Turniere nicht von den Römern und Galliern geborget, sondern daß sie selbst eine Erfindung der teutschen Völker gewesen seyen, der muß auch sagen, daß man die den Teutschen gewöhnliche Ritterübungen nicht Turniere, sondern eben nicht anderst als **Kampf- und Ritterübungen** genannt habe. Da aber die Teutschen die Fränkische Monarchie errichtet, nachdem sie in Gallien eingefallen, und aus selben die Römischen Adler verscheuchet hatten, so entlehneten sie zu dem Ausdrucke ihrer Ritterübungen den Namen **Turnier** von dem Worte Tournois; Und ich falle schier auf den Gedanken, daß die Gallier von den Teutschen, nicht aber die Teutschen von den Galliern die Ritterübungen, die sie Tournois genannt, erlernet haben; Nur mit dem Unterschiede, daß, da die Turniere bey den Teutschen blos Ritterübungen waren, sie von den Galliern in adeliche Lust- oder Ritterspiele verwandelt worden sind. Wie dann einige behaupten wollen, daß Ludwich und Karl die Söhne Ludwichs des Frommen zu Worms dem teutschen Adel ein solches Lust- und Ritterspiele angestellet haben; Welche aber andere mit Nithard nach Strasburg verlegen. Ja so gar will uns

Pfeffinger den Urheber und Erfinder dieser von den Galliern eingerichteten Turnieren als Lust- und Ritterspielen den Gotfried von Previlli einen Edelmann aus Anjou darstellen; Ich glaube aber, daß sich dieser Geschichtschreiber an dem Namen und an der Zeitrechnung verstosse. Sollte nicht dieser angebliche Gotfried von Previlli der von dem heiligen Gregorius von Touron in seinem ersten Buche angeführte Gaufridus Pruliacus seyn, der in dem sechsten Jahrhundert unter die Franken eine Ritterübung zu Pferde eingeführet, in dem 556. Jahre aber in einem Treffen geblieben ist. Wenn nun Herr Pfeffinger behauptet, daß die Turniere erst in dem neunten Jahrhundert seyen eingeführet worden, benannter Pruliacus aber schon in dem sechsten Jahrhundert gelebet, und die Franken in Ritterübungen zu Pferde unterrichtet, so müßen sie unter den Teutschen schon ehender üblich gewesen seyn, ehe sie von den Galliern in Lustspiele verwandelt worden sind. Wir sind also der Meinung, daß die Turniere der alten Teutschen, die von ihnen zu den Galliern überbracht worden (wenn selbe nicht ihre eigene von den Römern erlernte Ritterspiele gehabt haben) nicht blose Lustspiele, sondern würkliche und ernsthafte **Waffen = Pferde und Ritterübungen** gewesen seyen. Und dieses scheint mir das Wort Tournoi, woher die heutigen Teutschen das Wort **Turnier** ableiten sollen, anzuzeigen; Weil das Wort tourner nichts anderes sagen will, als sich **wenden, drehen, umwenden**, u. d. g. Es wurde also in diesen Turnieren der junge Adel unterrichtet und geübet, wie er sich in Schlachten, Anfällen und Kämpfen geschickt mit seinen Waffen wenden, drehen, dem Streiche ausweichen, den seinen dem Feinde anbringen, und sowohl seinen Feind angreiffen, als sich gegen selben vertheidigen sollte. In welcher Uebung der Ritter zugleich sein kühnes und stolzes Roß zu gleichen Absichten und, also zu reden, zu gleichen Gefahren abrichten und üben mußte. Diese ritterliche Uebungen waren also die erste und älteste Gattung **der Turniere.**

Ursprung der Turniere.

Die Geschichtschreiber, die entweder aus einem angebohrnen Triebe, Schwierigkeiten zu suchen und aufzuwerfen, wo keine sind, oder aus einem ihnen eigenen Stolz oder Neid, die Meinungen der anderen zu bekämpfen, und ihre Gelehrsamkeit und Belesenheit zu zeigen, den Ursprung einer Sache weit herzuhohlen, gewohnt sind, werfen die Frage auf, woher die alten Teutschen ihre Turniere erlernet, und entlehnet hätten? Dieses heißt in der That ihnen ihre angebohrne Ehre, Geschiklichkeit und Fähigkeit nicht nur in Zweifel ziehen, sondern würklich strittig machen wollen. Um also einen Grund ihres Zweifels, und ihrer Anstreitung dem Leser vorzuspiegeln, sagen sie ganz dreist, man müße den Ursprung der Turniere bey der Belagerung Troja aufsuchen. Bey jener langen, und, so zu

sagen, müßigen Belagerung fielen die versammelten Könige, Fürsten und Prinzen zum Zeitvertreibe auf den Gedanken, öffentliche Waffen- und Ritterübungen anzustellen, und sich unter sich mit ihren Waffen und Rossen auf den ausgesteckten Plätzen umzutummeln; Deswegen sagen sie, werden die Turniere Trojanische Ritterspiele genannt. Die Griechen waren die ersten, die denselben in ihren Olympischen und anderen Ritterspielen nachahmeten. Also erzehlet Xenophon von einem Ritterspiele, so das Griechische Kriegsheer dem Jupiter und Herkules hielte, da sie mit ihren muthigen und wilden Rossen mit Lanzen gegen den Altar renneten, so das Ziel war, der an dem Fuse eines Berges an dem Ufer des Meers errichtet war, wo sie mit Leib- und Lebensgefahre von dem Berge zu dem Altar dahin stürzeten. Also hatten die Thessalier ihr Stiergefecht, welches hernach die Römer und Spanier von ihnen borgeten, wo der Ritter auf seinem kühnen Rosse den fliehenden Ochsen verfolgte, bis er sich auf selben schwingen, und das rasende Thier mit seiner Lanze zu Boden fällen konnte. Cäsar war der erste, nach dem Zeugnisse des Plinius (a), der diesen Thessalischen Stierkampf unter die Römer einführete, die noch durch verschiedene andere Kampfspiele ihre Jugend nach Art der Trojanischen Ritterspiele, wie sie Virgilius beschreibt (b), übeten. Von den Römern, sagen diese Schriftsteller, kamen sie auf die Gallier, und endlich von diesen auf die Teutschen. Daß die Gallier von den Römern einige Kampfspiele mögen erborget haben, lassen wir leicht gelten; Daß aber die Teutschen ihre erste Ritterübungen von den Galliern sollen erlernet haben, können wir nicht zugeben, weil wir gegenseitige Beweiße anführen können. Wir brauchen keinen anderen Gewährmann hierzu, als den ältesten Geschichtschreiber, der uns bewust ist, nämlich den Römischen Tacitus. Er giebt uns das Zeugniß, daß die alten Teutschen ihre Waffenübungen, und auch ihre Ritter- und Lustspiele gehabt haben; Wir mögen nun den Ursprung der Turniere von den ernsthaften Ritterübungen, oder von den hernach aus selben entsprungenen Ritter- und Lustspielen herleiten, so werden wir allzeit überzeuget, daß weder die eine noch die andere Gattung der Kampfspiele oder Ritterübungen die Teutschen von anderen und auswärtigen Völkern erlernet haben. Die Teutschen, so lang sie auch immer anderen Völkern bekannt sind, und in den Büchern der Geschichtschreibern ein Andenken und Meldung erhalten haben, sind sie als eine kühne, tapfere und kriegerische Nation bekannt, die kein anderes Handwerk, also zu sagen, trieben, als sich in den Waffen zu üben, und die Kriege zu führen. Können wir nun zweifeln, daß sie in Friedenszeiten sich und ihre junge Mannschaft, besonders aber die Söhne ihrer Könige,

Herzoge,

(a) Thessalorum Gentis inventum, equo juxta quadrupedante Cornu inhorta Cervice Tauros necare. Primus Id spectaculum dedit Romæ Cæsar Dictator. Plinius L. VIII. Hist. Natur. c. 40.

(b) Æneid. L. VII. v. 126.

Herzoge, Fürsten und Grafen und anderen Freyen oder Adelichen, die nach der Ehre des Grafenstandes trachteten, und in das Gefolg ihrer Könige und Herzogen in denen Heerszügen aufgenommen zu werden, verlangeten, sich beständig in ihren Waffen werden geübet haben; Sie wurden zu diesem Endzwecke, nachdem sie auch ohne Waffen auf den Kampfplätzen Proben ihres kühnen und tapferen Muthes gegeben hatten, in den Versamlungen, wie wir gehöret haben, mit den Kolben, Streitäxten, Wurfspiesen und Schilden ausgerüstet, und gleichsam zu dem Ritterstand eingeweihet; Sollen wir glauben, sage ich, daß diese neu eingekleidete Ritter ihre Waffen werden müßig getragen, und sich nicht mit selben zu gewißen Zeiten und auf gewissen Kampfplätzen sollen geübet haben, um durch ihre abgelegte Proben sich würdig zu machen, um bey ausziehendem Kriegsheere in das Gefolg ihrer Herzoge und Fürsten als Grafen aufgenommen zu werden. Wir haben schon aus dem Tacitus vernommen, daß der junge Adel Stuffenweis zu den Kriegsämtern und Ehren aufgestiegen seyen, sie mußten also Proben von ihrer Kühnheit, Tapferkeit und Geschicklichkeit ablegen, und diese sezen eine Uebung voraus. Dieses alles scheint uns Tacitus mit diesen Worten zu bezeugen (*a*). **Wenn die Geburtsstadt der adelichen Jünglinge eine Zeitlang in Frieden und Müßiggang lebte, so verfügten sie sich zu jenen Völkern, die in einem Kriege verwickelt waren; Die Ruhe und der Müßiggang war ihnen ein sehr unangenehmer Waffenstillstand; Sie glaubten unter Waffen und Gefahren müßten sie ihren Glanz suchen, und sie könnten die Ehre einer Grafschaft nicht anderst als durch Krieg und Waffen verdienen.** Wie sollen wir glauben können, daß eine zu Kriege und Waffen gebohrne, und nach Sieg und Proben der Tapferkeit so durstende Jugend, die nach der Einkleidung beständig gewaffnet einhergienge, sich nicht auf ausgesteckten Kampf- und Ritterplätzen in den Waffen solle geübt haben? Diese unsere aus dem Tacitus geschöpfte Meinung bestättigen die kriegerische Kampfspiele der alten Teutschen adelichen Jugend, die uns Tacitus mit diesen Worten beschreibet (*b*). **Die entblößten Jünglinge stürzen sich scherzend und tanzend in die entblößten Schwerder, und in die feindselig wider sie ausgestrekte Streitaxten oder Wurfspiese. Die kühne Uebung in diesem Kampfspiele hat sel-**

(a) Si Civitas in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt; Quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur. Tacitus L. cit. pag. 441.

(b) Nudi juvenes, quibus id ludicrum est, inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem; non in quæstum tamen aut mercedem; quamvis audacis lasciviæ pretium est voluptas spectantium. L. cit. p. 444.

bes zu einer Kunst gemacht, und die Kunst hat diese schaurende Uebung zu einer Zierde des jungen Adels erhoben. Sie kämpfeten zwar um keinen Gewinnst und Lohn (wie die Griechen und Römer) doch gereichte die Lust und der Beyfall der Zuschauer der verwegenen Kühnheit zu einem Preise. Und diese war eines und das nämliche Kampf- oder Schauspiel bey jeder Gemeinde der teutschen Nation, setzt Tacitus hinzu (a). Es hatten also nach dem Zeugniße des Tacitus die ersten alten Teutschen so wohl ihre ernsthafte, als scherzhafte Ritterübungen und Kampfspiele. Welche leztere Lustspiele von ihm selbst Uebungen genannt wurden, die sich in eine Kunst verwandelt hatten, und die von dem jungen Adel als eine Kriegskunst getrieben wurde, und dieselben zu tapferen Thaten und Handlungen ermunterte und anführete. Wir haben also nicht nöthig, uns zu den Mauern des alten Troja zu verfügen, um für unsere teutsche Kampf- und Ritterspiele von den allda zum Zeitvertreib angestellten Kampfspielen Muster zu entlehnen, die uns ohne das nicht anderst als aus den Erzehlungen des Dichters bekannt sind. Weder haben wir Ursache, von den Griechen, Thessaliern und Römern ihre Olympische Rennwagen, Thessalische Stiergefechte, Pfeilenwerfen u. d. g. zu einem Bilde oder Vorbilde unserer teutschen Turniere, Ritterübungen und Kampfspiele zu entlehnen, indem unsere nachmalige so berühmte teutsche Turniere und Ritterspiele nicht die mindeste Gemeinschaft und Gleichheit mit selben haben. Wohl aber haben die teutschen Turniere und Ritterspiele die Waffen, Ritterliche Uebungen, Schilde und Kämpfe der alten Teutschen von dem Tacitus beschriebenen Ritterübungen beybehalten. Wir finden auf selben unsere teutsche Ritter mit ihren Schilden oder Wappen in die Schranken treten, wir sehen sie mit Kolben, Schwerdern, und statt der Wurfspiesen mit langen Lanzen bewaffnet, und ihre Stärke und Geschiklichkeit gegeneinander messen. Hat aber die Zeit hernach an den alten Kampfspielen in den teutschen Turnieren was verändert, so müssen wir es nicht Griechische, Römische, Thessalische, oder gar Trojanische Verbesserungen, oder auch Nachahmungen nennen; Sondern wir müßen glauben, daß unsere gesittetere Teutschen selbst gewußt haben, diese ihre alte kriegerische Kunst zu vermehren und auszuschmücken.

Von den Turnieren unter den teutschen Kaisern.

Wir können also denen Geschichtschreibern und Schriftstellern nicht beypflichten, die behaupten wollen, daß Kaiser Heinrich, der Vogler genannt, der erste

(a) Genus spectaculorum unum atque in omni cœtu idem. ibid.

erste gewesen seye, der **die Turniere** erfunden, selbe die Teutsche gelehret, und unter sie eingeführet habe. Selbst die Gründe, die sie für diese ihre Meinung anführen, und die Gründe, mit welchen andere dieselbe bestreitten, geben uns ein helles Licht in der Sache. Die erstere sagen, Kaiser Heinrich der Vogler, war der erste, der die ordentliche Turniere und Ritterspiele unter seinem Adel hat eingeführet, unter welchen das prächtigste war, welches er bey der Vermählung Ottonis angestellet hatte. Wittechinds ein Benedictiner aus Corvey, sagen sie, der nicht lang nach dem Ableben Kaisers Heinrichs geblühet hat, schreibt ausdrücklich: (a) **Heinrich hat alle in der Uebung dieser Ritterspiele übertroffen, also daß er durch selbe anderen einen Schrecken eingejaget hat.** Limnäus aber sagt ausdrücklich: **Da es nicht so leicht ist, den Ursprung** (der Ritterspiele, die man Turniere nennt) **ausfindig zu machen, so bin ich der Meinung, man solle nichts freventlich hierinfalls bestimmen. Mich dünkt auch, es müsse uns wenig daran liegen, mit einem mühesamen Vorwitze den Geschichtskunden der Turniere nachzuspuren, indem es genug ist, daß wir wissen, daß sie von Heinrich dem Vogler sind eingeführet worden.** Ja der fleißige Goldast führet so gar ein vollständiges Diploma **über die verglichene Turniergesetze** an, welches in dem Jahre 938. zu Magdeburg publiciret, und hernach zu Göttingen mit verschiedenen Artikeln vermehret worden ist (b). Der Gegentheil, der diese Meinung bestreitet, läßt zwar zu, daß Heinrich der Vogler unter seine Sachsen Ritterspiele eingeführet habe, allein sie sagen, es waren keine eigentliche Turniere oder Lustspiele, sondern es waren Ritter, oder besser zu sagen, Reuterübungen; Denn Heinrich hatte mit den Hunnen schwere Kriege zu führen, die mehrestens zu Pferde kämpfeten, und ihre besondere Waffen führeten; Sie stachen mit spitzigen Lanzen nach den Panzern ihrer Feinde, sie schoßen häufige Pfeile auf sie, und schlauderten eiserne Kugeln nach ihren Köpfen, sie führeten mit spitzigen Streithammern ihre Streiche; Da nun die Teutschen und Sachsen dieser Waffen nicht gewohnet waren, so forderte

(a) Quod Henricus I. in Exercitiis Ludi tanta eminentia superaverit omnes, ut terrorem ceteris ostentarit. Wittichinds L. I. Cum in antiquis origo nobis non facile pateat, temere hic nihil certi audeo statuere. Nostra quoque parum referre autumo, curiosius in Turneamentorum Annales inquirere, utpote quibus sufficere debet, eadem ab Henrico Aucupe fuisse introducta. Limnæus.

(b) Goldast. Tom I. Constit. Imper. & Conradus Dietericus ait in Historia Henrici Aucupis §. XII. Virnon sæculi sui, sed omnis ævi optimus Goldastus Diploma singulare exhibet, quod continet statuta & privilegia Ludorum Equestrium.

derte es die Klugheit, die Teutschen ebenmäßig beritten zu machen, und sie zu lehren, wie sie zu Pferde kämpfen müßten; Sie mit solchen Waffen auszurüsten, die jenen der Hunnen widerstehen konnten. Er kleidete also seine Reuter in Harnische, und setzete ihnen Helme oder Pickelhauben auf die Köpfe, und lehrete das Fußvolk, wie sie aneinander geschlossen sich mit ihren Schildern bedecken konnten, um die Pfeile und die Kugeln aufzufangen, daß sie nicht schaden und verwunden konnten. Dies bezeuget Luitbrand mit folgenden Worten (a): **Die Sachsen waren der heilsamsten Ermahnung** (ihres Königs) **ingedenk, sie rückten mit dem wohlgeordneten Heere vor sich, und man sahe keinen mit einem schnelleren Roße ausser seinem Gliede rennen; Sondern sie deckten sich untereinander, wie der König sie gelehret hatte, mit den Schildern, und fingen auf selben die geworfene Pfeile auf.** Alle diese neue Zurüstungen und Waffenführungen, mit welchen sich die Teutschen wider die Hunnen vertheidigen, und kämpfen sollten, erforderte bey den noch unerfahrnen und ungewohnten Teutschen eine **Ritter**, oder besser zu sagen, **Reuterübung**; Und diese **Waffenübung** hat Heinrich der Vogler erfunden, und unter die Teutschen eingeführet. Diese können aber, sagen die Anhänger dieser Meinung, nicht Turniere oder Ritterspiele genannt werden. Aus diesen gegeneinander streitenden Gründen, sage ich, bestärket sich meine Meinung, daß weder Heinrich der Vogler, noch ein anderer teutscher Kaiser, König oder Fürst die Turniere, wir mögen sie **Ritterübungen** oder **Ritterspiele** nennen, erfunden, und neuerlich unter die Teutschen eingeführet, weder von den Trojanern, Griechen, Römern oder Galliern entlehnet haben, sondern daß beyde allzeit den alten teutschen Völkern gewöhnlich und üblich gewesen, und nur nach Zeit und Umständen in der Art der Waffen, und in der Einrichtung der Uebung diese Waffen zu führen, und mit selben zu kämpfen, eine Veränderung vorgegangen seye. Das nämliche **Ritterspiel**, also zu reden, so zu gewissen Zeiten eine ernsthafte Uebung in den Waffen war, wurde zu einer anderen Zeit, bey großen Feyerlichkeiten zu einem **Lust- und Ritterspiele** gebrauchet. Und diese den Teutschen angebohrne Mode ist heute unter ihnen noch üblich. Der Kaiser, König, Herzog oder Fürst, der Truppen oder Kriegsvölker hält, läßt selbe in allem Ernste zum öftern in den Waffen üben, er läßt sie in das Feld rucken,

(a) Saxones igitur admonitionis hujus saluberrimæ non immemores, ordinata æqualiter acie currunt, nec est, qui velociori equo ordinem transiat. Verum Clypeo, ut rex dixerat, alto in seçus cooperti Sagittarum super Clypeos recipiunt ictum. L. II. Hist. C. IX.

cken, Lager schlagen, unter Zelten sich lageren, sich in Feuer und anderen Kriegsoperationen üben; Und wenn es ihm beliebt, so läßt er alle diese Kriegsübungen mehrere oder wenigere Mannschaft bey großen Feyerlichkeiten, oder auch zu anderen Zeiten zu einer Lust, oder zu einem Scherze aufführen. Und mit diesem Beyspiele glauben wir, beyde streitende Meinungen zu heben und zu vereinigen. Heinrich der Vogler hatte wegen Zeit und Umstände, weil er mit den Hunnen, die so und nicht anderst kämpfeten, und diese und keine andere Waffen führeten, diese neue Art zu kämpfen, und sich zu vertheidigen, für gut befunden, und diese ernsthafte Kriegsübungen unter die Sachsen oder Teutschen eingeführet; Man mag sie immer Turniere nennen, weil sie in dieser Uebung erlernen mußten, sich geschickt mit ihren Rossen zu tummeln, zu wenden, und zu drehen, und so eben mit ihren Waffen und Schildern. Und wem sollte es nicht einleuchten, daß, nach erfochtenen Siegen über die Hunnen, Heinrich dem Vogler möge gefallen haben, diese nämliche zuvor ernsthafte Kriegsübungen, nach Art der alten und neuen Teutschen zum Scherz und zur Lust, und zwar nur von dem Adel und Rittern, welche in diesen Kriegen die erste Stellen in der Armee tapfer vertreten hatten, habe aufführen lassen, welche den Namen **Turniere, Lust- oder Ritterspiele** (Ludi Equestres) erhalten haben. Ich werde in dieser Meinung unverrückt bestärket, weil ich bey den Geschichtschreibern, die von den Turnieren Heinrichs reden, lese, daß sie Heinrich besonders deswegen angestellet habe, um dem teutschen Adel das betrübte Andenken ihrer in diesen Kriegen gebliebenen und erschlagenen Freunden uud Verwandten zu milderen und vergeßlich zu machen.

Beschreibung der alten Turniere.

Es ist leicht zu gedenken, daß man bey **den Turnieren**, welche **Lust- oder Ritterspiele** vorstelleten, andere Gesetze, andere Gebräuche, andere Arten zu kämpfen, um das Aug zu ergötzen, und den Zuschauer zu reitzen, und zu erfreuen, erfunden und vestgesetzet habe, als jene waren, deren man sich blos bey ernsthaften Waffenübungen bedienete. Besonders, **da diese Lust und Ritterspiele blos von dem Adel und den Rittern**, dahero sie **Ritterspiele** genannt wurden, gehalten wurden. Gleichwie also die Waffen und der Rüstzeug des teutschen Adels nicht allzeit gleich waren, also waren auch die Tur-

niere und Ritterspiele oder Lustübungen nicht allzeit die nämlichen. Die adeliche Jugend der alten Teutschen, warfen sich entblöset in die Schwerder und ausgestreckte Streitärte, Wurfspiese u. d. g. hüpfend und springend, da sie kriegerische Lustspiele hielten. Unter den Franken, da die Teutschen schon gesitteter waren, traten sie gekleidet und wohl auch gepanzert mit Streitkolben, Schwerdern und Schildern bewaffnet gegeneinander auf. Unter den teutschen Kaisern und besonders unter Kaiser Heinrich erschienen sie auf stolzen Rossen, mit Helmen auf dem Haupt, geharnischt vom Fuse bis zum Kopf, mit Lanzen und Schwerdern bewaffnet; Ihre Schilde wurden ihnen als Zeugnisse ihres Adels und Geschlechts vorgetragen, und es wurden bey diesen Turnieren gewisse Ordnungen und Arten zu kämpfen, durch Gesetze vestgesetzet, die hernach nach Forderung der Umständen vermehret oder wohl auch abgeänderet wurden. So wie der Pracht der Monarchen, Herzogen, Fürsten und des Adels stiege, stiege auch der Pracht der Turniere und Ritterspiele; Sie waren nicht mehr als **Ritter=und Kriegsübungen**, sondern als wahre **Ritter= und Lustspiele** anzusehen. Wir wollen dem geehrten Leser aus des Herrn Solenbarths Ritterspielen die Beschreibung eines Turnieres mittheilen, damit er sich von selben einen Begriff nach dem damaligen Geschmacke der Zeiten machen könne. „ Herzog Friederich von Sachsen „ Kurfürst, sind seine Worte, nachdem er ein Turnier öffentlich verkündigen „ lassen, zog ein in Erfurt, nebst seinem Bruder Herzog Joannes mit 200. Pfer„ den, nebst 18. Grafen und vielen Rittern. Nach der Ansage ließen die von „ Erfurt zubereiten eine viereckigte zweyfache Planke an dem Anger, von dem „ Lindwurme bis zu der Spehrstange, von starken Holz, mit vier Eingängen, „ wovon Schläge von Holze, so man aufzog, zum Aus= und Einreiten. Der „ Rath ließ auch ein Haus bauen, hart an der Planken, an dem Wasser gegen „ den goldenen Hirsche, in welchem vier Böden übereinander, nicht eben breit, „ doch 12. Klafter lang. Auf dem ersten Boden sollten stehen die älteste vom Rath; „ Auf dem mitleren die vom Adel, und der Herzoge, Marschalle, Hofmeister, „ Kanzler und Räthe; Auf dem dritten die Unterbedienten vom Hofe und andere „ anwesende Standespersonen; Auf dem vierten die von der Stadt und Gemeinde. „ An dem Hause zwerg über wurden gespannet drey lange Tücher; An dem mittel-

„ sten

„ sten hiengen des Kurfürsten und Herzog Joannes Wappen; Der Grafen, Rit-
„ ter und Edlen hiengen auf dem anderen Theile zu beyden Seiten. Nach
„ dem Einzuge, so am Dienstag geschehen, giengen sie Mittwochs am Tage Petri
„ und Pauli zu unserer lieben Frauen um 8. Uhr zur Messe; Darnach zogen sie
„ auf den Anger wohl geharnischt, daselbst zogen zwey und zwey gegeneinander
„ mit scharfen Lanzen, und wenn sie zusammen gerennt, so zogen sie alsobald ihre
„ Schwerder aus, und hieben sich über die Köpfe, Arme, Leib, und wo sie hin
„ wollten, ein Miserere oder zwey lang. Sodenn ritten zehen auch zwölfe dar-
„ zwischen, die hatten lange Stangen, und schieden sie voneinander. Hierauf
„ hiengen etliche aus dem Haus, der zweyen, die geturnieret hatten, ihre Schil-
„ de auf das oberste Tuch. Die ersten waren der Kurfürst und Herzog Joannes,
„ doch nicht beyde gegeneinander, sondern ein jeder gegen einen Grafen, nach wel-
„ chen allezeit zwey andere bis zum Ende kamen. Da das um war, zohen zehen
„ obgenannte Turnierer gegen den Lindwurm, und zehen bey der Spehrstangen,
„ und die zwanzig huben alle gleich an zu rennen mit voller Macht auf einmal,
„ und stachen zusammen mit starken Gleven, und sogleich nach dem Ritt zogen sie
„ alle ihre Schwerder und rannten wie zuvor. „ In dem Turnierbuche (a) wur-
den die Turniere also beschrieben: „ Als das Turnier getheilet war, das männ-
„ lich wußte, wenn er reiten sollte, blies man zu rechter Zeit auf in die Schran-
„ ken; Also kamen die, welche auf diesmal zu Turniern beschieden; Und als die
„ Stunde schlug, giengen die Schranken zu, darauf blies man auf zum Turnier,
„ und wurden die Seile abgehauen; Damit gieng das Turnier an, und währete
„ zwey Stunden; Hiernächst blies man wieder auf, und ließen die Turnierer
„ die Kolben fallen, grieffen zu den Schwerdern, und haueten einander die Klei-
„ nod ab; Darnach giengen die Schranken wieder auf, und war das Turnier
„ gehalten. „. Aus diesen und anderen Nachrichten können wir abnehmen, daß die zu dem Turnier bestimten Ritter, welche Könige, Herzoge, Fürsten, Grafen, Freyherren und andere Turnierfähige Adeliche seyn mußten, von dem Kopf bis auf den Fus geharnischt waren; Ihre Häupter waren mit Helmen gedecket, die-
se waren mit Reicherbüschen, hernach mit Sinnbildern, Hörnern, Kronen,

(a) Solenbarth de Ludis Equestribus pag. 94.

Kränzen, oder anderen Ehren oder Geschlechtszeichen bestecket, welche die Kleinodien genannt wurden. Die das erstemal zu dem Turniere gelassen wurden, oder noch keinen Sieg oder Preis erkämpfet hatten, trugen geschlossene Helmen, die aber Siege und Preise schon davon getragen hatten, kämpfeten mit offenen Helmen; Könige, Herzoge und Fürsten aber erschienen, anstatt der Helmen, Kronen, oder Kränze auf dem Haupt tragend. Auch die Rosse waren zur Helfte des Leibes geharnischt. Die Waffen der turnierenden Ritter waren die Lanzen, die Schwerder, und die Kolben. Wenn die Stunde zum turnieren geblasen war, wurden die Schranken geöffnet, und die Ritter, die sich messen wollten, ritten nach ihrem Range, allzeit zwey einer von unten, der andere von oben, in selbe ein, und die Schranken wurden geschlossen. Es waren Seile oder Strike gezogen, vor welchen die Ritter mit ihren Rossen halten musten. Da nun die Turniere sollten angehen, wurde zum Turniere geblasen, die Seile entzwey gehauen, und die Ritter rannten zuerst mit ihren Lanzen aufeinander; Suchten durch tapfere Stöße einander aus dem Sattel zu heben; Die aber gemeiniglich an den Harnischen abglitscheten, oder durch das öftere zusammen rennen und stosen zerbrachen; Und dies nannte man das Lanzenbrechen. Nachdem einer oder der andere aus dem Sattel gehoben, oder seine Lanzen gebrochen war, zohen sie die Schwerder, und haueten einander nach den Kleinodien, die sie auf den Helmen oder an der Brust trugen; Sie haueten nach den Kopf, nach den Armen, nach dem Leib, oder wohin sie wollten, um einander zu ermüden, damit er das Schwerd sinken lasse. Zu beyden Seiten hielten die sogenanten Grieswärtel oder Persevanten. So bald sie merketen, daß die mit den Schwerdern kämpfende Ritter gegeneinander erbitteret wurden, rannten sie mit ihren langen Stangen darzwischen, und trenneten sie; Es wurde in die Trompeten gestosen, und zum Abzuge geblasen; Die Schranken geöfnet, und die turnieret hatten, ritten aus selben, und nach gegebenen Zeichen trate ein anderes Paar auf, und kämpfeten wie das erste, und so die folgenden, bis alle ihren Turnierkampf verrichtet hatten. Hierauf wurde wieder zu dem Turniere geblasen, alle die Ritter, die turnieret hatten, ritten zugleich in die Blanken oder Schranken, gemeiniglich zehen in die obere die man die Spehrstange nannte, zehen in die untere, die der Lindwurm genannt wurde, nach gegebenen Zeichen, rannten sie entweder zugleich jeder auf seinen Ritter,

mit

mit Lanzen, oder mit spitzigen Kolben, und stachen oder stiesen aufeinander; Auf das gegebene Zeichen liesen sie die Kolben fallen, zohen die Schwerder, haueten nach den Kleinodien, oder nach den Armen, Leib oder wohin sie wollten, bis die Obrieswärteln, mit ihren Stangen einrannten, sie trenneten, und das Zeichen zum Abreiten geblasen wurde. So oft zwey in dem ersten Turniere gekämpfet hatten, wurden ihre Wappen, die bey dem Aufritte die Schildknappen vor ihnen hergetragen hatten, auf die an den für die Zuschauer erbauten Häusern oder Schaubühnen aufgehangen. Dies waren die gemeine und ordentliche Turniere, die aber auch zu Zeiten mit anderen Arten zu rennen und zu kämpfen vermenget und vermehret wurden.

Von Austheilung der Preise.

Indessen da die turnierende Ritter kämpfeten, mußten die bestellten Turnierrichter auf ihre Kämpfe genaue Achtung tragen, ihre Stärke, Tapferkeit, Geschicklichkeit und Siege bemerken, beurtheilen, und die Grade derselben unterscheiden. Denn den Siegern waren **Preise** bestimmet, also daß der erste Preis dem tapfersten und geschicktesten, die übrige aber denen, die sie nach ihrem Urtheile am mehresten Verdienst und Ordnungsmäßig erworben hatten, zugesprochen und ausgetheilet wurden. Und dieses pfloge gemeiniglich bey den Turnieren zu geschehen, die bey hohen Vermählungen, Geburtsfesten, und anderen zur Ehre oder Lust angestellten Feyerlichkeiten gehalten wurden. Die nach dem Ausspruche der Turnierrichter (die feyerlichst zu diesem Amte von dem turnierfähigen Adel gewählet seyn, und zuvor in verschiedenen Turnieren, in Kämpfen- und Siegenproben ihrer Tapferkeit und Fähigkeit abgeleget haben mußten) bestimmte Preise auszutheilen, war den bey den Turnieren sich einfindenden hohen Damen vorbehalten. Die Ehre, den ersten und höchsten Preis dem ersten Sieger zu überreichen, kame bey hohen Vermählungen der hohen Braut zu, und die übrige Preise theileten die andere anwesende Damen, deren jeder zum Turniere eingeladene hohe Zuschauer zwo mit sich bringen mußte, nach dem Range ihrer Geburt oder Würde aus. Die Preise wurden auch **Danke** oder **Dänke** genannt; Sie waren nicht allzeit von gleicher Gattung und gleichem Werthe. Es hienge von dem Belieben dessen ab, der die Turniere anstellete oder hielte. Auf dem Turniere, welches der Kaiser Karl der Fünfte im Jahr 1521. zu Worms angestellt hatte, war

der erste Preis oder Hauptdank ein goldenes Halsband mit einem anhangenden goldenen Helm, den die Landgräfinn von Hessen dem Hermann von Hof einem Ritter von dem Gefolge des Kurfürsten von Sachsen überreichte. Der andere Preis ware eine goldene Kette mit einem anhangenden goldenen Schild, den die Frau von Königstein dem Herrn von Kutenau einem Ritter aus dem Gefolge der Herzoge Wilhelms und Ludwichs Brüder aus Bayern überreichte. Die Preise wurden unter einen gewissen Formeln von den Damen den Rittern überreichet. Wir setzen eine zum Beyspiele bey: „Weil denn auch höchstermelter Kurfürst, „unser gnädige Herr vermöge des ausgelassenen Kartels unterschiedene Dänke verordnet, und Ihro Wohledlen Gestrengen sich in diesem Ritterspiele gebrauchen „lassen, auch so verhalten, daß von den Judicirenden (der erste, zweyte u. s. w.) „Dank mit so viel Treffen vor anderen ritterlich erhalten, und selbigen zuerkannt „worden; Als wird solcher hiemit durch gegenwärtige, (hier wurde der Name und „Rang der Dame ausgedrückt) überbracht, den Ihro Wohledlen Gestrengen gebührlich zu empfangen, ritterlich zu vertreten, und ferner in solchen und anderen „adelichen Ritterspielen zu gebrauchen, und sich dessen allzeit zu befleissigen, wissen wird.„ Die Antwort des mit dem Preise geschmückten Ritters war folgende: „Ich nehme den Dank mit unterthänigster und gebührender Ehrerbietung „an, damit mir solche hohe Gnade nicht allein eine Anreizung sey, mich künftig „in dergleichen Ritterspiele gegen jedermänniglich Standes und Gebühr nach rechtschaffen zu verhalten, zu vertheidigen und gebrauchen zu lassen; Sondern damit „ich auch Ihrer Kurfürstlichen, Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, Gräflichen Gnaden und anderen Frauenzimmern unterthänigste gehorsamste Dienste, beynebenst „gebührende Ehrerbietung wieder erzeigen könne, mich allzeit ganz willig und bereit finden lassen will.„ Es wurden auch zu Zeiten anstatt oder mit den Preisen den siegenden Rittern gewisse Sinnbilder von den besiegten Herzogen, Fürsten, Turnierrichtern und Turniervögten ertheilet, die sie hernach auf ihren Helmen, in ihren Schilden und Wappen führeten. Also wurde Burkard von Darsow auf einem von Wodemar dem König von Dännemark den niedersächsischen Fürsten, Grafen und Rittern zu Lübeck gegebenen Turniere in seinem Schild ein Fus in einem Stegreiffe von einem auswärtigen turnierenden Fürsten gegeben, weil er auf den ersten Ritt den sonst tapfer kampfenden Fürsten aus dem Sattel gehoben hatte. Er woll-

te

te mit diesem Sinnbilde sagen, **Darsaw stehe in seinem Stegreiffe, als wenn sein Fus in selben genagelt wäre.** Also bekame der **Herr von Nez** den Namen **Bremse**, und führete selbe in seinem Wappen, weil ein Fürst, den er aus dem Sattel gehoben, zu ihm sagte: **Du stichst wie eine Bremse.** Die Preise und Danke, welche die Sieger in den Turnieren erhalten hatten, führeten sie hernach auf ihren Helmen, und auf ihrer Brust, und dies waren die Kleinodien, nach welchen sie haueten.

Von den Turnier Tänzen.

Nachdeme die Preise ausgetheilet waren, setzte sich die hohe Gesellschaft zur Tafel, die Sieger an einer besonderen, die Herzoge und Fürsten an einer besonderen, die Grafen und Freyherren an einer besonderen, und die übrigen Ehrengäste an den übrigen Tafeln. Sie wurden mit einer herrlichen Tafelmusick erlustiget, welche die sogenannten **Meistersänger**, oder die Kapellenmeister der Herzoge und Fürsten aufführeten. Nach aufgehobener Tafel wurden die Tänze gehalten, die gleichsam ein Theil, oder doch als eine Krone und Zierde der Turniere gehalten wurden. Der erste Sieger erhielte von der Hand des Kaisers, Königs, Herzogen oder Fürsten, der das Turnier ausgeschrieben und angestellet hatte, die Braut, Herzoginn oder Fürstinn, die ihm den ersten Preis überreichet hatte, und er tanzete mit ihr in dem Schmucke seines erhaltenen Kleinods. Nach diesem tanzete jener, der den zweyten Preise erhalten hatte, mit der Dame, die ihm selben überreichet hatte. Und so tanzeten nach der Ordnung alle, die einen Preis oder Dank erhalten hatten, mit der Dame, aus derer Hände sie selben empfangen hatten. Diese Ehrentänze gaben den Turnierhelden unter der anwesenden hohen Gesellschaft ein besonderes Ansehen, und einen glänzenden Vorzug. Nachdem diese einzele Tänze vorüber waren, fiengen die allgemeine Tänze an, die mit verschiedenen Gattungen der teutschen Tänze abwechselten. Tanzeten die Ritter untereinander, um dem Frauenzimmer eine Ruhe zu gönnen, so tanzeten sie ihre alte teutsche **Schwerdtänze**, die mit besonderer Kunst und Geschicklichkeit eingerichtet, und nach und nach verschöneret wurden. Tanzeten sie in Gesellschaften der Damen, so waren die **Fackeltänze**, mit denen sie sich ergözeten. Besonders aber unterhielten

hielten sie sich mit gewissen sittlichen und künstlichen Tänzen, die man **die teutsche Führung** nannte, in welchen eine besondere Geschicklichkeit und künstliche Wohlanständigkeit hervorleuchtete; Die nicht nur von den Kennern des Alterthums für weit majestätischer und prächtiger als die Tänze der Gallier gehalten werden, sondern sie wollen auch behaupten, daß die Franzosen ihre Tänze aus dieser teutschen Führung geborget, und nur das schwere und mühesame, welches aber in den teutschen Tänzen das künstliche war, von selben abgezogen hätten. Diese **teutsche Führung** stiege Grade und Stuffenweis zu einem Leben, Munterkeit und Schnelligkeit, und sanke nach dem wechslenden Tone der Instrumenten in das sanftere und Majestätische zuruck, um gleichsam die Ermüdungen wieder zu neuen Kräften und Munterkeit zu beleben, und zu erhöhen. Und so wurden die Turniere geschlossen.

Fünftes Hauptstuck
Von der Turnier- oder Ritterbürtigkeit.

Da der Adel bey den ersten alten Teut-

Von dem Ursprung der Ritterbürtigkeit.

schen, wie wir selbe aus dem Tacitus haben kennen lernen, ein persönlicher Vorzug der Tapferkeit gewesen sey, haben wir aus dem nämlichen Geschichtschreiber dargethan. Ein teutscher Held, der sich bis zur Würde eines Herzogs, d. i. an die Spize seines Heeres als ein Heersführer geschwungen hatte, war einer **von dem Adel**, aus dem die Könige gewählet wurden. Doch haben wir auch schon bemerket, daß die Söhne der Herzogen, wenn sie persönliche Vorzüge hatten, und in die Waffen ihrer Eltern und Großeltern eingekleidet waren, wegen der Verdienste ihrer Väter, und wegen der Hoffnung ihrer eigenen in das Gefolg und Geleite ihrer Könige, Herzogen und Fürsten aufgenommen, und zur Grafenwürde erhoben worden seyen. Es wurde aber dennoch bey dieser Adelswürde nicht sowohl auf die Geburt, als auf die persönliche Vorzüge gesehen. Nachdem aber bey Auswanderung der teutschen Völ-

ker, oder besser zu sagen, bey dem Anfange ihrer innerlichen Kriegen, und d... darauf erfolgten Einfalle der Teutschen in Gallien, die Römer aus Gallien ve... trieben, und die Fränkische Monarchie errichtet worden ist, die endlich unter K... dem Großen das Römische Reich verschlungen hatte, nahmen die Fränkische K... ser und Könige schon ihr Augenmerk dahin, unter dem teutschen Adel das adeli... Geburtsrecht einzuführen. Da bey den alten Teutschen keine andere als die Krieg... und Gerichtsämter in Gewohnheit waren, so wurden nun unter den Fränkisch... Königen auch die Hofämter eingeführet, wo die Klugheit und Staatskunst d... Kaiser und Könige verleitete, um den teutschen hohen Adel sich verbindlicher zu machen, die Gerichts- und Hofämter auch auf die Söhne überzutragen, welches den teutschen Adel veranlassete, sich miteinander durch hohe Vermählungen zu verspschaften, um nicht nur ihr adeliches Blut rein zu erhalten, weil man auf ihre Söhne als die Erben und Nachfolger ihrer Häuser, Familien, Würden und Aemter zu sehen angefangen hatte, als auch um mit den übrigen teutschen Familien in ein genaues Band der Verbrüderung und Verschwägerung zu treten, so sie ihrer hohen Würden und Aemter um so mehres versicheren konnte. Nachdem aber bey Erlöschung der Fränkischen Königslinien die teutschen Herzogen und Fürsten einen Kaiser oder König aus ihrem eigenen Mittel wähleten, und die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherrn sich ihre hohe Würden und Aemter unter dem glänzenden Vorwand der Reichslehen nach und nach ganz eigentümlich und erblich machten, so wurde mit der größten Eifersucht auf den Bluts- und Geburtsadel gesehen, daß keiner zu einem würdigen Erben und Nachfolger seines Vaters in seiner Würde und Amt erkannt und angenommen wurde, wenn er nicht von väterlicher und mütterlicher Seite das reineste Blut und den glänzendesten Adel geerbet hatte. Woher auch die schon angeführte Gesetze entsprungen sind, die so wohl jene des männlichen, als des Weiblichen Geschlechts mit den härtesten und schwersten Strafen belegten, die ihres Blutsadels und Geburts vergaßen, und sich mit einer geringeren oder unadelichen Person ehelich verbinden liessen; Sie wurden alsdenn und besonders ihre Kinder nicht nur von allen Würden und Aemtern ausgeschlossen, sondern auch aus ihren Familien und Häusern verstossen. Dies ist also **der wahre Ursprung des Bluts- und Geburtsadels**, der hernach so genau beobachtet wurde, da die Würden und Aemter, denen auch die Länder und Güter erblich anklebeten, als Lehen den erbfolgenden teutschen Familien ertheilet wurden. Sie mußten alsdenn durch die ununterbrochene Reihe ihrer Anen so wohl von väterlicher als mütterlicher Seite die Reinigkeit ihres adelichen Bluts und adelicher Geburt darthun und beweisen, ob sie nämlich **Adel- und Lehensbürtig seyen**, welche Probe des Bluts- und Geburtsadels auch die **Ritterbürtigkeit** genannt wurde, weil ein Edelmann

mann oder ein Ritter zu seyn eines war, oder vielmehr jeder Adeliche auch ein Ritter seyn mußte; Besonders da keine andere, als die Adeliche oder Ritter zu den Turnieren oder Ritterspielen angenommen wurden.

Von der Turnierbüchtigkeit

Die Turniere, wie wir gehöret haben, waren anfänglich nichts anderes, als Waffenübungen, die auch zu Zeiten bey gewissen Feyerlichkeiten zu Scherz- und Lustspielen gebrauchet wurden. So haben wir selbe bey den alten Teutschen, und auch unter der Regierung der Fränkischen Könige gefunden, wo so wohl die Waffenübungen als auch die Scherz- und Lustspiele von den Galliern den Namen der Turniere von dem Worte Tournoi erhalten haben. Wir haben gehöret, daß so wohl die Waffenübungen, als auch die denselben nachahmende Turniere oder Scherz- und Lustspiele zu Zeiten Kaisers Heinrichs des Voglers wegen denen mit den Hunnen geführten Kriegen eine andere Gestalt und ein anderes Ansehen gewonnen haben. Heinrich stellete verschiedene dergleichen Turniere, Lust- oder Ritterspiele an. Denn unter den teutschen Kaisern gewannen die Turniere den Namen der Ritterspiele, weil zu selben keine andere als der Adel und Ritter, wie wir sogleich vernehmen werden, hinzu gelassen wurden. Aus dem Witichind haben wir gehöret, daß Heinrich sich in seinen Turnieren und Ritterspielen furchtbar und schreckbar gemacht, weil er die stärkesten und tapfersten Ritter aus ihren Sätteln hobe. Nachdem ein Turnier von einem Kaiser, König oder Fürsten ausgeschrieben war, rüsteten sich verschiedene Nationen, ihre Herzoge, Fürsten und Grafen zu dem ausgeschriebenen Turniere zu begleiten. Hierbey müssen wir uns erinneren, daß, nachdeme unter den teutschen Kaisern die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren sich die Hof- und Gerichtsämter mit denen anklebenden Ländern und Gütern eigentümlich und erblich gemacht, und an ihren Höfen und in ihren Ländern sich selbst Hof- und Gerichtsämter errichtet, sie auch dieselbe den in ihren Ländern befindlichen Grafen, Freyherren und dem gemeineren Adel nächst einigen Ländereyen und Gütern als Afterlehen ebenmäßig als erblich auf ihre Familien übergeben haben. Wenn nun also ein solcher Herzog, Fürst oder Graf als ein souvrainer Herr zu einem Turniere auszoge, so zoge auch mit ihm der in seinem Gebiete und an seinem Hofe befindliche Adel, die öfters bey einem Turniere eine unglaubliche Menge ausmachten. Also lesen wir bey Rüxnern, daß auf dem Turnierhofe zu Heidelberg der Pfalzgraf an Grafen, Freyherren und Edlen über acht hundert und zwanzig; Herzog Otto von Bayern über zwey hundert und fünfzig; Herzog Georg von Bayern über 723; Margraf Friederich von Brandenburg 806; Margraf Albrecht von Baaden 100 Personen gezehlet haben; Es ist aber leicht zu vermuten, daß unter einer solchen Zahl, wenn wir auch 6. Theile davon zur Bedienung abrechnen wollen, dennoch sehr viele müssen anzutreffen gewesen seyn, derer

Adel nicht vollbürtig, oder nicht vollständig **Ritterbürtig** war; Ich will sagen die nicht allzeit von väterlicher und mütterlicher Seite ein reines durch ihre Anen geerbtes Adelblut in ihren Adern getragen haben; Da aber die Herzoge, Könige und Fürsten, welche die Turniere ausgeschrieben hatten, für billig und anständig hielten, daß nur jene in die Schranken zu den Turnieren sollten eingelassen werden, **die vollständig Ritterbürtig** wären, als wurde nach und nach durch die Gesetze vestgesetzet, daß alle, die in die Turnierschranken eingelassen zu werden verlangeten, ihre vollständige, d. i. von väterlicher und mütterlicher Seite abgeleitete **Ritter- und Turnierbürtigkeit** bey denen hierzu bestimmten Aemtern beweisen und darthun mußten. Unter Heinrich dem Vogler, wie uns die Geschichtschreiber erzehlen, wurde diese Turnier- oder Ritterbürtigkeitsprobe nur durch 4 väterliche und 4 mütterliche Anen, hernach aber, da der Adel immer eifersüchtiger auf sein Blut und Geburt wurde, durch 8 Anen geleistet.

Von den Proben der Turnierbürtigkeit.

Nächst Kaiser und Könige schrieben auch Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren Turniere aus, und luden den teutschen Adel zu selben ein. Endlich stellten auch die sogenannten Gesellschaften oder Landsmannschaften des Adels dergleichen Lust- und Ritterspiele an. Sie wurden gemeiniglich nach merkwürdigen Siegen, an Geburts, Vermählungs- und anderen Feyerlichkeiten in oder ausser solchen Städten gehalten, die zu solchen prächtigen, zahlreichen und feyerlichen Gepränge wegen der Lage und Lebensmitteln bequem schienen. Da es nun dem Ausschreibenden unmöglich war, die aus allen Theilen Teutschlandes, und wohl auch von auswärtigen Reichen und Ländern zusammenfliesende Ritter zu unterscheiden, ob sie Ritter- und Turnirmäßig seyen, so erforderten die eingeführten Gesetze, solche Veranstaltungen zu treffen, die dem, der die Turniere ausgeschrieben hatte, versicheren konnten, daß jene, die in die Turnierschranke eingelassen zu werden verlangten, würklich **Turnier- und Ritterbürtig** seyen. Zu solchen Absichten also wurden gewisse Stellen und Aemter eingeführet, welche **die Ritter- und Turnierbürtigkeit** der sich zu dem Turniere meldenden Ritter vergewisseren konnten. Die erste von diesen Turnierwürden waren **die Turniervögte, oder Voigte**, wie die damaligen Teutschen sie nannten; Und diese waren nicht nur die Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren, welche die Turniere ausschreiben, und zu selben einladen konnten, sondern sie waren es auch, bey denen sich alle die Ritter melden und stellen mußten, die entweder in dem Gebiete ihres eigenen Turniervogts bey selben erscheinen, oder zu dem ausländigen Turniere hinzuziehen verlangten. Sie bekamen von selben nicht so wohl die Erlaubniß,

[illegible] Bekanntniß oder Creditiv, daß sie würklich Turnier- und Ritterbürtig seyen. [illegible] dem eifersüchtigen Adel noch nicht genug, sondern so oft ein aus- [illegible] Ritter bey einem Turniere sich meldete, so mußte er die nach den Um- [illegible] der Zeit erforderliche Proben seiner Ritter- und Turnierbürdigkeit beweis- [illegible]. Zu der Untersuchung dieser Fähigkeit waren verschiedene Aemter oder Stel- [illegible] eingeführet, nämlich **die Wappenkönige, die Wappenkundige, und die Herolden.** Denn nachdeme die Schilde oder Wappen (von denen wir in dem künftigen Hauptstücke ausführlicher reden wollen) als Geburts- Geschlechts- und Familien. Unterscheidungszeichen eingeführet worden waren, so mußte er die Anen seiner Voreltern den Wappenkundigen vorzeigen und vorlegen, und diese mußten beurtheilen, ob die angeführte Anen Ritter- und Turnierbürtig seyen; Und so fern sie die erforderlichen Anenproben gegründet gefunden hatten, so mußten sie selbe den Wappenkönig vorlegen, der sie für Ritterbürtig erkannte und erklärte, und durch den Wappenherold (wenn nicht beyde die nämliche Person und das nämliche Amt vertraten) für solche dem anwesenden und zweifelnden Adel gleichsam verkündigte. Wir haben schon mehrmalen angemerket, daß schon die alten Teutschen durch die Farben in ihren Schilden sich Familienweis von einander unterschieden hatten, weil diese durch die Farben sich unterscheidende Schilde auf Söhne und Verwande erblich fortgeführet wurden; Nachdem aber schon unter der Monarchie der Fränkischen Könige, weit mehres aber unter den teutschen Kaisern und Königen die verdienten, angenommenen oder zugelegten Sinnbilder in die Schilde, und auf die Helme übertragen, und auf die mit den alt angeerbten Farben gemalte Felder aufgetragen wurden, so wurden sowohl die Farben der Felder, als die auf selben prangende Sinnbilder zu den sichersten Unterscheidungszeichen der Geschlechter und Familien angenommen; Denn, wenn gleich auch zwo Familien das nämliche Sinnbild in ihren Schilden führen sollten, so unterschieden sie dennoch die Farben der Felder. Da nun keiner ohne Vorzeigung seines angebohrnen Schilds oder Wappens, und der seinen Anen (welche er probieren mußte) angebohrner Schilde und Wappen zu dem Turniere hinzugelassen wurde, so war es das Amt der **Wappenkundigen**, alle diese Schilde und Wappen genau zu untersuchen, ob sie dem zum Turniere gemeldeten Ritter, und seinen angeblichen Anen eigen, angebohren und erblich seyen, und ob sie Ritter- und Turniermäßig sich befänden. Diese Probe war sehr leicht, wenn die von dem Ritter angeführten Anen selbst in den vorhergängigen Turnieren schon erschienen waren, oder die jene dem Ritter und Turnierbürtigen Adel zustehende und erblich anklebende Würden und Aemter begleitet hatten; Welches theils aus den Turnierbücheren, theils aus dem Zeugnisse der Turniervögte, aus deren Gebiete der Ritter kame, zu ersehen war. Dies wäre also das Amt der Turniervögte, der-

bey ihren Höfen sich zum einheimischen oder auswärtigen Turnieren meldende Ritter einzuschreiben, und mit den gehörigen und erforderlichen Zeugnißen zu beglaubigen; Und dies war das Amt der Wappenkundigen, die von den Turnierrittern überreichte Stammlinien, die durch die angeerbte Schilde und Wappen der zur Turnier- und Ritterbürtigkeit erforderlichen Anen bezeichnet seyn mußten, zu untersuchen, und nach Befinden dem Wappenkönig zu überlieferen. Woraus der geehrte Leser sehr leicht schliesen und folgeren wird, worin bey den Turnieren die Probe der Ritter und Turnierbürtigkeit bestanden sey. Das Dunkle, so sich hierbey noch finden könnte, werden wir in dem Hauptstucke von den Wappen in ein gehöriges Licht zu setzen, uns bestleissen.

Von den ersten hohen Aemtern der Turniere.

Dem geehrten Leser wird nicht unangenehm seyn, auch ein Känntniß von den übrigen bey den Turnieren eingeführten Aemtern hier zu erblicken, weil die Geschichtschreiber, die gemeiniglich die alten und neueren Turniere wegen den vorfindlichen verschiedenen Stellen in den Schriftstellern zu vermengen, und zu verwirren gewohnet sind, ihnen kaum oder gar nicht ein Genügen leisten können. Das erste und oberste Amt, wie wir gehöret haben, war die Würde **der Turniervögte**, die theils das Recht hatten, die Turniere auszuschreiben, zu selben einzuladen, und durch einige Ritter, die man die Werber nannte, an dem Orte, der zum Turniere ausgewählet war, alles zu veranstalten. Wir haben schon erinneret, daß nächst Kaisern und Königen jeder Herzog, Fürst, Graf und Freyherr ein Turnier zu halten befuget gewesen seye; Alsdenn truge er das Amt eines Turniervogts. Es erschienen aber auch dabey die übrigen Turniervögte, und diese waren ausser den Turnieren die Herzogen und Fürsten in ihren Ländern, die theils auch das Amt hatten, daß sich alle Ritter, die aus ihren Gebieten zu einem Turniere ausziehen wollten, bey ihnen sich melden, einschreiben, und mit dem schon gemeldeten Zeugniße ihrer Turnier- und Ritterbürtigkeit mußten versehen lassen. Denn jeder Turniervogt hatte seinen Wappenkönig, seinen Herold, und seine Wappenkündige, die mit ihrem Turniervogt zu den Turnieren auszogen. Da man aber nach und nach immer mehr Ordnung und Wohlstand in die Turniere einzuführen beflieſſen war, und besonders alles Augenmerk dahin genommen wurde, damit kein anderer in die Schranken eingelassen wurde, **als der von Vater und Mutter recht edelgebohren, Wappen, Lehen und Turnierfähig,** oder wie der vierzigste Artickel der Leopoldinischen Kapitulation sich ausdruckt, **der zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig** gebohren war, so wurden nicht mehr als vier Thurniervögte gewählet und bestellet, die diese Würden als ein Lehen von Kaiserlichen Majestäten empfiengen, und diese waren

der

der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog in Schwaben, der Herzog in Bayern, und der Herzog in Franken, wie in dem Turnier-Buche fol. 85 mit diesen Worten zu lesen: bathen und begehrten darauf an die Römisch Kaiserliche Majestät auf das unterthänigste, daß ihre Majestät ihnen vier solche Turnierfreyheit und Gerechtigkeit wollte bestättigen, und sie damit begnaden, als oberste Turniervögte und Richter des Turnieres in den vier Landen, so wollten sie und ihre Nachkommen mit anderen ihren Fürstlichen Lehen und Regalien solch Amt empfahen, und von ihrer Majestät, als des heiligen Reichs wegen zu Lehen tragen, allem Adel teutscher Nation zu Ehren, Lob und Nutzen. Aus diesem nehmen wir zugleich ab, daß diese vier hohe Fürsten zugleich bey denen in ihren vier Landen gehaltenen Turnieren die oberste Richter des Turnieres waren; Deren Amt erforderte, den Turnieren beyzuwohnen, selbe mit anzuschauen, die Tapferkeit, Stärke und Geschicklichkeit der turnierenden Ritter genau zu bemerken, und zu beurtheilen, und nach gehaltenem Turniere zu bestimmen, welchem der erstere, andere und soweitige Preise zukomme, und auch den Rang der anwesenden Damen zu bestimmen, welche den ersten, anderen und soweitigen Preis austheilen sollte. Es waren aber nächst diesen obersten Turnierrichtern noch andere aus der Ritterschaft zu Richtern gewählet und bestellet, welche mit diesen obersten Richtern die Kämpfe und Siege zu beurtheilen, und welchen die Preise zustünden, zu bestimmen hatten; Dies können wir aus deme schliesen, weil in verschiedenen Turniergesetzen festgesetzet war, daß wenn ein Turnierrichter Todes verblichen, oder Alters wegen, oder aus anderen Ursachen bey den Turnieren zu erscheinen, ausser Stand wäre, von der gesamten Ritterschaft desselben Landes, zu welchem er gehörete, ein anderer gewählet werden sollte; Es sollte aber ein Ritter seyn, der seine Erfahrenheit, Geschicklichkeit, und Fähigkeit durch Kämpfe und Siege ritterlich erprobet hatte. Ferner ist aus diesem abzunehmen, daß hier eigentlich nur von dem Rheinströmer, Schwäbischen, Bayrischen und Fränkischen Turnier und Ritterbürtigen Adel die Rede seye, als welche vier Landschaften gleichsam unter sich verschwisteret waren, und ihre Ritter in den wechselweis gehaltenen Turnieren eine Verbrüderung, und gleichförmigkeit in ihren Gesetzen unter dem Schutz Seiner Röm. Kaiserl. Majestät beobachteten, um die Reinigkeit ihres adelichen Bluts und adelicher Geburt aufrecht zu erhalten. Denn wir können nicht läugnen, daß auch andere teutsche Nationen, ihre Herzo-

ge und Fürsten ihre eigene Turnierhöfe, und Turnierämter gehabt haben, wie die Sachsen, Brandenburger und andere Nordische Fürsten. Die auswärtigen Ritter erschienen zwar auch bey den Turnieren der vier Landschaften, und die Ritter der vier Landschaften bey den übrigen; Es geschahe aber selten, und sie mußten sich alsdann nach den Gesetzen des Turnierhofes richten, welche die Turniere ausgeschrieben und selbe veranstaltet hatten. Auch haben die vier Landschaften selbst, oder besser zu sagen, ihr Adel zu Zeiten mit Genehmigung Seiner Röm. Kaiserl. Majestät, und ihrer Obersten Turniervögte die Ritterspiele ausgeschrieben; Ja so gar die so genannten Gesellschaften in einer Landschaft; Denn es ereignete sich, daß die aus einer Landschaft zum Turniere versammelten Ritter unter sich Bündnisse und Gesellschaften errichteten, woraus die Ritterkantons entsprungen zu seyn scheinen. Diese Bündnisse oder Gesellschaften hatten zur Absicht, sich wechselweis gegen einander zu verbinden, daß wenn ein Ritter dieses Bundes oder Gesellschaft angegriffen, und bedränget wurde, die Bundes und Gesellschaftsgenossene verbunden wären, **einander zu Hilfe**, zu kommen, **und ihre Ritterdienste**, wie sie es nannten, zu leisten, und darfte es keiner **ohne Schaude**, wie sie sagten, dem anderen abschlagen. Wir werden an dem Ende dieses Hauptstuckes die merkwürdigere Turniere, und eine Liste der Turniergenossenen Familien, wie wir sie in verschiedenen Bücher gefunden haben, anführen; Aus welchem erhellen wird, daß auch Landschaften und Gesellschaften Turniere ausgeschrieben, und daß die bey selben erschienene mehresten Theils Ritter aus den besagten vier Landschaften gewesen seyen.

Von den übrigen Turnierämtern.

Ehe die adelichen Familien durch Schilde und Wappen sich unterschieden, war es hinlänglich, daß der zum Turniere sich meldende Ritter das Zeugniß seines Turniervogts, aus dessen Gebiete er kam, dem Turniervogt, der das Turnier ausgeschrieben hatte, vorzeigete, als welches von seiner Turnier- und Ritterbürtigkeit eine hinlängliche Versicherung gab; Dem noch zum Ueberfluße die Stammtafel seiner Anen beygelegt war. Nachdem aber die adelichen Geschlechter sich durch die Schilde und Wappen, die sie entweder von ihrer Geburt, oder von ihren Würden, und Aemtern, oder von denen ihnen anklebenden Ländereyen, Gütern und Adelsitzen als Lehen führeten, war es nicht mehr hinlänglich, das bloße Zeugniß, und die simple Stammtafel ihrer Anen vorzuzeigen, sondern sie mußten auch ihren Adel, d. i. ihre Turnier- und Ritterbürtigkeit, und jene der erforderlichen Anen durch Schild und Helme beweisen, und dem hierzu bestellten **Wappenkönig** vor Augen legen. Diese Schilde und Wappen wurden von denen hierzu bestellten Wappenkundigen genau untersuchet, und ob sie alle **Turnier**,

Ritter

Ritter und Lehen fähig seyen, auf das schärfeste geprüfet. Wurden nun die Geburts-Würden-Aemter und Lehenwappen oder Schilde, und auch jene der zum Turniere erforderlichen Ahnen alle Turnier- und Ritterbürtig gefunden, so stellte der Herold hierüber dem zum Turniere sich meldenden Ritter den Turnierbrief aus, wenn er nicht etwan schon in einem anderen Turniere gekämpfet, und seinen Turnierbrief schon erhalten hatte. Die neuen und die alten Turnierbriefe, in welchen die hinlängliche und erforderliche Turnier- und Ritterbürtigkeit bezeuget wurde, wurden dem Wappenkönig zur Einsicht und Ueberzeugung vorgeleget, und dieser zeigte alsdann dem obersten Turniervogt, der das Turnier ausgeschrieben und angestellt hatte, die nöthige Proben und Beweißtümer, und der Turniermäßige Ritter wurde zum wirklichen Turniere bestimmet, und ihm nach seinem Range die Ordnung zu turnieren angewiesen und bekannt gemacht, welches ebenmäßig durch den Herold geschahe. Hierauf wurden die zum Turnieren nöthige und übliche Zeug und Waffen durch die hierzu bestimmte Unterbeamten untersuchet. Die Lanzen mußten zwar spitzig aber dennoch an ihren Spitzen also abgestumpfet und abgerundet seyn, daß sie nicht leicht in die Harnische oder Panzer Hemder eindringen, sondern an selben leicht abglitschen konnten. Und so mußten auch die Streitkolben oder Gläven, oder Kläfelinne, die ihren Namen von dem Worte Klavn oder Kolben hatten, beschaffen seyn. Sie liefen spitzig aus, aber die Spitze mußte abgestumpfet, und die Gothische Riefe oder Erhöhungen an den Kolben mußten nichts schneidendes haben. Die Schwerder mußten 3 bis $\frac{4}{4}$ Finger breit und stumpf an ihren Schneiden seyn, und die Spitze der Schwerder mußten ebenmäßig abgestumpfet und gerundet seyn. Kurz alle turniermäßige Waffen durften nichts schneidendes, stechendes oder verletzendes haben. Waren nun die Turnierwaffen tüchtig und Turnierfähig von den hierzu bestimmten Waffenkundigen gefunden, so wurden sie gezeichnet, und dem Turnierritter zugestellet; Führete er aber unbezeichnete oder gefährliche Waffen, so wurde er nicht nur von dem Turniere ausgeschlossen, oder ausgestossen, sondern auch zu denen in den Turniergesetzen bestimmten Straffen verdammet. Eben so wurde auch der Helm, Harnisch und ganze Rüstzeug des Ritters vom Kopfe bis zu den Füsen untersuchet, ob in selbem nichts schneidendes, stechendes, ritzendes oder reissendes befindlich, so den Ritter im wenden, drehen, schlagen, stossen, hauen und stechen verletzen und verwunden könnte. Ingleichen wurden die Turnierrosse von denen hierzu bestimmten untersuchet, geübet, geritten und getummelt, die wilden, unbändigen, stutzigen und scheuchen ausgemusteret und verworfen. Auch wurden die Waffen, Decken und der Rüstzeug der Pferde nächst Zaum, Satteln Stegriemen und anderen Zugehörden durchsuchet, ob alles nach der Vor-

schrift genau abgemessen und eingerichtet war. Jeder Ritter hatte seinen **Ehrenknecht**, der so viel als Kammerdiener sagen wollte, der den Ritter in seinen Rüst- und Waffenzeug gehörig einkleiden und auskleiden mußte. Jeder führete seinen **Schildknapen** oder **Schildknaben**, der das bewährte und authentisirte Wappen entweder vor ihm hertragen, oder auf dem Pferde führen mußte. Auch hatte jeder seinen **Lanzenknecht**, der die Lanze, den Kolben oder andere bey den Turnieren übliche Waffen führen, aufbewahren, darreichen, oder abnehmen mußte. Nächst diesen waren die bey den Turnieren angeordnete **Grieswärtel** oder **Passevanten**, die auf das von dem Turniervogt, Turnierrichter, durch die Herold und Trompeter gegebene Zeichen mit ihren langen hierzu bestimmten Stangen in die mit dem Schwerd oder Kolben erbitteret oder gefährlich kämpfende Ritter einrennen, und sie voneinander sönderen mußten. Dies sind die bey den Turnieren gewöhnliche Ober- und Unterämter, die alle nach den eingeführten Turniergesetzen sich betragen, und ihre aufhabende Pflichten auf das genaueste beobachten und erfüllen mußten. So genau aber diese Aemter beobachtet und erfüllet wurden, so geschahe es doch mehrmalen, daß von ohngefehr oder auch vorsetzlicher Weise die traurigsten Fälle, die unglücklichsten Stürze, Wunden und Verletzungen, und wohl auch die grausamsten Todschläge und Mordthaten bey den Turnieren sich ereigneten, die in den Geschichten hin und wieder bekannt sind; Die aber anzuführen, weder hier Absicht noch Raum ist. Noch eines muß ich dennoch gedenken, welches das erste bey der Erzählung der Turnier- und Ritterbürtigkeitsprobe hätte seyn sollen. Es war nicht sowohl das Amt des Turniervogts und des Herolds auf den Adel des Bluts und der Geburt, als auf den Adel des Gemüts der Ritter zu sehen. Denn die Tugend ist, wie wir in dem Anfange gesagt haben, die einen wahren Ritter adelt. Es war in verschiedenen Turnieren durch heilige Gesetze vestgesetzet, daß lasterhafte und von Untugenden entadelte Ritter von den Turnieren sollten ausgeschlossen, und als untüchtig und unfähig von den Schranken abgewiesen, und zurückgetrieben werden. Selbst die Turniere waren nicht so wohl zur Prüfung der Stärke und Tapferkeit der Ritter angeordnet, als die Turnierenden zur Ausübung der Tugend zu verbinden. So lesen wir in verschiedenen Geschichtschreibern, die der Turniere gedenken, daß die Turnierenden sich durch einen feyerlichen Eyd verbinden mußten, **die gekränkte Unschuld in Schutz zu nehmen, den Bedrängten und Nothleidenden beyzuspringen, und besonders der armen Wittwen und Waisen sich anzunehmen. In allen ihren Worten, Handlungen und Thaten sich gottesfürchtig, tugendhaft, höflich, bescheiden**

und

und gerecht aufzuführen, als es einem frommen und edlen Ritter gebühret. Und deswegen, wie wir schon erinneret haben, wurden an [illegible] Turnierhöfen, und bey den Versamlungen oder Konventen des [illegible], wie sie es nannten, wider die lasterhaften Ritter die heiligsten Gesetze abgefasset, die sie, wenn sie auch noch so Ritter- und Adelbürtig wären, von den Turnieren ausschlossen, und verbanneten. Nach diesen an verschiedenen Turnierhöfen abgefaßten wieder erneuerten und bestättigten Gesetzen wurden von dem Turnierritt, wie sie es nannten, ausgeschlossen, die einer Frauen oder Jungfrauen durch Worte oder Werke die Ehre benehmen wollen, oder solches mit Gewalt gethan, oder es gethan zu haben, sich berühmet hatten. Es wurden durch die Turniergesetze von den Turnieren und Ritterspielen abgewiesen, die wissendlich einen Meineid geschworen, oder ein falsches Zeugniß gegeben hatten, die ihre Handgelübde nicht gehalten, Siegel und Verträge gebrochen, in den Kriegen und Schlachten feldflüchtig geworden; Da sie zu Kriegsgefangenen gemacht worden, meineidig oder treulos entwichen; Die ihren Adelstand mit Raub, Mord, Straßenraub, Meüchelmord, und anderen dergleichen Lastern beflecket hatten. Die der Religion untreu, zu Ketzereyen und Irr- oder Unglauben übergegangen; Die Gott und seine Religion gelästeret; Die unanständige Neuerungen, Empörungen, Unruhe gestiftet, Schaden und Nachtheil den anderen muthwillig zugefüget; Die öffentlichen Wucher getrieben; Die ausser dem Adelstand geheyrathet; Die nicht durch den Eid zweyer Turniergenossenen erhärteten, daß sie, oder ihre Eltern in fünfzig Jahren in einem Turniere sich geübet. u. s. w. Es forderte also nicht nur die Pflicht des Turniervogts, seinem aus seinem Lande zu dem Turniere ausziehenden Ritter das Zeugniß von seiner Turnier- und Ritterbürtigkeit auszustellen, sondern sie mußten auch selbem das Zeugniß von seinem guten Leymut und seinem dem Adel und den Rittern zuständigen Leben beylegen; Und es war besonders die Pflicht des Herolds, auf diese einen Ritter schmückende Tugenden zu sehen, und Känntniß einzuholen, ob der zum Turniere sich meldende Ritter nicht etwann in einem oder dem anderen die in den Turnierhöfen rühmlichst abgefaßte Gesetze übertreten, und sich der Turnierwürde durch Fehltritte und Vergehungen verlurstig gemacht habe, und zugleich, wenn dergleichen Beschuldigungen oder Gerüchte gegen einen oder den anderen vorkommen sollten, solches genau zu erforschen, und in Befindung der Wahrheit den gemeldeten Ritter entweder abzuweisen, oder bey falsch befundenen Anklagungen und Bezüchtigungen dem Gekränkten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; Damit also nicht nur lauter Ritter- und Turnierbürtige, sondern auch wahre edle und ihres Adels würdige Ritter in die Schranken eingelassen, und Proben ihrer Tapferkeit und Tugend ablegen mög-

ten. Endlich erforderte auch die Pflicht des Herolds die Geburtsjahre des sich zum Turnier meldenden Ritters genau zu erforschen, weil durch die Gesetze strengest verordnet war, daß keiner vor dem zwanzigsten Jahre seines Alters zu den Turnieren hinzugelassen wurde, weil diese ritterliche Uebungen von ihrem Helden eine angemessene Stärke, und die fähigsten Kräften forderten, um so wohl den schweren Rüstzeug zu tragen, als die schwere Waffen zu führen, und denen zu führenden als aufzunehmenden Streichen, Stößen und Stichen gewachsen zu sein. Wir haben noch versprochen, der merkwürdigsten Turniere zu gedenken, und eine Liste der ehemals Turnier- und Rittermäßigen Familien diesem Hauptstücke beizufügen.

Von den merkwürdigeren Turnieren.

Wir wollen nur der merkwürdigeren Turnieren, und zwar nur deren gedenken, die unter den teutschen Kaisern an verschiedenen Orten Teutschlandes gehalten worden sind, weil wir von den übrigen, die vor diesen Kaisern oder ausser teutschen Landen angestellet waren, nichts zuverläßiges aufzeigen können. Für das erste wird das von Kaiser Heinrich dem Vogler in dem Jahre 930. zu Magdeburg angestellte gehalten. Ein anderes soll dieser Kaiser im Jahre 937. eben daselbst gehalten haben. Conrad Herzog in Franken und Lothringen hielte es im Jahre 947. zu Rothenburg an der Tauber. Ludwig Herzog in Schwaben schriebe ein Turnier aus im Jahre 948. zu Constanz. Ridacus Margraf zu Meissen hielte Turnier im Jahr 969. zu Meissen. Ludolph Margraf zu Sachsen hielte Turnier zu Braunschweig im Jahre 996. Im Jahre 1019. hatte Conrad der andere Kaiser und Herzog in Franken zu Trier veranstaltet. Heinrich der dritte Röm. Kaiser hielte Turnier zu Halle in Sachsen im Jahre 1042. Herman Herzog in Schwaben hatte im Jahre 1080. nach Augspurg ausgeschrieben. Ludolph Herzog in Sachsen hielte eines zu Göttingen im Jahre 1119. Guelfus Herzog in Bayern hielte eines zu Zürich im Jahre 1165. Florenz Herzog in Holland und Seeland hatte ein Turnier im Jahre 1179. nach Kölln ausgeschrieben. Heinrich der sechste Röm. Kaiser und König von Neapel, Herzog in Schwaben hatte im Jahre 1198. zu Nürnberg veranstaltet. Die Rheinische Ritterschaft turnierete zu Worms im Jahre 1209. Waldmann von Setelstädt hatte die teutschen Ritter auf ein Turnier nach Merseburg in dem Jahre 1226. eingeladen. Er hatte auf selben zum Preise ein schönes prächtig gekleidetes Frauenzimmer, die auf einem Zelterpferd ritte, nächst einen Falken und goldenen Jagdhund aufgesetzet, da ihn aber kein Ritter aus dem Sattel heben konnte, und er über alle Kämpfer siegete, behielte er seinen Preis, und mußte jeder der überwundenen Ritter dem Fräulein einen goldenen Ring verehren. Die Fränkische Ritterschaft schriebe im Jahre 1235. ein Turnier nach Wirzburg aus. Die Bayrische Ritterschaft hielte eines zu Regenspurg

spurg im Jahre 1284. Die Schwäbische eines zu Ravensperg im Jahre 1311. Die Rheinische eines zu Ingelheim im Jahre 1337. Ein anderes die Fränkische zu Bamberg im Jahre 1362. Die Schwäbische veranstaltete eines zu Eßlingen im Jahre 1374, und ein anderes zu Schafhausen im Jahre 1392. Die Bayerische hielte ein Turnier zu Regenspurg im Jahre 1396. Die Rheinische hielte eines zu Heidelberg im Jahre 1403. Die Schwäbische Ritterschaft turnierete zu Heilbronn im Jahre 1405. Friderich der vierte mit der leeren Tasche hatte zu einem Turnier im Jahre 1415. nach Constanz eingeladen, Ludwich Pfalzgraf der Reiche genannt hielte Turnier im Jahre 1439. zu Landshut. Der Fränkische Adel turnierete zu Wirzburg im Jahre 1474. Die Rheinische Ritterschaft turnierete im Jahre 1480. zu Maynz. Ein anderes Turnier wurde gehalten zu Heidelberg im Jahre 1481. Ein anderes zu Stutgard 1484. Ein anderes in dem nämlichen Jahre zu Ingolstadt. Ein anderes zu Anspach im Jahre 1485. Ein anderes zu Bamberg im Jahre 1486. Ein anderes zu Regenspurg im Jahre 1487. Endlich soll das letzte ordentliche Turnier in dem nämlichen Jahre 1487. gehalten worden seyn. Daß aber noch viele andere Turniere in verschiedenen Landen von verschiedenen Fürsten und Herren, und auch Gesellschaften, wie die Zirkelgesellschaft zu Lübeck und andere waren, gehalten worden seyen, finden wir in den Geschichtbüchern verzeichnet; Weil sie aber Privat Lust und Ritterspiele waren, zu welchen der sämtliche teutsche Adel nicht eingeladen wurde, sondern die Ritterschaft oder Gesellschaft, oder ein Fürst, Graf und Freyherr selbe nur wegen einer Privatsperlichkeit den seinigen veranstaltete, werden sie nicht unter die Turniere der vier Landschaften gezehlet; Von deren Turnieren unter dem Schutze Kaiserl. Majestät wir nur zu reden, uns vorgesetzet hatten; Denn nur diese sind es, die denen auf selben erschienenen Rittern zur Probe ihrer Turnier- und Ritterbürtigkeit, wie es die Gesetze forderten, dienen konnten. Wir lieferen also dem geehrten Leser die Liste der Turnier- und Ritterbürtigen Rittern, die auf besagten Turnieren erschienen und turnieret haben sollen. Wir setzen sie nach alphabetischer Ordnung:

A.	Adelzhausen.	Altenau Gr.	Ammendorf.
Abensberg. Gr.	Adingen. Gr.	Altenburg.	Andechs Gr.
Absperg.	Aeger Gr.	Altendorf.	Andlau.
Achelm.	Ahaim Aheim.	Altenbrauenfeld Gr.	Angelach.
Acham.	Aholfingen.	Altenmark.	Angiers&Paris Gr.
Achdorf.	Alben.	Altensponheim Gr.	Annenberg.
Adel.	Albrechtsheim.	Altenstein.	Aujou Gr.
Adelheim.	Alchheim.	Altenthan.	Anweil.
Adelmann.	Allendorf.	Altheim.	Apfaltern.
Adelsreut.	Allenson Gr.	Alvensleben.	Apfenthal.
Adelzheim Adolzheim	Alezheim. Alzeym.	Allgeu Gr.	Appermont.

Arburg.
Armeninck.
Armſick.
Arnaburg Gr.
Arnim.
Arnsberg Gr.
Arnsdorf.
Arnshag Gr.
Arnſtadt Gr.
Arnſtein Gr.
Arteſien Gr.
Arwingen Fr.
Aſcanien Gr.
Aſch.
Aſchaffenberg.
Aſchau.
Aſchhauſen.
Aſperen Fr.
Aſperg Gr.
Attenfels.
Auer v. Brennberg.
Auer v. Bulach.
Auer v. Winkel.
Auerbach, Aurbach.
Auerberg.
Au, Auer, Ow.
Aufheim.
Auffees.
Aurelianen Gr.
Auwenberg vilicht Abenberg.

B.

Bach.
Bachenſtein.
Baden.
Baldeck.
Balſtätten.
Balzhofen.
Bardowiz
Barteneck.
Baſt.
Baſtheim.
Battenberg.
Baulon Fr.
Baumgarten.
Bayersdorf.
Bayren Fr.
Bebenburg. Bemburg.
Bechberg Fr.
Beckendorf.
Begger.
Behem.
Beilſtein.
Beißbeck.
Bellersheim.
Bellmont Fr.
Bemelberg oder Bopneburg.
Benkenbach Fr.
Bentheim Gr.
Beran.
Berbing oder Berbink.
Berg.
Bergen
Beringen.
Berlichingen Berlachingen Berlingen
Berlips, Berlepſch.
Bern.
Bernau.
Bernberg.
Bernburg.
Berneck Gr.
Bernfels.
Bernhauſen.
Berſau.
Bermund Gr.
Bernſtein.
Bernſchitt.
Bernſtadt.
Bettendorf.
Beuchlingen.
Beuwern Fr.
Beülwitz.
Beüſer v. Jagelheim
Beyer v. Poppart.
Bibenſtein.
Bibra.
Biburg Gr.
Bicken.
Bickenbach Fr.
Bielſtein.
Bienzenau.
Binsfeld.
Binzendorf.
Bipart Gr.
Birkenfeld.
Birkenfels.
Birgel.
Biſchofsheim.
Bitſch Gr.
Blankenburg. Gr.
Blankenfels.
Blankenſtein Fr.
Blaſſenberg.
Blauen Fr.
Bleſſau.
Bleychen.
Blez.
Blick.
Blieneck.
Blumeneck.
Bocklin v. Bocklinſau.
Böckling v. Winterthal.
Bockwiz.
Bodmann.
Bogen.
Boglen.
Bolanden.
Bomersheim.
Bömmelberg ſuche Bemmelberg.
Bonau.
Bonnhalm.
Bonſtetten.
Boos v. Waldeck.
Bopfingen.
Bopparten.
Borgovia oder Burgau.
Born v. Waldeck.
Borſcheid oder Burſcheid.
Boßweil.
Boxan.
Boxberg.
Bozen, Bozheim.
Brack v. Klingen.
Brach.
Branburg.
Brandenſtein.
Brandis.
Braubach.
Brauneck oder Bruneck.
Braunſperg.
Brederod.
Brendel v Homburg
Brenn.
Brennberg.
Breunberg.
Breidenbach.
Breitenſtein.
Breuberg Fr.
Breuſchlingen.
Broinler.
Bruchtal.
Bruckberg.
Brumeſſer oder Brumſer v. Brömſer v. Rüdesheim.
Brunn v. Brünen.
Brüſſel.
Bruxellen.
Bryaney v. Bubeck.
Bubenberg.
Bubenhenn Specht
Bubenhofen.
Buchberg.
Bucheck.
Buchenau.
Buches v. Staden.
Bubenfels.
Budfeld.
Budingen.
Budigheim, Bödigheim.
Buendorf.
Bulaw.
Bünau.
Bunzingen.
Burau Fr.
Burkhauſen Gr.
Burchdorf.
Burgau.
Burger.

Burgermeister von Dizissau.
Burggraf v. Augspurg.
Burgund Gr.
Bußnang.
Buttendorf.
Buttlar.
Buzner zu der Buzen.

C.

Cammer.
Cammergau.
Cammerberg.
Cammerstein.
Cappenstein.
Carben.
Carlowiz.
Cassel.
Castel Gr.
Castolowiz.
Cham.
Cimbern.
Clammerstein.
Claussen oder Closen.
Cleern.
Cletz.
Clingenberg.
Coldiz.
Creilsheim.
Cronberg.
Croßenberg.
Crumberg.

D.

Dachau.
Dachenhausen.
Dachsburg.
Dachstul.
Dalberg.
Dalfaz.
Dannenberg.
Danndorf.
Dannenfels.
Dauburg.
Dauben oder Taupp
Daun.
Deben.
Deckelnberg.
Decklenburg Gr.
Deckling.
Degenberg.
Degenfeld.
Dennstadt, Dinnstadt.
Dern.
Dernbach.
Dettelbach.
Diebenthal.
Dieden.
Diedenstein.
Diefalten.
Diellenberg.
Diefalten.
Diepenthal.
Diesen.
Dillingen.
Dinstmann.
Dischingen.
Dockenburg.
Domm.
Dorer v. Dor.
Dorfelden.
Dorgau.
Döringen.
Dorlingen.
Dorn.
Dornberg.
Dornstetten.
Dottenheim.
Dottmann.
Drachenstein.
Drackenberg.
Dratt, Drottich Trott.
Dreisgau.
Dreßwiz.
Drockow suche Trockau.
Drolzheim.
Dumriz.
Düne oder Thuna.
Dungfeld oder Thunfeld.
Duerbach.
Dürkheim.
Durnau, Thurnau.
Durwangen.
Duttlingen.

E.

Eberhardsweil.
Ebersdorf.
Ebersberg.
Eberstein.
Ebron v. Wildenberg.
Echlzheim.
Echtolzheim.
Echter v. Mespelbrunn.
Ecker zu Eck.
Eckersberg.
Eckersau.
Eckstatt.
Egißheim.
Eglofstein.
Egringen.
Egmond.
Ehingen.
Ehenheim.
Ehrenberg.
Ehrenfels.
Ehrthal.
Eib oder Eyb.
Eibiswald.
Eibisbrunn.
Eibismaul.
Eichberg.
Eichelberg.
Eicholsheim.
Eichenberg.
Eimerberg.
Einnenberg.
Eisenberg.
Eisenhofen.
Eitelschelm.
Ellerbach.
Ellrichshausen oder Erlichshausen.
Elm.
Elz.
Emßdingen.
Empt.
Emerich.
End.
Endingen.
Engis Ephaden.
Ephrod.
Epser.
Epstein.
Eptingen.
Erbach.
Erkel.
Erlach.
Erlichheim.
Erneck.
Erolzheim.
Erpf v. Lobenberg.
Esch.
Eschenbach.
Esel.
Eselingen.
Esigheim Egsigheim.
Etisweil.
Ettmannsdorf.
Eülner oder Ulner v. Diepurg.
Eyberg.
Eyb oder Eib.
Eyck oder Eych.
Eybisbrunn.
Eyersburg.

F.

Falch.
Faldeneck.
Falkenberg oder Falkenburg. Fr.
Falkenstein.
Faner.
Feiltsch Feültsch.
Felberg oder Velberg
Felbrunn.
Feldheim.
Feldkirch Gr.
Feßler.
Feuchtwangen.
Feuerbach.
Feuersberg.

Feusich.

Feusich.
Filß Fr.
Finkenstein.
Finsterthal.
Finsterlohe Finsterloch.
Finstingen.
Firmian.
Fischborn.
Fischer.
Flach v. Schwarzenberg.
Flachsberg oder Flaxberg Fr.
Fladneck.
Fladniz.
Flandern Gr.
Fleckenstein.
Flehingen.
Flersheim.
Flockendorf Fr.
Flodorf.
Florian.
Flugelau Gr.
Flugling.
Forchtenstein. Gr.
Förn.
Fornbach.
Fortt.
Forster.
Forstmeister.
Förtsch v. Turnau.
Franken Gr.
Frank v. Crünenberg.
Frankenstein Fr.
Frankenstein.
Fränking.
Frauenberg Gr.
Frauenhofen.
Frauenstein Fr.
Freundsberg oder Fronsberg.
Freyberg.
Freyburg Fr.
Frey v. Dehrn.
Freünenstein.
Frey v. Großbolzheim.
Freyenstein.
Freyingen Fr.
Fridingen.
Fridsdorf oder Fridwizdorf.
Frisenberg.
Friesborn.
Friesenberg.
Friesenstatt.
Friesland Fr.
Fronau.
Fronhofen.
Fromenesel.
Froßwiz.
Fuchs.
Fuchs v. Fuchsberg.
Fuchs v. Bimbach.
Fullbach.
Fultschius
Fullweil oder Vilbil
Fürst.
Fürstenberg. Gr.
Fürwangen Fr.
Fustingen.

G.

Gaesbeck Fr.
Gall v. Gallenstein.
Gallenberg.
Gameringen.
Gans.
Gebsattel.
Gebwolf.
Geebeck.
Geißbart sonst genannt Gotsmann.
Geißpizheim.
Gehmen Fr.
Geldern Gr.
Gelpeck.
Gemmingen.
Gendtersdorf.
Genff Gr.
Georg Gr.
Gerau Fr.
Gerzen, Goerz.
Gerolzeck Fr.
Geßler.
Gestel.
Geyer. v. Giebelstadt
Geyling.
Giblissau.
Giech.
Giltlingen.
Girsberg Gr.
Glachen, Glockau.
Glariß.
Gleichen Gr.
Gleisberg Gr.
Gleißner.
Gleß oder Glöß.
Glojach.
Gnottstadt.
Gobeck, Geebeck.
Goeler v. Ravensburg.
Goldecker.
Goldenberg.
Gorger.
Gotsmanner von Thurn.
Gradner.
Graesloch.
Granz.
Graschalck.
Graßlach.
Groschlag.
Greiff v. Greiffenberg.
Greiffenclau, Griffencloe.
Greiffeinstein.
Greissen.
Greisseneck.
Grensing.
Greüsing.
Gretsch Gr.
Greüt.
Greütsch, Gretz Fr.
Griemgen.
Grieblach Gr.
Griesbach Gr.
Grißlau.
Groß v. Trockau.
Grumbach.
Grundlach Fr.
Grünenstein.
Grundstein.
Grünenwald.
Grüningen Gr.
Gülch Gr.
Gumpenberg.
Gundelfingen Fr.
Gundelsheim.
Gundersweil.
Gundrichingen.
Güß v. Güssenberg.
Guttenberg.
Gutzgau Gr.

H.

Haberkorn.
Habern.
Habsperg.
Hachsenack.
Hachsenaug.
Habenfels.
Hacke.
Hafner.
Hag zum Hagen.
Hagenbach.
Haldenburg.
Halfingen.
Hallerburg.
Hallersberg.
Hallerstein.
Haltenstein.
Hallweil.
Hammerstein.
Handschuchsheim.
Hannweil.
Harant.
Harenstein.
Harpf.
Harrach.
Harras.
Harskirchen.
Hartheim.
Haßberg.
Haßlach.
Haßlang.
Hatmansdorf.
Hattenheim.
Hattstatt.
Hattstein.

Hatten-

Hattenheim.
Haunberg.
Haunenhofer.
Haunhoven.
Hauſner.
Hauzendorf.
Hayfeld.
Hebeck.
Hechingen.
Hechsnacker.
Hedesheim.
Heidek Fr.
Heimenhofen.
Heinsberg.
Helb.
Helbringen.
Heldenſtein.
Heldberg.
Heldrungen.
Heldritt.
Helfenſtein Gr.
Helmsdorf.
Helmſtatt.
Heldlingen.
Hellins.
Hellenſchau.
Hemerich.
Heppenheim.
Herbilſtatt.
Herbrechtſtein.
Herbrechtingen.
Hertenberg.
Hertenfeld.
Hertenſtein.
Herter zu Hertenek.
Herzkilch.
Heßberg.
Heübek zu Weiſenfeld.
Heüldorf.
Heüß.
Heüßenſtein.
Heüſt.
Heym.
Hickershauſen.
Hiltmar.
Himmelberg.
Hinsberg. Heinsberg
Hinterholz.
Hirſchberg.
Hirſchhorn.
Hirt v. Saulheim.
Hirtsberg.
Hochaburg.
Hochenbuch.
Hocholtingen.
Hochſtetten.
Hof.
Hofart.
Hofer v. Lobenſtein.
Hofkirchen.
Hofwart.
Hohenaholfingen.
Hohenack.
Hohenbuch.
Hoheneck.
Hohenfels.
Hohenfreyburg.
Hohenfridingen.
Hohengerolzek.
Hohenheim.
Hohenhoven.
Hohenklingen.
Hohenſachs.
Hohenſtaufen.
Hohenſtein, Honſtein
Hohenrain.
Hohenwart.
Hohenweiſel.
Hohenwulſtingen.
Holl.
Hollbach.
Hollenfels.
Hollneck.
Hollup.
Holzadel.
Holzapfel.
im Holz.
von Holz.
Homburg.
Honlag.
Honlang.
Honſtein.
Hopfingen.
Höpingen.
Hornbach.
Hornbeck.
Hornek v. Hornberg.
Hornſtein.
Hornung.
Hove.
Hoven.
Hoxing.
Huenburg, Hunneberg.
Humel v. Stauffenberg.
Humprecht.
Hund.
Hundberg.
Hundsbach.
Hundsbuſch.
Hunoldſtein.
Hunweil.
Hürnheim.
Huſen. Hauſen.
Hutsberg.
Hutten.

J.

Jagasdorf oder Japdorf.
Iberg.
Icken.
Inbrucker.
Ingelheim.
Inſeltheim.
zum Joch Fr.
Jozgau.
Iſelſtein Fr.
Jud v. Bruckberg.
Jud v. Stein.
Judmann.
Julich Gr.
Jungen zum
Jungingen.
Juſtingen Gr.

K.

v. Kager.
Kalb. Gr.
Kallmund Gr.
Kaltenfels.
Kaltenthal.
Kaltern Fr.
Kalw. Gr.
Kamm Gr.
Kammelſtein.
Kammer.
Kammerau.
Kammerberg.
Kammermüller.
Kammerſtein Fr.
Kandenich, Kendenich.
Känterland.
Kapfenſtein.
Kappel.
Kappenberg.
Karg v. Stettenberg
Karlowiz.
Karſpach.
Kaſſel Gr.
Kaſtelat.
Kayſerſtul Fr.
Kazau.
Kazenelenbogen Gr.
Kazenſtein.
Keffernmüller von Eichelberg.
Kelbershart.
Kellerberg.
Kemmerer von Worms Fr. v. Dalberg.
Kemneten oder Kemnaten.
Kepler.
Kere oder v. der Kere.
Kerk.
Kerrten.
Keſſel.
Keſſel von Rode.
Kettig.
Kienberg.
v. Kippenen.
Kirburg Gr.
Kirchberg Gr.
Kirchhofen.
Kirſchlach.
Klammenſtein.

Klein.
Klett.
Klingen.
Klingenberg.
Klingenstein.
Knebel v. Stein.
Knebel v. Katzenellenbogen.
Knöringen.
Kobern Fr.
Kochberg.
Kochstetten.
Kolb v. Boppart item v. Weinheim
Koldiz.
Kolnbach.
Kolnberg.
Konsberg. oder Künsperg.
Königsfeld.
Königstein.
Kornberg.
Kottenau.
Kottwiz.
Kozau.
Krabelsdorf.
Kranichsfeld Fr.
Kranich v. Kirchheim.
Kranichsberg Gr.
Kraniz.
Kransfeld Fr.
Kranzau.
Kreilsheim.
Kreiß.
Krenkingen Fr.
Krey Fr.
Krichingen Fr.
Kronberg. Gr.
Kroseck.
Krottendorf.
Küchler von der hohen Kuchen.
Künring. Fr. oder Kinringen.
Künsek hernach Königseck.
Künsperg.
Kurn.
Kurnberg.
Kurwiz.
Kusselberg.
Kussenberg.
Kuttenau.
Kyburg.

L.

Laber Fr.
Ladenberg.
Lagelstein.
Lammer.
Landau.
Landeck.
Landenberg.
Landersheim. oder Lenkersheim.
Landschad v. Steinach.
Landsperg.
Landstein.
Lanek.
Langenberg.
Langenburg Fr.
Langenen. oder Langenheim.
Langenau, Langenow oder Langeren.
Langenschein.
Lanien Gr.
Lank.
Lavand. Gr.
Laubenberg.
Lauberkirchen.
Lauing oder Lauuig.
Laurberg. Fr.
Laurer.
Lauter.
Lautern.
Lauternau.
Layning oder Leining
Lebenstein.
Leberskirchen.
Lechsgmünd Gr.
Leichtenberg Fr.
Leineck.
Leipheim Gr.
Leißnek Fr.
Leitenpek.
Leken.
Lenchaim.
Lengfeld Gr.
Lenksheim.
Lentersheim.
Lentsburg Gr.
Leonrod.
Leonsberg Gr.
Lesch von Hilgartshausen.
Leübelfing.
Leüprechting.
Leüsing.
Lewenroth Gr.
von der Leyen.
von Leyen.
Leyming.
Lichtenau.
Lichtenberg.
Lichteneck.
Lichtenstein.
Lichtenstein zu Murau Fr.
Liebenstein.
Liederbach.
Lierheim.
Limburg Fr.
Schenk Fr. v. Limburg.
Lindau. Gr.
von der Linden gut. Seckendorff.
von der Linden.
Lindenfels.
Lindow. oder Lindau.
Linige.
Liningen oder Leiningen. Gr.
Lintburg Gr.
Linz.
Herr zu der Lippe.
Lißberg.
List.
Littenbek.
Loaw.
Lobdenburg Gr.
Lobenberg.
Lobeneck.
Lobenstein.
zum Loch, Lok. Fr.
Lodenberg, Lodenburg.
Lopern.
Losenstein.
Losinch.
Löser sonst Losser.
Lover v. Breitenbach
Löwe.
Löwenstein Gr.
Lozanien Gr.
Lozau.
Luchau Fr.
Luntesch.
Lupfen Gr.
vom Lupi Fr.
Lusinau.
Luttenbek oder Leitenbek.
Lutter.
Luwenrod.
Luxenburg Gr.
Lüzelburg, Luzelberg.
Luzelkolf.
Lüzelstein Gr.

M.

Machau.
Machtelgrien oder Mechtelgrien.
Magenbach.
Malkoß.
Malmsbek.
Maltiz.
Mandelsheim.
Manderscheid Gr.
Mannswerth.
Manobach.

Mans-

Mansfeld Gr.
Mansuerd.
Marben Fr.
Marberg Fr.
Mardek.
Mark Gr.
Mitten Mark Gr.
Marschalk.
Marschalk von Biberbach oder Biberach.
Marschalk v. Ostheim.
Marschalk von Pappenheim.
Marschalk von Ravenek.
Marschalk von der Schneid.
Marschalk von Waldek.
Marschek.
Masax Gr.
Massenbach.
Maßmünster.
Maur.
Mautner.
Mazenheim.
Mechselrain.
Meisen Gr.
Meissenau.
Meinsperg.
Mekenheim.
Melsenau Gr.
Menkhofen.
Menzingen.
Meran Gr.
Mergetheim.
Merni Fr.
Merwen Fr.
Meßkirch Fr.
Mesterburg.
Metsch v. Heide Gr.
Meyenthal.
Meyersheim.
Meytburg Gr.
Mezenhausen.
oder Messenhausen.
Mielen.
Mihlenburg Fr.
Milidung oder Milendung.
Miltiz.
Milz.
Minkurts.
Minkwiz.
Minzenberg. Fr.
Mirgetheim.
Mißberg.
Mistelbach.
Mistelbeck oder Mistelbock.
Mittelburg.
Mittendorf.
Mogniz.
Mohrer.
Moll.
Mollesiz Gr.
Molsdorf.
Monpeliart Gr.
Monreal.
Mont Gr.
Montich. Gr.
Montfort Gr.
Monticy.
Mony Fr.
Morburg Gr.
Mornhold Fr.
Mornholz.
Mörs.
Mörsberg Gr.
Morsbeck.
Morsburg Gr.
Mörspurg.
Moßbach.
Mosperg Gr.
Mudersbach.
Mufflinger.
Mühlheim oder Müllenheim.
Muhrherr zum Haus
Mulberg Gr.
Mümpelgard.
Münch.
Münchingen.
Münchweil.
Mündelheim.
Mundrion.
Münster.
Murach.
Murs Gr.
Mussel.

N.

Nakheim.
Namur Gr.
Narndorf.
Nassau Gr.
Neidberg. Neiperg.
Neidek.
Herr zu Neiffen.
Nellenburg.
Nenningen.
Nesselrod.
Nevingen oder Neüingen.
Neüdorf.
Neüenburg Fr.
Neüenhauß.
Neüenfels.
Neüenstein.
Neühausen Fr.
Neünar.
Neünek.
Neüweiler.
Nidau Gr. Nidda.
Nideck.
Niedereisenburg.
Niedergoßheim.
Niedernarnbach.
Niedersberg.
Niedersburg.
Niewers Gr.
Nippenberg. oder
Nippenburg.
Nopping.
Nördlingen.
Northausen.
Norttingen Gr.
Nothaft.
Nothaft zu Bodenstein.
Nothaft zu Rems.
Nothaft zu Weinsberg.
Nothaft zu Weissenstein.
Nürnberg Bgr.
Nußberg.
Nußdorf.
Nussingen.

O.

Obernbaden Gr.
Obergößheim Fr.
Oberheim.
Oberkirchen.
Oberndorf.
Oberstein.
Oberweinmar.
Ochs.
Ochsenstein Fr.
Ockenheim.
Odenkirch.
Offenberg.
Offenstetten.
Offertingen.
Offtringen.
Onningen Gr.
Orgessel.
Orlamund Gr.
Orlyens.
Orsberg.
Ortenberg Gr.
Ortenburg Gr.
Osterberg.
Osterburg Gr.
Ostertingen.
Ottenberg.
Ottenwiz.
Otting.
Oetingen.
Ottlinger.
Ottwaler.

P.

Pallant.
Panicher.
Pappenheim.
Paris Gr.

Pars-

Parsberg.
Pattling Fr.
Herr zu Paullonen.
Paulsdorf.
Paulsweil.
Pavonen.
Pawenburg Gr.
Pedemont Gr. oder Piemont.
Peffenhausen.
Peilstein.
Pelmond. oder Pelmünd.
Permond.
Pettau.
Pettendorf. suche H.
Petersee.
Petersheim.
Peülnsdorf.
Peyn Gr.
Pfalheim.
Pfalzheim.
Pfaunberg Gr.
Pfau v. Riedburg.
Pfeil.
Pfersdorf.
Pfettelbach.
Pflauenburg.
Pflaumdorf.
Pflug v. Rabenstein.
Pfraunheim.
Pfürdt Gr.
Pienzenau.
Planiz.
Plauen Fr.
Plessau Fr.
Plettenberg.
Plieningen.
Pliesen Gr.
Ployfigk Gr.
Polheim.
Pomerschen oder Pomersen.
Pommersfeld.
Pommersheim.
Pondauen Fr.
Ponhalme.
Poppendorf.
Porau.
Preising.
Preising zu Krauwinkel.
Preising zu Zinberg.
Preising zu Zinger.
Prin.
Puchberg.
Puting oder Pöttingen. vielleicht
Püttingen Fr.
Putlingen Fr.
Pyrmont.

Q.

Quad.
Quernfurt Fr.

R.

Rabiel.
Rabenstein.
Rack.
Rackenberg.
Radenburg.
Rahing.
Rahmberg. Gr.
Raidenburg.
Rain.
Rainer zum Rain.
Rammelstein.
Rammelstein zum Loch.
Rammerswahl.
Ramsdorf.
Ramskirchen.
Ramsperg.
Rammstein.
Randek Fr.
Randenberg.
Randerode Fr.
Rankofeld.
Ranzenstein.
Rapperswehl Gr.
Rapoltstein Fr.
Rarsberg.
Rastenstein.
Rattelsdorf.
Rauch v. Preising.
Ravenek.
Ravenspurg Gr.
Ravenstein.
Rauhenek.
Razemshaus Fr.
Razenhausen oder Rathsamhausen.
Rebiz.
Rechberg zu Hohenrechberg.
Rechenberg.
Reck von End.
Reder.
Redern.
Redwiz.
Regendorf.
Reich.
Reichenau.
Reichenfels.
Reichenstein.
Reichertingen.
Reidenpuch.
Reiffen.
Reiffenberg.
Reinach.
Reinau.
Reinberg.
Reineck.
Reinfelden Gr.
Reinhofen.
Reinstein.
Reischach.
Reitenburg Gr.
Reizenstein.
Remchingen.
Remmingen.
Rennenberg. Gr.
Renlowen.
Renß. von Renz.
Rettel Gr.
Reüß v. Lagelstein.
Reüß zu Plauen.
Reüß v. Poppendorf.
Reüß v. Thurn.
Reüß v. Weldan.
Reüssenbach.
Reypoltskirch.
Rez Gr.
Rezans Gr.
Rheine.
Rich Fr.
Riedern.
Riedesel.
Riedheim.
Rienek Gr.
Rietperg Gr.
Rindsmaul.
Ringelen Gr.
Ringenberg Fr.
Ringingen.
Rinnenberg.
Ripolzkirchen.
Robern Fr.
Rochau.
Rochburg Fr.
Rochius Fr.
Rochliz Gr.
Rockendorf.
Rockweil.
Rod.
Rode Fr.
Rodemachen Fr.
Rodensach Fr.
Rodenstein.
Roder.
Rodewlach.
Rodikheim.
Rodsau.
Rolingen.
Romarschweil.
Rorbach.
Rorsletten.
Rosenau.
Rosenberg.
Rosenstein.
Rößlein.
Rotberg.
Rotenbach.

Rotenhan.
Roth.
Roteneck Gr.
Rothalern Gr.
Rottau.
Rottenstein.
Rotten v. Mordenau.
Rotlewen.
Roz Gr.
Rozau.
Rozius.
Rude.
Rudenhausen.
Ruder.
Rudikheim.
Rudisheim.
Rudmansfelden.
Rüd v. Kolnberg.
Rüd v. Hezkilch.
Rulkingen.
Rulingen.
Rumsperg.
Rumseck.
Runkel.
Russenbach.
Ruxingen Fr.
Ruzingen.
Rypelskirch Gr.
Rypnus.

S.

Sachnank.
Sachsen. Gr.
Sachsenhausen.
Sachsenheim.
Sack.
Saffenburg.
Saldenhofen.
Salhausen.
Salla.
Saller.
Salgans oder Sagans Gr.
Salm Gr.
Sandicell.
Saneck Fr.
Sanntamant Gr.
Sarbrüken Gr.
Sarwerden Gr.
Satelpogen.
Sauersew.
Saulnheim.
Sausenburg Gr.
Sazenhofen.
Schaffenburg.
Schäfflin.
Schafftenberg.
Schälklingen Fr.
Schalla Gr.
Schalnberg.
Schärdingen.
Scharpfenstein.
Schauenberg.
Schauenburg.
Schaumberg.
Schaumburg.
Schechingen.
Scheffler.
Schefftenberg Fr.
Scheklingen.
Schelking Fr.
Schellenberg.
Schmieh.
Schenk von Auw.
Schenk v. Beüren.
Schenk v. Bimen. vieleicht Simen.
Schenk v. Castell.
Schenk zu Erbach.
Schenk v. Flotten.
Schenk v. Geyern.
Schenk v. Landek.
Schenk zu Lymburg Fr.
Schenk v. Neidek.
Schenk v. Roßberg.
Schenk v. Rosenberg
Schenk v. Schenkenstein.
Schenk von Schweinsberg.
Schenk zu Seydau.
Schenk v. Simen.
Schenk v. Stauffenberg.
Schenk und Herr zu Tauttenberg.
Schenk von Winterstetten.
Schenkel.
Scherffenstein.
Scherlingen.
Scheyern.
Schieroltingen.
Schilling.
Schilwaz.
Schirffeisen.
Schlandersberg.
Schleber.
Schleiniz.
Schlekingen Fr.
Schlierbach.
Schloten.
Schluchteren.
Schlüsselberg.
Schlüsselburg. Gr.
Schmalnberg.
Schneidtberg.
Schmiehen.
Schnabelberg Fr.
Schnallberg.
Schnebellein.
Schnebelin von Auerberg.
Schnebelin von Kranzau.
Schnebelin von Landek.
Schnebelin oder Schnevelin von Schneber.
Schönau.
Schönberg Fr.
Schonberg oder Sonnenberg Fr.
Schöndick.
Schönek.
Schönfeld.
Schönfelz.
Schönstein.
Schonstein Fr.
Schönstett.
Schotten.
Schrimpf.
Schropfenstein.
Schrozberg.
Schulzdorf.
Schüz v. Leinek.
Schwabek Gr.
Schwabsberg.
Schwagerer.
Schwalbach.
Schwanberg Fr.
Schwangau.
Schwanenberg.
Schwartenberg.
Schwarzburg.
Schwarzenberg.
Schwarzenburg Gr.
Schwarzenstein.
Schweigern.
Schweingrist.
Schweinhard.
Schweinsberg.
Schweinshaupten.
Schweinsheim.
Schwelcher.
Schweller.
Schwendi.
Schwendner.
v. Schwend.
Schwendt.
Schwertschwander.
Schwigfeld.
Schwingerer.
Seburg Fr.
Secken.
Seckendorf.
See.
Seeburch Fr.
Seefelden.
Seibolsdorf.
Seidau.
Seidliz.
Seinsheim.
Seldenegg.
Selwiz.

Selwiz.
Sempach.
Sempt Gr.
Sewersheim.
Seygling.
Seyn.
Seyne Gr.
Seyseliz.
Sichen.
Sickingen.
Sidan.
Sigenheim.
Signau Fr.
Simmeringen.
Sinzenhofen.
Sirck.
Sizung.
Solms Gr.
Söttern.
Spangenstein.
Spanheim Gr.
Spanheim.
von alten Spanheim
Spar.
Spare.
Sparneck.
Spaur.
Specht.
Speet v. Zwyfalten
Speet gut früe uff.
Sperbersecck.
Spiegelberg Gr.
Sprinzenstein.
Stachel.
Stachel zu Stachelecck.
Stadion.
Staffel.
Staudach.
Stauff. Stauffer.
Stauff am Regen.
Stauffel.
Stauffen Fr.
Stauffenberg.
Stefftenberg oder Schefftenberg Fr.
Stegka.
Stein.
Stein oder Sten Gr.
Stein v. Altenstein.
v. Stein zum Stein.
Steinach.
Steinau.
Steinberg.
Steinfurt Gr.
Steinheim.
Steinrucker.
Sterckenberg.
Sternberg Fr.
Sternenberg.
Sternenfels.
von Stetten.
Stettenbach.
Stettenberg.
von Stetten zu Höchstetten.
von Stetten zu Stetten.
Stiebar.
Stingelhamer.
Stingelheim.
von Stöffel Fr.
Stoffeln.
von Stöffling Gr.
Stokheim.
Stollberg Gr.
Stor.
Storn oder Störn.
Strasberg.
Streitberg.
Strettlingen Fr.
Strudel.
Stuben.
Stülingen. Gr.
Stumpf.
Stumpfsberg.
Sturmfeder.
Sulcheim.
Sulmetingen.
Sulzbach Gr.
Sulzbach.
Sumberg oder Sonnenberg.
Summerau.
Sinchingen.
Suntheim.
Süpplinburg Gr.
Susenburg.
Suttersweiler.
Suzel v. Mergetheim.
Syman.

T.

Tachau oder Dachau Gr.
Tannberg.
Tanndorf.
Tauberg oder Tannesberg.
Taufkirchen.
Taupp, Herr zu Tauttenberg Fr.
Tecces. oder
Teck Gr.
Tegenberg.
Teißgau.
Teizisau gut Burgermeister.
Tempelstein Fr.
Teschermomel Fr.
Tettelbach, Dettelbach.
Tettelsheim.
Tettpant.
Thalheim.
Thalmessing Fr.
Thann.
von der Thann.
Thassel Fr. Dassele.
Thegerstein.
Thengen Gr.
Thierstein Gr.
Thobelheim.
Tholos Gr.
Thomen.
Thonaustauff.
Thorberg Fr.
Thorer.
Thorfelden.
Thuling oder Tuling Gr.
Thum v. Neuburg.
Thun.
Thunfeld.
von Tüngen.
Thünger.
Thüringen.
Thurkheim.
Thurm.
Thurnau.
Thurner v. Thurn.
Tobelheim.
Törring.
Trakenfels.
Traun oder Tron Fr.
Trauner.
Trautson von Matray.
Trelbach.
Trenbek.
Trimberg.
Troschwiz.
Trubenbach.
Truchseß v. Au.
Truchseß v. Bellersheim.
Truchseß v. Budishausen.
Truchseß v. Dissenhofen.
Truchseß v. Höfingen.
Truchseß v. Possersfelden.
Truchseß v. Ringen.
Truchseß v. Waldburg.
Truchseß v. Waldsee.
Truchseß v. Wezhausen.
Truchseß v. Winterstetten.
Truchtlingen.
Tübingen Gr.
Tunzenberg.
Tzeffert.

V.

Vales Gr.
Vallandis Gr.
Vallenrod.
Vallwyß Gr.
Vaudemont Gr.
Uben.
Udenheim.
Vechenbach. Fechenbach.
Veilsdorf.
Velberg.
Veldenz Gr.
Veldheim.
Veldkirchen.
Velwel. Vilbel.
Venningen.
Veringen Gr.
Vermondois Gr.
Vestenberg.
Ufen Gr.
Uffenbach.
Uffenloch.
Vinsterloe siehe F.
Viztum.
Virneburg.
Ulrichingen.
Vochburg Gr.
Vogler.
Voit v. Dottenheim.
Voit v. Gemünden oder v. Rieneck.
Voit v. Salzburg.
Völckersdorf Fr.
Volley.
Vornbach Gr.
Vorschied.
Urach Gr.
Urbach.
Ursenbeck.
Ussikheim.
Uttenheim.
Uttingen.

W.

Wachelem.
Wachenheim.
Wachsdorf.
Waldau.
Waldburg.
Waldeck. Gr.
Waldenfels. oder Wallenfels.
Waldmann.
Waldner.
Waldpot. oder
Waldstein.
Wall.
Wallcourt Fr.
Wallenrod.
Walmenroda.
Walsee Fr.
Wallweil.
Wambold v. Umstatt.
Wandemont.
Wangen Gr.
Warber Fr.
Warberg Fr.
Waringrod Fr.
Wart.
Wartenberg Fr.
Warter.
Wassenar Fr.
Wasserburg.
Wasserstelzen Fr.
Wasserweil.
Wasserwelz oder Wasserstelz.
Wazendorf. Wazdorf.
Wazmansdorf.
Wechame. Wechmar
Weichenstein.
Weichs.
Weichser.
Weiler.
Weingarten.
Weinhorn.
Weinsperg Fr.
Weinwar.
Weißbeck.
Weischer.
Weiß.
Weiß v. Feuerbach.
Weissenbach.
Weissenburg oder Weißberg Fr.
Weisenhorn Gr.
Weisenfelden.
Weisenfels Fr.
Weißweiler.
Weitingen.
Welden.
Wellerswalden.
Welderswalden.
Weltenberg.
Weltheim.
Welwarth.
Welzer v. Spiegelfeld.
Wemting.
Wendenberg.
Wenkheim.
Werden oder Warden.
Werdenberg Gr.
Werdenburg Gr.
Weringart.
Wernau.
Werten.
Wertheim Gr.
Westerburg.
Westernach.
Westerstetten.
Weydesweyler oder Weydiszweiler. Fr.
Weyer.
Wichsenstein.
Wickrod. Wickerad.
Wied.
Wiffin.
Wildeck.
Wildenberg.
Wildenfels Fr.
Wildenforst.
Wildenhahn.
Wildenstein.
Wildenwart.
Wildthurn.
Wilhelmsdorf.
Wilhelmsmaur.
Willandingen Fr.
Willenreit.
Willesau.
Willeslau.
Wilz.
Wilzleben.
Winberg Gr.
Winckelthal.
Winckenthal.
Windeck.
Windenberg.
Windertau Gr.
Windingen.
Winida oder Winiden Fr.
Winnenberg.
Winsberg.
Winsenburg Gr.
Winter.
Winterhauer Gr.
Winterstetten.
Winzenau.
Wirt.
Wirtenberg Gr.
Wisbaden.
Wißbeck.
Wissenthau
Weissenthann.
Witgenstein Gr.
Wittelspach Gr.
Wittichenstein.
Wittin Gr.
Wittstatt.
Wizleben.
Wolckenstein. Gr.
Wolckeringen.
Woldenburg Gr.
Wolfartshausen Fr.
Wolff v. Spanheim
Wolffenweiler Fr.
Wolffsattel.
Wolffsdorf.
Wolfrathshausen.
Wolfskeel.
Wolfstein.
Wolhausen.
Wolmershausen.
Wulffersdorff.

Wunsdorf Gr.
Würzburg.

Y.

Yffan.

Z.

Zabelsberg.
Zaiskeim.
Zant.
Zaurück.
Zebinger.
Zebiz.
Zedwiz.
Zeeland Gr.
Zelking Fr.
Zenger.
Zenger zu Schneeberg.
Zenger zu Zangenstein.
Zeringen Gr.
Ziegenhan.
Zili Gr.
Zimbern Fr.
Zirkenfeld.
Zobel v. Giebelstatt.
Zobelsberg.
Zollern Gr.
Zollner.
Zollvern Fr.
Zorbick.
Zorn von Bulach.
Zullnhard.
Zutphen Gr.
Zweybrücken. Gr.
Zwingenberg.

Von dieser Liste des Turnier- und Ritterburtigen Adels müssen wir noch anmerken, daß sie nicht so zuverläßig sey, als wenn keine andere alte adeliche teutsche Familien auf den Turnieren erschienen, ihren Turnier- und Ritterburtigen Adel erprobet und bewiesen, und in den Schranken die Beweise des adelichen Muts abgeleget hätten. Wie leicht kann es seyn, daß in dieser in verschiedenen Schriftstellern angeführten Liste verschiedene Familien und Ritter übersehen, und aus Abgang der alten Documenten und Zeugnissen ausgelassen worden seyen? Diese Liste kann also weder eine Probe für, noch wider die Turnier- und Ritterburtigkeit der Ritter und Familien was gesetzmäßiges erweisen und bestimmen. Zweytens wer kann zweifeln, daß nächst denen auf den Turnieren erschienenen Familien und Rittern noch viele andere alte Ritter und Lehensfähige, und zu Helm und Wappen gebohrne teutsche Familien in Teutschland geblühet haben? Die entweder, weil sie die nöthige Kösten nicht haben erschwingen können, oder anwenden wollen; Oder weil die Ritter einer alten Familie entweder wegen Alter, Krankheiten und Schwachheiten, oder wegen der Minderjährigkeit und noch nicht erlebten zwanzigsten Jahre des Alters; Oder wegen den öffentlichen oder innerlichen Kriegen und Fehdeschaften zu erscheinen, verhinderet und ausser Stand gewesen? Wie kann also die angegebene Turnierliste hierinfalls was sicheres und legales bestimmen. Zudeme, da noch andere Proben des Ritter, Lehens, Helm- und Wappenfähigen teutschen Adels sowohl in alten als neueren Zeiten üblich gewesen sind; Wie wir noch ferner vor Augen zu legen gedenken. Indessen da immer die Wappen einen nöthigen Einfluß in die Adelsproben haben, so müssen wir dem geehrten Leser erst einige Käntniß von selben mittheilen.

Sechstes

Sechstes Hauptstück Von den Wappen.

Ich will die Erläuterung nicht bestreiten, daß das Wort Wappen so viel

Von dem Namen Wappen.

seye als Waffen, wie es gemeiniglich dafür gehalten wird. Unstrittig ist es, daß die Wappen heut zu Tage keine Waffen mehr seyen, noch selbe bedeuten. Die Ursache, die angegeben wird, warum das Wort Waffen mit dem Worte Wappen eines seyn soll, ist eben so schwankend, als willkührig. Das Wort Wappen, sagen sie, ist von dem Wort Waffen hergenommen; Denn die Waffen der alten Teutschen wurden mit ihren Wappen gezeichnet. Die Zeichnung der Waffen ist von sehr später Geburt. Denn die Waffen der teutschen Ritter wurden erst bey denen schon in eine regelmäßige Ordnung eingerichteten Turnieren eingeführet, wo nämlich auf den Turnieren durch den Gebrauch oder Mißbrauch der tödtlichen Waffen verschiedene Unglücke, Mord und Todschläge waren begangen worden, und deswegen durch die Gesetze verordnet wurde, diese

und keine andere, nämlich stumpfe und gerundete, nicht aber scharfe, schneidende, spitzige, stechende Waffen zu führen, die also vor dem Turniere mußten vorgezeiget, und von den hierzu bestimmten gezeichnet werden. Es ist aber nicht zu vermuthen, daß man diese Waffen mit dem einem jeden Ritter angebohrnen Wappen gezeichnet habe, welches Wappen jeder Ritter auf seine eigene, auch noch gefährliche und unerlaubte Waffen hätte eingraben oder einätzen lassen können. Will man aber sagen, das Zeichen der erlaubten und Gesetzmäßigen Waffen seye das Wappen des Turniervogts, der den Turnier ausgeschrieben und angestellet, oder zu dessen Ehre selbes angestellet worden, so wäre es den Rittern eben so leicht gewesen, auch auf verbottene Waffen diese Wappen eingraben zu lassen; Es ist also vielmehr zu glauben, daß das den Waffen bey den Turnieren eingegrabene Zeichen ein willkührliges und bey jedem Turniere ausgewähltes Zeichen gewesen sey. Die Gewohnheit den Waffen das Wappen eines Königs, Fürsten, oder auch des Ritters einzugraben, ist eine Erfindung der neueren Zeiten. Aus diesem Grunde kann also nicht behauptet werden, daß **Wappen** und **Waffen** die nämliche Bedeutung habe. Zudeme sind die Waffen so alt als die Teutschen, und der Mordzeug der Waffen führet seinen Ursprung von den ersten Kriegen oder Feindseligkeiten der Menschen her, welcher Ursprung sehr alt ist. Die Wappen, wenigstens jene, die man den adelichen Familien und ihrem Stammen und Geburt eigen macht, denken nicht länger, als bis die Regel- und gesetzmäßige Turniere, Lust- oder Ritterspiele eingeführet worden sind.

Die Wappen haben ihren Ursprung von den Schilden.

Wir haben unsere Meinung schon einige malen erkläret, daß die Wappen ihren Ursprung von den Schilden der alten Teutschen abgeleitet haben. So alt die Teutschen in unserem Gedächtniße sind, so alt sind ihre Schilde. Tacitus der älteste Geschichtschreiber der Teutschen, wie alle spätere Geschichtschreiber ihm diese Ehre einräumen, führet sie uns sogleich mit Streitärten, Wurfspiesen und Schilden bewaffnet auf. Es war aber in diesen Schilden nichts als verschiedene Farben, die jeder nach seinem Gefallen auf seine Schilde auftruge; Da aber diese Schilde von den Eltern auf die Kinder erblich fortgeführet wurden, so blieben die Nachkömmlinge schon wie bey den geerbten Schilden, also auch bey den erblichen Farben, und so wurden sie nach und nach Unterscheidungszeichen der Familien, besonders da nicht mehr so wohl die persönlichen Vorzüge, als das Blut und die Geburt den Teutschen zu dem Adelstande erhoben. Auf diese Art könnte man einigermaßen sagen, daß Wappen und Waffen, oder vielmehr Schilde und Waffen die nämliche Bedeutung habe, weil die Schilde zu den Waffen der Teutschen gerechnet wurden; Denn so, wie die Streitarten und Wurfspiese die Waffen der Teutschen waren, mit denen sie die Feinde anfielen, so waren die Schilde die

Waffen,

Waffen, mit denen sie sich vertheidigten. Allein diese Schilde hatten noch keine Bedeutung der Wappen, wenigstens nicht in jenem Verstande, in welchem sie in der Wappenkunde oder Wappenkunst heute genommen werden. So lang die Schilde diese Waffen der Teutschen waren, waren sie noch keine Zierde noch Probe des Adels; Denn wenn sie gleich durch ihre Farben die Geburt und Familien unterschieden, so nahm doch immer der Adel seine wahre Probe von den tapferen Thaten und persönlichen Vorzügen her. Wie wir aber schon mehrmalen angemerket haben, daß schon unter der Regierung der Franken man ein Augenmerk auf die Söhne verdienter Väter, die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren waren, und die höchsten Würden in dem Kriegs- Hof- und Staatswesen begleiteten, und die selben anklebende Länder- Güter- und Herrschaften besassen, genommen hatte, so fiengen auch schon die adelichen Familien an, durch ihre geerbte Schilde sich zu unterscheiden, und so zogen allgemach die Schilde die Natur der adelichen Wappen an; Und sie begnügeten sich nicht mehr mit den bloßen Farben, sondern es schlichen auch nach und nach die Sinnbilder von den Helmen in die Schilde. Denn wir sind der gänzlichen Meinung, daß die Sinnbilder anfänglich nur auf die Helme bey den Turnieren zum Schmucke seyen aufgesteckt worden. Da wir nun Spuren haben, daß schon unter den Fränkischen Königen, besonders Carolingischer Linie, die Turniere unter die Ritter und Edlen angestellet wurden, so können wir auch glauben, daß die Turnierende Ritter ihre Helme mit Sinnbildern und Zierrathen, die man hernach Kleinodien genannt, bestecket haben. Die Turniere, wie wir gehöret haben, waren anfänglich bloße Waffenübungen, die aber, nach Art der alten Teutschen, bey grossen Feyerlichkeiten zum Scherze und zur Lust angestellet wurden; Und da bey Errichtung der Königlichen Monarchie, und Einrichtung des Hofstaats der allgemach erblich eingeführte Bluts- und Geburtsadel beständig wegen seinen hohen Würden und Aemtern um den König war, also waren es auch die Edlen und Ritter allein, die bey den Feyerlichkeiten die Scherz und Lustspiele hielten, und sie deswegen den Namen der Ritterspiele erhilten. Die Sinnbilder also, mit welchen die turnierende Ritter ihre Helme bestecketen, stiegen auf die Schilde der Ritter nach den Turniere, und da die Schilde von den Vätern zu den Söhnen übergiengen, so zeichneten sich schon die Ritterlichen Familien nicht blos durch Farben, sondern auch durch die auf die Farben aufgetragene Sinnbilder aus. Und hierdurch, kann man sagen, haben die Schilde angefangen, einiger massen Wappen- oder Ehrenzeugniße zu werden.

Von dem Ursprunge der Verzierungen der Schilden.

Da aber nach Errichtung der teutschen Monarchie, wo die Teutschen, nach Erlöschung der Carolingischen Linie, ihre Kaiser und Könige aus ihrem eigenen Mittel wähleten, die Herzoge, Fürsten, Grafen, und Freyherren sich so wohl

die Würden und Ehrenämter mit ihren anklebenden Ländern und Gütern erblich machetten, und die Turniere oder Ritterspiele häufiger wurden, und unter selle mehr Ordnung und Pracht eingeführet wurde, so fienge man auch an, die angebohrne erbliche Schilde mit verschiedenen Zierathen auszuschmücken. Es wähleten aber die Ritter sich zu ihren Schilden, wie die Sinnbilder also die Verzierungen auf solche Art, daß sie theils ein Unterscheidungszeichen ihrer Geburt, theils ihrer Würde und Aemter abgeben konnten; Welches aber dennoch erst in späteren Zeiten geschahe. So lang es also üblich war, mit Schilden gewaffnet gegen die Feinde auszuziehen, behielten die Schilde ihren natürlichen Namen. Sie trugen sie entweder an ihren Armen in Kriegen und Schlachten, oder sie liesen selbe bey Feyerlichkeiten, Turnieren und anderen Gepränge von ihren Waffenträgern und Schildknaben vor sich hertragen, nach erkämpften Siegen auf die zu diesem Ende ausgespannte Tücher aufhangen; Sie liesen selbe auf Denk-Ehren- und Grabmäler aufzeichnen; Und man erkannte aus selben den Adel, den Stammen, die Familie, die Ehren, die Würden und Aemter der Väter und Verwanden. Dies gab also den Anlaß, daß, nachdem bey Abänderung der Waffen man die Schilde nicht mehr in den Kriegen und Schlachten brauchete, sie dennoch der Adel, und besonders bey den Turnieren als **Ehrenzeichnisse** beybehielte, und alsdann konnte man sie **Wappen** nennen. Die turnierende Ritter mußten sie bey sich führen, **die Wappenkundige** mußten sie untersuchen, ob sie angebohrne, geerbte, und dem Ritter, der sie führte, zuständige Wappen oder Schilde wären. Und dies war jenes Losungswort, dessen wir schon Meldung gethan haben, daß der Turnierende **ein zu Helm und Wappen gebohrne Ritter** sey. Es war auch das Amt des Wappenkönigs und Herolds die Wappen zu berichtigen, die etwan geänderte zu ihren ursprünglichen Sinnbildern, Farben, Verzierungen, u. s. w. zurück zuführen, oder die ausgelassene beyzusetzen; Oder auch denen, die kein turniermäßiges, angeerbtes und aufgetragenes Sinnbild hatten, solche zu bestimmen, oder den neueren zum Adel erhobenen Familien solche auszuzeichnen, und ihnen hierüber Wappenbriefe zu ertheilen. Welches alles aber Geburten der späteren Zeiten zu seyn scheinen. Die schönste Verzierung nicht der alten Schilde, sondern der neueren Wappen, die wir immer auch **Geburtsschilde** * nennen können (denn daß die Wappen hernach verschiedentlich abgetheilet worden seyen, werden wir sogleich vernehmen) sind die Helme. Denn da **ein Turnier-** oder, wie man hernach hinzusetzte, **Stiftmäßiger Ritter** zu Helm und Wappen mußte gebohren seyn, so setzte er zum Zeugnisse seiner Turnierfähigkeit auf sein Wappen den Helm, so, wie er selben zu führen berechtiget war. Auf den Helm

steckte

* Scutum Gentilitium.

steckte er das Sinnbild, so er in seinem Wappen führete; Der Helm aber selbst war mit Reigerbüschen, wie die alten Teutschen sich auszuschmücken pflogen, oder mit Adlersflügeln, oder mit anderen Theilen seines ihm zustehenden Sinnbildes gezieret. Er steckete nächst dem Sinnbilde auf seinen Helm ein oder mehrere **Hörner**, nachdem er entweder ein oder mehrmalen dem Turniere beygewohnet hatte. Denn das Horn brauchte er bey den Turnieren, um durch dessen Laut sich bey den Schranken zu melden. Auch krönete er seinen Helm mit einer **Krone**, die nach der Geburt, nach dem Range und Würde des teutschen Adels verschieden war. Diese **Helmkrone** scheinet ebenmäßig ihre Abkunft von den Turnieren und dem auf selben erfochtenen Preise abzuleiten, weil die Hand des zur Preisaustheilung bestimmten Frauenzimmers den Helm des Siegers mit einer bestimmten Krone umflochte. Denn wie Könige, Herzoge und Fürsten ohne Helm und nur mit Kränzen und Kronen zu turnieren das Recht hatten, also wurden die Helme der Siegenden Ritter mit Kronen geschmücket. Anfänglich durften zwar nur blos die adelichen Familien die Kronen auf ihren Helmen führen, wenn ein Ritter aus derselben eine solche Krone auf den Turnieren erkämpfet hatte; Aber hernach in den neueren Zeiten, da die Turniere aufgehöret, und die Ritter nicht mehr mit Helmen auf ihren Häuptern erschienen, sahe man die gekrönten Helmen nur auf den Wappen; Und endlich sieht man die Kronen nicht mehr auf Helmen, sondern als einen Schmuck und Zierde auf den adelichen Wappen, und ist nicht mehr die Krone ein Unterscheidungszeichen der mit Preise belohnten Familien, sondern jeder Rang des Adels führet auf seinem Wappen eine Krone, die sich nach dem Geburtsrange unterscheidet. Denn eine andere Krone führen die Könige, eine andere die Herzogen, eine andere die Fürsten, u. s. w. Endlich haben auch die Wappen selbst, wie die Helmen verschiedene Verzierungen, z. B. Mäntel, Schildhalter, u. s. f. erhalten. Von welchem allem wir das nöthige beybringen werden.

Von den alten Schilden auf Denkmälern.

Wir sagten, daß schon in älteren Zeiten, wo die Wappen des Adels noch nicht blose **Ehrenzeugniße**, sondern statt der Wappen die Schilde eine Gattung der Waffen waren, der Adel nicht nur seine Schilde in Kriegen und Schlachten geführet, sondern auch die Abzeichnung oder Aushauung derselben **auf Ehren- Denk- und Grabmälern** habe auftragen lassen. Dies bezeugen die ältesten Gebäude und Palläste, Kirchen, Altäre, Grabsteine u. d. g. auf denen man auch die mit ihren Farben, Sinnbildern, Helmen und Zierathen ausgeschmückte Schilde noch antrift. Also findet man zu Erfurt in der Kirche der Ehrwürdigen Benediktiner Väter zu St. Jakob bey denen Schotten genannt, weil sie aus

Schottland gebohren, und zu dem Schottenkloster zu Regenspurg gehören, einen alten Grabstein Walthari eines Grafen von Glißberg oder Gleißberg, welcher in dem Jahre 1036 gesetzet worden, wie das unten beygesetzte Zeugniße giebt (a), auf welchem Grabsteine ein halber Schild eingehauen ist, der zu seinem Sinnbilde 4 halbe Cuneos oder Wecke vorzeiget. Dieser Glißbergische Schild stimmt mit dem nachmaligen Wappen dieser Familie überein, wie es in dem Herzoglichen Sachsweimarischen Wappenbuche zweyfach anzutreffen ist, und ich hier abgezeichnet beyfüge. In dem einen Schilde oder Wappen führet die Gleißbergische Familie in einem rothen Felde 4 goldene Wecken; Das Wappen pranget mit einem Turnierhelme, auf welchem zwey rothe Flügeln aufgesteckt sind, derer jeder mit einem goldenen Schrägbalken durchzogen ist. Auf dem anderen Wappen, so dem ersten gleichet, nur daß auf selbem ein gekrönnter Helm pranget, ist ein halber rother Flügel mit 4 goldenen Wecken zu sehen. Dieser Schild auf dem Grabsteine, und diese nachmalige Wappen geben das deutlichste Zeugniß von dem, was wir bis hihero von Schilden und Wappen gesagt haben. In dem Jahre 1036 ließe die Familie von Glißberg (b) ihrem verblichenen Walthero seinen Schild mit dem angeerbten Sinnbilde in den Grabstein einhauen. Hernach, da einige Ritter aus dieser Familie auf den Turnieren erschienen, führeten sie zu ihrem Wappen, die in den Turnieren üblich waren, sowohl die Farben ihres erblichen Familienschilds, als auch das auf dem Helm als Kleinod aufgesteckte Sinnbild der 4 goldenen Wecken, und auch der Helm zeigt die ausgewählte Zierath der rothen Flügeln des Schrägbalkens; Und endlich die, vielleicht als einen auf dem Turniere erkämpfte Krone. Wir könnten mehrere dergleichen Zeugniße und alte Denk- und Ehrenmäler, Grabsteine, und Wappen oder Schilde abzeichnen, und dem geehrten Leser vorlegen, wenn nicht dieses einzige hinlänglich unsere bishichero geäußerte Meinung von Wappen oder Schilden bestättigte. Sie waren anfangs Waffen, die mit Farben gezeichnet waren, wie der auf dem Glißbergischen Grabsteine liegende halbe

(a) Das Zeugniß des P. Priors des Schottenklosters in Erfurt, eines so gelehrten Professors, als in den Geschichten so bewanderten Mannes, der dem Herrn Dechant Würdwein des Stifts zu unserer lieben Frauen zu Mayn; die Abzeichnung dieses alten Grabsteines mitgetheilet hat, lautet also: „Dieses Epitaphium ist dermalen unstreitig das allerälteste Monument im ganzen Erfurtischen; Gleichwie unsere Kirche, die in dem Jahre 1036. ist eingeweihet worden, das älteste Gebäude ist. Es sind vermuthlich noch andere Grabschriften zugegen gewesen, da aber die Kirche ohngefehr vor 40 Jahren ist reparirt, und mit neuen steinernen Platten belegt worden, sind die alten aufgehoben, und zum Kirchenbau verwendet worden.

B. LESLIE h. t. Monast. Scot. Prior.

(b) Von dieser Glisberg, oder Gleißbergischen Familie schreibt Luca in seinem Grafensaale pag. 973. „Glißberg ist eine uralte Grafschaft in Thüringen. Das Stammhauß dieser uralten Grafen war ein altes jetzt zerstörtes Schloß, so ohnweit Jena auf einem hohen Berge liege. Waltherus von Glisberg hat das Münster zum Schotten zu Erfurt gestiftet im Jahre 1031. Nach Absterben dieser Grafen von Gleißberg ist die Grafschaft an die Grafen Reüssen in Vogtland gekommen.

Epitaphium Comitis de Gleisberg Erfordiæ de anno 1036.

Insigne Comitum de Gleisberg.

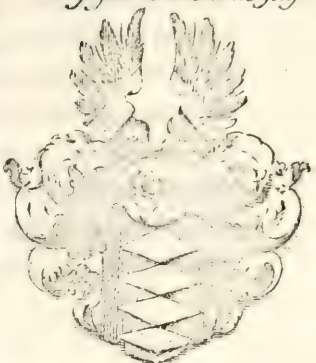

Idem.

Monetæ Godefridi de Ysenlohe Epi Wirceb.

Sigillum Werneri Comitis de Falkenstein Archiepiscopi Mogunt. de Anno 1264.

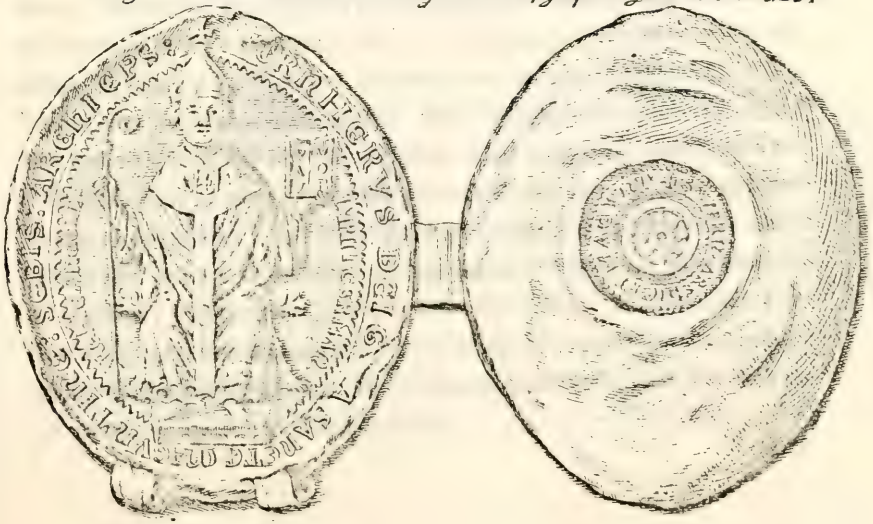

habe Schild bezeuget. Es wurden hernach in die Schilde das gewählte Sinnbild eingetragen; Wie die in dem Schilde gezeichnete 4 goldene Wecken zu Tage legen; Nachdem aber die Schilde nicht mehr üblich waren, wurden sie in Wappen verändert, und mit dem Turnierhelme, der mit seinem Kleinod und Zierathen, und wohl auch Siegs- und Preiskronen geschmücket war, ausgezieret, wie uns die nachmalige Turnierfähige Wappen dieser Familie in dem Sachsweimarischen Wappenbuche vorstellen; Woraus wir erkennen, daß diese alte thüringische Familie zu Helm und Waffen gebohren, und als eine solche bey den Turnieren angenommen worden sey.

Von den Wappen überhaupt.

Nachdem also die Schilde der alten Teutschen, wegen der veränderten Kriegskunst und abgeänderten Art zu streiten, und die Waffen zu führen, in Wappen sind verwandlet worden, welche anstatt der Schilden dem Ritter bey den Turnieren vorgetragen, und nach geendigtem Kampf auf dem Turnierplatze an die schon gemeldete Tücher aufgehangen wurden, und eben diese Wappen es waren, aus welchen bey den Turnieren die Ritterbürtigkeit, der Adel, und die Turnierfähigkeit, und hernach auch die Stiftmäßigkeit erprobet werden mußte, ja noch heut zu Tage in verschiedenen Fällen, besonders aber bey der Aufnehmung oder Aufschwöhrung in die adeliche Kathedral-Ritterstifter, Ritterorden, und anderen Vorfallenheiten erprobet werden muß, als werden wir nicht mehr von den Schilden, sondern von den Wappen, und allem dem, was bey selben zu beobachten ist, doch nur in möglichster Kürze handeln. Denn wer mehrere und weitläuffigere Nachrichten hievon verlanget, kann selbe in verschiedenen Büchern, die ausdrücklich von der Heraldik, **Wappenkunde** oder **Wappenkunst** schreiben, nachschlagen und finden. Es sind also die Wappen nichts anderes, wie Menetrier sagt, als Ehrenzeugniße, die eigentlich einen Schild vorstellen, oder zu ihrem Grunde haben; Weil sie von den Schilden ihren Ursprung genommen, und in den späteren Zeiten an ihre Stelle getreten sind. Die Schilde sind mit Farben, oder Metallen, wie man die Farben in der Heraldik zu nennen pflegt, und mit Bildnißen, Figuren und Zierathen ausgeschmücket. Diese Schilde selbst, weil sie verschieden, und verschiedentlich ein- und abgetheilet sind, machen mit ihren Farben und Bildnißen, wenn sie einmal von denen, die das Recht haben, Wappen zu ertheilen und zu untersuchen, die Benennung, Bestättigung und Gültigkeit, wie sie ehemals selbe bey den Turnieren erhielten, erlanget haben, die Unterscheidung der Stämme, Geschlechter, Familien, Würden, Aemter, Gesellschaften u. s. w. Man wird hieraus abnehmen, daß verschiedenes sey, welches zu einer wahren Wappenkunde erforderet werde. Wir wollen die benannte Stücke, wie schon gesagt worden, in möglichster Kürze berühren.

Fast

Von den Wappen-Schilden und ihren Eintheilungen.

Fast kann man sagen, daß ganze Nationen sich durch die Form und Gestalt der Schilde unterschieden haben; Doch sind sie nicht so eiferfüchtig auf dieses ihr Unterscheidungszeichen, so die Form der Schilde der alten Völker waren, daß nicht die Familien einer Nation, die Schilde einer anderen zu ihrem Wappenschilde genommen habe. Ob es gegründet sey, daß der teutsche Ritter, der einen Französischen oder Italiänischen Schild zum Grunde seines Wappens führet, ursprünglich von dieser Nation abstamme, will ich nicht entscheiden; So wenig, als ob die Gestalt eines französischen Schildes in dem Wappen eines teutschen Ritters ein Zeugniß des ehemals von einem Gallier abgekämpften Schildes sey. Doch kann ich auch jenen nicht beypflichten, die glauben, daß diese verschiedene Gestalten der Schilde blos willkührig, und nur eigenmächtige Benennungen der Wappenkundigen seyen. Der Gestalt nach wird demnach ein anderer Schild der Italiänische 1), ein anderer der Spanische 2), ein anderer der Französische 3), ein anderer der Teutsche 4), genannt. Der Rautenförmigten bediente sich das Frauenzimmer 5), welche Gewohnheit, wie ehedessen, in Teutschland erloschen ist: Doch findet man in den Rheinischen Landen bey Leichenbegängnißen noch derley Forme, und kommt das meiste auf den Gefallen des Malers an. Diese sind nun entweder ganz einfach, wie die jetztbenannte, oder sie sind zusammen gesetzte 6), oder zusamen gebundene 10), oder sie sind eingestossen 11), oder eingesetzet 12), oder herumgesetzet 13), oder sie stehen aufrecht 7), oder sie liegen 8), oder sie sind umgekehrt 9), wie bey Erlöschung eines Geschlechts auf denen Grabsteinen pflegt beobachtet zu werden. So viel von ihrer Gestalt oder Form. Diese Form oder Gestalt wird von den Wappenkündigen verschieden ein- und abgetheilet: Durch einen Hauptschnitt 27), Querschnitt 28), Schulterschnitt 29), Eckschnitt 30), Kreutzschnitt 31), Uebereckschnitt 34), Gabelschnitt 35), Pyramidenschnitt 36), Mauer- oder Zinnenschnitt 37), Treppen- oder Stuffenschnitt 38), schräge Narbenschnitt 39), gerade Narbenschnitt 40), Zirkelschnitt 41), Wolkenschnitt 42), Schneckenschnitt 43), Mandelzug 44), Taschenzug 45, u. s. w.

Nach dieser Ein- und Abtheilung erhält der Schild verschiedene Namen: Er wird genannt ein getheilter Schild 27), ein gespaltener Schild 28), ein gespaltener und halb getheilter Schild 33) und 46, ein gedrittheilter Schild 47), ein geviertheilter Schild 48), ein dreyfach geviertheilter Schild 49), ein zweymal gespaltener Schild 50), ein zweymal getheilter und einmal gespaltener Schild 51), ein einmal getheilter und zweymal gespaltener Schild 52); Der Schild hat auch überhaupt seine gewisse Stellen und besondere Schildörter: Er hat sein Haupt- oder Oberstelle 12^a), seine Herz oder Mittelstelle 12^b), seine Fus- oder Unterstelle 12_c), oder er hat sein Haupt 12^a), oder sein Herz 12^b), oder seine Spitze oder

Fus

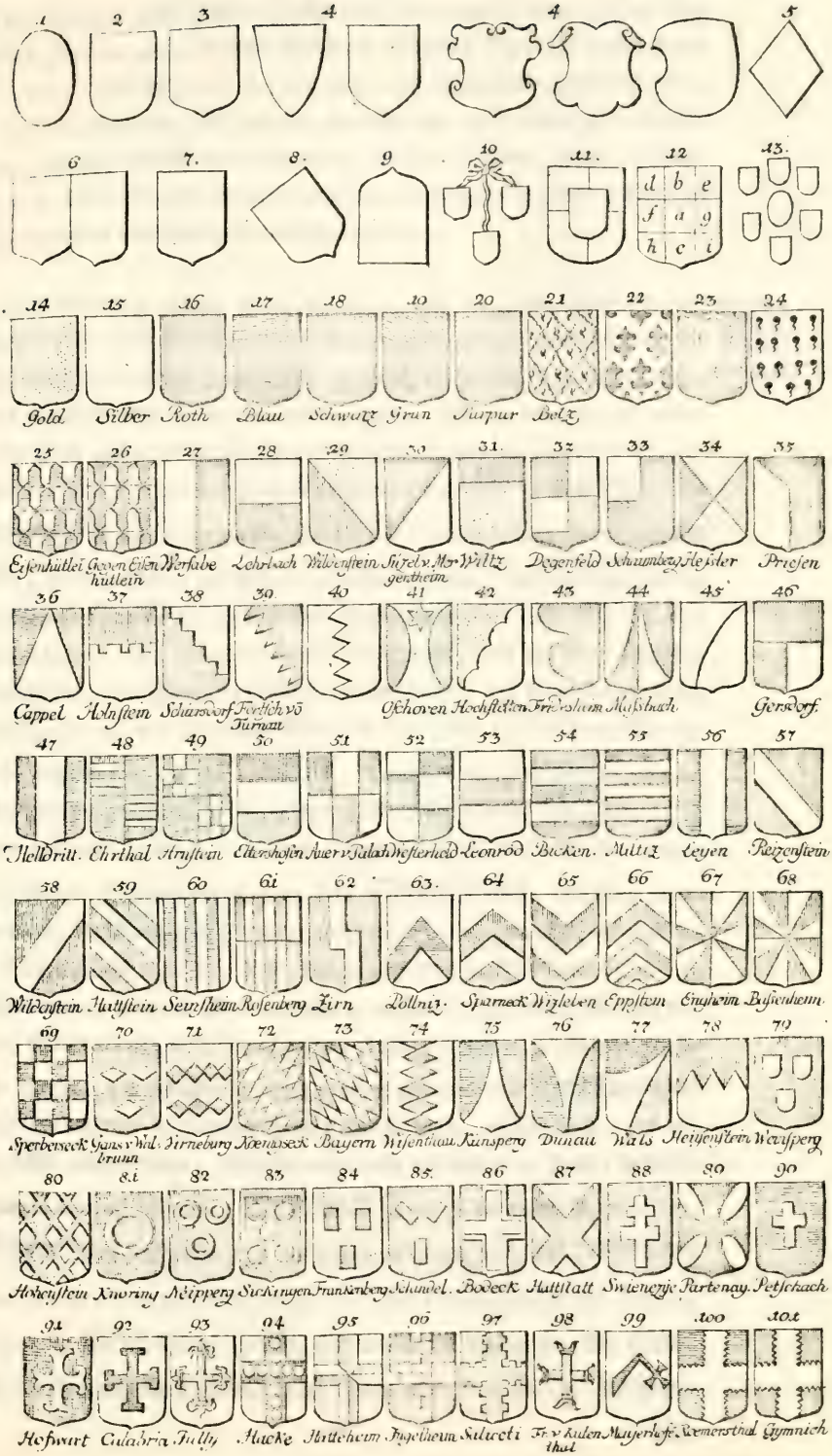
1 2 3 4 4 5
6 7. 8. 9 10 11. 12 13.
d b e
f a g
h c i
14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24
Gold Silber Roth Blau Schwarz Grün Purpur Belz
25 26 27 28 29 30 31. 32 33 34 35
Eisenhütlei Gegen Eisen hütlein Werfabe Lehrbach Wildenstein Sizel v. Mergentheim Wiltz Degenfeld Schaumberg Hessler Priesen
36 37 38 39. 40 41 42 43 44 45 46
Cappel Holnstein Schiersdorf Fortsch vō Turnau Oschoven Hochstetten Friedesheim Mossbach Gersdorf.
47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57
Helldritt. Ehrthal Arnstein Eltershofen Auer v. Palach Westerheld Leonrod Bicken. Miltiz Leyen Reizenstein
58 59 60 61 62 63. 64 65 66 67 68
Wildenstein Hattstein Seinsheim Rosenberg Zirn Pollniz. Sparneck Wizleben Eppstein Engheim Bassenheim
69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79
Sperberseck Gans v. Wal brunn Virneburg Koenigseck Bayern Wisenthau Künsperg Dunau Wals Heissenstein Weinsperg
80 81 82 83 84 85. 86 87 88 89 90
Hohenstein Knoring Neipperg Sickingen Frankenberg Schandel. Bodeck Hattstatt Swienezje Partenay. Petschach
91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101
Hofwart Calabria Jully Hacke Hattheim Ingelheim Salucci Fr. v. Kulenthal Mayerhofe Roemersthal Gymnich

Fuß 12c), oder das rechte Haupteck 12d), das linke Haupteck 12e), oder die rechte Seite des Schildes 12f), die linke Seite des Schildes 12g), das rechte Fuseck 12h) das linke Fuseck 12i), u. s. w. Da nun in der Wappenkunde alle diese Stücke zu wissen nothig sind, weil bey den späteren und heute öfters vermehrteren Wappen, und denen in selben vorkommenden Farben, Bildern, Zügen, Schnitten, u. d. g. Diese Ein- und Abtheilungen öfters aufstossen, so haben wir dieselbe anzuzeigen, und zu benennen nicht unterlassen wollen.

Von den Farben der Wappen.

Wir haben zum öfteren schon gehöret, daß die alten Teutschen ihre Schilde mit glänzenden und leuchtenden Farben geschmücket, und da sie selbe ihren Nachkömmlingen erblich hinterlassen, sie durch die Farben ihrer Schilde Geschlechter von Geschlechtern sich unterschieden haben; Eben so haben wir bemerket, daß, wenn gleich unter der Monarchie der Franken, besonders aber unter den teutschen Kaisern und Königen der Adel verschiedene Sinnbilder in seine Schilde als **Ehrenzeugniße** und Unterscheidungszeichen übertragen haben, sie dennoch **die Farben**, als den Grund der Schilde beybehalten haben; Und das nämliche haben sie beobachtet, da sie die Schilde als Waffen abgeleget, und sie in Wappen verwandlet haben. Sie haben die Farben beybehalten, und sie geben gleichsam durch die Farben ihren Wappen den ansehnlichsten Glanz, und unterscheiden durch selbe am sichersten ihren angebohrnen Stammen und Adel. Die Wappenkundige nennen sie nicht Farben sondern **Metalle.** Diese Metalle sind gemeiniglich, die Gold-Silber-Purpur, rothe, blaue, schwarze und grüne Farbe, und schmücken sie noch über das mit Hermelin, Feh- und Eisenhütchen. Die Heraldicker nennen diesen sämtlichen Schmuck der Wappen **das Schmelzwerk.** Nachdem es üblich geworden, die Wappen in Siegeln und Petschieren auszudrücken, die jetzt von Gold, Silber, Messing, Eisen, Glas, Stein oder anderen Metallen und Materien verfertiget werden, in welche Materien aber die natürliche Farben der Wappen einzutragen, entweder nicht möglich, oder doch zu mühsam wäre, so haben sie erfunden, die Metallen und Farben der Wappen durch verschiedene **Schraffirungen** in eine jede Materie, sie habe die Farbe, die sie wolle, einzugraben, und auf das deutlichste auszudrücken; Welches denn auch auf denen in Kupfer gestocheren Wappen beobachtet wird. **Das Gold** zeigen sie an durch Punkten 14), **das Silber** durch den leeren oder unschraffirten Raum 15), **die rothe Farbe** bezeichnen sie mit perpendikular Linien 16), **die blaue Farbe** mit Horizontal Linien 17), **die schwarze Farbe** mit kancellirten Linien 18), **die grüne Farbe** mit schrägen Linien von der linken Seite gegen die rechte 19), **die Pur-**

pur Farbe aber mit schrägen Linien von der rechten Seite gegen die linke 20), mit subtilen gezackten Strichen das Pelzwerk in Fürsten und Königsmänteln 21), Hermelin 22), gegen Hermelin 23), und gefekten Pelz 24), die Eisenhüte 25), und Gegeneisenhüte 26). So drücken die Wappenkündige nicht nur die Farben des Schildes, sondern auch die Farben der Sinnbilder in den Wappen aus. Doch merken sie dabey an, daß, wenn die gefärbten Bilder auf die gefärbte Farbe des Schildes sollen aufgetragen oder ausgedrücket werden, das Wappen nicht regelmäßig noch kunstverständig sey, wenn Farbe auf Farbe zu stehen kommen, z. B. Wenn ein goldener Löw auf ein goldenes Feld eingetragen, eingegraben oder aufgemahlet würde. Welchen Fehler die Herolde oder Wappenkönige zu vermeiden oder zu verbesseren haben, wenn sie die Wappen untersuchen oder ertheilen.

Von den Bildnissen oder Figuren der Wappen.

Die Sinnbilder, die anfänglich in die mit Farben ausgeschmückte Schilder, und hernach in die Wappen eingetragen wurden, waren verschieden. Sie werden in der Wappenkunde nicht mehr Sinnbilder, sondern schlechtweg Figuren genannt. Wir haben schon anderstwo bemerket, daß die Sinnbilder, welche in die Schilde übertragen wurden, von den Thaten, Zufällen, Ehren, Würden, Aemter, Lehen, u. d. g. hergenommen wurden; In den neueren Zeiten wird bey der Ertheilung der Wappen nicht mehr auf dergleichen gesehen, sondern die Bilder der Wappen, wenn sie nicht durch alte Schilde hergebracht sind, sind sie gemeiniglich willkührig; Oder sie spielen höchstens auf die Namen derer an, denen das Wappen ertheilet wird. Die Bilder oder Figuren sind verschiedener Gattung; Es giebt ganz Heraldische als die Zwerchbalken oder Binden 53. 54. 55), die Pfähle oder Säulen 56. 57. 58. 60), die Schrägbalcken oder Strassen 59), durchschnittene Pfähle 61), zusammengesetzte Pfähle 62), die Sparren 63. 64. 66), die umgekehrte Sparren 65), die Ständer 67. 68), die Schachte 69), die Rauten 70. 71), die Wecke 72. 73. 74), die Spitzen 75. 76. 77. 78), die Schildlein 79), die Gegitter 80), die Ringe 81. 82), die Kugeln 83), die Spän 84. 85), die Schlachtenkreutze 86), die Andreaskreutze 87), die Spanische Kreutze 88), die ausgerundete 89), die schwebende Kreutze 90), die Ankerkreutze 91), die Rückenkreutze 92), die Lilienkreutze 93), die gezierte Kreutze, welche aber mit verschiedenen Bildern und Figuren können besetzet und ausgeschmücket werden, 94), die getheilte Kreutze 95), die geschachtete Kreutze 96), die Zinnenkreutze 97), die Hackenkreutze 98), die gebrochene Kreutze 99), die Nabenkreutze 100), die zahnschnittige Kreutze 101), u. s. w. Welche Kreutze in Wappen des mehresten Theiles ihren Ursprung von den Kreutzzügen haben sollen, wo es sehr leicht war ein Wappen von hohen Häuptern zu erhalten, die Kreutze zu

ihren

ihren Sinnbildern und Figuren erhielten; Oder auch selbst der alte Adel sich zu einer Pflicht und Ehre hielte, seinem angeerbten Wappen ein Kreutz beyzufügen, um den Nachkömmlingen zu verstehen zu geben, daß sie den Kreutzzügen beygewohnet, und in selben Proben ihrer Tapferkeit abgeleget hätten. Noch muß ich anmerken, daß gleichwie in den Wappen die einfache Kreutze mit noch verschiedenen anderen Figuren geschmücket werden, eben so die einfachen Heraldischen Bilder, die Balcken, Säulen, Bänder mit anderen Figuren können ausgezieret werden. Es sind noch andere Bilder oder Figuren, die zu den Sinnbildern wie in den Schilden, also in den Wappen können eingezeichnet werden. Einige werden die **natürlichen** genannt, dergleichen sind die natürlichen Figuren der Sonnen, Monden, Sternen, Menschen, Thiere, oder auch einzele Theile derselben, die in verschiedenen Gestalten, Stellungen, Kleidungen u. s. w. können vorgestellet werden. **Zu den Natürlichen** Figuren gehören auch die Bäume, Früchte, Blumen u. s. w. Andere Figuren werden **die Kunstfiguren** genannt, dergleichen sind, die Kronen, Schwerder, Spiese, Schlösser, Thürme, Schlüsseln, Räder, Kunst- und Handwerkswerkzeuge, Feld- oder Ackerbaues Instrumenten, u. s. w. Auch giebt es **erdichtete Figuren**, dergleichen sind die zweyköpfigte Adlern, die geflügelten Löwen, die Syrenen, Centauren, Faunen, Basilisken, Einhörner, Pelikanen, Sonnenvögel, u. s. w. Endlich ist anzumerken, daß alle diese Bilder und Figuren wieder mit anderen können besetzet, gezieret und ausgeschmücket werden.

Von den Zierathen der Wappen.

Die mit ihren Feldern, Farben und Figuren ausgerüstete Wappen können mit verschiedenen Zierathen umgeben, ausgeschmücket, und besteckt werden. Wir wollen die gewöhnlichere hier anführen.

Von den Helmen.

Wir haben gehöret, daß die Ritter sowohl im Felde, als in feyerlichen Aufzügen, besonders bey den Turnieren **mit Helmen** auf dem Haupt zu erscheinen pflegten. Nachdem aber bey Abänderung der Waffen und der Art zu kriegen, und Schlachten zu lieferen, der schwere Rüstzeug eines Ritters abgeleget, und nur in Gewehr-Rüst- und Kunst- oder Raritätenkammern zum Andencken aufgehoben, und zum höchsten bey Scherz- und Lustspielen noch üblich geworden, haben dennoch die Geschlechter und Familien, die unter ihren Ahnen Ritter gezehlet, die in Schlachten und auf Turnierhöfen mit Helmen auf ihren Häuptern gefochten und gekämpfet, diese Helme auf ihre Wappen zur adelichen Zierde, und wohl auch zur Geschlechts- und Adelsprobe aufgesetzet; Welchem adelichen Gebrauche auch andere Familien, die mit Wappen und Wappenbriefen versehen und begna-

bet wurden, und wohl auch jene, die sich selbst ihre Wappen gegeben, und derselben sich angemasset, nachgeahmet, und Helme auf selbe, ohne sie auf den Häuptern ihrer Ahnen zeigen zu können gesetzet haben. Es sind aber der Helme zwo Gattungen; **Die geschlossenen** 103), und **die offenen** 102. 104), **die geschlossenen** Helmen, die ganz zu waren, und nur einige Löcher oder einen Schnitt für die Augen hatten, und den Namen der **Stechhelme** führten 102), wurden im Kriege und in Schlachten geführet, **die offenen Helme**, die auch **die Turnierhelme** genannt werden, waren zwar auch geschlossen, doch wurden sie offene genannt, weil sie in dem sogenannten Visir d. i. an dem Theile, wo die Augen und der Mund zu stehen kamen, eine Oeffnung hatten, die **mit Reiffen** oder **Biegeln** vergatteret waren; Welches Gitterwerk das Helmfenster, der Helmrost, das Visir- und Helmgitter genannt wurde. Die Helme sind heute entweder aus Eisen oder gelbem Metalle; Und ist die Meinung derer nicht gegründet, die glauben, die gelbe metallene Helmen seyen ein Zeichen des vornehmeren Adels; Indem der Vorzug **durch die Reiffe oder Biegeln** unterschieden wurde, und in den alten Zeiten, woher die Helme ihren Ursprung ableiten, die Könige, Herzoge und Fürsten, wie die Ritter eiserne Helme führeten. Wir glauben also, daß die gelbe Helmen als eine Geburt der neueren Zeiten bey Lustspielen zum Pracht üblich geworden seyen. **Die Reiffe oder Biegeln** unterschieden also den Rang. Kaiser und Könige trugen Helme mit 11 goldenen Reiffen; Herzoge und Fürsten mit 9 silbernen Reiffen; Die Grafen, Margrafen, Freyherrn mit 7 stählenen Reiffen; Die Ritter mit 5 eisenen Reiffen; Die gemeinen hatten entweder gar keine, oder 3 eisene Reiffe. Waren die Ritter Erstgebohrnen, so hatten sie die Reiffe oder Biegeln in dem Durchschnitte, waren sie Cadeten, so waren sie nach der Seite gesetzet. Aber diese Unterscheidungszeichen sind bey den Teutschen ganz ausser Mode gekommen, weil sie sich wenig um die Heraldische Richtigkeit ihrer Wappen bekümmern, und es den Malern, Bildhauern, Petschierstechern u. s. w. überlassen, ihre Helmen mit Reiffen und Biegeln, so viel ihnen einfallen, und an der Stelle, wo ihnen beliebet, auszuschmücken. Die Helme wurden auch zu Zeiten gekrönet, derer Ursprung wir schon erinneret haben.

Von den Kronen.

In den neueren Zeiten sahe der Adel nicht mehr so eifersüchtig auf die Helme auf seinen Wappen; Sondern sie verwandelten die Helme **in Kronen und Hüte.** Und durch diese unterschiede sich der Adel in seinem Range. Die erste war die Kaiserliche Krönungskrone 105), die Kaiserliche Hauskrone 106), alsdann

102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
115
114
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143

dann die Königlichen Kronen 107), die Kurhüte 108), die Herzogshüte 109), die Fürstenhüte 110), die Margrafen Kronen 111), die Grafen Kronen 112), die Freyherren Kronen 113); Einige Freyherren, wie in Westphalen, führen statt der Kronen **Wulsten** 114), die gewunden sind, und Feldbinden genannt werden, und die Ende oder Zindelbinden schweben nach. Der venetianische Doghut 115), die Päbstliche dreyfache Krone 116), die Kardinalshüte 117), die Primatenhüte 118), die Protonotarienhüte 119), die Erzbischöfs- und Aebteinfeln 120. 121); Doch führen auch diese letztere besonders in Orient Kardinalshüte mit dem Unterschiede, daß jene rothe, diese aber grüne Hüte, und jene 15. die Primaten aber 13. oder 12; Die Bischöffe aber nur 11. 7- oder 6. Quasten, und die Protonotarii 3. an ihren schwarzen Hüten hangen haben.

Wir müßen zu den Helmen zuruckkehren, um sie vollends auszuzieren. Die Ritter, besonders bey den Turnieren trugen auf ihren Helmen **die Kleinodien**; Diese waren verschieden, sie wurden auch **Helmzeichen** genannt; Es waren Hörner, Flügeln, herabhangende oder aufrecht gestellte Reiger, oder Federbüsche, Fahnen, u. s. w. oder es waren ihre gewählte oder erhaltene Sinnbilder, ganz, oder nur Theile davon, Menschen, Adler, Hunde, Saulen, Kreutze, Balken, Blumen, Schwerder, Sonnen, u. s. w. die sie auf die Flügeln, grad, quer, u. s. w. anbrachten. Von den Kleinodien.

Die Helmen führeten auch **ihre Decken**, die von einem färbigen Zeuge waren, wie die Farben des Schildes geführet wurden, sie bedecketen den hinteren Theil des Helms, um die Sonnenstrahlen in dem Feld, oder bey dem Kampf auf den Turnierplätzen zu brechen, weil ein erhitztes Metall unerträglich war 122). Von den Helmdecken.

Oder die Ritter bedecketen ihre Helmen **mit Laube**, besonders von Eichen, aus der nämlichen Ursache, und diese Laubwerke wurden hernach wie die Helmdecken zur Zierath des Helms in die Wappen übertragen 123). Laubwerken.

In den neueren Zeiten suchte man immer die Wappen des Adels zu verschönern, und ansehnlicher zu machen, man gabe also die Wappen Schilde einem oder zweyen **Schildhaltern** 124), d. i. man stellte zur Seite der Wappen Löwen, Einhörner, Waldmänner oder Faunen, Greiffen, u. d. g. die man gemeiniglich von den Sinnbildern borgete, die in den Wappen befindlich waren. Eigentlich sollten diese Schildhalter nur dem höheren Adel zustehen. Aber wer macht nicht alle Mode nach? Schildhaltern.

Wappen-Mänteln.

So ist es auch mit den **Wappenmänteln**, welche um das Wappen ~~Mänteln~~ überflossen, und es gleichsam aufdecketen oder schützeten; Sie führeten selbe nur die Reichsfürsten, und die Fürstlichen Regalien hatten; Demnach umlegten auch die Grafen ihre Wappen mit solchen Mänteln, und da die Fürstenmäntel purpurfärbig waren, so ist die Farbe der übrigen Mänteln die natürliche, die sie in dem Felde ihres Schildes führen. Daß die Mäntel, wie die Schildhalter erfinderische Verzierungen der neueren Zeiten seyen, ist leicht zu merken, weil der alte Adel das einfache liebte.

Wappen-Unterlagen.

Noch müßen wir von den Figuren oder Bildern reden, die in die Wappen gestecket, oder vielmehr selben untergeleget, und **die Unterlagen** der Wappen genannt zu werden pflegen; Diese bemerket man besonders auf den Wappen der geistlichen Fürsten und Aebten; Also führet der Pabst zwey Schlüßeln, die Erzbischöfe, die Reichs- oder Kurfürsten sind, ein Kreutz und ein Schwerd, die Bischöfe einen Bischofsstab und ein Schwerd oder Kreutz, wenn sie Fürsten oder Legaten sind; Die Aebte einen Aebtestab, oder auch zwey, und andere andere Zeichen zu den Unterlagen ihres Wappens.

Ordens-Zeichen.

Auch schmücket man von neueren Zeiten her die Wappen mit verschiedenen **Ordenszeichen**, dem goldenen Vließe 128), dem Kreutze der hohen teutschen Ordensritter 129), dem Kaiserl. Burgfriedbergischen Adler 130), dem Kreutze der Johanniter oder Maltheser 131), den Königlich Schwedischen Seraphinen 132), dem Königl. Englischen blauen Hosenbande 133), dem Russisch Kaiserlichen doppelten Adler 134), dem Königlich Pohlnischen weissen Adler 135), denen Königlich Preußischen schwarzen Adlern 136), der Königlich Sardinischen Annonciata 137), dem Königlich Dännemärkischen Elephanten 138), dem Herzoglich Bayrischen Kreutze 139), dem Königlich Französischen heiligen Geiste 140), dem Königlich Portugisischen 141), dem Kurfürstlich Bayrischen 142), und dem Kurfürstlich Pfälzischen Kreutze u. s. w. Daß aber auch diese Zierathen der Wappen neuere Erfindungen und Gebräuche seyen, erhellet aus dem, weil man gleichsam die erste mit solchem und derley Schmucke ausgezierte Wappen nennen und vorzeigen kann; Und es verräth sich diese Neuerung selbst aus seiner Mode; Denn es ist allzubekannt, daß unsere ältere Teutschen viel zu sehr das natürliche und einfältige liebten, als daß sie auf den Putz und Schmuck ihrer Schilde und Wappen hätten denken sollen. Je einfacher und natürlicher das Sinnbild war, so sie bey der in den Turnieren aufgebrachten Mode annehmen mußten, desto schöner und würdiger schiene es ihnen zu seyn; und sie waren eifersüchtig selbes zu bewahren, und erblich zu hinterlassen.

...n. Ja auch die ungelehrten und der gemeine Hauffe ist von dieser Wahrheit ...bekommen, also daß, wenn er ein adeliches, einfaches und der Natur nächstes Wappen erblicket, er sogleich den Schluß zieht, **dies müsse eine alte Familie seyn**; Entgegen wenn ihm ein neues vermehrtes Wappen aufstößt, so ist er gleich mit seinem Richterstabe da, und erkläret, der Adel müße einer der neueren Zeiten seyn. Und je vermehrter das Wappen ist, mit desto verjüngterem ...stabe richtet er den Adel. Aber sein Urtheil ist oft ein Urtheil des Unwissenden, indem auch ältere Familien ihre Wappen zu Zeiten vermehren; Doch ist es auch wahr, daß wenn es bey Stiftern, Lehen- und anderen Adelsproben darauf ankommt, seinen Adel durch Wappen und Ahnen zu beweisen, man nicht auf die Vermehrung, sondern auf das alte angeerbte, einfache und Stammenwappen sieht, und der Candidat gleichsam die Ursache der Vermehrung seines alten einfachen Wappens durch Diplomata und Kayserliche Gewaltsbriefe in Originali, als eine Neuerung rechtfertigen muß.

Von den Wappen in den Siegeln.

Der Adel gräbt seine angeerbte Stamm- und Geschlechtswappen nicht nur in Ehren- Denk- und Grabmälern ein, sondern er führet auch selbes in den sogenannten Siegeln und Petschieren. Es würde sehr schwer seyn, den Ursprung der Wappenführung in den Siegeln zu bestimmen; Es wäre dann, daß sich die ältesten Stifter und Klöster Teutschlandes die Mühe geben wollten, ihre Archiven eröffnen und durchsuchen zu lassen, wer von ihnen den ältesten Stiftsbrief besitze, der mit Siegeln behängt oder bedruckt ist, um aus selben das Jahre zu entdecken, wann der gebrauch aufgekommen, Wappen in den Siegeln zu führen. Ich lasse es gelten, daß zur Entdeckung dieses Wappen Gebrauches in Siegeln auch die ältesten Archiven und Kanzleyen der Reichsfürsten hierzu was beytragen könnten, wenn sie ebenmäßig die mit Siegeln versehenen ältesten Urkunden untersuchen, und selbe dem Publicum mittheilen lassen wollten. Auch würden alte adeliche Familien vielleicht in ihren Archiven uns alte Urkunden mittheilen können, auf, oder an welchen wir beygedruckte alte Siegeln antreffen, und also dem Ursprunge, Wappen in Siegeln zu führen, näher kommen könnten. Es kann seyn, daß dergleichen gelehrte, und die Wappenkunst oder Heraldick beleuchtende Bemühungen schon geschehen, und in Büchern und Schriften dem Publico mitgetheilet seyen, wir sind aber zu dato selbe weder zu Augen, noch Händen gekommen. Ich habe also gestissentlich gesagt, daß unsere ältesten teutschen Stifter und Klöster uns am sichersten diesen Ursprung entdecken könnten. Die Ursache liegt zu Tage. Vor der Monarchie der Franken hatten unsere alte Teutschen nicht einmal noch Wappen, wie konnten sie also selbe in Siegeln führen? Sie waren des Schreibens und Lesens nicht kündig, wie konnten sie also Urkunden ausfertigen? Selbst Karl der

Große

Große konnte, nach Zeugniß der Geschichtschreiber, weder lesen noch schreiben, doch fertigte er schon Urkunden aus, und in einer in dem Jahre 803. gefertigten Urkunde finden wir nicht nur das erstemal die gemeine Zeitrechnung angesetzet, sondern wir sehen auch selbe mit einem bleiernen Siegel versehen (a). Und von selbiger Zeit an finden wir mehrere Urkunden der sowohl Fränkischen als hernach teutschen Kaiser und Könige unter den Ottonen und Conrad den zweyten, die mit Siegillen von dem nämlichen Metalle versehen sind. Aber wen geben diese Urkunden an, als eben die Stifter und Klöster? Wir haben schon angemerket, daß, nachdem sich der Christliche Glauben unter den Teutschen verbreitet, und diesen neuen Heerden Bischöfe, Seelsorger und Priester vorgesetzet worden sind, so wohl die Fränkischen als teutschen Kaiser bey den bischöflichen Kirchen eine gewisse Zahl des Klerus angestellet, und an verschiedenen Oertern Teutschlandes Klöster und Abteyen errichtet haben. Auch haben wir gesehen, daß die fränkischen teutschen Kaiser und Könige die Bischöfe, Aebte und andere von dem Klerus, weil sie Männer von grossen Verdiensten, und der in selben Zeiten üblichen Wissenschaften waren, an ihr Hof- und Kriegslager beruffen, und ihnen die ansehnlichsten Würden und Aemter, besonders in den Kanzleyen, und in dem gelehrten Fache aufgetragen haben; Wo es also geschahe, daß diese Kaiser und Könige nicht nur den Kirchen der Bischöfe, und den Klöstern der Aebte, sondern auch dem bey den Kirchen und Bischöflichen Residenzen angestelten Klero, aus welchem hernach die adeliche Metropolitan- und Kathedralstifter Teutschlandes ihren Ursprung genommen haben, verschiedene Ländereyen, Güter, und andere milde Stiftungen verliehen haben; Worüber sie, die Kaiser und Könige, ihnen Urkunden, Schankungs- und Gnadenbriefe in den Kanzleyen ausfertigen ließen. An diesen also könnten wir die ersten und ältesten Siegeln antreffen, und zugleich wahrnehmen, ob sie Wappen, und wenn sie selbe in den Siegeln zu führen angefangen haben. Wir können vermuten, daß Karl der Große, der, so viel uns wissend, seine Urkunden mit bleiernen Siegeln bedrucket hat, solches von dem Römischen Hofe der Päbste erlernet, und mit nach Teutschland gebracht habe. Daß aber die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherrn ebender Urkunden abgefasset, und selbe mit Siegeln bedrucket haben, als sie unter den teutschen Kaisern sich ihre Länder und Güter erblich gemacht haben, siehet so weniger zu vermuthen, weil sie vor dieser Zeit nichts als Kriegs- und Hofleute waren, die sich weder um Schreiben noch Lesen bekümmerten, und nichts eigentümlich und erblich besassen, so sie durch Urkunden anderen mittheilen und durch milde Stiftungen hätten verschenken können. Wir sind also der Meinung, daß erst alsdann bey Herzogen und Fürsten und dem anderen sou-

verainen

(a) Siehe Herrn von Pfeffels Chronologischen Auszug der Geschichte vierte Abtheilung unter dem Jahre 814.

...nen Adel der Gebrauch, Urkunden auszufertigen, und selbe mit Siegeln zu ...agen oder zu bedruken, zu dieser Epoche zuruckzuführen sey, wo sie so wohl ... Länder und Güter und die mit ihnen verknüpfte Hof- Kriegs und Staatsämter ...ihren Familien Lehen- erblich gemacht haben. Von dieser Zeit an könnten wir ... so wohl in ihren Archiven Urkunden antreffen, die mit den teutschen Kayserli... Siegeln versehen wären, durch welche ihnen von Kaiserlicher Majestät und ... Reichs wegen d. i. aus der Kaiserlichen Erzkanzley ihre Länder, Güter, Aemter, Würden, u. d. g. durch besiegelte Urkunden sind übertragen, bestättiget und ...kräftiget worden; Als auch in den Archiven der Stifter, Klöster, Kirchen, Pfarreyen, Städten, und des Ländlichen Adels u. d. g. die Urkunden, Schanzungs-Freyheits-Stifts- und anderen Briefe vorfinden, welche die zur Souverainität erhobene Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherren denselben in ihren Landen ertheilet und ausgefertiget haben; Welche Epoche aber sich nicht auf das zehende ... in das eilfte und wohl zwölfte Jahr hundert erstrecken würde; Wo es ...on üblich war, nicht nur erbliche Familien- und Geschlechtswappen zu führen, sondern auch die alten teutschen Schilde, wegen abgeänderten Waffen, und Arten zu kriegen, in Wappen sich verwandlet hatten. Indessen, wenn wir schon den Kaiser Karl dem Großen und seinen sowohl Fränkischen als teutschen Nachfolger bleierne Siegeln an den wenigen für die Geistlichkeit ausgefertigten Urkunden, Stifts- und Freyheitsbriefen finden, können wir doch nicht sagen, daß selbe mit den sogenannten adelichen Geschlechts- und Familienwappen bezeichnet gewesen seyen, also daß wir von selben den Gebrauch, das Stammen- und Geschlechtswappen in Siegeln zu führen, ableiten könnten. Wir können vielmehr sagen, daß die teutschen Erz- und Bischöfe, wie sie die ersten gewesen sind, die ihre Urkunden mit Siegeln bedrucket, sie also auch die ersten gewesen seyen, die, um anzuzeigen, aus welchem Geschlechte oder Stammen sie entsprossen seyen, ihrem Erz- und Bischöflichen, Stifts- und Bißtumswappen ihr Geschlechts- und Familienwappen auf den Siegeln beygerucket haben. Wir werden aber kaum oder gar nicht in dem eilften Jahr hundert eine Erz- und Bischöfliche Urkunde antreffen, die ein mit dem Bischöflichen oder Stiftswappen bedrucktes Siegel führe. Wohl aber mögen wir dergleichen in dem zwölften Zeitalter und wohl noch später antreffen. Welches waren aber diese Wappen? Es war ein sitzender oder stehender Bischof, der den ersten Bischofen desselben Kirchsprengels, oder den heiligen Landespatronen vorstellete. Wie dergleichen Siegeln unter vielen anderen die Bollandisten an dem 8 Julius bey dem Leben des heiligen Kilianus zwey solche Siegeln abzeichnen, die in dem Bistum Wirzburg üblich waren, und derer das eine den heiligen Embrico, das andere den heiligen Bischofen Kilianus vorstellen. Wir werden aber bey den ersten Erz- und Bischöfl. Siegeln wahrnehmen, daß sie in selben Zeiten erschienen sind, wo die Erzbischöfe und Bischöfe, wie andere Herzogen und Fürsten ihre durch

Stiftungen, durch Lehenübertragungen, wegen Würden und Aemtern, auf sie gekommene Länder und Güter als erblich besassen. Folglich ist auch nicht zu zweifeln, daß man von der nämlichen Zeit an Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherrnwappen oder Siegeln an Urkunden antreffen werde, wenn man, wie gesagt, sich die Mühe nehmen wollte, so wohl die Archiven dieser Souverainen, als die Archiven der Stifter, Klöster, Kirchen, Städte und des alten Adels zu durchsuchen. Von dem dreyzehenden Jahr Hundert an und hernach haben wir keine Schwierigkeit mehr, nicht nur der Erz- und Bischöfe, sondern auch des souverainen Adels Stifts-Familien und Geschlechtswappen auf ihren Siegeln zu finden. So zeigte mir der belobte und gelehrte Altertumskundige Herr Dechant Würdwein bey dem Stifte unserer lieben Frauen ad gradus zu Maynz ein Siegel des Maynzischen Erzbischofs Wernheri, mit dem er die Urkunde bedrucket hatte, wodurch er in dem Jahre 1264. der Collegialkirche zu Bingen ihre Freyheiten und Privilegien bestättigte. Dieses Siegel führete auf der Ruckseite das Erzbischöfliche Maynzische Stiftswappen, so das Rad ist. In dem vierzehenden Jahr Hundert aber treffen wir schon auf den Erzbischöflichen und Bischöflichen Siegeln nächst dem Stiftswappen auch das Geschlechtswappen an. Also drückete Heinrich Erzbischof von Maynz zugleich sein Geschlechtswappen auf das Siegel der Urkunde auf, durch welche er dem belobten Stift unserer lieben Frauen bey der Stiege die Güter zu Ockenheim, Engelstadt und Stadecken bestättigte. Wo nächst dem Rade als dem Stiftswappen auch das Geschlechtswappen ausgedrucket ist. So führte Bischof Gerhard Graf von Schwarzburg zum erstenmal unter den Wirzburgischē Bischöfen sein Geschlechtswappen auf den Insigeln: Auf seinen Münzen findet man das Stiftswappen auch seines Geschlechteswappen, aber auf einem alten Monument, so zu Röttingen in einem Wirzburgischen Städtlein nächst der Tauber an dem alten Schloß zu sehen, findet sich dessen ganzes Wappen, welches auch auf dessen Leichenstein geviertet zu bemerken ist. Bischof Sigmund Herzog zu Sachsen führete auf seinem Insigel das gevierte Wappen: Das älteste Fränkische Wappen, so mir zu Handen gekommen, ist dieses des Grafens Otto von Bodenlauben und dessen Gemalin Beatricen, deren Untersuchung und Beschreibung mir noch vorbehalte. Wir brauchen nicht mehrere Zeügniße anzuführen, indem in dem vierzehenden Jahr Hundert von allen Erz- und Bißtümern dergleichen Siegeln und Wappen können vorgezeiget werden; Da man nicht nur auf den Siegeln, als auch auf den Münzen und Grabsteinen nächst dem Stiftswappen auch die Geschlechtswappen der Erz- und Bischöfe antrift; Nur zweyer zu gedenken, so sieht man auf einer im Jahr 1320. geschlagenen Münze nächst dem Stiftswappen das Geschlechtswappen Bischofs Gotfried von Hohenlohe, so ein Leopard ist. Also findet man auf dem Grabsteine des Bischofs Wolframi nächst dem Stiftswappen das Geschlechtswappen in dem Jahre 1333. eingegraben. Man sollte zwar glauben, daß man noch von älteren Zeiten in den

Archiven

Sigillum Henrici Comitis de Virneburg Archiepiscopi Moguntini, quando bona in Ockenheim Engelstat et Stadecken ab Ecclesia Colleg. B. M. V. ad Grade acquisita confirmavit Anno 1329.

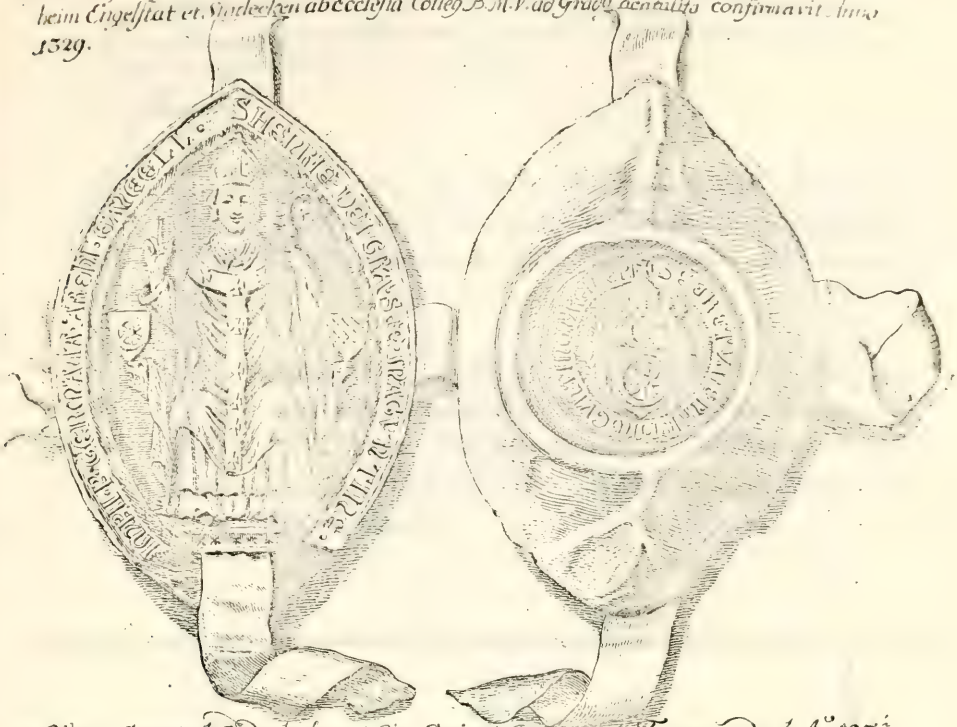

Item: Ottonis Comitis de Bodenlauben et Ejus Conjugis Beatricis in Frauenrode de Ao. 1231.

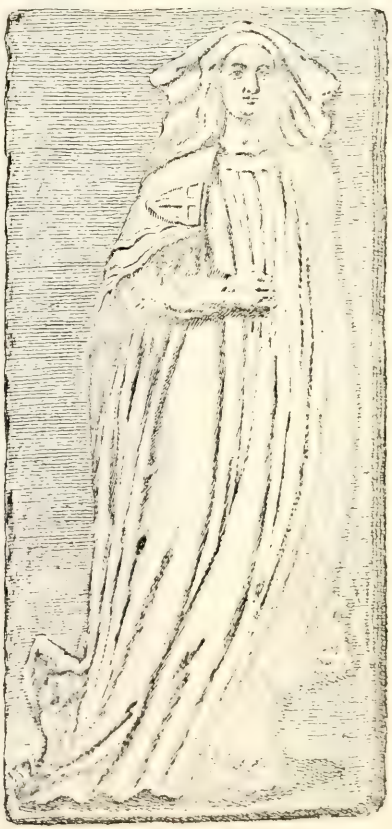

GERHARDI Comitis à Schwarzburg Episcopi Wirceburgensis

Litera Concessionis super Fundatione Missariæ in Büchelt à Fratribus Wilhelmo et Hilprando à Thüngen facta Anno 1399.

IN Nomine sancte et individue Trinitatis Amen.
Gerhardus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Herbipolensis.
Ad laudabilis rei memoriam sempiternam etc. Quoniam etc.

In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium perpetuum atque robur has literas desuper testimonialis mandamus nostri sigilli appensione muniri. Datum sub Anno a nativitate domini M° III° nonagesimo nono Secunda die Mensis Aprilis.

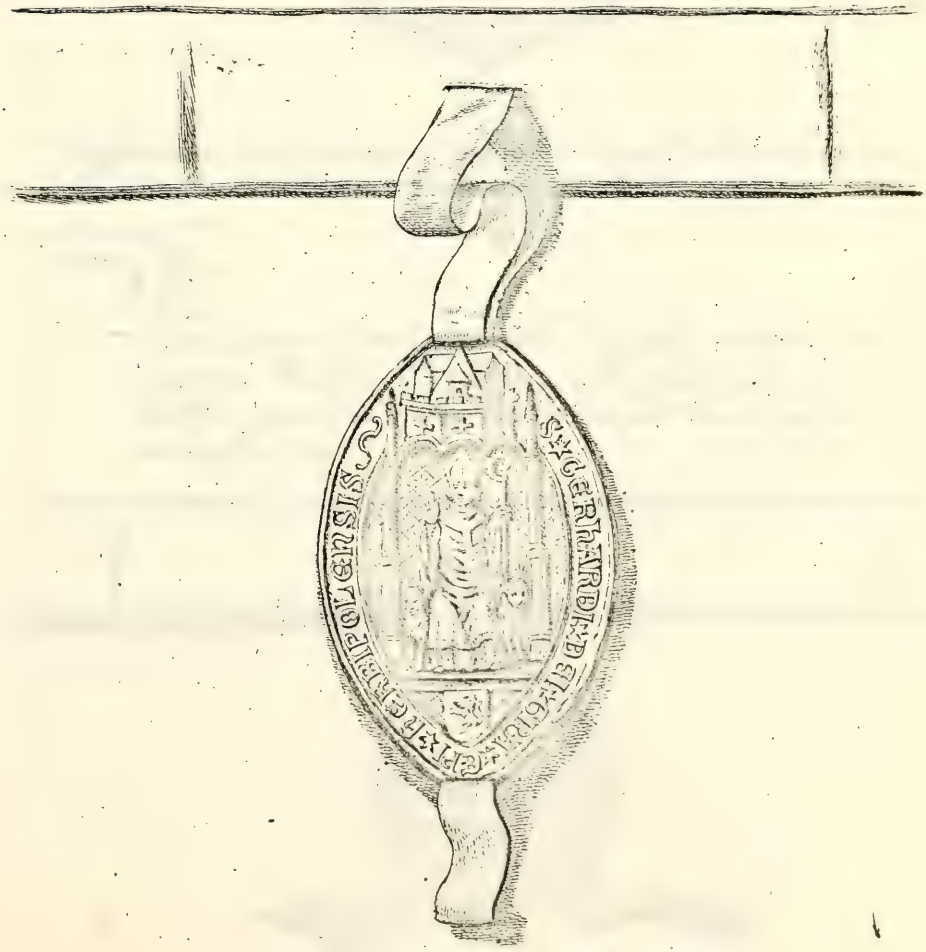

Monumentum Gerhardi Episcopi Wirceburg: in Arce Rottingen.

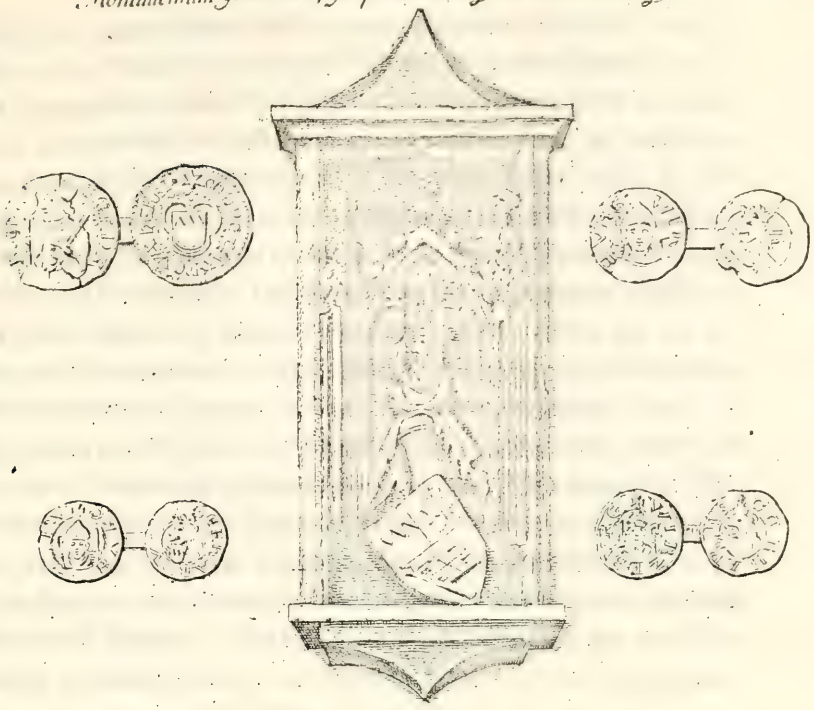

Sigismundus Dux Saxoniæ Episcopus Wirceburg Dux Franconiæ *confirmat Privilegia Urbis Melrstadt Die Veneris post Oculi Anno 1442.*

Wir Sygmund von gotes gnaden Bischoff zu Wurtzburg vnd Hertzog zu Sachssen ꝛc Bekennen ꝛc Nach Cristi vnsers lieben hern geburt Vierzehen hundert jar vnd darnach in dem zwey vnd vierzigsten jare

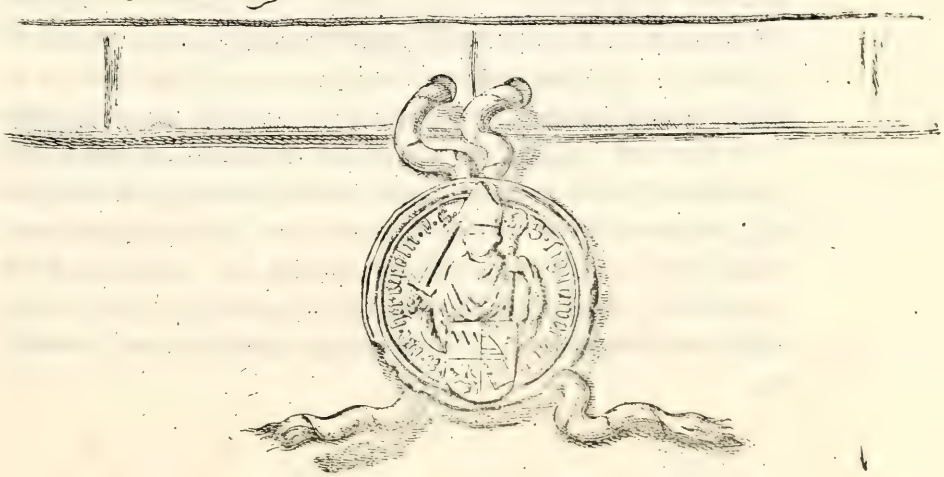

Archiven des teutschen Adels, oder in anderen Archiven der Stifter, Klöster, Städte, u. s. w. Urkunden, als da sind Verträge, Kauf- und Verkauf- Schankungs- Stiftungs- Freyheits- Vollmachts- Verlöbniß- Vermächtniß und andere Briefe, antreffen müße, die mit den Siegeln bedrucket wären, auf welchen die Familien- und Geschlechtswappen des Adels vorkämen. Allein, gesetzt, es würden dergleichen vorgefunden, so werden und können sie doch das Alter der Wappen selbst nicht übersteigen, die nicht ehender zu führen sind üblich geworden, als bis das Helm- und Schildrecht in das Wappenrecht ist übergegangen, dessen Alter unsere gesetzte Epoche nicht allgemein übersteiget. Zudeme müßen wir uns der Sitten und Gebräuchen unserer alten Teutschen erinneren, ehe wir dergleichen von ihnen forderen und behaupten wollen. Sie waren kriegerische Völker, die sich mehres um ihre Waffen als um Lesen und Schreiben bekümmerten; Den Geistlichen in den Stiftern und Klöstern waren die in selben Zeiten gebräuchige Wissenschaften vorbehalten. Sie machten Verträge, sie stifteten Eheverlöbniße, sie hielten Kauff- und Verkauffe, sie machten Schankungen und Stiftungen, sie ertheileten Freyheiten und Vollmacht, aber dies geschahe alles mündlich, und durch ihr Ehren- und Adelwort. Man hätte sie beleidiget, wenn man von ihnen über dergleichen Handlungen Urkunden und Schriften hätte abforderen, oder ihnen anbieten wollen. Es hieße: **Ein Mann, ein Wort;** Und dies war so heilig, als der Mann ehrlich und treu. Was er versprache, daß hielte er; Dies war das wahre Erbtheil der alten Teutschen, nämlich **Treue und Glauben.** Das kräftigste Siegel des Adels war bey allen Handlungen und Verträgen **das adeliche Ehrenwort.** Wer selbes brache, machte sich seiner Ehre und Würde verlustig, und wer daran zweifelte, erwiese dem Adel den äusersten Schimpf. Das Ehrenwort des Adels wurde an Eydes statt gehalten und angenommen, besonders wenn er hinzu setzete: **Bey adelichem Ehrenworte, Treue und Glauben an Eydes statt.** Wozu wären also solche Urkunden, solche Siegeln und Bekräftigungen nöthig gewesen? Wenn es aber Zeit, Umstände und Vorsicht in den folgenden Zeiten forderten, so wurden solche Urkunden in den Kanzleyen und von den hierzu bestellten und berechtigten Schreibern aufgesetzet, und durch die obersten Beamten, Kanzlarn, u. d. g. unterschrieben, und diese Unterschrift hatte stärkeres Gewicht, als vielleicht heute Siegeln und Wappen. Man wird in den alten Archiven dergleichen Urkunde und Briefe, die auf ein kleines Pergament oder Papier aufgezeichnet sind, aber ohne alle Siegeln und Wappen antreffen; Die aber Siegeln führen, sind gewißlich von einem jüngern Datum, als die Urkunden und Briefe, die wir von der Geistlichkeit angeführet haben. Nachdem aber in späteren Zeiten die Wappen gemeiner geworden, und selbe zu Siegeln in Rin-

gen gebrauchet wurden, waren und blieben sie nur dem höheren Adel eigen und üblich; Also daß, wenn der geringere oder gemeine Adel, die Bürger und Unterthanen nach abgeänderten alten Sitten ihre schriftliche Verträge wollten durch Siegeln bestättiget und bekräftiget haben, so mußten sie den hohen Adel ersuchen, sein Siegel und Wappen demselben beyzuhängen, und hierdurch wurden sie gleichsam Rechtskräftig, und mußten alle Verträge unverbrüchlich gehalten werden. Man wird aber aus der blosen Erzehlung dieser Gewohnheit abnehmen, daß sie das vierzehende Jahr-Hundert nicht oder kaum erreichet habe. In dem fünfzehenden Jahr-Hundert lasse ich es endlich gelten, daß endlich der hohe Adel sein angebohrnes Geschlechts- und Familien Wappen in Ringen und Siegeln zu führen gemeiner gemacht, und hernach in jüngeren Jahren auch der geringere und gemeinere Adel sich seines Wappens, wie in Siegeln, also auch in Urkunden, Schriften und Briefen bedienet habe; Bis endlich in den jüngsten Zeiten auch Bürger, Künstler und Gelehrten sich eines Siegels, und in selben einer Art von Wappen angemaßet; Und endlich diese Mode in unseren Tägen auf Schneider und Schuhemacher sich ausgedehnet hat. Wer aber von den unsrigen auf die ältere Zeiten zu schliessen, sich will einfallen lassen, der muß nothwendig erst ein Neüling der Zeiten seyn.

Siebendes Hauptstück.
Von der Unmittelbarkeit des Teutschen Reichs-Adels.

Wir haben bisher von den allgemeinen Vorzügen des alten teutschen Adels gesprochen, nun ist es Zeit, daß wir unserem Zeitalter näher treten, und von den Vorzügen unseres heutigen teutschen Reichsadels reden. Die Vorzüge des ersten teutschen Adels bestunden blos in den persönlichen Vorzügen ihrer Tugend und Tapferkeit, die sie zur Würde der Herzoge oder Heersführer erhobe, die von Tacitus der eigentliche alte teutsche Adel genannt wurde, aus welchem sie ihre Könige und obersten Fürsten erwähleten, denen auch zugleich in Friedenszeiten die Stadthalterschaft und das richterliche Amt in den Teutschen Provinzen übertragen wurde; Diese Tapferkeit erhobe auch die kühne und unerschrockene Jugend zu der Würde der Grafen, die in dem Gefolge ihrer Könige und Fürsten als Geleitsleute, wie das Wort Comes oder Graf anzeiget, zur Seite kämpfen, und Proben ihres zu erreichenden Adels ablegen mußten. Wir haben hiebey bemerket, daß die Ver-

Von der alten Unmittelbarkeit des teutschen Adels.

dienste des Vaters dem Jüngling schon einen Vorschub gaben, in den Grafenstand erhoben, und zu dem Gefolge des Königs oder Fürsten aufgenommen zu werden, wenn seine eigene Verdienste jenen seiner Väter nicht entsprachen; Woraus wir geschlossen haben, daß schon einiger maße auf den Geburtsadel ein Augenmerk genommen worden sey, wenn er mit dem thätigen Adel die persönlichen Verdienste verknüpfete. Der Vorzug dieses alten teutschen Adels bestunde bis zur Regierung der Fränkischen Kaiser und Könige, wo die Würde der Herzogen und Grafen noch den persönlichen Verdiensten zu Theil wurde, doch forderte es die Politick der Kaiserlichen und Königlichen Hoheit, daß die Regenten ihr Augenmerk dahin nahmen, die Würden- und Ehrenämter der Väter auf die würdigen Söhne zu übertragen. Denn nächst deme, daß die Herzogen, die Heersführer, und die Grafen von dem Gefolge und Geleite der Könige waren, und sie in denen ihnen anvertrauten Provinzen die oberste Gewalt das Recht zu sprechen hatten, wurden auch ihnen die ersten Hofämter übertragen, und diese fingen an, mit denen ihnen anklebenden Ländern und Gütern erblich oder Lehenweise auf ihre würdigen Söhne und Nachfolger übertragen zu werden. Es erhielte also unter diesen Regierungen der Bluts- und Geburtsadel einiges Vorrecht, und seinen neuen ihm zugewachsenen Vorzug machte der Glanz und die Würde der Hofämter aus. Unter den teutschen Kaisern blieben zwar die Vorzüge des teutschen Adels die nämlichen, die selber bey den ersten Teutschen und hernach bey der teutschen Römischen Monarchie erworben hatte; Nachdem aber die Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren unter der nämlichen Regierung der teutschen Kaiser ihre Würden, Ehren und Aemter mit den anklebenden Ländern und Gütern sich eigentümlich und erblich gemacht hatten, bekame der teutsche Adel den besonderen Vorzug, daß ihre Geschlechter und Familien den reinesten Bluts- und Geburtsadel unter sich einführeten; Wozu die angestellten Turnieren und Ritterspiele sehr vieles beytrugen, weil kein Ritter oder adelicher Jüngling in die Schranken zum Turnieren und Kämpfen eingelassen wurde, der nicht anfänglich seinen reinen Geburtsadel durch 4 hernach durch 8 und endlich durch mehrere Anen erweisen und erproben konnte. Hierdurch erhielte also der teutsche Adel einen besonderen Glanz und Vorzug vor allem anderen Adel des ganzen Europa. Es erhielte auch der Adel durch diese Turniere sein seinem reinen adelichen Geschlechte eigenes und erbliches Wappen, wodurch hernach diese Anenprobe auf das strengeste und genaueste geführet wurde, und selbe gleichsam dem wahren teutschen Adel das Siegel der Ritterbürtigkeit oder des wahren Vorzuges des teutschen Adels aufdrückete. Was aber dem teutschen Adel den gröſten und herrlichsten Vorzug unter der Regierung der teutschen Kaiser gabe, war die **Unmittelbarkeit**, durch welche Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren unmittelbare Glieder des teutschen Reichs wurden, und die Grafen und Freyherren so wenig als die Herzoge und Fürsten ein anderes Oberhaupt als den Römischen Kaiser und König erkannten.

Wir

Wir können den Ursprung dieser ersten **Unmittelbarkeit** des teutschen Adels nur leicht finden. Nachdeme sich die Herzogen und Fürsten zu der Souverainität erschwungen, und, also zu reden, sich zu unmittelbaren und unabhängigen Herren der Länder und Provinzen machten, die sie zu verwalten, und die in selben eine ständliche Kriegsmacht als Heersführer in Kriegen und Schlachten anzuführen, auch ihnen das Recht zu sprechen von den Königen und Kaisern waren angestellet worden, und selbe zu ihrer und der ihrigen Unterhaltung unter gewißen Bedingungen als Kammer- und Domainengüter zu genießen hatten; Folgten ihrem Beyspiele die Grafen und Freyherren, die in diesen Ländern und Provinzen in Hof- Kriegs- und anderen Diensten ebenmäßig einige Stücke Landes und Güter als Kammergüter in Besitz hatten, um unter ebenmäßigen Bedingnißen von dem Genuße derselben sich und die ihrige zu erhalten; Sie machten sich also ebenmäßig, wie die Herzogen und Fürsten diese Güter und Ländereyen eigen und erblich; Und wie jene wegen diesem Besitze und Genuße den teutschen Kaiser als ihren Obersten Herrn und Haupt des teutschen Reiches anerkannten, und sich zu gewissen Pflichten verbanden, so wollten auch diese keinen anderen Oberherrn als den Kaiser erkennen, und erkannten selben unter ebenmäßigen Verbindungen als ihr Haupt, dessen sie aber, oder vielmehr dessen teutschen Reiches sie als unmittelbare Glieder wollten angesehen, beschützet und behandelt werden. Die Herzogen und Fürsten, in deren Gebiete sich dieser neue unmittelbare Adel befande, sahe zwar diese Erhöhung mit schiefen Augen an, und sie hätten sie lieber als nunmehrige Einsassen und Landsassen der Provinzen, die sie nun eigen und erblich zu besitzen begunnten, behandelt; Aber es war die Zeit nicht mehr; Die Zahle dieses neuen unmittelbaren Adels war viel zu beträchtlich, sie mußten befürchten, daß, wenn sie dergleichen was wagen, und ihnen die Unterwürfigkeit als Land- und Einsassen ansinnen wollten, sie lieber sich auf die Seite der Kaiser schlagen, als ihnen sich unterwerfen würden, folglich sie mächtige Feinde in ihrem Schose nähren, und durch ihre Gewalt und Anhang mit der Majestät ihre unternommene Souverainität vereiteln würden. Daß sie aber dieses von diesem zu Unmittelbarkeit, nach ihrem Beyspiele, tretenden Adel in der That zu befürchten gehabt hätten, können wir aus der Antwort abnehmen, die dieser unmittelbare Adel in Schwaben unter Kaiser Conrad dem zweyten ihrem Herzogen Ernst von Schwaben ertheilete, da er sie, nämlich die in seinem Gebiete wohnende Grafen und Freyherrn in seine Empörung wider den Kaiser mit einziehen wollte: (a) „ Wenn wir Sklafen von dem „König wären, war ihre kühne Rede, und derselbe hätte uns euch unterworfen, „so würden wir euch in allen euren Unternehmungen folgen; Allein wir sind frey, „und der Kaiser ist weiter nichts als der höchste Vertheidiger unserer Freyheit.

Von dem Ursprunge der alten Unmittelbarkeit.

„ Wir

(a) Wippo apud Pfeffel l. c. Achte Abtheilung.

„ Wir werden solche verlieren, wenn wir uns von ihm trennen; Sobald ihr also wa„ unbilliges von uns verlanget, so werden wir uns unserer Freyheit gebrauchen, um „ wieder zu dem Kaiser zurückzukehren, der uns euch unter gewißen Bedingnißen un„ terworfen hat. „ Diese letzte Worte zu verstehen, müßen mir uns erinneren, daß diese Herzoge und Fürsten sich den in ihren Gebieten befindlichen gemeinen Adel bey der Annehmung der Souverainität völlig unterworfen, und ihm einige Ländereyen und Güter als Afterlehen zum Besitze und Genusse übertragen haben; Und da sie hernach ihren eigenen Hofstaat errichtet, und selben mit Hofämtern, wie ihre Truppen mit Kriegsämtern, und ihre Gerichtshöfe mit Staatswürden besetzet hatten, geschahe es, daß jene von dem freyen und unmittelbaren Adelstande, die mit dem ihrigen Besitze und Einkünften sich nicht Standesgemäß unterhalten konnten, oder die auch, um nicht müßig zu seyn, derley Aemter der Herzogen und Fürsten, in deren Gebiete sie lebten, anzunehmen sich entschlossen, gleichsam in ihre Dienste traten, aber doch also, daß sie ihr unmittelbares Adels- und Freyheitsrecht beybehielten, und in Ansehung dessen den Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt anerkannten, und nur dem Herzoge und Fürsten, dem sie dieneten, in Ansehung des Amtes und Dienstes, die sie begleideten, um einige Güter, die sie zu Lehen empfingen, mit Genehmigung der Majestät als Vasallen unterworfen seyn wollten. Ob sie aber deswegen Ministerialen genannt zu werden verdieneten, ist nicht so ausgemacht, als einige meinen (a). Sie können zwar in einem weiteren Verstande Ministerialen genannt werden, so wie jenen, so die Kaiserliche Hofämter verwalteten, der Name Ministerialen gegeben wurde, und man die Hofleute nannte. Aber in dem eigentlichen Verstande waren nur jene von dem Adel die Ministerialen, die sich gleichsam einem Stift, Kloster oder Kirche, und wohl auch einem Herzogen oder Fürsten als Dienstleute übergaben, und wenn sie vom freyen Adel gebohren waren, ihrer Freyheit sich begaben, und sich und ihre Kinder der Dienstbarkeit unterwarffen; Wie wir hievon schon ein Beyspiel beygebracht haben; Wozu noch jenes der Elisabeth von Maltiz, und der Gräfin von Hanau, die eine Tochter Ulrichs von Münzenberg war, die beyde Ministerialen waren, wie auch ihre Kinder, welche die erste mit Heinrich Markgrafen von Meissen, und die andere mit besagtem Grafen von Hanau erzeuget hatte, können beygesetzet werden.

Von dem Ursprunge des heutigen unmittelbaren Adels.

Was die Herzoge und Fürsten in dem Anfange nicht zu Stande bringen konnten, unternahmen sie in dem zweyjährigen Zwischenreiche nach dem Tod Richards des unglücklichen Kaisers; In einigen Ländern glückete es ihnen, in anderen verfehleten sie aber ihr Ziel, und dieses kann man den Ursprung des heutigen unmittelbaren

(a) Riccius pag. 131. & seqq.

telbaren Reichsadel nennen. Der Tod des Kaisers Richards und das darauf erfolgte zwenjährige Zwischenreich gabe den Fürsten und Herzogen des Reichs Gelegenheit, die in ihren Gebieten und Ländern noch übrige Königliche Domainen und Kammergüter an sich zu ziehen, und die zufälligen Einkünfte der Kaiser, die Zölle, Bergwerke, Fiskalsrechte, Judensteuer u. s. w. machten sie sich in ihren Ländern eigentümlich; Und sie glaubten, nun wäre der Zeitpunkt, den in ihren Landen befindlichen Adel sich als Unterthanen zu unterwerfen. Die unmittelbare Freyheit, die derselbe Adel bis diese Stunde unter dem Schutze der Kaiser behauptet hatte, war ein Dorn in den Augen der Herzogen und Fürsten; Und weil nun ihre Stüzen und Säulen, so die Römischen Kaiser waren, die zur Einschränkung der Macht der Fürsten selbe eifersüchtig empor hielten, gesunken waren, suchten sie aus dem neuerfundenen Grundsatze (a): **Was in dem Gebiete eines Staats gelegen ist, hängt durchaus von demselben ab,** einen anderen zu erzwingen, der das Territorium clausum genannt wurde, wodurch sie anzeigen wollten, daß ein Herzogtum oder Fürstentum keine unabhängige Herrschaften in seinen Gränzen dulte. Wollte nun der in den Gebieten der Herzogen und Fürsten liegende Adel nicht auswanderen, und die Güter und Ländereyen, die sie als Vasallen zu Lehen empfangen hatten, und besassen, nicht verlieren, so mußten sie sich den Herzogen und Fürsten als Unterthanen unterwerfen, und so wurde kein Unterschied mehr unter den Vasallen und Landsassen, unter dem unmittelbaren und mittelbaren Adel gemacht; Und um sie in der Unterwürfigkeit zu erhalten, wurde die Erstgeburt und die Erbfolge in den Lehen aufgehoben; Nach dem Tod des Vasallen disponireten die Fürsten oder Lehenherrn mit den entledigten Lehen nach ihrem Gefallen, und mit der nämlichen Freyheit, wie eine Privatperson mit ihrem Eigentum und Erbgute zu schalten und zu walten pflegt. Und damit sie dieses ihr neueingeführtes Recht auf ewig befestigten, und dem in ihren Gebieten sich befindlichen und nun sich unterjochten Adel alle Hoffnung zur Unmittelbarkeit benähmen, errichteten die Herzoge und Fürsten unter sich wechselweise Erbverbrüderungen, damit ihre Staaten nicht mehr dem Kaiser als entledigte Lehen zurückfallen, sondern auf andere Fürsten übergehen mögten.

Auf

(a) Quidquid in Territorio, est etiam de Territorio.

Auf diese Art hat der unmittelbare teutsche Adel seine alte Freyheit in so vielen Staaten Teutschlandes verlohren. Nur einige Staaten ausgenommen, in denen noch heut zu Tage der unmittelbare Reichsadel blühet, und seinen angeerbten alten teutschen Adelglanz behauptet und erhalten hat. Dies war der Adel in Franken, in Schwaben und in den Rheinlanden. Nach dem Tode Conradins oder Conrads des siebenden hatte Franken und Schwaben seinen letzten Herzogen verlohren, und die Rheinländer waren durch die entsponnene Kriege und Unruhen zwanzig Jahre lang verwüstet und verheeret worden. So wie sich die Reichsstädte diesen Zeitpunkt zu Nutzen machten, um sich zum höchsten Gipfel der Freyheit, Souverainität und Unmittelbarkeit aufzuschwingen; So suchte bey diesen günstigen Umständen der Fränkische, Schwäbische und Rheinländische Adel seine alte Freyheit und Unmittelbarkeit zu behaupten, alle Unterwürfigkeit abzuschütteln, die etwan verlohrne Rechte wieder zu gewinnen, und gültig zu machen, entgegen das alte Freyheitsrecht, kraft dessen sie den Herzogen und Fürsten, in deren Gebiete sie wohneten, und ihre Ländereyen und Güter besassen, keineswegs anders als Vasallen, wenn sie Lehen und Güter wegen denen ihnen geleisteten Kriegs- Hofs- und Staatsdienste und bekleideten Aemtern und Würden genossen, unterworfen waren, und keinen anderen Herrn und Oberhaupt als den Kaiser erkannten, festzusezen, und sich als einen souverainen und unmittelbaren Freyen Reichsstand in dem Römischen teutschen Reiche aufrecht zu erhalten. Den folgenden Römischen Kaiser schiene dieser erlauchte unmittelbare freye Reichsstand ein mächtiger Schutz wider die immer mächtiger anwachsende Herzogen und Fürsten zu seyn, sie versäumeten also nichts, denselben bey seiner Unmittelbarkeit zu erhalten; „Und sie hatten einen so mächtigen Schutz, sagt Herr Pfeffel (a), höchst „nöthig, um die Absichten der Herzogen von Würtenberg und anderer Fürsten „die sie unter ihre Botmäßigkeit zu bringen suchten, zu vereiteln. „ Auf diese Art also ist der heutige erlauchte Körper des freyen unmittelbaren Reichsstandes des Fränkischen, Schwäbischen und Rheinländischen Adels entsprungen, oder hat sich vielmehr bey seiner alten Freyheit, Unmittelbarkeit und Unabhängkeit von der Territorialherrschaft der Herzogen und Fürsten erhalten, und durch die hertretende Genehmigung und Bestättigung, ja Schützung der folgenden Kaiser,

und

(a) L. c. VII. Abtheilung.

und besonders derer aus dem Hause Oesterreichs, von Rudolpho aus dem Hause Habspurg angefangen, erhalten und befestiget. Da entgegen der übrige teutsche Adel aus oben benanntem Grundsatze des Territorii clausi sich seiner unmittelbaren Freyheit begeben, und den Herzogen und Fürsten, in deren Ländern und Gebieten sie wohnten, nicht als freye adeliche Reichsvasallen, sondern als Unterthanen ihren Landesherren untergeben seyn mußten.

Von den Freyheiten des unmittelbaren Reichsadels.

Die Vortheile und Vorzüge, die dem Fränkischen, Schwäbischen und Rheinländischen Adel durch diese Immedietät und Unmittelbarkeit zugeflossen, zeichnen diesen Adel unter allen übrigen Teutschlandes, und wir dürfen wohl sagen, unter dem ganzen Adel Europen aus. Wir wollen nur einiger ihrer Freyheiten gedenken, weil dieselbe bey allen Schriftstellern, die von dem teutschen Staatsrechte handeln, zu finden sind; Wir aber hier keines wegs gesonnen sind, ein teutsches Staatsrecht zu schreiben. Die erste Freyheit ist wohl die edelste, daß sie keines wegs einem anderen Fürsten oder Herrn, wann sie auch in dessen Gebiete wohnen, und ihre eigentümlichen Güter besitzen, unterworfen sind, sondern sich der nämlichen Freyheit und Unmittelbarkeit, wie die Fürsten und Herzogen selbst, nur in der Mase ihres Ranges und Standes unterschieden, erfreuen. Denn die Stände des Reiches werden nach der Maßgabe ihrer grösseren und geringeren Macht als in vier souveraine Stände des Reichs in dem heutigen Staatsrechte eingetheilet, nämlich in das Kurfürsten Kollegium, in das Fürsten Kollegium, in das Kollegium der Reichsstädte, und in das Kollegium des unmittelbaren Reichsadels. Wie also die Kurfürsten und Fürsten des Reichs keinen anderen Oberherrn und Oberhaupt erkennen als den Kaiser, also erkennt auch der unmittelbare Reichsadel wie in seinem Körper, Also auch in seinen Gliedern keinen anderen Oberherrn als den Kaiser. Aus welcher Freyheit und Unmittelbarkeit eine andere mit dieser verknüpfte fließet, daß sie keines wegs den Gerichts-

höfen in Streit und Rechten jener Fürsten unterworfen seyen, in deren Gebiet sie wohnen; Sondern daß sie blos bey ihren Ritterkantonen können belanget, und sofern allda ihre Strittigkeiten und Rechtshändel nicht entschieden werden können, sie nur wie die Fürsten und Herrn an den höchsten Reichsgerichten können angeklaget und gerichtet werden. Und wenn gleich dieser erlauchte Körper des unmittelbaren Reichsadels keinen Antheil an dem öffentlichen Regimente, noch Sitz und Stimme für sich auf dem Reichstage hat erhalten können, so genießet er doch vor den übrigen souverainen Reichsständen eine besondere Freyheit, indem er von den Auflagen, welche die andere Stände erlegen müssen, befreyet ist; Und wenn er gleich einige Summen in die Kaiserliche Kassa lieferet, so giebt er doch nicht selbe aus einem Unterwürfigkeitsrechte, oder einem anderen Titul der Unterthänigkeit, sondern er giebt es als ein freywilliges Geschenk, so den Namen eines Don gratuits, oder subsidii charitativi führet. Wir haben gesagt, daß der unmittelbare Adel nur bey seinem Ritterkanton könne belanget werden, wir müssen also auch sagen, daß der unmittelbare teutsche Reichsadel in drey Klassen, und diese in ihre Ritterkantons abgetheilet werde. Die erste Klasse macht der Schwäbische Adel aus, und begreift in sich fünf Kantons oder so viel kleine Provinzen, derer jeder seinen Ritterhauptmann oder Director hat. Diese sind in dem Schwäbischen Kreise **Donau, Hegau, Algau, und am Bodensee, Ortenau, Kreichgau und Kocher.** Der Fränkische unmittelbare Adel hat sechs Ritterkantons oder kleine Provinzen, nämlich **Altmühl, Gebürg, Odenwald, Baunach, Rhön-Werra und Steigerwald.** Die dritte Klasse des unmittelbaren Reichsadels ist die Rheinländische, die in drey kleine Provinzen abgetheilt ist, nämlich in **Oberrhein, als den Gau und Waßgau,** worunter die Elsäßische Ritterschaft gehörte, in den **Niederrheinstrom den Hundsrück und Eberswalde, und in den Mittelrheine, als in die Wetterau, Westerwalde und Rheingau.**

Von den besonderen Vorzügen

Wenn gleich der heutige unmittelbare Reichsadel keinen Antheil an den Wahl- und öffentlichen Regierungsgeschäften des teutschen Reiches hat, so ist doch

doch nicht zu läugnen, daß er selbes ehemals gehabt, und ausgeübet habe. Nach dem Tode Heinrichs des fünften berufte der Erzbischof von Maynz die Fürsten und den Adel des Reichs nach Maynz, um einen Kaiser zu wählen. 60000 Mann erschienen unter ihren Fahnen in sechs Brigaden eingetheilet. Nachdem die geistlichen Herzogen und Fürsten sich getrennet, und durch das Prätaxationsrecht vier Fürsten erwähleten, die den Lotharius Herzogen von Sachsen und Conrad den Herzog von Franken vorschlugen, und die mehresten Stimmen auf den Conrad fielen, stimmete dennoch der unmittelbare Reichsadel dem Erzbischofen von Maynz bey, und erhoben Lotharium den zweyten zur Kaiserlichen Würde. Bey der Wahle seines Nachfolgers Conrads des dritten wurde zwar der Adel von der Wahle ausgeschlossen, weil er heimlich zu Coblenz erwählet wurde; Aber sogleich nach dessen Tode wohnete der Adel der Wahle Friderichs des ersten zu Frankfurt wieder bey, und gab seine Stimme, wie auch bey der Wahle seines Sohnes Philipps. Und wenn sie gleich hernach durch die Pragmatische Sanction Ludwichs von Bayern, und durch die goldene Bulle Carls des vierten diese ihre Wahl-Stimmen verlohren, weil sie den Kurfürsten ausschließlich übertragen worden, so sind sie doch in diesem Theile den übrigen Fürsten und freyen Städten des Reichs nicht ungleich, weil selbe ebenmäßig von diesem Wahlgeschäfte ausgeschlossen worden sind. So müssen wir ebenfals von dem Sitze und der Stimme auf den Reichstägen sagen, daß, wenn sie gleich nach der Errichtung der Kurfürstentümer keinen besonderen Sitz und Stimme mehr haben erhalten können, sie dennoch selbe vorhero bis in das sechzehende Jahr Hundert genossen, den Reichstägen beygewohnet, und ihre Rechte auf selben ausgeübet haben. Denn wir wissen, daß erst in dem Jahre 1500 durch einen Reichsabschiede der unmittelbare Reichsadel von den Reichstägen ausgeschlossen worden. Folglich mußten sie vorher selben beygewohnet, und auf selben ihren Sitz gehabt, und ihre Stimmen gegeben haben. Aus welchem immer dem unmittelbaren Reichsadel der Vorzug

des unmittelbaren Reichsadels.

vor allem anderen auswärtigen und in den Ländern der übrigen teutschen Herzogen einsäßigen oder Landsäßigen Adel verbleibet. Besonders wenn wir dessen benannte Freyheiten gegen die Unterwürfigkeit und aller deren mit selber verknüpften Pflichten und Schuldigkeiten des übrigen seiner Unmittelbarkeit verlustigten teutschen Adels, sie mögen hernach den neuen Fürsten, Grafen- oder Freyherrn Titel führen, zusammen halten wollen. Einen anderen besonderen Vorzug dieses unmittelbaren teutschen Adels kann ich nicht übergehen, welches die sogenannte **Stiftmäßigkeit ist**, kraft deren sie in alle Reichsfürstliche, Erz- und Kathedral-Stifter aufgenommen zu werden, das Recht haben, wo sie als Erz- oder Bischöfe zu der Würde und zu dem Stande eines Kurfürsten, Herzogen und Fürsten können erhoben werden, und alle die Rechte eines Fürsten sowohl bey dem Wahlgeschäfte als Kurfürsten, als auch auf den Reichstägen als Fürsten ausüben können. In Wahrheit ein Vorzug, und zwar ein persönlicher Vorzug, der den unmittelbarem teutschen Reichsadel über allen auswärtigen teutschen Titularfürsten-Grafen und freyherrlichen Adel erhebet. Wie wir in dem folgenden Hauptstücke sehen werden.

Achtes Hauptstück.
Von der Stiftmäßigkeit.

In diesen neuen Vorzug des unmittelbaren Reichsadels zu verstehen, müssen wir in die erste Zeiten des zum Christlichen Glauben bekehrten Teutschlandes zurückkehren. Kaum war das Licht des Christlichen Glaubens in Teutschland, durch die eifrige Apostoln, die aus Engelland, Schottland und Irrland zu uns kamen, angezündet, und ihnen Bischöfe gesetzet, wurden diese Bischöfe schon unter der Monarchie der Franken als der erste Stand des teutschen Fränkischen Reiches angesehen. Also lesen wir, daß schon zu den Zeiten des Pipins bey Errichtung der Fränkischen Monarchie die Stände in zwey Klassen getheilet waren, und in dem ersten die Bischöfe und Aebte mit den Herzogen und Grafen in allen Versammlungen eine gleiche Stimme gehabt hatten; Welches durch die Errichtung des Bißtums Wirzburg in dem Jahre 750. bestättiget wird, wo nicht nur Pipin, als noch damaliger Großhofmeister, das Bißtum Wirzburg mit denen zu

Von dem Ursprunge der adelichen Domstifter.

dem

dem Herzogtum Franken gehörigen Gütern beschenkte, sondern auch den Bischofen von Wirzburg von der Gerichtsbarkeit der Statthalter und Königlichen Beamten frey sprache; Und folglich selber das Fürstliche Souverainitätsrecht schon ausübete; Welches Recht die Bischöfe dem ersten teutschen Adelsstande, so damals die Herzogen, Fürsten und Grafen waren, beygesellete. Wir haben schon angemerket, daß diese Bischöfe und Aebte Männer von großer Gelehrsamkeit und Fähigkeit waren, deren Rathschläge sich die Könige und Kaiser bedienten, sie an ihre Hof- und Kriegslager forderten, und sie hernach mit den ansehnlichsten Würden- und Ehrenämter an ihren Höfen bekleideten; Welche sie ihnen endlich unter den teutschen Kaisern mit den anklebenden Gütern und Ländern Lehenweise übertrugen. Wir haben ferner angemerket, daß jeder Bischof bey seiner Kirche eine Klerisey angestellet habe, zu welcher öfters aus dem Adelstande die fähigsten Subjecten angenommen worden, welche die Eltern dieser ansehnlichen und ehrwürdigen Geistlichkeit zur Erziehung übergeben hatten. Auch haben wir angemerket, daß Karl der Große dieser Klerisey bey der Kirche der Bischöfe eine Regel des gemeinschaftlichen und kanonischen Lebens habe vorschreiben lassen; Also daß man schon in selben Zeiten diese Klerisey der Bischöfe als eine kapitularische Versammlung hatte ansehen können, welche durch die, ihrer Kirche gleichsam Lehen- oder Stiftungsweise übertragene Güter unterhalten wurden. Da nun endlich bey der mehr gemeldeten Regierung der teutschen Kaiser die Herzoge und Fürsten (welche bis hieher als Statthalter die Länder und Provinzen verwaltet hatten) die ihnen gleichsam Lehenweise überlassene Kammergüter sich eigen und erblich zueigneten, hatten auch die teutschen Erz- und Bischöfe, welche gleiches Souverainitätsrecht in die, entweder durch milde Stiftungen, oder durch die, wegen ihren an den Höfen der Kaiser und Könige bekleideten Würden und Aemtern, Lehenweise erhaltene Länder und Güter, ausübeten, ebenfalls sich oder doch ihren Kirchen die im Besitze habende Länder und Güter eigentümlich gemacht, und zugleich die Wahle der Bischöfe, welche zuvor zu Zeiten die Kaiser und Könige ernannten, und der Klerisey vorsezeten, dieser Klerisey als Rechtszuständig verschaffet. Da nun, wie wir gehöret haben, diese Erz- und Bischöfe würkliche Stände des Reichs waren, und zwar Stände von dem ersten und Fürstlichen Range, also hielten sie für billig und anständig, daß die Klerisey, welche nun aus ihrem Mittel zu der entledigten Bischofsstelle einen Kandidaten zu wählen, das Recht erhalten hatte, aus dem Adelsstand seyn sollten. Es wurden also von ihrer Klerisey, oder wie sie hernach genannt wurde, von ihrem kanonischen Dom kapitul der burgerliche und niedere Adelstand, die keine freyen aus dem Reichs- und Ritterbürtigen Adelstande waren, ausgeschlossen, und nur jene, die aus dem freyen und unmittelbaren Adelsstande absprosseren, angenommen. Wir dürfen uns aber an dem Worte Kanonikus oder Domherr nicht stossen, als wären diese

Benen

Benennungen keines so alten sondern weit jüngeren Gepräges; Denn diese Benennung der Klerisey hatte schon von Anfange oder doch unter Karl dem großen den Namen einer Kanonischen Versammlung erhalten, weil sie kanonisch d. i. unter einer gewissen Regel leben mußten; Und so trägt auch der Name Domherren das Gepräge derselben Zeiten, weil die Erz- und Bischöfliche Kirche, derer Klerisey sie waren, der Dom oder Domus genannt wurde. Dies war also der Ursprung der adelichen Dom- Erz- und Bischöflichen Stifter. Deren Beyspiele in der Aufnahme ihrer Glieder auch die Gefürsteten, oder den Fürstentitel und derselben Rechte und Vorzüge, Freyheiten und Regalien geniesenden Abteyen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, wie nicht minder auch die errichteten Ritterorden bey der Aufnahme ihrer Kandidaten folgeten.

Von der Stifts-bürtigkeit.

Waren die Turniere ein wahrer Vorzug und Zierde des teutschen Adels, so waren es nicht minder die Metropolitan-Kathedral- und Domstifter Teutschlandes. Wer aus einer Familie absprossete, die in ihrem Anen- und Stammenbaume Ritter vorzeigete, die auf Turnieren inner der Schranken Lanzen gebrochen, nach Kleinodien gehauen, und Preise erkämpfet hatten, genosse allen Vorzug, Freyheit, Rechte und Ansehen des teutschen Adels, der einen unmittelbaren Stand des teutschen Reiches ausmachte. Das nämliche konnte man von einer Familie sagen, die in teutschen Domstiftern Söhne und Verwanden zehlete; Denn wie jene, so zu den Turnieren angenommen, und in die Schranken gelassen zu werden, verlangeten, durch 4, 8, 16 und endlich mehrere Anen die Wahrheit und Reinigkeit ihres Adels beweisen und erproben mußten, so mußten auch jene, die in ein teutsches adeliches Erz- oder Domstift aufgenommen und aufgeschworen zu werden verlangeten, ihren teutschen Reichsadel durch 4, 8, 16 und auch mehrere Anen beweisen und erproben. Wie man aber die Probe des Adels bey den Turnieren **die Probe der Ritterbürtigkeit** nannte, so nannte man die Probe bey den adelichen Domkapituln **die Probe der Stiftmäßigkeit**, weil die hohe Erz- und Domkirchen den Namen **der Stifter**, wie die Turniere den Namen **der Ritterspiele** erhalten hatten. Deren beyderseitigen Ursprunge der Benennung wir schon anderstwo erwiesen haben. Es war eine so genaue Verbindung und ein so gleiches Verhältniß zwischen beyden, daß, wer aus einer turnierfähigen Familie absprossete, für Stiftsbürtig, und wer aus einer Stiftsfähigen Familie entsprungen war, für Ritterbürtig gehalten wurde. Deswegen wir in verschiedenen Turnier-Constitutionen, und selbst in der schon angeführten Leopoldinischen Capitulation lesen, daß keiner zu den Turnieren und adelichen Ritterübungen hinzu gelassen werden sollte, **der nicht zu Helm**

und Wappen gebohren, Ritter- und Stiftmäßig sey. Was war aber gerechter und billicher, als daß auch die hohen teutschen Erz- und Domstifte keinen in ihren Schoße aufnähmen, der nicht ebenmäßig zu Helm und Wappen gebohren, und Turnier- und Ritterfähig wäre; Indem sie aus ihren Mitteln einen Fürsten zu wählen hatten, der in den erlauchten Körper des ersten teutschen Adelsstand, in welchem nur Herzogen und Fürsten glänzeten, eintrate. Wer also durch seine gehörige Ritter- und Ahnenprobe seinen Adel bewiese, der wurde für Stiftsbürtig gehalten, und konnte in die adeliche Erz-Dom- und Ritterstifter aufgenommen werden.

Von den Proben der Stiftmäßigkeit.

So lang die Turniere in Teutschland blüheten, und der Adel der unmittelbaren Reichsfreyheiten genoße, war die Probe der Stiftmäßigkeit sehr leicht; Denn gleichwie es bey den Turnieren sehr leicht war, **seine Ritterbürtigkeit** zu erweisen, so fern den Herolden und Wappenkönigen ein Stammbaum vorgeleget wurde, der in seiner Familie Erzbischöfe und Domherren in den adelichen Reichsstiftern vorzeigen konnte; Weil sie alsdann versicheret waren, daß der Ritter, so aus dieser Familie entsprossen war, zu Helm und Wappen gebohren, und folglich Ritterbürtig sey; Indem keiner zu diesen hohen Stiftern auf- und angenommen wurde, der nicht seine 4, 8, 16 und mehrere Ahnen, nach dem Institut und Gesetzen des Domstiftes von Mütterlicher und Väterlicher Seite vorzeigen konnte; Also war auch bey den hohen Stiftern die Probe schon gemacht, oder doch sehr leicht zu machen, wenn der hohe Aspirant seinen Stammenbaum darlegete, und in selbem sowohl Mütterlicher als Väterlicher Seite die Probe machte, daß sein Vater und der Vater seiner Mutter in den Turnieren erschienen, inner den Schranken gekämpfet, Lanzen zerbrochen, nach Kleinodien gehauen, und Preis davon getragen; Von welchem die beygelegten Turnierbriefe, die von den geschwornen Herolden bey den Turnierhöfen ausgefertiget wurden, als unwiederlegliche und authentische Bürgen das Zeugniß ablegeten. Denn alsdann waren die Proben zuverläßig und überzeugend, daß sein Großvater und Urgroßvater Turnier und Ritterbürtig oder zu Helmen und Wappen gebohren gewesen seyen; Indem der turnierende Vater, oder Mutter Vater nothwendig durch 4 oder mehrere Ahnen, nachdem es die Turniergesetze vorschrieben, seine Turnier und Ritterbürtigkeit dargethan haben mußte; Folglich sowohl sein Groß- als Urgroßvater von Väter- und Mutterlicher Seite auf den Turnieren gekämpfet und turnieret, mithin auch die Reinigkeit ihres Adels durch die Zeugniße der Turnierbürtigkeit durch Helme und Wappen erwiesen haben mußten. Jeder wird also begreiffen, daß diese Probe der Stiftmäßigkeit die leichteste und richtigste war. Die

Richtig-

Richtigkeit und Gültigkeit der Probe sowohl der Turnier und Ritterbürtigkeit, als der Stiftmäßigkeit kame am mehresten darauf an, daß die Väter der Mütter, und Urgroßmütter von Väterlicher Seite, und die Väter, Großväter und Urgroßväter von Mütterlicher Seite Turnier- und Ritterbürtig gewesen waren; Denn von Seiten des Vaters und seiner Groß- und Urgroßväter war nichts zu befürchten, es wäre denn, daß sich einer von selben des Adels oder der Ritterbürtigkeit durch die in den Turnier Gesetzen ausgedruckte Fehltritte und Vergehungen verlurstig gemacht hätte; Welcher Zweifel aber sogleich gehoben war, wenn diese Väter turnieret hatten, so aus den Turnierbüchern zu beweisen stunde. Die Probe also betrafe mehr die Väter der Mütter, ob nämlich selbe alle aus Ritterbürtigem Adel abstammeten, wie sie in ihren Graden oder Anen[illegible]he mußten in dem Stammenbaume vorgeleget werden. Ich will sagen, er mußte erweisen, so wohl der, so zu dem Turniere hinzugelassen, als der, so in ein Domstift aufgenommen zu werden verlangte, daß der Vater seiner Mutter, der Vater seiner Großmutter, und so weiter von beyden Seiten Turnier und Ritterbürtig gewesen sey; Denn sobald es sich ergabe, daß sein Vater, sein Großvater, oder sein Urgroßvater sich mit einer Frauen vermählet hatte, die nicht aus Turnier und Ritterbürtigem Adel abstammete, so fiele die Turnierbürtigkeit und Stiftmäßigkeit hinweg; Weil er nicht durch die erforderliche Grade und Anen sunen Stammen und Adel erwiese. Die Probe seiner Turnierbürtigkeit oder Stiftmäßigkeit mußte also z. B. durch vier Grade also gemacht werden. Die Setzung der Anen geschahe aufsteigend in grader Linie, 1. er der Ritter oder Stiftskandidat. 2. Sein Vater mit dem Beysatze seiner Frauen, 3. der Großvater mit dem Beysatze seiner Frauen, 4. der Urgroßvater ebenfalls mit dem Beysatze seiner Frauen; Aus den Geschlechts-Namen und Stammen dieser Frauen von Väterlich und Großväterlicher Seite mußte aus den Matrikuln, oder aus dem Turnierbuche erhellen, ob diese Frauen Turnierbürtige Väter gehabt hatten; War dies richtig, so war von Väterlicher Seite die gehörige Adels-Ritterbürtigkeits- und Stiftmäßigkeits-Probe geleistet. Nun mußte auch die Probe von Mütterlicher Seite geschehen; Es wurden also die Mütter angesetzet; Erstlich der Aspirant, 2. die Mütter und ihr Vater, 3. die Großmutter mit dem Beysatze ihres Mannes und Vaters, 4. die Urgroßmutter oder des Aspiranten Großmutter mit dem beygefügten Stammen ihres Mannes und Vaters, u. s. w. Waren nun ebenmäßig diese Mütter aus Ritter- und Turnierbürtigen Stammen entsprossen, d. i. so wohl die Männer, als die Väter Ritterbürtig, so war auch von Mütterlicher Seite die Adels-Turnier- und Stiftmäßigkeitsprobe geleistet; Denn sobald sein Großvater und Urgroßvater, so wohl von Väterlicher als Mütterlicher Seite, Turnier- und Ritterbürtig waren, so brauchte es keine fernere und wei-

tere Probe mehr, weil jeder, der Turnier- und Ritterbürtig gefunden wurde, schon eine Reihe von vier Ritterbürtigen Generationen voraussetzete. Dies können wir also eine Probe von acht Ahnen, vier von väterlicher, und vier von Mütterlicher Seite nennen. Die acht anige Probe erforderte also vier aufsteigende Grade; Die vier anige Probe aber nur 3 aufsteigende Grade, wie entgegen die 16 Ahnen, 8 aufsteigende Grade. Mußte man aber 32 Ahnen stellen, so wurden 16 aufsteigende Grade dargethan. Welches in den späteren Turnierzeiten sehr leicht aus den Turnierbüchern zu erweisen stunde. Wir müssen aber bemerken, daß in den späteren Zeiten die Turniere von den vier Herzogen oder Nationen, nämlich der Fränkischen, Schwäbischen, Bayerischen und Pfalz Rheinischen gehalten wurden, und also nur von diesen Turnierhöfen für ihren Ritterbürtigen und Stiftmäßigen Adel die Proben mußten hergehohlet werden.

Von den heutigen Proben der unmittelbaren Stiftmäßigkeit.

So lang also die Turniere in Teutschland blüheten (war unsere Anmerkung) war es sehr leicht, die Stiftmäßigkeit des Adels bey denen hohen Erz- und Domstiftern zu erproben; Allein zwey Umstände erschwehreten hernach diese gewöhnlichen Proben der adelichen Stifter. Die Turniere höreten in dem fünfzehenden Jahr Hundert auf; Und in jenem betrübten oder doch Verwirrungsvollen Zwischenreiche, nach dem Tode Kaiser Richards, und vielleicht auch schon bey seinem Leben, da er sich mehr in Engelland, als in Teutschland befande, erhielte der freye teutsche Reichsadel den empfindlichsten Stoß, da sich die Herzoge und Fürsten den, in ihren sich eigentümlich gemachten Ländern wohnenden freyen und unmittelbaren Reichsadel unterwarfen, und sie nicht mehr als Reichsfreye Vasallen, sondern als wirkliche Unterthanen und Landsassen ansahen, und ihrer Territorial-Herrschaft, wie wir gehöret haben, völlig unterwarfen. Diese zwey Umstände, wiederhohle ich, erschwehreten die Proben der Ritter- und Stiftmäßigkeit. Denn da hernach die Turniere aufgehöret hatten, und die Unbilden der Zeiten die Turnierbücher der vier Turnierhöfen, wo nicht verzehret, doch sehr unsicher und schwankend gemacht, und in vielen teutschen Ländern die Unmittelbarkeit des teutschen Reichsadels verschlungen hatten, wie konnte man so leicht bey den Erz- und Domstiftern eine reine und Gesetzmäßige Adelsprobe, wie sie ihre vorige Institutten und Gesetze forderten, darlegen? Doch der Adel in Schwaben, Franken und an den Rheinländen hatte hierinfalls einen besonderen Vorzug und Vortheile. Wir haben gehöret, daß in eben diesem verworrenen Zwischenreiche, da durch den Tod Conradins die Herzogen von Franken und Schwaben erloschen, und die Rheinländer durch eine zwanzigjährige Anarchie sich gleichsam aufgerieben hatten, sich der Adel dieser Herzogtümer und Fürstentümer von dem Joche der Unterwerfung befreyet, und ihren unmittelbaren freyen Adelsstand wider den Herzog von

Wirtenberg und andere Fürsten, die sie ihrem Joche unterwerfen wollten, behauptet, und durch ihre errichtete Ritterkantons festgesetzet haben. Wir können also sagen, daß von diesem Zeitpunkt an diese drey Nationen, die Fränkische, Schwäbische und Rheinländische in unserem Teutschlande die wahre unmittelbare freye Reichsritterschaft, und ihren reinen freyen Reichsadel auf die eiferstichtigste Art und Wachtsamkeit unter dem Schutze der Kaiserlichen Majestät, wie wir schon erzehlet, bewahret habe. Die in diesen Landen liegende Erz- und Domstifter machten sich diesen glänzenden Vortheil zu Nutzen, und kamen darinnen überein, daß sie in ihre Kapituln und Stifter keinem anderen den Zutritt und die Aufnahme gestatten würden, als der seine Stiftmäßigkeit aus diesem unmittelbaren und freyen Adel erproben könnte; Die in diesen dreyen Ländern errichteten Ritterkantons mußten die Stellen der ehenfaligen Turnierhöfe vertreten; Denn gleichwie ehemals bey den noch blühenden Turnieren, und der noch aufrechtstehenden allgemeinen Unmittelbarkeit des Adels, die Proben der Stiftmäßigkeit von und aus den Turnierbüchern sich leicht erweisen liesse, so vertraten nun die Stellen der Bücher die Matrikuln der Ritterkantonen dieser Länder, als in welche alle freye und unmittelbare Reichsglieder sich einschreiben und einverleiben lassen mußten, wenn sie die Vorzüge und Freyheiten eines unmittelbaren Reichsstandes genieſen wollten. Anfänglich waren diese Stiftsproben sehr leicht, weil die Turniere noch drey hundert Jahre lang dauerten, und selbe gemeiniglich von den freyen und unmittelbaren Reichsständen gehalten wurden, wo also immer die Matrikuln der Kantonen durch die Turnier- und Ritterbürtigkeit des Adels konnten unterstützet und bewiesen werden; Nachdem aber die Turniere in dem fünfzehenden Jahr hundert ihre Endschaft erreichet hatten, waren die Familien und Geschlechter des freyen und unmittelbaren Adels in den Matrikuln schon also verjähret, daß sie bey den Proben der Stiftmäßigkeit die erforderliche Grade und Anenreihe hinlänglich und überflüssig aus selben bezeügen konnten. Diese Stiftmäßigkeitsprobe, welche die Turnier- und Ritterbürtigkeit und des zu Helmen und Wappen gebohrnen freyen Adels voraussetzet, wurde in den Erz- und Domstiftern dieser besagten Fränkischen, Schwäbischen und Rheinländischen Nationen auf das strengeste und genaueste beobachtet, und wird noch heut zu Tage auf das heiligste erfüllet, also zwar, daß keiner in diese hohe Erz- und Domstifter aufgenommen und selben einverleibet werden kann, wenn er nicht aus einem oder dem anderen Ritterkanton und desselben Matrikul seinen freyen unmittelbaren reinen Adel erwiesen und erprobet hat, wenn er auch noch so viele andere Beweise seines alten Stiftmäßigen und Anen oder Helm- und Wappenfähigen Adels vorleget; Und wenn gleich auch andere Proben bey anderen adelichen Stiftern und Ritterorden vielleicht den Abgang der Matrikul der freyen und unmittelbaren Ritterkantonen ersetzen können.

Von den übrigen Proben der Stiftmäßigkeit.

Wir haben schon so oft erinneret, daß bey den alten Teutschen die Pr... des Adels der persönliche Vorzug der Tapferkeit und Rechtschaffenheit oder T... gend war; Denn durch die Feigheit und durch das schwarze Brandmal des ...sters wurde auch der Herzog und Fürst seines Adels verlurstig. So haben ... auch gezeiget, daß noch unter der Regierung der Fränkischen Monarchen, ... alte Adelsprobe, so der persönliche Vorzug war, beybehalten wurde. Doch w... die Königliche Würde nicht mehr durch die Wahle, sondern erblich in der M... vingischen und Karolinischen Linie fortschritte, so nahmen auch schon die Kön... ihren Bedacht dahin, den Adel durch die Geburt und das Blut erblich fortzupfla... zen, und man kann sagen, daß unter diesen Monarchen die Adelsprobe vermisc... zu werden angefangen habe; Nämlich man probierte seinen Adel theils durch ... persönliche Vorzüge, theils durch das Bluts- und Geburtsrecht. Hierzu trug vieles bey, weil die Hofämter eingeführet wurden. Und hier finge der Grundsa... zu gelten an: Officium nobilitat, **das Amt adelt.** Es wurden freylich nur den Verdienstvollen Männern die Würden und Aemter übertragen; Weil aber schon einiger maßen der Bluts- und Geburtsadel einen Fus zu fassen anfienge, so genossen auch die Söhne jener Väter, welche die hohe Aemter und Würden des Kriegs, des Hofs- und Staates bekleideten, einen Vorzug, und erhielten ein gewisses Adelsrecht; Und mag schon zu selben Zeiten die Geburt aus einem solchen in Aemtern und Würden stehenden Vater für eine Adelsprobe gegolten haben; Jedoch bliebe der persönliche Vorzug gleichsam der Grund der wahren Adelsprobe; Denn nur den würdigen Söhnen, d. i. denen, die Proben ihrer Tapferkeit, Klugheit und Geschicklichkeit gaben, wurden die Würden und Aemter ihrer Väter übertragen. In dem Anfange der Regierung der teutschen Kaiser, wo das alte teutsche Wahlrecht wieder eingeführet worden war, so, wie die Kriegs- Hofs- und Staatsämter beybehalten, ja vermehret wurden, bliebe auch die Adelsprobe; Ich will sagen, die erste Probe, oder der Grund der Probe war der persönliche Vorzug; Weil aber mehres auf den reinen Bluts- und Geburtsadel gesehen wurde, so gewanne auch diese Probe ein stärkeres Adelsrecht; Welches aber erst zu jenen Zeiten zu seiner Vollkommenheit gediehe, da die Herzogen, Fürsten, Grafen und Freyherrn sich ihre Würden, Aemter und Hoheiten mit denen denselben anhängenden Ländern und Gütern erblich machten. Es verstehet sich von selbsten, daß von diesem Erbrechte der Bluts- und Geburtsadel erst seine völlige Stärke erhalten, oder besser zu sagen, daß sich daß Erbrecht der Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Baronaten auf dem Bluts- und Geburtsadel gegründet habe; Wer also selbe besitzen, verwalten, oder auf selbe einen Anspruch machen wollte, mußte sein Geburtsrecht, d. i. seinen Bluts- und Geburtsadel beweisen. Einige Publicisten finden in den alten ja ältesten Zeiten noch eine Adelsprobe, nämlich

durch

durch die von der Majestät erhaltene **Lehen.** Sie sagen, schon die ältesten Teutschen, die uns Tacitus aufführet, erhielten von ihren Fürsten und Königen gewisse Stücke Landes, die sie unter derselben Schutz, und unter der theuren Verheissung ihrer Treue und Dienstleistung genossen; Die aber nach dem Tod deren, der sie besasse dem Könige oder Fürsten wieder zurückfielen, und einem andern ertheilet wurden. Wer erkennt aber nicht, daß hierinn die ganze Wesenheit des Lehens liege? Wenn wir die Lehen in so weitschichtigen und allgemeinen Verstande nehmen wollen, so können wir diesen Schriftstellern ihre Meinung ungekränkt lassen; Wenn sie aber hieraus eine Adelsprobe ziehen wollen, so werden sie stark irren; Denn die alten teutschen wußten von keinem Adel, als der durch die persönliche Verdienste erhalten wurde. Wir wollen auch anderen Schriftstellern zugeben, daß unter den Fränkischen Königen und Kaisern den Herzogen, Fürsten und Grafen in Ansehung ihrer Treue und Dienste, es mag bey Hofe, im Feld, oder in dem bürgerlichen Staat gewesen seyn, Länder und Güter zu ihrer Standesmäßigen Unterhaltung zum Besitze und Genuße übergeben worden seyen, die alles Ansehen und alle Eigenschaften **der Lehen** gehabt hätten; Wir können aber deswegen doch noch nicht sagen, daß **diese Lehen** jemals für eine wahre Adelsprobe seye gehalten und angenommen worden; Wenn wir auch zugeben wollten, daß die Fränkische Könige und Kaiser die so zu nennen beliebte **Lehengüter,** so die Väter wegen ihren Würden und Aemtern in dem Besitze und Genuße gehabt hatten, den Söhnen ebenmäßig wieder zum Besitze und Genusse gegeben hätten. Denn sie gaben den Söhnen die Würden und Aemter nicht wegen dem Geburts- und Blutsadel, noch weniger wegen dem Besitze und Genusse der den Würden und Aemtern anklebenden Güter; Denn sie waren und blieben Königliche Domainen oder Kammergüter, die ihnen nur, wegen den Kriegs- Hof und Staatsämtern oder Diensten, zu ihrem Standesmäßigen Unterhalt überlassen wurden. Man könnte also sagen, der Adel dieser Söhne gründete sich mehr auf die Würden und Aemter ihrer Väter, als auf den Besitze ihrer Güter; Wenn wir auch selbe in der vollkommenen Eigenschaft **der Lehen** angeben wollten. Doch wir haben schon erinneret, daß auch selbst die Uebertragung der Aemter und Würden mit den anklebenden Ländern und Gütern sich nicht auf dem Besitze der Väter, sondern auf den persönlichen Vorzügen der Söhne gründete. Folglich wußte man in den Zeiten der Fränkischen Königen noch nichts von der Adelsprobe aus den Lehen. Das nämliche können wir von dem Adel unter dem Anfange der Regierung der teutschen Kaiser sagen, daß man noch nicht gewohnet war, seinen Adel durch die Lehen zu beweisen. Die Aemter und Würden des Reichs wurden den Verdienten übergeben, und der Besitz und Genuß der

ihnen anklebenden Ländern und Güter, wenn wir sie auch in aller Betrachtung Reichslehen nennen wollen, war doch nichts anderes als gleichsam eine Standesmäßige Belohnung und Besoldung ihrer Dienste, damit sie Standesmäßig leben und sich unterhalten konnten. Die Güter waren Kaiserliche Domainen und Kammergüter, und blieben es auch, bis endlich der teutsche Reichsadel sich dieselben gen und erblich gemacht, und zum Scheine, daß sie treue Vasallen Ihro Kaiserl. und Königlichen Majestät, und gleichsam auch bey dem erblichen Besitze der Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Baronaten von ihrem Haupte noch einiger massen abhängig wären, trugen sie ihren Besitz, wie der Würden und Aemter, also auch der Länder und Güter zu Lehen. Die Aemter und Güter wurden also nicht mehr als Hoheiten der Kaiserlichen Majestät, oder als Kaiserliche Domainen und Kammergüter, sondern als Erblehen des teutschen Reiches betrachtet. Wie aber das Erbrecht der Würden und ihnen nun erblich anklebenden Güter aus dem Blut- und Geburtsadel bewiesen werden mußte, also kann man auch nicht sagen, daß der Adel seine Proben unter dieser Verfassung aus den Lehen zu beweisen, sich habe beyfallen lassen. Wir haben schon oft genug gesagt, daß unter den teutschen Kaisern endlich die Turniere zu blosen adelichen Ritterspielen erhoben worden seyen, zu welchen keiner hinzugelassen wurde, der nicht seinen Turnier- und Ritterbürtigen Adel erprobet hatte; Allein weder werden wir jemal gehöret noch gelesen haben, daß ein Ritter, der zu den Turnieren in die Schranken eingelassen zu werden, verlanget hat, seine Turnier- und Ritterbürtigkeit durch seinen oder seiner Väter Besitz der Lehen erprobet habe. Die Turnier- und Ritterbürtigkeit konnte nicht anderst als durch die Anen, oder durch den geerbten reinen Blut- und Geburtsadel bewiesen werden. Wenn wir also den Ursprung der Adelsprobe durch die freye Reichslehen ausfindig machen wollen, so müssen wir in die verworrene Zeiten zurückkehren, wo sich nach dem Tode Kaisers Richards die Herzoge und Fürsten den in ihren Gebieten wohnenden Adel, der zeithero unmittelbar unter dem Schutze und Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Majestät, und unabhängig von der Territorialherrschaft lebte, unterwarfen und unterjochten, und den Besitz und Genuß der Güter durch Afterlehen überlissen. Von dieser Zeit an geschahe es, daß jene, so in den freyen adelichen Erz- Dom- und Ritterstiftern, oder zu anderen, dem Adel zukommenden Aemtern, Würden, Freyheiten u. s. w. besonders in den dreyen Fränkischen, Schwäbischen und Rheinländischen Kreisen, die, wie wir gehöret haben, in diesem nämlichen zweyjährigen Zwischenreiche nach dem Tode Kaisers Richards ihre Immedietät, Unmittelbarkeit, Unabhängigkeit, und Reichsfreyheit behauptet hatten, aufgenommen zu werden verlangten, ihren unmittelbaren freyen Reichsadel durch den Besitz der freyen Reichslehen zu erproben anfiengen. Hierzu dieneten noch andere Adelsproben, als da sind, die Wap-

penbrie-

geburtsbriefe, durch welche bezeuget wurde, daß ihre Familien und Geschlechter, nach den erforderlichen Anen, Ritter und Turnierbürtig gefunden worden seyen; Zweytens die Zeugniße aus den Matrikuln der Erz- Dom- und Ritterstifter, daß einige aus ihren Familien in diesen oder anderen derley Stiftern, wohin sie aspirirten, schon ehemals aufgenommen und einverleibet gewesen seyen. Drittens die Stammbücher und Stammtafeln, oder andere öffentliche, authentische und zeugnißmäsige Bücher, Denkmäler, Schriften, Extrakten u. d. g. die ungezweifelt darthuen konnten, daß diese oder jene Familie, Väterlich oder Mütterlicher Seits als eine freye und unmittelbare Reichsfamilie anerkannt, für Ritterbürtig und Stiftmäsig angenommen und gehalten worden sey. Endlich wurden auch die Adelsbriefe und Diplomata für Zeugniße des Adels aufgeführet, wenn nämlich erwiesen und dargethan werden konnte, daß diese oder jene Familie von der Zeit an, da sie von Ihro Kaiserlichen Majestät durch ein Diploma oder Adelsbrief in den Reichsfreyen Adelstand erhoben worden, durch die in den Stiftern oder Ritterorden erforderliche Grade der Anenprobe ihren Ritterbürtigen und Stiftmäsigen Adel vorzulegen in dem Stande war. Dies sind also die gemeinere Adelsproben, die nach der Trennung des unmittelbaren und Reichsfreyen Adels von dem der Territorialherrschaft unterworfenen Landsäßigen Adel beygebracht wurden, um ihre Familien Ritter- und Stiftsbürtig zu beweisen, angewand wurden.

Von der ächten Probe der unmittelbaren Stiftmäsigkeit in den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinländischen Erz- und Domstiftern.

Wir können aber nicht umgehen, dem geehrten Leser frey zu gestehen, daß, so stark, ächt und gültig derley Adelsproben in älteren Zeiten, oder auch noch heute bey einigen Stift und Ritterorden geachtet werden, sie dennoch in den Erz- und Domstiftern in den mehrmalen benannten Schwäbischen, Fränkischen und Rheinströmischen Kreisen keines wegs für wesentliche und Hauptproben des teutschen Reichsfreyen Adels anerkannt und angenommen werden. Der Eifer für die Reinigkeit seines Bluts- und Geburtsadels ist so stark, und die Liebe seiner unmittelbaren Reichsfreyheit liegt ihm so nahe am Herzen, daß er auf die sicherſten, und also zu reden ungezweifeltesten Proben seinen Bedacht genommen. Die Proben der Anen aus der blosen Turnier- und Ritterbürtigkeit schiene ihm schwankend, weil das Turnierwesen schon einige Jahr hundert zerfallen, und die ächte Turnier-

bücher an denen von Kaiserlicher Majestät bestättigten Turnierhöfen durch die Umbilde der Zeiten verlohren gegangen, und jene die entweder von den alten noch übrig, oder von den neuen aus selben entlehnet worden sind, nicht in allem das Gepräge der Authenticität und Gewißheit führen. Die Hof- Kriegs- und Staatsämter (die höchsten Erbämter ausgenommen) bekleiden zu Zeiten Männer von grossen Verdiensten und ungemeiner Fähigkeit, da aber dieses Personalvorzüge sind, so können sie deswegen, weil sie freye Reichsadels-Tituln führen, noch keine sichere Probe machen, daß ihr Stammen in einer ununterbrochenen Reihe aus dem unmittelbaren freyen Reichsadel der belobten dreyen Kreisen entsprossen sey. So wie die Würden und Aemter den Personalvorzügen können angemessen werden, so können auch selben die entledigten freye Reichslehen aus verschiedenen Beweggründen übertragen, von dem Reichsfreyen Adel veräusseret, und anderen nicht unmittelbar Reichsfrey gebohrnen ertheilet, oder auf was immer vor Art auf selbe gebracht werden. So kann es zwar seyn daß ein Kandidat der belobten Reichsfreyen Stifter ein Stammbuch oder eine Stammtafel vorlege, so mit puren alten unmittelbar freyen Reichsfassen pranget, aber es kann auch seyn, daß in der Reihe der jüngeren Glieder ein freyer Reichsfaß sich mit einer Gemalinn verbunden habe, die zwar aus einem guten alten Turnier- und Ritterbürtigen, aber nicht unmittelbar Reichsfreyen Geschlechte entsprossen ist; Oder derer Adel die erforderliche Ahnen nicht aufzeigen kann. Das nämliche kann sich bey den Fällen zeigen, wo ein Kandidat in seiner Familie, entweder in alten oder auch neueren Zeiten, eine Menge solcher Anverwanden nennen und vorzeigen kann, die in den Erz-Dom- und Ritterstiftern ehemals gelebet, oder auch noch leben: Kann es aber nicht auch seyn, daß von selben Zeiten an einer aus seinen Großvätern mit einer nicht Stiftmäßigen Familie sich vermählet, oder er auch vielleicht aus der zwoten oder dritten Gemalinn in der nämlichen Familie gebohren sey, die ihre Stiftmäßige Ahnen nicht gehörig erproben kann? Noch viel grössere Schwierigkeiten lassen sich bey anderen auch noch so öffentlichen und authentischen Zeugnißen aufwerfen, die zwar überhaupt diese oder jene Familie für unmittelbar und Stiftmäßig erklären, die aber indessen eine Vermischung einer oder mehreren Generationen erlitten, denen die Unmittelbarkeit mangelt. Um also allen diesen Schwierigkeiten, theils wirklicher, theils möglicher Fälle, auszuweichen, sind die Erz-Dom- und Ritter-

und auch andere adeliche Stifter der besagten Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Kreisen dahin einmütig überein gekommen, daß der Aspirant in besagte Stifter seine den Statuten gemäße und erforderliche Ahnen also führen und beweisen soll, daß er von jeder Familie, die er in seiner Ahnenprobe sowohl von Väterlicher als Mütterlicher Seite berühret, ein sicheres und statthaftes Zeugniß von jenem Ritterkanton beybringe, an welchem selbe **von unerdenklichen Jahren her** ist immatrikulieret, und aufgeschworen worden. Denn da in die Ritterkantonen keine Familie, von derselben Ursprunge an, sind eingezeichnet und immatrikulieret worden, die nicht ihren unmittelbaren teutschen freyen Reichsadel gleichsam von ihrer Geburt an haben erweisen können, also müßen auch solche Zeugniße, wenn sie gehörig und gebührend sind geforderet und ausgefertiget worden, den menschmöglichsten Glauben, Sicherheit und Gewißheit gewähren. Indessen wollen wir nicht läugnen, daß die obbesagten Proben der Stiftmäßigkeit auch bey den Erz-Dom- und Ritterstiftern der mehrbelobten Kreisen als Subsidialproben können geachtet und gebrauchet werden. Wenn nämlich auch nach ausgefertigtem Zeugniße der Ritterkantonen, und bey Aufhängung des bezeugten Stammenbaumes des Aspiranten ad valvas Ecclesiæ & Capituli (wie üblich ist) einige Zweifeln oder Schwierigkeiten von den Kritickern wider das Altertum und Unmittelbarkeit der attestirten Familie sich erheben sollten, so wurden die obbesagten Proben zur Bekräftigung und Bestättigung der schon dargelegten Ritterkantonsprobe dienen und nutzen können; Das nämliche können wir von noch anderen Adels und Ahnenproben sagen; Als da sind, wenn drey Reichsfürsten auf ihr Fürstliches Wort die Stifts- und Ritterbürtigkeit bezeugeten; Oder der Aspirant das Zeugniß anderer hohen Erz- und Domstiftern beybrächte, welchem er, oder seine Blutsverwanden von Väterlicher und Mütterlicher Seite schon wirklich einverleibet wären; Oder wenn durch lebendige Zeugen auf den Stammen- und Ahnenbaum das beidete Zeugniß abgeleget; Oder der Aspirant, oder einige aus seiner Väterlichen und Mütterlichen Familien in anderen, auf ihren unmittelbaren freyen Reichsadel eben so eifersüchtigen Ritterorden mit dem Ritterband oder Ordenszeichen geschmücket wäre; Denn, wenn gleich alle diese und andere besagten Proben ein statthaftes und stattliches Zeugniß von dem Helm-, Wappen- und Ritterbürtigen Adel geben können, und deswegen auch

selbe bey einigen Stiftern und Ritterorden als hinreichend und gültig angenommen werden, so können sie doch, nach der von denen in diesen Kreisen liegenden Dom- und Ritterstiftern getroffenen Conventionen, nicht als Proben der unmittelbaren Stiftmäsigkeit angesehen und angenommen werden, wenn nicht der Matrikul des, oder der Ritterkantonen, wo die Familien des Aspiranten einverleibet sind, hinzutritt. Ja so genau und scharf wird auf diese probe der Stiftmäsigkeit bey diesen hohen Erz- und Domstiftern gesehen, daß wenn auch eine Familie, in einem Ritterkanton, z. B. in den Rheinströmischen, nicht aber auch zugleich in dem Fränkischen oder Schwäbischen, oder in dem Gegentheile immatriculieret ware, selbe wohl bey dem in ihrem, nicht aber bey dem in anderen Kreisen liegenden Stifte als Stiftmäsig würde anerkannt werden. Wir sagten, daß das Zeugniß der Stiftmäsigkeit erweisen mußte, daß die Familie **von unerdenklichen Jahren** dem Ritterkanton, von welchem dasselbe gestellet wurde, immatriculieret sey. Es haben sich zwar hierüber verschiedene Zweifeln und Streitigkeiten erhoben, wie viele Jahre **die unerdenklichen Jahre** eigentlich betrageten; Einige glaubten die undenklichen besageten so viel als die unwissentlichen Jahre; Also daß wenn die Zeit und die Jahre, von welchen eine teutsche Reichsfamilie diesem oder jenem Ritterkanton einverleibet worden, in der Matrikul nicht könne gefunden, noch von den Ritterräthen bestimmet werden, eine solche Familie für Stiftmäsig müße angesehen und gehalten werden; Allein die Unrichtigkeit dieser Meinung verräth sich von sich selbst. Es erfordert dieses hohe Domstift von dem Aspiranten unumgänglich das Zeugniß, daß seine Väterliche und Mütterliche Familien der Matrikul eines Ritterkantons eingezeichnet sey; Wie kann aber ein Ritterkanton ein solches Zeugniß mit Bestand und Wahrheit ausstellen, wenn die Einzeichnung der Familien in der Matrikul nicht vorfindlich, noch durch legale und authentische Zeugniße kann erwiesen werden. Ein anderes ist, daß nicht mehr menschen leben, die sich erinneren können, daß diese oder jene Familie in die Matrikul eingetragen worden; Ein anderes aber, daß die bezweifelte Familie von älteren Zeiten, als die Menschen gedenken, in der Matrikul wirklich eingezeichnet worden sey; Die ersten kann man unwissentliche, die andere undenkliche Jahre nennen. Diese, nicht jene, forderet die Stiftmäsigkeitsprobe. Andere glaubten, die undenklichen Jahre müßten nach dem Fuse der Rechten gemessen

wissen werden, und wäre hinlänglich, wenn sich kein Ritterhauptmann oder Ritterrath erinneren könne, daß diese oder jene Familie der Matrikul eingezeichnet worden sey; Folglich 40 oder 50 Jahre hinlänglich seyen, die Probe der Stiftmäßigkeit von undenklichen Jahren zu beweisen. Allein auch diese Meinung wird von diesem hohen Domstifte verworfen. Es ist leicht, daß ein Ritterrath über 40 oder 50 Jahre nicht hinaus denken kann, daß diese oder jene Familie der Matrikul des Ritterkantons einverleibet worden sey; Indem ein Hauptmann oder Rath wenigstens ein gestandenes Alter von 30 40 oder 50 Jahren erreichet haben muß, ehe er zu dieser Würde und zu diesem Amt erwählet worden ist; Gesetzt nun, er stelle das Zeugniß aus, daß diese Familie vor 40 oder 50 Jahren in dem Ritterkanton immatrikulieret worden sey; Wie kann er behaupten, daß diese 40 oder 50 Jahre die erforderten undenklichen Jahre seyen? Wer wird sagen können, er erinnere sich nicht, daß diese Familie einverleibet worden, da noch lebende Zeugen zugegen seyn können, die sich ganz lebhaft erinneren, was vor 40 oder 50 Jahren geschehen ist. Es bestehet also die gründlichere Meinung darauf, daß die undenklichen Jahre nach dem gemeinen Sinne und Buchstaben, nicht aber nach der Auslegung der Rechte, die den verdächtigen Namen Fictio juris führet, müße genommen, folglich nicht unter hundert Jahren bestimmet werden dürfe. Deswegen forderen einige hohe Domkapituln, wie Wirzburg, daß in dem von dem Ritterkanton ausgestellten Zeugniße beygerüket werden solle, daß die Familie schon über hundert Jahre in der Ritterkantons-Matrikul eingezeichnet sey; Da aber die Ritterkantons von ihrer alten Formul des Attestats abzuweichen, Schwierigkeit finden, haben sich neulich hierüber bey dem allgemein versamleten Korrespondenztage zu Nürnberg Strittigkeiten erhoben, die aber, wie wir hoffen, das gute Einverständniß der hohen Reichsritterschaft und der Kantonen nicht unterbrechen, sondern vielmehr die hohe Partheyen dahin lenken wird, jenes, was zum Glanze und zur Reinigkeit des alten unmittelbaren freyen Reichsadel, und ihrer Ritter und Stiftsbürtigkeit, und ihrer unverfälschten Probe beytragen kann, einmütig zu beschlissen. Denn so wenig das Zeugniß eines freyen Ritterkantons die Probe der Stiftmäßigkeit bey den Stiftern entkräftet, wenn in mehr besagtem Attestat das Wort Stiftmäßigkeit nicht ausgedrücket wird; Weil nicht alle alte unmittelbare und Reichsfreye Familien nothwendig einige Glieder zehlen müßen, die in Erz- und hohen Domstiftern aufgeschworen worden, von welcher Aufschwörung aber die Stiftmäßigkeit ihren Namen erhalten hat, wenn nur der ersuchte Ritterkanton das Zeugniß ausstellet, daß die Familie von unerdenklichen Jahren demselben eingezeichnet worden sey; Also glauben wir auch, daß es den Rechten und Freyheiten der Ritterkantonen unbeschadet geschehen könne, ihrer alten gewöhnlichen Formul den anverlangten Ausdruck beyzurucken, daß die Familie,

milie, welche das Zeugniß forderet, vor undenklichen, d. i. vor 100 und mehrern Jahren der Matrikul schon eingezeichnet worden sey. Wir glauben, zeithero genugsam von dem Ursprunge des alten teutschen Adels, seinen Proben durch Turnier- und Ritterbürtigkeit, und endlich von den Proben des unmittelbar Reichsfreyen teutschen Adels, und seiner Stiftmäsigkeit gesprochen zu haben; Auswelchem dem geehrten Leser ein hinlängliches Licht in die Augen fallen wird, welches sonderbare und ungemeine Glanz von der Stiftmäsigen Probe bey den hohen Erz-Dom- und Ritterstiftern zugestrahlet werde, und wie sehr diese nämliche Probe der Stiftmäsigkeit die Unmittelbarkeit und die Reichsfreyheit des Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Adels erhebe, bekräftige und bestättige. Welches alles aber dem geehrten Leser noch mehres einleüchten wird, wenn wir zum Beyspiele und Zeugniße dessen, was wir zeithero gesagt haben, ein hohes Fränkisches Domstift mit allen seinen Hoheiten, Vorzügen, Proben, Verfassungen und Einrichtungen demselben vor Augen legen, denn es wird alsdann jedem sehr leicht seyn, auf die übrige hohe Erz-Dom- und Ritterstifter in den mehr belobten dreyen Kreisen zu schliesen, welchen Glanz, welche starke und ächte Probe, und welchen Vorzug dieselbe **dem unmittelbaren und Reichsfreyen teutschen Adel** ertheile und zustrahle.

Erlaube mir also **hohes Domstift von Wirzburg, gnädigster Bischof, Reichsfürst und Herzog der Franken, gnädige hohe Prälaten und Kapitularen des hohen Domstifts zu Wirzburg,** erlaubet mir gnädigst, **eure Herrlichkeit und Glorie** der Welt zur Bewunderung und Verehrung in diesen Blätern darzustellen, und zur Zierde **des unmittelbaren teutschen freyen Reichsadels,** alle jene Hoheiten und Vorzüge zu entwerfen, die zu allen Zeiten für ein kostbares Kleinod des heiligen Römischen Reichs und des alten hohen teutschen Adels angesehen und gepriesen worden sind.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Ursprung des ohren Domstifts zu Wirzburg.

Julius Cæsar und Tacitus geben das Zeugniß, daß die alten Teutschen vor und nach der Geburt Jesu Christi die aus dem Gehirne der Dichter ausgeheckten Götzen, und die von Menschen Händen gemachte Götzenbilder ihres allgemein gefabelten Götzens des Tots oder Teuts, dessen Ursprung wir schon anderstwo entschleiert haben, des Mars, des Herkules, der Diana und dergleichen Mißgeburten des menschlichen Verstandes angebeten haben. Ja wir haben die statthafteste Zeugnisse, daß noch in der Mitte des siebenden Jahrhunderts das östliche Franken in den dickesten Finsternissen des Heidentums und Unglaubens gesteckt habe. Der heilige Kilianus blühete um dieselbe Zeit in Schottland; Er war aus einem alten Adelichen Brittischen Geschlechte entsprossen, aus Liebe der christlichen Vollkommenheit hatte er sich der Regel des heiligen Benediktus unterworfen; Sein Beyspiel hatte viele Männer und Jünglinge an sich gezogen, die unter seiner

Der heil. Kilianus bekehret die Franken.

Vernunfts-

Vernunfts- und Frömmigkeits vollen Anweisung den Weg der Vollkomm... wandelten. Er betrachtete öfters mit betrübten Herzen, wie noch so viele t... sche Länder, deren Namen ihre Kühnheit und Stärke bey anderen Vö... ehrwürdig und fürchterlich gemacht hatten, in der Nacht des Unglaubens lä... und er wurde mit Mitleiden und heiliger Begierde, ihnen das Glauben... anzuzünden, auf das heftigste gerühret. Er hörete eines Tages in dem Te... die Worte des heiligen Evangeliums vorlesen (a): **Wer mir nachkomme... will, verlaugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und fol... mir nach.** Sie machten einen tiefen Eindruck in seine Seele; Er faßte... Entschluß, sein Vaterland und alle die Seinige zu verlassen, in den noch ungl... bigen Theil Teutschlandes zu dringen, und die blinden Heiden zu der Erkänntn... Gottes zu bringen, und ihnen das Evangelium Jesu Christi zu predigen. ... entdeckete seinen heiligen Vorsatz seiner frommen Gesellschaft, und sie entschlo... sich seinen Fusstapfen zu folgen, wo er immer sie hinführen würde. Sie schi... ten von Engelland ab, ländeten in Frankreich an, setzten ihre Reise nach d... noch heidnischen Theile Teutschlandes fort. Sie kamen in das östliche Franke... und fanden in Wahrheit ein irrdisches Paradies, an welchem die Natur d... Schätze der Erde verschwendet zu haben schiene. Ein prächtiger schiffbarer Fl... der Mayn, fruchtbare Felder und Gauen, ganze Landstriche von grünenden Wie... und Auen, schattigte Wälder, und alle Berge mit Rebstöcken bepflanzet. S... glaubten, es wäre billig, daß die Völker, die von Gott mit so vielen Gab... und Vorzügen der Natur bereichert worden, zur Erkänntniß ihres Schöpf... geführet, und mit den Gaben der Gnade und der christlichen Religion bereiche... werden müßten. Ehe sie aber ihre Sicheln an eine so reiche Ernde legten, hielte der heilige Kilianus für nothwendig, erst von dem Haupt der Kirche b... vollmächtiget, und mit seinem Segen zu einem so reichen Schnitte abgesande... werden. Er eilte in dem Jahre 687 mit seiner heiligen Gesellschaft nach Rom, entdeckte dem damaligen Oberhaupt der Kirche dem Pabst Conon sein heilige... Vorhaben; Der erfreute Pabst, der die Gelehrtheit und Heiligkeit dieses Di... ners Gottes bewunderte, weihete den heiligen Kilianus zu einen Bischofen d... Franken, segnete ihn und seine Gesellschaft, und sande sie zu dieser reichen Ern... zurück. Der heilige Bischof wählete sich zu zweyen Mitgehilfen Kolonatus d... Priester, und Totnanus den Diakon aus; Kehrete mit ihnen nach Wirzbur... in das Herz des Frankenlandes und in die Residenzstadt des heidnischen Herzo... Gosbertus zurück; da seine andere heilige Gesellen sich in andere Theile Deutsc... landes vertheileten, Jesum Christum und sein Evangelium zu predigen. Kili...

nus

(a) Matth. XVI. 24.

nus fienge mit Kolonatus und Totnanus an zu Wirzburg und in den umliegenden Gauen, Städten und Dörfern mit solcher himmlischen Beredsamkeit, und von einem von dem göttlichen Geiste entzündeten Eifer den wahren Gott, Jesum Christum den Gekreuzigten, und seine göttliche Lehre, das heilige Evangelium zu predigen, daß in kurzer Zeit viele der Einwohner dieses Herzogtums Franken Jesu Christo durch das heilige Evangelium gebohren, und durch das Wasser der heiligen Taufe von der Abgötterey und dem Unglauben gereiniget wurden. Die Neubekehrten rissen mit eigenen Händen die Götzen, ihre Tempeln und Altäre nieder, und errichteten dem wahren Gott aus ihren Trümmern, Kirchen und Altäre. Diese wichtige Veränderung des Staats drunge zu den Ohren des Herzogs Gosbertus, er verlangte den Wunderapostel Jesu Christi zu sehen, und seine Lehre zu hören. Er sahe ihn, er hörete ihn, und der heilige Bischof unterrichtete den Herzogen mit solcher Stärke und solchem Eindruck in der Lehre Jesu Christi, daß er sich mit seinem ganzen Fürstlichen Hofe mit dem Wasser der heiligen Taufe abwaschen liese, den Götzen und Heidentum abschwure, und sich öffentlich zu der Kirche Jesu Christi bekannte.

Wird von ihnen getödet.

Der für die Ehre Jesu Christi, und für das Heil seiner neubekehrten Franken brennende Kilianus sahe mit betrübten Augen das Aergerniß an dem Hofe des Herzogen Gosbertus noch herrschen; Er sahe das heilige Sakrament der Ehe durch ein ehebrecherisches und blutschänderisches Band entheiliget; Er sahe vor, wie er den Zorn, die Wuth und die Rache eines geilen, stolzen und ehrgeizigen Weibes, einer ehebrecherischen und blutschänderischen Herodias, der unrechtmäßigen Herzoginn Gailana wider sich aufbringen würde: Aber er hatte die Vorschrift des heiligen Evangeliums vor sich, welche er zur Richtschnur seines apostolischen Predigtamts gewählet hatte. Wie ein anderer Joannes trate er unerschrocken zu dem Herzogen Gosbertus, der ihn, wie Herodes Joannem, liebte, und aus seinem Munde mit Vergnügen und Willfährigkeit das Evangelium anhörete. Mein Sohn! den ich Jesu Christo durch das Evangelium gebohren habe, sagte Kilianus mit einer mit Liebe und Strenge gemischten Stimme: **Es ist dir nicht erlaubt, das Weib deines Bruders zur Ehe zu haben.** Wenn du ein Christ, und ein Nachfolger Jesu Christi willst seyn, und einen Theil an seinem Reiche willst haben, so mußt du deines Bruders Weib aus deinem Ehebette stossen, und den begangenen Ehebruch und die Blutschande mit den Thränen der Buse auslöschen. Heiliger Vater! antwortete der betroffene Gosbertus (denn er liebte den heiligen Bischof als seinen Vater, aber er war auch von der Liebe der Geilana berauschet) du hast mir zeithero nichts als liebreiches und angenehmes

aus dem Evangelium Jesu Christi geprediget, aber welche neue, welche harte ... bringest du jezt vor. Geliebter Sohn! widersetzte der Bischof, es ist keine ... Lehre, die ich dir predige, es ist die Lehre Jesu Christi. **Wer nicht Va... und Mutter, Brüder und Schwestern, Weib und Kinder we... mir verläßt, ist meiner nicht werth.** Willst du ein ehebrecherisches ... blutschänderisches Weib mehr lieben als Gott, Jesum Christum, den du in ... heiligen Taufe angezogen hast, so hast du keinen Theil an ihm. Diese Wort... überwunden den Herzog; Wenn ich Jesum Christum meinem Erlöser nicht ... kann, wie sein heiliges Gesetz es fordert, so lang ich Gailana liebe, so trenne ... noch heute mein Herz von ihr. So willig der Herzog die Lehre des heiligen ... schofs aufnahme, so rasend und wütig nahme Gailana die Trennung des Herze... auf. Ihr von den Flammen der unreinen Liebe und des weiblichen Zornes auf... brachtes Herz kochete nichts als Rache, Mord und Tod wider den heiligen Apos... Der heilige Bischof hatte es vorausgesehen, und er ermunterte beständig seine ... lige Gesellen, mit einem unerschrockenen und standhaften Muth der drohenden G... fahre des Todes entgegen zu gehen. Sie lagen Tag und Nacht in der strengest... Fasten und heiligem Gebete und Psalmen singen, und bereiteten sich zu dem bev... stehenden Kampf. Und sie waren eben in dem Gebete und Psalmen singen begrif... fen, da die von dem rachgierigen Weibe erkauften Mörder zu ihnen hinein trate... und mit dem blutgierigen Schwerde der blutschänderischen Herodias ihnen die hei... lige Häupter von dem Leibe trennete. Die bestochenen Mörder verscharreten auf Angeben des rasenden Weibes die entseelten und mit der Marterkrone gezierten Le... ber in dem Pferdstalle des Herzogs. Aber die Rache Gottes folgete den Mördern auf dem Fuse nach. Sie fielen mit Gailana in eine rasende Wuth, zerrißen mit ih... ren eigenen Zähnen ihr Fleisch, brülleten ohne Unterlaß: **Heiliger Kilianus! du brennest und durchbrennest unsere Seelen mit mehr als ei... nem höllischen Feuer;** Bis sie ihre unglückliche Seelen ausschütteten. So wurde durch das heilige Blut und durch den glorwürdigen Martertod dies... großen Blutzeugen Jesu Christi in dem Jahre 689. Das Bistum Wirzburg ... richtet, und in diesem Pferdstalle der Grundstein, also zu sagen, durch ihre heili... verscharrte Leichname zu der hohen Domkirche geleget.

Der heilige Burkardus wird zu einem Bischofe zu Wirzburg geweihet.

Die neubekehrte Heerde hatte zwar ihre Apostoln und ihren heiligen Bischo... verlohren, aber die von ihm geweihten Priester suchten das Volk in dem a... genommenen christlichen Glauben zu stärken, und selben immer weiter zu verb... ten. Dieser Eifer der in Franken blühenden christlichen Religion bewoge den h... ligen Bonifacium den Apostel der Teutschen, und damaligen Erzbischof zu Ma...

duci...

dieser drey und fünfzig Jahre lang verwaißten fränkischen Heerde einen neuen Bischofen zu schenken. Er berufte denselben aus Engelland in dem Jahre 741. den heiligen Burkardum einen Mann von so edler Geburt, als großen Wissenschaften, Frömmigkeit und Heiligkeit. Er weihete ihn zu einem Bischofen von Wirzburg, und sande ihn mit Genehmigung Pipins des Obrist-Hofmeisters Childerichs III. Königs der Franken, mit dem der heilige Bonifacius in einer besondern Freundschaft stunde, nach Wirzburg, und er brachte es auch dahin, daß Pipinus noch als Obrist-Hofmeister dem neuen heiligen Bischofe Burkard in in dem Jahre 750. die Domainen oder Kammergüter, die den Königen der Franken in dem östlichen Franken zu stunden, und die Osterflusse oder den königlichen Zehenden und Tribut als ein Eigentum, und als einen Stiftsgrund zu dem neuerrichteten Bistum in Franken, und die Stadt Wirzburg und das Schloß, hernach Marienberg genannt, zu seiner Bischöflichen Residenz, und zur Erbauung seiner bischöflichen Kirche schenkete und einräumete. Pipinus, der wohl sahe, daß die Monarchie der Franken mit der Regierung des schwachen und einfältigen Jünglings Childerichs aus dem Merovingischen Stammen übel zufrieden, und auf ihn Pipinum sein Augenmerk habe, ihn zum König der Franken zu erwählen, sande mit Einverständniß des heiligen Erzbischofen Bonifacii den heiligen Bischofen Burkard mit Fulrado seinem Hofkaplan nach Rom zu dem Pabst Zacharias, bey selben seine Wahl und Thron Besteigung zu erleichteren, welches Geschäft der heilige Wirzburgische Bischof Burkardus mit so erwünschten Erfolge zu Stande brachte, daß nach der geschehenen Einwilligung in die Absezung Childerichs Pipinus durch die einstimmige Wahl der Fürsten, des Adels und des Volks, der Franken zu ihrem König erwählet, und in dem Jahre 752. auf den Thron gesetzet wurde. Es mag nun Dankbarkeit oder besondere Zuneigung des neuen Königs Pipinus gewesen seyn, so ist dieser Zeitpunct für das Hochstift und der Domkirche merkwürdig, daß König Pipinus bey dem Antritte seiner Regierung diesem, also zu sagen, ersten Bischofe der Franken dem heiligen Burkardus und seiner Kirche nicht nur die im Jahre 750. gemachte Schankung der königlichen Güter und Domainen bekräftigte, sondern auch das ihm zu eigen gemachte Frankenland von aller Gerichtsbarkeit der königlichen Stadthalter oder Herzogen, denen ehemals dieses Herzogtum zu verwalten oblage, befreyet, und dem neuen Bischofe den Namen eines souvrainen Herzogs zu führen erlaubet hat. Also daß der Bischof zu Wirzburg einer von den ersten teutschen Fürsten war, der das Souvranitäts-Recht ausübete. Welches hohe Privilegium hernach die Kaiser Heinrich II. und Friderich I. bestättiget haben. Und geben von diesem merkwürdigen Alterthum annoch untrügliche Zeugniße das Kaiserliche Landgericht in Franken, so

in dem Namen des Bischofs und Herzogs zu Franken spricht; Und der berühmte Ruhm und Denkspruch:

Herbipolis Sola judicat ense Stola.
Nur Wirzburg richtet ganz alleine
Mit Schwerd und Hirtenstab die Seine.

Daß aber dieser alte Denkspruch ein Zeugniß dieses alten und ersten Souverainitäts-Rechts dieses von Pipinus so herrlich beschenkten und mit solchem Vorrecht erhöheten Bischöflichen Sitzes sey, ist aus dem abzunehmen, weil hernach, da unter der Monarchie der Teutschen Kaiser auch andere Bischöfe, Herzogen und Fürsten, wie wir erzehlet haben, sich das Souverainitäts-Recht erworben, ebenmäßig andere Fürstliche Bistümer das Schwerd und den Hirtenstab in ihren Wappen zu führen, und mit dem Schwerd zu richten, das Recht erhalten haben; Doch finden wir in keinem Teutschen Bistum und Fürstentum ein Kaiserliches Landgericht, so in dem Namen seines Souverainen, wohl aber in dem Namen der teutschen Kaiser das Recht spricht. Die dagegen immer erneuerte Protestationen geben zu erkennen, wie glänzend und vorzüglich dieses Recht sey.

Erbauet die Domkirche und errichtet das hohe Domstift.

Nachdem nun der heilige Bischof Burkardus mit einem so reichen Lande, und mit so herrlichen Einkünften von Pipinus dem Könige der Franken beschenket war, gienge seine erste Sorge dahin, eine Bischöfliche Kirche, und für sich und seine Geistlichkeit eine anständige Wohnung bey selber zu erbauen. Ein alter heiliger Priester, der zu Homburg an dem Main seine Wohnung hatte, entdeckete ihm den Ort, wo die von Geilana bestochenen Mörder die Leiber der heiligen Blutzeugen und Martyrern, des heiligen Bischofen Kilianus, des heiligen Priesters Kolonatus, und des heiligen Diacons Totnanus verscharret hatten; Und es war eben der Ort, wo ehemals an der herzoglichen Residenz der herzogliche Pferdstall gestanden. Die Gnaden, welche alle dahin ihre Zuflucht nehmende Kranken und Preßhaften auf dieser Stelle erhielten, bestättigten die Aussage des Frommen Priesters, und Burkardus, nachdem er die Geistlichkeit der Stadt, des Landes, und der in selbem liegenden Klöster versammelt hatte, liese die angezeigte Stätte aufgraben, und fande unter Freuden Thränen, und unter dem Jubel und Frohlocken des Volks die enthaupteten heiligen Leiber, erhobe sie mit der zärtesten Andacht, und die Priester trugen dieselbe in den hierzu zubereiteten Särgen auf ihren Schultern, unter der Begleitung der Geistlichkeit, des Adels und des Volks in die Bischöfliche Kapelle. Burkardus liese sogleich an der nämlichen Stätte, wo die heiligen Leiber geruhet hatten eine prächtige Kirche, und nahe an selber das sogenannte Münster (Monasterium) für sich und seine Geistlichkeit oder Klerisey erbauen. Nachdem

der Bau zu seiner Vollkommenheit gediehen, weihete er selben ein, und übersezte mit grossem Pracht und Feyerlichkeit die heiligen Leiber dahin, und nannte, nach der damaligen Gewohnheit, diese seine neue Bischöfliche Kirche Domum Salvatoris, das Haus des Heilandes, woher hernach die Bischöflichen Kirchen, den Namen Domkirchen erhalten haben. Auch bezoge er mit seiner Geistlichkeit oder Klerisey das neuerbaute Münster, so andere aus einem Mißverstande zu einem Mönchenkloster gemacht haben. Wir haben schon mehrmalen erinneret, daß die alten Bischöfe jederzeit von einer Klerisey oder Geistlichkeit umgeben waren, mit denen sie nächstens an ihrer Bischöflichen Kirche wohneten. Sie waren theils Priester, theils Diakonen, theils Subdiakonen, theils Lectores, oder Acolythen, u. s. w. Sie dieneten dem Bischofe an dem Altare, und stunden ihm bey, wenn er seine übrige Bischöfliche Verrichtungen in oder ausser seiner Bischöflichen Kirche verwaltete. Sie sangen, psallireten, oder beteten mit ihm in derselben die Tagzeiten. Der Bischof war es, der dem Volk das Wort Gottes vortruge, und ihnen das Evangelium erklärete; Und auch er spendete seinen Schäfchen die heiligen Sakramenten aus; Wenn er aber verhindert, oder durch Unpäßlichkeiten abgehalten wurde, übertruge er dieses Hirtenamt seinen Priestern, die Sakramenten der Firmung und der Weihe ausgenommen. Diese seine Klerisey oder Geistlichkeit, so wie sie bey und um ihn wohnete, also speiseten sie auch mit ihm an einem Tische; Sie wurden gemeinschaftlich aus den Kirchen Einkünften unterhalten, gekleidet, und mit allem Nothwendigen versehen; Sie nannten sich untereinander **Brüder**; Welchem schönen Namen sie von der Geistlichkeit der ersten Christen, und aus den Geschichten der Apostoln beybehalten hatten. Und er gerührete ihnen um so mehr, weil sie Diener Jesu Christi, Diener ihres Bischofes, und seiner Bischöflichen Kirche waren. Hierdurch mag es nun geschehen seyn, daß, weil sie mit dem Bischofe an einer Tafel speiseten, ein gemeinschaftliches Leben führeten, und sich Brüder unter sich nannten, die Geschichtschreiber der mittleren Zeiten Gelegenheit genommen, sie für Mönchen zu halten, weil sie in den ihrigen Zeiten dergleichen Eigenschaften eines geistlichen Lebens nur bey den Mönchen wahrnahmen. Sie wurden auch **Dom- oder Stifts-Herren** genannt, weil sie die Klerisey oder die Geistlichen des so genannten Domus, **Stifts** oder **Münsters** ausmachten, welche Ausdrücke entweder die Bischöfliche Kirche, oder die bey selber erbaute Bischöfliche Wohnung bedeute, in welcher sie mit ihrem Bischofen wohneten. Und da sich hernach die Zahl dieser Klerisey oder Bischöflichen Geistlichkeit vermehrete, weil der fürnehmste Adel und die Ansehnlichsten des Hofes ihre Söhne dieser geistlichen Versammlung zur Erziehung übergaben; Denn, wie wir schon einmal angemerket haben, wurden nicht nur die Teutschen Bischöfe von den Teutschen Kai-

fern und Königen zu den ersten Hofämtern, sondern auch selbst zu dem Fürstenstand erhoben; Hatten also die Söhne auch von dem ersten Teutschen Range des Adels die Gelegenheit, in der Gesellschaft ihrer Bischöfe, zu dessen Klerisey sie aufgenommen waren, an den Höfen und Hoflagern in Ansehen zu gelangen; welches wohl auch hernach die Ursache und der Beweggrund mag gewesen seyn, daß zu der Klerisey der Teutschen hohen Domstifter, oder der mit der Fürstlichen Würde beehrten Bischöfe, endlich keine andere als nur Ritter- und Stiftsbürtige Söhne aufgenommen würden. Und da hernach Karl der Große verordnete, daß die mit und bey dem Bischof wohnende, und der Bischöflichen Kirche dienende Klerisey unter einer gewißen Regel oder nach gewißen ihnen vorgeschriebenen Kanonen gemeinschaftlich leben mußten, erhielten auch diese **Dom = oder Bischöfliche Stiftsherren** den Namen **Kanonici;** Welches wiederum den Geschichtschreibern Anlaß gegeben, aus den vermeinten Mönchen Kanonicos Regulares zu machen. In der Klerisey oder Geistlichkeit des heiligen Bischofen Burkardus müßen wir also den wahren Ursprung des Wirzburgischen hohen Domkapitels aufsuchen. Sie wohneten bey ihm in der neuen nahe an der Domkirche, Domus Salvatoris genannt, erbauten Bischöflichen Residenz, und wurden, wie gesagt, aus den gemeinschaftlichen, dem heiligen Burkardus von Pipinus geschenkten Einkünften des Herzogtums Franken unterhalten; Und da dieser heilige Bischof gleich von dem Anfange seiner Bischöflichen Würde von dem König Pipinus in den wichtigsten Geschäften, in Gesandschaften nach Rom, und zu anderen großen Fürsten der Monarchie der Franken in den Wahlgeschäfte gebrauchet wurde, Ja selbst zu einem Souvrainen Fürsten und Herzogen der Ostfranken erhoben war, können wir uns leicht vorstellen, daß schon bey dem ersten Ursprunge dieses Wirzburgischen hohen Domstifts jene Priester und Geistlichen, die aus **Ritterbürdigen** Familien abstammeten, sich zu einer Ehre werden gehalten haben, in die Domklerisey des heiligen Burkardus auf- und angenommen zu werden. Und mag wohl dieses der Vorzug des Wirzburgischen hohen Domstifts seyn, den es vor anderen Teutschen Reichsstiftern zu besitzen, gerühmet wird, daß die Klerisey des Wirzburgischen Bischofs als Fürsten und Herzogen in ihrem Mittel die Blüthe des Fränkischen Adels gezehlet; Da die übrigen teutschen Bischöfe erst später unter den teutschen Kaisern, wie wir gehöret haben, zu der Souvrainen Fürstlichen Hoheit gelanget sind. Es wollen zwar einige Geschichtschreiber die Zahl dieser ersten Domherrn des heiligen Bischofen Burkardus auf zwölf bestimmen; Allein da die erst neubekehrten Franken die Geschichte ihrer Kirche und derselben Bischöfe und Geistlichkeit zu verzeichnen, und der Nachwelt zu überlassen noch nicht gewöhnet waren, müßen wir sehr an der Wahrheit dieser bestimten Zahl zweifeln; Besonders da uns

die

die neuere Schriftsteller unter dem Bischofen Maingut, dem Nachfolger des heiligen Burkardus, die angewachsene Klerisey schon auf 50 Brüder oder Domherrn hinauf steigeren wollen.

Von der Erbauung der heutigen Domkirche.

Nachdem wir den Ursprung des Wirzburgischen hohen Domstifts, und seiner Bischöflichen Klerisey, oder der sogenannten Domherren gezeiget haben, müssen wir noch etwas von dem Schicksale der von dem heiligen Burkardus erbauten Bischöflichen Domkirche sprechen. Diese von diesem heiligen Bischofe erbaute Domkirche, in welche er die heilige Leiber der glorwürdigen Fränkischen Aposteln Kilianus, Kolonatus und Totnanus übersetzet hatte, stunde nicht länger als 100 Jahre auf ihrem ersten Erbauungsorte. Unter dem Bischofen Gottwald schlug ein heftiger Donnerschag in dem Jahre 854 in diese Bischöfliche Kirche, eben in der Stunde, da die Domherrn die Non sangen. Der Blitz zündete die Kirche, und warfe die Geistlichen zur Erde. Der entsetzliche Brand verzehrete die Altäre, die heilige Geräthe, die Kirchen Ornate, und mit diesen giengen auch der Schankungs- und Stiftsbriefe des Königs Pipins, und seiner Söhne Karlmanns und Karls des Großen ertheilten Bestättigungs Briefe des Besitzes des Herzogtums Franken mit allen Königlichen Domainen Güter, in Flammen und Rauch auf; Und kaum konnte der Eifer der herbeyeilenden Bürger die Särge der heiligen Martyrer, und der durch den Blitz zu Boden gestürzten Geistlichen der überhand nehmenden Glute entreissen. Bischof Gottwald übersetzte die heiligen Leiber in die nächst daran gelegene Kirche, in welcher er seine Bischöfliche Aemter verrichtete; Auch erkaufte er die nächst an dieser Kirche gelegene Häuser, und übergabe selbe den Domherren zur Wohnung. Die Andacht und der Eifer des Volks zu dieser neuen Ruhestätte der heiligen Fränkischen Aposteln bewogen den Bischof Gottwald, auf diesem Platz, wo diese neue kleine Ruhestatt stunde, eine neue Domkirche zu erbauen: Die aber erst unter dem Bischofen Arno zu ihrer Vollkommenheit gediehe. Der Platz, wo die von dem Blitz gezündete und in Aschen gelegte erste Domkirche gestanden war, bliebe öde liegen, bis Bischof Heinrich aus dem Hause der Grafen von Rotenburg an der Tauber mit seinem Herrn Vater Reichard aus dem Schutte eine neue Kirche erbauete, und zu selbiger zur Verehrung der heiligen Franken Aposteln, und zum glorreichen Gedächtnisse ihres Grabes eine gewisse Anzahl Geistlicher stiftete, und ihnen in dem nahe an die Kirche gebauten Münster ihre Wohnung anwiese. Dieser neuen Kirche wurde der Name Kilians Grab beygeleget, welchen Namen aber Bischof Adalbert, der diese Kirche und das Münster mit neuen Gütern und Freyheiten beschenkte, in den Namen des neuen Münsters abänderte, welchen Namen das

präch-

prächtig erbaute Kollegiatstift **zum neuen Münster** genannt bis heute [illegible] führet. Daß aber der Bischof Heinrich der erste Erbauer dieser Kirche, **Kili ans Grab** genannt, gewesen sey, zeigt das in einem Steine hinter dem [illegible] gegen den großen Platz ausgehauene Monogramma:

Henricus me fecit.

Heinrich hat mich erbauet.

Fernéres Schicksal der Wirzburgischen Domkirche.

Kaum waren 86. Jahre von dem unglücklichen Brand, der durch den Streich des Blitzes entstanden, und die von dem heiligen Burkardus erbaute Domkirche mit der Wohnung des Bischofs und seiner Klerisey in Schutt und Aschen gelegt, verflossen: Und kaum war die von dem Bischofe Gottwald auf dem Platze, wo heute die Domkirche annoch stehet, übersetzte, und allda zu bauen angefangene, unter Bischofen Arno aber zu seiner Vollkommenheit gediehene Bischöfliche Domkirche zu Stande gebracht, und mit großer Feyerlichkeit und Pracht in Gegenwart vieler Fürsten, Grafen, Freyherren und Ritter, und der gesammten Geistlichkeit eingeweihet, kame in dieser neuen Domkirche, St. **Kilians = Stift oder** St. **Salvators = Dom genannt**, eine gählinge Feuersbrunst aus, und legte diesen herrlichen Bau abermal in dem Jahre 922 in Aschen. Das Feuer verzehrte alle Ornaten, Zierathen, Kleinodien, und übergebliebene Stifts- und andere Freyheitsbriefe, unter welchen auch der Freyheits- und Bestättigungsbrief Kaisers Ludwich I, **des Gütigen** genannt, in dem Rauch verfloge. Dietho der damalige Fürst und Bischof aus dem Hause der Grafen von Kastell fienge zwar an die noch stehende Mauern zu repariren, und die Domkirche wieder herzustellen; Da aber die beschädigten Mauern baufällig geworden, und die allzugählinge Arbeit nicht viel Dauerhaftes versprache, machte Bischof Bruno Anstalten, den Dom neu aufzurichten; Er bauete zuerst die Kruft unter dem Khor in dem Jahre 1042, in welcher er auch nach seiner Erblassung beygesezet wurde; Er liese alsdann über diese Kruft den Khor aufführen, und selben wölben; Hierauf liese er die Kirche von neuem errichten, und truge die Kösten aus seinem eigenen Einkünften, und aus dem ihm zugefallenen Erbtheile. Da aber die Gewölber von Holz gebauet waren, und in 140 Jahren ziemlich schadhaft und baufällig zu werden anfiengen. Auch selbst die übrigen Kirchengebäude einer Ausbesserung bedorften, liese Bischof Godfrid von Pisenberg den Khor mit Steinen wölben, den ganzen Dom erneuren und verbesseren; Welches in dem Jahre 1189 in der Fasten zu Stande kam, und die feyerliche Einweihung auf der folgenden Ostern mit vielem Pracht vor sich gienge. Weder die Kruft, weder der über selben aufgeführte Khor waren von solcher Dauer erbauet, daß sie dem Zahne des Alterums hätten trotzen können; Es fande sich also Bischof Hermann abermals genöthiget, auf ein neues zu einem Bau

erhaf

erhaften Bau weder Kösten, noch Fleis, noch Arbeit zu sparen. Er lieſe also die Kruft ein, und den Khor niederreiſſen, und beyde von Grund auf neu aufführen. Dieſes koſtſpielige Gebäude veranlaßete den Biſchof Hermann, mit Einwilligung des hohen Domkapitels, ein Geſetz zu errichten, welches bey jedem Sterbfalle eines Domherrn den an ſeiner Stelle zu Kapitel gehenden Domherrn verbande, ein Jahr lang die Einkünften und Gefälle ſeiner Dompräbende dem hohen Domſtifte zur Unterhaltung des Domgebäudes im Bau und Beſſerung zu überlaſſen. Welches Geſetze noch bis heutigen Tags beobachtet wird.

Das auſſere Anſehen des in Form eines Kreuzes errichteten Domgebäudes zeiget uns, daß ſolches in den grauſten Zeiten ſeye aufgeführet, in neueren mehrmalen vermehret und veränderet worden. Heutiges Ausſehen der hohen Domkirche.

Unter glorreicheſter Regierung Biſchofens **Johann Philipp** aus dem Freyherrlich von Greiffenklauiſchen Hauſe wurde die Altgothiſche innere Arbeit mit damals gewöhnlichen Stuccatur-Zieraten verſchöneret, ein hoher Altar von vier ſchwarzen Marmor Säulen, worauf ein Herzogshut ruhet, und deſſen Mitte ein Krucifixbild uns vorſtellet, errichtet; Und unter ſeinem in der Fürſtlichen Regierung etliche dreyſig Jahre darauf folgenden Enkel-Herrn **Karl Philipp** höchſtſel. Andenkens wurde der ſehr hochgeſtandene Khor erniedriget, und der in der darunter gebauten Kruft ruhende Leichnam des heiligen Biſchofens Bruno erhoben, und auf dem nächſt dem Khor anſtehenden Schönborniſchen Altar beygeſetzet: Dieſer erniedrigte Khor wurde mit den künſtlichſten vergoldenen Stülen gezieret: und auf hohen Feſten wird der hohe Altar mit einem prächtigen ſilbernen Tabernakel, einer Menge dergleichen Leuchter und Bildniſſen verherrlichet, und der ganze Khor mit den vielen Ampeln, Tiſchen und ſonſtigen ſilbernen Geräthſchaften angefüllet, daß alſo der ganze Khor von Silber und Golde zu ſeyn anſcheinet: Annebſt finden ſich in dieſem hohen Dom 22. Altäre, deren Blätter die künſtlichſte Maler gefertiget haben. Weitere Koſtbarkeiten, weilen Dieſe unſer Abſehen nicht betreffen, laſſet man unberühret. Dieſem hohen Domgebäude iſt annoch angebauet die von vielen und ſeltenen Altertümern zu bewunderende Begräbniſſe deren Domherren. In dieſer ſind ſieben Altäre in ſo vielen Khörlein aufgerichtet, in welcher der ſtiftenden Begräbniß der Domherren.

Domherren Ahnen und gemalte Wappen zu sehen sind. Die Fenster dieser Kapellein behalten uns noch verschiedene im Glas mit Farben eingeschmolzene Wappen auf, welche ich hier in Kupfer gestochen beysetze: Auf der Erde befinden sich Reihen oder Linien deren Grabsteinen; Zu besserer Erläuterung habe ich gegenwärtige Tabelle angefüget, um so gleich jene in diesem Werke angeführte Grabstätten finden zu können: An den Wänden zeigen sich die fürtreflichste meistens aus Metall gegossene Denkmäler deren darinn beerdigten Domherren, so in dem Verlauf dieses Werkes mit weiteren Umständen vorkommen werden.

Von dieser Begräbnisse gehet man in den Kreuzgang, so mit den ältesten Wappen in den Schlußsteinen und mit vielen an den Wänden angemachten dann auf dem Boden liegenden Grabsteinen verzieret ist, wie nicht weniger solche hier in Kupferstichen vorliegen. Eben so sind in der hohen Domkirche mit gleichfalls hier angefügten in Kupfer gestochenen Wappen die Schlußsteine derer zwey Nebengängen verschönert. Auf der Seite gegen Norden haben der glorreichst regierende Bischof **Johann Philipp Franz** aus dem Reichsgräflich-**Schönbornischen** Hause höchstsel. Andenkens eine von aussen mit gelbgrauen Steinen und von innen mit schwarzen, weissen, und grauröthlichten Marmor prächtige Todtenkapelle angebauet, worinnen vier Fürsten aus diesem Erlauchtesten Hause, wie in dem Verfolge die Abzeichnungen und weitere Erläuterungen unbenachrichtigen werden, in Friede ruhen.

Folgende Wappen
sind in der hohen Dankkirche rechter Handgegen
Ausgang oben im Schwibbogen zu sehen.

1

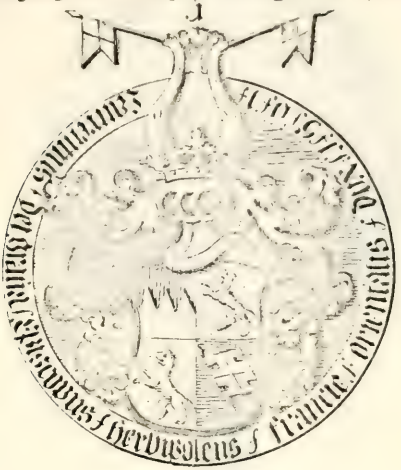

2

3

4.

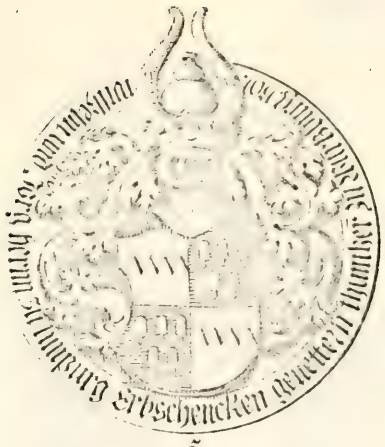

5

6

GEORIUS DE LICHTENSTEIN SENIOR CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUIUS ECCLESIE M.CCCCC.1.

7.

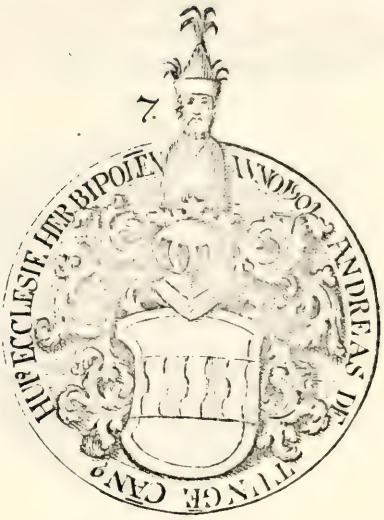
HUI ECCLESIE HERBIPOLEN
ANDREAS DE
TUNGE CAN

8

1600 GEORGIUS FUCHS DE WUNFURT CANONICUS ET ARCHIDIACONUS ECCLESIE HERBIPOLENSIS

9

Folgende Wappen
sind in der hohen Domkirche linker Hand gegen
Ausgang oben im Schwibbogen zu sehen.

10.

11.

12.

Tab VI.

16

17

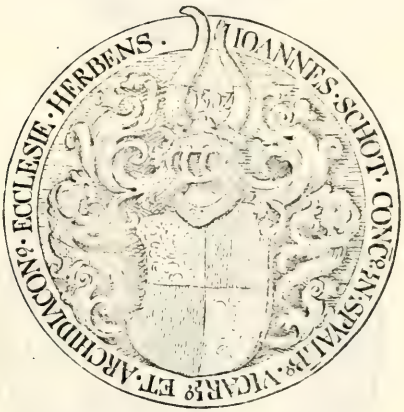

18

13.

14

15.

19

20

Richardus de Seebach

21

Kilianus de Bibra

22.

Reinhardus de Cosbod

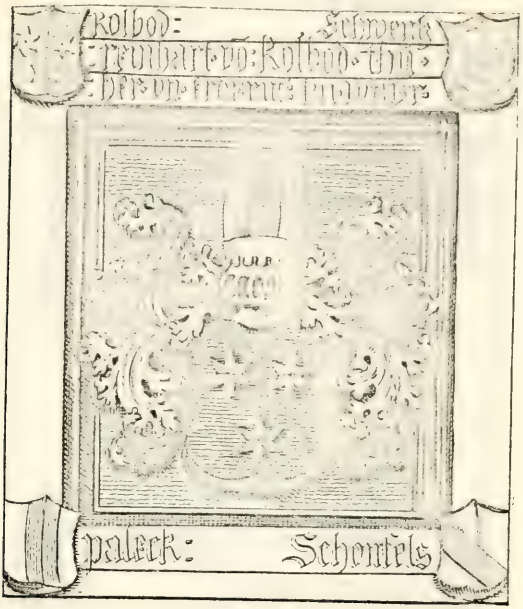

23.

Christophorus de Grumbach

Rudolphus de Scherenberg

Rudolf⁹ de. scheren
berg. Scholastic⁹ et. Ca
nonic⁹. Ecclie. herbip.
Schaumberg
Reginaldus
Eglofstein.
Schaumber
Reginaldus
Eglofstein.
Schaumberg
Reginaldus
Eglofstein.
Schaumberg
Reginaldus
Eglofstein.
Schaumberg

26.

Ulrich Voit von Rieneck

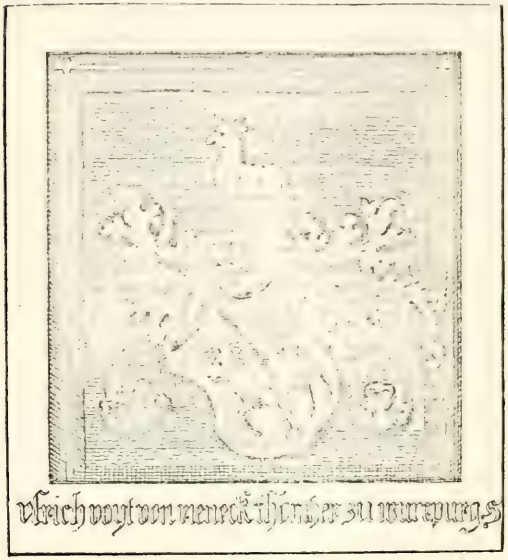

27.

Martinus et Godefridus Truchsess de Werhausen

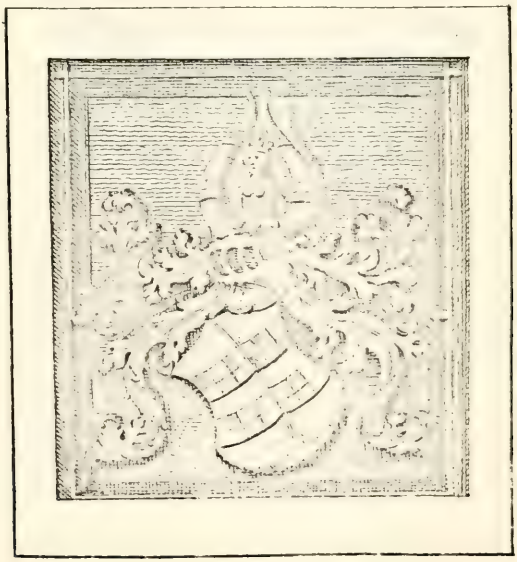

28

Georgius de Künsberg.

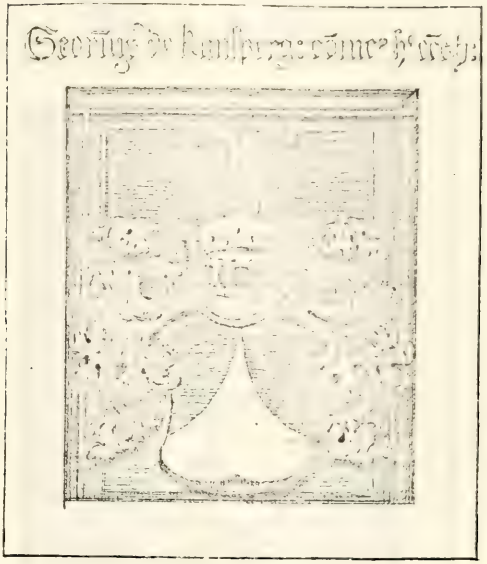

29

Conradus de Redwiz.

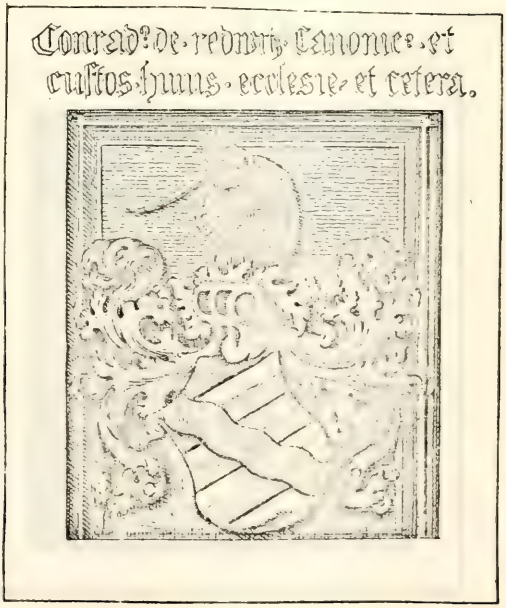

30

Martinus de Eibe.

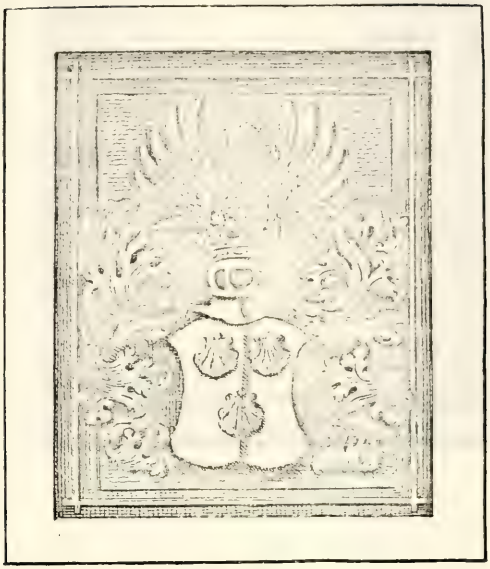

31

Arnoldus de Brende.

32
Kilianus de Bibra

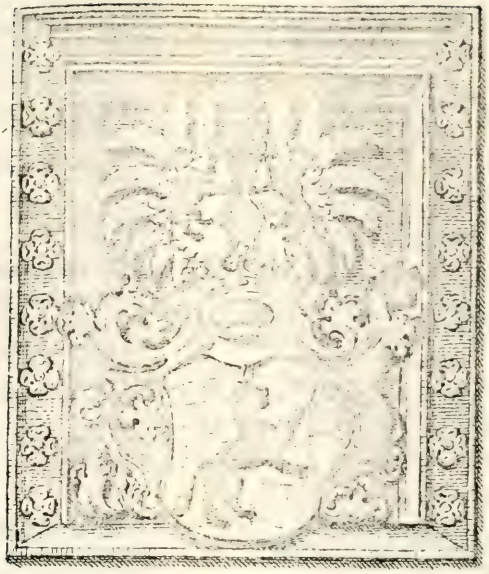

33.

Wolfgang und Wolfgang Adolph von der Thann
Gebrüder

34
Veit Dieterich von Ehrthal

1683.

Diese Wappen sind in denen Fenstern der Begrabniß.

35

WILHELM SCHVCZSPER GNANT MILCHLING DOM SCHLASTER ZV WIRCZBVRG VND PROBST ZV S BVRCKHART.

36

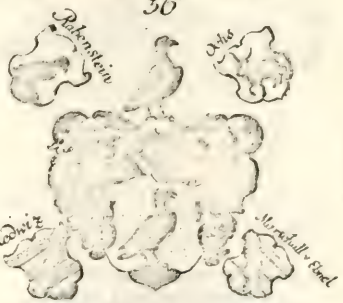

PANCRACZ VON RABENSTEIN SENIOR ZV BAMBERG VND DOMHERR CZV WIRCZBVRG.

37

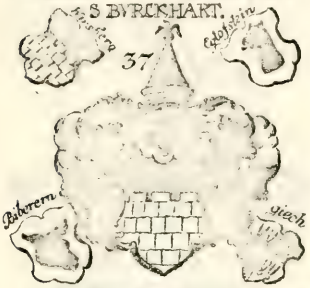

GOTFRIDT VON WIRSBERG DOM DECHANT ZV EICSTATT DOSELBSTEN AVG ZV BAMBERG VND WIRCZBVRG DOMHERR

38

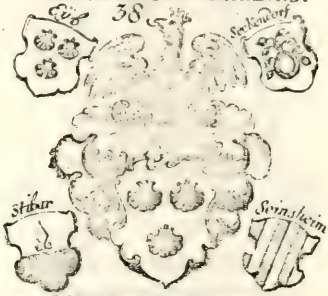

MARTIN VON EIB DOM HER CZV WIRCZBVRG VND EISTATT.

39

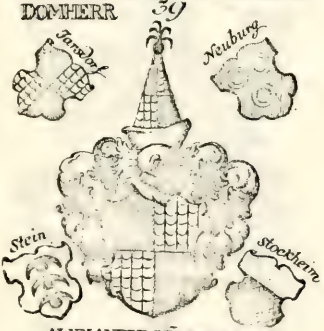

ALEXANDER VÖ IORSDORFF DOMHERR ZV BAMBERG WIRZ BVRG VND AVGSPVRG.

40

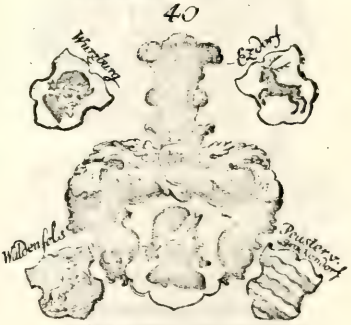

WOLF ALBERT VON WIRZBVRG THVMHERR CANTOR VND CELLA RIVS ZV BAMBERG THVMHERR ZV WIRZBVRG.

41

CRAFT HARTMANN SCHVZ SPER GNANT MILCHLING DOMHERR CZV WIRCZBVRG.

42

IOHANN VON REDWICZ BEIDER HOHEN DOMSTIFFT BAMBERG VND WIRCZBVRG DOMHERR.

43

ERNESTVS VON MENGERS
DORF BISCHOFF ZV BAM
BERG VN DÜTHERR ZV WIRZBRG.

44

IOHAN GERMINGRAFF ZV SCHWAR
ZENBERG HERR ZV HOHENLANT
SPERG DOMHERR ZV BAMBERG
VND WIRZBVRG

45

IOHAN PHILIPS VON
GEBSATTEL DOMHERR
ZV WIRZBVRG.

46

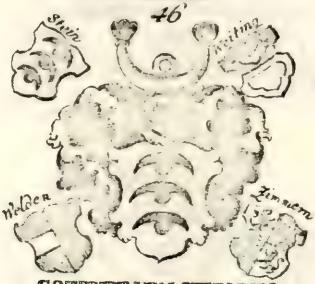

GOTFRIDT VOM STEIN DOM
HERR CZV BAMBERG WIRCZ
BVRG VND AVESPVRG.

47

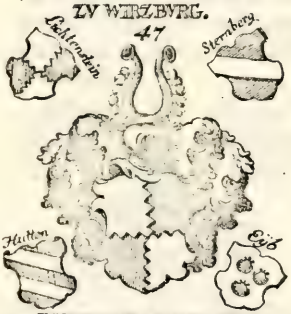

ERHARD VON LICHTENSTEIN
DOMHERR CZV WIRCZBVRG.

48

MARTIN VON SCHAVNBERG DOM
PROBST ZV EYSTETT BAMBERG
VND WIRTZBVRG DOMHERR.

49

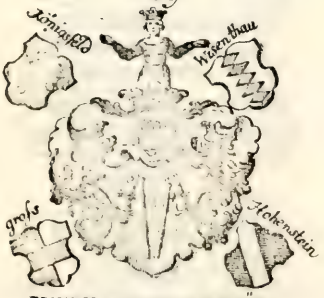

IOHANN WOLFFGANG VON KÖN
NIGSFELD BEYDER STIFT
BAMBERG VND WIRCZBVRG DOM
HERR.

50

CASPAR VON SECKENDORFF ZV
BAMBERG WIRZBVRG VND
EYSTETT DOMHERR.

Diese Wappen sind in denen Fenstern der Begräbniß.

35

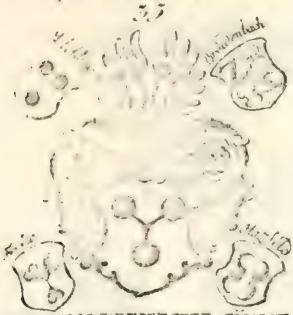

WILHELM SCHVCZSPER GNANT MILCHLING DOM SCHLASTER ZV WIRCZBVRG VND PROBST ZV S BVRCKHART.

36

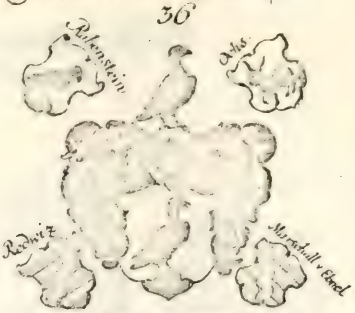

PANCRACZ VON RABENSTEIN SENIOR ZV BAMBERG VND DOMHERR CZV WIRCZBVRG.

37

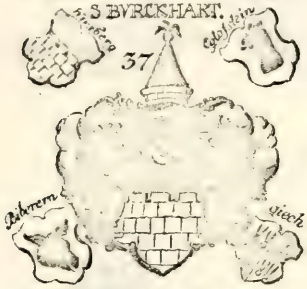

GOTFRIDT VON WIRSBERG DOM DECHANT ZV EICHSTATT DOSELBSTEN AVG ZV BAMBERG VND WIRCZBVRG DOMHERR

38

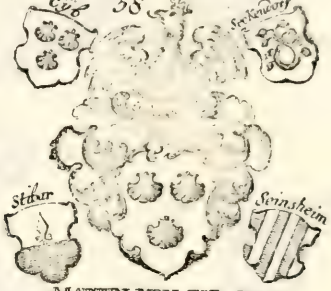

MARTIN VON EYB DOM HER CZV WIRCZBVRG VND EISTATT.

39

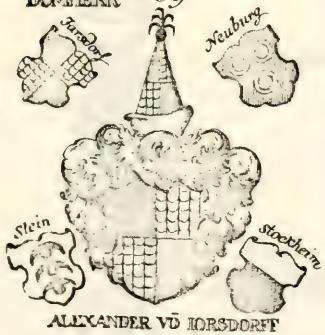

ALEXANDER VD IORSDORFF DOMHERR ZV BAMBERG WIRZ BVRG VND AVGSPVRG.

40

WOLF ALBERT VON WIRZBVRG THVMHERR CANTOR VND CELLA RIVS ZV BAMBERG THVMHERR ZV WIRZBVRG.

41

CRAFT HARTMANN SCHVZ SPER GNANT MILCHLING DOMHERR CZV WIRCZBVRG.

42

IOHANN VON REDWICZ BEDER HOHEN DOMSTIFFT BAMBERG VND WIRCZBVRG DOMHERR.

Folgende Wappen sind in dem Begräbnisse.

Ulrich Voit von Rieneck.

52.

Wappen des hohen Dom Kapituls

53

Jo. Richard v. Franken Stein.

v. Thüngen

v. Thüngen

Specht

v. Pastenheim

v. Eglofstein

Gros v. Trockau

v. Rosenbach

v. Schönau

54

Jo. Samuel à Thüngen.

55.

Jo. Georg Specht à Bubenheim.

56.

Jo. Philip. ab. Egloffstein.

57.

Jo. Conrad à Rosenbach.

v. Mörlau mit Böhm

v. Lauter.

v. Rieck

Waldorf.

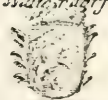

v. Berlichingen.

v. Eglofstein

v. Falkenstein

v. Welzenberg

Nachfolgende Wappen
sind in dem Creutzgang oben an der Orte zu sehen.

58.

59.

60.

61.

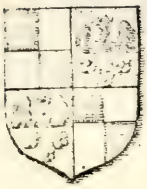

62.

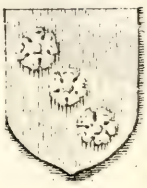

63.

64.

65.

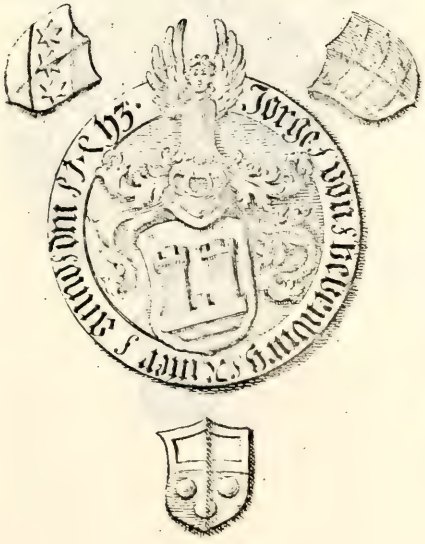

66.

Tab. XVIII

67.

Fuchs.

Stein v. Ostheim

68.

Sternberg.

Fürstbach

Thüngen

69.

Soldeneck.

Neideck.

Streitberg

70.

Eglofstein

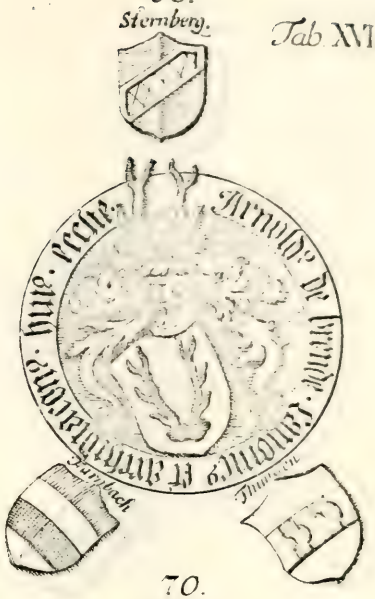

Truchseß v. Wezh.

Truchseß v. Wezh.

72.
Voit v. Rieneck

71.

73.

74.

75.

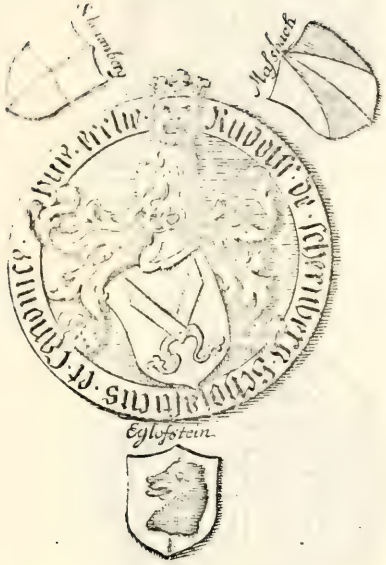

76.

Scharenstetten.

77.

78.

79.

80.

81.

82.

83.

84.

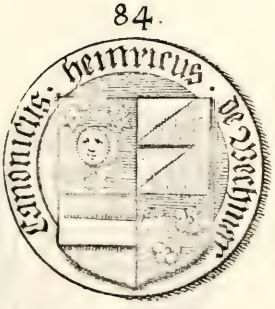

85.

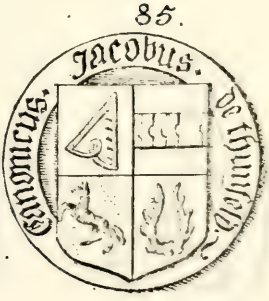

86.

87.

88.

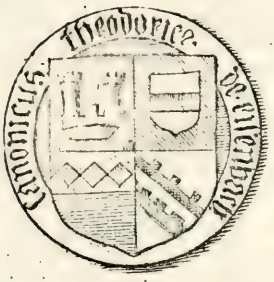

89.

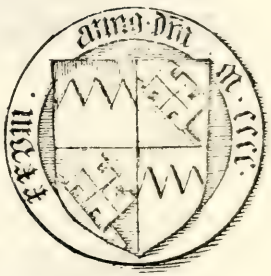

90.

91.

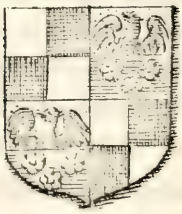

92.

Zehendes Hauptstück
Von den Domherren des Hohen Domstifts Würzburg

Wir haben zwar den Ursprung der Domherren schon hin und wieder in den vorhergehenden Hauptstücken berühret: Es fordert aber anjezo der Verfolg unserer Nachrichten, dieses Erlauchte Korps der Geistlichkeit, so unser Teutschland unter den Domstiftern anderer katholischen Völker und Nationen merklich auszeichnet, zur Erkänntniß derer, die entweder hievon keine ächte Begriffe haben, oder die wohl auch selbes anzustreiten, sich beyfallen lassen, in ihr gebührendes Licht zu setzen. Der Ursprung des Wortes Domherr.

Der Namen **Domherr** will von seinem Ursprunge an nichts anderes sagen, als die Klerisey oder Geistlichkeit, die von dem Bischofe in seiner Kirche, welche man den Dom, oder Domus zu nennen pfloge, zum Dienste Gottes, und bey seinen bischöflichen Verrichtungen an die Hand und zur Seite giengen. Diese Geistlichkeit oder Klerisey war in einer größeren oder geringeren Zahle, nachdem der Bischof einen größeren oder geringeren Kirchsprengel, und

die Kirche mehr oder geringere Einkünfte hatte, und also mehreren oder wen
die geistliche Pfründe zu ertheilen im Stande war. Anfänglich hatte
Klerisey nichts anderes, als den Dienst bey dem Altare, und in der Heerd
Kirchsprengels zu ihrem Gegenstande; Nachdem aber bey Anwachsung
milden Stiftungen, und bey Vermehrung des Gottesdienstes, und bey dem
nehmenden Eifer der Christkatholischen Gemeinden die öffentlichen Tagzeiten,
feyerlichen Aemter der heiligen Messen, die Seelenmessen, die Todenvigilien,
Jahrgedächtnisse der Verstorbenen mit einer größeren und glänzenderen
lichkeit gehalten zu werden anfiengen, vermehrten sich die geistlichen Pfrün
folglich auch die Zahl der bey der Bischöflichen Kirche, oder bey dem Dom
gestellten Geistlichen, die den Namen Domherren trugen; Bis endlich bey
Bischöflichen Kirche die erforderliche Zahl dieser Klerisey oder Domherren,
die besagten gewöhnlichen Gottesdienste und Stiftungen zu erfüllen, festge
wurde. Hierzu wurden diejenige junge Geistlichen, die zu diesen Kirchendien
aspirirten, und in den hierzu erforderlichen Wissenschaften mußten unterri
werden, nicht gerechnet, und noch nicht Domherren, sondern nur Domicella
genannt; Das ist, die erst den Eintritt in den Dom, oder in die Klerisey d
selben aufgenommen zu werden, verlangeten, und sich hierzu tauglich und f
zu machen sucheten. Dieses also angewachsene Korps der Geistlichkeit mach
gleichsam in der Bischöflichen Wohnung, oder in dem an dem Dom gemeinic
angebauten Münster oder Monasterium eine geistliche Gemeinde aus, die also
Oberen und Vorsteher zu haben anfiengen. Der oberste Vorsteher war d
Domprobst, der die allgemeine Aufsicht über die Domkirche, ihre Einkünfte, un
über die an dem Dom angestellte Klerisey hatte. Ihm folgte der **Domdechant**,
der über den in der Bischöflichen Kirche zu haltenden Gottesdienst, über die E
theilung der Geistlichkeit zur Verrichtung desselben, und zugleich über die Sit
und Aufführung der Klerisey zu wachen hatte; Nach ihm folgte der **Domsänger**,
der in dem Singen und Psallieren die Klerisey, und die Antretenden unterricht
anleiten, und den sogenannten Khor selbst zu dirigiren, das Amt truge. Nach
folgte der **Scholaster**, der die neu antretende jungen Geistlichen in den nöthig
Wissenschaften zu unterrichten, oder über derselben Unterricht die Aufsicht hat
Alsdann folgte der **Domkustos**, der die heiligen Kirchengeräthe, Gefäse, Ornat
Archiven und andere Kostbarkeiten der Domkirche zu verwahren hatte. Es mac
also das Korps der Bischöflichen Klerisey, oder der Domherren gleichsam
ganzes Kapitel mit seinen Oberen und Vorstehern aus. Daß aber diese Bis
liche Klerisey schon sehr bald ein Erlauchtes Korps mit so ehrwürdigen und
sehnlichen Kirchen Prälaten ausgemacht habe, können wir aus einer alten U
kun

[illegible], die wir unten an dem Rande beysetzen, abnehmen; Wo aus dem Wormser [illegible] Dom die benannten Prälaten schon in dem 824 Jahre angeführet werden. *

Der Ursprung der Domherren zu Wirzburg ist sehr alt.

Sollen wir nun nicht glauben, daß die Klerisey an der Bischöflichen Domkirche in Wirzburg zur nämlichen Zeit, und wohl noch ehender zu einem so Erlauchten Korps der Domherren erwachsen sey, und seine Kirchen Prälaten wie der Dom zu Worms erhalten habe? Erstlich ist es ganz gewiß, daß die Einrichtung der Bischöflichen Domkirchen, und der an selben angestellten Klerisey in Teutschland nach dem Muster und Formular der von den Katholischen Königen der Franken in Frankreich errichteten Bißtümer und Bischöflichen Klerisey seinen Ursprung genommen habe; Indem diese Könige der Franken in Teutschland und in Frankreich herrscheten; Und wie sie die Domkirchen und Bischöfliche Sitze in Frankreich gestiftet hatten, so stifteten sie nach derselben Einrichtung die Bischöflichen Sitze, und die Domkirchen in dem neu bekehrten Teutschlande; Und zugleich auch die zu denselben nöthige Klerisey und Bischöfliche Geistlichkeit. Da nun, auf dem Rath und die Veranstaltung des heiligen Bonifacius, Pipinus als noch Obrist Hofmeister Königs Childerichs III als des letzten aus der merovingischen Linie, zur Errichtung des Bißtums in Wirzburg, das ihm eigen zugehörige Herzogtum von Ostfranken, dem zu diesem neuen Bißtum aus Engelland berufenen heiligen Burkardus als dem ersten Bischofen von Wirzburg, oder vielmehr als dem Nachfolger des heiligen Bischofen und Franken Apostels Kilianus schenkte, und eigen übergabe; Und hernach, da er durch die Vermittlung des heiligen Erzbischofen Bonifacius, und durch die glücklich vollbrachte Gesandschaft des heiligen Burkardus zu Rom den Thron der Franken bestiegen, diese ihm und seiner Bischöflichen Kirche gemachte Schankung bekräftigte, und alles Souvrainitäts Recht über das ganze Herzogtum Ostfranken mit allen weltlichen Rechten und Gerichtsbarkeiten, mit allen Königlichen Gütern und Domainen, Gefällen und Einkünften (welche vormals die Königliche Statthalter, das ist die Herzogen und Fürsten der Länder verwalteten) unabhängig als vollkommen eigen bestättiget hatte; Wer kann also zweifeln, sage ich, daß der heilige Burkardus als Bischof zu Wirzburg und Souvrainer Besitzer des Herzogtums Ostfranken

 gleich

* Hujus rei testes sunt de Aula Regia Sigemundus Cancellarius, Constantinus Primerius, Bernardus primus [illegible], Camerarius ordinarius, de Capellanis Adelharius, Richarius, Justinus. De Clero civitatis Adolphus Præpositus de Domo, Elbinus Custos, Oppo Decanus, Tagemanus Magister Scholasticus; De Primoribus Regni, Conradus Dux Bavariæ, Ernestus Marchio, Gunzo Comes de Rheno, Lucwinus Urbis Præfectus, Megenzo Comes de Rheno; De Ministratibus Regni et Wormatiensis Episcopi, Herbertus Azzo, German Sigewaret, Ricemma et Fratres sui Eckenbert, Ecko, Ebo. Anno ab Incarnatione Domini DCCCXXIV. Anno vero Regni nostri VIII Idus Octobris, Indictione undecima. Acta sunt hæc in Nuhusa feliciter. V Burgermeister Bibliothec. Equestr. Part. I. p. 56.

gleich bey der Besitznehmung und Errichtung seines Bischöflichen Sitzes und der Erbauung seiner Domkirche seine hierzu angestellte Klerisey und Geistli... nach dem Muster und Formular der von den Königen der Franken in ... reich errichteten Bißtümer und Domklerisey werde angestellet und einger... haben? Da nun dieses schon in dem Jahre 742 geschehen, also vermuten ... mit allem Rechte, daß, wenn das Wormser Bißtum nach der beygebrac... Urkunde schon in dem Jahre 824 ein so Erlauchtes Korps der Domher... mit so ansehnlichen Dompräläten, als da sind Domprobst, Domdech... Domkustos und Domscholaster, gehabt hat, noch viel ehender, das gleich... von dem König Pipinus gestiftete, und von dem heiligen Burkardus err... tete Domstift zu Wirzburg ein so Erlauchtes und mit solchen Kir... Prälaten glänzendes Domherren Korps werde errichtet und eingerichtet habe... Denn der Bischof zu Worms hatte in dem Jahre 824 noch lang nicht jen... Vorschub und jene Vortheile, ein so Erlauchtes Domherren Korps an sei... Domkirche zu erhalten, als der heilige Bischof Burkardus schon in dem Ja... 742 durch die prächtige Schankung des Herzogtums Ostfronken von dem Pipinus König der Franken erhalten hatte. Sehr späte, wie wir schon erwehnet habe... hat der Bischof zu Worms mit den übrigen Bischöfen in Teutschland unter d... teutschen Kaisern die Fürstenwürde und das Souvrainitäts Recht erhalte... Und nichts desto minder finden wir schon in dem 824 Jahre zu Worms bey d... dasigen Bischöflichen Domkirche ein vollkommen eingerichtetes und mit seine... Kirchenprälaten prangendes Domkapitel; Warum sollen wir also nicht mit allem Rechte schliesen und behaupten können, daß die hohe Domkirche zu Wirz... burg weit ehender ein so Erlauchtes und mit Dompräläten (nach dem Beyspi... der Domkirchen in Frankreich) glänzendes Domherren Korps gehabt habe. M... müssen es dem zweymaligen unglücklichen Brand und Einäscherung der Wirz... ger Domkirche zuschreiben, daß uns von der ersten Einrichtung der Bischöfli... Domklerisey zu Wirzburg keine Spuren und Merkmale zu Handen gekomm... sind. Denn alles, was die neueren Schriftsteller von diesem hohen Domsti... erzehlen und beybringen, haben das Gepräg des Altertums nicht, und sin... Mutmassungen, die sie von dem Plan entlehnen, der mit den Fränzösischen Dom... stiftern, von welchen doch die ersten teutschen Domstifter ihre Einrichtung en... lehnet haben, keinen Zusammenhang und keine Gleichniß haben.

Die Domherren zu Wirzburg waren niemals Ordens-Geistliche,

Diese Schriftsteller stehen in der Meinung, daß die erste Klerisey des heil... gen Burkardus Mönchen aus dem Orden des heiligen Benedictus, und herna... Canonici Regulares gewesen seyen. Zu diesen Gedanken hat sie der Namen un... das Wort Monasterium, die Namen Brüder, und das gemeinschaftliche Leb... und die dieser Klerisey unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern vor... schrieb...

geschriebene Canones oder Lebensregeln verleitet. Allein diese Gründe halten die ältesten Proben des Altertums nicht aus. Die ersten Bischöfe, wie wir schon oft erwehnet haben, hatten zu ihren Bischöflichen Kirchen Verrichtungen und zu der Verwaltung ihrer Heerde und ihres Kirchsprengels eine Klerisey oder Geistlichkeit, deren Verrichtungen keine Lebensart der Klostergeistlichen waren, die blos ihr Heil zu wirken, Buse zu thuen, zu der christlichen Vollkommenheit zu gelangen, in ihren einsamen Zellen in dem Gebete, in den Betrachtungen, und in den Buswerken Gott dieneten; Sondern die Bischöfliche Klerisey war mit dem Dienste an dem Altar, mit der Ausspendung der heiligen Sakramenten, mit der Verkündigung des Worts Gottes, mit der Besuchung der Heerde, Versehung der Armen und Kranken, mit dem Unterricht in dem Glauben und Religion beschäftiget. Doch hatten sie nach der Vorschrift der heiligen Apostel ein gemeinschaftliches Leben; Ich will sagen, sie wohneten bey und mit ihrem Bischofe in der nahe an der Bischöflichen Kirche erbauten Wohnung, so man das Münster oder Monasterium nannte. Sie speiseten mit dem Bischofe an einem Tische, und sie erhielten ihre Kleidung und Nothwendigkeiten aus den allgemeinen Einkünften der Bischöflichen Kirche, und der zu derselben gehörigen milden Stiftungen. Wer kann aber aus diesem gemeinschaftlichen und apostolischen Leben schliesen, daß die Klerisey des Bischofs Mönchen oder Ordensgeistlichen des heiligen Benediktus gewesen seyen? Daß sie sich Brüder genannt haben, beweiset noch weniger, daß sie Mönchen gewesen seyen; Denn dieses war der allgemeine Name, mit denen sich die Christen in den Apostelzeiten, und hernach die neubekehrten Christen in den späteren Zeiten beehreten, und der Name Brüder, wie wir schon anderstwo angemerket haben, war besonders den Teutschen eigen, fürnehmlich aber dem teutschen Adel; Da nun die Bischöfliche Klerisey, besonders in dem Herzogtum Franken sehr bald aus dem Adel genommen wurde, so können wir uns nicht im mindesten befremden, daß diese Adelichen Herren Chorbrüder oder Domherren des Bischöflichen Domstifts sich Brüder genannt, und auch von dem Bischofe und anderen den Namen der Brüder erhalten haben. Daß sie aber hernach unter gewißen Canonen, oder unter einer nach den Kirchen-Canonen eingerichteten Regel gelebet haben, zeigt nicht nur, daß sie keine Canonici Regulares waren, sondern es erprobet klar, daß die Brüder, oder die Klerisey des Hochstifts Wirzburg niemal Mönchen oder Ordensgeistlichen des heiligen Benediktus gewesen seyen. Denn, wenn sie unter der Ordensregel des heiligen Benediktus in einem Kloster beysammen gelebt hätten, warum sollten sie diesen ihren Klosterstand, diese ihre heilige Regel verlassen, und die Regel des heiligen Augustinus, oder eines anderen als Canonici Regulares angenommen haben? Wir müssen also sehen, welches diese Canones, oder diese der Bischöfli-

chen Klerisey vorgeschriebene, und nach den Canonen der Kirchen eingerich... Regel, und warum und wozu sie dieser Bischöflichen Klerisey vorgeschrie... worden sey. Wer in den Kirchengeschichten des neunten Jahrhunderts bew... derer ist, wird wissen, daß eigentlich Karl der große der Urheber dieser d... Bischöflichen Domklerisey vorgeschriebenen Canonischen Regel gewesen se... Denn da in seinen Zeiten die Bischöfliche Klerisey an den Domstiftern ganz all... mit der Seelsorge beschäftiget war, weil die Bischöfe von den Königen und Kaisern ... wichtigen Staats- und Reichsgeschäften gebrauchet wurden, und sich sehr oft in d... Hoflagern, und wohl auch Kriegslagern der Kaiser aufhielten, so wiche die Bischö... liche Domklerisey von dem gemeinschaftlichen Leben ab; Und weil sie aus dem Adel genommen wurden, fiengen sie an Eigentum zu besitzen, eigene Wohnungen zu wählen, die Einkünfte und Stiftungen zu ihrer Unterhaltung zu verwenden. Karl der Große verordnete mit Übereinstimmung der Bischöfe, daß diese Klerise... der Stifter und Domkirchen nach den Kirchen Canonen in einer Gemeinschaft leben, und unter einer ihnen vorgeschriebenen Regel gemeinschaftlich zusammen wohnen sollten. Wären nun die Geistlichen des hohen Domstifts zu Wirzbur... versammelte Klosterbrüder unter der Regel des heiligen Benediktus gewesen, würde sie Karl der Große nicht vielmehr zur Haltung ihrer Regel, wie ander... Ordensgeistlichen des heiligen Benediktus, deren mehrere Klöster in dem Ostfranken errichtet worden sind, angehalten, und angewiesen haben, als daß er sie von ihren Ordensgelübten freygebunden, und zur Annehmung eines neuen Ordensstandes verbunden hätte? Wiewohl es noch ungereimter ist, daß man vorgeben will, daß die an den Domstiftern stehende Klerisey in den Orden der Canonicorum Regularium verwandelt worden seye. Denn die vorgeschriebene Canones waren keine Ordensregel, weniger die Regel des heiligen Augustinus; Sondern es war eine Vorschrift, wie die zum Dienst der Kirche, und zu den Verrichtungen des Bischofen, und zur Heerde seines Kirchsprengels angestellte Klerisey ein gemeinschaftliches und apostolisches Leben nach den Canonen der Kirche führen sollte. Und endlich wenn die Domklerisey Ordensgeistlichen oder Mönchen gewesen wären, so hätten die Fürsten und Bischöfe auch Aebte gewesen seyn müssen, aber in welchen alten oder neuen Schriftstellern findet man, daß jemal die Bischöfe sich, oder andere sie Aebte des heiligen Benediktus oder Pröbste der Chorherren genannt haben, wie andere Fürsten und Bischöfe, die Klöster unter sich haben, sich den Namen Abt oder Probst beylegen, wie der Fürst zu Fuld, der Bischof zu Konstanz u. s. w.

Dieſes vorausgeſetzet, können wir ſehr leicht den Urſprung, das Wachstum die Einrichtung des hohen Domſtifts zu Wirzburg, ſeiner Glieder, oder Domherren, und ſeiner hohen Dompräläten beſtimmen. Der heilige Burkardus war der erſte Biſchof, nach dem heiligen Kilianus, und der Erbauer des Domſtifts und ſeiner Biſchöflichen Kirche in Wirzburg; Er hatte wie andere Biſchöfe ſeine Kleriſey und Geiſtlichkeit, die wir die erſten Domherren des hohen Domſtifts zu nennen berechtiget ſind. Er hatte für ſich und ſeiner Geiſtlichkeit nach der Gewohnheit anderer Biſchöfen nahe an der Domkirche eine Wohnung, oder ein Münſter erbauet, in welchem ſie an ſeinem Tiſche ein gemeinſchaftliches Leben führeten, und zu ihrer Kleidung und Unterhaltung aus den allgemeinen Einkünften des Herzogtums Oſtfranken, ſo ihm und ſeiner Biſchöflichen Kirche von Pipinus mit allen Rechten und Gerechtſamen, Gütern und Gefällen geſchenket worden, reichlich verſehen wurden. Dieſer heilige Biſchof war zugleich durch dieſe Schankung zu einem Fürſten des Reichs, und zu einem Herzogen des Oſtfrankens erhoben, alſo können wir vermuten, daß gleich in dem Anfange einige von dem Fränkiſchen Adel, die ſich zu dem geiſtlichen- und Prieſterlichenſtande berufen glaubten, in die Domkleriſey des heiligen Biſchofen Burkardus werden eingetreten, und aufgenommen worden ſeyn. Die Zahl ſeiner Biſchöflichen Domkleriſey wird zwar nur auf 12 angeſetzet, da man aber ſeinem Nachfolger dem Biſchofe Maingut ſchon eine Zahl von 50 Geiſtlichen oder Domherren zuſchreibet, haben wir unſere Gedanken ſchon hierüber geäuſſeret, daß wir weder die Zahl der Biſchöflichen Kleriſey unter dem heiligen Burkardus, noch jener unter ſeinen erſten Nachfolgern aus Abgang der alten Urkunden, die vermutlich in den beſagten Feuersbrunſten im Rauche verflogen ſind, beſtimmen können. Denn ein Abſprung von 12 bis zu 50 Geiſtlichen in einigen Jahren iſt viel zu übertrieben, und mögen nur jene Schriftſteller einen ſolchen Sprung gewaget haben, welche die Wirzburgiſche Domkleriſey für Ordensbrüder unter der Regel des heiligen Benediktus anſehen; Denn alsdann iſt es leicht, ein Kloſter von 12 Ordensbrüdern mit einer Anzahle von 50 in einigen Jahren zu bevölkern: Wir müſſen aber einen gerechten Anſtand nehmen, dieſer Meinung beyzutreten, weil die Biſchöfliche Wohnung, die der heilige Burkardus an der neuen Domkirche, wo heut zu Tage das neue Münſter ſtehet, erbauet, und in welchem er und ſeine Biſchöfliche Domkleriſey wohnete, lang nicht ſo geraumig war, eine ſolche Anzahl zu faſſen; Und wozu ſollten dieſelbe erforderlich geweſen ſeyn, da in dem Anfange dieſes Biſtums die Biſchöfliche Kirchen- und andere Verrichtungen der Domkleriſey keineswegs ein ſo zahlreiches Perſonale forderte. Nach der erſten Einäſcherung der durch den Blitz entzündeten Domkirche unter dem Biſchof Gottwald in dem Jahre 854 erbauete belobter Biſchof

ſondern ſie waren Weltgeiſtliche, oder die Kleriſey des Biſchofs aus dem Fränkiſchen Adel genoſſen.

die Bischöfliche Domkirche an dem Ort, wo sie heut zu Tage noch stehet; [illegible] erkaufete einige um denselben gelegene Bürgerhäuser, die er seiner Domk[illegible] zu einer Wohnung einraumete. Ein neuer Beweis, daß dieselbe weder M[illegible] des heiligen Benediktus, weder daß sie in einer so großen Anzahl gewesen s[illegible] Denn wenn sie Ordensmänner unter der Regel des heiligen Benediktus ge[illegible] wären, würde er ihnen ein Kloster erbauet, nicht aber sie in besondere erka[illegible] Bürgershäuser vertheilet haben. Wir glauben also vielmehr, daß die Do[illegible] risey des Bischofen Mainguts, nach dem schon gemeldeten Muster und Form[illegible] der Französischen Domstifter in ein Domkapitel eingerichtet, und mit s[illegible] Kirchen und Domprälaten seye besetzet worden, woraus die neueren Schr[illegible] steller haben schliesen wollen, daß sie in ein zahlreiches Kloster seyen verwand[illegible] und vermehret worden; Dem aber die zur Wohnung dieser Klerisey erka[illegible] Bürgershäuser offenbar widersprechen. Wir geben auch ganz gelassen zu, d[illegible] unter Karl dem Großen diesen in besonderen Wohnungen vertheilten, und n[illegible] ihrem eigenen Wohlgefallen lebenden Domherren, die, wie wir sch[illegible] gesagt haben, wegen den Vorzügen ihres Fürsten und Bischofen e[illegible] dem Fränkischen Adel genommen wurden, eine Regel nach den Kirchen-Canon[illegible] vorgeschrieben, und sie in einer Gemeinschaft zu leben, angewiesen worden seyen. Wir nehmen auch an, daß diese ihnen angewiesene gemeinschaftliche Wohnun[illegible] der in Wirzburg noch bekannte und sogenannte Bruderhof sey; Aber dieses i[illegible] eben eine neue Bestättigung, daß diese Bischöfliche Domklerisey keine Ordens-brüder des heiligen Benediktus, weniger neue aus selben in Canonicos Regulare[illegible] verwandlete Ordensgeistliche waren, sondern sie waren Domherren, oder ein[illegible] Bischöfliche Klerisey, die in ein Domkapitel versammelt und vereiniget ein b[illegible] sonderes Korps der Geistlichkeit ausmachten; Wie sie es heut zu Tage noch vo[illegible] stellen, die ihren Domprobsten, Domdechant, Domkustos, Domscholaster, un[illegible] Domsänger und eine gewiße Anzahl der Glieder und Kapitularen hatten. De[illegible] ren hohe Aemter wir in folgenden Hauptstücken berühren werden. Wer hat jemals gehöret oder gelesen, daß der Fürst und Bischof von Wirzburg sich, oder ein anderer Schriftsteller ihn, einen Abt des Benediktiner Klosters zum Neumün-ster oder des St. Salvators Kloster genannt habe, wie man doch allzeit den Fürsten von Fuld, Kempten, Korvey, St. Gall u. d. zu nennen und zu schreiben gepflogen hat? Er war also kein Benediktiner Abt, und Domus Salvatoris kein Benediktiner Kloster, sondern eine weltliche Domklerisey.

Wird weiters erwiesen.

Es waren also die Domherren des hohen Domstifts Wirzburg anfänglich unter dem ersten heiligen Bischofen Burkardus eine zu dem Dienste der Kirche, der Bischöflichen Verrichtungen, und seiner Heerde bestimmte Klerisey. Da

sie

se unter dem Bischofe Maingut aus dem Fränkischen Adel vermehret, und unter dem Bischof Gottwald nach der Errichtung des neuen Doms in die erkaufte Bürgershäuser vertheilet wurden, machten sie schon ein Erlauchtes Geistliches Korps ihres hohen Domstifts aus, und wenn sie schon unter Bischof Wolfgerus auf Verordnung Karls des Großen unter einer Canonischen Regel gemeinschaftlich lebten, waren sie deswegen doch keine Mönche oder Ordensbrüder, sondern sie blieben ein besonderes Erlauchtes Korps der Bischöflichen Domkirche, sie hatten, wie wir schon einigemalen gemeldet haben, ihre Kirchen oder Dom-Prälaten, die diesem Erlauchten Korps einen besonderen Glanz gaben. Wie lang nun diese Bischöfliche Domklerisey, als ein geistliches Kapitul unter der besagten Canonischen Regel gemeinschaftlich gelebet habe, ist eigentlich nicht zu bestimmen, weil uns die Urkunden des Altertums mangeln. Gewiß ist es aber, daß, nachdeme die Bischöfe Freye Reichs Fürsten geworden (dergleichen die Bischöfe von Wirzburg schon in dem Anfange waren, und ihren eigenen Fürstlichen Hofstaat zu führen angefangen, zwischen dem Bischofen und seinen Domherren kein gemeinschaftliches Leben mehr seye beobachtet worden. Es wurden also die Einkünften des hohen Domstifts getheilet, dem Bischofe die seinigen, und auch den Kapitularen oder Domherren die ihrigen angewiesen, und lebte jeder von der ihm zugetheilten Portion, oder sogenannten Präbende oder geistlichen Pfründe. Einige wollen zwar diesen Zeitpunkt der Souvrainität der Bischöfe des teutschen Reichs erst in das 13 andere in das 14 Jahrhundert versetzen, und folglich den teutschen hohen Domstiftern und ihren hohen Gliedern den Besitz ihrer von den Bischöfen als Fürsten getrennten Präbenden und Dompfründen bis dahin verschieben; Aber in Ansehen des hohen Domstifts in Wirzburg können wir ihnen nicht beypflichten, weil wir ein Denkmal vorfinden, so uns berechtiget, diesen freyen und getheilten Besitz ihrer Dompfründe schon in das 11 oder wohl gar in das 10 Jahrhundert zu versetzen. Denn dem Bischofen Bruno, der ein gebohrner Prinz aus dem Herzoglichen Hause Kärnthen war, fiele in der Theilung mit seinem Bruder ein Amt, Sonnerich genannt, in dem Stift Paderborn gelegen zu; Er schenkte selbes dem hohen Domstifte in Wirzburg in dem Jahre 1036 mit diesem Bedingnisse, daß auf dem heiligen Kilians Tage jedes Jahre den Domherren 6 Salmen und auf dem heiligen Andreas Tage 50 Mark Silbers sollten ausgetheilet werden; Welche Stiftung er in Erz eingraben, und in der Kirche zu Sonnerich in die Mauern einsetzen lassen. Wozu die Austheilung so vielen Geldes unter die Domherren, wenn sie noch gemeinschaftlich gelebet, nichts eigenes besessen, sondern gemeinschaftlich aus den Kirchenpfründen versehen worden wären? Doch wir bekennen, daß wir aus Mangel der Urkunden hierinnfalls nichts sicheres bestimmen können. Wohl aber mögen wir behaupten,

daß das Hochstift Wirzburg, aus den angeführten Ursachen, von seiner Stift
an zu seiner Bischöflichen Klerisey und zu den Gliedern seines Domkapitels
Söhne des Fränkischen Adels an und aufgenommen habe, zu welchem um
mehres beygetragen, daß nur Männer vom hohen Adelstande und erhabenen Ra
zu der Bischöflichen Würde in dem Hochstift Wirzburg erwählet und gesetzet wur
Und da ein zeitlicher Bischof in Wirzburg zugleich ein Freyer Fürst
Herzog in Ostfranken war, der alle hohe Rechten in seinem Herzogt
ausübte, und diese Rechte Heinrich II und Friderich I bestättiget hatten, so k
ten diese Vorzüge einem hohen Domkapitel die Eifersucht einflösen, in ih
Schoos keine andere Glieder aufzunehmen, als die wirklich von altem gu
teutschen Adel, und die ihren Adel durch statthafte Zeugnisse erproben konnt
Die Probe des Adels bey diesem Hochstifte war anfänglich die nämliche,
bey den Turnieren üblich ware; Nachdem aber, wie wir schon angeführ
haben, die zur Oberherrschaft sich schwingende Herzogen und Fürsten, die zu
nur Statthalter der Provinzen waren, sich diese Länder eigentümlich unt
warfen, und zugleich den in selbem wohnenden Adel sich als Land- und Einsa
unterjocheten; Der Fränkische, Schwäbische und Rheinländische Adel ab
seine Freyheit und Immedietæt behauptete, begnügten sich die hohen Erz- un
Domstifter nicht mehr mit den Turnierproben des Adels, sondern sie forderte
zur Probe der Stiftmäßigkeit die Probe eines unmittelbaren Freyen Reichs Adel
und besonders das hohe Domstift in Wirzburg, wie wir in dem zwölften Haup
stücke zu erweisen gedenken. Genug, daß wir überzeuget sind, daß in diesem
hohen Domstifte schon von seinem Ursprunge an man darauf bedacht war, nu
jene, die von wahrer und erprobter Adelichen Geburt glänzeten, in dieses hoh
Domstift aufzunehmen; Von späteren Zeiten können wir gar nicht zweifeln,
und von den älteren Zeiten giebt das Necrologium des hohen Domstifts, w
das Aufschwörungs-Protocoll von den neueren Zeiten das Zeugniß. Mir i
nicht unbewußt, daß neuere und besonders auswärtige Schriftsteller dies
Vorzug des Wirzburgischen hohen Domstifts durch eingestreute Zweifeln zu
verdunkeln suchen, wenn sie behaupten wollen, daß noch in späteren Zeiten das
hohe Domkapitel zu Wirzburg Glieder gezehlet habe, die aus dem Bürgerstand
durch die Feder oder durch den Degen sich einen Zutritt zu einem so Erlauchten
Korps gebahnet hätten. Also will uns Mundius (a) bey dem belobten Bürger
meister (b) weißmachen, daß in dem Jahre 1524 Nocolaus Kindius Hilperhu
nus Francus ein Domherr in Wirzburg gewesen sey, der keinen anderen Adel
als seine Doctorswürde in den Rechten habe aufzeichen können. Ich verzeih

(a) De Muner. C. VI. §. 554.
(b) Bibl. Equestr. P. II. pag. 735.

(s dem Mundius und seinem Anhänger dem Herrn Telgmann (a) gern, daß sie ...en Unterschied zwischen den Domkapitularen, und den Kapitularen der Kol...atstiftern zu machen wissen, denn es mangelt noch größeren Männern an ...em Känntnisse, die aus jedem Kanonikus einen Domherrn zu machen wissen. ...lius U. J. Doctor war ein Kapitular aus dem Wirzburgischen Kollegiatstift ...n neuen Münster genannt; Aber deswegen war er kein Domkapitular. Wir ...en den übrigen Herren Schriftstellern ihre Anmerkungen, daß noch in anderen ...ischen hohen Erz- und Domstiftern Teutschlandes bis heute noch denen vom ...ürgerlichen Stande, wenn sie zur Doctorswürde gelangen, der Zutritt offen ...be, als in dem hohen Erzstifte Kölln, in den hohen Domstiftern Augspurg und Kostanz ꝛc. Aber wir dienen ihnen zur Nachricht, daß bey dem hohen Domstifte Wirzburg niemal einem anderen, als der seinen Adel Ritterbürtig und Stiftmäßig hat erproben können, der Eintritt sey gestattet worden. Sie wollen uns Proben beybringen; Sie sagen, wir finden in dem Verzeichnisse der Domherren von Wirzburg, die Ehrenstellen bekleidet haben, die nur dem Bürgerlichenstande eigen sind: Also war in dem Jahre 1484 Kilianus von Bibra, ein Doctor der geistlichen Rechten: In dem Jahre 1493 Petrus von Aufseß, ein Doctor der weltlichen Rechten, Kaiserlicher Rath und Kanzler: Ambrosius von Gumpenberg, ein Protonotarius Apostolicus in dem Jahre 1531 Domherren und Mitglieder des hohen Domkapitels; Wie viel mehr können wir also glauben, daß in den älteren Zeiten dies Erlauchte Korps in seinem Schoose Glieder gezehlet habe, die aus dem Bürgerlichenstande entsprossen waren. Ich sollte wunderen, wenn diese Schriftsteller in der Reichsgeschichte so unerfahren seyn sollten, daß alle die benannten Herren Domkapitularen aus den ältesten Ritterbürtigen und Stiftmäsigen Familien abstammen. Stossen sie sich vielleicht an ihre Doctorhüte? Sind denn diese die ersten aus dem hohen Adel in älteren Zeiten, die sich zu einer Ehre hielten, den Degen mit der Feder, die Kirchenwürde und wohl auch Infeln mit den Doctorhüten zu vereinigen? Oder verstellet vielleicht die Gelehrtheit und Wissenschaft, und ihre Verdienste und Lorbern den Adel? Ich kann unmöglich dergleichen mir vorstellen, daß sie zur Verdunklung des hohen Adels des Wirzburgischen hohen Domstifts solche Proben wollen beybringen, die ihren Gliedern, und dem ganzem Erlauchten Korps einen neuen Glanz geben. Noch aber muß ich einer Probe gedenken, die dem Altertum des hohen Domkapitels, und seiner schon längst geschehenen Trennung von dem gemeinschaftlichen Leben ein starkes Zeugniß ablegen; Nämlich die sogenannten alten Domherrnhöfe in der Bischöflichen und Fürstlichen Residenzstadt Wirzburg, die theils durch ihre alte Gebäude, theils durch ihre uralt beybehaltene

(a) In der Anen Zahle pag. 170.

Namen, bey Erneuerung derselben, den Domherren des Hochstifts Wirzburg ... Wort sprechen, daß sie vor vielen Jahren hundert in ihren Mauern Glie... dieses Hochstifts als ihre Inwohner beherberget haben. Ich setze sie mit ihr... alten Namen hieher, und zeige zugleich, wer heute diese Domherrnhöfe aus dies... Erlauchten Korps besitzet. Es sind derselben 23 an der Zahle.

1 Den Hofe Mosbach besitzen Titl. Seine Excellenz Herr Domprobst Freyher... von Frankenstein.
2 Den Hofe Heydeck Titl. Herr Hofkammerpräsident Freyherr von Wolfsk...
3 Den Hofe Winsperg Titl. Herr Domscholaster Graf von Ostein.
4 Den Hofe Oettingen Titl. Herr Probst zu Komburg Freyherr von Rotenh...
5 Den Hofe Rödelsee Titl. Seine Bischöfliche Excellenz Freyherr von Fechenbach.
6 Den Hofe Sternberg Titl. Herr Regierungspräsident Ferdinand Freyher... von Sickingen.
7 Den Hofe Rannenberg Titl. Herr Oberrathspräsident Freyherr von Gu... tenberg.
8 Den Hofe Vituli Titl. Herr Generalvikarius Freyherr von Erthal.
9 Den Hofe Tuttleben Titl. Herr Landrichter Freyherr von Greiffenklau.
10 Den Hofe Neulobdenburg Titl. Herr. Generalvikarius zu Bamber... Freyherr von Würzburg.
11 Den Hofe ad S. Gallum Titl. Herr Graf von Ingelheim.
12 Den Augspurgerhofe Titl. Seine Excellenz Herr Principal-Kommisarius zu Wetzlar Freyherr von Erthal.
13 Den Hofe Tannenberg Titl. Herr Karl Ernst Freyherr von Guttenberg.
14 Den Hofe Mermelstein Titl. Herr Philipp Graf von Stadion.
15 Den Hofe Lüden oder Lauda Titl. Herr Kapitular Freyherr Schenk von Staufenberg.
16 Den Hofe Osternach Titl. Herr Dechant von Komburg Franz Freyherr von Greiffenklau.
17 Den Hofe Katzenweiker Titl. Herr Heinrich Karl Freyherr von Rotenhan.
18 Den Hofe Schrotzberg Titl. Herr Johann Philipp Freyherr von Zobel.
19 Den Hofe Krautheim Titl. Herr Graf von Walderdorf.
20 Den Hofe Grundlach Titl. Herr Ludwig Freyherr von Kerpen.
21 Den Hofe Konti Titl. Herr Franz Heso Freyher von Reinach.
22 Den Hofe Ussenkinn vielleicht Ussigheim Titl. Herr Friderich Freyher... Groß von Trockau.
23 Den Hofe Stubwege Titl. Herr Otto Philipp Groß Freyherr von Trockau.

Eilftes

Eilftes Hauptstück
Von den Vorzügen und hohen Aemtern der Herren Dom-Prälaten.

Dies ist die wahre Ehre und der wahre Vorzug der hohen Erz- Dom- und anderen Reichsstiftern Teutschlandes, daß sie das freye Wahlrecht ihrer Erzbischöfe, Bischöfe und Aebten, denen die Kurfürsten- und Fürstenwürde angeknüpfet ist, besitzen, und in der vollkommensten Freyheit bey ihren Wahlen ausüben. Die Französische Kirche ist zwar sehr stolz auf ihre Gallicanische Freyheiten, und sie füllen wohl ganze Bücher und Bände davon an; Aber der Freyheit der Erz- und Domkirche ihres Reichs, ihre eigene Erz- und Bischöfe zu wählen, können sie sich nicht rühmen. Sie hatten sich zwar diese Wahlfreyheit durch die Annehmung des Basler Kirchenraths theilhaft gemachet, aber durch die von ihrem König Franciscus I mit Pabst Leo X in dem Jahre 1516 zu Bononien errichteten Concordaten gienge ihr freyes Wahlrecht wieder zu grunde, und sind die Erz- und Domkirche verbunden, jenen Erz- und Bischofen in ihrer Kirche anzunehmen,

Von der freyen Bischofs-Wahle auf den teutschen hohen Domstiftern.

men, den ihnen der König ernennet. Welches Ernennungs-Recht auch an hohen Mächten, wie bekannt, vorbehalten ist. Nur die teutschen adelichen Erz- Dom- und Reichsstifter haben anfänglich durch die zwischen Kaiser rich V und dem Pabst Kallixtus II in dem Jahre 1122 errichteten Vert und hernach durch die zwischen Kaiser Friderich III und einigen Reichsfü und zwischen den Pabst Eugenius IV in dem Jahre 1447 errichtete, und Pabst Nikolaus V feyerlichst in dem Jahre 1448 bestättigte Concordaten Wahlfreyheit sich erworben, festgesetzet, und bis diese Stunde ausge Eine Freyheit, die, wie wir gesagt haben, den teutschen hohen Erz- Dom- Reichsstiftern eine wahre Ehre und ein glänzender Vorzug vor allen übr Erz- Dom- und anderen Stiftern der ganzen Katholischen Kirche ist. Freyheit ertheilet also dem Erlauchten Korps der Domherren dieser Erz- D und Reichsstifter das Recht, aus ihrem Schoose und Mittel, bey dem Erl gungsfalle ihrer Kirche einen Erzbischof oder Bischof zu wählen, der durch Wahl zugleich zu der Würde eines Kur- oder Reichsfürsten, und zu den übri diesen Würden anklebenden Hoheiten und Regalien erhoben wird. Dies sage ich, jener glänzende Vorzug, der den teutschen unmittelbaren Reichsad chen Familien zuwächst, daß Absprößlinge aus ihren alten adelichen Häusern die Erz- und Bischöfstüle, und auf die Kurfürsten und Fürstenthrone erhob und sie solche hohe Prälaten der Kirche, und solche große Freye Fürst des Reichs in ihren Familien zehlen können. Die Ehren, Vorzüge und V theile, die hierdurch dem unmittelbaren hohen teutschen Reichsadel zufliesen, sind so bekannt, und leuchten so klar in die Augen, daß wir nicht nöthig haben derselben mit mehreren zu erwehnen.

Von anderen Vorrechten derselben.

Dies ist also einer der erhabenesten Vorzügen der Domherren des hohen Bischöflichen Domstifts zu Wirzburg, daß sie das Vorrecht besitzen, aus ihrem Mittel und Schoose der nach dem Tode ihres Bischofen verwitweten Kirche einen Bischof zu erwählen, der durch ihre Wahl den Thron eines Reichsfürsten und eines Herzogen der Ostfranken besteigt; Und wenn gleich der in Ostfranken liegende unmittelbare teutsche Adel den Kaiserlichen Landrichterstuhl in Franken, wo der Fürst als Herzog der Franken spricht, durch feyerliche Protestationen zu decliniren sucht, so ist doch eben diese angestrittene Herzoglichen Würde die Probe und das Zeugniß, daß der Fürst und Bischof zu Wirzburg der erste der teutschen Bischofen gewesen, der das Herzogtum Franken als ein von König Pipinus erhaltene, und hernach von Kaiser Heinrich II Friderich und endlich Friderich III bestättigte Schankung erhalten, und die weltliche Macht mit allem von den Königlichen und Kaiserlichen Statthaltern unabhängigen

Freyen

men, den ihnen der König ernennet. Welches Ernennungs-Recht auch andern hohen Mächten, wie bekannt, vorbehalten ist. Nur die teutschen adelichen hohen Erz- Dom- und Reichsstifter haben anfänglich durch die zwischen Kaiser Heinrich V und dem Pabst Kallixtus II in dem Jahre 1122 errichteten Verträge, und hernach durch die zwischen Kaiser Friderich III und einigen Reichsfürsten und zwischen den Pabst Eugenius IV in dem Jahre 1447 errichtete, und den Pabst Nikolaus V feyerlichst in dem Jahre 1448 bestättigte Concordaten diese Wahlfreyheit sich erworben, festgesetzet, und bis diese Stunde ausgeübet. Eine Freyheit, die, wie wir gesagt haben, den teutschen hohen Erz- Dom- und Reichsstiftern eine wahre Ehre und ein glänzender Vorzug vor allen übrigen Erz- Dom- und anderen Stiftern der ganzen Katholischen Kirche ist. Diese Freyheit ertheilet also dem Erlauchten Korps der Domherren dieser Erz- Dom- und Reichsstifter das Recht, aus ihrem Schooße und Mittel, bey dem Erledigungsfalle ihrer Kirche einen Erzbischof oder Bischof zu wählen, der durch ihre Wahl zugleich zu der Würde eines Kur- oder Reichsfürsten, und zu den übrigen diesen Würden anklebenden Hoheiten und Regalien erhoben wird. Dies ist, sage ich, jener glänzende Vorzug, der den teutschen unmittelbaren Reichsadelichen Familien zuwächst, daß Absprößlinge aus ihren alten adelichen Häusern auf die Erz- und Bischöfstüle, und auf die Kurfürsten und Fürstenthrone erhoben, und sie solche hohe Prälaten der Kirche, und solche große Freye Fürsten des Reichs in ihren Familien zehlen können. Die Ehren, Vorzüge und Vortheile, die hierdurch dem unmittelbaren hohen teutschen Reichsadel zufliesen, sind so bekannt, und leuchten so klar in die Augen, daß wir nicht nöthig haben, derselben mit mehreren zu erwehnen.

Von anderen Vorrechten derselben.

Dies ist also einer der erhabenesten Vorzügen der Domherren des hohen Bischöflichen Domstifts zu Wirzburg, daß sie das Vorrecht besitzen, aus ihrem Mittel und Schooße der nach dem Tode ihres Bischofen verwitweten Kirche einen Bischof zu erwählen, der durch ihre Wahl den Thron eines Reichsfürsten und eines Herzogen der Ostfranken besteigt; Und wenn gleich der in Ostfranken liegende unmittelbare teutsche Adel den Kaiserlichen Landrichterstul in Franken, wo der Fürst als Herzog der Franken spricht, durch feyerliche Protestationen zu declinuren sucht, so ist doch eben diese angestrittene Herzogliche Würde die Probe und das Zeugniß, daß der Fürst und Bischof zu Wirzburg der erste der teutschen Bischofen gewesen, der das Herzogtum Franken als eine von König Pipinus erhaltene, und hernach von Kaiser Heinrich II Friderich I und endlich Friderich III bestättigte Schankung erhalten, und die weltliche Macht mit allem von den Königlichen und Kaiserlichen Statthaltern unabhängigen

Freyen

...n Oberrechte in weltlichen Rechten und Gerichten ausgeübet hat. ...p hat der Bischof von Wirzburg in den letzteren Zeiten einige besondere ...liche Ehren von dem Päbstlichen Stule erhalten, daß er in seinem Kirchsprengel, ...r die Erzbischöfe sich das Kreuz vortragen lassen, das Erzbischöfliche Pallium ...n, und in der sogenannten Cappa Magna in seinen Verrichtungen erscheinen ...me. Ich übergehe die übrigen Herrlichkeiten des Bischofs und Fürsten von ...zburg, seine reiche Einkünften, geistlichen und weltlichen Staat, und merke ...r noch als einen besonderen Vorzug und Vorrecht an, daß dieses hohe Domka...tel von den Mensibus Papalibus ausgenommen, und folglich die Sterbfälle ...n den Monaten Januarius, Martius, Majus, Julius, September, Novem...er, die durch die teutschen Concordaten dem Päbstlichen Stule in anderen teut...schen Domstiftern zu ersetzen vorbehalten sind, nach ihrem eingeführten Turno ...lbst zu vergeben, berechtiget ist, so wie auch der Bischof von Wirzburg die in den benannten Päbstlichen Monaten erledigten Stellen in den vier in seinem Kirchsprengel befindlichen Ritter- und Kollegiatstiftern zu vergeben das Recht hat.

Von der freyen Wahle der hohen Herren Domprälaten, Domprobstens, Domdechants, und Domkustos.

Unter die nämlichen Vorzüge und Rechten des hohen Domkapitels zu Wirzburg gehöret auch die Wahlfreyheit, die ersten hohen Domprälaten aus ihrem Schooße und Mittel zu wählen, als welche nach dem vierten Concordato* der teutschen Fürsten mit dem Päbstlichen Hofe in den teutschen Dom- und Kollegiatstiftern dem Päbstlichen Stule vorbehalten sind. Es wählet also ein hohes Domkapitel zu Wirzburg seinen ersten hohen Domprälaten, oder den Domprobst, so gleichsam das Ehrenhaupt des hohen Domkapitels ist; Denn wie in den ersten Zeiten der errichteten Cathedral und Domstiftern die Erz- und Bischöfe das Haupt ihrer Klerisey oder ihres Domkapitels waren; Also nachdem die Erz- und Bischöfe in unserem Teutschlande auf die Fürstenthrone erhoben, und in ihren freyen Staaten die Verwaltung der geistlichen Rechten und Gerechtigkeit zu verwalten, die Obsorge hatten, trenneten sie ihre Wohnung von der Klerisey und dem Domkapitel, und bewohneten ihre Residenzien, die ihrem Fürstlichen Karacter und Amte angemessen waren; Und machte, also zu sagen,

(*) Reservantur IV. Pontificl majores Dignitates post Pontificales in Cathedralibus, et Principales in Collegiatis Ecclesiis. Concordata Germaniæ.

das hohe Domkapitel ein besonderes von seinem Bischofen und Fürsten abgesondertes Korps aus, von welchem also der **Domprobst** das Ehrenhaupt ist. Ein zeitlicher Domprobst zu Wirzburg hat seinen eigenen Lehenhof; Und seine Einkünfte sind so ansehnlich, daß er den Karacter des ersten Domprälaten mit vielem Anstande und Ehre bekleiden, und seinem hohen Domkapitel das gehörige Ansehen geben kann. Der zweyte hohe Domprälat ist der **Domdechant**, der das Haupt des hohen Domkapitels aus tragendem Amt und Pflicht ist, so wie der Domprobst das Ehrenhaupt ist. Er hat das Directorium bey den Kapitularischen Versammlungen. Ein zeitlicher hoher Domdechant ist gemeiniglich Statthalter des Bischofen und Fürsten zu Wirzburg, und in dessen Abwesenheit werden ihm die Ehren bezeiget, die einem regierenden Statthalter seines Fürsten und Bischofen zustehen. Der dritte Domprälat ist der Herr **Domkustos**, der über alle heilige Kirchengeräthe, Gefäse, Kostbarkeiten, Kleinodien, Ornaten, und andere zu der hohen Domkirche gehörige Dinge die Obsorge hat, und die Schlüsseln zu dem sogenannten Domschatze in Verwahrung nimmt. Auch werden unter seiner Aufsicht die der Domkirche eigentliche Einkünfte und Stiftungs-Zinnse eingenommen, und denen, die von selben Theil nehmen, ausgetheilt.

Des Herrn Domscholasters.

Der vierte Domprälat ist der **Domscholaster.** Wir haben schon oben erinneret, daß bey Errichtung der teutschen hohen Domstifter das Amt eines Scholasters war, die zu dem Altar und Kirchendienste bestimmte Domicellaren, und neu antretende adeliche Jugend, die man auch Fratres in herbis nannte, in den zu dem Dienste der Kirche, des Altars, und des Amtes eines Seelenhirtens nöthigen Wissenschaften zu unterrichten, oder über die zu dieser Lehre und zu dieser Unterrichtung bestimmte Lehrer die Aufsicht zu tragen. Die adeliche Jugend, nachdem sie zu der Zahl der Domicellaren und neu antretenden Geistlichen angenommen und eingeschrieben ware, stunde solang unter dem Gehorsam und Obsicht des Domscholasters, sowohl was die zu erlernende Wissenschaften, als die Sitten betrafe, biß sie ihre Studien vollbracht hatte; Und forderte es alsdann Zeit, Alter und Rang, und zehlten 15 Domicellaren nach sich, so wurden sie gleichsam von der Schule freygesprochen, und dem Gehorsam des Herrn Domdechants unterworfen;

Diese

diese Freysprechung, die man die Emancipation nannte, und den Namen von den Römern erborgte, geschahe nach der Gewohnheit der Domstiftern mit verdoppelter Feyerlichkeit, um gleichsam ihren noch zarten Gemütern das Andenken ihrer Lehrjahren, und der in selben erhaltenen Känntnisse sowohl in Wissenschaften als guten Sitten einzudrucken. Welche hohe Würde alleinig von einem geistlichen Bischofe vergeben wird.

Der fünfte Domprälat ist der **Domsänger**, oder **Domkantor**, dessen Amt war, sowohl die neu antretende Domicellaren in dem Khoralgesange zu unterrichten, als auch sie in der Haltung und Singung der Tageszeiten zu unterweisen, und in dem Khor selbst, das, was zu singen war, anzuordnen und anzustimmen; Welches Amt aber heut zu Tage der Domsuccentor verrichtet, und stehet dieser unter dem Herrn Domsänger, der alles, was den Khoralgesang und die Musick in der hohen Domkirche betrift, anordnet, unter dessen Befehle auch das ganze Orchester stehet. Der Zutritt oder die Aufnahm in dieses Erlauchte Korps geschihet entweder durch einen Sterbfall, wo die erledigte Dompräbende von dem Domherrn, so in dem Turno ist, vergeben wird, oder sie geschiehet durch Resignation, oder durch Kaiserliche Preces, wo der, so diese Dompräbende durch den Turnum oder Resignation erhält, das neunte Jahr seines Alters muß erreichet, und seine Ritter- und Stiftmäsigkeit, wie wir in dem folgenden Hauptstücke sagen werden, erwiesen haben. und Domsängers u. anderen hohen Vorzügen

Ist der aufgenommene Kandidat in dem hohen Domstifte aufgeschworen, und hat seine Residenz gemacht, so tritt er in die Revenuen eines Domicellars die nach dem Preise des Getraids und Weins sich vermehren; Wohnt er aber fleisig dem Khor und Gottesdienste bey, so kann er durch die sogenannte Präsenz

seine Einkünfte höher erstrecken. In dem 24 Jahre seines Alters kann er einer erledigten Kapitularstelle, wenn die Ordnung an ihm, zu Kapitel g... und ist alsdann, wann er drey Jahren gestanden, der Obley, so gewisse E... künften sind, fähig. Den Herren Kapitularen werden von dem regier... Bischofen und Fürsten die Präsidentenstellen an den hohen Regierung= K... mer= und Gerichtshöfen und anderen Departemens übertragen. Sie sind ... regierenden Fürsten meistens geheime Räthe, und haben vor allen Minis... und Räthen den Vorrang; Auch werden sie in den Kollegiatstiftern zu P... sten ausgewählet.

Zwölftes Hauptstück

Von denen auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg zu führenden Proben

Wir haben die Art, und Proben schon einigermaßen berühret, warum wir der gegründeten Meinung sind, daß gleich bey Einsetzung der Bischöflichen Klerisey an der von dem heiligen Burkardus erbauten Domkirche und des kurz darauf errichteten Domkapitels der Bedacht von selben dahin genommen worden sey, nur Männer vom Adel und Ansehen in seinen Schoos auf- und anzunehmen. Die nämlichen Ursachen, die andere Geschichtschreiber und Schriftsteller bewegen, von anderen hohen Erz- und Domstiftern zu behaupten, daß sie in späteren Zeiten eine eifersüchtige Sorgfalt getragen, in ihre hohe Erz- und Domstifter keinen anderen als den Ritterbürdigen Adel auf- und anzunehmen, streiten für das hohe Domstift schon von dem Anfange und dem Ursprunge seiner Errichtung an. Eine haupt-

Die ersten Domherren des Hochstifts Wirzburg, wurden aus dem Adel genommen.

sächliche derselben ist die Erhebung der teutschen Erz- und Bischöfe zu Fürstenthrone, und zu der freyen Obergewalt der in dem Umfange ihres Sprengels befangenen Ländern; Und eben dieses unabhängige freye Ob... und der Ostfränkische Herzogs- oder Fürstenthron wurde von Pipin... rechtmäsigen Besitzer dem heiligen Burkardus Bischofen zu Wirzburg ... ten, und hernach mit allen seinen Regalien, Hoheiten, Ländern, Güter... Gefällen unabhängig bestättiget, und ihm und seinen Nachfolgern über... Deswegen auch, wie wir schon angemerket haben, allzeit Männer von dem ... teutschen Adel und Range zu dieser Bischöflichen Würde erhoben wur... Diese Ursache also veranlassete ein hohes Domkapitel von Wirzburg nu... einem reinen und ritterbürtigen Adel ihre Kandidaten und Aspiranten au... wählen. Und wir stehen nicht ohne Grunde in der Meinung, daß von dem... Zeiten an, wo man bey den Turnieren forderte, daß ein teutscher Ritter, in die Schranken eingelassen zu werden verlangte, seinen Ritterbürtigen ... durch Schild, Helm und Wappen erweisen mußte, man auch bey dem h... Domstifte zu Wirzburg geforderet habe, daß der in selbes aspirirende Kand... seinen Ritterbürtigen Adel ebenmäsig durch die nämliche Anen oder Anher... Probe habe erweisen und darthun müssen; Daß wir aber von dieser St... Probe keine Zeugnisse anführen können, müssen wir den Unbilden derselben Zei... beymessen, die uns eine so große Lücke in den Geschichten gemacht, und sein... Zeugnisse und Altertümer geraubet haben.

Die älteste Anen-Probe bey dem Hochstift war die Turnierprobe.

Die erste und älteste Probe eines in das hohe Domstift zu Wirzbu... aspirirenden Kandidatens war die Turnierprobe; Diese war also der Grun... zur Probe der **Stiftmäsigkeit** bey diesem Erlauchten Korps, weilen er zei... und beweisen mußte, daß er aus einer Ritterbürtigen Familie absprо... Scabinus leget uns ein Statutum von 1293 von diesem Wirzburgischen Ho... stifte vor (a) daß keiner an selben eine Dompräbende habe besitzen können, ... habe dann zuvor erwiesen gehabt, daß seine Anen in dem heiligen Römis... Reiche entsprossen, oder ein Dienstmann des Hochstifts vom Vater und M... ter, oder von edleren Stammen entsprossen sey. Wir müssen unter diesem Nam... **Dienstmann** nicht die sogenannte Ministerialen nach der gemeinen Besch... bung derselben verstehen: Die Dienstmänner eines Reichsfürsten oder Herzogs ... waren keine Unterbeamten, die aus dem gelehrten und bürgerlichen Stan... genommen wurden, solang die Länder noch unter den Königlichen und Kais... chen Statthaltern stunden, von selben abhingen, und von ihnen verwaltet wurd...

Ein

(a) De Fratribus domus S. Kiliani pag 56.

Sondern es waren jene, die bey den unabhängigen Fürsten, wie der Fürst von Würzburg war, die Hofämter und die ersten Oberbeamten-Stellen in dem Lande und in dem Policico verwalteten; Und hierzu wurden nur Ritterbürtige und von reinem Adelblute absprossende Grafen oder Freyen, und Edlen genommen; Denn dazumal war der Adel in Franken so wenig als heute Landsassen. Wer also erweisen konnte, daß sein Vater und Mutter aus einem solchen Ritterbürtigen Adel abstammete, und daß sowohl sein Großvater von väterlicher als mütterlicher Seite ein Hof- oder Oberamt in dem Hochstifte bekleidet habe, der hatte also die um selbe Zeiten bey den Turnieren erforderliche Adelprobe gemacht; Er mußte sowohl von mütterlicher- als väterlicher Seite erweisen, daß er von einem Ritterbürtigen Helm, Schild und Wappenfähigen Adel abstamme; Dieses also zu erweisen, mußte er in seiner Anenprobe darthun, daß sein Vater und seine Mutter, seine Großmutter vom Vater, und seine Großmutter von der Mutter aus Ritterbürtigem und Turniermäßigen Adel abstammeten. Wie beygesetztes Probschema zeiget.

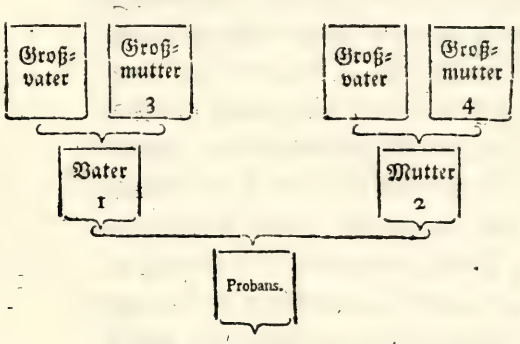

Und dies war die nämliche Anenprobe, die bey den Turnieren vor dem Herold und Wappenkönig von dem zum Turnier erscheinenden Ritter mußte vorgeleget werden. „Wer bey den Turnieren wollt einreiten und turnieren, „der nicht von seinen Eltern edel geboren und herkommen wäre, und das mit „seinen vier Anen nicht erweisen konnt, der mogt mit Recht dieser Turnier „keinen besuchen„ sagt Rüxner (a), und stimmen alle Geschichtschreiber damit überein, die der Turnieren und ihrer Gesetzen und Statuten gedenken. Dies ist aber von den älteren Turnieren zu verstehen; Denn, wie wir in dem Hauptstücke **von den Turnieren** gezeiget haben, da die Turniere seltener und prächtiger gehalten wurden, mußte der Turnierfähige Adel durch 8 und wohl auch 16 Anen erwiesen werden, so wie auch bey den hohen Erz- und Domstiftern.

Man

(a) In seinem Turnier-Buche Art. XII. p. 23.

Die Probe muste von beyden Adelichen Eltern zeugen.

Man sahe bey dieser Ahnenprobe sowohl bey den Turnieren, als auch den hohen Erz- und Domstiftern auf den Adel der Mutter und Großmutter beyden Linien, weil man bey denen aus einem adelichen Geblüte einmal al[illegible] senden Vätern an ihrem Ritterbürtigen Adel keinen Zweiffel setzen konnte, fern von Seite ihrer Mütter und Gemalinnen kein Anstand gefunden w[illegible]. Die Ursachen zu zweifeln mögten wohl aus den Rechten und Gewohnheiten derer Nationen und Völker hergenommen worden seyn. Bekannt ist es, [illegible] nach den Römischen Rechten, die auch andere Völker angenommen hatten, [illegible] Weib dem Stande des Mannes folgte, und der Edelmann sein aus ei[illegible] bürgerlichen und niederen Stande geehlichtes Weib adelte (a): Aber dies R[illegible] verwarfen die Teutschen, die soweit davon waren, einem Weibe aus nied[illegible] Stande, wenn sie mit einem vom Adel verheirathet wurde, den Adel und R[illegible] einzugestehen, daß die Salischen und Longobardischen Gesetzen, die wir a[illegible] schon angeführet haben, sowohl den Edelmann, als seine aus einem nieder[illegible] Stande geehligte Frau der schwereſten und wohl auch Leibs- und Lebensstraf[illegible] unterwarfen. Diese Ehrsucht auf dem reinen Adel der Gemalinnen und Mütt[illegible] des teutschen Adels besichet noch heute unter ihnen. Die Gemalinn eines Grafen, Freyen oder Adelichen, die aus einem niederen Stande ist, wird zwar als ei[illegible] Gräfinn, Freyinn oder Adeliche betitelt und geehret, aber sie ist noch keine Gräfinn und Freyin oder Adeliche, es seye dann, daß sie von Kaiserlich[illegible] Majestät durch ein Kaiserliches Diploma oder Adelsbrief zu diesem Stande wäre erhoben worden, wie hundert und mehrere Beyspiele bezeugen. Aber ein anderes ist, ob hernach die Söhne und Enkeln aus solchen Ehen, wo die Mütter nicht adelich geboren, sondern durch einen Kaiserlichen Adelsbrief zu dem Stande ihres Adels sind erhoben worden, bey den teutschen Erz- und Domstiftern für stiftmäßig erkannt, und in ihr Erlauchtes Korps auf- und angenommen werden. Die Erfahrniß zeigt es, daß es in den ältesten Zeiten nicht geschehen, noch weniger heut zu Tage geschehe. In dem dreyzehenten Jahrhundert hatte Pabst Gregorius IX auf Ansuchen des Portuensischen Bischofs und Kardinals Blancus de Alerano einem Italiänischen Abbate, der einen Gesanden des Römischen Hofes zu Strasburg machte, eine an dem Strasburger hohen Domkapitel erledigte, und dem Päbstlichen Stule zur Vergebung anheim gefallene Dompräbende conferiret; Allein das hohe Domkapitel weigerte sich, diesen Kandidaten wegen Abgang der teutschen Adelsprobe in seinem Schoos aufzunehmen; Es schützete, wie der Pabst in seinem Decret an den Bischof[illegible] von

(a) V. Novell. CV. C. 2. uxorem decet frui Mariti claritate & corruscare radiis mariti, & claritatis beneficio mariti parata est uxori. V. quoque l. 8. femina nupta ff. De senat.

[illegible] Straßburg selbst sagt, (a) ihre alte und jederzeit unverbrüchlich beobachtete Gewohnheit vor, keinen anderen, als von beyden Eltern abstammenden Edeln [illegible] aufzunehmen. Gregorius IX erwiderte zwar wider diese Anmaße des hohen Domkapitels, daß nicht der Adel der Geburt, sondern [illegible] Gott wohlgefällig, und einen würdigen Diener der Kirche machten; (b) [illegible] das Kapitel bliebe bey seinen Gerechtsamen. Und was brauchen wir auswärtige Beyspiele, wenn wir inheimische haben; Albertus Argentinensis [illegible] uns: (c) daß ein Wirzburger Bischof die Stadt Wirzburg sehr scharf [illegible] habe, weil ein Geistlicher aus bürgerlicher Abkunft wider ihre alt hergebrachte Gewohnheit, niemal einen aus bürgerlichem Herkommen in das Domkapitel aufzunehmen, von dem Päbstlichen Stule eine Dompräbende erlanget, und in Besitz genommen hatte. Es mußte also die Adelprobe des Aspiranten bey dem hohen Domkapitel schon in den ältesten Zeiten sowohl von väterlicher als besonders von mütterlicher Seite gemacht werden, daß der eine wie die andere von einem Ritterbürtigen Geblüte abstammeten. Der Adel, sagt schon Ivo Carnotensis, (d) muß von beyden Linien erprobet werden. Deswegen wurde zu dem wahren Adel eine gleiche adeliche Geburt schon von den ältesten Zeiten gefordert. (e) Weder muß man uns einstreuen, daß man in den teutschen Erz- und Domstiftern Domherren antreffe, die aus dem Patricien-Stande entsprossen, und nur mit der Doctorswürde geadelt waren. Die letztere betreffend, haben wir schon geantwortet, daß Doctores von bürgerlicher Abkunft niemal in dem Wirzburgischen Domstifte einen Zutritt gefunden, jene aber die ihren väterlichen und mütterlichen Adel haben erweisen können, nicht wegen ihrer Doctorswürde, sondern wegen ihrer Ritterbürtigkeit seyen aufgenommen worden.

Was die Patricien anlanget, müssen wir einen Unterschied machen zwischen denen die der Reichs Ritterschaft einverleibet, und zwischen denen, die durch Kaiserliche Diplomata in den Reichsstädten zu selben erhoben worden sind. Die Patricien sind eigentlich jene, die in dem Rathe der Reichsstädten die

 obersten

(a) V. Cap. XXXVII. de Præbend. & Dignit. ubi Capitulum allegans Consuetudinem antiquam inviolabiliter observatam, juxta quam nullum nisi nobilem & Liberum, & ab utroque Parente illustrem... in suum consortium hactenus admiserat.

(b) Non generis sed virtutum nobilitas .... gratum Deo faciunt, & idoneum servitorem ibid.

(c) In Chronico.

(d) Ex utraque linea descendens Nobilitas generis. Epist. V. (e) Cyprianus in vita S. Cæsary, ubi: cujus Parentes æqua prosapia floruerunt.

obersten Rathsstellen bekleiden. Diese Stellen konnten sowohl die gebohrne[n], die durch Kaiserliche Diplomata erhobenen bekleiden. Zwischen diesen [...] noch andere, die sich um die Reichsstädte in Kaiserlichen Gesandschaften, [...] mißionen oder auch, da sie in den Reichsstädten ihre Wohnung nahmen, ver[...] machten, und ihnen dahero der Rath und die Stadt das Patriciat und [...] gerrecht aus Dankbarkeit und Ehrfurcht in goldenen Kapseln überreichten, [...] ihnen, wenn sie wollten Ehrenämter ihres Staats überließen. Wir wissen, [...] dieses Höflichkeitsrecht noch heute in großen und ansehnlichen Städten üb[...] sey, und sie ihr Patriciat und Bürgerrecht auch großen Fürsten und Prin[...] überreichten; So wie die Römer Karl dem Großen und anderen Kaisern [...] Königen das Römische Patriciat und Bürgerrecht überreichten. Waren [...] diese, also zu sagen, Ehrenpatricien aus altem Ritterbürtigen Geblüte, [...] vermählten sich mit ihres gleichen alt adelichen Frauen, warum sollte dies[...] Patriciat ihren Kindern bey den hohen Erz- und Domstiftern den Zutritt [...] schliessen, wenn sie von väterlicher und mütterlicher Seite ihre alten Anen erweisen konnten? Diese also und keine andere Absprößlinge der Patricier wird man in den teutschen Erz- und Domstiftern auf- und angenommen an[...] treffen.

Die neuere Probe forderet 8 Anen.

Wir haben zeithero von den alten Proben des Ritterbürtigen Adels bey den Erz- und Domstiftern gesprochen, die sich begnügeten, wenn der Aspirant den Adel seines Vaters und seiner Mutter, und seiner Großmutter vom Vater, und von seiner Großmutter von der Mutter erwiese; Die man die Probe von 4 Anen nannte, und die nämliche war, die man bey den alten Turnieren darlegen mußte, ehe man in die Schranken einreiten konnte. Nachdem aber, wie wir schon beobachtet haben, die 4 von Kaiserlicher Majestät bestättigten Oberen Turniervögte verschiedene Gesetze bey den Turnieren festsetzeten, wurde unter anderen auch für die Turnierfähige Anenprobe erforderet, daß ein Ritter, so in die Schranken einreiten und turnieren wollte, den Ritterbürtigen Adel von seinem Vater und Mutter, von der Großmutter seines Vaters, und seiner Mutter, und der Urgroßmutter seiner Mutter und seines Vaters erweisen mußte; Und dies nennten einige eine Probe von 8 Anen, einige auch von 16 Anen. Die Ursache dieser Anenprobe scheinet daher entstanden zu seyn, weil bey der schon einigemal angeführten Veränderung der Reichsverfassung, wo die Herzogen und Fürsten, die zuvor nur Statthalter der Länder waren, die Souvrainität oder Obergewaltsrecht erhielten, und hierdurch den in ihren Ländern befindlichen Adel sich als Land- und Einsassen unterwarfen, und also die unterworfenen nicht mehr als Freye- Reichsedle, die unmittelbar Kaiserlicher Majestät un[...]

tergeben

tergeben waren, angesehen wurden. Es mußten demnach die bey den Turnieren erst einende Reichsritter ihren alten Reichsadel auf besagte Art durch 8 Ahnen erproben. So eifersüchtig diese obersten Turniervögte auf die Proben des Reichsadels waren, eben so eifersüchtig waren die hohen Erz- und Domstifter auf ihren stiftmäßigen Adel, und forderten also die nämliche Ahnenprobe, die einige die Probe von 8 andere die Probe von 16 Ahnen nennen; Es ist die nämliche, die heute noch üblich ist, und deren Schema wir hier beysetzen.

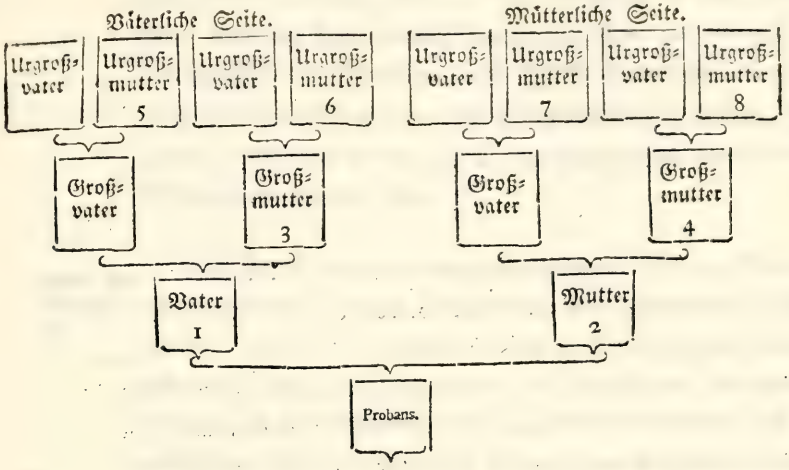

Hiermit war aber der teutsche Reichsadel in den Fränkischen, Schwäbischen und Rheinländischen Kreisen noch nicht zufrieden; Der Adel in diesen dreyen Kreisen, wie wir in dem Hauptstücke von der Unmittelbarkeit des teutschen Reichsadels erzehlet haben, hatten sich von der Unterwürfigkeit ihrer Territorial-Herrschaften, Herzogen und Fürsten befreyet erhalten, um also ihren freyen und unmittelbaren Adel in seiner Reinigkeit zu erhalten, kamen sie unter sich überein, daß alle die in diesen dreyen Kreisen befindliche Familien bey einem ihrer errichteten Ritterkantonen sich melden, und bey selben als eine freye unmittelbare Reichsadeliche Familie sich sollten einschreiben lassen, welches von einem solchen Ritterkanton alsdann ausgestelltes Zeugniß die Immedietät einer solchen eingeschriebenen Familie hinlänglich bewähren würde. Diese Ritterkantonen, wie wir schon gemeldet haben, sind in den dreyen Kreisen folgende. In dem Schwäbischen 1 ein Viertel an der Donau. 2 ein Viertel am Högau, Allgau und Bodensee. 3 ein Viertel am Neckar, Schwarzwald und Ortenau. 4 ein Viertel am Kocher. 5 ein Viertel am Kreichgau. In dem Fränkischen Kreise. 1 der Kanton Baunach. 2 der Kanton Ottenwald. 3 der Kanton Gebürg, wozu der entzogene Vogtländische gehöret. 4 der Kanton Rhönwerra, wozu das

buchische Quartier gehöret, wo das Hochstift Fuld ligt. 5 der Kanton a. Steigerwalde. 6 der Kanton an der Altmüle. In dem Rheinländischen Kre. 1 der Kanton am Oberen, wozu der Elsaßische und Burgundische Adel. 2 de. Kanton am mittleren 3 der am niederen Rheinstrom. Wer also von einem dieser Kantonen das Zeugniß aufzeigen kann, daß seine Familie allda eingeschrieben, erprobet seinen unmittelbaren und Ritterbürtigen Freyen Reichs Adel. Die hohe Erz- und Domstifter Maynz, Bamberg und Wirzburg kamen also ebenmäßig überein, keinen in ihre Hochstifter an und aufzunehmen, der nicht nächst der Probe seiner Ritterbürtigen Anen das Zeugniß seines freyen und unmittelbaren Adels von einem solchen Kanton beybringen könnte, und wird dieses eigentlich die Probe **der Stiftmäßigkeit** genannt. Dieses vorausgesetzet, wollen wir nun zeigen, wie die Anenprobe an dem hohen Domstifte zu Wirzburg zu geschehen pflege.

Von der Anenprobe.

Der Herr Aspirant, der nach einer durch den Turnum, Preces Imperatorias oder Resignation erhaltenen Dompräbende die Aufschwörung oder den Eintritt verlangt, muß 5 oder 6 Wochen vor der Aufschwörung seine gemalte Anenprobe von 8 Anen, wie einige solche auch von 16 Anen nennen, dem hohen Domkapitel vorlegen, in diesem Anenbaume sind ausgedrücket der Probans mit seinem Vater und Mutter, über den Vater der Großvater und Großmutter väterlicher Seite, der Urgroßvater und Urgroßmutter väterlicher Seite, und der Urgroßvater und Urgroßmutter väterlich mütterlicher Seite. Ueber der Mutter aber der Großvater und Großmutter mütterlicher Seite, und der Urgroßvater und Urgroßmutter väterlich mütterlicher Seite, dann der Urgroßvater und Urgroßmutter mütterlich mütterlicher Seite, wie das oben angeführte Anen Probschema zeiget. Die Wappen werden in länglichten unten zugespitzten und gerad aufgerichteten Schilden gemalet. Die Figuren werden nicht gegen einander gestellet, daß sie einander anschauen können, sondern wie es jedes angeerbte Wappen mit sich bringet. Geschiehet es anders, so rühret es von einem Einfalle eines Malers her, der Schönheiten hat anbringen wollen, die aber dem angeerbten Wappen widersprechen. Die Helme werden goldfärbig gemalet, weil der Adel dieser drey Reichs Kreisen zum Zeichen des Vorzugs ihrer Unmittelbarkeit parade Helme führet. Zu den Wappen werden die Vor- und Zunamen, nicht aber der Stammort oder Ritterstiz des adelichen Geschlechtes, wie in Westphalen und Sachsen üblich, beygesetzet; Denn sobald ein Geschlecht an einem der freyen immediaten Ritterkantonen immatriculiret ist, so erstrecket sich die Immatriculation und der unmittelbare freye Reichsadel nicht nur auf eine einzelne Brauche sondern auf die ganze Familie, die dieses Schild, Wappen und Ge-

schlechts

Geschlechtsnamen führet. Alle Zieraten sind im Schilde und Wappen überflüssig und ungehörig, weder müssen sie gesunken oder seitwärts, sondern aufrecht zu stehen kommen, Felder, Farben und Figuren müssen, wie es das Wappen fordert, gemalet seyn. Das dem hohen Domkapitel vorgelegte Schema der besagten Ahnenprobe wird alsdann an den gewöhnlichen Orten öffentlich ausgesetzet, ob jemand an selben, oder an denen zur Ahnenprobe angesetzten Familien was auszustellen oder zu erinneren finde. Bey Familien, die schon einmal auf dem hohen Domstifte aufgeschworen worden sind, sind Zweifeln und Erinnerungen leicht gehoben und abgethan; Aber wenn in der Ahnenprobe Familien vorkommen, die entweder in dem Hochstifte noch unbekannt, oder allda noch nicht aufgeschworen gewesen sind, so muß der Herr Aspirant durch das schon besagte Zeugniß des freyen unmittelbaren Ritterkantons, wo die bezweifelte Familie immatriculiret ist, erweisen, daß sie **von unerdenklichen Jahren her** allda immatriculiret sey. Es soll also den Hochadelichen teutschen Reichsfamilien vieles daran gelegen seyn, von ihren Familien und Geschlechtern bestens unterrichtet zu seyn, zu welchem Ritterkanton sie gehören, ob, und wann sie in selben immatriculiret worden, wer ihre Eltern, Groß- und Ureltern väterlicher und mütterlicher Seits gewesen, zu welchen Kanton ihre Familien gehöret haben, ob, und wann selbe immatriculiret worden, ob einige Söhne oder Töchter aus diesen Familien in den hohen teutschen Erz- Dom- Ritter- Reichs- Dames oder anderen adelichen Stiftern und Ritterorden geblühet haben. Was für eine edlere, nützlichere und rühmlichere Beschäftigung kann für einen jungen Cavalier in diesen aufgeklärten Zeiten seyn, als wenn er eine genealogische Stammtafel seiner Familie zusammen zu setzen, seine Groß- und Ureltern auf so viele Generationen, als möglich, hinaufzubringen, die aus diesen Familien entsprossene Abkömmlinge nach ihrem Stande, Würden, Aemtern und anderen Verdiensten um das heilige Römische Reich und um die Kirche Gottes, einzuschalten, und mit Nachrichten, die er auf seinen Reisen von selben gesammelt hat, zu bereicheren, erlernet hat; Welche schönere und herrlichere Zierde kann er in seinem Bilder- oder Visitensaale aufhängen, als eine so löbliche Arbeit seiner Hände, und seines Fleises. Wie häßlich und erniedrigend ist es entgegen, wenn ein schön geputzter junger Herr von seinem Adel nicht mehres weiß, als daß sein Herr Vater Herr Baron von... und seine Frau Mutter eine Baronessin von... gewesen, und von seiner Hochadelichen Familie nicht mehrere kennt, als die er mit Augen gesehen hat; Und man alsdann bey einem entstandenen Zweifel der Ritterbürtig- und Stiftmäsigkeit mit großen Kösten Länder und Stifter durchreisen, und die Familien in zerbrochenen und vermoderten Grabmälern, Leichensteinen, Denkmälern, Schilden und Wappen zusammen suchen muß.

Von dem Zeugnisse des Ritter-kantons.

In solchen Zweiffelsfällen also ist der Aspirant verbunden, das von d. Kanton, wo die in Zweifel gezogene Familie immatriculiret ist, erbetene le. Attestat oder Zeugniß dem hohen Domkapitel vorzulegen. Dies nöthige Ze. niß hat seine gewisse authentische Vorschrift. Es bezeuget also der Reichsfr. hohe Ritterkanton, daß diese Familie von **unerdenklichen Jahren her**, das ist, von 100 **und mehreren Jahren her** in diesem Ritterkant. immatriculiret, und **im Jahre** (a) ==== einverleibet worden seye.

Daß sie von unerdenklichen Jahren her immediat (b), **Ritter**= (c) un. **Stiftmäßig** (d) seye.

Es muß dieses Zeugniß vom dem Ritterkanton bey **adelichen Ehren, Worten, Treu** und **Glauben** an **Eidesstatt** ausgestellet;

Mit dem **Insigel** des Ritterkantons **bestättiget;** Dann von dem **Ritterhauptmann** und 3 bekannten **Ritterräthen** mit ihrer Namens Unterschriften bezeichnet und mit ihren adelichen Pettschaften bekräftiget seyn.

Merkwürdig ist, daß bey dieser einem hohen Domkapitel vorzulegenden Anen Ritterbürtig= und Stiftmäßigkeits=Probe es nicht nöthig und üblich sey, ein Filiations-Probe oder genealogischen Stammenbaum der väterlichen und mütterlichen Familie vorzulegen. Es bedarf keine Tauf= und Todenscheine, keine Heiraths=Kontracten, Lehenbriefen und anderer Urkunden, in dem der vier Herren Adjuranten Attestatum scientiæ & credulitatis sub fide nobili & jurata wie wir in dem folgenden Hauptstücke sagen werden, alle diese Beweise ersetzet. Diese Herren Adjuranten müssen von denen in der Anenprobe beygebrachten Familien die genaueste Känntniß haben, daß nämlich jede in einem und in welchem Reichsfreyen Ritterkanton von unerdenklichen Jahren her immatriculiret sey, welches, wie wir schon gemeldet haben, bey aufgeworfener Zweifel durch die Zeugnisse der Kantonen selbst von dem Herrn Aspiranten muß erwiesen werden können. Dies unumgängliche nöthige Zeugniß kann kein genealogischer Stammbaum, der nur die Linien und Agnaten einer Familie nicht aber die Ritter= und Stiftbürtigkeit der erforderlichen Anen erweiset, bestärken. Weder kann der Abgang das Zeugniß hoher Fürsten und Regenten, weder Erz= und Dom=weltlicher oder geistlicher Stifter und Ritterorden, weder Staaten und Lande. Regi.

(a) Hier wird das Jahre der Immatriculation beygesetzet, oder aus dessen Abgang kann eine Zeit benennt werden, da diese Familie sich in Receß u. d. unterschrieben, oder in sonstigen authentischen Nachrichten als ein wahres Mitglied sich vorfindet. (b) Ist eben soviel als ein Mitglied seyn. (c) Bedeutet nämliches. (d) Wenn eine Familie soviel gleiche Anen zehlet, als bey einem hohen Domstifte erforderet werden.

Anmerkungen, noch weniger der Herolden Authorität ersetzen; Denn, wenn sie auch von dem Adel ein Zeugniß könnten abstatten, so können sie doch von der Stiftmäßigkeit der Familie in diesem vorsevenden Zeitpunct das statthafte Zeugniß nicht geben; Denn wie leicht kann die höchste Familie in diesem oder jenem, unter Abstämmlinge mit einer Familie sich durch Verehligung verbunden haben, von welchen die hohen Zeugen weder Känntniß noch Wissenschaft haben. Die neueren Staatisten und Genealogisten werfen eine andere Frage auf: Ob nicht Allerhöchst Kaiserliche Majestät, sofern in einer Familie der Mangel der Immatriculirung in einem Kanton oder der Abgang der Ritterbürtigkeit dem Herrn Aspiranten einen Anstoß veranlassen sollte, diesen Mangel heben, und diesen Abgang stillen könnte? Bekannt ist es, das Ihro Kaiserliche Majestät durch ein allerhöchstes Kaiserliches Diploma oder Adelsbrief, den auch unadelich gebohrnen zu dem Adelstande erheben, und durch die Adelung seiner Eltern und auch Großeltern die etwa abgängige Agnaten oder auch Anen durch höchste Gewalt ersetzen, und zu Ritterbürtigen Adelichen erklären könne: Allein hier ist nicht die Frage von der Ritterbürtigkeit, sondern Stiftmäßigkeit; Da nun die Erz- Dom- und Ritterstifter dahin per pacta & statuta inviolabiliter observanda überein gekommen sind, keinen Aspiranten für Stiftmäßig zu erkennen und aufzunehmen, der nicht von seinen zu führenden Anen sowohl väterlicher als mütterlicher Seits durch die Zeugnisse der Ritterschaften zu erweisen fähig ist, daß sie als freye unmittelbare Ritter- und Stiftsbürtige Familien immatriculiret seyen; Als stehet von der Billigkeits- und Gerechtigkeits-Liebe **Ihro Kaiserlichen Majestät** zu vermuten, daß **Allerhöchstselbe** die Teutsche Freye, Adeliche hohe, Erz- und Domstifter bey ihren Pactis, Conventis, Statutis, Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtsamen zu schützen, und aufrecht zu erhalten, geruhen werden; Indem die Reinigkeit und der Glanz dieser hohen Reichsfreyen Erz- und Domstiftern dem teutschen Reiche und ihrem Allerhöchsten Haupte zu einer besonderen Würde, Ehre und Ansehen gereichen.

Noch muß ich anmerken, daß bey unseren neuen Zeiten, wo man das alte mit Moden oder Schönheiten zu verbesseren oder glänzender zu machen sich gefallen läßt, einigen beygefallen seye, die **Anenstellung** auf Leichensteinen, Trauergerüsten, Denkmälern und dergleichen in ein neues, wie sie glauben, leichteres glänzender in die Augen fallendes Schema umzugiessen (a) wir wollen ein Beyspiel desselben dem geehrten Leser vor Augen legen. Anenstellung auf Grabsteinen u. d.

Melchior

(a) In Med. Jur. Principum privat. de Jure person. Illustr. D. de Neumann p. 181.

Melchior Freyherr von Reinach	Ursula von Reinach 5	Wilhelm von Reinach	Sophia Truchsessin von Wolhausen 6	Franz Friderich Freyherr von Sickingen	Maria Esther von Ostein 7	Wolfgang Hartmann Freyherr von Dalberg	[illegible] von Mesp[illegible] 8

Franz Theobald Freyherr von Reinach — Anna Maria v. Reinach — Franz Ferdinand Freyherr von Sickingen — Maria Fr[illegible] Freyinn von Dalberg

3 — 4

Joseph Franz Freyherr von Reinach 1 — Maria Anna Freyinn v. Sickingen. 2

Konrad Anton Heso Freyherr von Reinach.

Ist also die oberste Reihe der Ordnung nach anhero gesetzet.

1 Reinach.
2 Reinach.
3 Reinach.
4 Truchses von Wolhausen.
5 Sickingen.
6 Ostein.
7 Dalberg.
8 Echterin von Mespelbrun.

Aber die alte Gewohnheit lehret uns folgende Weise (a) die jederzeit bey [illegible] hohen Domstifte zu Wirzburg beobachtet wurde: Solches finden wir in dem [illegible] nachischen Grabsteine: Welches den obigen Zahlen nach in diese Ordnung gesetzet

1 Reinach.
3 Reinach.
5 Reinach.
6 Wolhausen.
2 Sickingen.
4 Dalberg.
7 Ostein.
8 Echterin von Mespelbrunn.

Wir wollen nun dieser neuen Art seine Anenprobe ihre Leichtigkeit und i[illegible] Wehrt nicht absprechen; Wir sagen aber nur soviel, daß es nicht bey den Sch[illegible] stellern und Kritikern stehe, den hohen Erz- und Domstiftern die Form und [illegible] stalt ihrer Anenprobe vorzuschreiben; Das Altertum bey allen Rechten, Gere[illegible] samen und Freyheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten, wenn sie das leisten [illegible] gehörig erfüllen, wozu sie eingesetzet und festgesetzet sind, bleiben immer schä[illegible] und verehrungswürdig, und ist nicht nur einmal geschehen, daß, wenn man [illegible] ersten Schritt von dem Altertum abgesetzet hat, man den zweyten sehr nahe [illegible] wesen, und man endlich das Altertum aus den Augen verloren, und viele Rech[illegible] und Freyheiten dabey in das Gedränge gekommen sind. Die Reinigkeit und [illegible] heit des alten teutschen freyen und unmittelbaren Reichsadels ist ein Kleinod [illegible] teutschen Reichs, dessen Altertum an und für sich nicht genug zu schätzen ist. W[illegible] kann oder wird ihm also eine neue Mode oder Zierde für einen neuen Wehrt [illegible] Glanz des Altertums zustrahlen können?

Drey

(a) Rudolphi Herald. curiosa pag. 57. & 58.

Dreyzehendes Hauptstück
Von der Aufschwörung eines Aspiranten auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg.

Nachdem also der mit einem Dom- Erfordernisse der Aufschwörung.

präbende versehene Herr Aspirans seine Anenprobe zweyfach einem hohen Domkapitel eingesand und vorgeleget hat, wird dieselbe ad valvas Ecclesiæ & Capituli an die Thüre der hohen Domkirche und des Kapitelsaales öffentlich aufgehangen. Findet sich nun Niemand, der an der aufgestellten Anenprobe was zu erinneren oder auszustellen habe, so wird zu der wirklichen Aufschwörung des Herrn Aspirantens geschritten. Diese Aufschwörung muß in einem größeren Peremptorio geschehen, deren das hohe Domkapitel zu Wirzburg im Jahre zwey hält: Das erste an dem ersten Februarius. Das andere den siebenden Julius. Wir haben schon erinneret, daß der Herr Affigirung des Stammen-Baums. In peremptor. majori.

Aspirans wenigstens das neunte Jahr seines Alters muß zurück geleget [illegible]. Zu diesem Endzwecke muß er seinen Taufschein in Originali wenigstens 14 [illegible] vorhero eingereichet haben; In diesem Taufscheine muß gezeiget werden, Taufscheine. der Herr Aspirans aus einem rechtmäßigen Ehebette seiner mit Vor- und [illegible] namen benannten Eltern gebohren sey: Es muß der Tag und das Jahr [illegible] ausgedrücket, die empfangene heilige Taufe auf priesterliche Treue und [illegible] ben mit des Pfarrers eigenhändiger Unterschrift und beygedrückten Petsch[illegible] bezeuget werden. Diesem Taufscheine muß ein Zeugniß der Ortsobrig[illegible] Legalisatio. beygeleget seyn, welche mit Unterschrift und beygedrucktem Obrigkeitli[illegible] Siegel bekräftiget, daß der Zeugen ausstellende Geistliche der Pfarrer des O[illegible] und seinem ausgestellten Zeugnisse Glauben beyzumessen sey. Diesen bey[illegible] Urkunden muß noch **das Zeugniß der Eltern** über die Jahren und [illegible] das Alter ihres Sohnes beygefüget werden; Es muß selbes von beyden Elt[illegible] eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebohrnen Wappen oder Petsch[illegible] ten besiegelt seyn; Sollten aber die Eltern oder eines derselben schon [illegible] Tode abgegangen seyn, so müssen die nächsten Anverwanden dieses Zeugn[illegible] wie besagt, ausstellen. Wir fügen ein Formular dieses Zeugnisses bey, da [illegible] Mutter des Aspiranten verstorben.

Testimonium ætatis a parentibus. Nachdeme bey einem **Hochwürdigen, Hoch- und Hochwohlge[illegible] bohren gnädigen hohen Domkapitel** zu Wirzburg erforderlich ist, [illegible] alle diejenige, die daselbst zu Domherren-Präbenden begehren zu gelangen und aufgeschworen zu werden, Testimonium ætatis sub fide Juramenti, [illegible] solches des hohen Domstifts Statuta erforderen, aufzulegen schuldig und verbu[illegible] den sind; So bezeuge ich NN. Freyherr von N. als Vater, da meine G[illegible] malinn NN. gebohrne von N. als des Jurandi Mutter verstorben, hiermit [illegible] in Kraft dieses bey meinen adelichen Ehren und wahren Worten an leib[illegible] geschwornen Eidesstatt, daß mein Sohn NN. Freyherr von ⁼⁼⁼ den ⁼⁼⁼ [illegible] schen ⁼⁼⁼ Uhr zu ⁼⁼⁼ auf diese Welt recht und ehrlich aus unserem rec[illegible] und unbefleckten Ehebette gebohren, und ihn das Sakrament der heiligen T[illegible] Tages darauf als den ⁼⁼⁼ nach Christi unseres Herrn Ordnung und Br[illegible]

gereic[illegible]

...ichet und zu hohen und respec Taufpaten NN. erbetten worden sind; Zu ...en wahrer Bekräftigung hab ich als Vater gegenwärtiges eigenhändig nebst ...gedruckten meinen angebohrnen adelichen Pettschaft unterschrieben. So geschehen N. = = =

(L. S.) NN.

Es wird ferner von dem aufzuschwörenden Herrn Aspiranten verlangt, daß er kein Gebrechen des Leibes habe, welches nach den kanonischen Rechten den Herrn Aspiranten vom Tempel und Altar zurück halten könnte: Dieses Zeugniß non vitiati Corporis stellen zwey Herren Cavalliers aus, welches an Eidesstatt mit ihrer Namens Unterschrift, und beygedruckten Insigel sub fide nobili bestättiget ist. Wir fügen ein solches Zeugniß in Abschrift bey. Testimonium non vitiati corporis.

Wir Endes benannte bekennen hiermit, und in Kraft dieses, nachdeme die bey dem hochlöblichen hohen Domstifte zu Wirzburg wohl hergebrachte Statuta erforderen, daß alle diejenige, so präbendiret werden wollen, ihre genugsame Kundschaft super Testimonio non vitiati corporis in authentica forma nothwendig zu produciren haben, und solchem requisito zu folg unser freundlich geliebter Vetter NN. Freyherr von N. daß er kein Impedimentum canonicum in suo corpore habe, so ihm im geistlichen Stande hinderlich seye, unsere wahrhafte Zeugniß inständigst begehret; Als thuen wir hiermit der Wahrheit zu Steuer bey unseren adelichen Ehren, Trauen und Glauben an leiblich geschwornen Eidesstatt attestiren, daß gedachter unser Vetter mit keinem vitio corporis oder einigen Leibsschaden behaftet, sondern dergestallten beneficiret und beschaffen sey, daß einiger Leibsmangel an ihm nicht zu spüren.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtiges Attestatum eigenhändig unterschrieben, und unser adelich-angebohrne Pettschaften hievorgedrucket. So geschehen = = =

(LS.) N. N. Freyherr von N.

(LS.) N. N. Freyherr von N.

Testimonium ingenuitatis Agnatorum.

Auch muß noch ein Zeugniß de Ingenuitate Agnatorum, oder von Leymuth, Ruf, Namen, oder adelichen Ehren der in der Ahnenprobe angeführten Familien beygebracht werden. Dieses Zeugniß wird von zweyen hiererbettenen stiftmäßigen Herren Cavaliers, welche der Familien der angeführten Ahnen wohl kündig seyn müssen, unter eigenhändiger Namens Unterschrift und beygedrucktem angeerbten adelichen Pettschaft ausgestellet. Auch von diesem Zeugnisse rücken wir eine Abschrift bey:

Wir Endes benannte bekennen hiermit, daß, nachdeme uns unser freundgeliebter Vetter N. N. von N. mit mehreren hinterbracht, welcher maßen auf dem höchlöblichen hohen Domstifte zu Wirzburg ein Kanonikat oder Präbende erhalten, und wie diejenige, welche zu wirklicher Possession begehren admittirt zu werden, wegen deroselben väterlich- und mütterlichen Agnaten, daß selbe für die rechte und wahrhafte, so hochlöblich ermelten hohen Domstifts Statuta erforderen, zu vierzehen schriftliche Kundschaft sub fide Juramenti aufzulegen verbunden wären; Dahero er uns auch inständig, ihm genugsame Zeugniß zu geben, wollte ersuchet haben, welches wir auch demselben nicht weigern, sondern dessen billiges Begehren zu attestiren uns schuldig ermessen. Bezeugen dahero obangeführtem Requisito zufolg, bey unseren adelichen Ehren, Treu und Glauben an leiblich geschwornen Eidesstatt, daß auf Seiten dessen Vaters als des Hochwohlgebohren Reichs Freyherrn N. N. von N. . . . nämlichen

Vaters Vater N. N.	Vaters Mutter N. N.
Vaters Anherr von dem Vater N. N.	Vaters Anfrau von dem Vater N. N.
Vaters Anherr von der Mutter N. N.	Vaters Anfrau von der Mutter N. N.

Dann von Seiten der Mutter als der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Frauen N. N. Freyin N.

Mutters Vater N. N.	Mutters Mutter N.
Mutters Anherr von dem Vater N. N.	Mutters Anfrau von dem Vater N. N.
Mutters Anherr von der Mutter N. N.	Mutters Anfrau von der Mutter N. N.

für die rechte Geschlechter zu halten seyen, wie solches dieses hohen Domstifts Statuten und Herkommen nach erfordert wird.

Dessen

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtiges Attestatum eigenhändig unterschrieben, und unsere adeliche angebohrne Pettschaften hievor gedruckt. So geschehen ===

(LS.) N. N. Freyherr von N.

(LS.) N. N. Freyherr von N.

Das letzte Zeugniß, so noch erforderlich, ist jenes Primæ Tonsuræ, welches von den Bischofen oder dessen Suffraganeo in forma authentica muß gefertiget seyn. Testimonium primæ Tonsuræ.

Zu dem wirklichen öffentlichen Aufschwörungs-Act müssen vier Cavalliers vom gleichen Ritter- und Stiftmäßigen-Adel entweder schriftlich oder mündlich gebeten und ersuchet werden, welche die Stellen der **vier Herren** Adjuranten bey dieser feyerlichen Handlung vertreten sollen. Die Namen dieser vier erbetenen Herren Adjuranten müssen einem hohen Domkapitel bey Zeiten gehörig angedeutet werden. Ein hohes Domkapitel sendet ihnen alsdann die von dem Herrn Aspiranten eingebrachte Anenprobe zu, selbe genau zu durchsuchen, ob sie nicht bey den angeführten Anen wegen ihrer Ritter- und Stiftmäßigkeit und wegen anderer zu einer wahren Adels- und Anenprobe erforderlichen Legalitäten einen Anstand fänden, und die Legalität, Reinigkeit und Vollständigkeit derselben durch den gewöhnlichen Eid bekräftigen wollten. 4 Adjuranten.

Nachdem nun alle besagten Erfordernisse in gehörigen Stande sind, erscheinet der Herr Aspirans mit seinen hierzu erbetenen vier Herren Adjuranten in dem angesetzten Peremptorio Majori in dem hohen Domkapitels-Saale, und nach abgelegten Juramento credulitatis & scientiæ der vier Herren Adjuranten geschihet die feyerliche Aufschwörung des neuen Herrn Candidati durch Aufsetzung des Birets. Welcher feyerlichen Handlung zwey Herren Domvikarien als hierzu ersuchte Zeugen beywohnen, und hernach von dem dieser Handlung zugegen gewesenen Notario Apostolico das Instrumentum Publicum aufgesetzt, unterschrieben und Actus Adjurationis.

besigelt wird. Sollte aber der Herr Aspirans wegen hinlänglichen und ge-
fertigten Entschuldigung in Person nicht erscheinen können, so muß er
Instrumentum Procuratorium ausfertigen, und einen aus den Herren Dom-
rien hierzu bestellen, welcher alsdann mit Genehmigung eines hohen Dom-
tels die Aufschwörung leistet, welches in dem besagten Notariats Instr.
zu bemerken ist. Der Aufgeschworne tritt alsdann in alle Rechten und
rechtsamen eines Domicellaren des hohen Domstiftes, und nimmt durch
Einführung in seinen ihm im Khor angewiesenen Platz den Besitz seines Ca-
nikats oder Dompräbende.

Chrono

Chronologisches Verzeichniß

Aller derer an dem Hohen Domstifte

zu Würzburg durch den Tod verblühe-

ten, und noch an dem Leben blühenden

Herren Domherren.

Als das Schwerd den tap-

feren Rittern gewesen, das sind Infuln,

Hirtenstäbe, und Ritterkreuze der Kirche Gottes und den Geistlichen:

Schützet

besigelt wird. Sollte aber der Herr Aspirans wegen hinlänglichen und gerechtfertigten Entschuldigung in Person nicht erscheinen können, so muß er ein Instrumentum Procuratorium ausfertigen, und einen aus den Herren Domicellarien hierzu bestellen, welcher alsdann mit Genehmigung eines hohen Domkapitels die Aufschwörung leistet, welches in dem besagten Notariats Instrumente zu bemerken ist. Der Aufgeschworne tritt alsdann in alle Rechten und Gerechtsamen eines Domicellaren des hohen Domstiftes, und nimmt durch die Einführung in seinen ihm im Chor angewiesenen Platz den Besitz seines Kanonikats oder Dompräbende.

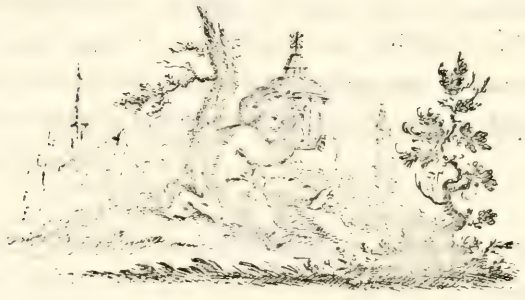

Schützet der unüberwindliche Ritter mit dem Heldenschwerd seine Unterth... und Länder gegen die stolzen Feinde, so schützen auch Hirtenstäbe das ... Gottes gegen die sichtbaren und unsichtbaren Wölfe: Sind die tapferen ... die unüberwindliche Schutzmauern des Vaterlandes, so sind auch die P... die Seelenhirten und die geistlichen Personen der glänzenden Hierarchie ... Kirche Gottes, die Helden, welche für die Heerde Gottes und für die R... des Hauses Gottes ihr Blut und Leben aufzusetzen sich verbinden.

Wie nun das Reich und Vaterlande sich nur jenen vertrauet, und nur ... Söhne zu Schützern und Ritter wählet, die ihr Blut aus Adern geerbet ha... so durch ihre Stärke und Tapferkeit dem Reiche und Vaterland solche Di... geleistet, welche man nur von adelichen Enkeln und Nachkömmlingen sich ... versprechen hat: Ich will sagen, wenn nur jene Söhne in dem Reiche und Vaterlande als Helden und Schützer desselben betrachtet und gewählet werden ... die aus einem adelichen Hause entsprossen sind, dessen Stammenväter durch ihre ... unerschrockenen Heldenmut die Proben der Treue und der Tapferkeit abgelegt haben; Also wählet auch die Kirche Gottes nur zu Häuptern, Hirten und Schützern solche Absprößlinge, die mit dem Adelblute auch die wahre und notwendige Vorzüge desselben, nämlich die Tugenden von ihren adelichen Anen und Vorfahrern geerbet haben.

Zu diesem Endzwecke sind in unserem teutschen Reiche die Adeliche Dom- und Ritterstifter errichtet worden: So wie die Turnier- und Ritterplätze für Pflanzschulen der Helden allezeit geachtet und belobet worden sind; Also sind auch diese adeliche Domstifter zu allen Zeiten für Pflanzschulen der geistlichen Helden verehret und gerühmet worden; Es durfte keiner in den Turnierschranken einreiten, weder den Helm tragen, noch das Schwerd umgürten, der nicht sein geerbtes adeliches Heldenblut durch eine gesetzte Anenzahl erproben konnte, also haben auch bis diese Stunde noch die adelichen Domstifter in dem teutschen Reiche für ein heiliges Gesetze gehalten, und beobachtet, keinen in ihren Schooße aufzunehmen, welcher nicht ein reines Blute aus Adern geerbet, die durch viele und mehrere Geschlechter ihre unbefleckte Tugend erproben können. Denn dieses sind die ädlen Absichten der adelichen Domstiftern, warum sie so eifersüchtig bey der Aufnahm ihrer würdigen Gliedern auf die ununterbrochene Reihe der Anen sehen, damit sie Söhne aus ihrem Erlauchten Adel und Ritterkorps aufnehmen können, denen die Tugend wie der Adel erblich zustehet, weilen adelich und tugendhaft seyn nur eines ist.

War nun ferner die ächteste Probe und die leuchtende Zierde für einem adelichen Stammen, wenn er viele von seinen Zweigen und Absprößlingen auf den Turnieren und Ritterspielen glänzen sahe, also ist auch eine wahre Probe eines alten adelichen Hauses, und die leuchtendeste Zierde für einem adlen Stammen, wenn er von undenklichen Zeiten an Söhne in Erz- Dom- und Ritterstiftern zehlen kann, die durch ihre Tugend das Hause Gottes geschützet, und durch Infuln, Hirtenstäbe, Ritterkreuze und anderen Ordenszeichen sowohl der Kirche des Herrn, als ihren Stammenhäusern den vorzüglichsten Glanz zugestrahlet haben.

Wer wird aus dieser meiner Rede nicht schliesen, daß ich einen neuen Glanz zur Verherrlichung dieses hohen Domstiftes zu Wirzburg aus denen in diesem Domstifte von so vielen hundert Jahren her glänzenden Domherren und ihren leuchtenden Tugenden zu borgen gedenke: Doch was sage ich borgen, da er ihm eigen ist.

Der heilige Kilianus

Apostel der Franken und Bischof.

St. Kilianus Bekehrer des Frankenlandes.

Aus einem alten Brittischen Adel entsprossen, kame aus Schottland, wurde zu Rom von dem Pabst Konon zu einem Bischofe der Franken und der Residenzstadt Wirzburg geweihet; Bekehrte ihren Herzog Gosbertus mit seinem Hofe und dem Ostfrankenlande zu dem christlichen Glauben; Wurde mit seinen heiligen Gesellen Kolonat dem Priester, Totnan dem Diakon durch erkaufte Mörder von der ehebrecherischen und blutschänderischen Herzoginn Geilana getödet, und mit der Marterkrone in dem Jahre 689 gekrönet, wie wir oben erzehlet haben. Der heilige Bischof Burkard ließ die heilige Leiber aufsuchen, und in einen steinernen Sarg legen, auf dem obersten Steine sind folgende Verse, wie solche auch in beygesetzter Kupfer-
689. Tabelle zu sehen:

QUI CUPIAS VENIAM SANCTOS VENERARE MEMENTO
✠ PRÆSUL ERAT, KYLLENA SACER COLLONATQUE SACERDOS
NEMPEQUE TOTNANUS CHRISTI LEVITA PIUS. ✠

Noch eine andere Schrift ist eben in der St. Kilianskruft zum neuen Münster an der Wande im Steine eingehauen, welche in der nämlichen Kupfertabelle also zu lesen:

ANNIS SEXCENTIS OCTOGENISQUE NOVENIS
ISTIC GYLLENAM SCIMUS FONTIS PROPE VENAM
ET COLONATUM NEC NON TOTNANQUE BEATUM
OB SALVATOREM PROPRIUM FUDISSE CRUOREM
HINC FUIT, EST, ET ERIT SALUS ILLI, QUI PIE QUERIT,
EST COECUS, MUTUS, CLAUDUS SURDUSQUE SOLUTUS: 689

Der heilige Burkardus

erster Bischof.

Der heil. Burkardus.

Ebenmäßig aus einem alten Brittischen Ge- 741.
blüte entsprossen, wurde von dem heiligen Bonifacius Erzbischofen von Maynz aus Engelland zu dem Wirzburgischen Bistum berufen, und geweihet in dem Jahre 741. Pipinus als noch Großhofmeister Childerichs III. Königs der Franken aus der Merovingischen Linie schenkte dem neuen heiligen Bischofe von Wirzburg das ihm eigen zustehende Ostfrankenland mit allen Ländern, Gütern und Gefällen in dem Jahre 750. Er sande ihn mit seinem Hofkaplan und Abten von St. Dyonis, Fullrado nach Rom, die Besteigung des Fränkischen Thrones bey dem Pabst Zacharias zu erleichteren: So auch der heilige Bischof glücklich zu Stande gebracht, und Pipinus von dem heiligen Bonifacius zum König der Franken gekrönet worden. Er bestättigte die dem heiligen Burkardus gemachte Schankung. Der heilige Bischof erhobe die heilige Leiber der glorwürdigen Fränkischen Aposteln. Er erbaute die erste Domkirche in Wirzburg auf dem Platze, wo heut die Kollegiatkirche Neumünster stehet. Er gienge zur Glorie der Heiligen ab in dem Jahre 791 wie seine im Stein gehauene und hier in Kupfer beygestochene Grabschrift bezeuget:

SEPTINGENTESIMO QUINQUAGESIMO SECUNDO
A BONIFACIO BURCHARDO CONSOCIATO
HI SUNT SUBLATI RITE QUOQUE CANONIZATI
HOS PETE DEVOTE, QUI SUNT ORAMINA PRO TE
SEPTINGENTESIMO NONAGESIMO QUOQUE PRIMO
BURCHARDUS MORITUR CORPUSQUE SUUM SEPELITUR
JUXTA SANCTORUM TUMULUM, CEU SCRIBITUR HORUM
PER MEGINGAUDUM SUCCESSOREM REVERENDUM.

Seine

Monumentum Sancti Kiliani, qui obiit Anno 689.

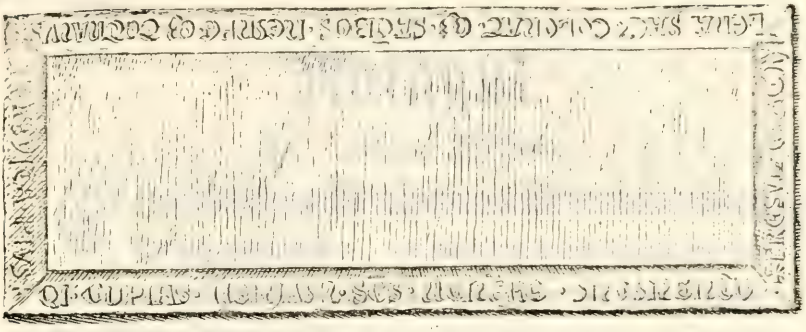

Monumentum Sancti Burkardi qui obiit Anno 791.

ANNIS SEXCENTIS · OCTOGENIS · Q3 · NOVENIS
ISTIE · GVLLENAM · SEIMVS · FONTIS · PPE · VENAM
ET · COLONATVM · NEC · NON · TOTNAN · Q3 · BEATUM
OB SALVATOREM · PPRIUM · FUDISSE , ERVOREM
HINC · FVIT · EST · ET · ERIT · SALVS · ILLI · QVI · PIE · QVERIT
EST · CECVS · MVTVS · CLAVDVS · SVRDVS · Q3 · SOLVTVS
SEPTINGENTESIMO · QVINQVAGESIMOQ3 SECVNDO
A. BONIFACIO · BVRCHARDO · CONSOCIATO.
HI · SVNT · SVBLATI · RITE · QVOQ3 · CANONIZATI.
HOS · PETE · DEVOTE · Q · SVNT · ORAMINA · PRO TE
SEPTINGENTESIMO · NONAGESIMO · QVOQ3 · PRIMO.
BVRCHARDVS · MORITVR · CORPVS · Q3 · SVVM · SEPELITVR
IVXTA · SANCTORVM · TVMVLVM · CEV · SCRIBITVR · HORVM
PER · MEGENGAVDVM · SVCCESSOREM · REVERENDVM.

Monumentum Megingaudi Episcopi Wirceburgensis.

✠ PRÆSULIS · HIC · TEGITVR · FAMOSI · CESPITE · CORPVS
TERRAM · TERRA · TENET · SPS · ASTRA · PETIT ·
MAGINGODVS IN HAC · ANTISTIS · SORTE SECVNDVS ·
EXTITIT · ATQVE · PIO · PROMPTVS · IN · OFFICIO ·
[illegible] QVONDAM · BONIFACIVS · ARCIS · HONOREM ·
PERDVXIT · SACRO · CONSTITVITQVE · GRADV ·
VIXIT · IN · HOC · MVNDO · CASTVS SINE · CRIMINE · VATES ·
MORTVVS · IN · XPO · PRÆMIA · CARPIT · QVANS ·

Seine Bischöfliche Domklerisey oder die erste Domherren der Domkirche zu Wirzburg hat uns das neidige Altertum nicht verzeichnet.

791. Dem heiligen Bischofe Burkardus folgte in dem Wirzburgischen Bistum

Maingut

der zweyte Bischof.

B. Maingut. Er war aus dem Gräflich von Rotenburgischen Hause entsprossen, so von den alten Herzogen der Franken abstammen solle. Er soll in dem Jahre 794 seine Bischöfliche Würde niedergeleget und in dem Benediktiner Kloster zu Neustadt am Mayn in dem Jahre 795 das zeitliche mit dem ewigen verwechselt haben, und soll sein entseelter Leichnam nach Wirzburg in den Dom überbracht und in der Kruft beygesetzet worden seyn. Seine Grabschrift ist in dem neuen Münster, wo damal der Dom stunde, also zu lesen:

PRÆSULIS HIC TEGITUR FAMOSI CESPITE CORPUS
TERRAM TERRA TENET. SPIRITUS ASTRA PETIT
MEGINGODUS IN HAC ANTISTIS SORTE SECUNDUS
EXTITIT ATQUE PIO PROMPTUS IN OFFICIO
.... QUONDAM BONIFACIUS ARCIS HONOREM
PERDUXIT SACRO CONSTITUITQUE GRADU
VIXIT IN HOC MUNDO CASTUS SINE CRIMINE VATES
MORTUUS IN CHRSTO PRÆMIA CARPIT OVANS.

Dieses Monument stunde vor der letzteren Veränderung unter einer Stiegen, worüber man an dem vornen über das Grabmal des heiligen Kilianus gebaut gewesenen sogenannten Khor gegangen, in einem sehr finsteren Gewölblein, und hatte der Stein, worauf obige jezt gebräuchige Verse eingehauen stehen, dieses Denkmal bedecket. Der Anfang der fünften Zeile ist so schadhaft, daß der völlige Sensus nicht heraus zu bringen: Wie dann Herr Weihbischof Stephanus als damaliger Dechant an Herausbringung dieser Schrift sorgsam, aber vergebens, hat arbeiten lassen.

Bey obgedachter Aenderung im Jahre 1711 ist dieser steinerne Sarg eröffnet, hierinnen nichts von Gebeinen, sondern gleichsam bloße Erden gefunden, und in jeziger vorderer Kruft nicht weit vom vorigen Platze

entfernet, gestellet worden. Er soll seine Domklerisey vermehret haben, es finden sich aber keine authentische Zeugnisse hievon. 794.

Bernwelf

der dritte Bischof.

B. Bernwelf. Bestiege nach dem Bischofen Maingut den Bischöflichen Stul: Das graue Altertum raubte uns eben diejenige Nachrichten der Domherren, gleichwie unter seinem Nachfolgern 800.

Leuterich

den vierten Bischof.

B. Leuterich. Daß er aus einem ansehnlichen Geschlechte entsprossen seye, ist kein Zweifel, indem er König Karl des Großen Hofkaplan gewesen seyn solle. Er starbe im Jahre 803. 803.

Egilward

der fünfte Bischof.

B. Egilward. Eben so wenig findet sich von seinem Geschlechte aufgezeichnet, als von seiner Domklerisey. Er gienge in die Ewigkeit im Jahre 807. 807.

Wolfgerus

der sechste Bischof.

B. Wolfgerus. Aus was für einem Geschlechte er gewesen, findet sich nirgend: Soviel aber ist gewiß, daß er

vom

vom Kaiser Ludwig dem Gütigen auf das Hochstift gebracht worden sey. Unter ihm soll seine Domkleriseÿ oder Domherren nach der auf Verordnung Karls des Großen der Kleriseÿ an den Domstiftern vorgeschriebenen Kanonischen Regel, wie wir anderstwo angemerket haben, zu leben angefangen haben.

Bey Herrrn von Eckard Tom. II. Lib. XVIII. werden folgende Domherren gefunden.

Chartæ hac de re confectæ suppositæ sunt sigilla

Wuolfgeri Episcopi.
Egilulfi.
Albrichti.
Vuigolfi.
Herimanni &
Haganonis.
Presbyterorum
Humbrathi &
Orentili
Diaconorum

omnium Ecclesiæ Wirceburgensis Canonicorum.

Er soll in dem Jahre 831 den 4 November zur Krone aus diesem
831. zeitlichen Leben abgegangen seyn.

Humbertus

der siebende Bischof.

B. Humbertus.

Daß dieser Bischof aus den Wirzburgischen Domherren genommen worden, beweiset uns nicht allein die Charta Compositionis inter Wolfgarium Episcopum & Ratgarium Abbatem Fuldensem, sondern auch eine Stelle ex Eginhardi Epistola VI ibi:

Dilectissimis in Christo Fratribus & devotis Famulis:

Egilulfo
&
Humberto.

Unter ihm geschiehet zweyer Priestern Namens
Eburhardi
&
Herilolfi
Erwehnung. Bischof Humbert verliese das Zeitliche im Jahre 843. Der Bischöfliche Stul wurde besetzt durch 843

Gotzhald
den achten Bischofe.

B. Gotzhald. Er ware Kaisers Ludwich Erzkanzler und Abt im Kloster Neustadt am Mayn und zu Niederaldach in Bayern. Fries und einige Geschichtschreiber halten ihn für einen Schwester Sohn Megingaudi. Ein alter Kodex beym Fries setzt ihn für einen Grafen von Henneberg an. Unter ihm wurde der Dom, wo er anjezo stehet, zu bauen angefangen, wozu der Fränkische Adel nicht wenig beygeschossen hat. Das graue Altertum hat uns nichts merkwürdiges von Domherren aufbehalten. Er starbe durch den Schrecken des eingeäscherten Doms im Jahre 854 am St. Mathäus Abend. 854.

Arno
der neunte Bischof.

B. Arno. Etliche halten ihn für einen gebornen Grafen von Endsee, und er war vorhero ein Domherr zu Wirzburg gewesen. Er hatte den angefangenen Dom ausgebauet; Von Domherren ist nichts bekannt; Er wurde von den Slavis ermordet im Jahre 891. Dessen Leichnam wurde nach Wirzburg gebracht, und bey dem Altare der heiligen Petrus und Paulus im Dom begraben. Nach ihm wurde auf dem Bischöflichen Stul erhoben 891.

Rudolph

der zehende Bischof.

B. Rudolph.

Er ware ein Graf von Franken, Konrads und Gebhards Bruder. Unter ihm findet sich keine Meldung von Domherren, ausser daß er das Stift mit den Gütern des Grafens Adelbert von Babenberg, so theils zum Königlichen Fisco geschlagen, theils aber auch unter die Geistlichkeit vertheilet worden, ziemlicher masen bereicheret habe. Er verschiede im Jahre 908 und kam an
908. dessen Bischöfliche Stelle

Dietho

der eilfte Bischof.

B. Dietho.

Einige halten ihn für einen Grafen von Kastell; Er war vorhero Abt zu Kloster Neustadt am Mayn gewesen. Unter ihm ist im Jahre 922 in dem neuerbauten Dom Feuer ausgekommen, welches viele Freyheitsbriefe und Kleinodien ver-
932. brant. Bischof Dietho starbe imJahre 932. Sein Nachfolger ware

Burkardus II

der zwölfte Bischof.

B. Burkard.

Unter ihm findet sich nichts aufgezeichnetes von Domherren. Er starbe im Jahre 941 und kame
941. auf den Bischöflichen Stule

Poppo I

der dreyzehende Bischof.

B. Poppo I.

Er ware ein gebohrner Burggraf zu Wirzburg aus dem Gräflich-Hennebergischen Geschlechte.

Er

Er erlangte vom König Otto eine Freyheit, daß die Canonici inskünftig, wenn das Stift vacirend würde, selbsten einen Bischof zu wählen Macht haben sollten, welches aber von den Päbsten und Königen nicht so genau gehalten wurde, bis sich endlich das Kapitel nach seiner erhaltenen Freyheit festgesetzet. Von den Domherren ist nichts verzeichnet. Poppo starbe auf dem Reichstage zu Regenspurg im Jahre 961. Ihm folgte

961.

Poppo II

der vierzehende Bischof.

Aus dem Gräflich von Hennebergischen Geschlechte. Unter ihm ist nichts merkwürdiges von den Domherren. Er verstarbe im Jahre 980. Zum Nachfolger wurde gewählet

980.

Hugo

der fünfzehende Bischof.

Ein gebohrner Graf von Franken, der etliche Jahre vorher Kaisers Otto des anderen Kaplan gewesen. Er hatte den Domherren ihre Präbenden verbessert, wie aus einem Monument in dem Kreuzgange des Domstiftes ehemals zu ersehen, und Ludwich aus dem Fries beybringet, * wie folget:

SANCTUS HUGO.

Intolerabilem penuriam quotidiani stipendij fratrum de Domo S. Kiliani, quæ erat in cereviſia, ſiligine, Lardo & piſo ſupplevi, Præbenda eorum juxta noſtram ordinationem meliorata & augmentata; priora non caſſantes & conceſſa ne caſſentur omnino confirmavimus, aurigantibus nobis currum Domini. Cœnobium iſtud quondam ſedem Epiſcopalem dereliƈtam & neglectam reformavimus, & pretioſo Corpore Beati Burchardi primi Antiſtitis & Apoſtoli gentis noſtræ honorifice translato ditavimus, prædia & reditus in Ahauſen, Buchild, Allerheim parochialem

* Kronick Seite 440.

lem Ecclesiam in Monte cum ipso Monte Wirceburgensi & Parochiam in Sondershoven & Villis Heidingsfeld, Büttelbrunn, Erdburg, Silvam Büchelberg cum Foresto adjacente & medietatem ornatus Matricis Ecclesiæ sub Districtu Banni Apostolicæ sedis & nostri tenendam concessimus.

990. Er starbe im Jahre 990. Ihm folgte

Bernward

der sechzehende Bischof.

B. Bernward von Rotenburg.

Er ware aus dem Gräflichen Hause von Rotenburg an der Tauber; Ein Sohn Grafens Richard, und ein Bruder Einhardens, welcher unverheirathet ware, dahero derselbe aus heiliger Andacht nicht allein die beede Pfarreyen zu Thüngenthal und Reicholdsberg nicht ferne von Halle am Kocher mit genugsamen Einkünften begabete, sondern auch zu Wirzburg an dem Orte, da der erste Dom gestanden und abgebrannt ware, eine neue kleine Kirche, die zu St. Kilians Grabe genannt wurde, aufgebauet und den Kirchsatz obgedachter zweyer Pfarreyen samt den Zehenden dem Domstifte zu Wirzburg übergeben hat. Bischof Bernward ist im Jahre 995 gestorben, und ihm ist gefolget sein Bruders Sohn Graf Hetzel oder

995.

Heinrich I

der siebenzehende Bischof.

B. Heinrich.

Dieser hat die nur erwehnte kleine Kirche zu St. Kilians Grabe wiederum abbrechen, und an derer Stelle eine große weite Kirche und darnächst ein Kloster erbauet, etliche Geistliche darein gesetzet, und einen ziemlichen Theile seines väterlichen Erbes auf dem Gaue an der Tauber darzu gegeben, davon das Kloster seinen Unterhalt haben mögte, und wurde die Kirche samt dem Kloster das neue Münster genannt; Kein Bischof ware vorher gewesen, der dem Hochstift mehr Nutzen als dieser verschaffet. Unter ihm wurde im Jahre 1007 das Bistum Bamberg errichtet. Er verstarbe im Jahre 1018 am 14 Wintermonat, und ihm folgte

1018.

Meginhard I

der achtzehende Bischof.

B. Meginhard Graf von R-tenburg.

Er ware abermalen ein Graf von Rotenburg. Unter ihm finden sich zwey Domherren zu Wirzburg

S. Kiliani Fratres { Hunfried & Engelhard.

die nacheinander Bischöfe zu Magdeburg geworden; Welches klar erweiset, wie geschickt, fromm und gelehrt die junge Domherren seyen erzogen, und zu Vorstehern auf Stiftern gesuchet worden. Bischof Mainhard starbe 1033, dessen Stelle wurde ersetzet mit 1033.

Bruno

dem neunzehenden Bischofe.

B Bruno Herzog aus Kärnten.

Dieser solle Herzogen Konraden Sohn aus Kärnten gewesen seyn. Ihm fiele in der Theilung, so er mit seinem Vater that, ein ganzes Amt, Sonnerich im Stifte Paterborn gelegen zu, das gab er mit allen und jeden Leuten, Gütern, Zu- und Eingehörungen dem Stifte Wirzburg zu eigen, und ordnete also: Daß alle und jede Jahre besonders den Domherren zu Wirzburg auf St. Kilians Tage 6 Salmen und auf St. Andreas Tage 50 Mark Silbers zu Kleidern aus den Gefällen des Amtes Sonnerich, die sich jährlich auf 200 Mark Silbers erstrecketen, gegeben werden sollten. Er erbauete den sehr ruinirten Dom vom neuen, und wölbte die Kruft unter dem Chor von seinem Erbtheile und eigenen Mitteln. Er starbe im Jahre 1045. Seinen Bischöflichen Stul besetzte 1045.

Adalbero

der zwanzigste Bischof.

B. Adalbero Graf von Laimbach.

Er ware ein geborner Graf von Laimbach und Schärdingen aus Bayern, wurde seines Stiftes vom

vom Kaiser Heinrich und Pabst Klemens im Jahre 1075 entsetzet, weilen er selbigen als einen rechtmäßigen Pabst nicht erkennen wollte.

1075. Unter ihm sind folgende Domherren bekannt

Bernolph Præpositus.		Hatto Archidiaconus.	
Asselo Decanus.		Asselo	Diaconi.
Hazecho	Præpositi.	Cuno	
Macelin		Giso	
Ecelin		Bezemann	
Volrath	Presbiteri.	Suigger	
Betcelin		Sigefrit	
Hiltiger		Hatto	Subdiaconi.
Ebbo		Bilis	
Siccolf		Pern	
Landolf		Diemo	
		Otolf	
		Retine	

Alle diese unterschrieben den Stiftungs-Briefe der Benediktiner Väter zu St. Stephan in Wirzburg im Jahre 1057 (a). Weiter finden sich noch folgende Domherren (b) unter dem Jahre 1065.

Dietmar Præpositus.
Werlmann Præpositus.
Engilhart Decanus.
Willebraht Custos.

Meinhard II

der ein und zwanzigste Bischof.

Ein geborner Graf von Rotenburg. Unter ihm findet man keine Nachrichten von Domherren, weilen er nur 3 Jahren regierte: Er starbe noch vor seinem Vorfahren im Jahre 1088 den 22 Tage des Merzen.

B. Meinhard Graf v. Rotenburg.

1088.

(a) Schannat Collect. I. vindem. liter. pag. 174. (b) lib. citat. pag. N. 54. II.

Eginhard

der zwey und zwanzigste Bischof.

B. Eginhard Graf v. Rotenburg.

Dieser Eginhard oder Einhard ware abermal aus dem Gräflichen Geschlechte der Grafen von Rotenburg: Unter ihm finden sich folgende Domherren im Jahre 1097

Ruprecht Præpositus.	Adelbrecht.
Otto Præpositus.	Gunderam.
Udalricus Decanus.	Burchard.
Wecil.	Reginolt.
Gebehard.	Heinrich.
Cunrad Præpositus.	Fridehalm.
Poppo Cantor.	Lutuvin.
Cunrat.	

Schannat cit. Collect. I. pag 178.

Im Jahre 1098

	Geruuc.
	Uvecil.
Megingardus Decanus.	Udalrich.
Berngerus Decanus.	Heinrich.
Cunradus.	Poppo & alter Poppo.
Gebehardus.	Guntolt.
Gerungus.	Tietott.
Wezil.	Tiethvin.
Udalrich.	Pabo.
Heinrich.	Schannat cit. pag. 58. Tradit. XI.
Poppo.	Item pag. 60. Trad. XIII.
Dietholt.	Im nämlichen Jahre.
Diethwin &	Rupertus Præpositus.
Pabo.	Meginhardus Decanus.
Schannat Collect. I. pag. 56. Trad. VI.	Beringerus Decanus.
Im Jahre 1100.	Herimannus.
Conrat.	Heinricus.
Gebehart.	Wecil.
Meginhart Decanus.	Cuno.
Beringer Decanus.	Udalrich.

Geruuc.

Gerunc. Conrad.

Schannat pag. 60. Trad. XIV. Bobbo.

Im Jahre 1103. Erneſt.

Rupertus Præpoſitus. Wecil.

Meginhardus Decanus. Schannat pag. 64. Trad. XIX.

Herimann.

Ottho.

Im Jahre 1104.

Rupertus Præpoſitus.

Otto Præpoſitus.

Poppo Cantor.

Megenhardus Decanus.

Berenger Decanus.

Heinricus.

Wecil.

Cuno.

Odelrich.

Gerungus.

Schannat pag. 63. confirm. Trad. XVIII.

1104. Biſchof Einhard ſtarbe 1104 den 28 Hornung, und liegt im Kloſter Komburg begraben, ihm folgte in der Regierung

Rupertus

der drey und zwanzigſte Biſchof.

B. Rupertus Freyherr von Tundorf.

Aus dem verblichenen Geſchlechte derer Freyen von Tundorf. Daß dieſes Geſchlecht eines der fürnehmſten Fränkiſchen Geſchlechten geweſen, beweiſet die hohe Verwandſchaft mit den Durchlauchtigſten Häuſern von Bayern, von Andechs und von Banz: Daß aber dieſes Geſchlecht das Burggraftum der heutigen Freyen Reichsſtadt Schweinfurt in vorigen Zeiten verwaltet haben ſolle, da irret ſich Herr Scabinus zu Schweinfurt (a). Daß erſagte Stadt Schweinfurt einen Burggrafen gehabt, oder gar der Siz eines Hennebergiſchen Burggrafen geweſen ſeye, will ich nicht anſtreiten: Daß hingegen die Freye von Tundorf jemals Schweinfurtiſche Burggrafen

(a) In ſeiner oftgemeldten Relation. Seite 17.

gewesen seyen, dieses ist irrig: Denn das 5 Stunde von Schweinfurt abseits entlegene Burgschloß Tundorf stunde den Freyen gleichen Namens zu, von diesen kame es auf die von Maßbach, wie dann Wilhelm von Maßbach Ritter Bischofe Gerharden zu Wirzburg Tundorf im Jahre 1374 zu lehen aufgetragen hat, welches im darauf folgenden 1376 Jahre Heinrich von Schaumberg zum Theil durch Heirath von seinem Schwiegervater, und zum Theil von seinem Schwager Heinrich Marschall durch Kauf an sich gebracht hat: Veit Ulrich von Schaumberg machte 1566 das Schloß und Ort Tundorf mit der Veste Rauenstein samt stattlichen Zugehörungen auf lehenherrliche Bewilligung und darauf erhaltener allerhöchsten Kaiserlichen Confirmation in Ansehen der vielen von Schaumbergischen Aesten zu einem Burggraftum, und wurde Sigmund v. Schaumberg zu Niedernfullbach von ermeltem Veit Ulrich von Schaumberg als erster Burggraf in dessen Testament ernennet und 1570 von dem Fürstlichen Hochstift Wirzburg damit beliehen. Der Burggraf und die Burgmänner oder Ganerben machten eine besondere Verordnung, die den Nutzen und Sicherheit ihres Lehenherrns, des Reiches, und des Kaisers zum Grunde hatten. Die viele und zahlreichen Aeste vereitelten wieder die guten Absichte ihres Stifters, und gediehe solches also im vorigen Jahrhunderte unter Regierung Bischofens Johann Hartmann aus dem uralt adelichen Geschlechte deren von Rosenbach durch Kauf an dessen hochadeliche Familie, welche noch heut zu Tage mit diesem Burggraftum von dem Fürstentum Wirzburg und Herzogtum Franken belehnet wird.

Wegen kurzer Regierung Bischofen Ruperts ist nichts Merkwürdiges von den Domherren zu Wirzburg zu finden, dahingegen unter dessen Nachfolger 1106.

Erlang

dem vier und zwanzigsten Bischofe,

B. Erlang Graf v. Kalow.

So aus dem Gräflichen Hause der Grafen von Kalow gewesen, sind laut eines Documents bey Scabinus (a) folgende Domherren vom Jahre 1122 bekannt.

Eberhard

(a) Lib. cit. Seite 18.

S. Kiliani Fratres.
- Eberhard Probſt.
- Eilward Dechant.
- Thain Probſt.
- Udalrich Cuſtos.
- Tutt Schulmeiſter.
- Rauſchelin.
- Volmar.
- Hermann.

1106. Nach ſeinem im Jahre 1106 im Kloſter Schwarzach erfolgten Ableben hat das Kapitel

Rüger

den fünf und zwanzigſten Biſchof

B. Rüger Graf von Vaihingen.

Gewählet. Er ware ein geborner Graf von Vaihingen, vorhero Domherr und Diaconus zu Wirzburg (a). Kaiſer Heinrich hatte zwar vorhero das Stift einem Grafen von Henneberg Namens Gebhard, der vorhero nicht auf dem Stifte geweſen, verſprochen: Allein dem ohngeachtet wählte das hohe Domkapitel Rugerum: Keiner wollte dem anderen weichen, bis endlich der Papſt den Ausſpruch that, daß Rudiger der rechtmäſige Biſchof ſey: Beyde regierten zugleich, Rudiger reſidirte zu Heilbronn, und hatte was weniges im Beſitz. Er ſtarbe endlich im Jahre 1125 an der Peſt.

Gebhard reſignirte bald nach dem Tode ſeines Mitregentens ganz freywillig und wurde ſtatt ihm Henzelinus ein geborner Graf von Leiningen,
1125. der aber noch vor der Päbſtlichen Confirmation verſtarbe, ihm folgte auf den Biſchöflichen Stule

Embrico

der ſechs und zwanzigſte Biſchof.

B. Embrico Graf v. Leiningen.

Einige Geſchichtſchreiber halten ihn für einen gebornen Grafen von Leiningen, andere aber für einen

(a) Urſpergenſis fol. 266 & 267.

einen des altfränkischen adelichen Geschlechtes von Espenfeld, bey Herrn Schöpf (a) kommen im Jahre 1126 in einer Urkunde folgende Domherren zum Vorschein:

Hujus rei Testes sunt.

Clerici & Fratres S. Kiliani.
- Tragebotto Parochianus Kittingensis.
- Crafft.
- Urahe.
- Adelunc.
- Wolfram.
- Burkhardus.

Bey Herrn von Gudenus (b) findet sich folgender Domherr im Jahre 1130. Sigefridus von Truchendingen Probst zu Wirzburg, der mit seinen Brüdern Adelbert und Friderich dem Erzbischofe Adelbert I zu Maynz seine Höfe zu besserer täglichen Unterhaltung für die Domherren zu Maynz geschenket hat. Schannat (c) zeiget uns noch folgende Domherren vom Jahre 1133;

- Otto Præpositus.
- Babo Decanus.
- Hertuyicus.
- Gebehardus.
- Sigefridus
- Bruno.
- Conradus.
- Burchardus.
- Berngerus.
- Emicho.

Eine alte Schrift des Kollegiatstifts Neumünster zeiget uns diese, im Jahre 1136 Domherren gewesen zu seyn (d).

- Otto Major. Præpositus.
- Babo Decanus.
- Guntherus Præpositus S. Joannis (Hauge)
- Gozelinus Scholasticus.
- Berno Cantor.
- Heinricus Archidiaconus.

Die Acta Ebracensia enthalten ebenfalls eine Urkunde vom Jahre 1137 mit nachstehenden Domherren

Hujus

(a) Lib. citat. pag. 19. (b) Cod. Dipl. I. pag. 92. (c) Coll. II. Vindem. liter. pag. 117.
(d) P. Gropp. Script. Rer. Wirceb. Tom. I. pag. 840.

Hujus rei Teſtes ſubſcripti habentur.

S. Kiliani Fratres.

Otto majoris Eccleſiæ Præpoſitus.	Burckhard.
Babo Decanus.	Richolf.
Guntherus Præpoſitus.	Bernard.
Conradus Præpoſitus.	Conrad.
Gebehardus.	Wintherus.
Henricus.	Hortwin.
Gundramus.	Wignand.
Grimm.	Emicho.
Heinrich.	Dietmar
Gözelin	

Laici Liberi.

Goteboldus Comes & duo Filii ejus.	Gozwin de Trimberg.
Boppo & Berthold.	Otto de Wigershuſen.
Hermannus Comes.	Conrad de Tugeden.
Ruprechtus de Caſtele cum duobus Filiis	Walter & Engelhard de Lubenhuſen.
Ruperto & Hermanno.	Wolfram & Frater ejus Craft de Sveneberg.

Miniſteriales.

Cunrat Vicedominus.	Godefriet.
Herolt	Engelbreth.
Otto.	Cunrat & Frater ejus.
Volenant & Fratres ejus.	Irinc & Frater ejus.
Wartmunt	Heinrich.
Udalrich.	Gotebold.
Germund.	Rutwich.
Edelrich.	Wolfram.
Billunc.	Reinhard.
Richalm.	Kateloch.

1147. Dem im Jahre 1147 erblaſten Biſchof Embrico folgte

Sigefridus

der ſieben und zwanzigſte Biſchof.

B. Sigfrid von Quernfurt.

Aus dem Freyen Geſchlechte derer von Quernfurt. Zu dieſen und ſchon vorherigen Zeiten haben

ſich die Adeliche, Liberi & liberæ Conditionis ſive arbitry viri genannt: Die alten Geſchichtſchreiber verteutſchen ſolche Worte auf Freyherren, welches alſo zu erleuteren hier nicht unnöthig ſeyn mag; Wie eine Urkunde in dem Kloſter Ebrach vom Jahre 1149 gegeben, aufweiſet (a).

Teſtes itaque hujus rei ſunt:

Liberæ Conditionis Viri.

Albertus Marchio de Saxonia
Poppo Præfectus Urbis & Frater ejus.

Bertholdus.	Mangold de Tundorff.
Comes Siffo de Thuringia.	Sigeboto de Scarfeld.
Rupertus de Caſtello & Frater ejus.	Conradus de Tungeden.
Hermannus &	Robertus de Froburg.
Adelbertus Comes.	Wolffram de Bebenberg.
Ernſt de Thuringia.	Wolffram de Bertheim.
Fridericus de Truendingen &	Diebertus de Spielberg.
Adelbertus Frater ejus.	Fridericus de Buchele & alii multi.

Miniſteriales.

Richbinus.	Gotebold.
Fringer.	Goteſried.
Bilungus.	Heinrich.
Ebo.	Rudolffus.
Hartinud.	Enrigus.
Richolff.	Arnoldus & alii multi.
Engelbrath.	

Ego Arnoldus Cancellarius vice Henrici Moguntini Archi- Cancellarii recognovi. Datum Wirceburg. Anno Domini milleſimo centeſimo, quadrageſimo nono, regnante Conrado Rege II anno ejus duodecimo

Biſchof Sigfrid ſtarbe im Jahre 1151 und ihm folgte in der Regie- 1151
rung.

Gebe-

(a) Schöpf Relat. Diplom. hiſtor. de Fratr. Domus S. Kiliani pag. 23.

Gebehardus

der acht und zwanzigste Bischof.

Ein geborner Graf von Henneberg. Er ware Burggrafens Poppo zu Wirzburg Bruder, welcher in Urkunden Advocatus majoris Ecclesiæ und Præfectus Urbis, das ist Burggraf zu Wirzburg genennt wird: Er ward wider Bischof Rügern im Jahre 1122 von dem Kaiser gesetzt, wurde aber vom Pabst verdrungen: Unter ihm zeiget Ludwichs Fränkische Kronick in einem Documento (a) folgende unterzeichnete Domherren

B. Gebehard Graf v. Henneberg.

Testes autem, qui præsentes his interfuerunt, hi sunt.

S. Kiliani Fratres.
- Poppo Abbas S. Burchardi.
- Henricus Abbas in Murhard.
- Gernotus Abbas &
- Burckhardus Prior in Chomburg.
- Reginhardus S. Kiliani Diaconus.
- Henricus, Adelbertus. } Capellani.
- Henricus, Rupertus, Heroldus } Parochiani.

Liberæ autem Conditionis.

Dux Fridericus.	Hartmann de Schillingsfurcht.
Fridericus de Bielrieth.	Beringerus de Bonsfeld.
Henricus de Trimberg.	Arnoldus de Thierbach.

Vom nämlichen Jahre 1156 bringet Schannat noch eine Urkunde bey (a), welche folgende Domherren aufweiset:

Richolfus, Sigebotus } Fratres.

Regenhardus.	Henricus Caseus.
Gerhardus.	Engelbertus.
Wortwinus.	Wigoldus Parochianus.

1160. Bischof Gebhard starbe im Jahre 1160, da er 9 Jahren und etliche Monaten regieret hatte.

(a) Collect. I. Vindem. liter. pag. 89. Trad. LVIII.

Heinrich II

der neun und zwanzigste Bischof.

B. Heinrich Graf v. Berg.

Er ware ein gebohrner Graf von Berg und Andechs; Ein Sohn Dipoldens Grafen von Berge und Dißalien und einer gebornen Gräfinn von Dießen, dann ein Bruder Diepoldens, Mangoldens Bischofen zu Paßau und Ottens des III Bischofens zu Freisingen. Bis hiehero hatten die Domherren in gemein mit einander gelebet, sie hatten ihre besondere Pfründe und Zubuße, damit sie nach ihrem Gefallen wie mit ihren anderen Baarschaften und Fahrnissen umgehen konnten; Diese Pfründe und tägliche Gefälle wurden des verstorbenen Erben nach seinem Tode noch 30 Täge gereichet. Bischof Heinrich aber verlängerte diese Täge auf ein ganzes Jahr, welches das Gnadenjahr pfleget genennt zu werden, damit, wenn einige Schulden vorhanden seyn sollten, solche damit getilget werden könnten. Unter ihm zeiget das Kollegiatstift Neumünster in einer Karte folgende Domherren.

Heroldus major Præpositus.	Bertoldus.
Richolfus.	Henricus Caseus.
Sigelochus.	Conradus Cellarius.
Heinricus.	Heinricus.
Otto.	Hernestus.
Godefridus Cantor.	Heinricus.
Adelbertus Custos.	Gottefridus.
	Eberhardus.

Bischof Heinrich starbe im Jahre 1165, da er 4 Jahre 1 Monat und 14 Tage regieret hat. 116

Heroldus

der dreyßigste Bischof.

B. Heroldus von Höchheim.

Er ware aus einem Fränkischen Geschlechte der Edlen von Höchheim, und ware vorhero Domprobst gewesen. Herr Schöpf vermutet (a), er wäre aus dem Geschlechte derer

(a) Libr. cit. pag. 26.

derer von Rabenspurg entsprossen, die zugleich Veitshöchheim, nicht weit von Rabenspurg gelegen, besessen haben. Es sind aber auch die von Reinstein in dasiger Gegend ansäßig gewesen; So mußten diese drey Geschlechter einerley Ursprunges seyn, da sie doch alle drey zerschiedene Wappen führen, welcher Anstande zu seiner Zeit noch wird erläutert werden. In einer Urkunde vom Jahre 1165 führet Herr Schöpf folgende Domherren als Zeugen an.

S. Kiliani Fratres.
- Hermannus Hersfeldensis Abbas.
- Albertus Ebracensis Abbas.
- Reinhardus Præpositus novi Monasterii in Wirceburg.
- Gottefridus Cantor majoris Ecclesiæ.
- Joannes Magister Scholarum.
- Bertholdus Præpositus.
- Albertus Custos
- Henricus Boto Notarius Imperialis Curiæ.
- Fridericus.
- Albertus Capellanus.
- Albertus de Monte.
- Reinhardus.

Viri liberæ Conditionis.

Ulricus Dux Bohemiæ.
Marquardus de Grumbach, Advocatus.
Cunrad Burgravius de Nurnberg.
Fridericus Filius Rapodonis.
Robertus de Castello.
Mangoldus de Thundorff.
Conradus de Endsehe.
Conradus de Wickersheim.
Ludovicus, Colbo.
Fridericus Scheinfeld.
Crato de Nubenburg, & Frater ejus Cunrad.
Eberhardus de Hohefeld.

Ministeriales.

Bodo, Ministerialis Bamberg.
Billungus, Vicedominus.
Henricus & Billungus } Sculteti.
Gottfridus de Foro

Unter diesem Bischofe zeiget sich, daß die Domherren nach und nach angefangen, ihren Geschlechts- oder Stammnamen ihrem Vornamen beyzusetzen: Da lang vorhero der weltliche Stand sich dessen schon bedienet hat. Anfang der Zunamen bey den Domherren.

Hieher gehöret das Diploma Friderici, welches Herr Kanzler Jungen (a) vom Jahre 1168 anführet, und folgende Domherren enthaltet:

Christianus Moguntin. Sed. Archi-Episcopus.
Udo, Cizens. Episcopus.
Gerungus, Misnens. Episcopus.
Hugo, Fardens. Episcopus.
Rudolffus, Leod. Episcopus.
Albert, Lauden. Episcopus.
Reymundus, Yporen. Episcopus.
Burckhardus, Fulden. Abbas.
Cuno, Ratispon. Episcopus.
Hildeboldus, Hersfeld Abbas.
Nicolaus Sigeb. Abbas.
Engelhardus, Abbas S. Burkhardi.
Henricus, S. Stephani Abbas.

S. Kiliani Fratres.
- Reicholphus majoris Ecclesiæ Præpositus.
- Persius, Decanus.
- Reinhardus Præpositus novi monasterii.
- Wernerus, Præpositus S. Johannis.
- Gottefridus, Cantor.
- Johannes, Scholasticus.
- Albertus, Custos.
- Wezelo, Portenarius.

S. Kiliani Fratres.
- Henricus, Præpositus de Onolzbach.
- Bertolffus, Præpositus & Archi-Diaconus.
- Conradus, Cellarius.
- Henricus de Hessenburg.
- Henricus de Beyerbach.
- Henricus Curia, Protonotarius.

Adhelous, Goslarienfis Præpositus.
Theodericus Præpositus de Werda.
Arnoldus, Præpositus S. Andreæ in Colonia.
Burckhardus, Præpositus S. Petri in Moguntia.

Laici.

Conradus, Comes Palatinus Rheni.
Otto, Marchio Misn.
Theodericus, Marchio Frater ejus.
Henricus Comes de Witin, Frater eorum.
Otto & Fridericus Palentin. Comites de Witelinesback.
Bertholffus, Marchio de Voheberg.
Comes Bertholffus de Andesse.
Comes Rudolffus de Pfullendorff.
Comes Ludovicus de Len.
Comes Rabato de Auenberg & Fridericus Filius ejus.
Boppo Wirzburgensis Burggravius.
Marquardus de Grumbach & Filii ejus.
Albertus &
Otto.

Burck-

(a) Miscell. pag. 214. cum seqq. Tom. I.

Burckhardus, Magdeburg. Burggravius.
Udalricus Filius Ducis Bohemiæ.
Albertus, Filius Ducis Poloniæ.
Albertus, Comes de Dillingen.
Comes, Otto de Creberg.
Comes Manegoldus de Veningen.
Comes Bertholdus de Borga.
Comes Gerardus de Werda & Frater ejus.
Hermannus.
Poppo de Wertheim.
Cunradus Burggravius de Nurnberg.
Robertus de Caſtelle.
Conradus de Proxberg.
Fridericus de Bielrieth.
Boppo de Lichtenberg & Frater ejus.
Goteboldus.
Henricus & Boppo } de Trimberg.
Comes Hermannus de Wolfeswad.
Waltherus & Craffto } de Lobenhauſen.
Manegoldus de Thundorff.
Albertus de Hildenburg.
Conradus de Scheinfeld.
Conradus de Neuenberg.
Conradus de Puzecken.
Henricus, Marſcalckus.
Bertolffus, Tri-Camerarius.
Cuno, Camerarius de Minzenberg.
Waltherus, Dapifer.
Conradus Kolb, Pincerna & Frater ejus.
Berngerus.
Hugo de Werda.
Tinio de Koldiz.
Botho de Wirzburg.
Inrigus, Pincerna.
Ingelhardus, Dapifer.
Bilongus, Vicedomus.
Bilungus & Henricus } Sculteti.
Godefridus & Engelhardus. } de Foro.
Ricboldus de Rieth.
Heroldus Camerarius.
Bilongus, Vice Comes. & alii quam plures.

1171. Biſchof Herold iſt geſtorben im Jahre 1171, und ihm iſt gefolget

Reinhardus

der ein und dreyßigſte Biſchof.

Aus dem uralten Geſchlechte der Grafen von Abenſperg. Er ware vorhero Probſt zum Neuenmünſter geweſen, und Kaiſers Friderichs Statthalter zu Heydingsfeld, welchen Flecken Kaiſer Friderich von Herzogen Friderichen dem letzten

B. Reinhard Graf von Abenſperg.

letzten des Geschlechts der Grafen von Rotenburg auf der Tauber ererbet hatte; Eine Urkunde aus dem Kollegiatstift Neumünster vom Jahre 1175 weiset uns folgende Domherren auf.

Ricolfus Major Præpositus.
Perseus Decanus.
Albertus Custos.
Bertoldus Præpositus.
Gottefridus Cantor.
Johannes Scholasticus.
Heinricus Præpositus de Onolzbach.
Wernherus Præpositus S. Johannis (Hauge).
Werelo Portinarius.
Conradus Cellarius.
Bruno.

Eine andere Urkunde eines Stiftungs-Briefes über ein ewiges Licht vom Jahre 1184 enthaltet folgende Domherren:

S. Kiliani Fratres.
- Gottfried Dechant.
- Gottfried Singer.
- Gottfried Schulmeister.
- Eberhard de Mermelstein.
- Conrad, Keller.
- Conrad de Froburg.
- Dietrich de Babenberg.
- Gerlach.
- Conrad, der Pförtner.

Herr Schöpf führet noch folgende aus einem Manuscript an (a).

Gottefridus de Vestenberg, Præpositus & aulæ imperialis Consiliarius.
Albertus, Custos.
Gottefridus de Hohenloh, Cantor.
Getteridus de Hohenloh, Scholasticus.
Eberhard de Mermelstein.
Conradus, Cellarius.
Bertholdus, Præpositus.
Henricus de Biebelrieth, genannt Babenberg.
Eberhardus de Tunckdorff, heute Tundorf.
Manegoldus de Trimbergk.
Otto de Wipfeld.
Conrad de Froburg.
Dieterich de Babenberg.
Gerlach.
Conrad, der Pförtner.

Unter nämlichen.

Otto de Wipfeld.
Bertoldus, Poppo, Henricus } de Trimberg.
Mangoldus de Tunckdorf.
Mangoldus de Trimberg.
Ex Cod. Mpto.

Bischof

(a) Libr. cit. pag. 30.

1184. Bischof Reginhard starbe im Jahre 1184 und kame zur Bischöflichen Würde

Godefridus I

der zwey und dreyßigste Bischof.

Aus dem erloschenen alt adelichen Geschlechte derer von Pisenburg, vorhero Domprobst und Kaiser Friderichs I Kanzler. Herr Schöpf vermutet ihn als einen aus dem Freyen Geschlechte der Reichs Ministerialen von Vestenberg: Allein da dies vorangezogene Manuscript den Ort dieser Urkunde verschweiget, und die alte Grabschrift, welche wieder erneuert wurde, Pisenburg enthaltet, so müssen wir uns solang begnügen, bis sich eine Urkunde vorzeiget, daß dieser Bischof ein geborner Freyer von Vestenberg gewesen seye. B. Godefrid v. Pisenburg.

Unter ihm finden sich bey Herrn von Gudenus (a) folgende Domherren vom Jahre 1189 aufgezeichnet:

Albertus major Præpositus.	Sigelous Thesaurarius.
Gotfridus Decanus.	Henricus de Nuenburc.
Gotfridus Cantor.	Fridericus Collo.
Gotfridus Scholasticus.	Eberhardus de Marmore.

Dietericus Præpositus de Onolsbach.

Er erneuerte die Domkirche, und wölbte den Khor, welchen er auch im Jahre 1189 auf das Osterfeste einweihete: Im nämlichen Jahre auf den ersten May reisete er nebst anderen Fürsten des Reichs mit dem Kaiser Friderich I in das heilige Land; Der Kaiser hatte sein Leben im Wasser, durch welches er reiten wollte, eingebüset, und Bischof Godefried hatte das seinige durch die Pest verloren; Er wurde zu Antiochia in dem St. Peters Münster beerdiget. Seine Befreunde liesen ihm in dem hohen Dom zu Wirzburg hinter dem Predigstul einen Leichenstein aufrichten: Das Alter machte diesen Stein schiffericht und mürbe, daß nicht allein dessen Name sondern auch von der Jahrzahle die drey Striche oder Jahre nämlich III abgesprungen, und die andere Zahl nämlich CLXXXVI da stehen geblieben, wie man das leere Feld noch solle ver-

(a) Cod. dipl. V. pag. 358 in literis super villula mopen S. Kiliano tradita.

merket haben: Welches also den ältesten Geschichtschreiber Trithemius und andere veranlaßte, daß sie dieses Bischofes Sterbjahre auf 1186 gesetzet haben: Ich setze also diese Grabschrift, wie sie damalen auf dem Grabsteine zu lesen ware (a), hiebey:

ANNO DNI MILL° C° LXXXVI.... INIIT
IIII O PIÆ MEMORIÆ DN̄S .... SOCDIT
III ..... EPISCOPAT. WIRCZBURGENS.

Ich finde aber diese Grabschrift auf dem angezogenen Steine ganz anderst, welche also lautet:

Gotefridus de Pisenburg. Ep̄s. Herbipol. obiit Ao. 1190.

Diese ganz deutliche Schrift ist der aus dem Fries angezogenen Schrift bey Herrn Ludwich ganz ungleich, mithin wohl zu vermuten, daß

(a) Ludewich Wirzburgische Kronik 528 Seite.

daß auf dem ruinirten und abgesplitterten Stein die Schrift in nachkommenden Zeiten seye erneuert worden: Jedoch bleibet richtig, daß die Zahle mit den angesetzten übrigen Umständen und Altertum überein komme.

1190. Ihm ist in der Bischöflichen Würde nachgefolget

Heinrich III

der drey und dreyßigste Bischof.

B. Heinrich v. Bibelrieth.

Er ware aus dem vornehmsten Fränkischen Geschlechte derer von Bibelrieth sonsten von Babenberg genannt.

Eine Urkunde vom Jahre 1192 beym Fries (a) enthaltet folgende Domherren:

Dieser Handlung waren Zeugen:

Gottfrid der Domprobst.	Eberhard zu Münnerstadt.
Gottfrid Dechant.	Heinrich von Neuenburg.
Gottfrid Singer.	Ludwich Erzpriester.
Konrad Probst zu unser Frauen.	Beringer von Zimmern.
Dietrich Probst zu Onolzbach.	Braun von Schillingsfürst.
Gerlach Erzpriester.	Konrad der Pförtner.
Werner Probst zu St. Johannes.	Wertwein der Schulmeister von Onolzbach.

Herr von Gudenus (b) zeiget uns eine Urkunde vom Jahre 1196, worinn folgende Domherren vorkommen.

Godefridus major Præpositus in Wirzburg.
Godefridus Decanus.
Godefridus Cantor.
Theodoricus Præpositus in Onolzbach.
Heinricus de Nuwenburg
Conradus de Froburg } Canonici.
Eberhardus de Marmore

1196. Bischof Heinrich regierte 6 Jahr 9 Monat 8 Tage, dessen Nachfolger

(a) Fränkische Kronik 531 Seite. (b) Cod. dipl. I. pag. 332

Gottfrid II

der vier und dreyßigste Bischof.

B. Gottfrid v. Hohenlohe.

Ware aus dem uralt Gräflichen jetzo Fürstlichen Hause von Hohenlohe; In den ersteren Zeiten waren sie schon im Herrenstande, bis Georg von Hohenlohe gemeiner Stammvater in Grafenstande ist erhoben worden: Er nahme auf Bitte und Andringen des Kapitels und seiner Freunde die Regierung an.

Von Domherren finden sich keine Nachrichten. Er regierte nur 1 Jahr 4 Monat 9 Tage.

Sein im hohen Dom aufgerichtetes Grabmal ist anitzo sehr ruinirt: Und führet die Bischöfliche Bildniß nebst dem Krumstabe das Schwerd;

Ob

Ob er schon zum erstenmale auf dem Grabsteine mit einem Schwerd als einem Zeichen eines Herzogens zu Franken angetroffen wird, so ware doch Bischof Eginhard, der schon im Jahre 1083 regierte, der erste, so das Schwerd als ein Zeichen eines Herzogens auf seinen Münzen führend, in dem Freyherrlich von Erthalischen Wirzburgischen Münzkabinet gefunden wird: Unter den Zierathen finden sich 2 Sinnbilder, eine Katz und eine Eule; Ersteres als ein Zeichen der Freyheit (a), letzteres als eine Vorstellung der Wachtsamkeit, Fleises und Verschwiegenheit (b). Er tragte das Erzbischöfliche Pallium. Die Innschrift ist:

1198. GOTFRIDUS DE HOHENLOHE EPS HERBIP. OBIIT AO 1198.

Konrad I

der fünf und dreyßigste Bischof von 1198 bis 1202.

B. Konrad v. Ravensburg.

Nach den alten Urkunden ist er aus dem Geschlechte der Freyen und Reichs Ministerialen von Ravensburg entsprossen. Er ware Kaisers Philipp Kanzler; Seine Eltern waren Dietho von Ravensburg des Kaisers Ministerialis, und Adelheit Gräfinn von Voheburg, welche vorhero Kaisers Friderichs I Gemalinn gewesen, und wegen naher Blutsverwandschaft im Jahre 1153 geschieden worden: Hund (c) zeiget uns in einem Diplomate Friderichs II, daß er ein Reichsamt verwaltet habe.

Anshelmus de Jushne Marsallus Imperii.

Walterus Pincerna Imperii.

Wernerus Dapifer de Bolandia.

Dietho de Ravensburg Camerarius Imperii.

Nachrichten von der hohen Domklerisey haben wir zu diesen Zeiten keine gefunden. Bischof Konrad wurde wegen vollbrachter Gerechtigkeit von seinen nächsten Verwanden Bodo von Ravensburg und Heinrich Hund von Falkenberg ausser dem sogenannten Bruderhof im Jahre 1202 den

(a) Lerch a Dirmstein de Orig. nobil. Equestr. bey Burgermeister in Bibl. Equestr. p. I. Seite 212. Die alten teutschen Völker haben zu Anzeigung ihrer Freyheit in ihren Insignien und sonsten eine Katz geführet, weil dieses Thier keine Aengstigung noch Gewalt leiden kann.

(b) Spenerus opere herald. p. I. Seite 222. (c) In Metrop. Salisburg. Tom. II. pag. 488.

3ten December als er aus dem Dom gienge, ermordet; Sein Leichnam ist unter der Regierung Bischofens Karl Philipp aus dem Freyherrlichen Hause von Greiffenklau in einem hierzu verfertigten neuen steinernen Sarge bey dem Altar der H.H. Apostel Petrus und Paulus beygesetzet worden.

Auf diesem Sarge sind die Verse, welche ehemals ausser dem Bruderhofe auf einer steinernen Saule zu lesen waren, eingehauen: Und da statt dieser alten ruinirten Saule eine neue in dem Jahre 1774 aufgestellet wurde; So sind die nämlichen alten Verse auch wieder mit goldenen 1202
Buchstaben eingegraben worden.

Hoc procumbo solo sceleri quia parcere nolo
Vulnera facta dolo, dent habitare polo.

Heinrich IV

der sechs und dreyßigste Bischof.

B. Heinrich von Osterburg.

Aus einem alten Fränkischen adelichen Geschlechte von Osterburg entsprossen. Das Schloß dieses Namens nicht weit von Bischofsheim vor der Rhön gelegen, ist schon vor einigen Hundert Jahren zerstöret worden, und lieget wüste. Er solle, wie einige sagen, Doctor und Professor zu Paris gewesen seyn: Er wurde noch vor Weyhnachten 1202 zum Bischofen gewählet. Er regierte nur 4 Jahre etliche Monat und 1 Tag. Er wurde auch Käß genennet; Einige wollen ihm diesen Namen wegen seiner geringen Haushaltung und Malhzeit beylegen: Allein Kuchelbecker machet Reinold in einer Urkunde vom Jahre 1215 zu einen von Keseberg, der zu diesem Bischofe ein Bruder solle gewesen seyn: Die Urkunde hat folgenden Inhalt: Comes Henricus de Ziegenhagen cum quibusdam nobilioribus suæ Provinciæ militibus Reynoldo de Keseberg &c. (a), und mag wohl Osterna oder Osterburg und auch Keseberg einerley Bedeutung gehabt haben; Wie in einer anderen Karte vom Jahre 1205 folgende Domherren bey Schöpf (b) vorkommen.

Gerloch Præpositus de novo Monasterio.

Reinold de Osterna.

Arnoldus Præpositus de Honoldsbach.

Eine

(a) In analectis Hassiacis Collect. III. (b) Scabinus in Tract. hist. de fratr. Domus S. Kiliani p. 10.

Eine andere Karte beym Fries enthaltet folgende (a):

{ Konrad erwählter Bischof zu Regenspurg des Königlichen Hofes Kanzler.
Otto Domprobst und das ganze Kapitel.

Bischof Heinrich ist kurz nach empfangener Päbstlichen Confirmation
1207. 1207 gestorben; Sein Nachfolger ware

Otto I

der sieben und dreyßigste Bischof.

Er ware ein geborner Freyherr von Lobdenburg aus Thüringen: Sie besaßen die Stadt und Gegend gleichen Namens um Jena herum. B. Otto v. Lobdenburg.

Herr von Gudenus bringet uns einige Domherren vom Jahre 1212 hiebey, die Zeugen gewesen, als das Kapitel zu Aschaffenburg und Berthold von Ruprechtshausen über die Güter in Bleichfeld, und die Ritter von Brende über die Pfarrgüter Brenden verglichen wurden (b).

Otto majoris Præpositus & novi monasterii.	Heinricus Custos.
Persius Decanus.	Poppo Portenarius.
Wilhelmus novi monasterii Decanus.	Berno.
Theodoricus S. Joannis Præpositus.	Cuno.
Arnoldus in Onoldesbach Præpositus.	Godefridus de Fuegera.
Godefridus de Kuglenberg in Muckenstad Præpositus.	Conradus de Winsperg.
Iringus Cantor.	Boppo de Osterna, das ist, Osterburg.
	Conradus & Godefridus Fratres de Kuglenberg.

Canonici Cathedr. Wirceb.

Eine Urkunde bey Schannat vom Jahre 1213 meldet uns folgende Domherren, die einen Vergleich zwischen dem hohen Domkapitel zu Wirzburg und den Vätern des löblichen Klosters zu St. Stephan alda unterschrieben (c).

Otto

(a) Fries pag. 545. (b) Cod. Diplom. Tom. I. pag. 380. & Tom. II. pag. 29.

(c) Coll. I. Vindem. liter. pag. 190.

Otto Præpoſitus.	Albertus.
Perſius Decanus.	Cuno.
Dittericus Floſculus.	Poppo.
Berno.	Cunradus.
Heinricus Cellarius.	Fridericus.
Yringus Cantor.	Arnoldus.
Gotefridus Præpoſitus.	Adolphus Portenarius.
Gerungus.	Poppo.
Dittericus Præpoſitus de Hogule.	Cunradus.
Bertholdus de Hotingen.	Albertus.
Fridericus.	Arnoldus.
Heinricus.	Heinricus.
Cunradus.	

In zweyen Fundations-Briefen über das Kloſter Schmerlenbach vom Jahre 1218 kommen bey Herrn von Gudenus noch andere Domherren zum Vorſchein (a).

Godefridus de Kuglenberg Archidiaconus Wirceb. & Præpoſitus in Moxſtad.	G. de Schweigere.
	G. de Cuglinberg Canon. majoris Herb.
Magiſter Salomon.	

und weiter

Fridericus Cantor.	Henricus de Hohenloch Canon. maj. Herbip.
Henricus Cuſtos.	
Godefridus de Waldinberch.	

Ferner führet uns Herr von Gudenus noch mehrere Domherren in einer Urkunde vom Jahre 1220 an, da Heinrich Marſchall von Lauer dem Kollegiatſtifte zu Aſchaffenburg einige Güter in Brenden und Salz übergeben hat (b).

Otto Præpoſitus.	Conradus de Retersheim.
Degenhard Scholaſticus.	Walthérus de Tannenberg.

Noch eine Urkunde des Wirzburgiſchen hohen Domkapitels vom Jahre 1223 giebt uns Herr von Gudenus her, da daſſelbe gewiſſe Gülten in Brenden einlöſete (c).

The-

(a) Cod. Dipl. Tom. II. pag. 34 & 35.

(b) Cod. Dipl. Tom. I. pag. 475.

(c) Cod. Dipl. Tom. I. pag. 490.

Theodoricus Præpositus.	Godefridus de Sweigere.
Arnoldus Præpositus de Onoldesbach.	Heinricus Portenarius.
Gerungus de Enkersberge.	Arnoldus de Zabelstein.
Fridericus Cantor.	Cunradus Flosculus.
Cunradus de Kuglenberg.	Theodoricus de Apolde.
Heinricus Custos.	Henricus de Wechmar.
Arnoldus Camerarius.	Arnoldus de Maguncia.
Engelhardus Præpositus de Mocken-	Heinricus de Stobewege.
stad.	Godefridus de Bastheim.

Von diesem Bischofe findet sich kein Monument als dieses, daß unter ihm Burgermeister und Rath zu Wirzburg sich mit dem damaligen Dompfarrer Billing genannt des Meßpfennings halber verglichen, und 88 Mark Silbers gegeben haben, davon der Pfarrer 4 Morgen ein viertel Weingarten an dem Schalksberg, 3 Morgen 1 Viertel an der Reben (Treber) Klingen für sich und seine Nachkommen an die gemelde Pfarre erkauft; Dagegen er seine Pfarrkinder, auch ihre Erben und Nachkommen des gedachten jährlichen Meßpfennings mit Wissen und Willen Bischofens Otto und Domkapitels in Ewigkeit erlassen und freygezehlet hat; Und wiewohl den Bürgern deshalben die nothdürftige Verschreibung unter genannten Bischofen Otto und seines Kapites Insiegel zugestellet worden; So haben sie doch solchen Vertrag den Nachkommen zu ewiger Gedächtniß mit großen Buchstaben über der mittleren Kirchenthür des Doms, wo man auf den Leichhofe herausgehet, zwischen beyden Stiftern dem Dom und Neumünster gelegen in einem eingemauerten rothen Stein einhauen lassen; Wie hier zu sehen:

ANNO INCARNATIONIS DOMINI M. CC. XII. VENERABILIS OTTO WIRCEBURGENSIS EPISCOPUS CUM CONSILIO CAPITULI POSTPOSUIT MISSALES DENARIOS IN PAROCHIA ISTA, PRO QUORUM RECOMPENSATIONE CIVES EMERUNT BILLUNGO PAROCHIANO ET SUIS SUCCESSORIBUS PRO LXXX MARCIS ET VIII PFAFFENBERG IIII JUGERA ET QUARTALE, SCHALCKSBERG III QUARTALE MINUS, TREBENKLINGEN III ET TERTIAM PARTEM JUGERIS. HOC PRIVILEGIUM SIGILLO EPISCOPI ET ECCLESIÆ ET CIVITATIS EST SIGNATUM.

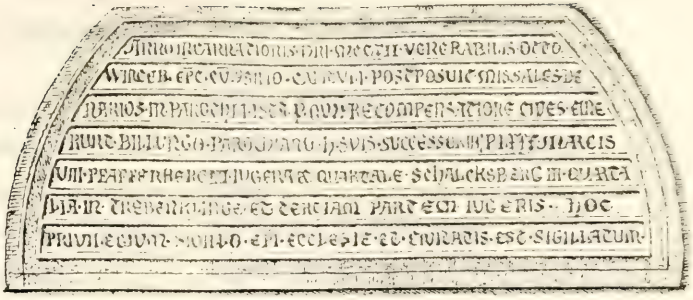

Bischof Otto ist gestorben in vigilia Sti. Martini 1223 und hierauf 1223
wurde gewählet

Dietrich

der acht und dreyßigste Bischof.

B. Dietrich v. Hohenburg.

Er ware aus dem fürtreflichen Fränkischen Geschlechte der Freyherren und Erbmarschallen des Herzogtums Franken, von Hohenburg: Seine Eltern schrieben sich von ihrem Schloß gleichen Namens an der Werra, welches durch die letzt verstorbene Christina von Hohenburg an die von Bickenbach durch Heyrath, und durch deren Erlöschung an das Hochstift Wirzburg heimgefallen ist. Die neidige Zeit hat uns von den Domherren nichts merkwürdiges hinterlassen. Bischof Dietrich starbe den 20 Hornung 1225 1225
hierauf folgte

Hermann

der neun und dreyßigste Bischof.

B. Hermann von Lobdeburg

Ein geborner Freyherr von Lobdeburg: Die Freyen von Lobdeburg waren mit denen von Berga, Berge auch Burgau einerley Herkommens, und führen dahero einen geflügelten rothen Fisch in ihren Wappen, wiewohlen sie sonst auch einen rothen Schrägbalken im weissen Felde führen, deren Farben zwar auch abwechseln (a).

Unter

(a) Vid. Archiv. im Herzogl. Sachsen Weimar. Wappenbuche de Anno 1640.

Unter diesem Bischofe kommen folgende Domherren zum Vorschein (a).

Degenhardus de Huningen, Præpositus.
Arnoldus, Decanus.
Fridericus, Cantor.
Henricus, Custos.
Albertus de Zabelstein, Cellarius.
Henricus, Portenarius.
Otto, Præpositus.
Gottfridus, Decanus.
Marquardus de Castele.
Burckhardus de Ebersberg.
Theodoricus de Apolde, Portenarius 1243.
Theodoricus de Malcos.
Gottfridus de Sunrigen.
Arnoldus Camerarius, Custos 1243.
Manegoldus de Nuwenburg, Præpositus.
Albertus de Thalheim, Præpositus.
Lambertus de Glichen.
Simon de Schlitesse.
Fridericus de Hohenburg, Portenarius.
Hartmannus de Heldrungen.
Arnoldus de Spiesheim, Custos.
Wernerus de Tanneberg.
Henricus de Wechmar.
Hermannus de Bastheim.
Ludovicus de Hohenberg, Sen.
Magister Gregorius.
Wolframus de Lynach.
Albertus de Lewenstein.
Rudolphus de Hurnheim, Scholasticus.
Bertholdus de Nietburg.

Die Briefe des Bischof Hermanns vom Jahre 1227 über die Güter Bleichfeld geben uns bey Herrn von Gudenus folgende Domherren (b).

Arnoldus, Decanus.
Henricus, Custos.
Fridericus, Cantor
Arnoldus, Camerarius.
Engelhardus, Præpositus in Mugstat.
Conradus de Retersheim.
Godefridus de Schweigern.
Albertus de Walthusen.
Magister Salomon, Canonici maj. Ecclesiæ.

Eine Urkunde vom Jahre 1238 bey dem adelichen Ritterstifte zu St. Burkard in Wirzburg erzehlet uns folgende Domherren (c).

Fridericus, Cantor.
Engelhardus, Præpositus de Muckenstad.
Fridericus de Grindeloch.
Arnoldus, Custos.
Mag. Waltherus de Tannenberg.

Und eine andere Urkunde vom Jahre 1249 über die Güter in Ußleiben vielleicht Eßleben (d).

Guso Præposit. de Houge & Can. Herb.

(a) Schöpf lib. citat. pag. 43. & seqq. (b) Cod. Dipl. Tom. II. pag. 58.
(c) Gropp citat. pag. 841. (d) De Gudenus lib. cit. Tom. II. pag. 93.

Schannat lieferet uns noch einige vom Jahre 1251 (a).

Marquardus, Præpositus.
Arnoldus, Decanus.
Burckhardus, Scholasticus.
Conradus, Cantor, ware einer von Reinstein, auch Domherr zu Bamberg.
Otto, Archidiaconus de Luterberc.
Henricus de Wechmare.
Henricus Cellarius de Stubewege.
Poppo de Trimberc.
Yringus de Hoenburch.
Otto, Custos de Lobdeburc.

Bischof Hermann ist aus dieser Welt verschieden im Jahre 1253 am 3ten März. 1253

Iring

der vierzigste Bischof.

B. Iring von Reinstein.

Er ware aus dem alt Fränkischen adelichen Geschlechte derer von Reinstein, so mit den Freyen von Ravensburg einerley Geschlechtes sind, entsprossen. Scabinus (b) nennet sie Grafen, und macht also keinen Unterschied zwischen den Grafen von Ravensburg in Schwaben, und jenen in Franken; Wenn die von Reinstein das Ravensburgische Wappen, wie Ludewich und Scabinus melden, fortgeführet haben, so muß auch statt deren 3 rothen Sparren im weissen Felde das abgetheilte Reinsteinische Schilde gesetzet werden, in dessen oberer grünen Abtheilung ein rother Löw, und in der unteren rothen ein weisses Horn vorkommt.

Unter Bischofe Iring sind Domherren gewesen (c).

Otto de Luterberg.
Mangold de Neuenburg.
Albertus de Thalheim.
Heinricus de Wechmar.
Boppo de Henneberg.
- - - de Speckveld.

Hein-

(a) Collect. I. Vindem. liter. pag. 201. (b) Libr. citat. Stitt 46.
(c) Scabinus lib. cit. pag. 46 & seqq.

Heinricus de Kirchberg
Fridericus de Homberg.
N. - - de Tecke.
N. - - de Schelklingen.
Burckhardus de Hebersberg, Ebersberg.
Rudolphus de Hurnheim.
N. - - Duslincken.
Wolframus de Lynach, Leinach.
Albrechtus de Lobdenburg.
Waltherus de Tannenberg.
Hermannus de Baſtheim.
Hartmannus de Heldrungen.
Fridericus de Hohenberg.
Ludwig de Daſſele.

Herr von Gudenus (a) lieferet uns noch einige Domherren die zu obigen eine Erläuterung geben, und zwar vom Jahre 1254, als zwiſchen beyden Klöſtern Amorbach und Seligenthal der Vertauſchungs-Contract feſtgeſetzet ward.

Marquardus, Comes de Caſtel Præpoſitus Wirceb.
Arnoldus, Decanus.
Conradus de Luterberg, Cantor.
Burckhardus de Ebersberg, Schol.
Otto de Lobdenburg, Cuſtos.
Arnoldus de Zabelſtein.
Otto de Luderberc.
Boppo de Trimberc.
Cunradus de Durne.
Albertus de Lobdeburg.
Manegoldus de Nuenberg.
Bertholdus de Sterrenberg.
Godefridus de Baſtheim & alii Canonici majoris Eccleſiæ Wirceb.

1266. Biſchof Iring ſtarbe im Anfang des 1266 Jahres, und an deſſen Stelle wurde gewählet

Konrad II

der ein und vierzigſte Biſchof

B. Konrad II von Trimberg.

Er ware ein geborner Graf und Herr von Trimberg, und ſchriebe ſich von dem Schloß gleichen Namens an der Saale gelegen.

Scabinus (b) bringet folgende Domherren bey:

Otto de Lauterburg.
Conrad, Portenarius.
Arnold de Krautheim.
Dietrich Kiesling. Dieſes Geſchlech-

(a) Cod. Dipl. III. pag. 679.

(b) Lib. cit. pag. 49.

te hatte ſtattliche Güter um die Gegend von Schweinfurt und Werneck.

Conrad de Durne.
Heinrich de Kirchberg.
Conrad de Eiſenberg.
Friderich de Werburg.
Ludwich de Wertheim.
Johannes de Rotenſee, jezt Rötelſee.
Berthold de Malckos.
Henricus Camerarius.
Henrich de Erfurt, Vicarius.
Eberhard de Mosbach.

Biſchof Konrad iſt unter Wegs auf der Rückreiſe von Rom an einem Fieber 1267 geſtorben, wo er begraben liegt, weiß man nicht, ſein Nachfolger ware 1267

Berthold I

der zwey und vierzigſte Biſchof.

B. Berthold I v. Hennesberg.

Grafens Heinrich von Henneberg Sohn und Grafens Hermann Bruder; Er hatte mit ſeinem Vorfahren Konrad von Trimberg gleiche Stimme: Kame aber nicht zur Regierung. Und da gedachter Biſchof Konrad mit Tode abgienge, wählte das hohe Domkapitel Bertholden von Sternberg; Er wollte ſich aber mit Gewalt in dem Beſitz, weilen er zu Maynz als Biſchof beſtättiget geweſen, einſetzen: Aber ſein Vorhaben wurde vereitelt. Kame dahero nicht mehr auf Wirzburg, ſondern bliebe die meiſte Zeit zu Maynz, wo er auch Domherr geweſen, und iſt endlich zu Münnerſtadt im Jahre 1282 am St. Michaelstage geſtorben, und in der Pfarrkirche daſelbſt als ein Biſchof mitten im Khor begraben worden. (a) Auf ſeinem Leichenſtein iſt er als ein Biſchof mit Inful und Stabe, an den 4 Ecken die Wappen, als oben an dem erſten Ecke die Henne, als das Gräflich von Hennebergiſche und am anderen Ecke das Burggräflich Wirzburgiſche Wappen, unten die 3 Spitzen und die Fahne eingehauen zu erſehen. Um den Rande dieſes Steines iſt folgende Aufſchrift, nicht mit denen zu ſelber Zeit gewöhnlichen gothiſchen Buchſtaben, ſondern mit großen wohl leſbaren heut zu Tage gewöhnlichen Karaktern geſchrieben:

ANNO

(a) Ludewich Fränkiſche Kronick Seite 179.

1282. ANNO DNI. M.CC.L.XXXII. DIE STI. MICHAELIS OBIIT DNS BERTOLDUS COMES DE HENNEBERG EPS. HERBIPOLENSIS.

Berthold II

der drey und vierzigste Bischof.

B. Berthold II v. Sternberg.

Ware ein geborner Freyherr von Sternberg, dessen Stammschloß eine Meile von Königshofen im Grabfeld entlegen, so die Freyherren von Truchseß an die Freyherren von Guttenberg als ein Wirzburgisches Lehen verkaufet.

Ludewich bringet pag. 581 folgende Domherren bey, die im Jahre 1267 dreyzehen Präbenden und eine Vicarie vergeben haben.

Conrad

Conrad, Singer.
Berthold de Wiltberg.
Heinrich de Sternberg.
Rudolph de Uffeneckheim.
Walther de Danneberg.
Heinrich de Wiltberg.
Reichard de Uffeneckheim.
Mangold de Neuenburg.
Otto, Küster.
Albrecht de Lodenburg.
Heinrich de Heldrungen.
Werner de Neitburg, jetzo Neiperg.
Albertus de Spiesheim.
Eberhard de Lobdeburg.
Friderich de Hoheburg.
Ludwich de Dasfele.
Heinrich de Bastheim.
Conrad de Stollberg (a).

Folgende haben die erledigte Pfründe erhalten.

Albrecht des edlen Mannes de Willenau Sohn.
Conrad, Conrads de Uffeneckheim Sohn.
Ludwich de Hohenberg.
N - - - Wölflins Sohn.
N - - - de Starckenberg, ein Schwester Sohn Friderici de Werburg.
Meister Ulrich von Stenz Schulmeister zu Erfurt.
Eberhard des edlen Mannes von Eberstein Sohn.
Berthold de Neitberg.
Dieterich de Spiesheim.
Heinrich de Theilheim.
Graf Gerings Sohn de Reineck.
Heinrich de Sternberg
N - - - de Stollberg.
Gering des edlen Mannes von Vorberg Sohn.
Heinrich Schuler de Amerbach, Vicarius.

Bischof Berthold ist am St. Briccien Tage 1287 selig verschieden. 1287
Sein Herz wurde nach Eberach begraben, und allda ein Monument errichtet. Sein Leichnam wurde zu Wirzburg in der Domkirche in dem ehemal vergitterten Kirchlein am St. Mathäi Altar nächst dem Predigstule begraben: Auf diesem Steine solle kein Bildniß noch Wappen gewesen seyn: Die Umschrift ware wegen dem gehen ganz abgetreten, ausser auf einigen Seiten, wo Bänke gestanden, deshalben sie noch lesbar;

(a) Die von Stollberg sind Herren Standes gewesen: Scabinus lib. cit. Seite 59 meinet, sie wären mit denen anitzo in Fürsten- und Grafenstande Florirenden von Stollberg nicht zu verwechseln: Aber der in hiesiger Dombegräbniße liegende Grabstein Friderichs von Stahelberg zeiget uns, daß die von Stahelberg einen Hirsch im Schilde geführet haben, so ebenfalls die von Stollberg im Wappen führen: Und warum soll nach der alten Fränkischen Mundarte aus Stahelberg nicht auch Stollberg fliesen. Ansonsten liegt das vor Zeiten sehr fest gewesene, nunmehro im Bauernkriege zerstörte Schloß Stollberg auf einem hohen Berge zwischen Oberschwarzach und Gerolshofen, welches in vorigen Zeiten ein Fürstlich-Wirzburgisches Oberamt gewesen, anitzo aber zu dem Amt Oberschwarzach gezogen worden.

leſtat; Aber ich habe keinen Stein noch Schrift gefunden, ſondern ſehe nur der, was Reinhard bey Ludwich Seite 593 meldet:

- - - - VII IN DIE
SANCTI BRICCII OBIIT BER - - -
- - - - DE STERRENBERG
EPISCOPUS HER - - -

In der Biſchöflichen Regierung folgte

Mangold

der vier und vierzigſte Biſchof.

B. Mangold von Neuburg.

Ein geborner Reichs Kuchenmeiſter von Neuburg, ware zuvor Domprobſt.

Scabinus thut von folgenden Domherren Erwehnung (a), welche auch P. Gropp in ſeiner Kronick meldet (b).

Henricus de Wechmar, Præpoſitus.
Arnoldus de Spiesheim.
Fridericus de Hohenburg., Portenarius.
Andreas de Thungfeld.
Wernerus de Thanneberg, Cantor.
Andreas de Gundelfingen, Præpoſitus Orengavienſis, und Probſt zu Onolzbach.
Albertus de Lewenſtein, Scholaſticus.
Ludovicus de Hohenberg.
Gotteboldus de Walhauſen.
Rudolffus de Hürnheim (c).
Junius de Hürnheim.
Henricus de Bruneck.
Gottefridus de Eppenſtein, Archidiaconus Trevirenſis (d).
Henricus, Landgraf zu Heſſen.
Henricus Comes de Henneberg.
Albertus de Ebersberg.
Otto Comes de Orlamund.
Henricus de Hohenberg.
Henricus de Thanneberg.
Hermannus de Baſtheim.
Dietericus de Carlburg.
Degenhard de Heiſenſtein.
Wolframus de Lynach, Probſt zum Neuenmünſter 1299.
Henricus de Venningen.
Gottfridus de Hohenlohe.
Arnoldus de Uſſeneckheim, Uſſigheim (e).
Leipoldus de Grumbach. Ein alt Freyherrliches Geſchlecht, ſo öfters den Grafen vorgeſetzt geweſen.

(a) Lib. cit. pag. 52. (b) pag. 842. (c) Sind Freyherrl. Urſprungs und werden in alten Documenten nobiles viri genennt. (d) Sie waren Miniſteriales Imperii. Waldpotten in der Wetterau, daß ſie von wegen des Reichs die Wälder und Straſſen beſchützen ſollten, heiſſen ſoviel als Emiſſarii Sylveſtres. (e) Sind mit denen von Roſenberg einerley Geſchlechtes.

Lupoldus de Wildingen, Præpositus Haugensis. Waren Ministeriales Imperii, nämlich Butigilarii (a), sonsten auch Reichs Kuchenmeister genannt.

Henricus de Seldeneck, sind mit denen Kuchenmeister von Nortenberg einerley Herkommens.

Ludovicus de Hohenberg.

Otte de Wechmar.

Walther de Thalheim.

Albertus de Thalheim.

Engelhard Pincerna de Erbach.

Conradus dictus Munch, Præpositus novi Monasterii. Sie werden sonst Münch von Rosenberg genennt.

Wolframus de Grumbach, Custos & Præpositus novi Monasterii.

Heinricus Pincerna de Rosberg, Ministerialis Imperii.

Fridericus Comes de Stahelberg jezo: Stollberg, ware auch Domherr zu Magdeburg; Dessen in dem Domherren Begräbniß in der vierten Reihe unter der 21 Zahle befindlicher Leichenstein zeiget uns, daß dessen Mutter eine geborne Prinzessin aus Bayern gewesen sey, diesem stimmet auch Hübner bey in seiner genealogischen Tabelle (b): Wir müssen uns nicht stöhren, daß das Bayerische Wappen nicht nach der heutigen Ordnung linkerseits stehe, sondern es ist genug, daß wie das heut zu Tage noch übliche Fürstlich und Gräflich von Stollbergische Wappen mit Stahelberg einerley finden, mit welchem auch das Nürnbergische Wappenbuch (c) überein kommt, welches uns in seinem Herz- oder Hauptschilde einen schwarzen Hirsch im goldenen Felde als das uralte von Stollbergische Wappen vorzeiget. Auf dem Leichenstein finden sich noch folgende Spuren von der alten Schrift:

- - - NI M. CC.

CLXXXIIII- -

- - - RIDERICUS

COMES DE STAHELBERG.

Er

(a) Koeler Histor. Com. de Wolfstein, pag. 16. (b) II. Theil S. 370. (c) I. Theil. S. 14.

Er verſtarbe alſo 1384.

Otto Comes de Flugelau.

N. de Neuenburg, per preces Imperat.

Fridericus Speet, werden in alten Zeiten nobiles viri genennt (a).

Seyfridus de Wechmar.

Heinricus Sclitz, Schlitz, kommen in Urkunden als liberi arbitrii viri vor.

Heinricus de Rabensberg, Archidiaconus.

Herr von Gudenus liefert uns einige Domherren als Zeugen in einer Urkunde Biſchofens Mangold vom Jahre 1297 über ein gewiſſes Lehen (b).

Andreas de Gundelfingen, Archidiacon. Wirceb. & Præpoſitus Onolzbacenſis.

Heinricus Præpoſitus major.

(a) Herr Jungen Miſcell. Tom. I. p. 12. ad annum 1282. Nobilis vir Heinricus dictus Spete.
(b) Cod. Dipl. III. pag. 718.

Wolf. Præpositus novi Monasterii.

Er. de Starckenberg, Præpositus Mosbacensis.

Ludewicus de Hohenberg,

& Albertus de Thalheim, Canon. maj. Wirceb.

Item Anno 1298. Wernerus de Thannenberg, Cantor.

Bischof Mangold stiftete den 9ten Junius einen Jahrtag und solle hierauf den 29sten Julius im 1303ten Jahre verschieden seyn, aber dessen Leichenstein meldet 1302. Er wurde neben dem Altar unser Frauen Ver- 130[illegible]
schiedung gegen der linken Hande begraben, und allda sein Leichenstein beygesezet, wie gegenwärtige Abzeichnung zeiget; Die Bischöfliche Figur haltet in der einen Hand ein unter sich gekehrtes Schwerd, in der anderen einen Bischofsstab. Die Umschrift ist:

MANEGOLDUS DE NEUBURG

EPS HERBIP. OBIIT AO. 1302.

Sein Nachfolger ware An-

Andreas

der fünf und vierzigste Bischof.

B. Andreas von Gundelfingen.

Ein geborner Freyherr von Gundelfingen; Sie sind ursprünglich Schwaben, wiewohlen Wigulaus Hund sie auch unter die Bayern rechnet (a). Sie haben ihren Namen und Herkommen von der Stadt Gundelfingen an der Donau: Diese Stadt solle schon im Jahre 1449 durch die Grafen von Wirtenberg an das Haus Bayern gekommen seyn.

Unter diesem Bischofe versichert uns P. Gropp (b) nachgesetzter Domherren vom Jahre 1303 bis 1314.

Albertus de Hohenlohe Præpositus.

Eberhardus N. Decanus.
Ludovicus de Hohenburg.
Heinricus de Ranneberg.
Goldsteinius de Riedern.
Ludovicus de Hessenberg.
Egebertus à Thungfeld (c).
Bertholdus de Grumbach.
Rembochus de Nietberg (d).
Henricus de Thanneberg.
Albertus de Thelheim.
Lambertus de Gleichen.
Wernerus de Thanneberg.
Hermannus de Wertheim.
Hermannus de Bastheim.
Wolframus de Linach.
Arnoldus de Ussenecksheim.
Albertus de Willau (e).
Wolframus de Grumbach.
Eckenhardus de Starckenberg.
Fridericus de Studberg.
Seifridus de Wechmar.
Hermannus de Liebensberg (f).
Rudolphus de Hürnheim.
Henricus de Gleichensee.
Gottewoldus de Walhausen.
Conradus de Nydeck.
Henricus de Staelberg, jetzo Stollberg.
Rudgerus de Weckmar.
Eberhardus de Thungfeld.
Conradus dictus Blumlein.
Gerhardus de Eppenstein (g).
Otto Comes de Orlamund.
Theodoricus de Carolburg.
Godefridus de Hohenlohe.
Engelhardus de Erbach.
Rudolphus de Rotenstein (h).
Henricus de Venningen.

(a) Bayerisches Stammenbuch, Seite 215. (b) Fränk. Kronik Seite 843. (c) Sind alte edle Franken. Bey Herrn Jungen findet man Tom. II. Miscell. Seite 11. Anno 1242. einen Albert von Thunfeld, welches einerley ist. (d) Ist soviel als Neuberg. (e) Sie schreiben sich auch von Willnau, waren Freyherrlichen Standes. (f) Werden auch von Liebsberg und Lißberg gefunden. (g) Herr von Gudenus Cod. Dipl. III. pag. 29 setzt in einer Urkunde vom Jahre 1305 Godefridus de Eppenstein Archidiaconus Herbip. (h) Sie schrieben sich auch Zellner von Rotenstein: Dahero ist unstrittig, daß sie ehedessen, als die Kaiser die Zölle an Wirzburg verschenkten, Ministeriales Imperii gewesen; Ihr Stammhaus liegt ohnweit Wiltberg am Haßberg ober Schweinfurt.

Bischof Andreas verschiede aus dieser Zeitlichkeit im Jahre 1314 auf St. Andreas Tage. Er wurde vor St Peters- und Pauls Altar begraben: Der ihm aufgerichtete Leichenstein, so nur mit gemalten Buchstaben gefertiget, ist nicht mehr vorhanden. 131.

Gottfrid III

der sechs und vierzigste Bischof.

B. Gottfrid von Hohenlohe.

Stammete ebenfalls aus dem jezo Fürstlichen Hause derer von Hohenlohe ab. Unter ihm sind nachfolgende Domherren gewesen.

Wolframus de Grumbach, Præpos.
Goltsteinius de Riedern, Decanus.
Henricus de Staelberg, i. e. Stollberg.
Albertus de Wildenau, Schol.
Ludovicus de Hefsberg.
Eberhardus de Thunfeld.
Theodoricus de Weckmar, i. e. Wechmar.
Bertholdus de Grumbach, Archidiaconus.
Henricus de Reinstein.
Engelhardus a Weinsberg.
Conradus de Kirchberg, Custos.
Heinricus de Speth.
Albertus de Thalheim.
Conradus de Breitenstein.
Ernestus de Seebach, Præpositus novi Monasterii.
Petrus de Thunfeld.
Udalricus de Kirchberg, Archidiac.
Eberhard de Hohenberg.
Eberhard de Riedern.
Cuno de Coesheim, Officialis (a).
Henricus de Thunfeld, Archidiac.
Fridericus de Schreksberg (b).
Fridericus de Weinsberg.
Joannes de Grumbach.
Joannes de Ussteckheim.
Joannes Burgravius de Nurnberg.
N. - - de Runckel.
Fridericus Kuchemeister.
Ludovicus ab Hessenberg, Cantor.
Marquardus de Neydeck.
Theodoricus de Masbach.
Conradus de Kunsberg, Custos.
Hildeboldus de Homberg.
Otto de Wolfskeel wurde hernach Bischof.
Gerhardus de Menzingen.
Embrico de Bruneck.
Joannes de Bartenstein.
Udalricus de Kirchberg.
Conradus de Reinstein. Er starbe und wurde

(a) Ist soviel als Gosickheim oder Gysigheim ein Ritterstz 2 Stunden von Bischofsheim an der Tauber gelegen, so anizo die Freyherren von Bettendorf besitzen. (b) Werden in spätern Zeiten von Schrotberg genennt.

wurde im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 13ten Steine geleget, als im Jahre 1619. Otto Heinrich von Gebsattel in dieses Grab geleget wurde, ist in einen hierzu verfertigten neuen Stein das Reinsteinische Wappen, so oben im gelben Felde einen schwarzen Löwen und im unteren abgetheilten rothen Felde ein weißes Hirschhorn vorzeiget, mit welchem auch das Nürnbergische Wappenbuch (a) überein kommt, mit folgender Schrift eingehauen worden.

ANNO 13 - - O REVERENDUS AC NOBILIS DOMINUS CONRADUS A REINSTEIN, CANONICUS HERBIPOLENSIS ECCLESIÆ. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Richardus de Seebec, heut zu Tage Seebach. Derer Stammhaus ist 2 Stunde von Langensalza in Thüringen, entlegen; Welches adeliche Rittergut im Jahre 1525 durch eine Heyrath an die Familie von Bünau gediehen, und besitzen solches anitzo die Freyherren von Berlepsch. Aus diesem nämlichen Geschlechte zoge Jobst von Seebach mit Graf Wilhelm von Hohenstein, als derselbe 1506 zum Bischofe zu Strasburg gewählet wurde, in Unterelsaß, und wurden von diesem Adelichen, hernach Freyherrlichen Geschlechte die Rittergüter Wört, Uttenheim, Kraut- und Eyersheim und andere erworben (b); Sie waren des Hochstifts zu Strasburg adeliche Lehenleute gewesen (c), und gehöreten auch zu der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft laut gedrucktem Matrikel vom Jahre 1653 (d). Das Nürnbergische Wappenbuch darf uns nicht in einen Irrtum verleiten, da solches das Wappen deren von Seebeck (e) mit 3 grünen Seeblätern im weißen Felde unter dem Schwäbischen Adel vorzeiget: Wir müssen solches genauer betrachten; Dieser 3 Seeblätter Spitzen stehen in die Höhe, die von Seebach hingegen (f) führen in einem weißen Felde die 3 Seeblätter in rother Farbe, und stehen die Spitzen unter sich: Dieser Gestalt nähert sich das Wappen auf dessen Leichenstein, und es stimmet mit dessen Farbe ein jenes, in dem Domherrenhofe Lüden oder Lauda genannt, mit rother Farbe gemalte und in Stein ausgehauene Seebachische Wappen, dessen Abzeichnung vornen unter dem Blat 146 deren in Kupfer beygesetzten Wappen Tab. 7 Nro. 20 zu ersehen; Dieser Hof wird bey Ludwich (g) der Seebachische genennet, weilen Richard von Seebach ehedem solchen besessen hat. Wir können nun um so mehr den billi-

(a) 1 Theil Seite 107. (b) Gauhe Adels Lexicon 1 Theil Seite 2303. (c) Herzog-Elsasische Kronik 4 Buch Seite 66. (d) Burgermeister Thesaur. Jur. Equestr. 1 Theil Seite 90. (e) 5 Theil Seite 116. (f) Nürnbergisch Wappenbuch 1 Theil Seite 150. (g) Fränkische Kronik Seite 927.

billichen Anstand nehmen, daß dieser Richard von Seebeck einer dieser Schwäbischen Seebeck gewesen seye, indem in einer Urkunde vom Jahre 1114, worinnen Kaiser Heinrich V zu Erfurt dem Kloster Reinsbrunn das ~~gemelte~~ Schloß Schowenburg mit anderen bestättigte, nebst anderen vom Thüringischen Adel Bebo de Sebechi sich unterschrieben hat (a), und im Jahre 1227 wird Theodoricus de Sehebach miles unter dem Thüringischen Adel gefunden (b), woraus klar zu entnehmen, daß die von Seebeck, die heut zu Tage sich nennende von Seebach gewesen seyen. Richardus von Seebach gienge aus diesem Zergänglichen in das Ewige auf dem Tage der HH. Felix und Simplex im Jahre 1357 und wurde in die Domherren-Begräbniß in die zweyte Reihe unter dem Steine Nro. 12 begraben; Die Umschrift auf dem Leichenstein ist:

ANNO DNI. M.
CCCLVII. IN DIE BEATORUM FELICIS ET SIMPLICIS
O DNS. RICHARDUS DE SEBEC.

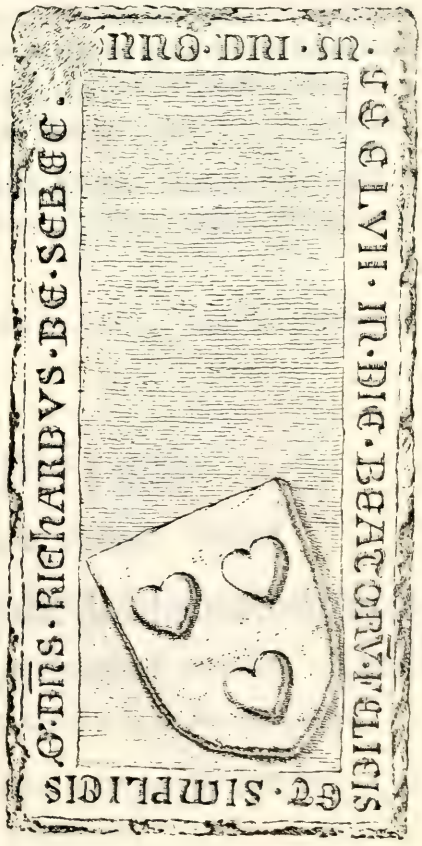

Erne-

(a) Thuringia Sacra Seite 73. (b) Im nämlichen Buche S. 107.

Ernestus de Riesenhausen, vielleicht Reitenhausen ohnweit der Stadt Freudenberg am Mayn.
Engelhardus de Weinsberg.
Gotfridus de Venningen.
Fridericus de Seckenberg.
Heinricus de Speet.
Conradus de Heerheim, Canon. Argentorat.
Conrad de Breitenstein.
Theodoricus de Thüngen.
Henricus de Staelberg (Stollberg) Canon. Merseburg.
Mangoldus Marscalcus de Lure.
Petrus de Dörzbach.
Conradus de Neydeck.
Erhardus de Riedern.
Albertus de Ebersberg.
Ludolphus de Wertheim.
Marquardus de Heideck.
Hileboldus de Homberg.
Philippus de Brauneck.
Fridericus Kuchenmeister.

Bischof Gottfrid stunde seinem Fürstlichen Hochstifte mit vieler Ehre vor; Er verließe das Zeitliche im Jahre 1322 den 4 September. Sein erblaßter Leichnam wurde im hohen Dom gegen unser lieben Frauen Altar über beerdiget. Der ihm vom Khor an zu zehlen aufgerichtete vierte Stein hatte seine Schrift verloren, wie auch der Stein selbsten verloren gienge; Diese Schrift soll nach Reinhards Kronik also gelautet haben:

1322.

REVERENDUS IN CHRISTO PATER, DOMINUS GOTTFRIDUS DE HOHENLOHE EPISCOPUS HERBIPOL. CUJUS ANIMA CUM ELECTIS DEI.

In dem Bistum folgte der am Dienstage nach St. Martinstage gewählte

Wolfram

der sieben und vierzigste Bischof

Aus dem uralt adelichen Fränkischen Geschlechte derer Wolfskeel von Grumbach genannt. Er ware vorhero Domprobst, und Probst zum Neuenmünster gewesen. B. Wolfram von Grumbach.

Die meiste der vorgenannten Domherren sind unter ihm noch am Leben gewesen, ausser einigen Domprälaten.

Bertholdus de Grumbach, Præpositus. Er starbe 1331 und wurde in dem Domherren Begräbnisse in der ersten Reihe unter dem 24 Stein begraben, worinnen dermalen Franz Christoph Freyherr von Stauffenberg ruhet; Die Innschrift auf dem Rande ist:

M CCC XXXI. IN DIE LEONIS PAPÆ, OBIIT BERTHOLDUS DE GRUMBACH PRÆPOSITUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS.

Eberhardus de Riedern Decanus.

Rudolphus de Rotenstein, Scholasticus.

Heinricus de Reinstein, Scholasticus und Senior

Ernestus de Seebach, Præpositus novi Monasterii.

Theodoricus de Masbach.

Bischof Wolfram regierte 10 Jahre, und etliche Monat: Er starbe den 6 Heymonats 1333 und wurde neben unser Frauen Altar, da man auf der linken Seite die Treppe herabgehet, begraben; Dessen Leichenstein, so ehedessen mit Eissen vergittert ware, solle folgende Aufschrift auf beyden Seiten gehabt haben:

ANNO DOMINI M CCC XXXIII PRIDIE NONAS IVLII OBIIT DOMINVS WOLFRAMUS EPS HERBIPOLENSIS.

Dermalen findet sich keine Schrift mehr auf diesem Leichenstein, weilen selbe nur mit Farben eingemalet gewesen, somit hat sie sich durch das Alter verloren. Die eingehauene Bischöfliche Bildniß haltet ein Schwerd, so wegen Alter zerbrochen, und den Krumstabe: Oben an beyden Ecken sind die Wappen des Bistums Wirzburg und Herzogtums zu Franken. Unten findet sich seiner Mutter Wappen, so eine geborne von Scherenberg gewesen, und sein Geschlechtswappen, in dessen goldenem 133
Felde der Mohr 3 rothe Rosen an grünen Stielen haltet. Die Bischöfliche Figur ist anbey mit einem Pallio gezieret.

Her-

Hermann

der acht und vierzigste Bischof.

B. Hermann von Lichtenberg.

Ware aus einem der ansehnlichsten Geschlechten der Freyen von Lichtenberg aus unter Elsaß. Kaisers Ludwich IV Kanzler, Domherr und Scholasticus des hohen Dom- und Probst des St. Germans Stiftes in Speyer.

Unter ihm sind folgende Domherren bekannt.

Lupoldus de Bebenburg, Erzpriester. Ulricus de Wechmar.

Theodoricus de Mosbach. Wolframus Schenck de Rosberg.

Eberhardus de Riedern, Decanus.

Bischof Hermann regierte nur 1 Jahr 2 Monat 20 Täge, und verschiede auf St. Benedikten Tage 1335. Seine Bischöfliche Stelle besetzte

Otto

der neun und vierzigste Bischof.

B. Otto v. Wolfskeel.

Aus dem uralt adelichen Ritter- und Turniermäsigen Geschlechte deren von Wolfskeel: Er ware auch Domherr zu Bamberg, und wurde den 30 August 1335 zum Bischofe zu Wirzburg und Herzog zu Franken gewählet.

Unter dieses Bischofs Regierung kommen folgende Domherren zum Vorschein.

Ernestus de Seebach.
Rudolphus de Wertheim.
Marquardus de Heydenfeld.
Philippus de Brauneck.
Fridericus Kuchenmeister.
Theodoricus de Masbach. Cantor.
Heinricus de Reinstein.
Heinricus de Wechmar.
Albertus de Ebersberg.
Wolframus Pincerna de Rosberg, Custos & Archidiac.
Luidboldus de Bebenburg.
Otto de Wechmar.
Crafto de Speckfeld.
Hermannus de Liebesberg.

Crafto de Hanau ware auch Probst zum Neuenmünster: Er starbe 1382 den Tage vor St. Barbaren, und wurde in dem Domherren Begräbnisse in der vierten Reihe unter dem 23 Steine beerdiget: Die Umschrift ist folgende:

ANNO DNI M CCC L XXXII IN VIGILIL. BEATÆ BARBARÆ---- CRAFTO DE HANAW CANONICUS HERBIBOLENS. PRÆPOSITUS NOVI MONASTERII.

Der Schild ist sparrenweis abgetheilt und in die Tiefe eingegraben: die auf dem Turnierhelme aufgesteckte halbe Schwan ist mit Linien ausgedrucket: Auf den vier Ecken sind die vier Anen, und er probirte folgender gestalt:

Ulrich

Ulrich Gr. v. Hanau.	Elisabetha Gr. v. Rieneck.	Craft v. Hohenlohe.	Anna v. Lichtenberg.
Ulrich Gr. v. Hanau.		Agnes Gr. v. Hohenlohe.	

Craft Graf von Hanau.

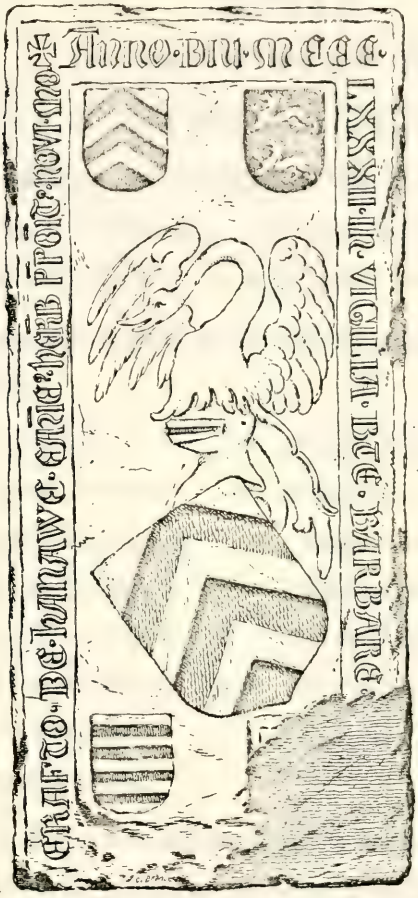

Rudolphus de Loewenstein. Emericus de Bruneck.

Eberhardus de Gauenhenim. Henricus de Reinstein.

Otto, Johannes, Wipertus } de Wolfskeel. Eberhardus de Hirschhorn.

Fridericus de Hohenlohe. Ware

Bischofs Alberten von Hohenlohe zu Wirzburg Bruder, wurde 1343 zum Bischofe zu Bamberg erwählet: Seine Tugend reizte seine Untergebene zur Liebe und Ehrfurcht: Er regierte 10 Jahre und starb 1353 und wurde im hohen Dom zu Bamberg nechst dem von ihm gestifteten St. Barbaren Altar beerdiget.

Bischof Hermann regierte nur 1 Jahr 2 Monat 20 Täge, und verschiede auf St. Benedikten Tage 1335. Seine Bischöfliche Stelle 13
besetzte

Otto

der neun und vierzigste Bischof.

B. Otto v. Wolfskeel.

Aus dem uralt adelichen Ritter- und Turniermäßigen Geschlechte deren von Wolfskeel: Er ware auch Domherr zu Bamberg, und wurde den 30 August 1335 zum Bischofe zu Wirzburg und Herzog zu Franken gewählet.

Unter dieses Bischofs Regierung kommen folgende Domherren zum Vorschein.

Ernestus de Seebach.
Rudolphus de Wertheim.
Marquardus de Heydenfeld.
Philippus de Brauneck.
Fridericus Kuchenmeister.
Theodoricus de Masbach. Cantor.
Heinricus de Reinstein.
Heinricus de Wechmar.
Albertus de Ebersberg.
Wolframus Pincerna de Rosberg, Custos & Archidiac.
Luidboldus de Bebenburg.
Otto de Wechmar.
Crafto de Speckfeld.
Hermannus de Liebesberg.

Crafto de Hanau ware auch Probst zum Neuenmünster: Er starbe 1382 den Tage vor St. Barbaren, und wurde in dem Domherren Begräbnisse in der vierten Reihe unter dem 23 Steine beerdiget: Die Umschrift ist folgende:

ANNO DNI M CCC L XXXII IN VIGILIL. BEATÆ BARBARÆ ---- CRAFTO DE HANAW CANONICUS HERBIBOLENS. PRÆPOSITUS NOVI MONASTERII.

Der Schild ist sparrenweis abgetheilt und in die Tiefe eingegraben: die auf dem Turnierhelme aufgesteckte halbe Schwan ist mit Linien ausgedrucket: Auf den vier Ecken sind die vier Ahnen, und er probirte folgender gestalt:

Ulrich

Wenn richtig ist, daß dieser Friderich ein leiblicher Bruder des Wirzburgischen Bischofs Alberts gewesen sey, so hat Hübner im zweyten Theile seiner genealogischen Tabelle 589 sich geirret, daß er ihnen eine geborne Gräfinn von Wirtenberg zur Mutter giebt, unten bey Bischof Albert von Hohenlohe werden wir finden, daß ihre Mutter eine geborne Gräfinn von Oettingen gewesen sey.

Joannes de Grumbach.
Ernestus de Riesenhausen.
Eberhardus de Bebenburg.
Gotfridus de Nideck.
Joannes de Erbach, Erzpriester.
Andreas de Bruneck.
Otto Fuchs.
Bertholdus de Lynach.
Henricus de Hohenlohe ware auch Probst im Neuenmünster.
Lupoldus de Bebenburg.
Joannes de Giech.

Reinhardus de Cosbod, Erzpriester (a): In dem ersten Chörlein der Domherren Begräbniß findet sich sein in Stein gehauenes mit Farben ausgeziertes Wappen mit folgenden Ahnen und Umschrift wie Tab. VIII ad pag. 146 Nro. 22 zu lesen.

Cosbod — Schwenz
Paleck — Schönfels.

REINHARD VON COSBOD Thumherr und Erzpriester zu Wirzburg.

Arnoldus de Seckendorf.
Udalricus Modschidler.
Fridericus a Wisenthau.

Bischof Otto von Wolfskeel führte folgende Ahnen:

Otto v. Wolfskeel. — Anna v. Schaumberg.
Hans von Scherenberg. — Anna v. Fuchs.

Otto v. Wolfskeel. — Anna von Scherenberg.

Otto von Wolfskeel, Bischof zu Wirzburg.

Durch

(a) Dieses fürtreffliche Geschlecht führet seinen Ursprung von den Wenden ab, und ist den 16 Julii 1711 unter der Reichsverwaltung in Grafenstande erhoben worden: Sie haben sich als edle Meisner in Franken, Thüringen, Preußen und Vogtlande verbreitet, dahero sie zur ohnmittelbaren Reichs Ritterschaft vor der Entziehung gehören.

Durch seinen Tode verliese er sein anvertrautes Bistum den 23 Augustmonats im Jahre 1345 auf unsern Frauenberg ober Wirzburg, darauf er geboren und erzogen ward. Sein im hohen Dom aufgerichteter Leichenstein stehet linker Hand nächst der mittleren Treppe, so man den Chor hinauf gehet: Auf diesem ist eine Bischöfliche Bildnis mit dem Pallio, Schwerd und Krumstabe, und stehet solche auf einem Löwen als einem Sinnbilde der Tapferkeit und Großmutes. An den oberen zwey Ecken zeigen sich des Bistums Wirzburg und Herzogtums Franken Wappen und an den zwey unteren Ecken dessen Geschlechtes und Mutterwappen, mit nachstehender Umschrift:

DOMINUS OTTO WOLFSKEL FUIT EPISCOPUS HERBIPOLENSIS ANNIS XI. MENSIBUS VIII. ET DIEBUS XXII. ET OBIIT ANNO DOMINI 1345. DIE 23. AUG. HIC ISTAM ECCLESIAM PLURIBUS MUNITIONIBUS, VILLIS ET STRUCTURIS SUBLIMANDO DITAVIT.

Aus dieser Innschrift können wir abnehmen, wie sich dieser eifrige Landesvater für seine Landeskinder durch Fürsicht feindlicher Einfälle bewahret, die Stadt Wirzburg befestiget, und mit herrlichen Gebäuden gezieret, auch sein Fürstentum mit Ankaufung neuer Herrschaften vermehret und bereicheret habe. Unglückliches Vaterland! da es einen so theuren Vater verloren!

1345.

Albert

Albert I

der fünfzigste Bischof.

B. Albert v. Hohenburg.

Ein geborner Graf von Hohenburg aus Schwaben, in geistlichen Rechten Doctor, und Domherrr zu Kostanz wurde vom Pabst Klemens VI als sein Kaplan dem Hochstifte aufgedrungen, wogegen sich das hohe Domkapitel setzte: Welcher Umstand über 3 Jahren andauerte; Endlich erhielte er durch Recommendation ermelten Pabstes das Bistum Freisingen in Bayern: Worauf der ordentlich gewählte

Albert

Albert II.

ein und fünfzigste Bischof

In der Fürstlichen Regierung nachgefolget ist: B. Albert v. Hohenlohe. Er ware aus dem uralten jezo Hochfürstlichen Hause der Reichsfürsten von Hohenlohe.

Unter ihm sind folgende Domherren bekannt.

Henricus de Hohenlohe, Præpositus und Bruder Bischofs Alberten.
Eberhardus de Riedern, Decanus.
Albertus de Ebersberg, Scholast.
Wolframus Pincerna de Rosberg, Custos.
Albertus de Hesberg, Archidiac.
Heinricus de Reinstein.
Conradus de Hesberg ware 1367 Domdechant gewesen.
Godefridus de Heideck.
Joannes Schenck de Erbach, Capit. und Erzpriester. Herr Superindent Schneider zu Erbach (a) vermuthet ihn, auch Domherr zu Maynz gewesen zu seyn, weilen er als ein Zeuge in einem Freyheitsbriefe, so Erzbischof Gerlach zu Maynz im Jahre 1349 den Maynzer Bürgern gegeben hat, von ihm gefunden wird: Er starbe zu Wirzburg und wurde laut einer in der Domherren-Begräbnisse aufgehängten Tabelle in der ersten Reihe unter dem 21sten Steine geleget. Als im Jahre 1719 Friderich Joh. Georg Freyherr von Sickingen dahin begraben wurde, ist ein neuer Stein gefertiget und mit dem Freyherrlich von Sickingischen Wappen und Grabschrift bezeichnet worden, und der alte Stein verloren gegangen.
Eberhardus de Hirschhorn.
Joannes de Grumbach.
Otto de Heldritt.
Joannes de Salza.
Petrus de Thunfeld.
Engelhardus de Bebenburg.
Hartmannus de Liebsberg.

Conradus de Hohenberg: Sein Leichenstein ware in der dritten Reihe der 26ste als aber 1602 Christoph von Stein in dessen Grabe beerdiget wurde, ist ein neuer Stein mit folgender Umschrift und dem Hohenbergischen Wappen, wie unten auf Ernst Christophs von Stein Grabmale zu sehen, ausgehauen worden:

ANNO DOMINI M. CCC LXX FERIA 2DA POST GERTRUDIS OBIIT VENERA. ET GENEROSUS DNS CONRADUS DE HOHENBERG, C. A. D. V. A.

(a) Gräflich Erbachische Historie Seite 55.

Rudolphus de Loewenstein. Erkingerus de Sauensheim Custos, (a) dessen Grabstatt ist in der vierten Reihe mit dem 31sten Steine bezeichnet, welcher dermalen nicht mehr vorhanden, sondern auf seines Vetters Michel von Seinsheim Steine ist zu lesen:

ANNO M.CCC.LVI. DNI. ERKENGERUS CUSTOS----- und übrigen.

Joannes de Wolfskeel. Heinricus de Speckfeld.

Wipertus de Wolfskeel. Rudolphus de Erbach.

Rudolphus a Lympurg. Eberhardus de Fuchs.

Wolframus de Lapide. Joannes de Thunfeld, Archidiaconus.

Eberhardus de Masbach. Er verschiede zu Wirzburg, sein todter leichnam wurde in dem Domherren-Begräbnisse in der ersten Reihe unter dem 24sten Steine begraben: Und ist auf Georgs von Schwarzenberg Grabstein, so anitzo im Kreuzgang nechst der Orgelstiege aufgerichtet ist, folgende Schrift und dessen Wappen unten zu sehen:

---IOHES DE THVNFELD CANONICUS ET ARCHIDIACONUS---

Carolus de Hessenberg. Lupoldus de Bebenburg.

Jodocus de Katzenstein (b). Engelhardus de Heideck.

Eberhardus de Grumbach. Joannes de Hofwart.

Am Sonntage nach St. Johannes des Taufers den 27 Brachmonats 1372 hat Bischof Albert das zeitliche mit dem ewigen verwechselt: Er wurde bey unser lieben Frauen Altar im hohen Dom begraben, und ein Leichenstein, wie gegenwärtige Abzeichnung bewähret, mit des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken dann seiner beyden Eltern von Hohenloe und von Oettingen Wappen auch Innschrift aufgerichtet:

ANNO DNI M. CCC.LXXII. O DNS ALBERTUS DE HOHELOCH EPISCOPUS HERBIPOLENSIS DOMINICA POST JOANNIS BAPTISTÆ.

Die Bischöfliche Bildniß ist mit einem Erzbischöflichen Pallio, Herzoglichen Schwerd, und Krumstabe gezieret: Sie stehet auf einem Löwen zum Zeichen, daß Bischof Albert aus einem alten tapferen heldenmüthigen Hause entsprossen seye. 137

Nach

(a) Heute Seinsheim.

(b) Sollen mit denen von Hutnheim einerley Ursprunges seyn, wie Stadinus lib. cit. Seite 63 meldet.

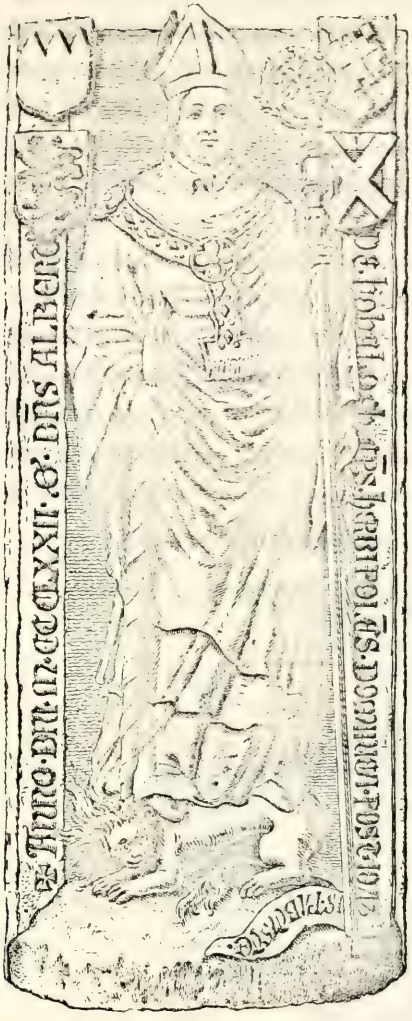

Nach ihm wähleten ſechs aus dem hohen Domkapitel

Albert III

zum zwey und fünfzigſten Biſchof.

B. Albert v. Heßberg

Er ware aus dem uralt adelichen Fränkiſchen Geſchlechte derer von Heßberg (a) und vorhero Domprobſt, und Probſt zu St. Gumpert zu Anſpach, ward im

(a) Sie ſchreiben ſich auch von Heſſenberg in den Urkunden.

Jahre 1372 von einem Theile des Kapitels zum Bischof und Fürsten des heil. röm. Reichs zu Wirzburg erwählet. Noch zwey Theile des Kapitels waren uneinig: Der mehreste hievon postulirte den Domdechant Witigind oder Weigand von Bamberg: Da aber Bischof Gerhard zu Naumburg bey dem Pabste Gregorius XI auch seines Bistums halben Verdruß hatte, und ermelter Witigind seine Angelegenheit dem Pabste vorstellte, so wurde die Sache also eingeleitet, daß Witigind das Bistum Naumburg und Graf Gerhard das Bistum Wirzburg erhielte; Worauf Albert von Heßberg sich des Bistums Wirzburg gar entziehen mußte. Eine Urkunde bey Herrn Schöpf giebt Nachricht, daß er 1353 Archidiaconus gewesen sey (a): Er wurde in dem Kapitelhause unter dem 15ten Steine in der ersten Reihe begraben, worauf das Heßbergische Wappen gewesen seyn solle (b) welches dermalen nicht mehr zu erkennen, sondern noch wenige Spuren der Grabschrift vorhanden sind, wie aus der beygedruckten Abzeichnung zu entnehmen.

---- DNS ALBERTUS DE HESBURG PRÆPOSITUS ----

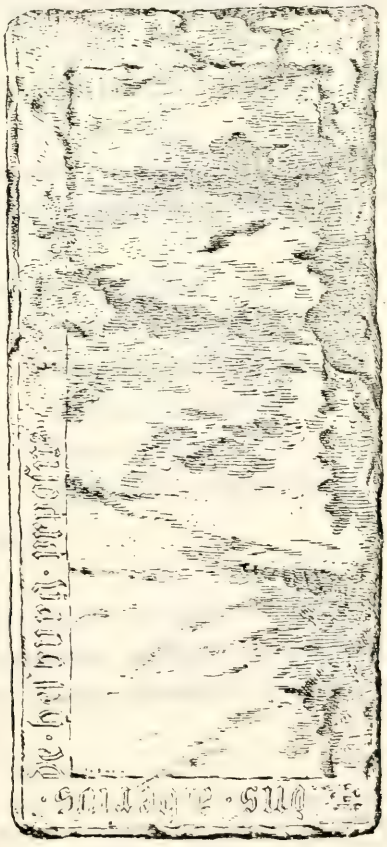

Ger-

(a) Libr. citat. Seite 70. (b) Schöpf lib. cit. Seite 17.

Gerhard

der drey und fünfzigste Bischof.

Aus dem Altgräflichen jezo Hochfürstlichen Hause Schwarzburg aus Thüringen, vorhero Bischof zu Naumburg. B. Gerhard von Schwarzburg.

Folgende Domherren werden unter seiner Regierung gefunden.

Philippus de Alençon Episcopus Ostiensis, Cardinal, wurde unter der Zwistigkeit des Bischofs und Kapitels als Domprobst 1392 aufgenommen.

Joannes de Eglofstein, Domprobst.

Carolus de Hefsberg., Domdechant 1377.

Heinricus de Stein, Domdechant 1390.

Nicolaus de Malcos, Domdechant 1392. Er liegt begraben in der ersten Reihe der Domherren-Begräbniß unter dem 26sten Steine mit folgender Aufschrift:

ANNO $\overline{\text{DNI}}$ - - - NICOLAUS DE MALKOS DECANUS ECCLESIÆ - - -

Dessen beygesetztes Wappen enthält eine Sege: Der heutige Grabstein ist jenes des Geyso von Heßberg welcher unten zum Vorschein kommen wird.

Lambertus de Brunn hernach Bischof zu Bamberg.

Lupoldus de Grumbach.

Godfridus Fuchs.

Eberhardus de Gaubenstein.

Joannes de Wolfskeel, Custos.

Joannes de Hofwart.

Gyso de Thann lebte noch 1381.

Conradus de Heringen.

Arnoldus de Sparneck (a).

Burckardus de Hohenberg.

Eberhardus de Masbach.

Otto de Heldritt.

Engelhardus de Nideck (b).

Joannes de Rud a Collenberg starbe 1396 und liegt in der zweyten Reihe unter dem 11ten Steine im Kapitelhause begraben: Auf dem ruinirten Steine ist nichts als der Schild mit dem Brackenkopf und noch folgendes von der Schrift zu lesen.

(a) Jungen Miscell. Tom. II. 1386 wird dessen als eines Wirtzburgischen Domherrns nebst Nikolaus von Malkos gedacht. (b) Jungen im Jahre 1381 Engelhardus von Nideck Canonicus Vicarius Dni. Episcopi Herbip. in Spiritualibus Generalis.

ANNO DNI CCC LXXXXVI. FERIA SEXTA IN DIE STI. JOANNIS BAPTISTÆ - - - - HUJUS ECCLESIÆ AMEN.

Henricus de Stein Cantor, 1389 Decanus.

Georgius de Seckendorf genannt Rhinhofen. Er starbe den 1sten März 1389 und liegt in dem Kapitelhause in der vierten Reihe unter dem 11ten Steine. Sein Leichenstein ist nun verloren gegangen: Seine Wappen und Grabschrift ist auf dem Steine Wolfgang Balthasars von Seckendorf eingehauen worden. Sie lautet auf dem Rande also:

ANNO 1398 PRIMA MARTII OBIIT VENERABILIS DNUS GEORGIUS A SECKENDORF DICTUS REINHOFEN - - - HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA DEO REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Joannes de Milz. Er lebte noch 1411. Seine Wappen findet sich im Kreuzgange wie solches Tab. XVI Nro. 62 zur 146 Seite vorzeiget.

Balthasar de Masbach. Starbe auf St. Gregorien Tage, und liegt im Kapitelhause in der zweyten Reihe unter dem 14 Steine begraben: Die Umschrift ist:

ANNO DNI M. CCCC XIX. DIE STI. GREGORII OBIIT VENERABILIS DNS BALTHASAR DE MASBACH. Die Bildniß zeiget, daß er noch nicht Priester gewesen: wie unten bey Albert von Masbach nachzusehen.

Eberhardus de Hirschhorn.

Heinricus de Reinstein Schol. und Cantor. Er verstarbe am Tage vor St. Barbaren 1393 und ward in der Domherren-Begräbnisse in der zweyten Reihe unter dem 10 Steine geleget: Dessen Wappen enthaltet in der ersteren oberen gelben Abtheilung einen schwarzen Löwen, in der unteren rothen ein weisses Hirschhorn, so mit dem Nürnbergischen Wappenbuche am 107 Blat ersten Theiles überein kommt, und folgende Innschrift:

ANO DNI 1393. VIGILIA SANCTÆ BARBARÆ O VENERABILIS DOMINUS HEINRICUS REINSTEIN SCHOLASTICUS ET CANONICUS HUIUS ECCLESIÆ CUIUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Joan-

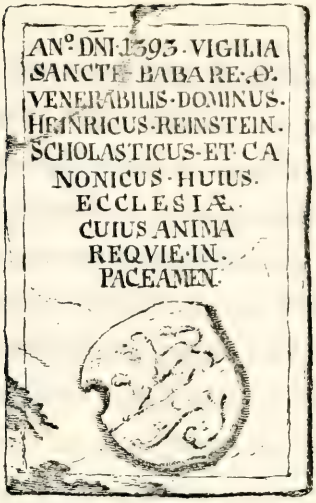

Joannes de Salza.

Engelhardus de Bebenburg.

Heinricus de Wizleuben, Can. Eccl. Herbip. 1388 & 1391 (*a*) und Landrichter (*b*) 1401.

Rudolphus Comes de Wertheim Domdechant und Pfleger des Hochstifts 1399. Dessen Wappen findet sich im Kreuzgange unter den Bogen, wie Tab. XVII Nro. 58 zur 146 Seite zu sehen.

Eberhardus de Seinsheim. Er verschiede 1387 und wurde in das Grab seines Vetters in der vierten Reihe Nro. 31 geleget. Die Aufschrift ist unter anderen diese, wie unten zu sehen:

M. CCC LXXXVII. EBERHARDUS.

Waltherus de Masbach.

Jacobus de Thunfeld. Domherr 1399. Dessen im Kreuzgange befindliche Wappen zeiget uns, daß er als ein besonderer Gutthäter des hohen Domstifts gewesen sey woraus, zugleich zu erkennen, daß er nachstehende adeliche Anen erprobte, wie aus der XXI Tab. Nro. 85. zur 146 Seite zu ersehen.

Von Thunfeld. Von Fuchs. Von Thüngen. Von Brend.

Von Thunfeld. Von Thüngen.

Jakob von Thunfeld.

Bur-

(a) Jungen Miscell. Tom. II. (b) Item Fritsch. pag. 637

Burckardus de Seckendorf 1399. Er starbe 1404 den letzten November.

Bischof Gerharden, der viel Unruhe, Krieg und Hader erlitten, drückte noch die Bürde des Alters: Er fiele in eine harte Krankheit, woran er Dienstags vor Martini 1400 in das ewige abgienge. Er wurde im hohen Dom gegen unser Frauen Altar über am Ecke begraben, und ist zum Angedenken, wie gegenwärtige Abzeichnung uns versichert, ein Leichenstein aufgerichtet worden: dieser enthaltet eine Bischöfliche Bildniß, so das Schwerd und Krumstabe haltet, und mit dem Erzbischöflichen Pallio gezieret ist: Diese Bischöfliche Bildniß stehet auf einem Löwen als einem Sinnbilde des Adels, das ist der Tugend der Tapferkeit und Großmuth. Die Umschrift ist dabey folgende:

ANNO DNI M. CCCC. FERIA TERTIA IN DIE SANCTI MARTINI OBIIT DNUS GERHARDUS COMES DE SCHWARZBURG EPISCOPUS HERBIP. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Auf der Rechten ist das Schwarzburgische Wappen, auf der linken in einem Schilde die vier Anen. Diese sind

Schwarzburg — Sachsen
Sonneberg — Katzenelnbogen.

Weder Rittershusius, Hübner noch Treiber und andere erwehnen in den Geschlechts-Registern des jezo Durchlauchtigen Hochfürstlichen Hauses Schwarzburg von den Großeltern unseres Bischofs Gerharden: Weilen diese einander widersprechen, so muß ich mich mit dieser Probe auf gegenwärtigen Monument begnügen, bis mir genauere Nachrichten zu Handen kommen: 140

Johan-

Johannes I

der vier und fünfzigste Biſchof.

Er war aus dem uralt-adelichen Fränkiſchen Rittergeſchlechte derer von Eglofſtein, und vorher Domprobſt geweſen. Er war auch auf dem Kaiſerl. hohen Domſtifte zu Bamberg, und zu Regensburg aufgeſchworen. B. Johannes v. Eglofſtein.

Unter ihm finden wir nachstehende Domherren aufgezeichnet:

Heinricus de Grefendorf, 1405 Decanus. Er liegt im Kapitelhause begraben in der dritten Reihe unter dem siebenzehnten Steine. Sein Grabstein gieng verloren, und ist auf dem Grabsteine des Georgen von Heüsenstein, wie unten zu finden, nichts als das Grefendorfische Wappen, ein aufrecht springender Steinbock mit der Aufschrift: GREFENDORF zu sehen. Mit dieser Figur oder Wappen stimmt das Nürnbergische Wappenbuch, 1 Theil, Blat 164, überein.

Joannes de Rüd a Collenberg. Von ihm ist zwar Seite 245 schon Meldung geschehen, aber es ist die Abzeichnung des gemeldten Grabsteines nicht beygesetzet worden, welche hier vorgeleget ist:

Wir

Wir müssen von Ihm noch weiter bemerken, daß Er nicht mit den Rheinländischen von Riedt zu vermengen sey. Die Rüd von Collenberg zu Bödigheim und Eübigheim sind erloschen, und gehören zu dem unmittelbaren Reichsfreyen Ritter-Canton Ottenwald, Landes zu Franken. Diese führen einen Brackenkopf mit einem schwarzen Halsbande im rothen Felde; dem offenen Turnierhelme ist nemlicher Brackenkopf aufgesetzt, so mit dem Nürnbergischen Wappenbuche, Seite 142, 1. Theil, übereinkömmt. Jene im Rheinlande führen ein rothes Gatter im weissen Felde, mittendurch gehet eine rothe Binde, der offene Turnierhelm pranget mit einer goldenen Krone, woraus zwey Flügel gehen, die dem Schilde gleichen. Dieses Wappen findet sich gleichfalls im ersagten Wappenbuche, Seite 191, 1. Theil, welches letztere Geschlecht unter den Unter-Elsaßischen und Rheinländischen Adel gehöret.

Wilhelmus de Bibra 1407.

Eberhardus Comes de Wertheim: war auch Domherr zu Bamberg, und wurde 1399 von einem Theile des Kapitels zu Bamberg zum Bischof gewählet, mußte aber das Bistum seines Bruders Sohne abtreten. Er verschiede zu Wirzburg 1423, und liegt im Kapitelhause in der vierten Reihe unter dem 22. Steine: Die hierauf gestellte Bildniß zeiget eine priesterliche Figur mit dem Kelch, daß Er ein Priester gewesen sey. Die Umschrift lautet:

ANNO DNI CCCCXXIII SEXTA DIE MENSIS JULII OBIIT VENERABILIS ET GRATIOSUS EBERHARDUS COMES DE WERTHEIM CANONICUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Zu dessen Füsen sind zwey Schilde, worauf noch wenige Merkmale des Wertheimischen als seines Vaters; dann eines quadrirten, nämlich des Zollerischen seiner Mutter Wappen zu finden sind, weil diese eine gebornе Burggräfin von Nürnberg gewesen. Mit diesem Wappen kommt jenes im Kreuzgange befindliche Wertheimische Wappen überein, wie Tab. XVII. n. 61 zur 146te Seite zeiget.

Otto de Milz, Decanus 1409.

Theodoricus ab Eglofſtein.

Balthaſar a Malckos.

Otto ab Eglofſtein.

Wernerus de Stein.

Heinricus a Thann. Wird in einer Urkunde de anno 1401 gefunden, da Biſchof Johannes von Eglofſtein ihm und ſeinem Vetter Gœyſen von Tann, Domherrn zu Wirzburg, den halben Theil an Niedlingen um 150 fl. auf Wiederlöſung verkaufte. An der Zahle ſeines Sterbjahres iſt noch ſo viel zu erkennen:

ANNO DNI M.CCCC.XLIII. - - - -

wie unten bey Karls von der Tann Grabſteine in der dritten Reihe unter dem 28ten Steine zu ſehen.

Gode-

Godefridus de Leimbach. (a)

Theodoricus de Giech, Archidiaconus. Starb anno 14-- und wurde im Kapitelhause in der dritten Reihe unter dem 13ten Steine geleget. Der Stein ist so vertreten, daß die Bildniß nicht mehr zu erkennen. Die unten angesetzte erstere Wappen stellet uns noch ziemlich das Giechische, die zweyte einen Löwen als dessen Mutter Wappen vor Augen. Wessen Geschlechtes Sie gewesen, habe ich nicht gefunden. Es wäre also zu wünschen, daß dieses anitzo Hochgräfliche Haus in Dero Archive weiters nachsuchen ließe, um die Adelshistorie zu seiner Zeit vollständiger stellen zu können. Die Innschrift ist:

ANNO DNI M.CCCC.--- OBIIT VENERABILIS DNS THEOD----- GICH CANONICUS ET ARCIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Die Schrift ist meistens verkürzet.

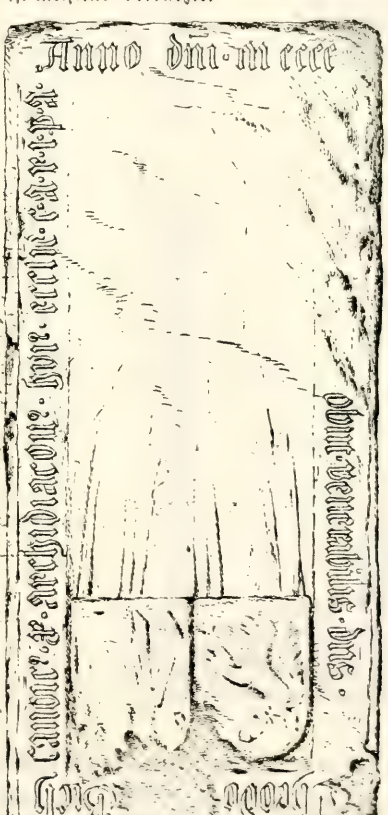

(a) Dieses Geschlecht ist mit den Grafen von Leimbach und Schürdina, wovon Bischof Adalbero gewesen, nicht zu vermengen, noch weniger mit denen, so in Oesterreich, Meissen, und Rheinlande geblühet; sondern es ist jenes, so in Franken in der Gegend Coburg gewohnet, und an. 1486 unter die Turniersgenossene zu Anspach gezählet worden.

Conradus a Keer. Wegen den abgetretenen Buchſtaben iſt auf dem Leichenſtein die Sterbzahle nicht herauszubringen. Er liegt im Kapitelhauſe in der dritten Reihe unter dem 9ten Steine, worauf eine Bildniß eines Prieſters, und das Keeriſche Wappen mit der Innſchrift:

ANNO DNI M CC - - - X - - - - - - - MENSIS DECEMBRIS OBIIT VENERABILIS VIR - - - CUNRADUS DE KERE HUJUS IN HERBIPOLENSIS ECCLESIÆ CANONICUS ET PREBENDARIUS - - - - - - IN PACE.

Bidermann weiſet uns folgende Anen auf (a):

Cunz v. der Keer. Anna v. Herbilſtatt. Engelhard v. Schott. Chriſtina v. Gieck.

Stephan von der Keer. Cuniaunda von Schott.

Conrad von der Keer, Domherr zu Wirzburg.

De-

(a) Geſchlechts Regiſter des löbl. Ritterorts Baunach. Tab. 222.

Demetrius a Giech, ist laut einer in der Domsepultur aufgehängten Tabell unter dem 12ten Steine in der 3ten Reihe begraben, da itzo Ludwig Ignaz von Zobel ruhet.

Gancherus a Keer, ist ebenfalls in der dritten Reihe unter dem 19ten Steine begraben, worinn Wilhelm Schuzbar, genannt Milchling, beerdiget ist. Auf diesem Steine ist nichts mehr von der Aufschrift, sondern sehr weniges noch von dem Keerischen Wappen zu erkennen, wie uns des Wilhelms von Milchlings Grabmal vorzeiget.

Georgius Comes de Löwenstein.

Hermannus Graf von Orlamunde, Vicedechant, und Probst in dem Kollegiatstifte zu Haug: P. Gropp giebt ihn als einen Sohn des Grafen Otto an (a), dem aber weder Hübner, Bidermann, Luca, und andere beytreten. Das graue Alterthum hat in dem Kapitelhause auf seinem in der ersten Reihe unter der 14ten Zahle befindlichen Leichensteine uns die Sterbzahle entzogen, und nur wenige Spuren des Andechsischen Wappens, und folgende Worte hinterlassen:

- - - - - - - - MENSIS JUNII DIE SECUNDA OBIIT VE - - - - HERMANNUS COMES DE ORLAMUNDE CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ - - - - - - - - -

Wir müssen uns nicht aufhalten, wenn wir auf diesem Steine das Gräflich Orlamundische Wappen nicht antrefen, welches Meibonius durch einen schwarzen Löwe mit einer goldenen Krone im goldenen Felde mit hin- und wieder ausgestreuten rothen Herzen vorstellet (b). Welchem auch die merkwürdigen Geschichte der Landgrafschaft Thüringen beystimmen (c). Wir müssen vielmehr den alten Gebrauch der Deutschen vom Adel betrachten, wie sie bey ihren verschiedenen Aesten durch die verderbten Adelszeichen bald auf Helmen, bald in den Schilden sich zu unterscheiden suchten. Einen Beweis können wir in des berühmten Sachsen Weimerischen Archivarii, und Hofraths Heidenreichs Diplomatischen Sammlungen von den Gräflichen Häusern Truhendingen und Hohenstein finden. Die Franzosen bedienen sich noch heut zu Tage dieser Gewohnheit: daß der Aelteste ungeändert sein altes angeerbtes Stammwappen fortgebrauche und führe, die übrige

Ge-

(a) Collect. Script. Wirceburg. T. I. pag. 844. Hermannus natus quondam Ottonis Comitis de Orlamunde. (b) Tom. I. rer. German. Seite 529. (c) Merkwürdige auserlesene Geschichte der Landgrafschaft Thüringen. Cap. 22. Seite 261.

Er verschiede im Jahre des Herrn 1411 an St. Cäcilien-Tage des Wintermonats in der Stadt Forchheim. Sein todter Leichnam wurde nach Wirzburg gebracht, und im hohen Dom bey dem HH. 3 Königen-Altar beygesetzet. 1411.

Die Aufschrift auf seinem aufgerichten Monument ist folgende:

ANNO DNI M.CCCC.XI. IPSO DIE S. CÆCILIÆ OBIIT REVERENDUS PATER DNS JOANNES DE EGLOFSTEIN, EPISCOPUS HUJUS ECCLESIÆ.

Johannes II

der fünf und fünfzigste Bischof.

B. Johañ v. Brunn.

Die Uneinigkeit des damaligen Domkapitels postulirte Johannes von Brunn. Er war seines Ursprunges aus einem adelichen Geschlechte derer von Brunn aus Unter-Elsaß, ein Enkel des Bischofs Lamperten zu Bamberg, der Domherr zu Wirzburg, und zu Bamberg Probst zu St. Stephan gewesen ist. Sein adeliches Geschlecht hat sich durch diese Gelegenheit in der Gegend Ebern begütert, und bald darauf gänzlich erloschen.

Folgende Domherren kommen unter seiner Regierung merkwürdig vor:

N. de Heideck.

Fridericus Comes de Wertheim. Dessen Wappen ist vornen, Seite 146, Tab. XXII, n. 91 zu sehen.

Conradus Schenck de Erbach, geboren am St. Lucas-Tage 1402, und verschiede 1442.

N. de Stollberg.

N. de Hornstein.

Otto

Otto de Egloffstein, Cantor und Landrichter, 1406 und 1412.

Fridericus de Wertheim, Scholasticus.

Theodericus de Eysenbach, ware Archidiaconus im Wirzburgischen Kirchsprengel, und Pfarrer zu Fuld, wie Homberg uns versichert (a). Die von Eisenbach sind schon längstens erloschen, und haben das Stammschloß Eisenbach die Riedesel von Brackenburg durch Heyrath an sich gebracht, da Johann Riedesel Margarethen von Eisenbach als Erbinn dieses Rittersitzes zur Gemahlinn gehabt. Dessen Wappen und Ahnen finden sich unter den Wappen Tab. 22, nro. 18, Seite 146.

Eisenbach Schlitz. Bebenburg Wilhelmsdorf.

In dem Nürnbergischen Wappenbuche (b) findet sich zwar das Bebenburgische Wappen, eine rothe Burg im weißen Felde dem gegenwärtigen entgegen, welches wegen den Alterthum durch Verlierung ersterer Farbe nach Gutdünken des Anstreichers, oder gar von einem Irthume des Kupferstechers mag hergekommen seyn.

Eitel Hiltmar (c).

Joannes de Malckos.

Otto Wolf (d), wurde 1420 Domdechant.

Heinricus Truchsess.

Antonius de Rotenhan, ward 1427 als Domprobst zu Wirzburg gewählet, wie uns dessen im Kreuzgange an. 1431 aufgerichte, und vornen auf der zur 146ten Seite, Tab. XXI, n. 80 und 81 aufgezeichnetes Wappen mit der Umschrift bewähret: ANNO DNI M.CCCC.XXXI. ANTONIUS DE ROTENHAN, PRÆPOSITUS. Auf dem zweyteren: ANTONIUS DE ROTENHAN, PRÆPOSITUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS. Worauf dessen ganzes Wappen, und dessen Ahnenprobe zu finden. Diese habe ich der Ordnung nach hiebeygesetzet:

Conrad von Rotenhan.	N. von Seckendorf.	Martin von Redwiz.	Elisabetha von Fuchs.
Ludwich von Rotenhan.		Felicitas von Redwiz.	
Antonius von Rotenhan.			

Er ware auch Domherr zu Bamberg, und im Jahre 1431 als Bischof allda erwählet; regierte 28 Jahre. Er verschiede im Jahre 1459, und wurde zu Bamberg im hohen Dom begraben (e).

(a) Beweis von Hessischen Hofämtern. Seite 28. (b) 2. Theil, Seite 74. (c) Die Hiltmar und Schweppermanner sind einerley Herkommens, und Bayerische auch Fränkische Edelleute gewesen. (d) Sind vom guten alten Adel. (e) Ludwich Script. rerum Bamberg. Seite 14.

Wernerus de Hayn: sonsten Han, wovon noch eine Branche von Hayn sich nennt; ward Cantor im hohen Domstifte, und Official. Dessen Wappen findet sich im Kreuzgange, und in der Abzeichnung auf der 17 Tab. nro. 64, der 146ten Seite mit der Umschrift: WERNERUS DE HAN, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ. Dieses Wappen stimmet mit dem Nürnbergischen Wappenbuche deren von Hagen ziemlich überein (a). Sie waren Fuldische Vasallen, und haben die Herren von Riedesel durch Heyrath derer Stammsitz erworben.

Ulricus Voyt de Rieneck, ist als ein besonderer Stifter oder Gutthäter bey Herstellung der Domherren-Begräbnisse merkwürdig. Außer dem hohen Domkapitelischen Wappen ist keines als sein eigenes zu sehen, und führet solches folgende Umschrift: ULRICH VOYT DE RIENECK, Domherr zu Wirzburg, ANNO MCCCCXLI JAR. Die Abzeichnung hievon ist 146te Seite, Tab. XVI, nro. 51 zu finden.

Ein anders diesem ganz gleiches Wappen findet sich im Kreuzgange, welches nämliche Anen und folgende Umschrift zeiget: ANNO DNI MCCCCXLIX ULRICUS VOYT DE RIENECK, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ.

Die Abzeichnung ist vornen, Seite 146, Tab. XX, nro. 67, zu sehen. Noch eine Wappen ist in dem 3ten Chörlein von ihm zu suchen, welche Seite 146, Tab. X, nro. 26 bemerket ist. Seine Ruhestatt ist im ersagten Chörlein, worauf ein geringer Stein mit nachgesetzter Schrift eingehauen ist:

ANO DNI M.CD* LXVII. XIV MAJI OB. VENERABILIS DNS ULRICH VOYT DE RINECK, SEN. CAN. HJ9. ECCLIÆ ET FUNDATOR HUJUS ALTARIS CUM QUOTIDIANA MISSA, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Bey dem Eingange des Kapitelhauses, nächst dem Crucifix, ist dessen aus Metall gegossenes Sterbmal an der Wande zu sehen: an den vier Ecken sind die vier Anen, so den obigen Wappen gleich kommen; die Umschrift ist folgende:

ANNO DNI M.CCCC,LXVII. DIE JOVIS XIIII MENSIS MAJI OBIIT VENERABILIS DNS ULRICUS VOYT DE RINECKE SENIOR, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ ET FUNDATOR HUJUS ALTARIS CUM QUOTIDIANA MISSA, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Auf

(a) Nürnbergisches Wappenbuch, 1 Theil, Seite 144.

* C vor dem Buchstabe D, bedeutet ein Hundert von fünf Hundert, folglich sind es vier hundert

Auf eben gemeldten Wappen und Grabsteine führte er folgende Anen:

Hans Voyt v. Rieneck.	Maria v. Wichsenstein.	Conrad v. Aholfingen.	Anna v. Scharenstetten.
Reinhard Voyt von Rieneck.		Hildegard von Aholfingen.	
Ulrich Voyt von Rieneck.			

Georgius de Löwenstein.

Martinus de Lichtenstein, ware auch Domprobst zu Bamberg.

Fridericus de Aussees, 1434.

Fridericus Schoder, ware auch Probst zu Haug. Von ihm ist nichts merkwürdiges aufgezeichnet als dessen im Kreuzgange aufbehaltenes Wappen mit Anen und Umschrift:

Schoder. Grumbach.
Reinstein. Homburg.

Die Umschrift ist: FRIDERICUS SCHODER CANONICUS. Die Abzeichnung wird Seite 146, Tab. XXII, nro. 87 gesucht.

Albertus Comes de Wertheim, ware auch Probst in dem Kollegiatstifte zum Neuenmünster, und Domdechant zu Bamberg.

Conradus de Eberstein. Von diesem findet sich nichts als der in dem Kapitelhause in der vierten Reihe liegende fünfzehente Grabstein, worauf das Ebersteinische Wappen, welches jenem in dem Nürnbergischen Wappenbuche (a) gleichförmig ist; der Schild ist blau, und enthaltet drey silberfärbige in ein Dreyeck gelegte Lilien; dem Schild ist ein Turnierhelm aufgesezet, so mit einer blaugekleideten Mohrin, auf ihrem Haupt eine goldene Krone und silberfärbigen Zopf tragend, pranget; und auf beidenseiten die Lasur und silberfärbige Helmdecke herabhanget. Die Umschrift ist:

ANNO DNI M.CCCC.XX. IN DIE SANCTI MATHÆI APOSTOLI OBIIT DNS CUNRADUS DE EBERSTEIN, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

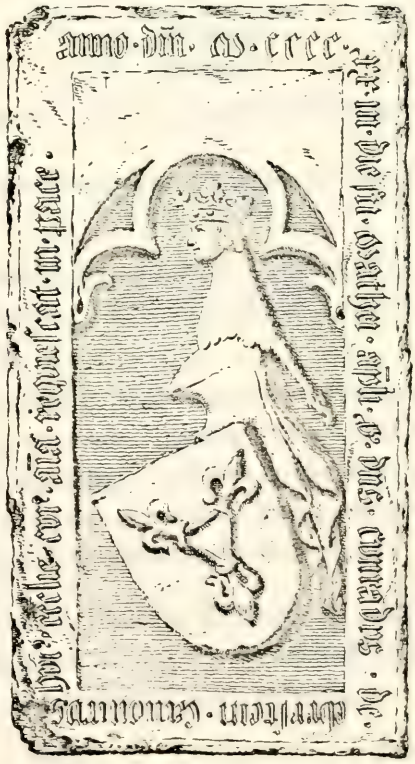

Joan-

(a) 1 Theil, Seite 144.

Joannes de Giech.

Joannes de Hiltmar.

Albertus Schenck de Lympurg, Decretorum Doctor, auch Domherr zu Maynz, und Chorherr auf dem Ritterstifte bey St. Alban zu Maynz. Er starb 1449, 6. Idus Maji, und liegt im Kreuzgange zu Maynz im hohen Dom begraben. Zu Wirzburg im Kreuzgange findet sich sein Wappen mit folgender Umschrift und Anen, welche oben, Seite 146, Tab. XXI, n. 82, abgezeichnet sind:

Lympurg.	Hohenlohe.
Weinsperg.	Henneberg.

FRIDERICUS, ALBERTUS, GOTFRIDUS FRATRES SCHENCKEN BARONES DE LYMPURG.

Wilhelmus Ubel (a).

Heinricus de Wechmar,* ware 1416 und 1423 Bischofen Johannes General-Vicarius. Von ihm finden sich seine Anen im Kreuzgange auf Stein ausgehauen, wie Seite 146, Tab. XXI, n. 84 zu sehen:

Wechmar.	Beulwiz.
Ehenheim.	Trimberg.

Die Umschrift ist: HEINRICUS DE WECHMAR CANONICUS.

Thomas de Wertheim. Dessen Wappen findet sich vornen unter den oft-ermeldten Wappen.

Erhardus Schott. Dessen Wappen ist vornen, Seite 146, Tab. XXII, n. 63, mit dieser Umschrift verzeichnet: ERHARDUS SCHOTT CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ.

Theodoricus Zobel. Von diesem ist das uralte adeliche Wappen im Kreuzgange zu sehen, wie unter mehr-ermeldten Wappenverzeichniß, Seite 146, Tab. XXII, n. 92, zu sehen. Er starb zu Wirzburg, und wurde im Kapitelhause unter dem 12ten Steine in der 4ten Reihe begraben. Auf diesem Steine ist folgende Umschrift zu sehen:

ANN DNI M.CCCC.XXIII. DECIMA SEPTIMA DIE MENSIS APRILIS OBIIT THEODORICUS ZOBEL, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

(a) Diese sind mit denen von Ebenheim einerley Ursprunges, davon eine Linie sich Ubel nennte.

* Sind Stift- Turnier- und Rittermäßige, auch unmittelbaren adelichen Herkommens.

Nicolaus de Eglofstein.

Wolfgangus de Seldeneck.

Theodoricus Pincerna de Erbach. Herr Superintend Schneider giebt ihn an als einen Bruder Diederichs Schenken von Erbach, Domherrn zu Maynz, hernach Kurfürstens allda (a), und meldet: daß Er zu Aschaffenburg gestorben sey, und alldort begraben liege. Das Wirzburgische Domherren-Begräbniß zeiget uns dessen in der zweyten Reihe unter der 20ten Zahle zu rechnenden Grabstein, worauf zwar des Alberten Schenken von Lympurg Grabschrift und Anen zu sehen, nichts destominder ist er doch vorher in diesem Grabe eingelegt gewesen, und bey Beerdigung des gedachten Alberten von Lympurg das Erbachische Wappen samt folgender Umschrift darauf eingehauen worden: DNS THEODORICUS PINCERNA DE ERBACH CANONICUS HERBIPO-

(a) Erbachische Kronik, Seite 176, laut einer Urkunde: Ich Schencke Dietriche Thumhere zu Menze, Ich Schencke Heinriche Huskemter zu Pretfelden, Ich Schencke Diether Thumhere und Erpriester zu Wirtzburg alle dreye Gebrüdere Herren von Erbach ꝛc.

BIPOLENSIS. Nämlicher Albert von Lympurg hat noch ein aus Metall gegossenes und an der Wande angemachtes Monument, worauf nämliches Wappen mit voriger Innschrift, welches unten bey ermeldtem Albert nachzusehen ist; mithin ist ehender zu glauben, daß Er zu Wirzburg als zu Aschaffenburg ruhe; unstrittig hingegen ist, daß Erzbischof Dieterich bey seinem zu Aschaffenburg aufgerichteten Monument begraben liege.

In dem Kreuzgange befindet sich dessen Wappen und Anen, wie Seite 146, Tab. XI, n. 83 zu sehen, welche aber des ermeldten Kurfürsten als Bruders Anen entgegen sind, als:

Erbach.	Bickenbach.
Sponheim.	Ysenburg.

Diese sind: Erbach, Bickenbach, Erbach, Ysenburg, mit beygesetzter Umschrift: DIETHERUS SCHENCK, DOMINUS DE ERBACH, CANONICUS.

Herr Superintend Schneider zweifelt selbst an der Richtigkeit, weil die Stammtafel selbst entgegen stehet; daher muß ich diese Untersuchung bis zu Erhaltung näher- und sicherer Nachrichten aufsparen.

N. de Milz.

Martinus Truchsess de Wezhausen, wurde als Domdechant statt Richarden von Maßbach aufgestellt, weil jener des Bischofs Johann von Brunn Parthey hielte. Er war auch Erzpriester, und Stifter der Kirche zu Schweickershausen. Das Truchseßische Wappen ist im 5ten Chörlein des Kapitelhauses nach seinen Heraldischen Farben, wie dessen Abzeichnung Seite 146, Tab. X, n. 27 bewähret, an der Wand angemacht, und ein gleiches, wie unter gemeldten Seite, Tab. XX, n. 77 zu finden, mit der Innschrift und Anen aufgetragen:

Truchseß von Wezh.	Lichtenstein.
Schaumberg.	Schrimpf.

MARTINUS TRUCHSESS DE WEZHAUSEN CANONICUS ET ARCHIDIACONUS IN HAC WIRCEBURGENSI ECCLESIA.

Der Grabstein, so im nämlichen Chörlein liegt, zeiget uns eine priesterliche Bildniß zum Merkmale, daß Er die priesterliche Würde getragen; am Ende der Bildniß ist das Truchseßische Wappen, und der Kelch von Metall eingelassen. Die Umschrift ist:

ANNO

ANNO DNI M.CCCC.LXXV. DIE DOMINICA XIIII. MENSIS JUN. OBIIT VENERABILIS DNS MARTINUS TRUCHSESS CANONICUS ET ARCHIDIACONUS IN HAC WIRCEBURGENSI ECCLESIA, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE, AMEN.

Unstrittig liegt ermeldter Martin von Truchseß in der ersten Reihe unter dem 6ten Steine begraben, wie dann des Rudolph von Stadion Grabstein des Martins von Truchseß Wappen und Grabschrift im gleichen Laut enthaltet:

ANNO M.CCCC.LXXV. XIIII JUNII OBIIT VENERABILIS DNS MARTINUS TRUCHSESS A WEZHAUSEN, HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS ET ARCHIDIACONUS CUJUS ANIMA DEO VIVAT AMEN.

Der Hauptstein ist bey Beerdigung des Rudolphen von Stadion in das 5te Chörlein versetzet worden.

Otto

Otto de Stotternheim (a).

Wendelinus Voit von Rieneck (b).

Petrus Echter, war auch Domscholaster zu Maynz, und 1428 Domdechant allorten. Er starb 1442, und liegt zu Maynz begraben.

Caspar v. Dettelbach.

Theodoricus de Eberstein, dessen Wappen findet sich in Heraldischen Ausdrückungen in dem Kreuzgange, wie wir unter der Wappentabelle XVII, n. 59, Seite 146, das Ebersteinische Wappen haben, und zwar mit der Umschrift: THEODORICUS DE EBERSTEIN CANONICUS. Die drey Knöpfe sind Zeichen der Nägel, womit dieses Wappen angeheftet scheinet. Der im Domherren-Begräbnisse in der 4ten Reihe befindliche fünfzehende Stein enthaltet das Ebersteinische und das Malkosische Wappen, weil dessen Mutter eine Geborne von Malkos mag gewesen seyn. Die geistliche Bildniß ist ganz ruiniret, und hat noch folgendes Lesbare von der Schrift:

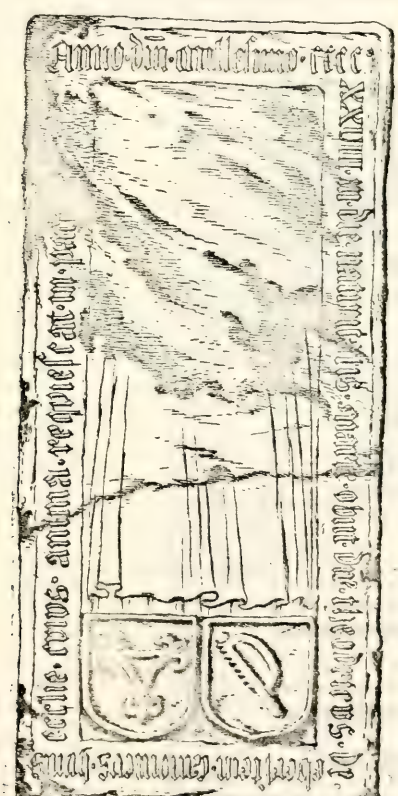

Ll AN-

(a) Sie schreiben sich auch von Stuternheim, und sind alte Thüringische Stifts- und Ritterbürtige Edelleute. Der zu Erfurt noch in römischer Art erbaute prächtige Hof giebt uns ein klares Zeugniß, daß Sie große Reichthum besessen haben. (b) Er wird auch unter dem Namen Wilhelm gefunden.

ANNO DNI MILLESIMO CCCC° XXVIII IN DIE NATIVITATIS MARIÆ OBIIT DNS THEODORICUS DE EBERSTEIN CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Buso de Bichlingen (a).

Petrus de Schaumberg.

Nicol. de Seckendorf, dict. Rhinhofen, auch Kapitular u. Erzprieſter zu Bamb.

Dietholdus de Egloſtein.

Joannes Comes de Wertheim, ware auch Domherr zu Cölln.

Godefridus de Lympurg, er ſtarb den 20ten März 1413. Deſſen Wappen ſtehet Seite 146, Tab. XXI, n. 82.

Wilhelmus Truchſeſs a Wezhauſen.

Petrus de Seckendorf.

Gernandus Truchſeſs a Wezhauſen, ſtarb den 26 April 1420. zu Würzburg, und liegt in der 4ten Reihe unter dem 13ten Steine begraben, worauf das Truchſeßiſche Wappen, und folgende Spuren von Buchſtaben noch kenntlich:

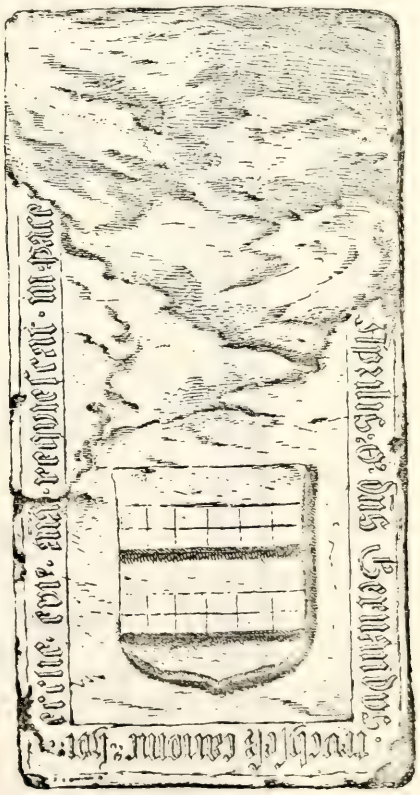

- - - A-

(a) Iſt mit Buchlingen einerley.

. . . . . APRILIS O DNS GERNANDUS TRUCH. SESS, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Otto de Kehr, starb den 26 April 1420, und liegt im Kapitelhause unter dem 17ten Steine in der 4ten Reihe begraben, worinn dermal Sigmund Truchseß von Henneberg ruhet, auf diesem Steine ist von ihm das Kehrische Wappen und Innschrift zu lesen:

ANO DNI MCCCCXX. IN VIGILIA STI. MATHÆI APOSTOLI OBIIT DNS OTTO DE KEHRE . . . . . ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Jacobus de Sirck Præpositus majoris Ecclesiæ 1448 (a), wurde in dem zwistigen Zeitpuncte des Bischofs Johannes von Brunn und des Kapitels als Domprobst aufgestellt. Da Er als Erzbischof zu Trier gewählet ward, succedirte ihm

Æneas Kling, sonst Sylvius Picolomini genannt, wurde 1458 zum Römischen Pabste unter dem Namen Pius II erwählet.

Martinus de Kehr. Er verschiede zu Wirzburg 1412, und wurde im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 18ten Steine begraben, worauf das Kehrische Wappen nebst nachkommender Innschrift ist:

Ll 2 AN-

(a) Browerus in Annalib. Trevir. Lib. XIX, pag. 273. Trithemius in Chron. Hirsaug. edit. S. Gall Part. II, pag. 376, anno 1439 factus Archiepiscop. Trevir.

ANNO DNI M.CCCC.XII. DIE BARTHOLOMÆI O HONO. DNS MARTINUS DE KEHRE, HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS ET PLEBANUS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Otto de Hofwart, ſtarb den 28 May 1418.

Philippus de Thann.

Nicolaus de Rotenhan, liegt im Kapitelhauſe unter dem 20ten Steine in der vierten Reihe, die darauf eingehauene Figur zeiget, daß Er Prieſter geweſen. Die Wappen iſt gänzlich zertreten, und iſt noch folgendes von der Aufſchrift zu leſen:

ANO DNI M.CCCC.XLIX - - - VO MENSIS MARTII OBIIT - - - - NICOLAUS DE ROTENHAN CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN - - - -

Anto-

Antonius Dinstmann in Spiritualibus Vicarius Generalis.

Bischof Johannes von Brunn verließe durch den Tod seine verdrüßige Regierung auf Samstag nach heiligen 3 Könige, als den 9 Jenner 1440, nachdem Er 29 Jahre, 1 Monat, 1 Tag regieret hat. Seine Ruhestatt ist bey dem St. Johannes Evangelisten-Altar, wie sein gegenüber errichtetes und hierunten verzeichnetes Sterbmal uns versichert. Die Aufschrift hierauf lautet also:

ANNO DOMINI MCCCCXL. DIE SABBATHI POST EPIPHANIAM DOMINI OBIIT REVERENDUS PATER DOMINUS JOANNES DE BORN EPISCOPUS HUJUS ECCLESIÆ.

1440. Auf diesem Monument ist eine auf einem Löwen stehende Bischöfliche Bildniß mit dem Krumstabe gezieret zu sehen; auf dem obern Ecke ist

das ganze Bischöfliche Wappen; An dem linken Nebenecke das Rathsamhausische als seiner Mutter Wappen; Unten an der rechten Seite das Stauffenbergische *, und an linker Seite das Apfenthalische Wappen als seiner beiden Großmütter, wie uns beygesetzter Anenbaum erklärt:

Caspar von Brunn.	N. von Stauffenberg.	N. von Rathsamhausen.	N. von Apfenthal.
Wilhelm von Brunn.		Gutta von Rathsamhausen.	
Johannes von Brunn.			

Sigmund

der sechs und fünfzigste Bischof,

B. Sigmund, Herzog zu Sachsen.

Ein geborner Marggraf von Meissen, und ein Sohn Friderichs des Streitbaren, Kurfürsten zu Sachsen.

Nachfolgende Domherren blüheten noch am Leben zu dieser Zeit:

Æneas Kling, sonst Sylvius Piccolomini genannt, der heil. Kirche Cardinal, ward im Jahre 1440 bey verworrenen Händeln und Uneinigkeiten, da unter Bischof Johann von Brunn, Jacob von Sirck das Erzbistum Trier erhielte, als Domprobst aufgestellt, und endlich 1458 als Römischer Pabst unter dem Namen Pius II erwählet.

Itel Hiltmar.

Georgius de Streitberg, ware auch Domherr zu Bamberg.

Joannes de Giech, Landrichter des Herzogthums Franken 1440.

Joannes de Grumbach. Sein Wappen ist mit den Anen, als Domherr, im Kreuzgange zu sehen. Die Abzeichnung hievon ist Seite 146, Tab. XIX, n. 73 eingestochen. Weitere Nachrichten sind unten, als Bischof, zu suchen.

Wilhelmus de Ehenheim, genannt Ubel.

Wolframus de Seldeneck.

Philippus de Tann.

Arnol-

* Ist nicht mit den Schenken von Stauffenberg zu vermengen.

Arnoldus de Brende, Archidiaconus & Scholasticus. Dessen Wappen in Heraldischen Farben behaltet das 7te Khörlein in der Begräbnisse auf. Die Abzeichnung davon ist Seite 146, Tab. XII, n. 31. Noch ein Wappen zeiget uns der Kreuzgang in den Schlußsteinen mit folgender Umschrift und Anen:

ARNOLDUS DE BRENDE CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ.

Die Anen sind: Brend, Sternberg, Farnbach*, Thüngen.

Unter den Wappen, Seite 146, Tab. XVIII, n. 68, ist solches ausgestochen. Er starb 1483 den 27 Febr. und wurde im Kapitelhause in der 1ten Reihe unter dem 2ten Steine beerdiget. Der erstere Stein ist etwan durch das Alter ruiniret worden; Daher dessen Angedenken durch den Stein des Johann Philipp von Eglofstein mit dem Brendischen Wappen und Innschrift verewiget wurde:

ANNO DOMINI M.CCCC.LXXXIII. DIE VENERIS XXVII MENSIS FEBRUARII OBIIT VENERABILIS DOMINUS ARNOLDUS DE BRENDE, HUJUS ECCLESIÆ SENIOR CANONICUS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Wilhelmus de Eyb. Starb den 14 April 1466, und liegt in der ersten Reihe in dem 3ten Begräbnisse mit dem Eybischen Wappen und der Innschrift: 1466 *Admodum Rdus Præpos. & Gratiosus Dnꝰ Wilhelmus de Eib Cathed. Eccl. Herbip. Canonicus Cap. pie in Dno obdormivit, quem prior lapis in hac - - - - - Tumba intus asservat - - - - - - - - -* Zu Wirzburg finden sich seine Anen wie unter den Wappen, Seite 146, Tab. XIX, n. 71, zu suchen. Die Vornamen habe ich aus dem Bidermann ersetzet (a).

Ludwich v. Eyb.	Elisabeth v. Seckendorf.	Wilhelm v. Stetten.	N. von Rosenberg.
Wilhelm von Eyb.		Anna von Stetten.	
Wilhelm von Eyb.			

Noch ein Wappen enthaltet das 7te Khörlein, welches unter obengemeldten Wappen, Seite 146, Tab. XII, n. 30, zu suchen.

Georgius de Künsberg, Archidiaconus, wurde 1438 als Domherr aufgeschworen. Dessen Wappen findet sich mit folgenden Anen heraldisch ausgedrücket, und die Umschrift ist:

von Künsberg.	Voit von Rieneck.
von Schaumberg.	von Wisenthau.

GEORGIUS DE KÜNSBERG CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ. Die Abzeichnung ist unter den Wappen zur 146te Seite, Tab. XIX, n. 72.

Noch

* Dieß Geschlecht so schon lang erloschen, schriebe sich von seinem Burgsitze Farnbach, welches 3 Stunde von Nürnberg entlegen. (a) Altmülische Canten, Tab. 5 und 6.

Noch eine Wappen-Abzeichnung stehet Tab. XI, n. 28 in Farben ausgedrückt. Er liegt in der ersten Reihe unter dem 7ten Steine. Bey Beerdigung Johann Sebastian Schenk von Stauffenberg wurde ein neuer Stein verfertiget, auf welchem das Künsbergische Wappen und Innschrift eingehauen wurde, wie auf ermeldten Schenkens von Stauffenberg Epitaphio nachzusehen:

ANNO M.CCCC.LXIII. DIE 10. OCTOBR. OBIIT VENERAB. DN9 GEORGIUS DE KINDSPERG CANO HERBIP.

Otto Neustetter, genannt Stürmer, auch Domherr zu Bamberg im Jahre 1447; liegt zu Bamberg begraben.

Bruno de Kehr. Im Kreuzgange ist dessen Wappen mit der Umschrift BRUNO DE KERE, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ. Die Abzeichnung hievon ist Seite 146, Tab. XX, n. 78 zu betrachten; und sein Grabstein ist in der dritten Reihe der 15te Stein, worauf die Bildniß eines Priesters und das Kehrische Wappen mit der Umschrift:

AN-

ANNO DNI M.CCCC.XLVII. IN DIE BEATI VINCENTII OBIIT VENERABILIS VIR DNS BRUNO DE KERE CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Richardus de Masbach, Domdechant ward 1435 den 21 September von einem Theile des hohen Domkapitels, so Bischof Johann von Brunn anhienge, abgesezt, und wurde 1450 wieder eingesezt. Ware auch Bischof Godfriden General-Vicarius, verschiede 1474. Dessen Wappen ist im Kreuzgange, welches Seite 146, Tab. XIX, n. 74 mit der Umschrift zu sehen:

RICHARDUS DE MASBACH DECANUS HUJUS ECCLESIÆ, ANNO DNI M.CCCC.LIII.

Joannes a Thann.

Heinricus a Reinstein, in dem Domherren-Verzeichnisse bey P. Gropp* kömmt Er als Domdechant vor; Auf dem in der ersten Reihe befindlichen 10ten Steine des Johann Ludwichs von Rosenbach findet sich keine Nachricht hievon: Es mag wohl daher entstehen, weil des Heinrichs von Reinstein Grabstein ist zu Grunde gegangen, und bis jezigen Zeiten dieses der dritte ist, worauf diese nachgesezte Schrift an dem Rande ist eingehauen worden:

ANNO 1467. 13 CALENDAS MAJI OBIIT D. D. HENRICUS A REINSTEIN HUJUS ECLESIÆ CANONICUS.

Bischof Sigmund wurde 1443 seines Bistums entsezt, und hatte in Meissen seine noch wenige Lebenszeit zugebracht. Er verschiede zu Meissen, und liegt unter seinem Epitaphio, wie hier die Abzeichnung nach jener in Thuringia Sacra bewähret, allda begraben. Auf diesem Denkmale ist eine Bischöfliche Bildniß mit dem Krumstabe und Buche, an den vier Ecken sind die Zeichen der vier Evangelisten: Am ersteren Ecke die Ahnenprobe, und am zweiteren das Wappen mit der Fahne:
1443. Die Umschrift ist:

ANNO DNI M.CCCC.LXIII. am heiligen Christtag zu nachts ist der Hochwürdig in Gott Vater und Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Sigmund Bischof zu Wirzburg, Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Döringen, und Markgraf zu

* Script. rerum Wirceb. T. I. pag. 839.

Meissen verschieden, der im Eingang der Capelle begraben leit, dem Gott Gnad

Dessen Anen sind Gegenwärtige:

Friderich der Ernsthafte, Landgraf in Thüringen.	Mechtildis, Tochter Kaisers Ludovici Bavarici.	Heinrich Graf von Henneberg.	Gutta Marggrafinn von Brandenburg.	Magnus II. Herzog zu Braunschweig, Torquatus genant.	Catharina Kurerinzekinn von Brandenburg.	Hermannus Landgraf in Hessen.	Johanna Gräfinn von Nassau.
Friderich der Strenge, Landgraf in Thüringen.		Catharina Gräfinn von Henneberg.		Heinrich Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel.		Margaretha Landgrafinn in Hessen.	
Friderich der Streitbare, Churfürst in Sachsen.				Catharina Herzoginn zu Braunschweig.			

Sigismund Herzog zu Sachsen ꝛc.

Got.

Gotfrid

der sieben und fünfzigste Bischof,

Aus dem uralt Freyherrlichen und Gräflichen Hause der Reichs-Erbschenken und allzeit Freyen zu Lympurg.*

B. Gotfrid von Lympurg.

Unter dessen Regierung sind folgende Domherren merkwürdig:

Ludovicus de Weyers, 1461 Domdechant. Seine Leichenschrift und Wappen, so in der ersten Reihe auf dem 18ten Steine ausgehauen war, hat das neidige Altertum zermalmet, und sind die Spuren auf des Wolfgang Dietrichs Cappler von Oeden, genannt Bauz, nachzusehen. Jedoch findet sich noch das Weyersche Wappen im dritten Chörlein des Kapitelhauses, so unter den Wappen, Seite 146, Tab. IX, n. 25 sich vorfindet.

Georgius Comes de Henneberg. Von ihm findet sich weder ein Wappen noch ein Grabstein. Die Geschlechtskündige setzen ihn als einen Teutschen Herrn an.

Kilianus de Bibra Decretorum Doctor, Domprobst, und 1476 Probst zum Neuenmünster. Er war auch um das Jahr 1494 B. Rudolphen General-Vicarius. In dem Hofe, Rödelsee genannt, erbaute Er eine Kapelle mit besonderer Stiftung im Jahre 1494, welche Zahle ober der Thür noch zu sehen. Zum ewigen Gedächtnisse hat Er sein Wappen mit den Ahnen mitten in dieser Kapelle oben an die Decke anmachen lassen, welche Seite 146, Tab. VII, n. 21 zu sehen sind:

Bibra Voit v. Rieneck. Lichtenstein Seinsheim. Fuchs Grumbach. Hutten Heßberg.

Bibra. Lichtenstein. Fuchs. Hutten.

Bibra. Fuchs.

Kilianus von Bibra.

Noch ein Wappen von diesem Zeitalter ist in dem Kapitelhause mit Farben ausgemalt an der Wande anzutreffen, welches Seite 146, Tab. XIII, n. 32 in Kupfer gestochen ist. Er starb 1494 den 3 Febr. und liegt im Kapitelhause. Ein Sterbmal ist ihm allda an der Wande von Metall aufgerichtet, worauf nur 2 Ahnen seines Vaters und Mutter, als: Bibra und Fuchs mit der Umschrift sich vorzeigen:

* Dies Haus ist 1713 den 19 August durch Graf Wollrathen dem letzten Grafen und Erbschenken des Heil. Röm. Reichs im Mannsstamme erloschen.

ANNO DNI MCCCCXCIII. REVER. DNS KILIANUS DE BIBRA DECRETORUM DOCTOR HUJUS ECCLESIÆ CATHEDRALIS HERBIPOL. PRÆPOSITUS ET IN SPIRITUALIBUS VICARIUS GENERALIS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Die Umschrift um den Todtenkopf ist:

OMNIS IN HOC VANÆ RECIDIT VAGA GLORIA CARNIS.

Wernerus a Milz Senior und Archidiaconus. Seine Begräbniß ist im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 32ten Steine des Franzen von Riedheim, worauf das Milzische Wappen mit der Umschrift auf dem Rande zu sehen:

ANNO DNI 1463 DIE LUNÆ 4 MARTII OBIIT VENERABILIS DNS WERNERUS DE MILZ HUJUS ECCLESIÆ SENIOR CANONICUS ET ARCHIDIACONUS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Wilhelmus a Vinsterloe, Cantor. Dessen Wappen findet sich im hohen Dom, und die Abzeichnung, Seite 146, Tab. XVII, n. 16, mit der Umschrift: WILHELMUS DE VINSTERLOE HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS CANONICUS ET SENIOR. Er liegt im Kapitelhause in der 3ten Reihe unter dem 31ten Steine begraben, worinn

Jo-

Johann Reichard von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim, ruhet Die Umschrift am Rande ist:

ANNO 1501. Jan. 8. MORITUR VENERABILIS AC NOBILIS DOMINUS WILHELMUS DE VINSTERLOCH, CANONICUS HUJUS ÆDIS ET SENIOR, CUJUS ANIMA FRUATUR DEO.

Georgius de Vestenberg, ward als Domherr aufgenommen 1448. Der hohe Dom weiset uns sein Wappen und Anen auf, mit beygesezter Umschrift: GEORGIUS DE VESTENBERG, CANONICUS ET SENIOR HUJUS ECCLESIÆ. Die Abzeichnung können wir, Seite 146, Tab. VII, n. 19, besehen. Die Vornamen der Anen habe ich aus verschiedenen Collecten ergänzet:

Craft v. Vestenberg. Walburg v. Giech. — Arnold Hiltmayer. Anna v. Schaumberg.

Craft von Vestenberg. — Anna Hiltmayerinn.

Georg von Vestenberg, Domherr, starb den 29 Dec. 1511.

Seine Begräbniß ist im Kapitelhause in der 3ten Reihe der 12te Stein, worunter dermalen Ludwich Ignaz Joh. Conrad Zobel von Giebelstadt ruhet. Auf diesem Steine ist das Zobelsche Wappen mit Anen. Die Umschrift auf dem Rande ist:

ANNO DNI 1511. OBIIT VENERABILIS DNS GEORGIUS DE VESTENBERG CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Wilhelmus Schenck a Lympurg, Domkapitular zu Cölln, Bamberg, Wirzburg, und Augsburg, ein Bruder Bischofs Gotfriden von Lympurg. Er starb 1450. Dessen Anen sind bey ersagtem Bischof zu finden.

Erhardus Truchseß von Wezhausen, auch Domkapitular und Cantor zu Bamberg, stiftete 1481 eine geistliche Pfründe zu Bamberg, und das noch seyende Hospital zu Wezhausen für armen Leute. Er starb den 7 Juny 1491, und liegt in der Domkirche zu Bamberg begraben, wo auch sein Epitaphium zu sehen ist, auf welchem folgende Anen stehen, deren Vornamen aus genealogischen Authoren ersetzet sind:

Diez Truchseß von Wezhausen. — Anna v. Seckendorf. — Carl v. Schaumberg. — Elsvon Giech.

Albertus Truchseß von Wezhausen. — Anna von Schaumberg.

Erhard Truchseß von Wezhausen.

Georgius a Gotsfelden, Doctor und Domherr zu Bamberg, auch Oberpfarrer zu Hof 1433, dann Kapitular zu Augsburg.

Georgius a Lichtenstein, Senior und Archidiaconus, auch zu Bamberg Kapitular. Dessen Wappen ist in der hohen Domkirche zu Wirzburg, und dessen Abzeichnung, Seite 146, Tab. II, n. 6 befindlich mit folgender Umschrift:

GEORGIUS DE LICHTENSTEIN SENIOR CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ M.CCCCCI.

Sein Grabmal bedeckt in der 2ten Reihe der erste Stein, wovon nichts als auf des Wolfgang Philipp Groß von Trockau Leichensteine eingehauenes Lichtensteinische Wappen vorhanden ist, und die im Kapitelhause aufgehängte Tabell bemerket diesen Georgen von Lichtenstein, daß Er allda begraben sey.

Georgius a Giech, Erzpriester und Landrichter des Herzogthums Franken, ward 1470 Probst zum Neuenmünster, und 1495 als Domprobst gewählet. Dessen Wappen zeiget sich zweymal in den Nebengängen des hohen Doms, welche Seite 146, Tab. II, n. 2, und Tab. IV, n. 11 nachzusehen sind. Er gienge aus diesem Zeitlichen den 8 May 1501, und wurde im hohen Dom begraben, wie uns dessen aus Metall gegossenes Sterbmal versichert, welches Christoph Franz von Hutten noch als Domdechant nebst anderen Denkmälern zum ewigen Gedächtnisse hat befestigen lassen. Die Umschrift lautet also:

ANNO A NATIVITATE CHRISTI M.CCCCC. PRIMO SABBATHO OCTAVA MENSIS MAJI OBIIT REVERENDUS PATER DNS GEORGIUS DE GIECH PRÆPOSITUS AC CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Dessen Anen sind folgende:

Hans von Giech.	Anna von Vestenberg.	Hans Neustetter, Stürmer genannt.	Anna von Mistelbach.
Nicolaus von Giech.		Barbara Neustetterin, genannt Stürmerin.	
Georg von Giech.			

Pan-

Pancratius a Redwiz, auch Scholasticus zu Bamberg. Dessen Wappen findet sich bey den anderen im hohen Dom, wie Seite 146, Tab. V, n. 13 mit der Umschrift zu lesen:

Pancraz von Redwitz, Thumher zu Würzburg und Oberherr Schulmeister zu Bamberg Anno 1498.

Er starb 1498 den 10 März, und ruhet im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 5ten Steine des Johann Veit Bernards von Lindenfels mit folgender Grabschrift:

AN-

ANNO M.CCCC.LXXXXVIII. SABBATHO DECIMO MARTII OBIIT REVERENDUS DN9 JOANNES PANCRATIUS DE REDWIZ, ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA DEO REQUIESCAT.

Andreas a Thüngen, Senior, geborn 1434. Die Abzeichnung deſſen im hohen Dom befindlichen Wappens iſt Seite 146, Tab. II, n. 7 mit der Umſchrift befindlich: ANNO 1501 ANDREAS DE THUNGEN CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS.

Er ſtarb 1510 den 11 Juny, und liegt im Kapitelhauſe in der dritten Reihe unter dem 2ten Steine. Die Umſchrift und Anen darauf ſind:

ANNO 1510 DIE MARTIS 11 MENSIS JUNII OBIIT VENERABILIS ET CIRCUMSPECTUS VIR DN9 ANDREAS SENIOR

Hans

Hans von Thüngen.	Elisabeth Voit von Rieneck.	Hans Rüd von Collenberg.	Anna von Seinsheim.
Erhard von Thüngen.		Anna Rüdin von Collenberg.	
Andreas Sen. von Thüngen.			

Eberhardus a Grumbach. Dessen Wappen findet sich unter obgemeldten Wappen, Seite 146, Tab. VI, n. 18, mit dieser Umschrift: EBERHARD DE GRUMBACH CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ 1501. Seine Leichenschrift ist im Kapitelhause in der 2ten Reihe auf dem 25ten Steine des Wilhelm Jacobs Zu Rhein zu sehen:

ANNO 1502, 19 MAJI OBIIT VENERABILIS DOM. EBERHARDUS DE GRUMBACH, CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ.

Zu beklagen ist, daß erst im Jahre 1769 diese Schrift und Wappen sind abgehauen worden. Zu wünschen wäre, daß dessen Anen, weilen selbe in keinem Geschlechts-Register anzutreffen sind, zu Beleuchtung dieses erloschenen fürtrefflichen Geschlechtes, wären aufgezeichnet worden.

Georgius a Guttenberg Domkapitular zu Wirzburg. Er probirte mit folgenden Anen, wie dessen Grabstein bewähret. Die Vornamen sind aus Geschlechtskündigen beygesezet:

Friz v. Guttenberg.	Anna v. Kozau.	N. v. Künsberg.	Catharina Modschidlerin v. Gera.
Hans von Guttenberg.		Felicitas von Künsberg.	
Georg von Guttenberg.			

Er verliese das Zeitliche im Jahre 1497, und liegt im Kapitelhause in der vierten Reihe unter dem 32ten Steine, mit dieser Umschrift:

ANNO DNI 1497 IN DIE SIMONIS ET JUDÆ APOSTOLORUM OBIIT VENERABILIS VIR DOMINUS GEORGIUS DE GUTTENBERGK HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Heinricus de Würzburg, ware auch Kapitular zu Bamberg. Von deſſen Anen habe ich ſo viel entnehmen können.

Dieterich von Würzburg.	Catharina von Kochberg (*a*).	Fridrich von der Tann.	Anna v. Merlau (*b*).
Conrad von Würzburg.		Sabina von der Tann.	
Heinrich von Würzburg.			

Er

(a) Dies uralt Turnier- und Rittermäßige Geſchlecht iſt in Meiſſen und Thüringen anſäßig geweſen, und wohnete den Turnieren zu Zürch, Schweinfurt, Bamberg und Eßlingen bey. Adelsſpiegel Part. II. Kraus Prodrom. Miſn.

(b) Das Epitaphium Conrads von Würzburg zu Bamberg, ſo ein Enkel dieſes Heinrichs geweſen, enthaltet das Merlauiſche Wappen, ſo mit dem Nürnbergiſchen Wappenbuche, Seite 135, 1 Theils, überein kömmt, und führet im rothen Schilde einen gelben Adler nebſt einem Frauenkopfe mit blauer Krone und Hüte. Dies Geſchlecht gehöret zur Rheiniſchen Ritterſchaft.

Er ſtarb 1510, und liegt im Kapitelhauſe in der erſten Reihe unter dem 30ten Steine mit der Umſchrift, welche auf des Wilhelm Reinhards von Walderdorf Grabſteine zu leſen.

ANNO DNI M.CCCCCX. QUINTA DECIMA MENSIS OCTOBRIS OBIIT VENERABILIS DN9 HENRICUS DE WURZBURG CANON. JUBILÆUS ET PLEBANUS HUJUS ECCLESLÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Georgius Fuchs de Wonfurt, Erzprieſter zu Wirzburg, und Kapitular zu Bamberg, wie wir an ſeinem in der hohen Domkirche befindlichen Wappen erſehen, ſo Seite 146, Tab. III, n. 8 mit der Umſchrift in Kupfer geſtochen iſt: 1500 GEORGIUS FUCHS DE WUNFURT CANONICUS ET ARCHIDIACONUS ECCLESLÆ HERBIPOLENSIS. Er ſtarb 1519 den 19 März (a). Seine Grabſtatt iſt im Kapitelhauſe in der 3ten Reihe unter dem 18ten Steine, worauf eine prieſterliche Bildniß.

(a) P. Gropp, Script. rer. Wirceburg. T. I. pag. 705.

Die Wappen der Anen und Schrifte ist so zertreten, daß nichts als seiner Großmutter, einer Gebornen von Thüngen, Wappen noch ein wenig zu erkennen, und folgendes zu lesen ist:

- - - - - - US FUCHS DE WONFURT CANONICUS - - - -

Dessen Anen waren:

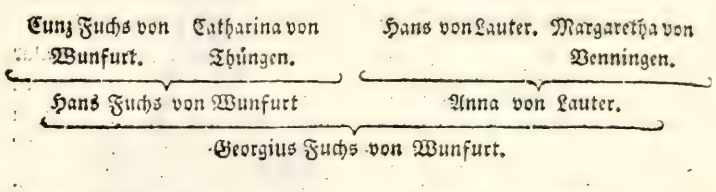

Bischof Gotfrid von Lymburg endigte seine sehr scharfe Regierung durch den Tod, zu Bischofsheim an der Tauber, im Jahre 1455 den 1 April, und ward am Grünendonnerstage in der hohen Domkirche zu Wirzburg gegen dem Predigtstul über beygesezet, woselbst ihm bey der ersten Saule ein Monument mit folgenden Anen ist aufgesezet worden:

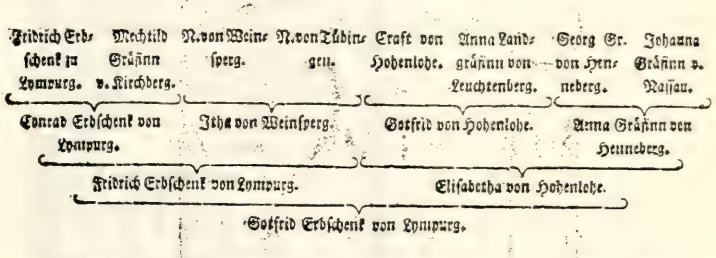

Da weder Bidermann noch andere Geschlechtskündige mit dieser Sezung gegenwärtiger Anen übereinkommen, werden die Grabsteine Conrads, und dessen Sohnes Fridrichs Erbschenken zu Lympurg, dann des Friedrichs Gemalinn Elisabethen Gebornen von Hohenloe, so in dem adelichen Ritterstifte zu Komburg aufgerichtet sind, mit dem Bucelinus untersuchet, und diese richtigere Abstammung also hiereben gesetzet.

Die Umschrift ist folgende:

ANNO DNI MCCCCLV. FERIA TERTIA POST PALMARUM. 12
QUÆ FUIT PRIMA MENSIS APRILIS OBIIT REVERENDꝰ IN
CHRISTO PATER ET DNUS GODEFRIDUS DE LYMPURG
EPISCOPUS WIRCEBURGENSIS FRANCIÆ ORIENTALIS DUX.
CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Jo=

Johannes III

der acht und fünfzigste Bischof,

B. Johann von Grumbach.

Erhielte im Jahre 1408, auf Absterben Günthers von der Kehr Domherrn, am St. Cyriacus-Tage, per preces Episcopi Joannis ab Egloffstein, eine Dompräbende. Er ward in den letzteren Regierungs-Jahren Bischofs Johannes von Brunn zum Domprobst, und auf Ableben Bischofs Godfriden am 14 April, als auf Montage nach der Osterwoche 1455, zum Bischof gewählet.

Nachstehende Domherren sind unter seiner Regierung merkwürdig:

Rupertus Dux Bavariæ Præpositus, von ihm können wir kein Denkmal aufzeigen, was Er für Anen geführet, welche Würden Er sonst begleitet, und wann Er gestorben sey.

Balthasar a Kehr Senior, starb, als der Lezte der Kehrischen Linie, zu Roßdorf 1488 den 23 Juny. Seine Ruhestatt ist im Kapitelhause in der 3ten Reihe unter dem 5ten Steine, in welchem Philipp Otto Wilhelm Zobel von Giebelstatt dermalen begraben liegt. Die Umschrift ist:

ANNO M.CCCC.LXXXVIII. 23 JUNII, QUÆ FUIT ANGARIA S. JOANNIS OBIIT VENERABILIS DNS BALTHASAR A KEHR HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS, CUJUS ANIMA DEO VIVAT.

Bidermann sezet folgende Anen (a):

Sintrapp von der Kehr.	Elisabetha Kuchenmeisterinn v. Neuhof.	Wolfram von Altenstein.	Cunigunda von Neuenstein.
Ruprecht von der Kehr.		Susanna von Altenstein.	
Balthasar von der Kehr.			

Georgius ab Ellrichshausen, ware Kapitular und Landrichter des Herzogtums Franken 1463. Dessen Anen können bey seinem Bruder Wilhelm von Ellrichshausen unten nachgesehen werden. Er starb 1478.

Heinrich Truchseß von Wezhausen von der Linie zu Sternberg im Königshöfer Gaue, Domkapitular und Landrichter des Herzogtums Franken 1437. Seine Anen sezet Bidermann also:

Diez

(a) Geschlechts-Register des Reichsfreyen Ritter-Cantons Baunach, Tab. 271.

Diez Truchseß von Wezhausen.	Cunigund von Sternberg.	Conrad Gotsmann v. Thurn.	N. N. —
Carl Truchseß von Wezhausen.		Christina Gotsmanninn v. Thurn.	

Heinrich Truchseß von Wezhausen. 1453.

Rudolphus de Scherenberg, der Lezte seines alt- adelichen Geschlechtes (a). Von ihm wird als Domherr und Scholaster in dem 2ten Khörlein der oft ermeldten Begräbnisse sein Wappen mit den vier Ahnen und Umschrift gefunden: RUDOLPHUS DE SCHERENBERG SCHOLASTICUS ET CANONICUS ECCLESIÆ HERBIPOLEN. Die Abzeichnung hievon ist Seite 146, Tab. IX, n. 24 beygesezet.

Godefridus Truchsefs de Wezhausen. Von ihm ist nichts merkwürdig; ausser, daß sein Wappen im 5ten Khörlein des Kapitelhauses an der Wande mit Farben ausgemalt zu sehen, wie die Zeichnung hievon Seite 146, Tab. X, n. 27 bewähret.

Wilhelmus de Grumbach, Senior und Scholasticus, auch zu Bamberg Kapitular. Seine Ahnen, so Er auf seinem Leichensteine führet, sind gegenwärtige:

Hans v. Grumbach.	N. Rüdinn v. Collenberg.	Barthel v. Hutten.	Anna v. Thüngen.
Eberhard von Grumbach.		Margaretha von Hutten.	

Wilhelm von Grumbach.

Seine Ruhestatt ist im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 3ten Grabsteine mit dieser Umschrift:

ANNO DNI M.CCCC.LXXXXIII. DIE XX. MENSIS APRILIS OBIIT VENERABILIS VIR DNS WILHELMUS DE GRUMBACH DE RIMPAR BAMBERG. ET HERBIPOLENSIS CANONICUS, ET HERBIPOLENSIS ECCLESIÆ ARCHIDIACONUS, CUJUS ANIMA REQUISCAT IN PACE AMEN.

Ber-

(a) Die von Scherenberg waren vor Zeiten Ministeriales, und des Herzogtums Franken Burgmänner auf dem Schloß Zabelstein, mit welchen Sie von dem Fürstlichen Hochstift Würzburg beliehen waren. Sie führeten mit denen von Zabelstein einerley Wappen, welches eine rothe Scheer im goldenen Felde ist, und das Nürnbergische Wappenbuch, Seite 73, II Theil, gleichförmig enthaltet. Bey Hrn. Jungen geschiehet deren von Zabelstein Erwehnung um das Jahr 1198 Iringus de Zabelstein, und 1212 Ministerialis Chunrad de Zabelstein. Unter den Ebrachischen Documenten befindet sich eine Urkunde mit folgendem Innhalte: Conradus de Scherenberg ea quæ habebat hæreditatis Jure in monte S. Gangolphi inductus per Henricum de Zabelstein & Conradum Vultpem Socerum suum Monasterio Ebracensi Sponte donavit, an. 1298. P. Gropp meldet in seinen Monumentis sepulchralibus, Seite 81, daß ihr Stammschloß auf dem Berge Scherenberg, zwischen Oberschwarzach und zwischen St. Gangolph auf dem Berge Zabelstein gewesen seye, wo noch die Ueberbleibsln zu sehen sind.

Bertholdus Comes de Henneberg, ware auch Domherr und Cantor zu Bamberg, und Probst zu St. Stephan allda. Er ward geboren den 14 März 1443, und starb 1495 den 16 August. Seine Ruhestatt ist zu Bamberg im hohen Dom, wo auch sein Epitaphium zu sehen, dessen Ahnen sind:

Wilhelm Gr. v. Henneberg.	N. Gräfinn v. Hohenloe.	Reichard Gr. v. Hanau.	Catharina Gräfinn von Nassau.
Wilhelm gefürsteter Gr. v. Henneberg.		Catharina Gräfinn von Hanau	
Berthold Graf von Henneberg.			

Joannes Voit de Salzburg Senior, gelangte zu einer Dompräbende 1462. Der hohe Dom behaltet noch heut zu Tage dessen Wappen mit folgender Umschrift auf: Johannes Voit von Salzburg Thumherr zu Würzburg.

Dessen

Dessen Abzeichnung ist vornen Seite 146, Tab. III, n. 9. zu sehen. Er verschied im Jahre 1514 den 26 Jäner, und wurde zu seinen Brüdern im Kapitelhause in der 2ten Reihe unter dem 16ten Steine beerdiget, welcher dermalen so abgetreten ist, daß nichts, als was weniges von seinem Geschlechtswappen, einer priesterlichen Bildnisse und Schrift noch zu erkennen ist:

- - - - - - - - - XXVI MENSIS JANUARII OBIIT - - - - - - -
CANONICUS HERB. ECCLESIÆ CUJUS ANIMA RE- - - - - -

Erhardus Schott. Dessen wird zwar oben Seite 261 gedacht; Aber da weder dessen Leichenschrift noch Sterbmal bemerket ist, so wird solche noch hier beygerücket: Er starb 1447, und liegt im Kapitelhause in der 2ten Reihe unter dem 19ten Steine, worunter Wilhelm von Schott beerdiget ist. Die Innschrift ist folgende:

ANNO DNI M.CCCC XLVII. IN DIE SANCTI BARTHOLOMÆI APOSTOLI OBIIT VENERABILIS DNS ERHARDUS SCHOT CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIP. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Hugo de Lichtenstein zu Lahm, Erzpriester, und Bischof Lorenzen von Bibra Kanzler. Er starb den 5 November 1504. Dessen Leichenstein war sonsten der erste in der ersten Reihe im Kapitelhause. Nach Beerdigung Erhardens von Lichtenstein ist solcher verloren gegangen; die Umschrift hat P. Gropp noch aufgezeichnet (a):

ANNO 1504 DIE QUINTA MENSIS NOVEMBR. OBIIT VENERABILIS VIR DNS HUGO DE LICHTENSTEIN CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ AC REVERENDISSIMI IN CHRISTO PATRIS ET DNI LAURENTII EPI HERBIP. FRANCIÆQUE ORIENTALIS DUCIS CANCELLARIUS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Weilen der Grabstein nicht mehr vorhanden, und die Geschlechtskündige der Anen wegen nicht einstimmig sind, so habe solche hinweggelassen.

Wilhelmus de Grumbach Junior starb den 3 December 1505, und liegt im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 26ten Steine mit folgender Umschrift und Anen:

ANNO DNI M.CCCCC V. DIE MERCURII TERTIA MENSIS DECEMBRIS OBIIT VENERABILIS VIR DNS WILHELMUS DE GRUMBACH CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ.

Wegen Unrichtigkeit der Geschlechtskündigen haben die Vornamen gegenwärtiger Anen nicht können ausgedrücket werden.

N. von Grumbach. N. von Zobel. N. von Lüchau. N. von Seckendorf.

N. von Grumbach. N. von Lüchau.

Wilhelm von Grumbach, Domherr.

Joan-

(a) Script. rerum Wirceburg. Tom. I, Seite 705.

Joannes a Grumbach de Rimpar, Decret. Doctor, Kapitular und Erzpriester zu Wirzburg, Probst zu St. Burkard daselbst, und Domkapitular zu Maynz. Er kam auf das Domstift 1465. Sein Leben endigte Er 1516 den 10 Julius, und wurde zu seinen Chorbrüdern in der 4ten Reihe unter dem 9ten Steine begraben, worauf folgende Umschrift:

ANNO DNI M.Vc.XVI. X. JULII OBIIT REVERENDUS PATER DNS JOANNES DE GRUMBACH DE RIMPAR PRÆPOSITUS S. BURCKARDI ET ARCHIDIACONUS MAJORIS HERBIP. DECRETORUM DOCTOR ET MAGISTER CANONICUS, CUJUS ANIMA REQUISCAT IN PACE.

Folgende Ahnen führte Er in seinem Stammenbaume:

N. v. Grumbach.	Rüdin v. Collenberg.	N. von Hutten.	N. von Thüngen.
N. von Grumbach.		N. von Hutten.	
Johannes von Grumbach, Domherr.			

Georgius a Lichtenstein der Jüngere, Kapitular und Domscholaster. Er starb 1508 den 21 October, und wurde in dem Kapitelhause in der dritten Reihe unter dem ersten Steine geleget. Die Umschrift darauf ist folgende:

ANNO DNI M.CCCCC.VIII. DIE XXI MENSIS OCTOBRIS OBIIT VENERABILIS DN9 GEORGIUS DE LICHTENSTEIN CANONICUS ET SCHOLASTICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Die Anen auf diesem Grabsteine sind folgende, deren Vornamen aus dem Bidermann ersezet sind (a):

Wiguläus von Lichtenstein.	Agnes Truchseßinn v. Wezhausen.	Diez von Heßberg.	Anna von Seckendorf.
Hans von Lichtenstein.		Eva von Heßberg.	
Georg von Lichtenstein, Domherr.			

Joan-

(a) Geschlechts-Register der unmittelbaren Reichsfreyen Ritterschaft in Franken, Orts Baunach. Tabl. 10r.

Joannes Schott ware Erzpriester und General-Vicarius, wie uns dessen Wappen und Innschrift im hohen Dom bewähret: JOANNES SCHOTT CONONICUS * IN SPIRITUALIBUS VICARIUS ET ARCHIDIACONUS ECCLESIÆ HERBIP. Die Abzeichnung stehet Seite 146, Tab. VI, n. 17.

Er starb den 18 Jäner 1512. Dessen Grabstein ware in der ersten Reihe der 6te Stein, so aber nicht mehr vorhanden.

Joannes de Rosenberg, ist unter Bischof Alberten von Hohenlohe einzuschalten. Das graue Altertum hat uns weitere Nachrichten geraubet. Er starb auf St. Johannes Evangelisten-Tage 1358, besag seiner in der 3ten Reihe auf dem 29ten Steine befindlichen Leichenschrift, so jener des Georg Wilhelms von Erthal enthaltet: nebst der Innschrift ist

* Auf dem Original stehet Cononicus, es muß heissen Canonicus.

das Rosenbergische Wappen eingehauen, welches mit seinem in dem Nürnbergischen Wappenbuche, Seite 100, 1 Theiles übereinkömmt. Sie lautet also:

ANNO M.CCC.LVIII. IN DIE S. JOANNIS EVANG. OBIIT JOANNES DE ROSENBERG CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ.

Wipertus a Stettenberg (a), Kapitularherr und Pfarrer zu Niderlauda, stiftete 1371 eine Seelmesse, und starb 1373 den 29 April. Ihn bedecket der 14te Stein im Kapitelhause in der 3ten Reihe, worauf das Stettenbergische Wappen und folgende Umschrift eingehauen ist:

- - - - - - - LXXIII. III KALENDAS MAJI IN DIE - - - -
COIS OBIIT DNS WIPERTUS DE STETTENBERG.

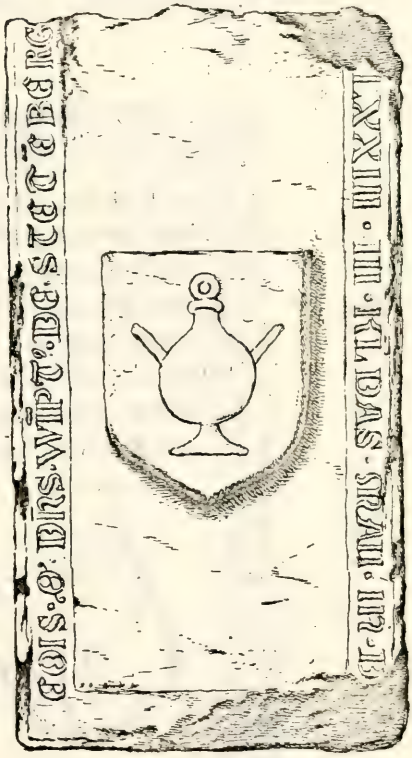

Fridericus Pincerna & semper Baro in Limburg, geboren 1397, den Tag nach Jubilate; ward Domherr zu Bamberg, Wirzburg, und Paßau.

Im

(a) Die von Stettenberg sind uralte erloschene adeliche Franken; Sie waren an der Tauber zu Lauda, Bamburg, u. m. Orten begütert, und gehörten zur unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken, Cantons am Ottenwalde.

Im Kreuzgange zu Wirzburg wird dessen Wappen und Umschrift gefunden, welche Seite 146, Tab. 21, n. 82 gestochen ist. Die Umschrift ist: FRIDERICUS, ALBERTUS, GODEFRIDUS FRATRES SCHENKEN BARONES DE LYMBURG, CANONICI HUJUS ECCLESIÆ.

Er führte nämliche Anen, wie oben bey seinem Herrn Bruder Bischof Gotfriden von Lympurg, Seite 288, zu sehen. Er liegt im Kapitelhause unter dem 25ten Steine in der 3ten Reihe beerdiget, worauf das Lympurgische Wappen mit der Umschrift:

ANNO DNI M.CCCC.XXVI. IN DIE SANCTI VALENTINI OBIIT VENERABILIS DN9 FRIDERICUS DE LIMBURG CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

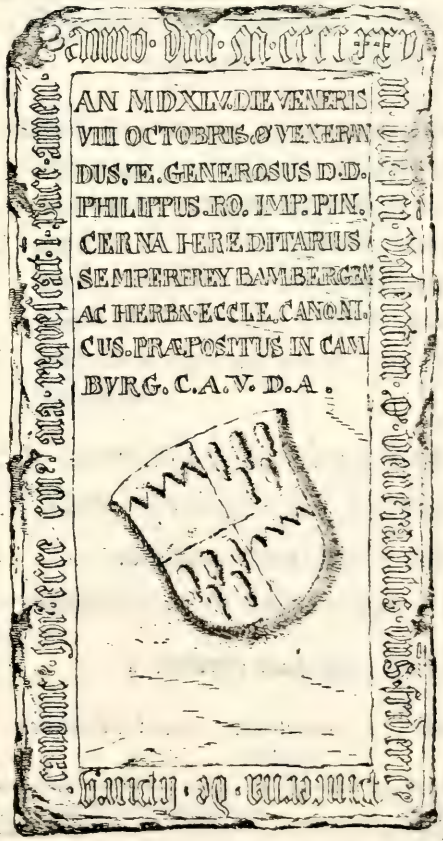

Fride-

Fridericus Truchſeſs de Wezhauſen zu Fürth am Berge, Domkapitular, und Erzprieſter zu Wirzburg. Er ſtarb 1465 den 18 October, und liegt im Kapitelhauſe in der erſten Reihe unter dem 9ten Steine, worunter Johann Franz Gotfrid Freyherr von Frankenſtein ruhet, und welcher nichts als das Truchſeßiſche Wappen und folgende Umſchrift noch vorzeiget:

ANNO DNI M.CCCC.LXV. DIE VENERIS 18 MENSIS OCTOBRIS OBIIT VENERABILIS DOMINUS FRIDERICUS TRUCHSESS CANONICUS ARCHIDIACONUS IN HERBIPOLENSI ECCLESIA CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Aus den Geſchlechtskündigen ſetzen wir deſſen Anen bey:

Diez Truchſeß von Wezhauſen.	Kunigund von Sternberg.	Heinrich Fuchs von Burgbreitbach.	— — —
Peter Truchſeß von Wezhauſen.		Chriſtina Fuchſin von Burgbreitbach.	

Friedrich Truchſeß von Wezhauſen, Domherr.

Ditnerus de Venningen, Erzprieſter zu Wirzburg. Auf ſeinem in der 2ten Reihe befindlichen 13ten Steine fanden ſich keine Anen, ſondern nur ſein Geſchlechts-Wappen, ſo mit dem Nürnbergiſchen Wappenbuche, Seite 122, 1 Theiles, übereinkömmt. Das Fuchſiſche Wappen und Innſchrift iſt in ſpäteren Zeiten erſt eingehauen worden; Somit iſt bey Beerdigung Joſeph Andres Fuchſen von Burgklemniz kein neuer Stein verfertiget worden. Die Venningiſche Umſchrift beſaget folgendes:

ANNO DNI M.CCCCXXXIX. OCTAVO DIE MENSIS MAJI OBIIT VENERABILIS DNS DIETNERUS DE VENNINGEN - - - - ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Folgende Anen führet Humbracht an:

Hans v. Venningen.	Eliſabetha v. Oſweil.	N. v. Lauter.	N. N.
Hans von Venningen.		Agnes von Lauter.	

Dietnerus von Venningen, Domherr zu Wirzburg.

Luit-

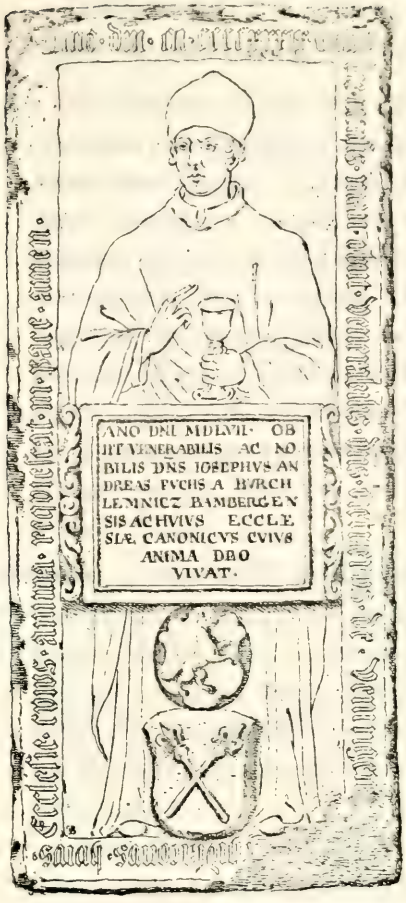

Luitpertus a Grumbach. Von ihm findet sich nichts merkwürdiges. Er starb den 5 Aug. 1449, und liegt im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 22ten Steine begraben. Im Jahre 1772, als Herr Philipp Franz von Zobel in dessen Grabe eingeleget wurde, ist die Schrift samt den etwan darauf befindlichen Anen abgehauen, und ersagten Herrn von Zobels Anen und Wappen, wie unten zu sehen, darauf eingehauen worden. Aus alten Schriften habe ich die Anen hiebeygesetzet:

N. von Grumbach. N. von Heßberg. — Voit v. Rieneck. Voitin v. Salzburg.

N. von Grumbach. — Voit von Rieneck.

Luitpertus von Grumbach, Domherr.

Die Leichenschrift ist von dem alten Epitaphio auf nur gedachten Herrn von Zobels Steine um den Rande herum eingegraben worden:

ANNO 1449 (N. 22.) DIE 5. AUGUST. OBIIT VENERAB. DNS LUITPERTUS DE GRUMBACH &c.

N. a Schweppermann, sonsten auch Schwepfermann genannt. Den Vornamen dieses Domherrn, und andere Nachrichten hat uns das neidige Alter zernaget. Wir finden auf dem in der 2ten Reihe liegenden 17ten Steine, worauf eben die Anen und Leichenschrift des Sigmund Fuchs von Wonfurt schon ziemlich verschwunden sind, nichts merkwürdiges, und keine Spuren; Ausser, daß die im Kapitelhause aufgehängte Tabelle einen hierinn beerdigten Schweppermann, und zwar ohne Vornamen enthalte. Doch finde ich in Wigulái Hund, Part. II medita, daß Sie ansehnliche Rittersize in Bayern besessen, und sich zu und um Nürnberg niedergelassen haben. Das Wappen der Schweppermanner findet sich im Nürnbergischen Wappenbuche, 2 Theils, Blat 66.

Burkardus Truchsefs de Wezhausen Decretorum Doctor & Plebanus Herbipolensis Ecclesiæ, oder Dom-Custos. Er starb 1465 den 27 October, als der Lezte der Breitbacher Linie, und liegt im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 8ten Steine. Dessen Leichenstein ist nicht mehr vorhanden, sondern auf dem Steine Joh. Conrads von Rosenbach findet sich unten das Truchseßische Wappen, und folgende Umschrift:

ANNO DOMINI M.CCCC LXV. DIE XXVII MENSIS OCTOBRIS OBIIT VENERABILIS AC EGREGIUS DOMINUS BURCHARDUS TRUCHSESS DECRETORUM DOCTOR CANONICUS ET PLEBANUS HERBIPOLENSIS HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Dessen Anen haben wir, aus Abgang sonstiger Nachrichten, aus dem Bidermann (a) hiebeygesezet:

Hermann Truchseß von Wezhausen. Kunigund von Altenstein. Friderich von Lauffenholz. N. N.

Hans Truchseß von Wezhausen. Els von Lauffenholz.

Burkard Truchseß von Wezhausen.

Albertus ab Eyb J. U. Doctor, Domkapitularherr zu Bamberg, Wirzburg, und Eichstädt, des Röm. Pabstes Kammerherr. Er wurde geboren 1420 am Tage Bartholomái; schrieb unterschiedliche Bücher, und starb 1475 den 24 Jul.

Dessen

(a) Geschlechts-Register der Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken, Cantons Baunach, Tab. 167.

Dessen Anen hat Bidermann ~~(a)~~ also verzeichnet:

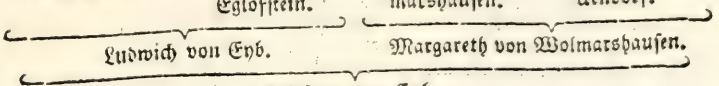

Hieronymus a Rosenberg, Domkapitular zu Maynz und Wirzburg um das Jahr 1439. Dessen Anen sind:

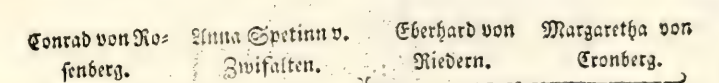

Bischof Johannes von Grumbach verließ in seinen grauen Jahren das ihm anvertraute Bistum am Freytage nach Ostern 1466 in dem Hofe Ussigheim oder zum Hirschhorn genannt, im vierten grosen Saale, wo noch vor zeiten sein Fürstliches Wappen mit vier Anen solle zu
1466. sehen gewesen seyn. In dem hohen Dom wurde Er neben Bischof Johannsen von Eglofstein und seiner Mutter begraben, wo ihm ein besonderes Monument mit nachstehender Umschrifte ist aufgerichtet worden:

ANNO DNI M.CCCC LXVI UNDECIMA DIE APRILIS OBIIT REVERENDUS IN CHRISTO PATER ET DN9 DN9 JOANNES DE GRUMBACH EPISCOPUS HERBIPOLEN. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Seine Anen, so Er geführet, sind:

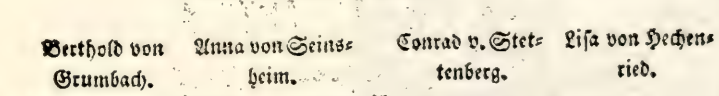

Et dns dns mhes de Grumbach eps herbn covus anima requiescat ante

Rudolph II

der neun und fünfzigste Bischof

B. Rudolph von Scherenberg.

Nach Ableben Bischof Johannes des Dritten, von Grumbach, wählete das hohe Domkapitel am Mittwoche nach Jubilate, als den letzten April, mit einhelliger Stimme Rudolphen von Scherenberg zum Bischof und Herzog zu Franken. Er erhielt im Jahre 1427, auf St. Katharinen-Tage, das Dompräbend, und gienge 1438 zu Kapitel.

Unter seiner Regierung sind weitere Domherren merkwürdig:

Georgius a Freudenberg (a), starb den 15 Hornung 1486, und wurde im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 30ten Steine geleget, worunter dermalen Christoph Heinrich Freyherr von Greiffenklau ruhet. Der Grabstein ist nicht mehr vorhanden, wovon die Ahnen wären zu entnehmen gewesen, daher solche aus dem Wiguläus Hund und andern Geschlechtskündigen ersetzet sind:

Friedrich von Freudenberg.	Margaretha v. Heybeck.	Hans v. Sparneck.	Eva von Heßberg.
Wolf von Freudenberg.		Barbara von Sparneck.	
Georg von Freudenberg, Domherr zu Wirzburg.			

Die Umschrift auf dem neuen Steine ware folgende, welche aber jezo meistens zertreten:

1468 ET 1608 OBIERUNT RDI ET NOBILES DNI D. GEORGIUS DE FREUDENBERG ET WOLFGANGUS DE THANN ECCLESIÆ CATHEDR. HERBIP. CANONICI.

Joannes de Eyb U. J. D. Domkapitular zu Bamberg, Wirzburg, und Eichstädt, auch Probst der Ritterstifter zu St. Gumpert in Onolzbach und Spalt. Dessen Wappen und Ahnen sind im Kreuzgange mit dieser Umschrift zu finden; welche Seite 146, Tab. XIX, n. 71

(a) Herr von Eintzinger in seinem bayerischen Löwe, Seite 294, II Bandes, leitet den Ursprung dieses fürtrefflichen Geschlechtes von Wezil von Freudenberg her, welcher einer unter denjenigen Söhnen des Grafen Babo von Abensperg gewesen, so sich aber nicht von Abensperg, sondern von seiner Herrschaft Freudenberg geschrieben, und ein anderes Wappen angenommen hat; Dieses Stammhaus liegt in der obern Pfalz, und gehört zu dem Churbayerischen Rentamte Amberg. Ihr Warpen ist jenem im Nürnbergischen Wappenbuche, Seite 77, I Theils, ganz gleichförmig. Sie waren auf vielen Turnieren gegenwärtig, und sind schon in den ältesten Zeiten dem unmittelbaren Reichsfreyen Ritter-Canton am Gebürge einverleibt gewesen.

in Kupfer zu sehen sind: WILHELMUS ET JOANNES DE EIBE CANONICI HUJUS ECCLESIÆ. Die Anen sind bey Wilhelm von Eyb, Seite 271, gleichmäßig dahier anzumerken.

Heinricus Schott. Von ihm zeiget sich weder ein Wappen, Anen noch ein Grabstein, oder sonstiges Denkmal; Nur so viel giebt die in oft ermeldter Begräbnisse aufgehängte Tabell, daß Heinrich und Johann von Schott, Domherren, in der ersten Reihe unter dem 6ten Steine, welcher nunmehro verzogen, und mit einem andern verwechselt ist, seyen begraben worden.

Conradus de Redwiz, ist Laut ersagter Tabell in der ersten Reihe unter dem 5ten Steine, welcher ebenfalls nicht mehr vorhanden, beerdiget. Er starb den 14 September 1473.

Sigefridus de Stein. Von ihm sind keine Nachrichten vorzufinden. Er starb den 24 July 1473.

Heinricus Comes de Henneberg, geboren 1422, ward Domherr zu Cölln, und Wirzburg. Er verschiede im Jahre 1475 den 13 Sept., und liegt im Kapitelhause in der 2ten Reihe unter dem 4ten Steine, der aber nicht mehr vorhanden, sondern dermalen auf Peter Philipps von Hutten Grabsteine nachstehende Umschrift zu lesen ist:

ANNO DNI M.CCCC* PIE OBIIT PLURIMUM REVERENDUS ET PERQUAM GRATIOSUS DN9 HENRICUS COMES AB HENNEBERG ECCLESIÆ CATHEDRALIS HERBIPOLENSIS CANONICUS CAPITULARIS REQUIESCAT IN PACE.

Folgende Anen seßet Bidermann in seinem Fürsten-Theile des Fränkischen Kreises an:

Heinrich Graf v. Henneberg.	Mechtild Marggräfinn v. Baaden.		Ernst Herzog zu Braunschweig.	Elisabeth Herzoginn zu Sagan.
Wilhelm Graf von Henneberg.			Anna Herzoginn von Braunschweig.	
Heinrich Graf von Henneberg.				

Wilhelmus Erbschenk und Herr zu Lympurg, Domdechant zu Wirzburg, Senior zu Bamberg, und Kapitularherr zu Straßburg.

In

* In keinem Geschlechtskündigen wird ein Heinrich Graf von Henneberg gefunden, der an. 1400 gestorben ist; wohl aber obiger, so um das Jahr 1475 Todes verblichen. Es ist daher um so sicherer zu glauben, daß der Steinhauer, aus einem Versehen, die übrigen Zahle vergessen habe.

In seinem Anenbaume führte Er diese hohe Geschlechter:

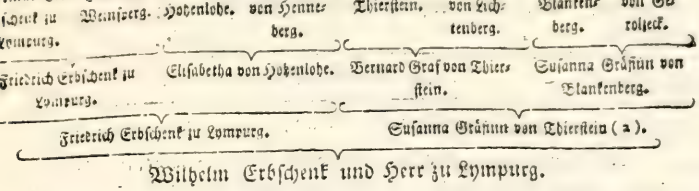

Wilhelm Erbschenk und Herr zu Lympurg.

Er starb im Jahre 1517 den 10 März in einem Alter von 82 Jahren, 3 Monaten, und 2 Tagen, und ruhet zu Bamberg im hohen Dom, wo ihm ein prächtiges Denkmal von Metall errichtet worden, und obige Anen enthaltet, deren Vornamen aus Historie- und Geschlechtskündigen bewähret sind.

Christophorus a Grumbach. Dessen Wappen bewähret das 2te Chörlein im Kapitelhause, welches Seite 146, Tab. VIII, n. 23 in Kupfer gestochen ist, und folgende Umschrift und Anen enthaltet:

CHRISTOPHORUS DE GRUMBACH HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS ANNO LXXVII. das ist 1477.

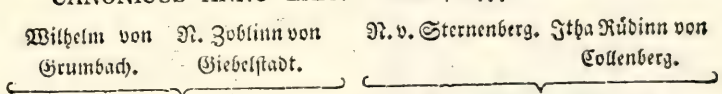

Christoph von Grumbach, Domherr zu Wirzburg.

Er verschiede den 14 Febr. 1483, und liegt in der ersten Reihe unter dem 23ten Steine begraben. Die Innschrift ist diese:

ANNO M.CCCC.LXXXXIII. DIE XIV FEBR. OBIIT VENERABILIS AC NOBILIS DNS CHRISTOPHORUS A GRUMBACH CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ CUJUS ANIMA DEO VIVAT.

Gangolphus Dinstmann (c) Domkapitular zu Wirzburg.

Fol-

(a) Die Gräfinn von Thierstein, Blankenberg, Freyen von Gerolzeck, und von Lichtenberg sind von den ältesten und ansehnlichsten Häusern in Elsaß, und erstere waren des Hochstifts Basel Pfalzgrafen.

(b) Die von Sternberg sind uralte Fränkische Edelleute, deren Wappen im Nürnbergischen Wappenbuche II Theils, 72 Blates, zu sehen, sind mit denen von Sternberg, so ein anders Wappen führen, und im nämlichen Wappenbuche, II Th. Seite 72, zu finden, nicht zu vermengen.

(c) Daß die Dinstmänner mit denen Zollner von Rotenstein und von Birkenfeld einerley Ursprunges müssen gewesen seyn, giebt die Gleichheit deren Wappen genugsame Bestärkung. Wie dann die Zöllner von Rotenstein in einem silberfärbigen Felde 3 rothen Beile führeten, deren schneidende Theile zur Rechten gewendet sind, und auf dem Helme mit einer silberfärbigen Schwane prangeten, auf derselben Flügeln die nämlichen Beile zu sehen, mit denen die Dinstmänner übereinkommen. Die Zollner von Birkenfeld hingegen, haben zu Unterscheidung ihrer Linie das linkerseits stehende obere Beile auf die linke Seite gewendet. Und eine Urkunde vom Jahre 1355 bestärket weiter ihren gleichen Ursprunge: Johannes Dinstmann Armiger zu Rotenstein, woraus sich leicht schliesset, daß, weilen die von Rotenstein, deren Stammhaus unweit Wildberg am Hasberge den Friesenhausen gelegen, das Kaiserliche Zollamt verwalteten, und, ehe die Zölle von den Kaisern an Wirzburg kamen, wurden Sie Ministeriales Imperii oder Dienstmänner des Reiches genannt; mithin blieb Ihnen das Wort Dinstmann noch übrig.

Folgende Ahnen finden sich auf seinem Grabsteine, welche der Ordnung nach hier angesezet sind:

N. Dinstmann.	N. v. Arnstein (a).	N. Zöllner von der Hallburg.	N. von Helldritt.

Diez Dinstmann.	N. Zöllnerinn von der Hallburg.

Gangolphus Dinstmann, Domherr.

Er verschiede im Jahre 1484 den 21 Febr., und ruhet im Kapitelhause in der 3ten Reihe unter dem 4ten Steine, wo anizo Franz Wilhelm Heinrich Zobel von Giebelstadt begraben, und auf dessen Steine diese Umschrift ausgehauen ist, welche auch auf gegenwärtigen Grabsteine miteinstimmet:

ANNO DNI 1484 DIE 21 MENSIS FEBRUARII OBIIT VENERABILIS DNS GANGOLPHUS DINSTMANN CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Wolf-

(a) Die von Arnstein in Franken sind nicht mit den Grafen von Arnstein im Mannsfeldischen zu vermischen, die auch in Wappen verschieden sind. Erstere schrieben sich von dem Städtlein und Schloß, gleichen Namens, zwischen Wirzburg und Schweinfurt gelegen, und bey Erlöschung ihres Geschlechtes wurde an. 1454 solches dem Fürstlichen Hochstifte Wirzburg heimfällig. Sie sind uralten ritterbürtigen Herkommens. Das Nürnbergische Wappenbuch zeiget uns im II Theile, 75 Blate, deren Wappen, so mit gegenwärtigen übereinstimmet.

Wolfgangus de Seldeneck (a) Kapitular und Erzprieſter, iſt oben Seite 262 ſchon angemerket worden. Weilen aber deſſen Grabſchrift nicht beygeſezet iſt, ſo wird ſolche hier aufgezeichnet: Er liegt im Kapitelhauſe in der 4ten Reihe mit dem 16ten Steine bedecket, worauf das Seldeneckiſche Wappen als ſeines Vaters, und das Dreisbachiſche, ſo einen Hirſchkopf vorſtellet, als ſeiner Mutter Wappen mit dieſer Umſchrifte ſich vorzeiget:

- - - - - - - OCTAVA SANCTI - - - - - OBIIT VENERABILIS DNS WOL- - - DE SELDENECK CANONICUS ET ARCHIDIACONUS - - - - - - CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

(a) Die Erloſchene von Seldeneck hatten das Reichs-Kuchenmeiſteramt, dahero kommen Sie in Urkunden als Miniſteriales Imperii vor.

Joannes Greüsing (a), ward 1466 Landrichter des Herzogtums Franken, und 1472 in Spiritualibus Vicarius Generalis. Dessen Anen können aus Abgang des Leichensteines und weiterer Nachrichten nicht anders gesezet werden. Er starb 1483 den 29 July, und wurde in der 3ten Reihe unter dem 7ten Steine begraben, welcher aber nicht mehr vorhanden; Der jezige des Johann Samuels von Thüngen enthaltet folgende Umschrift:

ANNO DNI 1483. 29 MENSIS JULII OBIIT VENERABILIS DNS JOANNES GREWLLING (b) SACERDOS CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Heinricus de Lichtenstein, Kapitular und Pfarrer des hohen Doms. Er gieng den 4 März 1484 aus diesem Zergänglichen in das Ewige ab. Im Kapitelhause in der ersten Reihe ruhet sein erblaßter Leichnam unter dem 4ten Steine, worunter Karl Heinrich von und zu Erthal begraben ist. Die Umschrift auf diesem neuen Steine ist folgende:

ANNO DOMINI 1484 DIE 4 MENSIS MARTII OBIIT VENERABILIS DNS HENRICUS DE LICHTENSTEIN MAJORIS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS CANONICUS SENIOR ET JUBILÆUS, CUJUS ANIMA †.

Auf dem ersten Hauptsteine stehet die nämliche Schrift, nur daß nach Heinricus de Lichtenstein CANONICUS ET PLEBANUS MAJORIS ECCLESIÆ HERBIPOLEN. gesezet ist. Das übrige ist dem gewöhnlichen Stil ähnlich. Die Anen sind darauf folgende, deren Vornamen aus Abgange zureichender Nachricht nicht zu ersezen waren:

Lichtenstein.	Redwiz.	Ehenheim.	Habern.
Lichtenstein.		Ehenheim.	
Heinrich von Lichtenstein.			

Alber-

(a) Die von Greusing waren schon um das Jahr 1303 des Fürstlichen Hochstifts Wirzburg adeliche Lehenleute. Sie besasen das Rittergut Eichelsdorf ohnweit Hofheim, nebst andern ansehnlichen Lehen- und Erbgütern, und waren dem hohen Reichs-Ritter-Canton Rhön und Werra einverleibet; dann im Jahre 1499 sind Sie gänzlich verblühet. Ihr Wappen ware ein goldfärbiger Schild mit einem rothen Eber gezieret, wie solches das Nürnbergische Wappenbuch, Seite 75, II Th., vorzeiget.

(b) Dieses ist von dem Steinhauer ein Fehler; denn in keinem Verzeichnisse findet sich ein Grewlling, sondern Greusing.

Albertus Zobel de Giebelstadt, ſtarb im Jahre 1495 den 10 Juny, und liegt im Kapitelhauſe in der 3ten Reihe unter dem 30ten Steine begraben, wo anizo Johann Albert von Sirgenſtein beerdiget iſt. Die Umſchrift lautet alſo:

ANNO DNI 1495. DIE X JUNII OBIIT REVERENDUS IN DNO ALBERTUS DE ZOBEL AD S. STEPHANUM BAMBERG. PRÆPOSITUS, HERBIP. ET EICHSTAD. ECCLESIARUM CANONICUS CAPITULARIS ET RDMI EPISCOPI HERBIP. IN SPIRITUALIBUS VICARIUS GENERALIS, CUJUS ANIMA DEO VIVAT AMEN.

Joannes de Weyers. Weder Bidermann, Fabricius noch ſonſten andere melden von ihm. Zu bedauren iſt, daß in der erſten Reihe der 19te Grabſtein, worunter dermalen Conrad Anton Heſo Freyherr von

Reinach ruhet, seye verloren gegangen; Auf dem neueren ist folgende Umschrift, aber ohne Wappen zu finden:

ANNO 14– – DIE XXVIII NOVEMB. OBIIT RDUS AC PRÆNOB. D. D. JOES DE WEYERS CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ R. I. P.

Wernerus Wolfskel de Reichenberg, Domkapitularherr zu Wirzburg und Eichstädt, Domdechant zu Eichstädt, und Kapitular zu St. Burkard in Wirzburg. Er starb im Jahre 1495.

Wilhelmus Wolfskel de Reichenberg, Domkapitularherr zu Bamberg, Wirzburg, und Eichstädt, Probst zu St. Stephan in Bamberg, General-Vicarius und Erzpriester zu Wirzburg. Er starb 1497. Wo Er begraben liegt, ist unbekannt. Er ist ein Bruder Werners von Wolfskeel, und führet mit selbem gleiche Anen, als:

Eberhard von Wolfskeel.	Mechtild von Lentersheim.	Fridrich Zobel von Gibelstadt.	Christina Rüdinn von Collenberg.
Eberhard von Wolfskeel.		Clara Zoblinn von Gibelstadt.	
Werner und Wilhelm Wolfskeel von Reichenberg.			

Bartholomæus a Kehr, Domkapitular, Erzpriester, und Oberpfarrer zu Eltmann, liegt in der dritten Reihe unter dem 6ten Steine, worunter anizo Loth. Gotfrid Heinrich von Rosenbach ruhet, und folgende Umschrift enthaltet:

ANNO DNI M.D.VIII. DIE MARTIS 20 MENSIS JUNII OBIIT VENERABILIS DNS BARTHOLOMÆUS DE KERE CANONICUS ET ARCHIDIACONUS Hg. ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Seine Anen sind nachgesezte Geschlechte:

Reichard von der Keer.	Sophia von Raveneck.	Berthold von Liebenstein.	Margareth von Raveneck.
Friz von der Keer.		Agnes von Liebenstein.	
Bartholomäus von der Keer, Domherr zu Wirzburg.			

Dessen Wappen zeiget uns auch der hohe Dom mit dieser Umschrift:

BARTHOLOMÆUS DE KERE CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIP. ANNO DNI 1500.

Die Abzeichnung hievon ist Seite 146, Tab. V, n. 14 ersichtlich:

Wol-

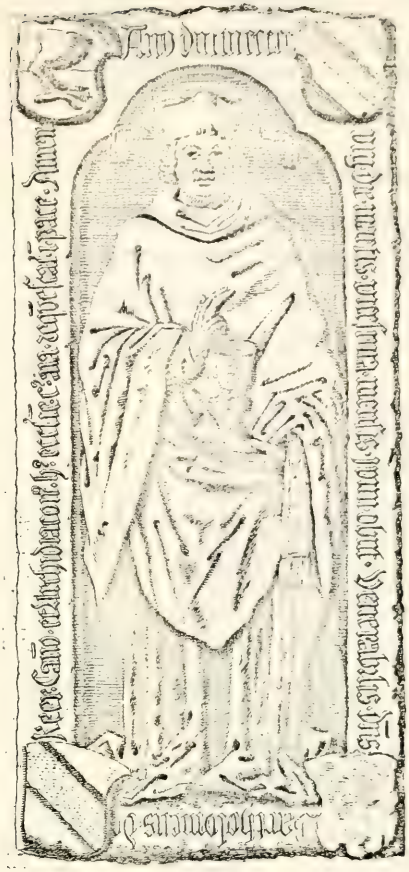

Wilhelmus a Seldeneck, starb 1440, und liegt in der ersten Reihe unter dem 17ten Steine begraben. Das graue Altertum hat uns seinen Leichenstein, Anen und Wappen, ja sogar auf Ernfridens von Seldeneck ausgehauene Innschrift geraubet. Die Geschlechtskündige haben selbsten Wolfgang, Wolframen und Ernfriden alle drey von Seldeneck Domherren aus ihren Geschlechts-Reihen gelassen; Dahero mit Gewißheit ihre Anen nicht beyzusezen sind.

Philippus Voit de Salzburg erhielte im Jahre 1468 eine Dompräbende zu Wirzburg, und ward Pfarrer, endlich Probst zu St. Burkard in Wirzburg; Er ware auch Landrichter des Herzogthums Franken, starb 1515 den 2 May, und liegt im ersten Khörlein auf der linken Seite. Dessen Grabstein ist 1774 von seinem Grabe abgenommen, und noch nicht an einem andern Orte angeheftet worden. Die Anen, so er führte, sind folgende:

Hans Voit von Salzburg.	Dorothea von Hutten.	Wilhelm Fuchs von Burgbreitbach.	Agatha von Rotenhan.
Otto Voit von Salzburg.		Gertraud Fuchsinn v. Burgbreitbach.	
Philipp Voit von Salzburg, Domherr.			

Die Umschrift auf dem Leichensteine ist:

ANNO DNI 1515. DIE SECUNDA MENSIS MAJI OBIIT VENERABILIS VIR DNS PHILIPPUS VOIT DE SALZBURCK CANON. HUJUS ECCLESIÆ HERBIP. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

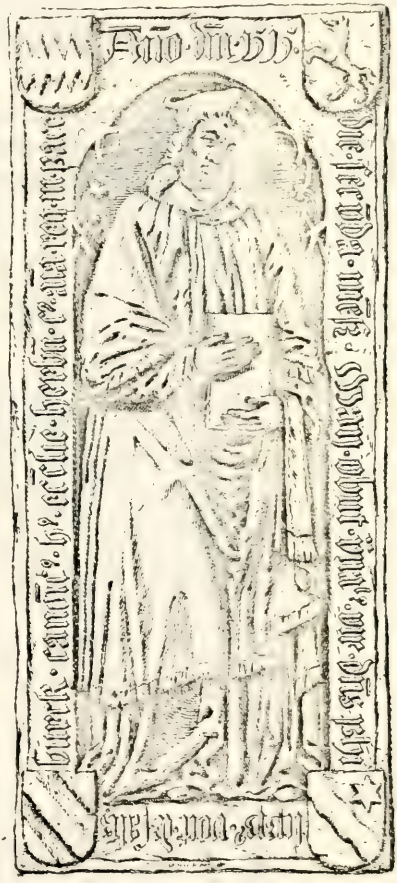

Wilhelmus de Elrichshausen Domkapitularherr und Domsänger, starb den 1 August im Jahre 1510, und liegt in der vierten Reihe unter dem 10ten Steine, mit seinen vier Anen, die hier folgender Ordnung nach beygesezet sind:

Con-

Conrad v. Elrichs-hausen.	Catharina von Seckendorf.	N. Zehe von Jartheim.	N. von Ellerbach.
Heinrich von Elrichshausen.		Johanna Zehe von Jartheim.	
Wilhelm von Elrichshausen, Domherr.			

Die Umschrift ist nachgesezte:

ANNO DNI M.CCCCC.IV. ~~IN~~ DIE VERO VENERIS DE-Cl- - - - - - - - VENERABIL. VIR DNS WILHELMUS DE ELRICHSHAUSEN CANONICUS ET CANTOR HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQ. IN P. AMEN.

Joan-

Joannes ab Alendorf (a) erhielt nach einigen Jahren, da der Benedicten-Orden zu St. Burkard in Wirzburg in ein adeliches Ritterstift verändert wurde, ein Präbend auf dem hohen Domstifte, und wurde hierauf Erzpriester und Probst dieses neuen Ritterstiftes. Im Jahre 1470 sezte ihn Bischof Rudolph, wegen seiner vorzüglichen Gelehrtheit und großen Geistes, zu seinem Kanzler. Zwey Jahre vor seinem Ende bereicherte Er, aus Liebe zu den Armen, das Hospital zu den 14 Nothhelfern jenseits des Mayns, anizo das Hofspital genannt, aus seinem eigenen Vermögen. Wie dann zu dessen Verewigung im ermeldten Hospital ober der Thüre seine Bildniß mit dieser Innschrift zu sehen ist:

Herr Johannes aus dem uralten adelichen Rittergeschlecht von Alendorf, welcher der lezte Abt und erste Probst zu St. Burcard gewesen, stiftet Gott dem Allmächtigen den 14 Heiligen und ganzem Himmlischen Heer zum immerwährenden Lob und Ehren, denen Armen aber zum Trost dieses Spithall und Kirchen den 31. Martii Anno 1494 von seinen eigenen erblichen Renthen: Nachdeme Er aber sein Alter auf 96 Jahr und 14 Täg erreichet, endet Er in Christo sein Leben den 17 Octobr. Anno 1496.

Sein Leichnam wurde im Kapitelhause zur Erde bestattet, wo ihm in der 3ten Reihe ein geringer Stein, so in der Ordnung der 23te ist, mit folgender Innschrift ausgehauen wurde:

ANNO DNI M.CCCC LXXXXVI. - - - - OCTOBRIS OBIIT REDUS PATER AC DNS JOANNES DE ALENDORF STI BURKARDI PRÆPOSITUS ET HUJUS HERBIPOLENS. ECCLESIÆ CANON. ARCHIDIACONUS HERBIP. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Ein

(a) Die Herren von Alendorf sind ursprünglich uralte edle Rheinländer, und haben sich im 13 Jahrhunderte in Franken niedergelassen, und allda schöne Güter und Schlösser, als; Ober- und Unterleinach, nebst andern besessen; Dahero Sie auch dem unmittelbaren Reichsfreyen Ritter-Canton Rhön-Werra einverleibet wären. In ihren Wappen führten Sie eine Weinleiter, gleich denen Hornecken von Weinheim, wie im Nürnbergischen Wappenbuche, Seite 106, II Th. zu sehen.

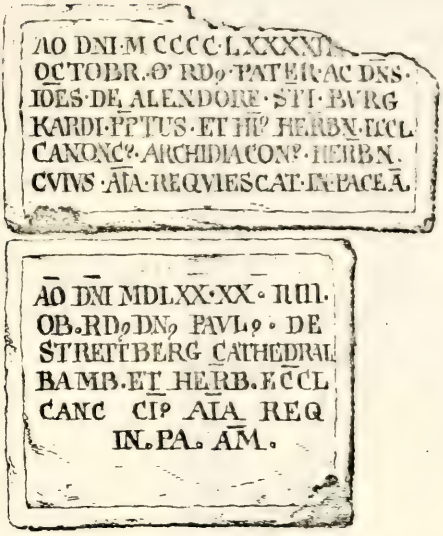

Ein prächtigeres Denkmal hingegen wurde aus Metall gegossen, und mit seinen Anen gezieret an die Wand, unweit seiner Ruhestatt, angeheftet.

Nachfolgende Anen führte Er in seinem Anenbaume:

Adam von Alendorf.	Barbara von der Tann.	Ludwich von Völkershausen.	Sibylla von Buttlar.
Conrad von Alendorf.		Anna von Völkershausen.	
Johannes von Alendorf.			

Die Umschrift ist voriger ziemlich gleich:

ANNO DNI M.CCCC.LXXXXVI DIE LUNÆ XVII MENSIS OCTOBRIS OBIIT REVERENDUS PATER DNꝰ JOANNES DE ALENDORF SANCTI BURCKARDI PRÆPOSITUS ET HUJUS HERBIP. ECCLESIARUM CANON. ET ARCHIDIACONUS CANCELLARIUSQUE, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Herbip.

Gabriel ab Eyb, geboren 1447, war Domkapitular zu Bamberg und Eichstädt. Im Jahre 1496 den 5 Decemb. wurde Er zum 52ten Bischof und Fürsten des Heil. Röm. Reichs zu Eichstädt erwählet, und bestätiget. Er starb 1535 den 30 November in einem Alter von 80 Jahren, und ist im hohen Dom zu Eichstädt begraben.

Seine Anen, so Er führte, sind:

Ludwich von Eyb.	Margareth von Wolmershausen.	Wilhelm Adelmann v. Adelmannsfelden.	Margareth von Steißlingen (a).
Ludwich von Eyb.		Magdalena Adelmänninn von Adelmannsfelden.	
Gabriel von Eyb.			

Con-

(a) Bucel in seiner Stemmatogr. Part. II. unter den Stammreihen setzet diese Margareth als eine Geborne von Steißlingen an: Ob solche nicht eine Geborne von Steinlingen gewesen, ist zu untersuchen. Die von Steißlingen sind uns unbekannt, aber die von Steinlingen sind uralte Bayerische und Fränkische Edelleute gewesen.

Conradus de Milz, Domkapitular und Senior zu Wirzburg, Fruhemesser zu Obernbreid. Er verschiede im Jahre 1521 den 6 April, und hat seine Ruhestatt im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 6ten Steine worauf eine priesterliche Bildniß mit der Umschrift:

ANNO DNI 1521 DIE 6 APRILIS OBIIT VENERABILIS DNS CONRADUS DE MILZ CANON. ET SENIOR HERBIPOLENSIS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Conrad von Milz. Elisabeth von Scherenberg. N. von Giech. N. von Seckendorf.

Engelhard von Milz. Kunigund von Giech.

Conrad von Milz, Domherr.

Bernardus a Guttenberg nahme Besitz seines Canonicats im Jahre 1475 ware Kapitular zu Maynz und Priester. Er starb den 13 November 1520; Wo Er begraben, ist nicht bekannt.

Als dessen Anen leget Bidermann folgende vor:

Heinz von Guttenberg.	Anna von Pallast (a).	Hans von Schaumberg.	Afra von Waldenfels.
Heinz von Guttenberg.		Catharina von Schaumberg.	
Bernard von Guttenberg.			

Joannes a Stein in Altenstein, hat uns keine weitere Nachricht hinterlassen, als daß Er im Jahre 1504 den 4 Febr. gestorben sey.

Georgius Pincerna de Lympurg, geboren den 7 März. Auf beiden hohen Domstiftern Bamberg und Wirzburg ware Er präbendiret. Seine Klugheit und erhabener Geist bey den wichtigsten Reichsgeschäften machte ihn bey dem Kaiser so schäzbar, daß Er ihn im Jahre 1505 den 13 Febr. auf den Bischöflichen Siz des Kaiserlichen hohen Domstiftes zu Bamberg beförderte, welchen Er 17 Jahre, und 4 Monate bestiegen hatte. Er verschiede im Jahre 1522 den 30 May auf dem Schloß Altenburg ober Bamberg, und wurde im hohen Dom daselbst beygesezet.

Bidermann sezet folgende Anen aus seinem Grafen-Theile, Tab. 89, also an:

Friedrich Erbschenk zu Lympurg.	Susanna Gräfinn v. Thierstein.	Sigmund Graf v. Hohenberg.	N. von Rozieres.
Georg Erbschenk zu Lympurg.		Margaretha von Hohenberg.	
Georg Erbschenk zu Lympurg.			

Martinus a Brend, Kapitularherr, Senior, und der Lezte seines Geschlechtes. Zu beklagen ist, daß bey Beerdigung Christoph Franzen Freyherrn von Greiffenclau im Jahre 1750 dessen Grabstein ist verloren gegangen, wodurch dessen Anen, die wir bey keinem Geschlechtskündigen noch vorgefunden, der Gefahre der Vergessenheit sind ausgesezet worden. Nur seine Sterbzahle wissen wir aus seinem in der ersten Reihe liegenden 12ten Steine, daß Er im Jahre 1525 den 18 Febr. gestorben sey, wie uns die Umschrift bewähret:

ANNO 1525. *DIE* 18. *MENSIS FEBRUARII OBIIT VENERABILIS DNS MARTINUS DE BREND CANON. SENIOR HUJUS ECCLESIÆ ET NOVISSIMUS FAMILIÆ.*

Phi-

(a) Die von Pallast sind uralte edle Franken; Sie besasen ansehnliche Güter im Bambergischen, welche bey ihrer gänzlichen Erlöschung meistens diesem Kaiserlichen Hochstifte anheimgefallen sind, Sie waren auch dem unmittelbaren Reichsfreyen Ritter-Canton Gebürge einverleibet.

Philippus, von andern Wipertus genannt, a Vinsterlohe, ward 1495 Domherr zu Wirzburg. Er starb 1503 den 6 August. Seine Anen sind diese:

Peter Sen. von Vinsterlohe.	Osanna von Helmstadt.	Andreas Zobel v. Giebelstadt.	Anna v. Wittstadt, genannt Hagenbach.
Peter Jun. von Vinsterlohe.		Anna Zoblin von Giebelstadt.	
Philipp von Vinsterlohe.			

Georgius de Vinsterlohe, ein Bruder Wilhelms von Vinsterlohe, dessen oben Seite 276 gedacht worden, wo auch dessen Anen zu finden sind. Wann Er gestorben, findet sich nicht aufgezeichnet.

Georgius a Keer, Domherr zu Wirzburg, resignirte den 26 Sept. 1493 seine Präbende Friderichen Herzoge zu Sachsen. Er führte folgende Anen:

Eberhard von der Keer.	Maria von Reüried.	Friedrich von der Tann.	Margareth v. Schliz. genannt Görz.
Georg von der Keer.		Anna von der Tann.	
Georg von der Keer, Domherr zu Wirzburg.			

Hermannus von der Keer, ein Bruder Georgens Domherr zu Wirzburg Von diesem ist weiter nichts bekannt.

Joannes Comes a Rieneck (a) gelangte an. 1480 auf das hohe Domstift zu Wirzburg: Ward auch Domherr zu Cölln und Straßburg, Probst des Collegiatstiftes zu Haug in Wirzburg, ware Senior des hohen Doms, und Jubilæus. Seinen Lebenslauf endigte Er den 8 Sept. 1532, und wurde im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 16ten Steine versenket, worunter dermalen Wilhelm Franz von Bechtelsheim begraben ist. Die Umschrift darauf ist (lin. 1. (b): ANNO DNI 1532. DIE 8. SEPT. (16. (c) OBIIT VENERABILIS D. JOANNES COM. A RIENECK COLON. HERBIP. ET ARGENT. ECCLES. CANONICUS, PRÆPOSITUS IN HAUGIS SENIOR ET JUBILÆUS ÆTATIS 59 ANNORUM R. I. P.

(a) Die Grafen von Rieneck sind schon an. 985 bey den Turnieren zu Magdeburg als Grafen erschienen. Sie waren Burggrafen des Heil. Röm. Reichs, und ist durch Absterben Graf Philipsen von Rieneck dieses alte gräfliche Haus an. 1558 gänzlich verblühet. Ihre Residenz und Amt Lohr ist Kur Maynz als apert anheim gefallen. Das heutige hochfürstl. Haus von Rostiz in Böhmen besitzet die Burg und Zugehörung Rieneck, und hat in dem Fränkischen Grafen-Collegio Sitz und Stimme. (b) Bedeutet die erste Reihe; (c) den 16ten Stein in dieser Reihe.

Noch ein Monument, aus Metall gegossen, wurde zu seinem Jahrgedenk in diesem Kapitelhause an der Wande aufgerichtet, worauf folgende Innschrift:

ANNO DNI MDXXXII. OCTAVO SEPTEMBR. OBIIT VENERABILIS ET GRATIOSUS D. JOANNES EX COMITIBUS A RIENECK COLONIENSIS HERBIP ET ARGENTINENSIS ECCLESIARUM CANONICUS PRÆPOSITUS IN HAUGIS MAJORISQUE ECCLESIÆ ET SENIOR ET JUBILÆUS ÆTATIS SUÆ 59. ANO. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Godfrid v. Rieneck Domkapitular.

In diesem nämlichen Grabe ist vorhero eingelegt gewesen Godefridus Com. de Rieneck, des hohen Domstifts Senior, und Probst zum Neuenmünster; lebte ums Jahr 1372. Er findet sich nicht im Groppischen Verzeichnisse; Jedoch beweisen die Urkunden der Probstey zum Neuenmünster, daß Er Domkapitular gewesen, und giebt die auf diesem gegenwärtigen Denkmale hinlängliche Beweise, daß, weilen kein anderer sonsten als Domherr vor Diesem Johann hervorgeleuchtet, dieser in diesem Grabe gelegen seye.

Joan-

Joannes Graf von Rieneck beweiset folgende Ahnen auf seinem Leichensteine:

Friedrich Gr. v. Rieneck.	Kunigund Gr. von Spanheim.	Reinhard Gr. von Hanau.	Catharina Gr. von Nassau.	Johannes Gr. von Wertheim.	Mechtild Gr. v. Schwarzburg.	Friedrich Gr. von Oettingen.	Euphemia Herzogin v. Münsterberg.
Thomas Gr. von Rieneck.		Catharina Gr. von Hanau.		Georg Gr. von Wertheim.		Anna Gr. von Oettingen.	
Philipp Graf von Rieneck.				Anna Gräfinn von Wertheim.			

Johannes Graf von Rieneck.

Wilhelmus ab Eyb, Domherr zu Wirzburg, geboren 1452 den 30 Sept. wurde als Domherr zu Wirzburg im Jahre 1480 aufgeschworen, und starb im Jahre 1496 den 14 November. Im Kapitelhause bedecket ihn der 2te Stein in der 2ten Reihe, welcher sein Wappen und folgende Umschrift darleget:

ANNO DNI M.IIII° 9° DIE LUNÆ XIII MENSIS NOVEMBR. OBIIT VENERABILIS VIR DNS WILHELMUS DE EIIB CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Martin von Eyb.	Anna von Stetten.	Wilhelm Fuchs von Dornheim.	Kunigund Eselinn v. Altenschönbach.
Martin von Eyb.		Margareth Fuchsinn v. Dornheim.	

Wilhelm von Eyb.

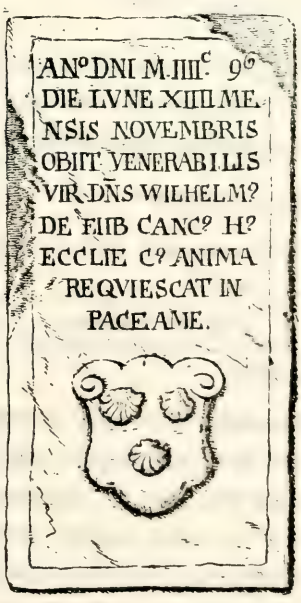

Noch

Noch ein anderer Wilhelm von Eyb, dessen oben Seite 271 Meldung geschehen, starb zu Wirzburg im Jahre 1466, und liegt im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 3ten Steine begraben. unter welchem Veit Dieterich von Erthal ruhet. Auf diesem Steine ist das Eibische Wappen, und nachstehende Umschrift:

1466 ADM RDUS PRÆNOB. ET GRATIOSUS DNS WILHELMUS DE EIB, CATHEDRALIS ECCLESIÆ HERBIP. CANONICUS CAPITULARIS PIE IN DNO OBDORMIVIT, QUEM PRIOR LAPIS IN HAC TUMBA INTUS - - - ASSERVAT - - - - - - - -

Joannes Pincerna de Lympurg, ware auch zu Bamberg präbendiret, resignirte 1501 den 18 October seine Wirzburger Präbende, und solle 1506 zu Bamberg gestorben, im hohen Dom begraben allda liegen.

Sein Anenbaum zeiget uns folgende Anen:

Friderich III Schenk zu Lympurg.	Elisabeth von Hohenlohe.	Wilhelm Gr. von Montfort.	Kunigund Gr. v. Heiligenberg.	Friderich Gr. von Oettingen.	Euphemia Herzoginn v. Münsterberg.	Paulus v. der Leiter zu Verona.	Amalia v. Herzog Fraunberg.
Conrad Erbschenk zu Lympurg.		Clara Gräfinn von Montfort.		Wilhelm Graf von Oettingen.		Beatrix Freyinn v. Bern und von der Leiter.	
Albrecht Erbschenk zu Lympurg.				Elisabeth Gräfinn von Oettingen.			

Johannes Erbschenk und Herr zu Lympurg.

Joannes a Milz nahme Besitz als Domherr im Jahre 1483. Von ihm haben wir nichts verzeichnet, weilen Er 1493 den 30 October seine Präbende wieder verlassen hat.

Bidermann sezet folgende Anen an:

Conrad v. Milz.	Elisabeth v. Scherenberg.	N. von Giech.	N. von Seckendorf.
Engelhard von Milz.		Kunigund von Giech.	

Johannes von Milz.

Thomas a Stein in Altenstein ward als Domherr zu Wirzburg im Jahre 1484 aufgenommen, und den 22 December 1509 als Domdechant gewählet. Er ware auch Erzpriester, und starb 1520 den 23 Juny. Sein Leichnam wurde im hohen Dom zur Erde bestattet, und im Kapitelhause bey dem Eingange der kleinen Thüre ein Monument von Metall mit folgenden Anen aufgerichtet:

Wol-

Wolfram v. Stein zum Altenstein. — Anna von Seckendorf. — Eberhard von Lichtenstein. — Elisabeth von Feilitsch.

Johann von Stein zum Altenstein. — Dorothea von Lichtenstein.

Thomas von Stein zum Altenstein.

Die Umschrift ist diese:

ANNO DNI M.D.XX. NONO CALENDAS MENS. JULII OBIIT REVERENDUS PATER DNS THOMAS VON STEIN ZU ALTENSTEIN DECANUS ET ARCHIDIACONUS ECCLESIÆ CATHEDR. HERBIP., CUJUS ANIMA REQUIES. IN PACE A.

Joannes a Guttenberg zu Pfaffenreüt, Domkapitularherr zu Maynz, Bamberg und Wirzburg, respective Domdechant zu Wirzburg, Probst zu St. Alban und zu St. Victor in Maynz. Er schwur auf zu Wirzburg im Jahre 1484, zu Maynz 1485, und zu Bamberg 1500; ward Domdechant 1522. Er ware auch General-Vicarius und Erzpriester zu Wirzburg, und starb den 13 Febr. 1538 in einem Alter

von 84 Jahren. Folgende Anen führte Er in seinem Anenbaume:

Hans von Guttenberg.	Felicitas von Künsperg.	Heinrich von Plassenberg.	Anna von Seckendorf.
Christoph von Guttenberg.		Margaretha von Plassenberg.	
Johannes von Guttenberg.			

Er wurde im hohen Dom begraben, allda gegen der Mittagseite ein von Metall gegossenes Monument errichtet ist, worauf folgende Umschrift:

ANNO DNI M. D. XXXVIII. DIE XIII FEBR. OBIIT REVERENDUS PATER AC DNS JOANNES DE GUTTENBERG DECANUS ET SENIOR MAJORIS ECCLESIÆ HERBIPO-

BIPOLENSIS, CUJUS ANIMA IN CHRISTI PACE REQUIESCAT.

Michael, sonsten auch Melchior genant, Truchseß von und zu Wezhausen, Gan=Erbe auf dem Rothenberge, war 1486 Domherr zu Wirzburg, J. U. Doctor, und gienge 1495 nach Rom. Nach seiner Wiederkunft resignirte Er den 20 Juny 1498 seine Präbende. Im Jahre 1478 kaufte Er nebst andern Cavaliers den Rothenberg, und starb 1513 am Samstage nach Pauli Bekehrung; Er wurde zu Wirzburg in der Franciscaner=Kirche begraben, wo noch ein großer mit seinen vier Anen ihm aufgerichteter Stein zu sehen ist, welcher zu seiner Zeit im Drucke wird beförderet werden.

Dessen Anen stimmen mit diesen angesezten überein:

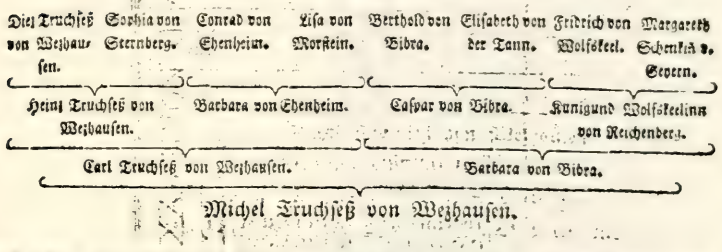

Michel Truchseß von Wezhausen.

Ægidius Truchseß von Wezhausen, wurde aufgeschworen im Jahre 1486, und starb den 11 August 1503. Dessen Anen und Grabstein haben wir nicht ausfindig machen können.

Laurentius Truchsefs a Pomersfelden wurde im Jahre 1486 auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg als Domherr angenommen, und den 4 September 1537 feyerte Er sein Jubilæum. Auf dem Erzstifte zu Maynz erhielte Er den 17 October 1487 eine Präbende, und 1498 den 1 Juny wurde Er schon in das Kapitel aufgenommen; Bald darnach 1508 wurde Er als Dom=Scholaster, und 1514 als Domdechant gewählet, welche lezere hohe Würde Er wiederum im Jahre 1528 abgetreten hat. Auf dem hohen Domstifte zu Worms ware Er Kapitular und Custos. Der Tag seines geendigten Lebens ware der 20 December, als Vigilia S. Thomæ Apost. des 1543 Jahres. Noch bey seinem Leben ließe Er sich sein Grab zurichten, welches nach seinem Tode ein von Metall gegossenes Denkmal bedecken sollte. Es hat aber Herr Domdechant Christoph Franz von Hutten, als ein besonderer Kenner der Altertümer, dieses nebst mehreren in dem hohen Dom an die Wand anheften lassen. Die Umschrift ist folgende:

LAURENTIUS TRUCHSESS A BOMERSFELDEN, WORMA-
CIEN. CUSTOS, MOGUNTINEN. ET HERBIPOLEN. ECCLE-
SIARUM CANONICUS JUBILARIUS HOC VIVUS SIBI MONU-
MENTUM FIERI FECIT, QUO NUNC CORPORE CONDITUR.
VIXIT ANNIS LXX MENSIB. IIII DIEB. XII. MORITUR ANNO
DOMINI M.DXC (*) VIII. XX. MENSIS OCTOBRIS, OSSA
EJUS SUB HOC SAXO REQUIESCUNT PIE IN DEO.

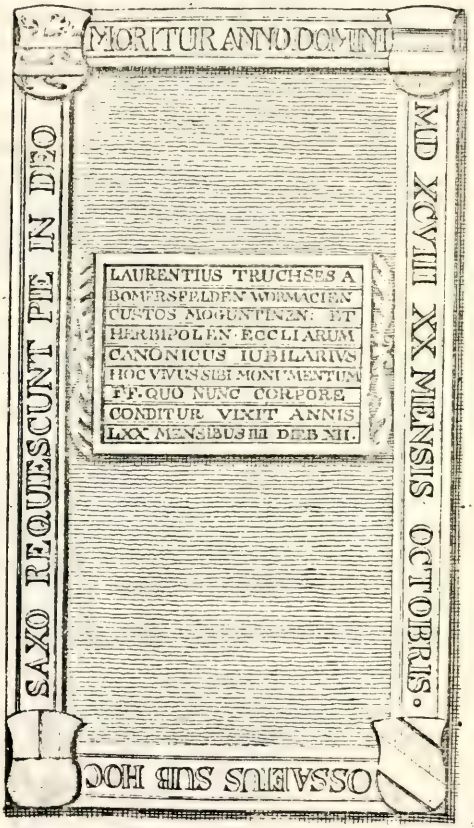

Die auf dieſem Monument befindliche Anen ſind folgende, welche zwar denen Helwichs Schriften widerſprechen:

Braun

(*) Auf dieſem Denkmale iſt die Sterbzahle verſchrieben, welcher Fehler ſich verrathet, da Laurentius 70 Jahre ſolle gelebt haben, welcher, wie bekannt, an. 1486 ſeine Präbende erhalten hat: Woraus zu ſchlieſſen wäre, daß Er 120 und mehreren Jahren müſte gelebet haben, wenn Er nach dieſer Zahle an. 1598 geſtorben wäre.

Braun Truchseß v. Pomersfelden. | Catharina von Schaumberg. | Moriz von Aurach. | Barbara von Pfefferbalck (*).

Albrecht Truchseß von Pomersfelden. | Catharina von Aurach.

Laurentius Truchseß von Pomersfelden.

Carolus a Thann Domkapitularherr und respective Domdechant zu Wirzburg und Eichstädt, gelangte auf das hohe Domstift zu Wirzburg 1488, war Domdechant zu Wirzburg vom Jahre 1507 bis 1509. Er starb im Jahre 1523 den 11 November, und liegt im Kapitelhause in der 3ten Reihe unter dem 28sten Steine begraben, wo dermalen nichts als folgende Schrift und das Thannische Wappen zu sehen:

- - - - - - ET DEHINC ANNO DNI M.DXXIII. - - - - NOV- - OBIIT. - - - - - - - - - - - - - -

(*) Die von Pfefferbalck sind uralte erloschene Fränkische Edelleute, deren Wappen im Nürnbergischen Wappenbuche, 77 Blatt, II Th. mit jenem übereinkommend sich vorfindet.

Deſſen Anen ſind:

Friz von der Tann.	Margareth v. Schliz, genannt Görz.	Caſpar v. Stein zu Nordheim.	Margareth von Born.
Melchior von der Tann.		Dorothea von Stein zu Nordheim.	
Carl von der Tann.			

Ernfridus a Seldeneck ward Domherr zu Wirzburg 1490, und Biſchofs Lorenzen Vicarius Generalis. Er ſtarb den 8 April 1520, und liegt im Kapitelhauſe in der erſten Reihe unter dem 17ten Steine mit folgender Umſchrift:

- - - - ET DEHINC M.CCCCC.XX. IN DIE PASCÆ VII. APRIL. ERNFRIDUS IN SPIRITUALIBUS VICARIUS GENERALIS, AMBO EX NOBILI FAMILIA DE SELDENECK CANONICI HUJUS ECCLESIÆ - - - - - -

Wolfram von Seldeneck, Domherr.

In dieſem Grabe iſt vorhero Welframus von Seldeneck, ſo im Jahre 1440 verſtorben, geleget worden. Auf dem Leichenſtein iſt unten das Seldeneckiſche Wappen mit den 2 Balken, neben an den 4 Ecken die 4 Anen, deren 2 oberſten vertreten, jedoch aus beykommenden Anenbaume einigermaſen erſezet ſind:

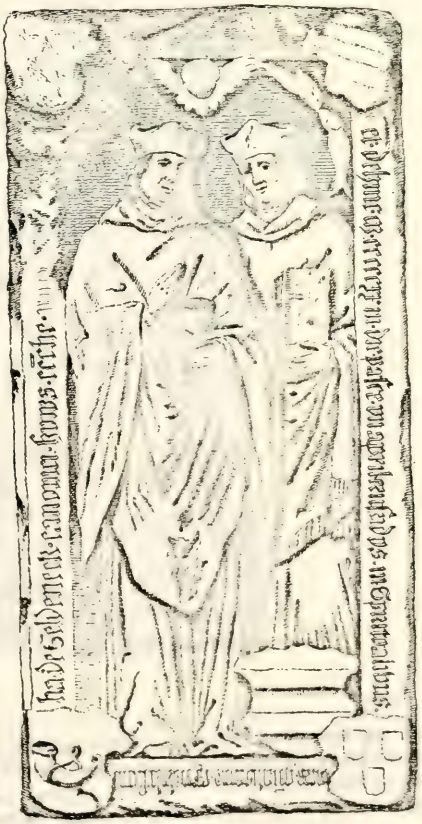

Pfi-

Philipp von Seldeneck.	N. Horneckinn v. Hornberg.	Georg von Vellberg.	Margaretha von Weinsperg.
Philipp von Seldeneck.		Margaretha von Vellberg.	
Ernfrid von Seldeneck.			

Joannes a Lichtenstein (a) nahme Besitz seiner Dompräbende im Jahre 1490, ward 1505 Landrichter des Herzogtums Franken, und Domküster, dann 1535 Jubilæus. Er starb Dienstage den 20 November 1538, und ist in der 4ten Reihe unter dem 4ten Steine beerdiget, worauf folgende Denkschrift und vier Ahnen eingehauen:

ANNO DNI 1538. DECESSIT AB HOC SÆCULO LUGUBRI VENERABILIS NEC NON CIRCUMSPECTUS VIR AC DNꝰ JOANNES DE LICHTENSTEIN HUJUS ECCLESIÆ CANONICUS ET JUBILÆUS.

Inn-

(a) Diese von Lichtenstein sind uralten Fränkischen adelichen Herkommens, wie Sie dann schon 1080 die Turniere besuchet, und sind wegen ihren ansehnlichen Ritteraütern der unmittelbaren Reichsfreyen Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Baunach einverleibet. Sie sind mit dem Hochfürstl. Hause von Lichtenstein nicht zu vermengen, dahero Sie auch ein anders Wappen führen, welches in seinen Farben im Nürnbergischen Wappenbuche, 1 Th. 100 Blates, heraldisch ausgedrücket zu finden.

Innwendig um den Kopf der Bildniß herum ist zu lesen:
VIGESIMA MARTIS MENSIS NOVEMBRIS, CUJUS ANIMA DEO VIVAT.

Die Anen sind der Geburts-Ordnung nach also beygesezet:

N. von Lichtenstein. | Hund v. Wenkheim. | N. von Wallenrod. | N. von Ravenek.

Heinz von Lichtenstein. — N. von Wallenrod.

Johannes von Lichtenstein.

Philippus Comes Palatinus, geboren 1467, nahme Besitz als Domherr zu Wirzburg 1491 den 14 November. Er resignirte wieder den 15 Febr. 1509.

Dessen Durchlauchtigste Anen sind diese:

Rupertus Kurfürst und Röm. Kaiser. | Elisabeth Burggr. zu Nürnberg. | Fridrich Gr. v. Veldenz. | N. N. | Joannes de Croy. | Margaretha de Craon. | Antonius Gr. von Vaudemont. | Maria Gr. von Harcourt.

Stephanus Pfalzgraf. — Anna Gräfinn von Veldenz. — Antonius Graf de Croy. — Margareth Gräfinn de Vaudemont.

Ludwich der Schwarze, Pfalzgraf. — Johanna Gräfinn de Croy.

Philipp Pfalzgraf am Rhein.

Fridericus Dux Saxoniæ, geboren 1463 den 17 Jan., erhielte auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg ein Canonicat, welches Er den 3 July 1498 wieder abgetreten, und seinem Herrn Vater als vierter Kurfürst zu Sachsen succedirte. Er starb auf dem Schloß Lochau noch unvermählt in einem Alter von 62 Jahren, 4 Monaten weniger 12 Täge, und liegt zu Wittenberg begraben.

Folgende waren dessen Durchlauchtigsten Anen:

Friderich Kurfürst zu Sachsen. | Catharina Herzogin zu Braunschweig. | Ernst Erzherzog zu Oesterreich. | Cimburgis Tochter Ziemotini in Masovien. | Ernst Herzog in Bayern. | Elisabeth Herzoginn zu Meyland. | Ericus Herzog zu Braunschweig. | Elisabeth Herzoginn zu Braunschweig.

Friedrich Kurfürst zu Sachsen. — Margareth Erzherzoginn zu Oesterreich. — Albert III Herzog in Bayern. — Anna Herzoginn zu Braunschweig.

Ernst Kurfürst zu Sachsen. — Elisabeth Herzoginn in Bayern.

Friderich Herzog zu Sachsen.

Casimirus Marchio Brandenburgicus, wurde im Jahre 1491 unter die Zahle der Domherren zu Wirzburg aufgenommen, und resignirte wieder den 30 April 1507. Dessen Durchlauchtigsten Anen bestunden in folgenden:

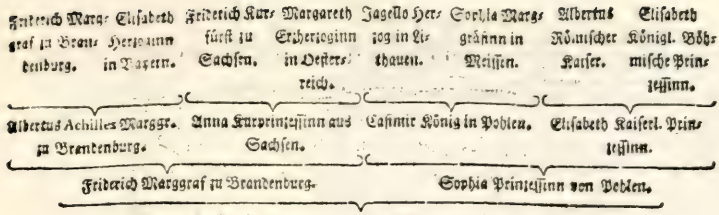

Petrus ab Aufsees (a) wurde an. 1493 den 25 April als Domherr zu Wirzburg aufgeschworen, den 3 July 1520 als Domdechant gewählet, war Doctor der Rechten, Kaiserl. Rath, und Wirzburgischer Kanzler, und 1512 Bischofs Lorenzen Gesandter und Redner bey allgemeiner Reichsversammlung zu Trier; Er war auch Probst des adelichen Ritterstiftes zu Komburg, und Dom-Custos zu Wirzburg. Er gienge zu der Krone der Ewigkeit ab den 19 April 1522. Sein erblaßter Leichnam wurde im hohen Dom zur Erde bestattet, wo auch sein Sterbmal aus Metall gegossen aufgerichtet ist, und folgende Umschrift besagt:

ANNO DOMINI M.D.XXII. DIE XIX APRIL. OBIIT REVERENDUS PATER DOMINUS PETRUS DE AUFSESS HUJUS HERBIPN. DECANUS EJUSDEM AC BAMBERG. CATH. ECCL. CAPITULARIS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Seine Anen sind:

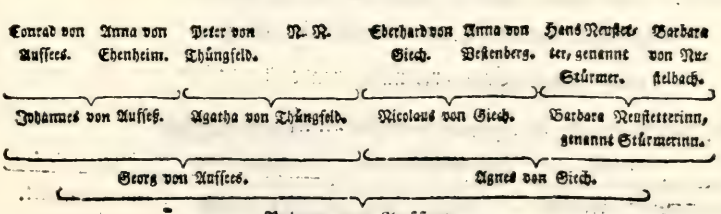

(a) Dieses dermalen in zweyen Hauptlinien blühende Stift- Turnier- und Rittermäßige Geschlecht der Freyherren von Aufsees gehört unter dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel zu Franken, keinesweges aber, wie von einigen angegeben wird, zu dem Rheinländischen: Von diesem ist auch eine Branche im gräflichen Stande durch Ableben Karl Sigmunds Grafen und Herrn von Aufsees 1745 verblühet.

Fridericus de Redwiz gelangte zu einem Canonicat auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg im Jahre 1494 den 11 März, welches Er auch den 12 August 1503 wieder verlassen hat.

Er führte nachstehende Anen:

Eberhard Marschall von Redwiz.	Elisabeth Stachelinn v. Stacheleck.	N. Marschall von Ebnet.	N. Zoblinn von Giebelstatt.
Wolf Marschall von Redwiz.		Elisabeth Marschallinn von Ebnet.	
Friderich von Redwiz.			

Otto de Milz Domherr zu Wirzburg 1494. Er starb 1513 den 29 August. Von ihm findet sich kein Grabstein vor. Weilen Er ein Bruder obigen Conraden von Milz ist, so führet Er auch nämliche Anen, welche oben Seite 315 nachzusehen sind.

Ma-

Maternus de Herbilstatt wurde im Jahre 1494 den 15 Febr. als Domherr aufgenommen. Er starb den 19 December 1512, und liegt im Kapitelhause in der dritten Reihe unter dem 22ten Steine. Das graue Altertum hat uns nichts als eine priesterliche Bildniß, das Herbilstattische Wappen, und nachfolgendes von seiner Leichenschrift zurückgelassen:

----------STADT CANONICUS HERBIPOLEN.
CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Dessen Anen sind:

Peter von Herbilstadt.	Agnes von Kolhausen.	Hans von Königsfeld.	Christina von Hirschbeyd.	Heinrich von Steinau genannt Steinruck.	Anna Fuchsinn, Burgbreitbach.	Heinrich von Bibra.	Christina Fuchsinn.	
Georg von Herbilstadt.		Barbara von Königsfeld.		Conrad von Steinau, genannt Steinruck.		Gutta von Bibra.		
Bartholomäus von Herbilstadt.				Barbara von Steinau, genannt Steinruck.				

Matern von Herbilstadt.

Bruno Truchsefs erhielte im Jahre 1494 eine Dompräbende, welche [illegible] den 7 April 1495 wieder resignirte. Da weder der Leichenstein noch der Beyname seines Hauses vorzufinden war, so ist auch nicht möglich, einen sicheren Anenbaum von ihm zu liefern.

Wolframus de Redwiz wurde als Domherr den 29 October 1494 zu Wirzburg aufgenommen, ware auch Domherr zu Bamberg, und starb den 1 December 1521.

Seine Anen waren:

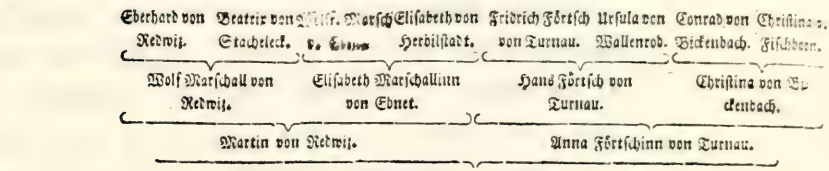

Wolfram von Redwiz.

B. Rudolphs Tode.

Bischof Rudolph hatte 29 Jahren bis in sein graues Alter die Bürde seines armen und verschuldeten Bistums getragen. Die Schmerzen eines Steines, so von besonderer Grösse war, waren die Ursache seines Todes, so auf einem Mittwoche den 29 April 1495ten Jahres erfolget ist: Sein erbleichter Leichnam wurde im hohen Dom ohnweit der Kanzel beygesezet. Auf dem Grabe wurde ein von Messing gegossenes Sterbmal geleget, worauf dessen vier Anen, und nachfolgende Umschrift zu lesen:

ANNO DOMINI M.CCCC.XCV. DIE MERCURII PENULTIMA APRILIS OBIIT REVERENDUS IN CHRISTO PATER ET DOMINUS D. RUDOLPHUS DE SCHERENBERG EPISCOPUS HERBIPOLENSIS FRANCIÆQUE ORIENTALIS DUX CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Nächst diesem Grabe ist ein vom röthlichten Marmor sehr fein ausgearbeites grosses Monument an einem Pfeiler angemacht, worauf eine bischöfliche Bildniß, dessen vier Anen und nachstehende Leichenschrift, so Doctor Funck damaliger Dechant zum Neuenmünster verfertiget, ausgehauen sind:

RUDOLPHO DE SCHERENBERG EPISCOPO HERBIPOL. FRANCONIÆ DUCI SUMMO IN OMNI VIRTUTUM GENERE VIRO, PRUDENTIA VERO ATQUE CONSILIO ADMIRABILI, QUI EPISCOPATUM HERBIPOLEN. OB MALITIAM TEMPORUM CREDITORIBUS OPPIGNORATUM ATQUE SERVIENTEM NEXU ÆRIS ALIENI SOLUTO IN PRISTINUM STATUM DIGNITATEMQUE RESTITUIT, UT ECCLESIAM HERBIPOLEN. NON TAM ADMINISTRASSE, QUAM FUNDASSE VIDERI POSSIT, PACIS TAM STUDIOSUS FUIT, UT EAM SÆPE VEL PECUNIA ET INIQUISSIMIS CONDITIONIBUS IMPETRARET, DIÆTA ET VITÆ MODERATIONE AD SUMMAM ÆTATEM PERVENIT. OBIIT AN. D. M.CCCC.XCV° III KALEND. APRIL. (a) INGENS AC PRÆCLARUM OMNIUM SUCCESSORUM SUORUM EXEMPLUM

Weiter unten iſt zu leſen:

QUOD FUERAT CAPTÆ QUONDAM TIBI ROMA CAMILLUS
HOC TIBI RUDOLPHUS DUX FUIT HERBIPOLIS!
ILLE URBEM EXTORSIT GALLORUM E FAUCIBUS: HIC TE
SERVILI NEXU FOENERIS ERIPUIT.

Dieſe Leichenſchrift enthaltet genugſam das Lob dieſes preiswürdigen Regenten; Dahero haltet man weitſchichtigere Ausdrücke für unnöthig. Zu beklagen iſt, daß dieſes ſo fürtrefliche Geſchlecht durch Biſchof Rudolphen, welcher ſeinen Schild mit zu Grabe genommen, gänzlich erloſchen ſey, und dadurch uns mehrere ſo ſorgſame Väter des Vaterlandes entzogen hat.

Seine adeliche Anen waren gegenwärtige:

Ludolph von Scherenberg.	Agnes von Egloffſtein.	Richard von Maßbach (b).	Anna von Schaumberg.
Heinrich von Scherenberg.		Anna von Maßbach.	
Rudolph von Scherenberg.			

(a) Die Originalſchrift lautet III CAL. APRIL. Welcher Fehler von dem Steinmezen mag entſtanden ſeyn, weil Biſchof Rudolph im April geſtorben, ſo meynte Er, daß ſtatt III CAL. MAJI, APRIL. müßte geſetzet werden. Jene Schrift, ſo auf dem metallenen Monument zu leſen, ſtimmet mit allen Geſchichtſchreibern überein.

(b) Dies erloſchene Fränkiſche adeliche Stift-Rittermäßige und immediate Geſchlecht iſt nicht mit den Rheinländiſchen erloſchenen von Maßbach zu vermengen. Deſſen letztere Güter beſitzet das freyherrliche Stift-Rittermäßige und unmittelbare Geſchlecht von Geismar.

RVDOLPHO DE SCHERENBERG FPO HERBN FRAN DACIS ADMO IN
OMNI VIRTVTVM GENERE VIRO PRVDENTIA VERO ATQVE
CONSILIO ADMIRABILI QVI EPATVM HERBIPOLEN OB MALITIAM
TEMPORVM CREDITORIBVS OPPIGNORATVM ATQVE SERVIEN
TEM NEXV ÆRIS ALIENI SOLVTO IN PRISTINVM ÆTATVM DIGNI
TATEM QVE RESTITVIT VT ECCLESIAM HERBIPOLEN NON TAM
ADMINISTRASSE QVAM FVNDASSE VIDERI POSSIT PACIS TAM
STVDIOSVS FVIT VT EAM SÆPE VEL PRVNIA ET INIQVISSIMIS
CONDITIONIBVS IMPETRARET DIETA ET VITÆ MODERATIONE
AD SVMMAM ÆTATEM PERVENIT:
OBIIT AN. D.M. CCCCXCV° III. KL. APRIL.
INGENS AC PRÆCLARO MANVM SVCCESSORVM EXEMPLVM.
QVOD PVERAT CAPITE QVON
DAM TIBIROMA CAMILLVS
DVX FVIT HERBIPOLIS
VT URBEM EXTORSIT
GALLORVM E FAVCIBVS HOC
SERVILI NEXV
FORNORIS ERIPVIT.

Laurentius

der sechzigste Bischof,

B. Lorenz von Bibra.

Aus dem uralt-Fränkischen Stift-Turnier und Rittermäsigen Reichs unmittelbaren Hause deren Edlen von Bibra, so heut zu Tage in verschiedenen Aesten im Reichsfreyherren-Stande fortblühet.

Sein durchdringender Geist und erhabener Verstand erhoben ihn am 12ten May 1495 auf den Herzoglich-Fränkischen Thron, da Er nur 6 und 1 halbes Jahr Domherr gewesen. Deswegen hatten auch die Stände des Reiches auf seinem Rathe und Aussage ein besonders Aufsehen, und beym Kaiser Maximilian ware Er in vorzüglichster Achtung.

Unter seiner löblichen Regierung waren folgende Domherren:

Fabianus de Seinsheim erhielte Besitz seines erhaltenen Präbendes den 21 July 1495, welches Er wieder den 31 October nämlichen Jahres verlassen hat. Er starb im Jahre 1540 am St. Thomas-Tage zu Erlach, wo Er auch nächst seinem aufgerichteten Epitaphio begraben liegt. Er bewiese folgende Anen, die mit jenen auf seinem Grabsteine übereinstimmen:

Conrad von Seinsheim.	N. Schenkinn von Geyern.	N. v. Grumbach.	N. Zoblinn von Giebelstadt.	Fritz von Gundelsheim.	Anna von Kirchberg.	Heinrich von Sundheim.	N. Neustetterinn, genant Stürmerinn.
Erckinger von Seinsheim.		Martha von Grumbach		Hans von Gundelsheim.		Christina von Sundheim.	
Philipp von Seinsheim.				Ursula von Gundelsheim.			

Fabian von Seinsheim.

Joannes Fuchs de Bimbach ward Domherr den 21 October 1495, und starb als Dom-Custos den 1 May 1523.

Dessen Anen sind folgende:

N. Fuchs.	N. Rosenberg.	N. Bibra.	N. Wolfskehl.	Hans von Stickingen zu Oppenheim.	N. von Bolsenheim.	Heinrich von Hohenstein.	N. von Sicken.
Georg Fuchs.		Anna von Bibra.		Hans von Stickingen.		Joannetta von Hohenstein.	
Johannes Fuchs von Bimbach.				Elisabetha von Stickingen.			

Johannes Fuchs von Bimbach.

Die

Die Umschrift ist:

ANNO DNI M.D.XXIII. DIE VERO PRIMA MAJI OBIIT VENERABILIS VIR DNS JOANNES FUCHS DE BIMBACH CANONICUS ET CUSTOS ECCLESIÆ HUJUS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

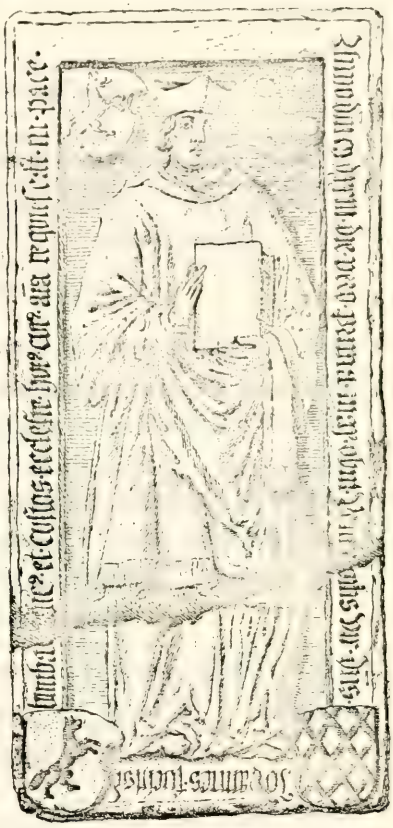

Albertus Comes de Hohenlohe, geboren den 26 Sept. 1478, wurde den 31 October 1495 als Domherr aufgeschworen, ware auch zu Speyer präbendiret, und resignirte seine Canonicate den 12 August 1504. Er starb den 29 August 1551.

Dessen hohe Anen waren folgende:

Albrecht Graf von Hohenlohe.	Elisabeth Gräfinn v. Hanau.	Friedrich Gr. von Oettingen.	Euphemia Herzoginn v. Münsterberg.	Eberhard Gr. zu Wirtenberg.	Henrica Gr. v. Mömpelgard.	Amadeus Herzog in Savoyen.	Maria Prinzessinn aus Burgund.

Craft Graf v. Hohenlohe.	Margaretha Gräfinn von Oettingen.	Ulrich Graf von Wirtenberg.	Margaretha Prinzessinn von Savoyen.

Craft Graf von Hohenlohe.	Helena Gräfinn von Wirtenberg.

Albert Graf von Hohenlohe.

Ale-

Alexander de Redwiz erhielte eine Dompräbende zu Wirzburg den 21 December 1495, welche Er den 3 April 1509 wieder verließe, und war im Jahre 1520 noch am Leben. Seine Anen sind bey seinem Bruder Wolfram von Redwiz, Seite 332, schon angemerket.

Wilhelmus ab Eyb, geboren 1483, wurde als Domherr zu Wirzburg den 18 May 1497 aufgenommen, und gienge den 1 Jan. 1512 aus diesem Zeitlichen in das Ewige ab.

Seine Anen sind nachstehende.

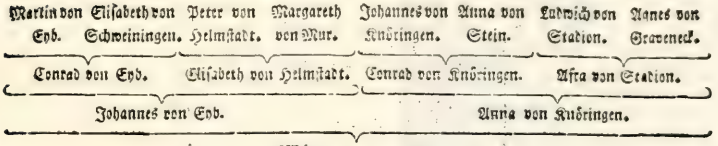

Mauritius a Bibra erhielte auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg den 10 Oct. 1497 eine Dompräbende, und noch eine zu Bamberg im Jahre 1500; Er ware auch Custos im adelichen Ritterstifte zu St. Burkard in Wirzburg, und starb daselbsten den 8 Nov. 1528. Seine Ruhestatt ist in der dritten Reihe im Kapitelhause unter dem 24ten Steine, welcher sehr abgetreten, und bey Beerdigung Jacobs von Bibra wurde dessen Leichenschrift aus Messing darauf befestiget. Morizens von Bibra Leichenschrift ist an dem Rande folgende:

ANNO 1528. DIE 8. MENSIS NOVEMBRIS OBIIT - - - - - MAURICIUS DE BIBRA BAMBERG. ET H- - - - CANONICUS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Die mittlere Schrift wird unten bey Jacob von Bibra folgen. Die darauf befindliche, und kaum mehr zu erkennende vier Anen sind im beygesezten Anenbaume zu ersehen:

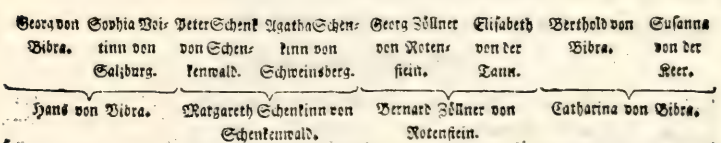

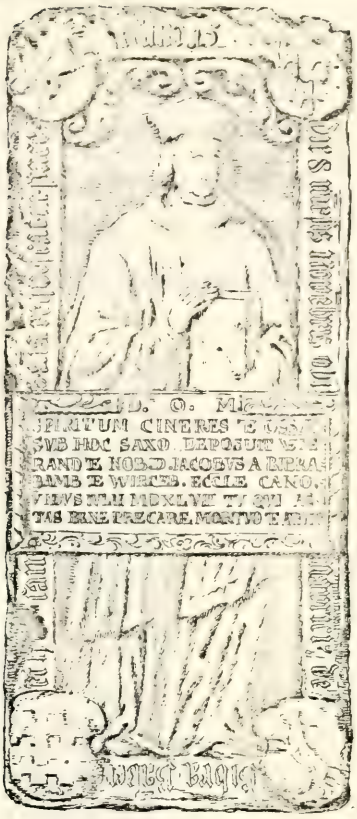

Bipertus, sonst auch Wipertus a Grumbach de Estenfeld, erhielte Besitz seines Präbendes auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg den 2 März 1498, und war Domscholaster und Landrichter des Herzogtums Franken. Er verschiede im Jahre 1525 den 8 August, und wurde im Kapitelhause in dem 4ten Khörlein unter dem Altar begraben, dessen Stein ist im Jahre 1774 herfürgenommen, und noch an keinem Orte verwahret worden. Auf diesem Steine ist eine priesterliche Bildniß, zum Zeichen, daß Er Priester gewesen. An den vier Ecken zeigen sich die vier Anen, welche hier nach genealogischer Ordnung beygesezet sind:

N. von Grumbach.	N. von Estenberg.	N. von Gnotstadt.	N. von Seinsheim.	N. Fuchs von Dornheim.	N. von Adelsheim.	N. Truchseß v. Baldersheim.	N. von Schaumberg.
N. von Grumbach.		N. von Gnotstadt.		N. Fuchs von Dornheim.		N. Truchsessinn von Baldersheim.	
Carl von Grumbach zu Estenfeld.				Margaretha Fuchsinn von Dornheim.			

Wipert von Grumbach zu Estenfeld.

Dessen

Dessen Leichenschrift, so am Rande etwas schwer zu lesen, ist mit klareren Buchstaben hiehergesezet:

ANNO DNI 1525 OCTAVA MENSIS AUGUSTI OBIIT VENERABILIS ET CIRCUMSPECTUS VIR DOMINUS BIPERTUS DE GRUMBACH DE ESTENFELD, CANONICUS ET SCHOLASTICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOL. AC DUCATUS FRANCIÆ ORIENTALIS JUDEX, CUJUS ANIMA IN PACE REQUIESCAT AMEN.

Georgius Marchio Brandenburgicus den 30 März 1498 als Domherr zu Wirzburg aufgeschworen, resignirte aber wiederum den 29 August 1506, und starb den 27 December 1543.

Dessen Durchlauchtigsten Ahnen waren:

Friderich Burggraf zu Nürnberg.	Elisabeth Herzoginn in Bayern.	Friderich Kurfürst zu Sachsen.	Margareth Erzherzog. in Oesterreich.	Jagello Herzog in Litthauen.	Sophia Marggräfinn in Meissen.	Albert Röm. Kaiser.	Elisabeth Kais. u. Böhm. Prinzessinn.

Albert Achilles Marggraf zu Brandenburg.	Anna Kurprinzessinn aus Sachsen.	Casimir König in Pohlen.	Elisabeth Kaiserl. Prinzessinn.

Friderich Marggraf zu Brandenburg.	Sophia Königl. Prinzessinn aus Pohlen.

Georg Marggraf zu Brandenburg.

Georgius a Grumbach de Eftenfeld(a), ein Bruder vorigen Bipertens von Grumbach, empfinge Besitz seines Präbendes den 23 Jul. 1498, gienge 1513 zu Kapitel, und starb als Erzpriester den 12 Junÿ 1530.

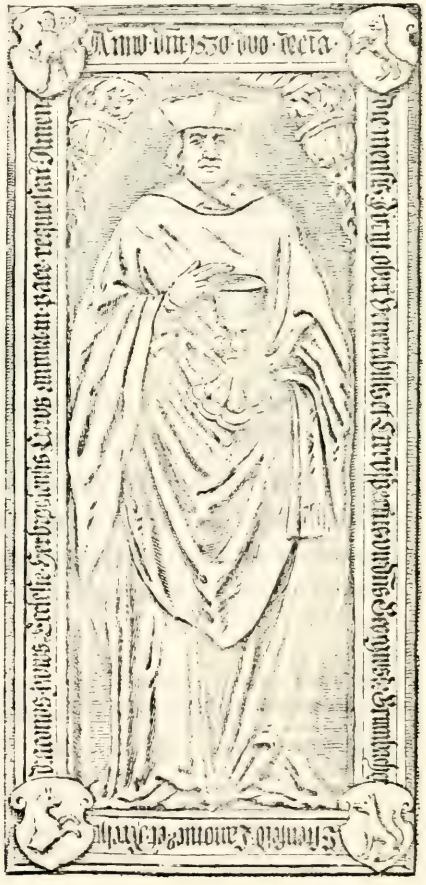

Er

(a) Bruschius zeiget uns durch die uralten Fränkischen Verse, daß dies Geschlecht, so mit denen von Wirsberg einerley Ursprunges, Schildes und Helmes ist, eines der ansehnlichsten Fränkischen Geschlechte gewesen sey, so nunmehro gänzlich erloschen ist:

Seinsheimer die Aelteste.
Ebenheimer die Stolzeste.
Grumbacher die Reichste.
Seckendorf die Meiste.

Er war nächst seinem Bruder im vierten Chörlein im Kapitelhause begraben. Seine Anen sind oben Seite 338 zu sehen, und hat dessen Leichenstein folgende Umschrift:

ANNO DNI 1530. DUODECIMA DIE MENSIS JUNII OBIIT VENERABILIS ET CIRCUMSPECTUS VIR DNS GEORGIUS DE GRUMBACH EX ESTENFELD CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE, AMEN.

Leonardus ab Eglofstein, beeder Rechten Doctor, wurde den 4 März 1499 als Domherr zu Wirzburg aufgenommen, und gienge 1513 zu Kapitel; Er war auch Domkapitular und Domscholaster zu Bamberg. Seinen Lebenslauf endigte Er zu Bamberg den 15 Jan. 1514, wie wir auf seinem Leichensteine zu Bamberg im hohen Dom aufgezeichnet sehen, welcher auch dessen vier nächste Anen enthaltet, und sind diese nachfolgende:

Hartung von Egloffstein.	Amalia Kuchlerin.	Jring Zöllner v. Rotenstein.	Sophia von Grumbach.	Rüdiger von Künsperg.	Barbara von Lichtenstein.	Hans von Plassenberg.	Kunigund v. Eltershofen.
Albrecht von Egloffstein.		Elisabeth Zöllnerinn.		Friderich von Künsperg.		Anna von Plassenberg.	
Wolfram von Egloffstein.				Margaretha von Künsperg.			

Leonard von Egloffstein.

1501. Eucharius a Thüngen, geboren 1454, erhielte im Jahre 1501 den 12 Jan. auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg eine Präbende, und wurde 1514 als Kapitular aufgenommen, war Domscholaster, und Probst zu St. Burkard. Er starb den 1 August 1540, und wurde im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 1ten Steine geleget, welcher folgende Anen enthaltet, deren Vornamen und oberste Reihe aus verschiedenen Nachrichten erseget sind:

Hans v. Thüngen.	Elisabeth Voitinn v. Rieneck.	Johann Rüd v. Collenberg.	Anna von Seinsheim.	Rüdiger Süzel v. Mergentheim.	Kunigund v. Schweigern.	Conrad von Mülhofen.	Barbara v. Rhein.
Erhard von Thüngen.		Anna Rüdinn von Collenberg.		Wilhelm Süzel von Mergentheim.		Eva von Mülhofen (a).	
Weiprecht von Thüngen.				Anna Süzlinn von Mergentheim.			

Eucharius von Thüngen.

(a) Die von Mülhofen gehören zu dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel in Unter-Elsaß. Ihr Wappen, so dem Gegenwärtigen gleichförmig, führet Herzog in seiner Elsäßischen Chronik, Seite 101, an, mit dem auch das Nürnbergische Wappenbuch, Blat 1126, II Theiles, übereinstimmet. Sie waren auch 1190 auf dem Turniere zu Straßburg.

Die Umschrift auf seinem Leichensteine ist:

ANNO DNI 1540. DIE PRIMA MENSIS AUGUSTI OBIIT REVERENDUS DNS EUCHARIUS DE THUNGEN HUJUS MAJORIS CANONICUS AC S. BURCHARDI HERBN. ECCLESIARUM PRÆPOSITUS, CUJUS ANIMA DEO VIVAT.

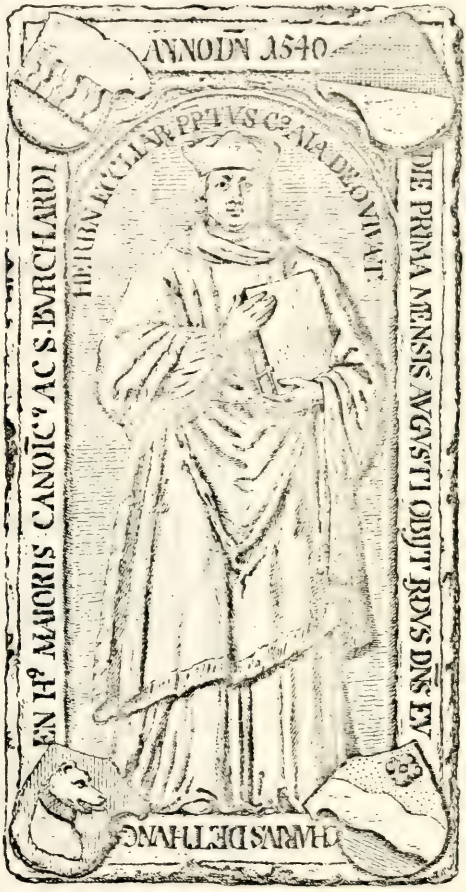

Dieterich v. Thüngen. Theodoricus a Thüngen wurde im Jahre 1501 in die Gemeinschaft der 15
Domherren zu Wirzburg, und 1514 als ein Kapitular aufgenommen, dann zum Probsten in dem Collegiatstifte zum Neuenmünster, und 1538 den 23 Febr. zum Dechant des hohen Doms gewählet. Er verließe durch den Tod diese Stelle den 25 April 1540, und wurde im Kapitelhause in der 2ten Reihe unter dem 3ten Steine begraben, welcher nicht mehr vorhanden, sondern des Loth. Friderich Heriberten Freyherrn von Dalbergs im Jahre 1720 verfertigte Stein enthaltet noch folgende Umschrift:

AN-

1501. ANNO 1540. 25 APRIL. OBIIT D. D. THEODORICUS DE THUNGEN HUJUS MAJORIS CANONICUS AC S. JOANNIS NOVI ECCLESIÆ PRÆPOSITUS, CUJUS ANIMA DEO VIVAT.

Weilen diese Grabschrift seinen Ehren-Titel als Domdechant nicht enthaltet, so ist ganz wahrscheinlich, daß Er solche Würde noch bey seinem Leben resigniret habe; Und ist um so mehr zu glauben, da Melchior Zobel von Guttenberg den 6 März 1540 zum Domdechant ist gewählet worden. Dessen Anen hier vorzulegen, finden wir überflüssig zu seyn, weilen dieselbe bey seinem Bruder Eucharien von Thüngen angemerket sind.

Hieronymus Fuchs de Schweinshaupten ward Domherr zu Wirzburg den 21 May 1501, und resignirte wieder den 19 May 1502. Von ihm ist weiter nachzusuchen. Hieronymus Fuchs.

Wipertus ab Ehenheim erhielte Besitz seines Präbendes den 5 October 1501, gienge zu Kapitel 1515, und starb den 28 August 1518. Weyprecht v. Ehenheim.

Seine

Seine Ruhestatt ist im Domherren-Begräbnisse in der 4ten Reihe unter dem 5ten Steine, auf welchem nachfolgende Anen und Umschrift eingehauen sind: 1-

Peter von Ehenheim.	Anna von Grumbach.	Hans von Grumbach.	Margaretha von Gundelsheim.
Hans von Ehenheim.		Anna von Grumbach.	
Wipert von Ehenheim.			

ANNO DNI M.V^c. XVIII. DIE VERO XXVIII. AUGUSTI OBIIT VENERABILIS DNS WIPERTUS DE - - - - - - NICUS HERBIPOLEN. CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Daß dies die wahre Ruhestatt dieses Weyprechten von Ehenheim seye, beweiset die in ermeldter Begräbnisse aufgehängte Tabell deren Grabsteine.

Hieronymus Fuchs. Hieronymus Fuchs de Schweinshaupten wurde 1502 den 21 May zum zweytenmale auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg aufgeschworen, und gienge 1515 zu Kapitel: Das Kaiserl. hohe Domstift zu Bamberg hat ihn gleichfalls in seinem Schooße aufgenommen, allda Er auch den 18 Febr. 1541 verstorben, und daselbsten im hohen Dom begraben liegt. Sein aufgerichtetes Sterbmal zeiget uns nachstehender Anen ihre Wappen vor. 150-

Eberhard Fuchs von Schweinshaupten.	Anna Truchsessinn von Weidhausen.	Andreas v. Thüngen.	Elisabeth Voitinn v. Rieneck.	Johann von Rechberg.	Clara von Montfort.	Heinrich Freyherr von Stöffeln.	Margareth Gräfinn v. Eberstein.
Georg Fuchs von Schweinshaupten.		Margaretha von Thüngen.		Veit von Rechberg.		Margaretha Freyinn von Stöffeln (a).	
Philipp Fuchs von Schweinshaupten.				Margaretha von Rechberg.			
Hieronymus Fuchs von Schweinshaupten.							

Michael v. Seinsheim. Michael de Seinsheim war anfänglich in dem Schwanen-Ritter-Orden aufgenommen, diesen verwechselte Er mit dem geistlichen Kreuze, da Er in dem hohen Dom zu Wirzburg im Jahre 1502 den 19 October sich aufschwören ließe. Er war für das Fürstliche Hochstift Wirzburg so eingenommen, daß Er mit Einwilligung seiner Schwester Margarethen, so Friderich von Rechberg zum Gemal hatte, ihr eigentümliches

(a) Von dem Alterthume und Fürtreflichkeit dieses freyherrlichen Geschlechtes der Herren von Stöffel kann Döderlein in seiner gräflich-Pappenheimischen Historie, I Th. Seite 78, Cruſii Annal. Suev. Part. III, Lib. I. nachgeschlagen werden. Dieser alten Freyherren von Stöffel Stammschloß, gleichen Namens, liegt im Hegau zwischen dem Rhein und Donau. Ihr Wappen findet sich im Nürnbergischen Wappenbuche, II Th. 30 Blat.

502. liches Dorf Unterbreid im Jahre 1517 dem ermeldten Hochstifte lehnbar machte. Er gabe in der Bischofswahle Conraden von Thüngen als Kapitular seine Stimme. Er wohnete auch dem Heerzuge gegen die Unglaubigen bey; Dahero Er den Orden des heiligen Grabes truge, wie wir aus einer auf seine Verdienste geprägte Münz ersehen, die auf einer Seite sein Urbild mit der Umschrift vorstellet: MICHAEL DE SENSHAIM CANONICUS HERBIPO. Auf der andern Seite das alte Stammwappen dieses heutigen Erlauchtesten Reichsgräflichen Hauses mit dem Ritterzeichen dieses Ritter-Ordens des heiligen Grabes (a), und Umschrifte: UTRIUSQUE MILICIÆ MILES ANNO M D XXVIII. Das ist: Er war ein Geistlicher und weltlicher Ritter.

Hier müssen wir uns nicht stöhren, wenn wir das Wappen nur mit den 3 Pfälen oder Saulen erblicken, als wenn ein Abbruch oder Nachtheil diesem hohen Hause zugienge. Wir müssen wissen, daß dieses einfache Wappen das uralte Stammwappen sey, welches durch Acquirirung der freyen Herrschaften Hohenkottenheim, Seehaus, Marktbreid und Erlach schon in den graueſten Zeiten den Reichsmatricul erhalten hat; Folglich in den Comitiis unter den Fränkischen Grafen Sitz und Stimme gehabt, wie in des Titl. Herrn geistlichen Regierungs-Präsidentens Freyherrn von Erthal Wirzburgischen Münzkabinet folgendes Gepräg vom 1664ten Jahre bestärket. Die Abänderung dieses darauf befindlichen vermehrten Wappens ist keine Ursache des Grafenranges, sondern eine Gütervermehrung, wie dann die beiden schwarzen gekrönten Eber im goldenen Felde die Herrschaft, oder vielmehr die Herren von Sinching bedeuten, auch nicht den Namen,

Xr wie

(a) Dieser Ritter-Orden, worunter Kaiser, Könige und Fürsten sich begaben, hatte Gottfrid von Bullion und Balduin, sein Bruder, errichtet, da Sie die regulirten Chorherren des heiligen Augustinus zu Jerusalem von dem jährlichen Tribut, den Sie den Saracenen bey dem heiligen Grabe zahlen mußen, befreyeten. Die Tapferkeit dieser Ritter erwarbe den Christen viele Plätze in Palestina; Allein, bey entstandener Uneinigkeit unter den Christen, mußten diese Ritter ihren Feinden weichen, und nach Italien ziehen, allwo sie sich zu Brundusium niederließen, und dem Johanniter-Rittern einverleibet wurden.

wie einige Alberen, Sawesheim, woraus zulezt Sensheim oder auch Seinsheim geflossen, anzeigen. Es ist vielmehr bekannt, daß Georg Ludwich Freyherr von Seinsheim der berühmte Obriste der katholischen Liga, 1563 diese in Niederbayern ohnweit Straubing liegende ansehnliche Herrschaft von den Freyherren von Stauf und Lerchenfeld erkaufet habe.

Den 6 Febr. 1529 wurde dieser zweyfache Ritter von dem Tode bekämpfet, und im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 31ten Steine niedergeleget, welcher dessen Angedenken mit wenigen Buchstaben verewiget:

ET M.DXXIX. VI. FEBR. MICHAEL PLEBANUS OMNES EX NOBILI FAMILIA DE SAINSHEIM CANON. ECCLESIÆ HERBN. OBIERUNT QUORUM ANIMÆ IN CHRISTO VIVANT.

Dessen Anen sind folgende, so aus glaubwürdigen Denkmälern und Authoren genommen:

Georg v. Seinsheim.	Catharina Landschadinn v. Steinach.	Göz Truchseß von Baldersheim.	Anna von Zipplingen.

Friderich von Seinsheim. — Margaretha Truchsessinn von Baldersheim.

Michel von Seinsheim.

Jaco-

1502.

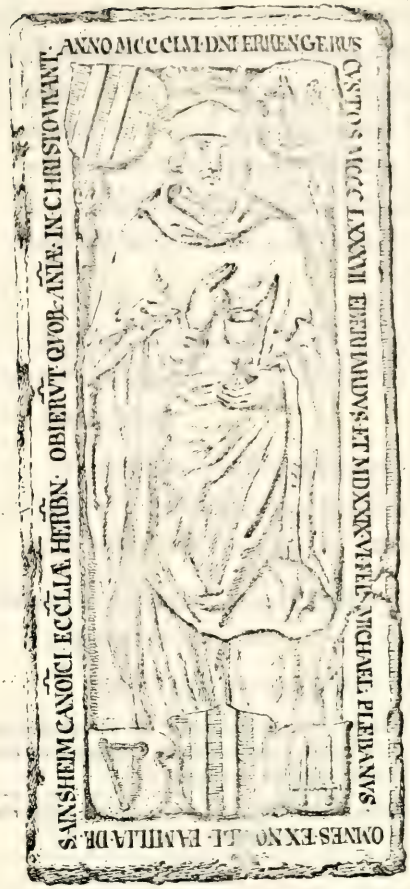

1503. Jacobus Fuchs Senior zu Walburg, wurde den 12 August 1503 auf das hohe Domstift aufgenommen, ließe sich zum Priester weihen, und hatte bey Bischofs Conraden von Thüngen Wahle einige Stimmen. Nachgehends, da Er beider Doctoren und Khorherren zum Neuenmünster Johann Apel von Nürnberg, und Friderich Fischer von Heidingsfeld Anhänger war, hatte Er aus Verdruß den 10 December 1529 seine Präbende resigniret, und sich zu Arienschwang, ohnweit Kham niedergelassen. Jacob Fuchs Senior.

Er zählete folgende Stift- nnd Ritterbürtigen Anen:

Friderich Fuchs von Wallburg.	Regina Truchsessinn von Henneberg.	Conrad Stiebar von Buttenheim.	Anna Modschildlerinn von Gera.	Martin von der Keer.	Anna von Thungfeld.	Hans von Lichtenstein.	Katharina v. Thierfeld.
Christoph Fuchs von Wallburg.		Edellis Stiebarinn von Buttenheim.		Sittich von der Keer.		Elisabeth von Lichtenstein.	
Christoph Fuchs von Wallburg.				Elisabeth von der Keer.			

Jacob Fuchs von Wallburg zu Arienschwang.

Achaz v. Lichtenstein. Achatius de Lichtenstein kame zum Besitz eines hohen Dompräbendes zu Wirzburg im Jahre 1503 den 14 August, und gienge 1518 zu Kapitel. Er starb auf Freytage den 23 Jan. 1532, und wurde im Kapitelhause in der 4ten Reihe unter dem 27ten Steine begraben. Der erstere Stein ist nicht mehr vorhanden; Auf dem jezigen, worauf die Anen und Grabschrift Lothar. Franzens von Rotenhan eingehauen, findet sich am Rande folgende Umschrift: 15

ANNO DNI 1532. DIE VENERIS VICESIMA TERTIA JANUARII OBIIT NOBILIS DOMINUS, D. ANTONIUS (a) *DE LICHTENSTEIN CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ HERBIPOLENSIS.*

Da dieser Achatius von Lichtenstein zu obigen Johannes von Lichtenstein ein Bruder gewesen, so hatten sie auch gleichbürtige Anen, welche dahero oben Seite 328 zu suchen sind.

Albrecht von Vestenberg. Albertus de Vestenberg ward Domherr zu Wirzburg 1503, resignirte aber wieder den 30 October 1505.

Dessen Anen sind nachstehende adeliche Geschlechte:

Lilian von Vestenberg.	Anna v. Seckendorf.	Wilhelm Fuchs v. Dornheim.	Kunigunda Eselinn v. Altenschönbach.	Hartung von Bibra.	Margareth v. Seckendorf Aberdar.	Michel v. Rosenberg.	Margareth von Seckendorf, genannt Nolt.
Albrecht von Vestenberg.		Margareth Fuchsinn von Dornheim.		Lampert von Bibra.		Margareth von Rosenberg.	
Conrad von Vestenberg.				Dorothea von Bibra.			
Albrecht von Vestenberg.							

Philipp Graf v. Hohenlohe. Philippus Comes ab Hohenlohe erhielte den 3ten Hornung 1504 eine Dompräbende zu Wirzburg, und ward 1519 Kapitular; Er ware auch Domherr zu Bamberg ohne einem der Aelteste, und wohnete in dem Augsburger Hofe ohnweit dem Minoriten-Kloster gelegen. Er starb den 2 März 1541 an einer Wunde, so ihm Graf Poppo von Henneberg, auch Kapitular, wegen einen vom ermeldten Graf Philipsen von Hohenlohe geschossenen, und von dem Grafen Poppen von Henneberg erjagten Hasen zugebracht hatte. Er wurde nach dem Complet im Kapitelhause in der zweyten Reihe, unter dem Steine, worunter schon zwey aus diesem hohen Hause begraben waren, zur Erde bestattet, und an die Wand ein Monument von Messing 1504

zum

(a) Dies ist ein Fehler des Steinmetzen; In dem Domherren-Verzeichnisse, und in der Lichtenstenischen Stamm-Beschreibung findet sich kein Antonius, sondern ein Achatius in diesem 15ten Jahrhunderte.

1504. zum ewigen Andenken angemacht, welches am Gewichte 3 Centner, 17 Pfunde gewogen hat. Die Umschrift auf diesem Denkmale ist:

ANNO DNI M.D.XLI. DIE MERCURII SECUNDA MARTII OBIIT VENERABILIS ET GENEROSUS DOMINUS PHILIPPUS COMES DE HOHENLOHE BABENBERGEN. ET HERBIPOLEN. ECCLESIARUM CANONICUS CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE AMEN.

Weilen vorhero Gotfrid und Craft, auch Domherren aus diesem hohen Hause allda begraben wurden, so ist in der Mitte noch diese Schrift beygesezet worden:

OBIERUNT IN DNO VENERABILES ET GENEROSI VIRI DOMINI GODEFRIDUS ET CRAFTO COMITES DE HOHENLOE CANONICI HERBIPOLENSES.

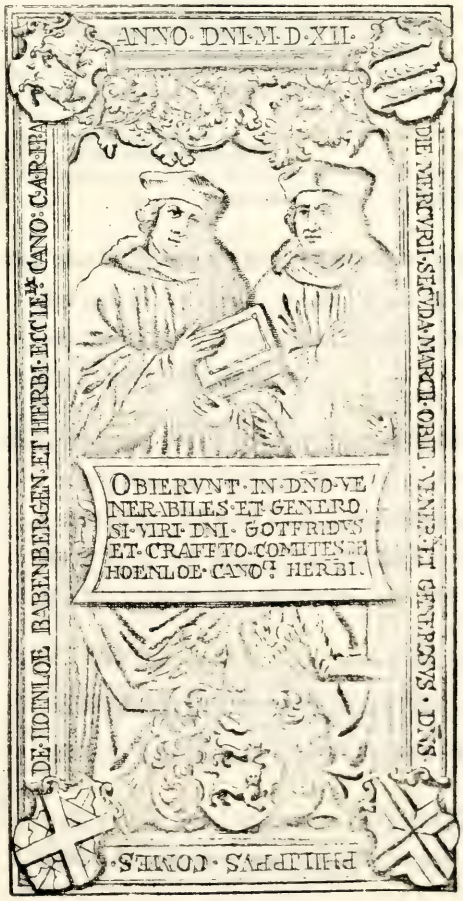

Graf Philipp von Hohenlohe führte folgende Anen: 150

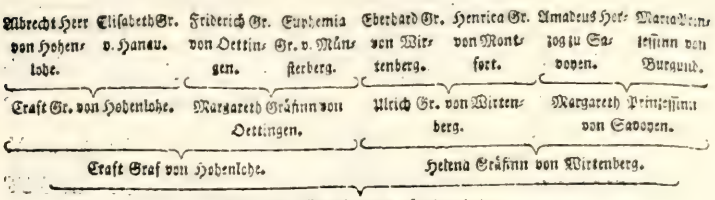

Johann Voit von Salzburg. Joannes Voit de Salzburg Junior, wurde den 13 August 1504 als Domherr aufgeschworen, verließe wieder seine Präbende, ward nachgehends Hochfürstlich-Wirzburgischer Rath, trug im Jahre 1471 beym Leichenbegängnisse Herrn Kurfürst Friderichs von Brandenburg als Ritter den Stettinschen Helm, und starb 1513 den 22 Jäner.

Seine Ritterbürtige Anen sind nachgesezte:

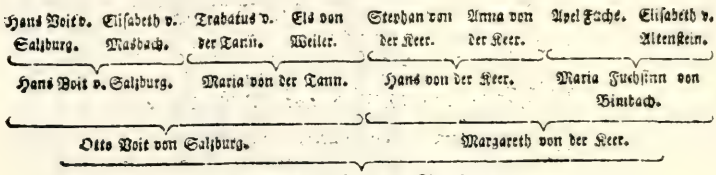

Conrad v. Bibra. Conradus a Bibra wurde den 19 November 1504 als Domherr aufgeschworen, und gienge 1519 zu Kapitel, war auch Probst zum Neuenmünster, und endlich als Bischof, Fürst, und Herzog erwählet, wo von unten ein mehrers nachzusuchen.

Pancraz von Auffees. Pancratius ab Auffels gelangte zum Besitz eines Dompräbendes den 26 Juny 1505, und war auch in dem adelichen Ritterstifte zu Komburg präbendiret. Er starb 1520 den 28 November, und liegt in der 4ten Reihe unter dem 2ten Steine begraben, worauf eine geistliche Bildniß mit nachstehender Umschrift, und vier Anen eingehauen sind: 150

ANNO DNI M.Vc XX. DIE XXVIII. SEPTEMBRIS OBIIT VENERABILIS DOMINUS PANCRATIUS DE AUFSES CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Die Anen sind hier nach der Geburts-Reihe angesezet, und die abgehenden Vornamen aus dem Bidermann ergänzet:

Johann

95.

Johann von Aufsees.	Agatha von Thunfeld.	Hanns von Grech.	Anna v. Vestenberg.	Conrad von Rosenberg.	Elisabeth v. Sickingen.	Hans v. Seckendorf, genannt Nolt.	Margareth von Heßberg.
Georg von Aufsees.		Agnes von Grech.		Michel von Rosenberg.		Margareth v. Seckendorf.	
Hans von Aufsees.				Anna von Rosenberg.			

Pancraz von Aufsees.

Witto a Stein, dictus Altenstein, wurde den 30 October 1505 auf Resignation des Alberten von Vestenberg als Domherr aufgenommen, und gienge 1521 zu Kapitel, und starb im darauf folgenden Jahre den 3 März 1522. Wittich v. Altenstein.

Er führte folgende adeliche Anen:

Hans von Altenstein.	Anna von Fuchs.	Apel v. Lichtenstein.	Agnes von Raveneck.	Caesar von Sternberg.	Eva von Schaumberg.	Erhard von Rotenhan.	Agatha von Altenstein.
Rudolph von Altenstein.		Anna von Lichtenstein.		Erasmus v. Sternberg.		Margareth v. Rotenhan.	
Johannes von Altenstein.				Margareth von Sternberg.			

Wittich von Altenstein.

Phi-

Philipp Voit von Salzburg.

Philippus Voit a Salzburg Junior ward Domherr zu Wirzburg den 16 December 1505, da Wilhelm von Grumbach gestorben ist. Er verließe wieder seine Präbende im Jahre 1521, ward Hochfürstl. Wirzburgischer Rath und Amtmann zu Maynberg, und vermählte sich mit Elisabeth von der Tann.

Er führte folgende vollbürtigen Anen:

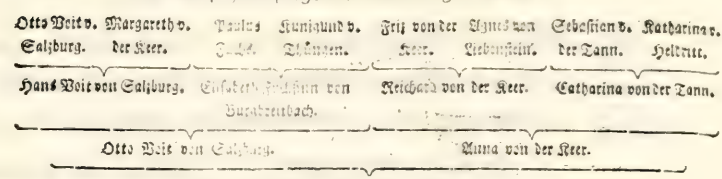

Philipp Voit von Salzburg Junior.

Carl Schenk v. Lymburg.

Carolus Sigismundus Schenk a Lympurg, geboren 1498 zu Lympurg, erhielte auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg Besitz eines Präbendes im Jahre 1506 den 1 April. Er resignirte wieder seine Präbende, und nahme zur Gemalinn Ottilien geborne Gräfinn von Schwarzburg. Er starb im Jahre 1558 den 2 Sept. zu Speckfeld, und liegt in der Kirche zu Mark Einersheim begraben.

Seine Ritterbürtigen Anen, so in Bidermann, Hübner, Bucelinus, und andern mehr sich klar und einstimmig vorfinden, waren folgende:

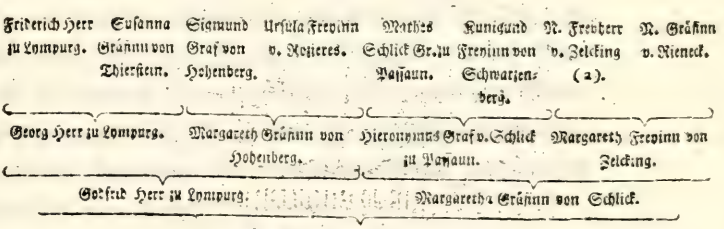

Carl Herr zu Lympurg.

Albert v. Grumbach.

Albertus a Grumbach wurde 1506 den 29 August als Domherr zu Wirzburg, auf Resignation Albertens Marggrafens zu Brandenburg, aufgenommen. Der neidige Tod gönnte Ihm nicht lange diese Präbende, sondern muste solche den 9 December im darauf gefolgten Jahre wieder verlassen.

Sei-

(a) Dieses vormalige Freyherrliche Geschlecht in Oesterreich, so sich auch von Zalta geschrieben, ist von jener am Rheine, ohnweit Mesrach, angesessenen Familie von Schlierbach, so schon längsten abgestorben ist, abgestammet, wie auf der Stamm-Tafel beym Bucelino Part. III zu sehen. Derer Wappen ist im Nürnbergischen Wappenbuche I Th. Bl. 20 nachzusuchen, welches mit jenem beym ermeldten Bucelino übereinkömmt.

Seine Anen sind folgende:

1506.

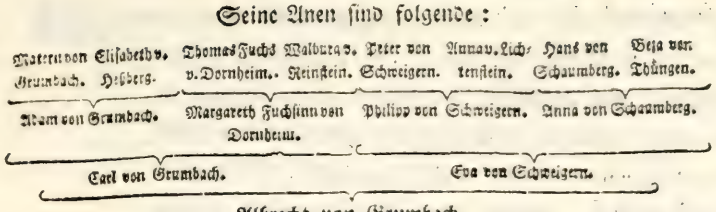

Albrecht von Grumbach.

1507. Albertus Marchio Brandenburgicus wurde auf Resignation seines Herrn Bruders Casimir Marggrafens zu Brandenburg auf Freytag den 30 April 1507 aufgeschworen, resignirte wieder den 10 Febr. 1511. Albert Marggraf zu Brandenburg.

Dessen Anen sind nachstehende Durchlauchtigsten Häuser:

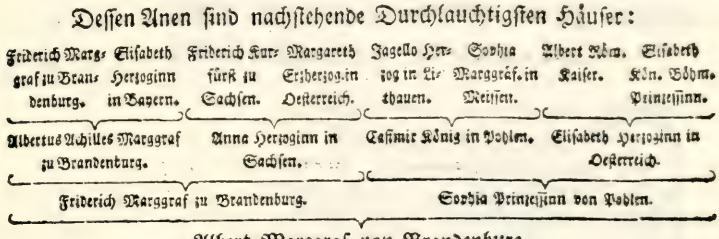

Albert Marggraf von Brandenburg.

Heinricus a Würzburg erhielte eine Dompräbende den 4 May 1507, gienge zu Kapitel im Jahre 1521, wurde den 17 Febr. 1530 als Domsänger und den 29 May 1546 als Domscholaster vorgestellt. In seinen grauen Tagen feyerte Er den lezten May im Jahre 1552 sein Jubilæum, und starb den 28 Juny 1555 als Senior des Kapitels, und Stadthalter seines Bischofs, Fürsten und Herzogs. Seine Ruhestatt ist im Kapitelhause in der ersten Reihe unter dem 29ten Steine, worunter dermalen Philipp Franz Carl von Würzburg begraben ist: der erstere Stein ist verzogen, auf dem jezigen ist nur noch folgende Leichenschrift an dem Rande aufgezeichnet: Heinrich v. Würzburg.

ANNO DOMINI MD LV. DIE VENERIS XXVIII MENSIS JUNII OBIIT REVERENDUS DNS HENRICUS A WURZBURG, JUBILÆUS, SCHOLASTICUS AC SENIOR, CANONICUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE.

Nachgesezte Anen führte Er in seinem Anenbaume:

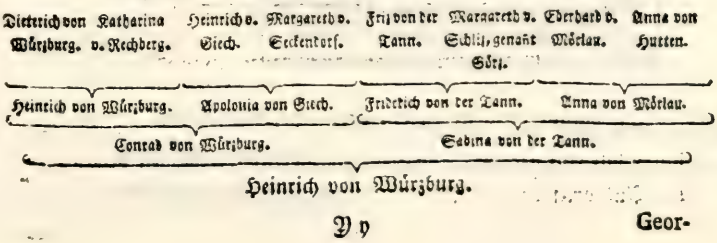

Heinrich von Würzburg.

Georg v. Masbach.

Georgius de Masbach gelangte auf das hohe Domstift zu Wirzburg den 13 December 1507, da die Präbende Albertens von Grumbach ist ledig geworden, wurde 1521 Kapitular, und Landrichter des Kaiserlichen Landgerichts Herzogtums zu Franken. Er starb den 8 Jäner 1555 auf St. Erhardens-Tage, und liegt im Kapitelhause in der zweyten Reihe unter dem 14ten Steine. Dessen Leichenschrift am Rande ist diese:

ANNO DNI MDLV. IN DIE S. ERHARDI OBIIT VENERABILIS ET NOBILIS DNS GEORGIUS DE MASBACH CANONICUS ET ARCHIDIACONUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA REQUIESCAT IN PACE, AMEN.

Die darauf befindlichen Ahnen sind hier nach genealogischer Ordnung mit einem Grade vermehret, und deren Vornamen aus bewährten Authoren beygesezet:

1507. Albrecht von Masbach. | Margareth von Altenstein. | Hans von Schaumberg. | Afra von Waldenfels. | Conrad von der Reer. | Barbara v. Stein, genannt Steinruck. | Hans von Heßberg. | Margareth v. Bibra.

Peter von Masbach. | Elisabeth v. Schaumberg. | Sittich von der Reer. | Anna von Heßberg.

Philipp von Masbach. | Margareth von der Reer.

Georg von Masbach.

Burkardus a Milz kame auf das hohe Domstift zu Wirzburg den 21 December auf Absterben Martins von der Reer, und resignirte wieder den 24 Febr. 1508. Burkard v. Milz.

Er führte folgende Anen:

Apel von Milz. | Barbara von Aurach. | Andres von Lichtenstein. | Ursula von Lichtenstein. | Carl von Heldb. | Catharina von Bibra. | Erhard Truchseß v. Wetzhausen. | Anna von Rabenthal.

Hans von Milz. | Anna von Lichtenstein. | Eucharius von Heldb. | Susanna Truchsessinn v. Wetzhausen.

Apel von Milz | Margaretha von Heldb.

Burkard von Milz.

1508. Laurentius Lamprecht wurde den 24 Febr. 1508 auf dem hohen Domstifte zu Wirzburg aufgeschworen, und gienge 1522 zu Kapitel. Er verschiede den 22 August 1523, und liegt im Kapitelhause in der vierten Reihe unter dem 7ten Steine beerdiget, welcher folgende Umschrift enthaltet: Lorenz Lamprecht.

ANNO DNI M.CCCCC XXIII. DIE SABBATHI XXII MENSIS AUGUSTI OBIIT VENERABILIS ET CIRCUMSPECTUS VIR DNS LAURENTIUS LAMPRECHT CANONICUS HUJUS ECCLESIÆ, CUJUS ANIMA IN PACE REQUIESCAT.

Dessen Anen sind folgende:

Peter Lamprecht v. Gerolzhofen. | Margareth Schenkinn v. Seinau. | Fritz von Deucher. | N. N. | Conrad von Milz. | Elisabeth v. Scherenberg. | Heinrich v. Giech. | Margareth v. Seckendorf.

Eucharius Lamprecht von Gerolzhofen. | Elisabeth v. Deucher (a). | Engelhard v. Milz. | Kunigund von Giech.

Lorenz Lamprecht von Gerolzhofen. | Catharina von Milz.

Lorenz Lamprecht von Gerolzhofen, Domherr (b).

(a) Die Deucher sind eines uralten adelichen Fränkischen Herkommens, und Bambergische edle Lehenleute. Deren Wappen ist im Nürnbergischen Wappenbuche am 77ten Bl. II Th. zu finden. Auf dem Grabsteins sind wegen dem grauen Alter die Kugeln auf dem Balken zertreten, und nicht mehr ersichtlich.

(b) Die Lamprechten führen in ihrem Wappen in einem silberfärbigen Schilde einen rothen Fuchsen: Die von Fuchs hingegen führen in einem goldenen Felde den rothen Fuchsen; Welche letztere denen Lamprechten als Abstammlinge von einer gebornen Fuchsinn, den Fuchsen zu führen schon 1103 sollen erlaubet haben. Ihr Stammhaus ware das Städtlein Gerolzhofen ohnweit Hasfurt entlegen; Dahero gehöreten Sie zu dem unmittelbaren Reichs-Ritter-Canton am Steigerwalde. Sie besaßen noch andere stattliche Lehen- und Erbgüter, und ist allem Vermuten nach mit diesem Domherrn dieses uralte adeliche Geschlecht erloschen.

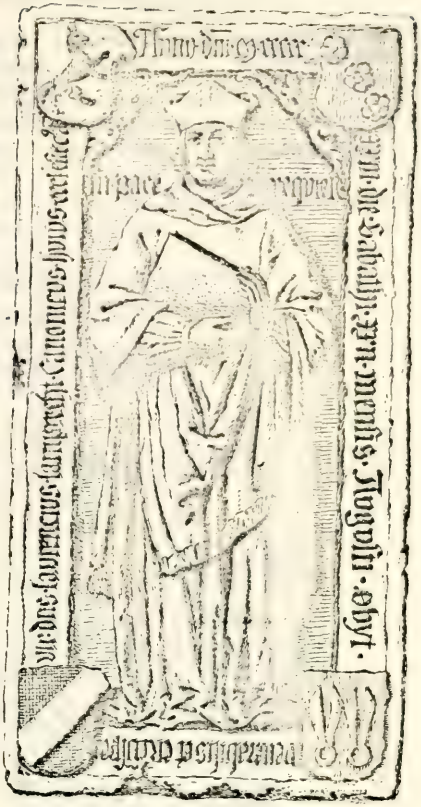

Johann v. Bibra.

Joannes a Bibra wurde in die Gemeinschaft der Domherren auf Mittwoche nach Trinitatis im Jahre 1508, und 1522 in ihr Kapitel aufgenommen: Er ware auch Domherr zu Maynz, und starb zu Wirzburg den 2 Jun. 1523. Sein todter Leichnam wurde im Kapitelhause in der zweyten Reihe unter dem 15ten Steine beerdiget, worunter vorhero Wilhelm von Bibra, Domdechant, ist beerdiget gewesen, von welchem oben Seite 251 schon Meldung geschehen ist. Die Umschrift auf diesem Steine ist:

ANNO DNI 14 - - OCTAVO - - - - - - VIR WILHELMUS DE BIBRA DECANUS -

ANNO DNI M.CCCCC.XXIII. II. JUNII OBIIT VENERABILIS DNS JOHANNES DE BIBRA HERBIP. ET MOGUNTINEN. ECCLESIÆ CANONICUS, QUORUM ANIMÆ REQUIESCANT IN PACE.

Dessen

1508. Dessen Ritterbürtigen Ahnen sind nachgesezte:

Georg v. Bibra.	Margareth Voitinn von Salzburg.	Peter Schenk von Schenkenwald.	Agatha Schenkinn v. Schweinsberg.	Ulrich von Braitenstein.	N. N.	Ulrich Ebron von Wiltenberg.	Elisabeth von Gundenberg.
Hans von Bibra.		Margareth Schenkinn von Schenkenwald.		Christoph von Braitenstein.		Margareth Ebron von Wiltenberg (a).	
Johannes von Bibra.				Brigitta von Braitenstein (b).			

Johannes von Bibra.

Martinus ab Ussigheim erhielte Besitz eines Dompräbendes den 4 Nov. 1508 auf Ableben Georgens von Lichtenstein, wurde Kapitularherr Martin v. Ussigheim.

(a) Von diesem uralten adelichen Stifts- und Ritterbürtigen Geschlechte handelt unten bemerkter Hund, Seite 64, und kann wegen dem Wappen im Nürnbergischen Wappenbuche, 78ten Bl. I Th. gleichfalls nachgesehen werden.

(b) Die von Braitenstein, so mit den Rheinländischen und Schwäbischen nicht zu vermischen, sind Stifts- Turnier- und Rittermäßigen Adels: Sie funden mit dem Pfalzgrafe zu Sulzbach der Landsaßerey halben in Irrung, und behaupteten ihre Reichs-Unmittelbarkeit. Von ihnen und deßen Abstammung kann des Wiguläus Hund Baierisches Stammbuch, Seite 54, II Th., und ihr Wappen im Nürnbergischen Wappenbuche, 77ten Bl. II Th. nachgeschlagen werden.

6533 1